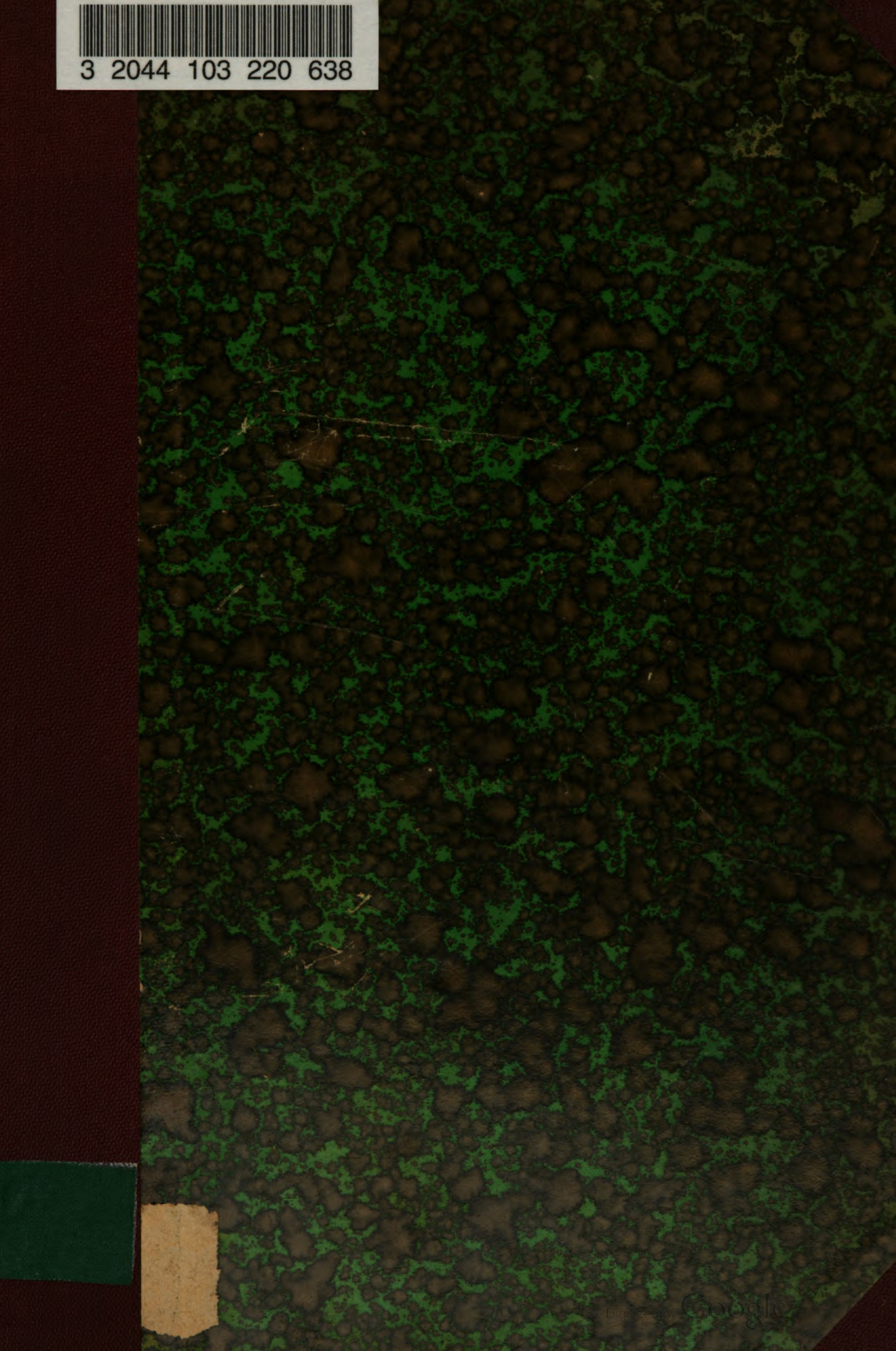


Strafrechtspflege und Socialpolitik.

Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung

auf Grund

rechtsvergleichender und statistischer Erhebungen

über die

Polizeiaufsicht.

Von

Dr. **Karl Fuhr,**

Rechtsanwalt in Giessen.



Berlin 1892.

Verlag von Otto Liebmann,

Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

W. Lützowstrasse 27.

Herrn Professor Dr. Franz von Liszt,

dem rastlosen Vorkämpfer für die Reform des Strafrechts,

in

Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

„Sie werden genötigt sein, dem Staate ein paar Tropfen socialen Öles im Rezepte beizusetzen“, rief Fürst Bismarck am 12. Juni 1882 den Gegnern der socialpolitischen Gesetzgebung im Reichstage zu. Dieser Tropfen socialen Öles, an dessen Notwendigkeit für eine gesunde Weiterentwickelung der Menschheit im Sinne eines „praktischen Christentums sans phrase“ heute niemand mehr zweifelt, der den Werdegang des Völkerlebens offenen Auges überblickt und dessen Herz nicht in Egoismus verhärtet und verschlossen ist für der ganzen Menschheit Wohl und Wehe — dieser Tropfen darf indes nicht allein der wirtschaftlichen Seite des Staates zugesetzt werden. Bleiben die vielen kleinen Räder der Staatsmaschine trocken und rostig, so wird der kräftigere Schwung des grossen Triebrades bald erlahmen und nicht vermögen, den schleppenden Gang der übrigen Teile zu beschleunigen, diese werden Hemmschuhe bilden an dem Fortschritte der Menschheit zu höherer Vervollkommnung.

Kein Zufall ist es daher, wenn man auch in der Strafrechtswissenschaft begonnen hat, neue Bahnen zu beschreiten, wie sie v. Ihering für das Civilrecht schon früher gezeigt hatte. Die durch Prof. v. Liszt vor allem wachgerufene und geleitete Bewegung bedeutet einen Bruch mit dem Individualismus im Strafrechte, sie betrachtet und behandelt den Verbrecher als sociale Erscheinung. Es bricht sich die Erkenntnis Bahn, dass die gesamte bürgerliche Gesellschaft mit verantwortlich ist an den Verbrechen, welche in ihr begangen werden, und dass es ihre Pflicht ist, die in ihrem Schosse Ursprung und Nahrung findenden Wurzeln des Verbrechens aufzusuchen und ihnen den Lebensfaden abzuschneiden.

Bei allen Auswüchsen muss deren letzte Ursache ermittelt und aufgedeckt werden, will man das wirksame Heilmittel finden, und überall bei dieser Suche nach der Verbrechen Ursprung wird man eine Mitschuld der Gesamtheit entdecken. Um das Mass dieser Mitschuld der Gesamtheit muss die Bürde des einzelnen Verbrechers erleichtert werden zu Lasten der bürgerlichen Gesellschaft.

Mit der Erkenntnis des Verbrechens als einer socialen Erscheinung tritt auch in voller Klarheit zu Tage, dass nicht die objektive Rechtsgüterverletzung Grundlage und Ausgangspunkt der Reaktion gegen die Kriminalität sein kann, dass vielmehr stets der Mensch,

als das lebendige Produkt unserer gesellschaftlichen Zustände und Verhältnisse in seiner ganzen Persönlichkeit der Gegenstand der Untersuchung und Beurteilung sein und bleiben muss.

Soll die Strafrechtspflege ihre sociale Aufgabe erfüllen, so muss das Strafrecht befreit werden von den starren Formen und Formeln, in welche es von einer in der Denkweise, den theoretischen abstrakten Gebilden des Civilrechts befangenen Rechtswissenschaft geschlagen worden ist. Das Strafrecht hat es eben nicht mit Sachen, Lebens- und Vermögensverhältnissen zu thun, welche in handliche Begriffsformen gepresst, knapp und scharf ausgeprägt werden können; sein einziges Substrat ist der Mensch in seiner unendlichen, individuellen Mannigfaltigkeit. Den Gebilden des Civilrechts lehnte man sich an, als man das leicht fassbare objektive Verbrechen — die Rechtsgüterverletzung — der strafgesetzlichen Systematik zu Grunde legte, nach ihr Strafe und Strafmass feststellte. Der Thätigkeit des Civilrichters entsprach es, wenn man den Strafrichter auf den Ausspruch der Rechtsgleichung: „Strafe gleich der verursachten Rechtsgüterverletzung“ beschränkte, ohne ihm die Prüfung der Frage zur ersten Pflicht zu machen, durch welche Lebensverhältnisse und Schicksale der Verbrecher zum Verbrecher geworden ist und werden musste; ob er nach verbüsster Strafe auch auf dem Wege des Rechts bleiben werde; was mit dem Ausspruch der Strafe und deren Verbüssung für eine dauernde Besserung des Verbrechers und für die Gesamtheit eigentlich gethan, geschaffen sei. Derselbe Geist hielt den Richter fern vom Strafvollzug, liess ihn unbekannt mit dem eigentlichen Inhalte der Strafe, die er über den Verbrecher verhängt. Der Übereinstimmung des materiellen Civilrechts und Strafrechts entspricht die der beiden Prozesse, beides zum Schaden des Einzelnen wie der Gesamtheit; auch auf den Strafprozess muss sich daher die Reform erstrecken, eine grundsätzliche, scharfe und vollständige Trennung zwischen Straf- und Civiljustiz muss durchgeführt werden.

Dem Strafrichter muss die Stellung eingeräumt werden, die der Wichtigkeit seiner Thätigkeit entspricht, hat er doch nicht über das Mein und Dein vergänglicher Güter- und Vermögensverhältnisse, sondern über Ehre, Freiheit und Leben seiner Mitmenschen sein schwerwiegendes Urteil zu sprechen. Es ist daher ein Zeichen ungesunder und unnatürlicher Verhältnisse, wenn es vor einigen Jahren einer offiziellen Erklärung des preussischen Justizministeriums bedurfte, dass die Zuteilung von Richtern zu einer Strafkammer in keiner Weise als eine Zurücksetzung gegenüber den den Civilkammern zugeteilten Richtern anzusehen sei. Es muss ein organischer Fehler vorhanden sein, wenn ein so wichtiger Zweig der Staatsverwaltung in solchen Misskredit geraten kann bei den zu seiner Ausübung Berufenen. —

Einen Beitrag zur Diagnose dieses organischen Fehlers, dessen Vorhandensein in Schrift und Wort in den letzten Jahren so oft behauptet und nachgewiesen worden ist, liefert die hiermit der Öffentlichkeit übergebene Schrift. Sie ist der Darstellung der geschichtlichen Entwickelung des Strafmittels der Stellung unter Polizeiauf-

sicht in Deutschland, Frankreich, Belgien, Italien, England, Österreich, Russland, Schweden, Norwegen und der Schweiz und der mit derselben erzielten Erfolge gewidmet.

Die Arbeit habe ich auf Anregung meines verehrten Lehrers v. Liszt bereits im Jahre 1887 begonnen; oft unterbrochen in ihrer Fertigstellung, kann ich erst jetzt das im Vorwort meiner Giessener Dissertation gegebene Versprechen einlösen.

Die Arbeit ist bestimmt, zunächst eine möglichst vollständige Materialiensammlung für die Entwickelung des kriminalpolitisch hochinteressanten Strafmittels zu geben, die als Grundlage für legislatorische Erörterungen zu dienen geeignet ist und durch die statistischen und litterarischen Belege jedem Leser die Bildung eines selbständigen Urteils über das behandelte Thema ermöglicht. Mit Rücksicht hierauf sind die beiden ersten Teile möglichst objektiv gehalten; frei von jeder eigenen Kritik sollen hier die statistischen Zahlen, die zeitgenössischen Urteile neben dem Gesetze selbst sprechen.

Für Deutschland habe ich, da andere fehlten, selbst Erhebungen vorgenommen über die Zahl der entlassenen Sträflinge, die alljährlich thatsächlich von seiten der Landespolizeibehörden unter Polizeiaufsicht gestellt werden. Durch die Liebenswürdigkeit des Kgl. württembergischen Ministeriums und einer grossen Zahl von Landespolizeibehörden, welchen ich hierdurch für die mir gewährte Unterstützung verbindlichsten Dank sage, ist es mir möglich geworden, meinen Lesern eine die Jahre 1876—87 umfassende Statistik zu unterbreiten, die trotz ihrer Unvollständigkeit als sichere Grundlage für die Erkenntnis des Umfanges der Verwendung der gegenwärtigen Polizeiaufsicht und der mit derselben erzielten Erfolge dienen kann.

Die Arbeit unternimmt es ferner zum erstenmale, auf dem Wege der geschichtlichen, rechtsvergleichenden Erforschung eines Strafmittels eine theoretische Grundlage für die Reformbestrebungen der Gegenwart zu suchen und eine organische Verbindung derselben mit der geschichtlichen Entwickelung des Strafrechts nachzuweisen. Die Arbeit sucht endlich nach neuen Gesichtspunkten für das weitere Studium des Verbrechertums, insbesondere des rückfälligen, sowie nach neuen Handhaben zu dessen erfolgreicher Bekämpfung, und enthält demgemäss in ihrem dritten Teile kritische Erörterungen und Reformvorschläge.

Wie das Studium der Grenzgebiete überhaupt das lehrreichste und produktivste ist, so hat sich auch dasjenige der Polizeiaufsicht, die auf der Grenze von Strafe im hergebrachten Sinne und Polizeimassregel steht, als fruchtbar erwiesen. Das in der Arbeit aufgestapelte Material ermöglicht nicht nur einen klaren, sicheren Einblick in die Mängel unserer Strafrechtspflege, sondern zeigt ebenso scharf und unverkennbar die Mittel und Wege, eine Besserung und Gesundung derselben herbeizuführen. Die als Ergebnis der Studie gebrachten Reformvorschläge stehen auf dem eingangs dieser Zeilen skizzierten Boden: der Geist der socialen Reform muss auch in der Strafrechtspflege seinen Einzug halten; und die Monographie über Polizeiaufsicht darf daher mit Recht den Titel: „Strafrechtspflege und Socialpolitik“ tragen.

Die Polizeiaufsicht ist der jüngste Trieb am Baume der Strafenskala; seit ihrem Erscheinen ist sie jedoch von der herrschenden Theorie, der ein abstraktes, folgerichtig aufgebautes System lieber ist, als dessen Übereinstimmung mit den Erfordernissen des socialen Lebens, als ein wilder Trieb betrachtet und misshandelt worden; sie war ihr ein irregulärer Geselle in der tadellos regulären Schar der repressiven Strafen und betrug sich sehr widerspenstig, als man es unternahm, sie unter dieselben einzureihen. Die durch einseitige Straftheorieen geschwärzte Brille liess die Erkenntnis nicht zu, dass die aus dem ideenschwangeren, an Neubildungen überreichen Zeitalter der Aufklärung durch den Mehltau, welchen die Folgen der französischen Revolution, der code pénal und philosophische Theorieen über die Strafgesetzgebung ausbreiteten, hinübergerettete kleine Knospe die Keime zur naturgemässen Weiterbildung und Vervollkommnung des Strafrechts birgt. Möge dem Zeitalter der socialen Reform beschieden sein, was dem Zeitalter der Aufklärung versagt war, möge sich auch für die Reform der Strafrechtspflege der Mann der gesetzgeberischen That finden!

Giessen, den 14. August 1892.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Die Sicherheitsmassregeln im Deutschen Recht zu Anfang dieses Jahrhunderts.

Zweiter Teil.

Die Polizeiaufsicht seit 1810.

Erstes Buch.

Frankreich.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Die Polizeiaufsicht des code pénal von 1810.



Zweiter Abschnitt.

Das Gesetz vom 28. April 1832.

Dritter Abschnitt.

Das Dekret vom 8. Dezember 1851.

Vierter Abschnitt.

Das Gesetz vom 25. Januar 1874.

Fünfter Abschnitt.

Das Gesetz vom 27. Mai 1885.

Zweites Buch.

Belgien.

Drittes Buch.

Italien.

Erster Abschnitt.

Die „ammonizione“ mit dem „domicilio coatto“ und ihr Verhältnis zur Polizeiaufsicht.

Zweiter Abschnitt.

Die Polizeiaufsicht vor dem neuen Strafgesetzbuch.

Dritter Abschnitt.

Das neue italienische Strafgesetzbuch.

Viertes Buch.

England.

Erster Abschnitt.

Die Friedensbürgschaft.

Zweiter Abschnitt.

Die Polizeiaufsicht.

I. Geschichtliche Entwickelung.

II. Geltendes Recht.

III. Handhabung der Polizeiaufsicht und die mit derselben erzielten Erfolge.

IV. Umfang der Verwendung der Polizeiaufsicht.

Fünftes Buch.

Die Entwickelung der Polizeiaufsicht in Deutschland seit 1810.

Erste Abteilung.

Die Polizeiaufsicht in den einzelnen deutschen Bundesstaaten vor dem Reichsstrafgesetzbuche.

Erster Abschnitt.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht durch kein richterliches Urteil bedingt.

Zweiter Abschnitt.

Eintritt der Polizeiaufsicht von einem richterlichen Urteile abhängig.

A. Bedingungen und Voraussetzungen der Stellung unter Polizeiaufsicht.

I. Voraussetzungen des richterlichen Urteils. Anwendungsfälle.

II. Stellung der Polizeibehörde dem richterlichen Urteil gegenüber; weitere Voraussetzungen des Eintritts der Wirkungen der Polizeiaufsicht.

B. Die Wirkungen der Polizeiaufsicht.

III. Die Dauer der Polizeiaufsicht, ihr Beginn und ihr Ende.

IV. Strafbestimmungen.

V. Die Handhabung der Polizeiaufsicht und die mit derselben erzielten Erfolge.

Zweite Abteilung.

Die Polizeiaufsicht in dem Reichsstrafgesetzbuche.

A. Dogmatische Darstellung des geltenden Rechts.

Erster Abschnitt.

Bedingungen und Voraussetzungen der Stellung unter Polizeiaufsicht.

I. Anwendungsfälle.

II. Das gerichtliche Urteil.

III. Die Entscheidung der höheren Landespolizeibehörde.

Zweiter Abschnitt.

Die Wirkungen der Polizeiaufsicht.

Dritter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Vierter Abschnitt.

Die dem unter Polizeiaufsicht Gestellten zur Verfügung stehenden Rechtsmittel.

B. Die thatsächliche Anwendung der Polizeiaufsicht.

Dritte Abteilung.

Die rechtliche Natur der Polizeiaufsicht in den deutschen Strafgesetzbüchern.

Sechstes Buch.

Die übrigen europäischen Staaten.

I. Österreich.

II. Russland, Schweden, Norwegen und Schweiz.

Dritter Teil.

Kritik und Reform.

Erster Abschnitt.

Die Kritik.

I. Die Mittel der Polizeiaufsicht.

II. Die Handhabung.

III. Das System der Gesetzgebung.

IV. Die rechtliche Natur der Polizeiaufsicht.

Zweiter Abschnitt.

Die Reform.

I. In der Litteratur bisher aufgetretene Reformvorschläge.

II. Erörterungen de lege ferenda.

Erster Teil.

Die Sicherheitsmassregeln im Deutschen Recht zu Anfang dieses Jahrhunderts.

§ 1.

Einleitung.

Bei dem Worte „Folter“ fallen jedem von uns die zahllosen Unschuldigen ein, die ihr zum Opfer gefallen, und dieser Gedanke drängt jeden anderen in den Hintergrund. Und doch war dies nicht der einzige Fluch, mit dem diese heillose Institution Jahrhunderte lang die Menschheit verfolgte. Wurden tausende Unschuldiger durch die Qualen veranlasst, sich schuldig zu bekennen, so konnte dem Schuldigen, der sich eines kräftigen Körpers und zäher Gesundheit erfreute, was jenen zum Verderben ward, zur Rettung werden; überstand er die Tortur, ohne ein Geständnis abzulegen, so musste er nach den geltenden Bestimmungen der peinlichen Gerichtsordnung als unschuldig erachtet und freigesprochen werden. Die Kriminalgeschichte weiss davon zu erzählen, wie es gerade den gefährlichsten Verbrechern gelungen sei, auf diese Weise dem Arm der strafenden Gerechtigkeit sich zu entziehen. Die Fälle, in denen der Richter aus der Untersuchung die feste Überzeugung von der Schuld des Angeklagten gewonnen, denselben aber mangels vollständigen gesetzlichen Beweises, und weil ein Geständnis von ihm nicht zu erlangen war, freisprechen musste, scheinen sogar nicht gerade selten gewesen zu sein.

Es nimmt uns deshalb nicht Wunder, wenn die Gerichtspraxis die starren Beweisregeln zu umgehen und trotz derselben der auf zwingende Anzeichen gestützten Überzeugung Geltung zu verschaffen suchte, um den von Rechtswegen freizusprechenden Verbrecher für die bürgerliche Gesellschaft unschädlich zu machen. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts[1]) hatte man einen Ausweg gefunden.

[1]) Wie weit die Praxis zurückreichte, konnte ich nicht verfolgen, in den Urteilsgründen wird sich als älteste Autorität auf Ludovici berufen.

Ch. F. G. Meister teilt in seinen „rechtlichen Erkenntnissen und Gutachten in peinlichen Fällen“ (1786) folgendes Urteil des „Bürgermeisters und Raths der Kayserlichen freien Reichsstadt Nordhausen“ vom Februar 1768 mit[1]):

„Dieweil Inquisit J. B. F., als er den vorigen Urteln zu folge dem Scharfrichter auf gewisse Masse untergeben worden, vor demselben, dass er an der ihm beigemessenen Ermordung und Beraubung des Juden H. L. unschuldig sey, erhalten, so ist zwar wider ihn weiter nichts vorzunehmen, sondern er von der angestellten Untersuchung zu entbinden und loszuzählen: es ist aber derselbe, gemeiner Sicherheit halber, nicht auf freien Fuss zu stellen, sondern entweder in ein leidliches Gefängniss einzuschliessen, oder, daferne hierzu keine Gelegenheit vorhanden seyn sollte, in ein Zuchthaus, oder unter die zum Festungsbau Verurtheilten in Verwahrung zu bringen, jedoch in allen Fällen mit dieser Erklärung, dass er sich daselbst seinen Unterhalt durch Arbeiten oder sonsten, selbst zu verschaffen habe. V. R. W.“

Zur Begründung dieses Urteils wird zunächst hervorgehoben, dass nach geltendem Rechte der Angeschuldigte, weil er die Folter überstanden, ohne ein Geständnis abgelegt zu haben, als unschuldig erkannt und mit Strafe verschont werden müsse, alsdann aber unter Berufung auf Ludovici und Böhmer ausgeführt: „Nun aber aus den uns zugesandten Acten sich veroffenbaret, dass wider den Inquisiten J. B. F., soviele und starke Anzeichen eines an dem Juden H. L. begangenen Mordes und Raubes vorhanden gewesen, die fast die Stelle einer Ueberführung vertreten können; .... mithin, ob er gleich die Folter ausgehalten und daher vor der Welt für unschuldig zu achten ist, dennoch in Betrachtung aller hier einschlagenden Umstände, und der Unzuverlässigkeit der Tortur, als eines Erforschungsmittels der Wahrheit, nicht anders geglaubt werden kann, als dass Inquisit das Verbrechen werde begangen haben: Derowegen unstreitig nunmehr die prudentia legislatoria eintritt, welche erfordert, dass dieser der gemeinen Sicherheit so gefährliche Mensch nach seiner Lossprechung nicht in die Freiheit, sondern ausser Stand gesetzt werde, ferner zu rauben und zu morden: Welche Vorsorge für das gemeine Wohl allhier um so nöthiger seyn wird, als ohnehin des Inquisiten voriger Lebenslauf nicht der beste gewesen ist; damit jedoch die Bestrickung des Inquisiten so wenig als möglich, die Eigenschaft einer Bestrafung an sich haben möge, demselben ein sehr leidliches Gefängniss anzuweisen .... sein wird. Im übrigen die gefängliche Bewahrung des Inquisiten deswegen nur auf unbestimmte Zeit erkannt werden mag, weil doch nicht unmöglich ist, dass derselbe, wegen untrüglicher Zeichen seiner Besserung, und daraus folgender gänzlicher Ungefährlichkeit seiner Loslassung, endlich wiederum auf freien Fuss gestellt werden könne.“

Noch ein anderes Urteil aus dem Jahre 1774:

Das Gräflich Bernstorfsche Gericht zu Gartau verurteilte „nach vorgeholtem Rathe der Rechtsverständigen“ — d. i. im vorliegenden Falle der juristischen Fakultät zu Göttingen — eine wegen Vergiftung ihres Ehemannes angeklagte Frau zu 15jährigem Zuchthaus, trotzdem dieselbe während der allerdings nicht zu Ende ge-

---

[1]) Decisio XXIX S. 95.

führten Folter nichts eingestanden hatte. Zur Begründung dieser Strafe wird sich bezogen auf das Römische Recht: l. 22 C. ad legem Corneliam de falsis, l. 2 C. quo. appell., l. fin. C. de probat., l. 34 C. ad leg. Jul. de adult. und einen unstreitigen deutschen Gerichtsgebrauch, wonach derjenige, welcher sein bei der Peinigung gethanes Bekenntnis nicht ratifiziert, nichtsdestoweniger mit einer ausserordentlichen Strafe belegt wird, „sogar ein mit so starken indiciis, die beinahe einer Ueberführung durch Zeugen gleich zu schätzen sind, Beladener, wenn er gleich die Marter ausgehalten hat, nichtsdestoweniger ausserordentlich bestraft, oder, wenn von ihm, dafern er in Freiheit gesetzt wird, Unheil zu besorgen ist, in Sicherheit behalten werden kann."

Es galt hier geradezu einem Notstand abzuhelfen, die Gesellschaft gegen solche Personen sicherzustellen, deren ganzer Lebenswandel zusammen mit dem dringenden Verdacht, ein bestimmtes Verbrechen begangen zu haben, weitere verbrecherische Angriffe auf Personen oder Eigentum mit Wahrscheinlichkeit erwarten liess. Diesem rein äusseren Zweck: Sicherung der Gesellschaft gegen künftige Verbrechen machten sich die Strafgerichte dienstbar. Nur in dem einen der beiden angeführten Urteile ist jedoch dieser Zweck zur alleinigen Grundlage der Einsperrung des gesetzlich nicht überführten Verbrechers erhoben und daher ganz folgerichtig der Angeschuldigte des vorliegenden Verbrechens freigesprochen worden. Bei dem anderen Urteil scheint derselbe nur durch, ist er nur Beweggrund; zur Grundlage der Verurteilung wird die Begangenschaft des Verbrechens gemacht, indem man dasselbe gegen das gemeine Recht für insoweit erwiesen erachtet, dass dasselbe mit einer poena extraordinaria belegt werden kann. Die poena extraordinaria ist aber ihrerseits nichts anderes, als ein offenbares Kind jenes Zweckgedankens, das Produkt eines Kompromisses des gesellschaftlichen Bedürfnisses mit dem starren Gesetz: nulla poena sine lege.

Noch mehr und jedenfalls in zahlreicheren Fällen kamen die Gerichte in Bedrängnis, als die Anwendung der Folter ausser Gebrauch kam, und sie nicht wussten, was sie mit denjenigen Angeklagten anfangen sollten, die bei vorhandener Gewissheit des corporis delicti nur einen halben Beweis gegen sich hatten. Früher hatte man gegen solche zur Erzwingung des Geständnisses und Erlangung eines vollen Beweises auf Tortur erkannt, und nun war man vor Ausbildung des Indizienbeweises in Verlegenheit. Auch hier verfiel man zunächst auf die poena extraordinaria. Die einen erkannten[1]), gestützt auf die oben angeführten Stellen des Römischen Rechts in allen diesen Fällen auf eine ausserordentliche Strafe; andere nur bei denjenigen Verbrechen, welche eine leichtere oder nur bürgerliche Strafe nach sich zogen, weil bei den mit peinlicher Strafe bedrohten der Art. 22 der Carolina der Verhängung einer nicht durch das Gesetz angedrohten Strafe entgegenstand. Wieder

---

[1]) Vgl. zum folgenden: Gekrönte Preisschrift von Dr. E. L. A. Eisenhart im Archiv des Kriminalrechts Bd. III. 2. Stück § 17 u. 18 S. 1f.

andere gaben den Rat, dass der Richter bei dringendem Verdachte dem Regenten über die geführte Untersuchung Bericht erstatte und demselben anheimgebe, eine ausserordentliche Strafe per modum odiosi gegen den Verdächtigen zu verfügen. Eine letzte Ansicht endlich schlug als Ausweg die Niedersetzung eines Geschworenengerichts nach französischem Muster vor; ein solches Gericht „sei an keine vom Gesetze bestimmte Theorie vom Beweise gebunden, sondern es fälle den Ausspruch nach seiner Privatüberzeugung". Um das Chaos vollständig zu machen, erkannten manche Gerichte auch auf „Sicherheitsmassregeln" gegen solche verdächtige Personen — wie wir dies in dem ersten der beiden mitgeteilten Urteile in analoger Weise gesehen — indem sie die Zulässigkeit der poena extraordinaria verneinten; und von der Sicherheitsleistung wegen künftigen guten Betragens bis zur Einsperrung auf unbestimmte Zeit „bis zur Besserung" begegnet uns so eine reiche Auswahl von Sicherheitsmassregeln.

Die Philosophie des Zeitalters der Aufklärung veranlasste auch hier eine gewaltige Gährung. Die von ihr erfüllte Wissenschaft und Gerichtspraxis rang sich los, wie von dem harten, grausamen Strafensystem der Carolina, so auch von den die richterliche Überzeugung beengenden Fesseln ihrer Beweislehre. Philosophische Freiheit trat an Stelle der engen Schranken längst veralteter Regeln und Gesetze. Wenn auch die Wogen dieser Bewegung allzusehr von Grund aus die Dämme wegspülten, die bisher das freie Urteil des Richters eingeengt, und an Stelle gesetzlicher Tyrannei richterliche Willkür trat, so muss man doch bewundernd anerkennen den Reichtum von Ideen, die sich für das gemeine Beste zu bethätigen rangen. Ging der Richter auch weit über die Schranken hinaus, die wir ihm heute in Theorie und Gesetzgebung einräumen, zum Nachteil der bürgerlichen Gesellschaft hat er seine Befugnisse **nicht** missbraucht. Bei der Beurteilung der Gerichtsurteile jener Zeit ist ferner stets zu berücksichtigen, dass Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Polizei vielfach in der Hand derselben Behörden vereinigt waren. Die Praxis half einem längst gefühlten Bedürfnis ab, suchte den Interessen der Gesellschaft gerecht zu werden und überliess es der Theorie, sich mit ihren Neuerungen abzufinden. Der Zweckgedanke war hier, wie überall, das produktive Ferment. —

Die Klärung dieses Gährungsprozesses in der **Litteratur** können wir genau verfolgen und dabei zwei Stadien unterscheiden. Während des ersten Stadiums klärte sich der Begriff der Strafe, der poena extraordinaria, von dem Begriff einer blossen Sicherheitsmassregel ab; als Abschluss können wir hier die gekrönte Preisschrift von Prof. Dr. E. L. A. Eisenhart[1]) betrachten, in welcher die Unvereinbarkeit der poena extraordinaria mit dem Begriff der Strafe und dem Strafgesetz klargestellt und an ihrer Stelle „Sicherheitsmittel" gegen verdächtige Personen, die ihrer Schuld durch gesetzmässigen Beweis nicht überführt werden konnten, in Vorschlag gebracht wurden.

---

[1]) S. Archiv des Kriminalrechts Bd. III. St. 1 S. 57 f., St. 2 S. 1 f.

Im zweiten Stadium wird die Zuständigkeitsfrage ihrer Lösung entgegengeführt: die Frage nach der Grenze zwischen Strafjustiz und Polizei, bezw. zwischen Strafjustiz, Präventivjustiz und Polizei. Von abschliessender Bedeutung — auf dem Gebiete der theoretischen Erörterung — ist hier Robert von Mohls System der Präventivjustiz oder Rechtspolizei[1]). Welchen Weg die Gesetzgebung einschlug, werden wir nach einer kurzen Darstellung jenes Entwickelungsganges sehen. Wir werden dabei erkennen, dass die Gesetzgebung dieses Jahrhunderts in andere Bahnen eingelenkt und nicht da weiter gebaut hat, wo die Theorie, Gerichtspraxis und Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts den Grundstein gelegt, bezw. zu legen versucht hatten. Wir werden erkennen, dass wir nach Ablauf eines Jahrhunderts um eine bezw. zwei Strafarten reicher geworden sind, die klare Einsicht in die wahren Aufgaben der Strafrechtspflege aber verloren haben und trotz erweitertem Strafensystem einer zunehmenden Kriminalität mit ungenügenden Mitteln gegenüberstehen. Bei dem Bestreben, die Gährungsprodukte der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts dem willkürlichen Gebrauch zu entziehen, in feste Form zu bringen — bei der Kodifikation des Strafrechts ist der innere lebendige Kern dem System zum Opfer gefallen und verloren gegangen. Die Massregeln, die bei freier Würdigung der einzelnen Persönlichkeiten und unter genauer Anpassung an die individuellen Eigentümlichkeiten von dem glücklichsten Erfolge begleitet sein mussten, wurden unnütz oder schlugen in das Gegenteil um, als man dieselben in starre Formen brachte, die auf ganze Kategorieen von Verbrechern berechnet waren; als man sie nach dem objektiven Verbrechen, anstatt nach dem Verbrecher beurteilen und verwenden liess, und den Zweckgedanken, dem sie ihre Entstehung verdankten, als nur legislatorisches Motiv in den Hintergrund drängte, aus dem praktischen Leben verbannte.

Wenden wir uns nunmehr zur kurzen Darstellung jener beiden Entwickelungsstadien.

§ 2.

I. Verdrängung der poena extraordinaria durch Sicherheitsmassregeln gegen den gesetzlich nicht überführten Angeklagten.

a. Die Gerichtspraxis.

Eine solche Unsicherheit der Rechtsprechung, wie wir sie S. 3 f. kurz angedeutet, konnte auf die Dauer nicht befriedigen. Der Notbehelf mit der poena extraordinaria musste rasch als solcher erkannt, ihre Unvereinbarkeit mit den hergebrachten Grundbegriffen von Strafe und Strafjustiz bald eingesehen werden.

Noch vergrössert wurde die Verwirrung dadurch, dass man, um das Dilemma der ausserordentlichen Strafe zu vermeiden, seine Zuflucht zur Sequestrierung des gesetzlich nicht überführten, aber nach der Überzeugung des Gerichts schuldigen Verbrechers im

---

[1]) Tübingen, bei Heinrich Laupp. 1834.

Namen der Sicherstellung des gemeinen Wesens nahm, indem man sich zur Begründung entweder auf den Art. 176 der Carolina berief, oder der Obrigkeit neben dem Strafrechte noch ein Sicherungs- oder Präventionsrecht einräumte. Für das letztere suchte und fand man eine Analogie in der civilistischen cautio de non amplius turbando des Römischen Rechts.

Insbesondere die Hallische Juristen-Fakultät war es, welche die eigentliche Kriminalstrafe von den Sicherheitsmassregeln unterschied und an Stelle der poena extraordinaria auf letztere erkannte. In den von Klein herausgegebenen „merkwürdigen Rechtssprüchen der Hallischen Juristen-Fakultät"[1]) lässt sich die Verdrängung der poena extraordinaria durch die Sicherheitsmassregeln genau verfolgen und zugleich die Unsicherheit des Rechtsbodens erkennen, auf dem man sich in der ganzen Frage bewegte. Geradezu bewunderungswürdig ist der Reichtum an Massregeln, mit welchem man jedem Einzelfall in seiner Eigentümlichkeit gerecht zu werden suchte. Man war bestrebt, auf der einen Seite dem nicht überführten Verbrecher nicht unnötige Beschränkungen aufzuerlegen, auf der anderen Seite aber die bürgerliche Gesellschaft gegen ihn sicherzustellen.

Einige besonders lehrreiche Entscheidungen seien hier mitgeteilt:

1) Ausserordentliche Strafe und Sicherheitsmassregel finden sich nebeneinander.

Es wurde zu Recht erkannt[2]): „Dass Inculpaten ... in ihrer anderweiten Vertheidigung soviel ausgeführt, dass sie mit dem ... in dem früheren Urtheil erkannten sechsmonatlichen Karrenschieben nicht zu bestrafen, vielmehr denselben der bereits erlittene harte Arrest zur Strafe anzurechnen; auch sind sie mit der in eben diesem Urtheile erkannten Landesverweisung zu verschonen; dagegen aber gehalten, wegen ihres künftigen gesetzmässigen Lebenswandels durch Pfand und Bürgen hinlänglich Sicherheit zu stellen. Sollten sie jedoch dies zu thun nicht vermögen, so sind sie schuldig, die Art und Weise, wie sie sich künftig ehrlich zu ernähren gedenken, glaubhaft nachzuweisen und dabei gerichtlich anzugeloben, dass sie ohne ihre Anzeige bei der Ortsobrigkeit ihren Wohnsitz nicht verändern, auch derselben von jeder über 8 Tage

---

[1]) Nicht ohne Interesse dürfte es für viele sein, die Namen der damaligen Mitglieder der Fakultät kennen zu lernen, deren Urteile einen in so vieler Beziehung interessanten Einblick in die Rechtszustände der damaligen Zeit gestatten. Der Liebenswürdigkeit des Herrn Professor Dr. Brunnenmeister verdanke ich deren Kenntnis.

1) An die Stelle des 1791 verstorbenen Direktors der Fakultät Nettelbladt war der Kammergerichtsrat Klein mit dem Titel eines Geheimen Justizrats, Direktors und Ordinarius und einem Gehalt von 1400 Thalern getreten, er schied 1802 aus; ihm folgte Schmalz aus Königsberg.
2) Westphal, Ordinarius seit 1761, gest. 1792.
3) Fischer, Ordinarius seit 1780.
4) Woltaer, Ordinarius seit 1775.
5) König, Ordinarius seit 1789.
6) Mencken, Ordinarius seit 1789, gest. 1795.
7) Dabelow, Ordinarius und assessor facult. seit 1793.
8) Bathe, Ordinarius seit 1797.
9) Reichhelm, Extraordinarius 1799.

[2]) Bd. IV Nr. 3. S. 42.

dauernden Abwesenheit und dem Zwecke derselben Anzeige machen wollen. Sollten sie dieses Angelöbniss ohne glaubhaft beigebrachte Entschuldigungsgründe brechen, oder sich eines diebischen, oder sonst dem gemeinen Wesen gefährlichen Lebenswandels verdächtig machen, so sind dieselben gefänglich einzuziehen und in einem Arbeitshause oder sonst unter obrigkeitlicher Aufsicht so lange zu einer ihren Kräften und Umständen angemessenen Arbeit anzuhalten, bis sie ein anderweitiges, ehrliches Auskommen mit Wahrscheinlichkeit nachzuweisen vermögen.“

Das Urteil erkennt wegen „dringenden Verdachts“ auf eine ausserordentliche Strafe, die jedoch durch die harte Untersuchungshaft als verbüsst zu erachten ist. „Denn“, sagen die Gründe, „es ist der Gerechtigkeit vollkommen gemäss, dass der, welcher durch seine Schuld den gerechten Verdacht erregt hat, dass er seine Freiheit zur Beeinträchtigung der Rechte seiner Mitbürger missbrauchen werde, in dem Gebrauche dieser Freiheit auf eine zweckmässige Weise eingeschränkt wird“. Zu diesem bemerkt in einer Note Klein[1]):

„Jetzt, nachdem ich mir die Sache näher überlegt habe, glaube ich, dass aus dem, was oben (in den Urtheilsgründen) gesagt worden, nur so viel folge, dass man bei Uebeln, welche sich auf keine Weise vergüten lassen, seine Aufmerksamkeit verdoppeln müsse, und dass es sich bei leichteren Fällen eher entschuldigen lasse, wenn man einen Beweis, dessen Vollständigkeit zweifelhaft gemacht werden kann, für vollständig annimmt, dass aber doch dadurch eine ausserordentliche Strafe nicht gerechtfertigt wird. Ich glaube vielmehr, dass man niemals wegen Mangel des Beweises auf eine ausserordentliche Strafe erkennen, sondern an deren Stelle Sicherheitsmassregeln setzen müsse. Dies war auch dazumal schon meine Herzensmeinung, die ich mir aber noch nicht laut zu sagen getraute. Da nun im gegenwärtigen Falle den Verbrechern die schon durch hartes Gefängniss erlittene Strafe nicht wieder abgenommen werden konnte, und also das Erkenntniss der Wirkung nach meiner inneren Ueberzeugung gemäss war, so trug ich um so weniger Bedenken, die alte, bei unserer Fakultät hergebrachte Form der Erkenntnisse beizubehalten.“

Bezüglich der an Stelle der Landesverweisung getretenen Verurteilung zur Sicherheitsbestellung bemerken die Urteilsgründe (S. 67):

„Beide haben durch ihr bisheriges Verhalten das gemeine Wesen in die Nothwendigkeit versetzt, sich gegen dieselben sicherzustellen. Sie sind daher auch gehalten, deswegen Sicherheit zu leisten, oder sie müssen sich der näheren Aufsicht und Anleitung der Obrigkeit auf die im Urtheil bestimmte Art unterwerfen oder sich gefallen lassen, dass sie in einer öffentlichen Arbeits-Anstalt so lange aufbewahrt werden, bis sie näher und mit Wahrscheinlichkeit nachgewiesen haben, wovon sie sich in der Folge ehrlich zu nähren gedenken.

Es gewinnt zwar den Anschein, als würden sie solchergestalt mit einer doppelten Strafe belegt, oder als sei man gemeint, den Staat, wie eine Erziehungsanstalt zu betrachten; allein die eigentliche Strafe unterscheidet sich von der geforderten Sicherheit darin, dass erstere dazu dient, dem verletzten Gesetze Sanction zu verschaffen, und dass sie ein solches Uebel enthält, welches durch die Grösse des schon begangenen Verbrechens bestimmt wird, wenn auch die Verhütung der Verbrechen überhaupt als der Zweck der Strafe betrachtet werden muss.

Ganz anders verhält es sich mit der für den künftigen Lebenswandel zu leistenden Sicherheit; diese soll nicht dazu dienen, das verletzte Ansehen der Gesetze wieder herzustellen, und andere von ähnlichen Vergehungen abzuschrecken. Sie richtet sich daher auch nicht nach der Quantität der Verschuldung, sondern allein nach der Grösse der Gefahr für das gemeine Wesen. Wer daher durch Vermögen oder sonst durch Bekannte oder Verwandte Sicherheit bestellen

---

[1]) A. a. O. S. 64.

kann, wird weniger eingeschränkt in seiner Freiheit als der, welcher bei seiner vielleicht geringeren Verschuldung keine andere Sicherheit als mit seiner Person zu leisten im Stande ist. Dagegen kann aber auch ein guter und ordentlicher Lebenswandel die getroffenen Sicherheitsmassregeln überflüssig machen und dem Inculpaten zu seiner vorigen Freiheit verhelfen. Dieses wird auch alsdann unbedenklich geschehen können, wenn sich Personen finden, deren Vertrauen die Inculpaten durch eine verbesserte Lebensart gewonnen haben."

2) Die Verurteilung zu einer ordentlichen Strafe wegen eines bewiesenen Verbrechens trifft mit der Verhängung von Sicherheitsmassregeln wegen nicht vollständig erwiesener Verbrechen zusammen in den Urteilen: Bd. I Nr. 4 S. 41, Nr. 14 S. 111 und Bd. III Nr. 19. Besonderes Interesse bietet nur das zweite Urteil. Während in den übrigen, wie in dem vorstehend angeführten, das Gericht selbst die nach verbüsster Strafe gegen den Verdächtigen zu ergreifenden Massregeln anordnet, wird hier zu Recht erkannt:

„Da Inquisit auch im Verdacht steht jenes gehackte Silber gestohlen zu haben, ist er auch nach geendigter Zuchthausstrafe nicht eher zu entlassen, bis vorher der hohen Landesherrschaft von seinem bisherigen Verhalten unterthänigster Bericht erstattet worden ist, und es bleibt sodann dem landesherrlichen Ermessen überlassen, ob Inquisit zur Sicherheit des gemeinen Wesens noch ferner an einem sicheren Orte aufzubewahren, oder auf freien Fuss zu stellen sei."

Klein bemerkt zu diesem Urteile:

„Obgleich das Erkenntniss auf eine ausserordentliche Strafe sehr nützlich zur Vermeidung der peinlichen Frage gebraucht werden kann, so ist doch damit die nicht geringe Bedenklichkeit verbunden, dass es, wenn der Verurtheilte für schuldig erachtet wird, zu gelinde, und, wenn er unschuldig sein sollte, zu hart, also jedenfalls ungerecht ist. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes dient eine auf die ausgemittelten unerlaubten Handlungen gesetzte bestimmte Zuchthausstrafe, nach deren Ablauf sodann weiter bestimmt wird, was mit dem Verbrecher vorgenommen werden soll. Hat sich nun inzwischen seine Schuld offenbart, so erfolgt die fernere Bestrafung. Hat er während dieser Zeit Hoffnung von sich gegeben, dass er sich künftig besser betragen werde, oder übernehmen seine Verwandte oder Bekannte die Bürgschaft für ein künftiges regelmässiges Betragen, so erfolgt seine Entlassung."

Wie hoch man auch vom kriminalpolitischen Standpunkte aus diese Urteile und die darin niedergelegten Grundsätze stellen muss, wie sehr es unsere Bewunderung verdient, in welch hohem Grade man bei aller Sorge für die Sicherheit des gemeinen Wesens auf die Interessen des Verbrechers Rücksicht zu nehmen wusste und jedem Einzelfalle gerecht zu werden suchte, so wenig können sie vor einer rein juristischen Betrachtung bestehen. Der alte Rechtsgrundsatz nulla poena sine lege lässt sich in keiner Weise mit ihnen vereinbaren. An Gegnern[1]), welche der Fakultät dies vorhielten und sie der Willkür beschuldigten, hat es denn auch nicht gefehlt. Besseres hatten diese allerdings auch nicht gegenüberzustellen. — Die Fakultät fühlte das Unbefriedigende selbst. Klein schreibt in dem ersten Bande seines Archivs für Kriminalrecht[2]): „Wohin man auch seine Augen werfen mag, wird man überall Schwierigkeiten wahrnehmen, welche auch dem aufmerksamsten Beobachter unüber-

[1]) Man vergleiche z. B. Feuerbach in seinem Lehrbuch des peinlichen Rechts §§ 83, 569, 599.
[2]) 2. Stück S. 154.

steiglich scheinen werden. Der bekannte Spruch, dass man lieber zehn Schuldige freisprechen, als einen Unschuldigen verurteilen müsse, klingt schön, setzt aber das gemeine Wesen selbst nicht nur der grössten Gefahr aus, sondern begünstigt auch offenbar die Unredlichen und Halsstarrigen; da hingegen infolge desselben die Weichen und redlicher Gesinnten als Opfer ihres zärtlicheren moralischen Gefühls fallen würden."

„Um die Auflösung dieser eben so schwierigen als wichtigen Aufgabe zu bewirken", setzten Klein und Kleinschrod einen Preis auf die beste Beantwortung folgender Frage: „Inwiefern lässt sich eine ausserordentliche Strafe, welche nicht als blosses Sicherheitsmittel, sondern als eigentliche Strafe erkannt wird, rechtfertigen? und wenn dieses nicht möglich ist, welches Mittel kann man an deren Stelle setzen, um auf der einen Seite das gemeine Wesen gegen listige oder hartnäckige Verbrecher, und auf der andern die ohne ihre Schuld Verdächtigen gegen den Eigendünkel und die Willkür des Richters zu schützen?"

Der Preis wurde der Schrift des Helmstädter Professors E. L. A. Eisenhart zuerkannt[1]).

§ 3.

b. Die gekrönte Preisschrift von E. L. A. Eisenhart.

I. Eisenhart geht von der ausführlich erörterten und begründeten Aufstellung aus, dass nur auf Grund eines formell vollständigen Beweises eine Verurteilung zu einer Strafe erfolgen kann, d. h. „wenn die zur Untersuchung gekommenen Thatsachen durch gesetzliche Beweismittel auf eine solche Weise dargethan worden sind, als die Gesetze erfordern, wenn der Richter sich von deren Wirklichkeit überzeugt halten soll". Als solch formell vollständiger Beweis ist nach den durch die Carolina nicht beseitigten Bestimmungen des Römischen Rechts auch der durch indicia ad probationem indubitata et luce clariora, durch „absolut mehr" Anzeigen geführte zu betrachten, und einer Verurteilung steht hier nicht nur nichts entgegen, sondern sie muss nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Desgleichen ist es zur Erkennung einer Strafe hinlänglich, „wenn der unvollständige, jedoch wenigstens zur Hälfte vorhandene, direkte Beweis durch solche Anzeigen unterstützt wird, welche das Mangelhafte desselben völlig ergänzen"; derselbe ist alsdann auch ein vollständiger.

Nur in diesen Fällen kann auf eine Strafe, nur in diesen auf eine ausserordentliche Strafe, denn sie ist eben auch eine „Strafe", erkannt werden; und zwar auf letztere nur insoweit als das Gesetz dieselbe zulässt.

Nach diesen Grundsätzen über den Beweis ist es denn auch zu beurteilen, ob und in welchem Falle eine Verurteilung desjenigen stattfinden kann, welcher bei vorhandener Gewissheit des

[1]) Dieselbe, sowie drei andere der als Beantwortung eingelaufenen Arbeiten, welchen das „accessit" erteilt wurde, ist abgedruckt im III. Bande des Archivs für Kriminalrecht. 1801.



corporis delicti einen halben Beweis gegen sich hat, gegen welchen nach Vorschrift der Gesetze die Tortur angewandt werden musste.

II. Dies vorausgeschickt, kommt Eisenhart alsdann im zweiten Teile seiner Arbeit zur Beantwortung der Frage, welche Mittel statt der ausserordentlichen Strafe, wenn deren Anwendung aus Mangel eines vollständigen Beweises nicht zu rechtfertigen ist, zu gebrauchen sind, um auf der einen Seite das gemeine Wesen gegen listige oder hartnäckige Verbrecher, und auf der anderen die ohne ihre Schuld Verdächtigen gegen den Eigendünkel und die Willkür des Richters zu schützen? Er führt aus:

„Die Person, welche nach allen Gründen der Wahrscheinlichkeit als der Urheber des Verbrechens angesehen werden muss, für deren Unschuld keine Gründe vorhanden sind — durch vollständigen Beweis aber nicht überführt werden kann — hat die Vermuthung des bösen Willens gegen sich. Wer leistet dafür Bürgschaft, dass die nämliche Person, welche wir als Uebertreter des Strafgesetzes der Wahrscheinlichkeit nach anzusehen haben, sich für die Zukunft keine Uebertretungen der Strafgesetze zu Schulden kommen lassen werde? Die Gefahr, welche von dem Verdächtigen zu befürchten steht, wird um so grösser, wenn derselbe sich von einer Seite gezeigt hat, wonach es keinen Zweifel duldet, dass Leichtsinn, heftige Leidenschaften, oder ein verdorbenes Herz Hauptzüge seines Charakters ausmachen. . . . In einem solchen Falle die Hände in den Schooss legen und abwarten, bis der Verdächtige einmal ein Verbrechen begehe, dessen er hinlänglich überführt werden könne, um zur verdienten Strafe gezogen zu werden; kein Mittel anwenden, die Gefahr, womit das gemeine Wesen in der Person des Verdächtigen bedroht wird, zu entfernen, würde eine keineswegs zu rechtfertigende Nachlässigkeit der Regierung sein. . . . Die Regierung, welche nicht die Mittel anwendet, wodurch eine wahrscheinliche Gefahr für die Sicherheit des gemeinen Wesens abzuwenden ist, macht sich wegen der Folgen ihrer Nachlässigkeit gegen die Bürger verantwortlich, denn sie leistet der Bedingung kein Genüge, unter welcher die Bürger ihr Rechte über sich einräumten.“

Kann in diesen Fällen nach dem eben Ausgeführten keine ausserordentliche Strafe gegen den von dringendem Verdachte Beschwerten angewandt werden, so können doch Sicherheitsmittel, das sind „Anordnungen der Polizei, um wahrscheinlichen Beleidigungen durch Verbrechen zuvorzukommen“, rechtmässig verhängt werden[1]).

III. Nach Zweck und Wirkung bestimmt Eisenhart den Begriff der Strafe und der Sicherheitsmassregel im grossen und ganzen in derselben Weise, wie wir es in der Begründung des Urteils oben (S. 7) gesehen haben und kann hier deshalb darauf verwiesen werden.

IV. Doch nicht auf jeden blossen Verdacht hin darf mit Sicherungsmitteln gegen den Verdächtigen vorgegangen werden. Voraussetzung für die Verfügung eines solchen ist:

1) Völliger Beweis des corporis delicti, und es muss nach allen Gründen der Wahrscheinlichkeit der Inquisit als der Urheber der Übertretung anzusehen sein.
2) Die in der Person des Verdächtigen drohende Gefahr für die Sicherheit des gemeinen Wesens muss auf keine andere Weise gehoben werden können.

---

[1]) Vgl. noch Klein in der von ihm herausgegebenen 6. Aufl. von Quistorp, Grundsätze des peinlichen Rechts, 1809. Bd. I, § 72, Anm. ††.

3) In Bezug auf moralische Erziehung, Fähigkeiten, physische Kräfte, Charakter, Lebenswandel und sonstige Verhältnisse muss der Verdächtige sich als eine Person darstellen, von welcher die Wiederholung des Verbrechens, als dessen Urheber er nach allen Gründen der Wahrscheinlichkeit zu betrachten ist, oder wenigstens ähnlicher Verbrechen zu befürchten steht.

V. Unter den möglichen Sicherheitsmitteln bringt Eisenhart als die zweckmässigsten in Vorschlag:

1) Auferlegung einer Sicherheitsleistung, welche der Verdächtige aus seinem Vermögen zu bestellen hat.
2) Unterwerfung des Verdächtigen unter eine **besondere Polizeiaufsicht,** die zwar mit der Verbindlichkeit, den bisherigen Wohnort nicht zu verlassen, verknüpft ist, jedoch keine strengere Einschränkung der persönlichen Freiheit hervorbringt.
3) Einschränkung dieser Freiheit durch Gewahrsam des Verdächtigen in öffentlicher Haft.
4) Orts-, Distrikts- und Landesverweisung.

Die Wahl zwischen diesen Mitteln darf nicht willkürlich sein, sondern muss nach dem Grade der von der **Person** des Verdächtigen zu befürchtenden Gefahr bestimmt werden. Jedes einzelne dieser Mittel ist wieder vielfacher Abstufungen fähig, bei deren Festsetzung dem Ermessen eines verständigen Richters nach den jedesmal vorkommenden Umständen das meiste überlassen bleiben muss.

VI. Für zuständig diese Massregeln zu verfügen, erklärt Eisenhart, wie wir aus dem soeben Gesagten bereits haben entnehmen können, den Richter. Doch hiervon, sowie von dem weiteren Verlauf der Zuständigkeitsfrage in der Litteratur in einem besonderen Paragraphen.

§ 4.

II. Trennung der Kriminaljustiz und der Polizei in der Theorie.

(Lotz, Mohl.)

Leyser, Struben, Feuerbach[1]) u. a. m. behaupteten, dass der peinliche Richter zu weiter nichts befugt sei, als nach den Gesetzen zu urteilen, und dass er seine Gewalt widerrechtlich überschreite, wenn er, wo das Gesetz schweige, Verfügungen erteile. In den hier in Frage stehenden Fällen bliebe nach ihrer Ansicht dem Richter nichts anderes übrig, als die Lage der Sache nebst einem Gutachten über die zu treffenden Sicherheitsmassregeln an die höchste Regierung zu berichten und dieser anheimzugeben, was sie darauf

---

[1]) Feuerbach musste als entschiedener Gegner der Präventionstheorie an und für sich alle auf blossen Verdacht künftiger Rechtsverletzungen begründeten Freiheitsbeschränkungen verwerfen (vgl. seine Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts. 1799. I. T. S. 83 f.), seine auf die Existenz eines Strafgesetzes begründete Theorie musste ihn zum gleich entschiedenen Gegner jeder richterlichen Willkür machen.



zu verfügen für nötig erachtete, wie wir dies in dem oben angeführten Urteile gesehen haben.

Dem entgegen begründet Eisenhart seine Ansicht, wie folgt[1]: Die Kriminal- sowohl, als die Polizeigewalt sind beides Zweige der höchsten Gewalt; können sie auch in Ansehung des ausübenden Subjekts getrennt sein, so entspringen sie doch derselben Quelle. Im vorliegenden Falle ist die höchste Gewalt dem Staat und dessen Bürgern die Anordnung von Sicherheitsmassregeln schuldig. Der Natur der Sache nach steht die Befugnis ihrer Anordnung der Polizeigewalt zu, allein die Polizeibefugnis ist hier von der Art, dass sie nur vermöge einer angestellten peinlichen Untersuchung und nach deren Resultate ausgeübt werden kann. Nur der peinliche Richter kann und darf bestimmen, ob der Inquisit nur einen unvollständigen Beweis wider sich hat und in welchem Grade er verdächtig ist. „Wer anders als der peinliche Richter, welcher durch die Untersuchung mit der Person des Inquisiten und der Grösse des wider denselben vorhandenen Verdachts am genauesten bekannt ist, wird geschickter sein, das nötige Sicherheitsmittel zu bestimmen, welches nach der minderen oder grösseren Gefahr, die von der Person des Verdächtigen zu befürchten ist, eingerichtet werden muss?“

„Die wirkliche Anwendung des vom Richter erkannten Mittels bleibt allerdings der Polizeiobrigkeit vorbehalten und steht mit der Kriminalgewalt in keiner weiteren Verbindung.“

Kann man mit der Schrift Eisenharts den Streit über die Anwendbarkeit der poena extraordinaria gegen gesetzlich nicht überführte, aber dringend verdächtige Verbrecher als zu Gunsten der Sicherheitsmassregeln endgiltig entschieden ansehen, und gelangt seine diesbezügliche Ansicht zu allgemeiner Geltung nicht nur in der Litteratur, sondern auch in der Gesetzgebung, wie wir noch sehen werden, so war dies keineswegs der Fall in Bezug auf die Zuständigkeitsfrage. Die Gerichte erkannten zwar auch weiterhin auf Sicherheitsmassregeln, allenthalben wurden in Gesetzen und Verordnungen den Gerichten solche Befugnisse eingeräumt, allein die allerdings ziemlich spärliche Litteratur des Polizeirechts wandte sich entschieden gegen diese Vermischung von Kriminaljustiz und Polizei, und beanspruchte die Verfügung dieser Sicherheitsmassregeln für die Polizeibehörden. Eine nähere Begründung dieser Ansichten vermissen wir vielfach, man begnügt sich mit der blossen Behauptung. So sagt Berg in seinem „Handbuch des teutschen Polizeyrechts“[2]:

„Diese Sicherheitsmassregeln liegen aber nicht mehr in dem Wirkungskreise des Criminalrichters, wenn sie ihm nicht durch die Gesetze ausdrücklich aufgetragen sind, in welchem Falle jedoch der peinliche Richter nicht als solcher, sondern entweder als Polizeyobrigkeit (da beide Aemter häufig mit einander verbunden sind), oder doch nur in Folge eines besonderen Auftrags handelt. Ausser diesem Falle ist der peinliche Richter verbunden, die Vorkehrung der erforderlichen Sicherheitsmassregeln der Polizei zu überlassen, welche dabei natürlicher Weise

---

[1]) A. a. O. § 21.
[2]) Bd. I S. 274.

nicht willkürlich verfahren darf, und eben desswegen durch das Criminalgericht von allen darauf bezüglichen Umständen genau unterrichtet werden muss."

Einer eingehenden, gründlichen Betrachtung wurde die Frage durch Lotz unterzogen. In einem mit Geist und Schärfe geschriebenen, „Über das Verhältnis der Polizei zur Kriminaljustiz" betitelten Aufsatze[1]) findet er die Ursache der Grenzverwirrung zwischen den beiden Gebieten in der vollständigen Verkennung der eigentlichen Elemente der Strafjustiz und der Polizei. Die beiden Gebiete sind nicht so zu trennen, dass „die gröberen Ausbrüche der Sinnlichkeit gesetzwidrig gesinnter Gemüter" der Justizgewalt anheim fallen, während die „feineren Angriffe des widerrechtlich gesinnten Willens auf die Sicherheit des Gemeinwesens" der Polizeigewalt zugewiesen werden[2]), sondern „die ganze Masse gehört ihnen völlig gleichmässig zu. Nur darin unterscheiden sich beide, dass jede diese Masse auf die ihr eigene Weise zu behandeln und zu bearbeiten hat: die Justiz durch negatives Wirken, durch Bearbeitung des Willens des Volkes; die Polizei dagegen auf positivem Wege durch Bearbeitung der That. Mit der Bekämpfung, Verhütung von bevorstehenden Gesetzesübertretungen durch positive, auf die That selbst wirkende Mittel und Anstalten, auf physischem Wege hat es die Polizei zu thun, nicht mit schon wirklich zu Stande gekommenen und verübten. Diese und nur diese gehören der Strafjustiz an, und nicht mehr der Polizei. Und befasst sich die Polizei auch mit diesen, so kann dieses in keiner anderen Absicht geschehen, als um weiteren Gesetzesübertretungen zuvorzukommen, welche die bereits zustande gekommene immer ankündigt." Von diesen Grundsätzen, auf deren nähere Begründung hier nicht eingegangen werden kann, ausgehend, musste Lotz logischer Weise zu einer Verurteilung der Gerichtspraxis und der Gesetzgebung kommen, welche den nichtüberführten Angeschuldigten teils zur Strafe, teils zur öffentlichen Sicherheit einsperren liess, welche, wie wir alsbald sehen werden, den von der Instanz absolvierten Angeschuldigten in manchen Fällen einer polizeilichen Aufsicht, die oft nicht viel gelinder, als eine wirkliche Verhaftung, unterstellte, welche endlich bestrafte Verbrecher noch in polizeilicher Verwahrung behielt, oder einer besonderen Polizeiaufsicht unterwarf und all diese Massregeln nicht anders verfügt wissen wollte, als auf vorgängiges Erkenntnis des Kriminalrichters. Überall handelt es sich hier nicht um das Bestrafen verübter Verbrechen, sondern „man will bloss die gefürchtete That verhüten, die der anerkannte böse Wille des Angeschuldigten oder des wirklichen Verbrechers droht, und nur der Polizei sollte hier überlassen bleiben, was ihres Amtes ist; keineswegs aber hätten die Gerichtshöfe sich

---

[1]) Abgedruckt im Neuen Archiv für Kriminalrecht Bd. IV S. 485 f. und Bd. V S. 184 f.

[2]) Die Trennung von Verbrechen und Polizeivergehen, von peines criminelles, correctionelles und de simple police, wie sich dieselbe in den Gesetzgebungen damaliger Zeit allenthalben vorfand und zum Teil heute noch besteht. Bezüglich des Näheren verweise ich auf die Ausführungen von Lotz Bd. IV S. 492 f.

attribuieren sollen, was sie so leicht dem Vorwurfe der Willkürlichkeit aussetzt, — dem empfindlichsten Vorwurfe, der die Justiz je treffen kann.“ —

Die scharfsinnigste und, von dem Standpunkte der bis zum heutigen Tage herrschenden Theorie und Strafgesetzgebung aus betrachtet, einzig richtige Lösung der Frage hat Mohl in seinem bereits erwähnten Werke gefunden. Weder dem Kriminalrichter, noch der Polizei spricht er die Befugnis zur Verfügung solcher Massregeln zu, sondern den Organen und Beamten eines von ihm begründeten dritten Zweiges der Staatsverwaltung: der „Präventivjustiz“ oder „Rechtspolizei“.

Mohl ist bezüglich des Grundes und Zwecks der Strafe Anhänger von Welckers Vergütungs- oder Wiederherstellungstheorie.

Civil- wie Kriminaljustiz haben als Hauptzweck: Verschaffung des Rechtsschutzes durch Wiederherstellung des durch eine widerrechtliche Handlung gestörten Rechtszustandes, durch Wiederausgleichung des erfolgten Schadens, des materiellen bezw. des ideellen.

Die Wiederherstellung des gestörten Rechtszustandes ist jedoch nicht die einzige, ja nicht einmal vorzüglichste Aufgabe, welche der Staat zur Sicherstellung des Rechts zu erfüllen hat. Zur Realisierung der Rechtsidee muss sich der Staat bemühen, beabsichtigten Rechtsstörungen, welche aus dem unrechtlichen Willen anderer Menschen drohen, durch physischen Zwang ganz zuvorzukommen. Dies ist die Aufgabe der vorbeugenden Rechtspflege (Präventivjustiz, Rechtspolizei).

Der Polizei dagegen liegt die Entfernung derjenigen Hemmnisse ob, welche dem Interesse der Bürger aus der Übermacht äusserer Verhältnisse drohen.

Die „Präventivjustiz“ ist ein Zweig der Rechtspflege, sie ist, wie die „wiederherstellende Rechtspflege“ auf Entfernung von Rechtsstörungen gerichtet. Beide sind Zweige eines Stammes, sie trennen sich jedoch vollständig von dem Augenblick der vollbrachten Handlungen.

Von der Polizei unterscheidet sich die Präventivjustiz durch die materielle Verschiedenheit der Übel, zu deren Beseitigung sie bestimmt sind. „Wenn ein den Bürger beengender und ihm nachteiliger Zustand nicht von der Art ist, dass er gegenüber der Ursache desselben ein Recht auf dessen Aufhören hat, sondern wenn er nur seines Vorteils wegen wünschen muss, dass derselbe nicht vorhanden wäre; so hat er von der Polizei, nicht von der Justiz Hilfe zu erwarten“[1]).

Mohl verlangt scharfe Trennung dieser drei Zweige der Staatsverwaltung und Behandlung eines jeden derselben durch getrennte Organe und Beamte.

---

[1]) Auf die ausführlichere Abgrenzung der drei Zweige der Staatsverwaltung kann hier nicht eingegangen werden, und muss auf die klaren und scharfsinnigen Ausführungen Mohls verwiesen werden; a. a. O. S. 1—57 und v. Mohls Handbuch der Polizei-Wissenschaft, 1. Band.

Wenn die Präventivjustiz auch zur Rechtspflege gehört, und der allgemeine Zweck bei wiederherstellender Justiz und jener derselbe, ein innerer Widerstreit zwischen beiden nicht vorhanden ist, so „haben doch beide nicht nur in wesentlich verschiedener Richtung jenen Zweck zu verfolgen, sondern es ist auch ihr ganzes Verfahren ein in den Formen und im innersten Prinzipe völlig verschiedenes. Die wiederherstellende Rechtspflege soll bereits gestörte Rechtsverhältnisse wieder dem Gesetze gemäss einrichten und ausgleichen, die Präventivjustiz hat ihren Eintritt zu verhindern zu suchen. Während jene nur handeln kann, wenn und soweit die Thatsache der Rechtsstörung streng bewiesen vorliegt, deshalb nur sehr bedächtig vorschreiten darf und ihre Entscheidungen nur auf gänzliche Gewissheit zu stützen berechtigt ist: hat die Präventivjustiz schon bei blosser Wahrscheinlichkeit und mit rascher Sicherheit einzuschreiten, und mit dem Eintreten der Gewissheit hört ihr Recht und ihr Dasein auf. . . . Es ist somit klar, dass die vorbeugende Rechtspflege ein eigentümlicher, der wiederherstellenden Justiz koordinierter und keineswegs ihr subordinierter Teil der Staatsthätigkeit ist, und dass von einer notwendigen Verbindung derselben nicht die Rede sein kann“ [1]).

Voraussetzung des Eingreifens der Präventivjustiz ist nach Mohl zunächst das Vorhandensein der objektiven und subjektiven Wahrscheinlichkeit einer Rechtsstörung [2]). D. h. 1) die Gründe dafür, dass eine solche Handlung werde begangen werden, müssen gewichtiger oder bei gleichem Gewichte zahlreicher sein, als diejenigen, welche auf ein Unterbleiben schliessen lassen; und 2) es müssen überwiegende Gründe dafür vorliegen, dass gerade ein bestimmtes Individuum oder mehrere zu der in Frage stehenden Störung geneigt seien.

Ferner greift die Präventivjustiz nur dann ein, wenn die anzuwendenden Mittel nicht im Missverhältnis zu dem zu erreichenden Zwecke stehen würden: „denn es ist unvernünftig einen Zweck zu erstreben, der nur mit einem seinen Wert übersteigenden Aufwande von Mitteln erlangt werden kann“ [3]).

Insofern und insoweit diese Voraussetzungen vorliegen, steht der Präventivjustiz und nur ihr, nicht der Kriminaljustiz, nicht der Polizei, das Recht zu, gegen diejenigen geeignete Massregeln zu ergreifen, deren bisheriges Leben oder einzelne Handlungen es als wahrscheinlich erscheinen lassen, dass sie auch in Zukunft durch verbrecherische Handlungen die öffentliche Sicherheit gefährden werden. Die Wahrscheinlichkeit künftiger Verbrechen seitens des verdächtigen Individuums muss gegeben sein, keineswegs genügt zur Rechtfertigung der Sicherheitsmassregeln ein unvollständiger gerichtlicher Beweis [4]).

Als geeignete Mittel zur Sicherstellung des Gemeinwesens gegen

---

[1]) Mohl a. a. O. S. 415 f.
[2]) A. a. O. S. 29 u. 30.
[3]) A. a. O. S. 42.
[4]) Vgl. Mohl a. a. O. S. 37 Anm. 5.

verdächtige Personen bringt Mohl in Vorschlag[1]): 1) Sicherheitsleistung; 2) Konfination; 3) Verweisung aus bestimmten Örtlichkeiten; 4) Verhaftung; 5) Haussuchung; 6) Beschlagnahme.

Das System und die Theorie Mohls ist, wie schon oben erwähnt, weit davon entfernt, praktische Verwirklichung in Verfassung und Gesetzgebung gefunden zu haben. Was die uns hier allein interessierende Frage nach der Sicherstellung des Gemeinwesens gegen dringend verdächtige, bestrafte oder unbestrafte Personen anlangt, so werden wir im Verlaufe unserer Darstellung sehen, dass die Sicherungsmassregeln gegen die nicht überführten, eines bestimmten Verbrechens Verdächtigen[2]) in Wegfall kommen und sich nur noch in eingeschränktem Masse als Neben- und Nachstrafen gegen verurteilte Verbrecher erhalten haben. Dem Dilemma der Zuständigkeitsfrage entging man dadurch, dass man die Massregeln, die ihrer geschichtlichen Entwickelung, ihrer Art nach rein vorbeugender Natur waren, als Folgen des begangenen Verbrechens hinstellte, als Strafen betrachtete und ihren eigentlichen Zweck, dem Verbrecher nach verbüsster Strafe die Begehung weiterer Verbrechen unmöglich zu machen, nur als „legislatorisches Motiv" behandelte.

Kehren wir nunmehr zur weiteren Entwickelung der Sicherheitsmassregeln in Gerichtspraxis und Theorie zurück.

§ 5.

III. Sicherheitsmassregeln gegen überführte und bestrafte Verbrecher nach verbüsster Strafe.

Inzwischen war die Gerichtspraxis einen Schritt weitergegangen.

Nachdem man einmal dem Richter das Recht zugesprochen hatte, gegen den nicht überführten, aber dringend verdächtigen Angeschuldigten auf Sicherheitsmittel zur Sicherstellung des gemeinen Wesens zu erkennen, war es kein grosser Schritt mehr, solche Sicherheitsmassregeln auch gegen denjenigen in Anwendung zu bringen, der eines Verbrechens überführt und deshalb kraft Gesetzes bestraft wurde, von dem man aber auf Grund seines bisherigen Lebenswandels und seiner in dem begangenen Verbrechen zum Ausdruck gelangten verbrecherischen Gesinnung auch nach verbüsster Strafe die Begehung weiterer Verbrechen zu befürchten hatte.

Die Urteile der juristischen Fakultät zu Halle liefern uns auch hierfür einige Beispiele[3]):

---

[1]) Vgl. a. a. O. I. Teil, 1. Kap. S. 69—117.

[2]) Die Massregeln, welche zum Zwecke der Durchführung einer Kriminaluntersuchung gegen den des begangenen Verbrechens Verdächtigen bezw. zu dessen Entdeckung vorgenommen werden können: vorläufige Festnahme, Untersuchungshaft, Haussuchung, Durchsuchung u. s. w. fallen nicht in den Bereich der gegenwärtigen Betrachtung. Mohl teilt diese Vorbereitungsmassregeln der wiederherstellenden Justiz zu.

[3]) Ob der Gerichtsgebrauch schon länger bestand, oder ob die Hallesche Fakultät ohne Vorgänger hierin war, habe ich mit Bestimmtheit nicht ermitteln können. Das letztere scheint mir indes das Wahrscheinlichere, denn weder in

Im Jahre 1796 erkannte dieselbe in einer ihr unterbreiteten Strafsache zu Recht[1]):

„Dass Inquisit . . . wegen des von ihm begangenen Diebstahls mit achtjähriger Festungs-Arbeit zu bestrafen, auch nach ausgestandener Strafe nicht eher zu entlassen sei, als bis vorher sorgfältig nachgeforscht worden, ob seine Besserung für wahrscheinlich angenommen, oder derselbe unter der Aufsicht seiner Verwandten oder sonst zu einem ordentlichen und arbeitssamen Lebenswandel angehalten werden könne. . . . Sollte beim Ablauf der Strafzeit seine Besserung mit Sicherheit nicht erhellen, und auch sonst keine Massregel zur Sicherstellung des Publici sich ergeben, so ist Inquisit in einem einheimischen Zuchthause, oder in einer anderen Arbeits-Anstalt, in welcher er sich unter hinlänglicher Aufsicht befindet, so lange zu behalten, bis mit mehrer Wahrscheinlichkeit von seiner Besserung geurtheilt werden kann.“

Ein Urteil[2]) aus dem März 1799 lautet:

„Dass Inculpat . . . wegen wiederholten Diebstahls zu drei verschiedenenmalen innerhalb der Gerichtsstube durch die Hand des Gerichtsdieners empfindlich zu züchtigen; . . . . Nach ausgestandener Strafe ist derselbe zwar seines Arrestes zu entlassen, aber mit Zuziehung eines Geistlichen ernstlich zu einem besseren Leben zu ermahnen, auch demselben bekanntzumachen, dass er im Falle neuer Vergehungen, wenn er nicht durch die That selbst eine noch härtere Strafe verwirkt haben sollte, auf seine ganze Lebenszeit in's Zuchthaus werde gebracht werden. Auch ist vor seiner Entlassung mit dessen Bruder und übrigen Verwandten wegen seines künftigen ehrlichen Fortkommens Rücksprache zu halten, und bleibt es der Obrigkeit unter landesherrlicher Genehmigung vorbehalten, zur Sicherheit des gemeinen Wesens die erforderlichen Massregeln zu treffen, falls Inculpat sich nicht ehrlich nähren, oder durch Verletzung der erhaltenen obrigkeitlichen Vorschriften eine engere Einschränkung seiner Freiheit nothwendig machen sollte.“

Die körperliche Züchtigung wird damit begründet, dass eine langwierige Einsperrung mit ausgelernten Bösewichtern den Verurteilten, der allem Anscheine nach noch lange leben werde, dem gemeinen Wesen nach ausgestandener Strafe noch gefährlicher machen werde. Nur von einer mehrmals wiederholten, äusserst schmerzhaften Züchtigung lasse sich bei dem im Bösen schon so verhärteten Inkulpaten die gehörige Wirkung erwarten. Zur Rechtfertigung der für die Zeit nach überstandener Strafe angeordneten Massregeln wird ausgeführt, es lasse sich nicht behaupten, dass der Staat durch diese Massnahmen bloss zu Verhütung künftiger ungewisser Übel Rechte verletze. Denn Inkulpat habe durch die groben Verletzungen des Bürgerlichen Vertrags verdient, aus der bürgerlichen Gesellschaft ausgestossen zu werden, und diese sei also berechtigt, ihm die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie ihn noch ferner dulden wolle.

Während man in dem ersten Urteile die Sicherheitsmassregeln

---

den Urteilsgründen, noch in der Rechtfertigung, welche Klein gegenüber den mannigfachen Angriffen, welche die Fakultät wegen dieser Rechtsprechung abzuwehren hatte, in seinem Archiv veröffentlichte, findet sich eine Bezugnahme auf ältere Rechtslehrer oder frühere Entscheidungen. Wohl zu unterscheiden von dieser durch Gerichte erkannten Zulässigkeit der Festhaltung des Sträflings in einem Zuchthause bis zur Besserung ist die schon zur Zeit Carpzovs und früher stattfindende Einsperrung von Landstreichern und ähnlichen für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Gesindels seitens der Polizei.

[1]) Abgedruckt in Kleins merkwürdigen Rechtssprüchen u. s. w. Bd. II. S. 1 f.

[2]) Abgedruckt in Bd. IV S. 182 f. der merkwürdigen Rechtssprüche.

nur mit der in der Person des Verurteilten dem gemeinen Wesen drohenden Gefahr rechtfertigt, sucht man in dem letzten die Begründung tiefer und nimmt zur Abwechselung seine Zuflucht zu Rousseau-Fichte's Bürgervertrag, den wir in den Urteilsgründen jener Zeit gar oft als Stütze für Massnahmen finden, deren juristische Rechtfertigung auf Grund geltender Gesetze unmöglich war.

Was veranlasste den Richter jener Tage, sich auch hier über das geschriebene Gesetz zu erheben und Massregeln zu verhängen über den Verurteilten, zu deren Rechtfertigung er sich auch nicht im mindesten auf eine gesetzliche Bestimmung berufen konnte?

Gleichwie die Folter und das auf dieselbe gestützte Beweisverfahren der peinlichen Gerichtsordnung vor dem Ansturm der neuen Anschauungen nicht bestehen konnte, so brach auch das Strafensystem derselben in dem Zeitalter der Aufklärung zusammen, ohne dass für den grössten Teil des Reiches durch Gesetz ein neues getreten wäre. Das Gemeinwesen musste und sollte aber gegen verbrecherische Angriffe sichergestellt werden, und für die Erreichung dieses Zweckes stellten sich auch hier bald geeignete Mittel ein.

Für uns ist hier nur von Interesse die vermehrte Anwendung von Freiheitsstrafen und das Verschwinden der Landesverweisung, welche in der Carolina und den übrigen Gerichtsordnungen in so zahlreichen Fällen, insbesondere mit den jetzt durch Freiheitsstrafen verdrängten Leibesstrafen verbunden war[1]).

Die Landesverweisung war als ein sehr geeignetes Mittel erschienen, das Land von gefährlichen Verbrechern zu befreien. Den Aufrührer, Kuppler, Dieb u. s. w. stellte man an den Pranger, liess ihn mit Ruten aushauen, verwies ihn alsdann, nachdem er Urfehde geschworen, des Landes .und glaubte nun für die Sicherheit des Staates genug gethan zu haben. Bei näherer Betrachtung musste man indessen sehr bald erkennen, dass diese Strafe bald zu grausam, bald unzweckmässig war — insofern man nicht die geeigneten Mittel besass, eine Rückkehr des Verwiesenen zu verhindern und der Verwiesene nun erst recht auf die Bahn des Verbrechens getrieben wurde — jedenfalls aber gegen den fremden Staat, welcher dem Verwiesenen als Zuflucht diente, ein Unrecht war und das völkerrechtliche Verhältnis zu den anderen Staaten stören musste. So wurde in Preussen durch Kabinetsordre vom 5. Nov. 1743 die Landesverweisung aufgehoben, „weil man sonst die Delinquenten in den Stand setzt, herumzulaufen und künftig zum Präjudiz des Publici noch mehr Diebstähle und andere Unthaten zu begehen“[2]). Aus diesen Gründen kam die Landesverweisung gegen Inländer

---

[1]) Nach der Carolina war Landesverweisung verbunden mit „Abschneidung der Zungen, Abhauung der Finger, Ohrenabschneiden, mit Ruten aushauen“ (Art. 148) ausserdem noch besonders angedroht gegen den Prävaricanten (Art. 115), beim Diebstahl (Art. 158, 161) und bei Aufruhr (Art. 127).

[2]) Mitgeteilt bei Berner, die Strafgesetzgebung in Deutschland 1867, S. 33. — Voltaire sagte in seinem Dictionnaire philosophique, Artikel Bannissement: „mit ihr (der Verbannung) sei es ebenso, als ob jemand auf das Feld seines Nachbarn die Steine würfe, die ihn auf eigenem Felde belästigten“. S. Hertz, Voltaire u. d. fr. Strafrechtspflege S. 430.

allenthalben ausser Gebrauch, nur gegen Ausländer wurde sie als gerecht und zweckmässig beibehalten[1]).

Gleichzeitig wurden durch die Eröffnung der maison de force zu Gent im Jahre 1775 und durch die Reformbestrebungen, welche sich in England und Amerika in dem Gefängniswesen geltend machten, die Blicke auf die Zustände der deutschen Strafanstalten gelenkt, und was man hier entdeckte, war nicht geeignet, dem aus einer solchen Anstalt nach verbüsster Strafe Entlassenen mehr Vertrauen entgegenzubringen, als er vor seiner Bestrafung verdiente. Aus dem zuletzt angeführten Urteil der Hallischen Juristenfakultät können wir entnehmen, welches Zutrauen man zu dem erziehlichen und bessernden Einfluss einer Einsperrung in eine Strafanstalt hatte.

Die Anstalten liessen sich nicht über Nacht in geeigneter Weise umändern, und man musste sich nach anderen Mitteln umsehen, durch welche man die bürgerliche Gesellschaft gegen die aus der „hohen Schule des Verbrechens“ als gefährlichere Feinde der Gesellschaft Entlassenen sicherstellen konnte. Die Landesverweisung war in Acht und Bann gethan. Die alten Arbeits-, Zucht- und Spindelhäuser, welche zur Sequestrierung der Landstreicher und ähnlichen Gesindels gedient hatten, waren im Laufe des Jahrhunderts reine Strafanstalten geworden, und so mussten die „Sicherheitsmassregeln“ auch hier aus der Verlegenheit helfen[2]).

Indes auch noch auf Grund von Erwägungen, die nicht der Sicherung des gemeinen Wesens, sondern das Schicksal des ohne Subsistenzmittel aus der Strafanstalt Entlassenen zum Ausgangspunkt nahmen, gelangte man zu Massregeln, welche im Ergebnis mit den von der Hallischen Fakultät, d. h. von Klein und seinen Anhängern verteidigten, auf eins hinauslaufen.

Feuerbach, der entschiedene Gegner[3]) der in den Sicherheitsmassregeln, wie sie von den Gerichten erkannt und insbesondere von Klein verteidigt wurden, zum Ausdruck kommenden Präventionstheorie einerseits und richterlichen Willkür andererseits, erkennt de lege ferenda die Notwendigkeit von staatlichen Massnahmen dem entlassenen Verbrecher gegenüber an. In seiner „Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs[4]) zu einem peinlichen Gesetzbuche“ sagt er[5]):

---

[1]) Biedermann, über Landesverweisung und Urphede (Archiv f. Kriminalrecht Bd. III, 2. St., S. 64 f.).

[2]) Dass dies die bewegenden Gründe waren, ergiebt sich aus verschiedenen im Archiv für Kriminalrecht enthaltenen kleineren Bemerkungen Kleins, die er gegnerischen Angriffen gegenüber macht. Man vergleiche Arch. f. Krim. Bd. I, 2. St., Nr. II, III, V.

[3]) Vgl. S. 11 Anm. 1.

[4]) Der § 150 dieses Entwurfs aus dem Jahre 1801 lautete: „Kann derselbe einen Nahrungszweig mit Grund zeigen, so ist er zu entlassen, er bleibt jedoch einer besonderen Aufsicht der Polizey unterworfen“. Schieber in „Bemerkungen über den Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs f. d. kurpfälz.-bairischen Staaten“ (München 1802) bemerkt hierzu: „Ich würde noch beifügen, dass seine Entlassung auch dann statt habe, wenn zwei ehrbare, angesessene Unterthanen für ihn Bürge stehen“.

[5]) Teil II S. 202 f.

„In einem wohlgeordneten Staate dürfen Verbrecher nach überstandener Strafzeit nicht ihrem Schicksal überlassen werden, ohne dass der Staat (der sich etwa damit begnügt, sie die Urphede schwören zu lassen, und dabei denkt: thun sie es wieder, so können wir ja von neuem strafen!) sich mit Bedacht die Frage vorlege, was soll nun aus den Menschen werden, die entweder schon vor der Strafe nicht im Stande waren, sich zu nähren, oder denen jetzt, wo sie der Welt verächtlich oder fremd geworden sind, die Subsistenz erschwert worden ist? Wie können sie wieder am besten in die Welt eingeführt, wie kann ihnen durch ehrliche Thätigkeit ihre Existenz erhalten, und überhaupt der Staat gegen neue Anfälle vor ihnen gesichert werden?" —

Als die zweckmässigsten Anstalten hierzu bezeichnet er alsdann folgende:

„Wenn ein Verbrecher aus dem Zuchthaus u. s. w. wieder entlassen wird, oder sonst eine schwere Strafe ausgestanden hat, so muss er die Lebensart, durch die er künftig sich zu ernähren gedenkt und den Ort seines künftigen Aufenthalts angeben. Vermag er dies nicht, so erhält er in einem dazu bestimmten Orte — dem Arbeitshause — Beschäftigung und steht unter fortdauernder Aufsicht der Polizei, welche dahin zu sehen hat, dass er sich nicht der Unthätigkeit oder Liederlichkeit ergebe, oder sich ohne ihre Erlaubniss aus seinem Wohnorte entferne. Thut er eins oder das andere dennoch, so wird er in jenem Orte so lange verwahrt, bis sich bestimmte Gründe für seine Besserung zeigen. — Zeigt der zu Entlassende bestimmt und befriedigend an, wovon er sich ernähren werde, so wird er an den Ort, wo er sich hinfort aufhalten will, gebracht und der unmittelbaren Obrigkeit desselben vorgestellt. Diese hat die Verbindlichkeit, ihm zu seinem Fortkommen behilflich zu sein, ihm Gelegenheit zur Ausübung seines Gewerbes zu verschaffen, dabei aber auch auf sein Betragen aufmerksam zu sein. Der Entlassene darf sich ohne Erlaubniss der Obrigkeit nicht von seinem Aufenthaltsort entfernen, und ist sowohl wegen der Entfernung, als auch aus Rücksicht auf seine zu beobachtende Aufführung, der Aufsicht einiger unbescholtener Männer des Wohnorts anzuvertrauen. Wenn er aus Arbeitsscheu oder Hang zum unordentlichen Leben nicht arbeitet oder sich in der Absicht nicht wiederzukehren, ohne Erlaubniss der Obrigkeit von seinem Aufenthaltsorte entfernt hat, so wird er in das oben erwähnte Haus abgeliefert und so lange, wie vorhin bestimmt ist, daselbst zur Arbeit angehalten."

War das Bestreben Kleins und der von ihm beeinflussten Praxis darauf gerichtet, die Gefahr, welche dem gemeinen Wesen von dem entlassenen Sträfling drohte, unmittelbar zu beseitigen, so will Feuerbach zunächst den Ursachen dieser Gefährlichkeit nach Möglichkeit entgegenwirken, indem er den Staat bezw. die Ortsobrigkeit verpflichtet, dem Entlassenen auf jegliche Weise, insbesondere durch Verschaffung von Arbeit, zu seinem Fortkommen behilflich zu sein. Wurde dem Entlassenen hierdurch ein ehrlicher Nahrungserwerb ermöglicht, so war die Gefahr, welche in ihm das Gemeinwesen bedrohte, ohne Anwendung einschneidenderer Massregeln beseitigt, und der bürgerlichen Gesellschaft ein nützliches Mitglied wieder zurückgeführt auf die Bahn des Rechts und des Gesetzes. —

Eine hochinteressante, sehr glückliche Vereinigung der verschiedenen, uns im Vorstehenden entgegengetretenen Ideen enthält ein von Svarez verfasstes, dem König Friedrich Wilhelm II. im September 1786 von dem Grosskanzler Carmer eingereichtes Promemoria. Stöltzel, welcher dasselbe in seinem „Svarez" (S. 245) mitteilt, bemerkt mit Recht dazu: „Es giebt Bestrebungen kund und rät zu Massnahmen, die den Eindruck erwecken, als wäre es heute geschrieben, um das Bedürfnis nach Anstalten zur Unterbringung entlassener Sträflinge und herumstreichender Bettler klarzulegen und

zu beseitigen.“ Die in diesem Promemoria in Vorschlag gebrachten Massnahmen und als erforderlich bezeichneten Einrichtungen sind nicht ins Leben getreten; sie sind ein frommer Wunsch geblieben, wie Svarez sie in einem ebenfalls von Stöltzel mitgeteilten Vortrag, welchen er dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm gehalten, bezeichnet, bis zum heutigen Tage. Für uns sind diese Äusserungen, bezüglich deren Wortlauts wir auf Stöltzels Werk verweisen, abgesehen von dem klaren kriminal- und socialpolitischen Blick, welchen dieselben verraten, von besonderem Interesse, weil wir aus denselben auch die oben erwähnten Ursachen der damaligen Reformbestrebungen, die Mängel der Strafrechtspflege ersehen können. — Im nächsten Paragraphen werden wir sehen, auf welche Weise man in Preussen den bestehenden, von Svarez betonten Mängeln abzuhelfen suchte. Dass hierbei die von Svarez aufgestellten Grundsätze bestimmend gewesen sind und insbesondere der Verordnung vom 22. Februar 1799 zur Grundlage gedient haben, ist zwar sehr wahrscheinlich, jedoch nicht nachzuweisen.

Die in Anwendung, bezw. in Vorschlag gebrachten Sicherungsmittel sind, wie wir sehen, im grossen und ganzen dieselben, wie wir sie gegenüber den nicht überführten Verdächtigen kennen gelernt haben: einfache Verwarnung mit Hinzuziehung des Geistlichen, Stellung unter die Aufsicht der Verwandten, Stellung unter die fortdauernde Aufsicht der Polizei mit gleichzeitiger Verstrickung an den Wohnort und als ultima ratio: die Einsperrung in ein Zucht- oder Arbeitshaus bis zur Besserung.

Die Stellung unter fortdauernde Aufsicht der Polizei, unter polizeiliche bezw. obrigkeitliche Aufsicht, welche uns bei Feuerbach, wie auch bei Eisenhart mit ihrem näheren Inhalte — Verstrickung an den Wohnort und Beaufsichtigung der Lebensweise — entgegentritt, ist uns auch in den Hallischen Urteilen[1]) begegnet, jedoch ohne nähere Angabe ihrer Wirkungen und Folgen. Wir gehen indes kaum fehl, wenn wir nach den Angaben von Eisenhart und Feuerbach annehmen, dass die dort bezeichnete Folge allenthalben mit ihr verknüpft war. Wie wäre denn bei den damaligen Verkehrsverhältnissen und bei der Mangelhaftigkeit der Fahndungsmittel eine Beaufsichtigung der Lebensweise möglich gewesen ohne solche Verstrickung des zu Beaufsichtigenden an einen bestimmten Ort? Eine Polizeiaufsicht anzuordnen, die nicht gehandhabt werden kann, weil ihr jene Grundbedingung fehlt, das war erst der Gesetzgebung unseres Jahrhunderts vorbehalten. —

Dies in kurzem am Ende des vorigen Jahrhunderts der Standpunkt von Theorie und Gerichtsgebrauch im Gebiete des gemeinen Rechts in Bezug auf Massregeln zur Verhütung des Rückfalls, zur Sicherung des gemeinen Wesens gegen entlassene Sträflinge, von denen man Begehung neuer Verbrechen zu gewärtigen hatte, und zur Verbesserung der socialen Lage der Entlassenen. Insoweit nicht, wie in Preussen, Bayern und Österreich neue Strafgesetzbücher erlassen waren bezw. wurden, dauerte der Gerichtsgebrauch

[1]) S. oben S. 7.

auch in diesem Jahrhundert fort und fand zum Teil gesetzliche Sanktion bereits vor dem Erscheinen der neuen Strafgesetzgebungen.

Aus den Verhandlungen der Ausschüsse und Ständekammern gelegentlich der Beratung der neuen Gesetzbücher erfahren wir allenthalben, dass die Gerichte auf Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht nach verbüsster Strafe erkannten, so in den Gebietsteilen Preussens, in welchen das Allgemeine Landrecht nicht galt[1]), in Württemberg, in dem rechtsrheinischen Hessen[2]); anderwärts wurde dieselbe als rein polizeiliche Sicherheitsmassregel gegen den Entlassenen ohne richterliches Urteil von seiten der Polizei ausgeübt, z. B. in Sachsen[3]), wie wir an anderem Orte noch des Näheren sehen werden.

In Württemberg ist der Inhalt der polizeilichen Aufsicht genau geregelt durch die Generalverordnung vom 11. September 1807[4]), die Instruktion vom 10. November 1825[5]) und einen Erlass des Kriminalsenats des Obertribunals vom 20. September 1833. Durch den letzteren wurde die ursprünglich nur für Landstreicher, Bettler u. dgl. bestimmte Konfination und Stellung unter die nähere Aufsicht der Ortsobrigkeit ausgedehnt auf alle diejenigen Fälle, in welchen die Gerichte auf Stellung unter polizeiliche oder strenge polizeiliche Aufsicht erkannten.

„Indessen“, schreibt Hufeland in seinem Kommentar[6]), „fanden die Gerichtsbehörden durch die Beschaffenheit der verübten Verbrechen und durch die Persönlichkeit der Verbrecher in einzelnen von ihnen abgeurteilten Fällen sich bewogen, in Straferkenntnissen, zuweilen auch in Erkenntnissen, durch welche bloss Entbindung von der Instanz wegen schwerer Verbrechen ausgesprochen wurde, auch gegen andere Personen als gegen Landstreicher ‚Stellung unter polizeiliche Aufsicht‘, auch ‚Stellung unter strenge polizeiliche Aufsicht‘ anzuordnen, ohne dass bestimmt war, inwiefern die strenge polizeiliche Aufsicht von der gewöhnlichen polizeilichen Aufsicht unterschieden sei; und den Oberämtern blieb das Erforderliche zur Handhabung dieser Massregel überlassen. Zuweilen wurde auch als gleichbedeutend mit der Stellung unter polizeiliche Aufsicht die Konfination ausgesprochen, wo dann die Polizeibehörden allerdings einen Anhaltspunkt in den über die Konfination bestehenden Verordnungen hatten.“ Dieser „Sprach- und Begriffsverwirrung“ machte alsdann jener Erlass vom 29. August 1833 vorläufig ein Ende, bis die polizeiliche Aufsicht in dem Strafgesetzbuch von 1838 ihre endgiltige Regelung fand.

---

[1]) S. Verhandlungen des vereinigten ständischen Ausschusses 1848, Bd. II, S. 307 (Landtags-Kommissär), S. 309 (Abg. Dittrich).

[2]) S. den Bericht des Ausschusses der I. und II. Kammer. 2. Aufl., S. 58.

[3]) Bericht der zur Vorberatung über den Entwurf eines Kriminalgesetzbuchs f. d. Kgr. Sachsen von der ersten Kammer der Ständeversammlung niedergesetzten Deputation. Landtagsakten 1836/37, Beil. d. 1. Kam., 1. Samml., S. 56.

[4]) Reyscher, Sammlung württembergischer Gesetze Bd. XV, 1. Abt., S. 275.

[5]) Reyscher Bd. XV, 2. Abt., S. 424.

[6]) Hufeland, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg 1840. 1. Bd., S. 80.

Wir entnehmen auch hieraus, und nur dies soll hier festgestellt werden, dass die Gerichte im Gebiete des gemeinen Rechts auch in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts in Fortsetzung eines älteren Gerichtsgebrauchs auf „Stellung unter polizeiliche Aufsicht“ oder, wie dieselbe sonst bezeichnet wurde, erkannten und, dass der Inhalt dieser Aufsicht zwar regelmässig von dem Belieben der Polizei abhing, allenthalben aber das Verbot, den einmal gewählten Wohnsitz ohne behördliche Erlaubnis zu verlassen, damit verbunden war.

Wenden wir nunmehr den Blick auf die Gesetzgebung jener Zeit, um zu sehen, inwieweit dieselbe den in der Theorie und dem Gerichtsgebrauch zum Ausdruck gekommenen, im Vorstehenden dargelegten Forderungen der Zeit Rechnung getragen hat. In Betracht kommen hierbei hauptsächlich die constitutio criminalis Theresiana von 1769, das „allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung“ von Kaiser Josef II. von 1787, das Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten von 1794, II. Teil 20. Titel, die preussische Kriminalordnung von 1805 und das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 1. Oktober 1813; die einschlägigen Bestimmungen der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. werden zur Vervollständigung des Bildes gleichfalls Berücksichtigung finden, zumal dieselben für den Gerichtsgebrauch in vieler Beziehung als Anknüpfungspunkt dienten, wie wir bereits gesehen haben.

§ 6.

IV. Die Strafgesetzgebung der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Bezug auf Massregeln zur Sicherung der Gesellschaft gegen entlassene Verbrecher.

Wie wohl in dem Strafrechte eines jeden Volkes finden sich auch in dem Deutschen Strafrechte neben den in erster Linie zur Vergeltung und Sühnung des begangenen Verbrechens bestimmten Strafen gegen den Verbrecher gerichtete Massregeln, über ihn verhängte Übel, die ihrem Inhalte nach nicht wohl mit jenen auf die gleiche Stufe gestellt werden können. Der Gedanke der Vergeltung und Sühnung, der bei den Strafen — welcher Ansicht man auch bezüglich Zwecks und Inhalts derselben sein möge — nach ihrer historischen Entwickelung und derzeitigen Gestaltung in der Gesetzgebung entschieden im Vordergrunde steht, tritt bei jenen Massregeln zurück; an seine Stelle tritt der Zweck, die Begehung künftiger Verbrechen seitens des Übelthäters zu verhüten, an Stelle der Repression tritt die Prävention in erster Linie hervor. Nur sehr selten finden wir allerdings diesen Zweck, diese Bestimmung in den Gesetzbüchern ausgesprochen, wie dies z. B. in dem Art. 6 § 11 der constitutio criminalis Theresiana der Fall ist. Dort heisst es:

„Die sonderheitliche oder partikulare Verweisung, so mit Belassung der Landeshuld nur aus dem Halsgerichtsbezirk, oder einem gewissen Ort mit oder ohne Urphed, auf eine benannte Zeit, oder auf ewig geschieht, wird gemeinig-

lich dermalen verhängt, wenn die Uebelthäter zwar keines gemeinschädlichen Verbrechens sich theilhaftig gemacht, deren Verbleiben jedoch an dem Orte, wo sie gesündigt, entweder eine besondere Aergerniss oder neuen Anlass zum Rückfall geben würden; gleichwie es sich bei denen im minderen Grade betretenen Gotteslästerern, bei Gemeindeaufwicklern, Wildprätschützen, Schwärzern, denen in fleischlichen Vergehungen u. dergl. ergibt."

In den übrigen Fällen lässt der Inhalt des Übels, verbunden mit der Eigenart des Verbrechens, bei welchem dasselbe angedroht wird (Aufruhr, Sittlichkeitsvergehen, Hurerei, Kuppelei, Diebstahl: lauter Vergehen, bei welchen erfahrungsgemäss der Rückfall sehr häufig), keinen Zweifel darüber, welchen Zwecken zu dienen sie bestimmt sind; dies um so weniger, als sie in der Regel neben einer reinen Vergeltungsstrafe angedroht sind und erst nach deren Vollstreckung eintreten.

I. Zuvörderst ist hier die „Friedensbürgschaft"[1]) in ihren verschiedenen Formen: der Real- und Verbalkaution, der cautio juratoria, Urfehde, zu erwähnen, welche insbesondere in der letzteren Form in der Carolina[2]) und den Stadt- und Landordnungen des 16. Jahrhunderts sehr häufig verwendet wird, sich auch in der Theresiana (Art. XLVI § 1) noch vorfindet. Die übrigen Arten der Friedensbürgschaft, in der hier allein in Betracht kommenden Anwendung bestraften, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Verbrechern gegenüber, wie wir dieselbe in den Urteilen der Hallischen Juristenfakultät gefunden, sind mir nur noch in der Carolina, nicht mehr in den Strafgesetzen des vorigen Jahrhunderts begegnet.

II. In der Landesverweisung, von der ein übermässiger Gebrauch gemacht wurde, finden sich repressive und präventive Elemente vereinigt. Welcher Gesichtspunkt jeweilig für den Gesetzgeber der massgebende gewesen ist, lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden.

In den Gesetzbüchern der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts treffen wir sie nur noch gegen Ausländer angedroht an, nur ganz ausnahmsweise gegen Inländer. War ihre Verwendung in der Carolina[3]) und Theresiana[4]) eine häufige, so ist dieselbe in dem Josefinischen Gesetzbuch und dem Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen von 1803 aus der Reihe der gegen Inländer zulässigen Strafen verschwunden, das Allgemeine Landrecht bringt dieselbe nur gegen gewerbsmässige Spieler (§ 1303) und gewerbsmässige Falschspieler (§§ 1399, 1400) Inländern gegenüber zur Anwendung.

III. Zweifelloser, als bei der Landesverweisung tritt der Zweck, der Wiederholung des begangenen Verbrechens vorzubeugen, hervor bei der Verweisung aus einem einzelnen Orte oder Bezirk.

---

[1]) Man vergleiche bezüglich des Näheren Schierlinger, die Friedensbürgschaft. Erlangen 1877.

[2]) In den Art. 157, 158, 161 und 164 bei Diebstahl.

[3]) Art. 115, 127, 158, 161, (198) (Prävarikation, Aufruhr, Diebstahl).

[4]) Art. 6 § 3, 3(gesetzliche Folge von Ausstreichen mit Ruthen, Auspeitschen und Staupenschlag); Art. 62 § 3 (Aufruhr, Tumult); Art. 69 § 2 (Untreue des Rechtsfreundes und Sachwalters); Art. 75 (Blutschande); Art. 77 (Ehebruch); Art. 80 (Kupplerey); Art. 81 (Hurerei); Art. 94 (Diebstahl); Art. 100 (Unbilden, Schmachhändel u. dgl.).

1) Nach Art. 127 der C.C.C. soll der Aufrührer: „nach groess und gelegenheyt seiner misshandlung je zu zeiten mit abschlahung seines haupts gestrafft oder mit rutten gestrichen, vnd auss dem land, gegendt, gericht, statt, flecken oder gepiet, darinnen er die auffruren erweckt, verweist werden, darinn Richter vnd urtheyler gebürlichs radts, damit niemandts vnrecht geschehe vnd solch bösslich embörung verhüt, pflegen sollen".
2) Den ausgesprochen präventiven Charakter der „Abschaffung aus einem bestimmten Orte" in der Theresiana haben wir oben kennen gelernt; in gleicher Weise findet sich dieselbe in dem „allgemeinen Gesetzbuch über Verbrechen und Vergehen" Josefs II. Hier wird dieselbe im § 10 des zweiten Teils unter den politischen Strafen aufgeführt und ihr Inhalt im § 18 bestimmt. Sie tritt ein bei Sodomie, Päderastie und Kuppelei im Rückfalle neben Züchtigung mit Streichen, bezw. zeitlicher öffentlicher Arbeit, bezw. zeitlichem strengen Gefängnis und Ausstellung auf der Schandbühne.
3) Auch in dem Gesetzbuch Franz II. von 1803 begegnet uns die „Abschaffung aus einem Orte oder einer Provinz" im 2. Teil § 8 auf bestimmte Zeit, nach Beschaffenheit der Übertretung und Umstände auch auf unbestimmte Zeit (§ 17): teils muss auf dieselbe erkannt werden, so bei Kuppelei (§ 259) und in den Fällen der §§ 78 und 229, teils ist dieselbe fakultativ, „nach Umständen und Mass der Gefährlichkeit" (§ 71, Aufwiegelung) angedroht.
4) Das Preussische Allgemeine Landrecht endlich droht die „Ortsverweisung" als Nach- und Nebenstrafe an bei Sektenstiftung (§ 224), gewerbsmässiger Kurpfuscherei (§ 709), unbefugtem gewerbsmässigem Ausüben der Geburtshilfe (§ 711), Sodomiterei (§ 1069) und Schadenzufügung aus Bosheit oder Rache (§ 1494).

IV. Der „Verstrickung", „Eingrenzung", „Konfination in einen bestimmten Ort oder Bezirk", die wir bei Eisenhart und Feuerbach als Sicherheitsmassregel und wesentlichen Bestandteil der polizeilichen Aufsicht kennen gelernt haben und die insbesondere in den schweizerischen Strafgesetzbüchern dieses Jahrhunderts häufig als Strafe anzutreffen ist, begegnen wir in den Deutschen Strafgesetzbüchern sehr selten, während die älteren Theoretiker derselben als einer Strafe regelmässig Erwähnung thun[1]).

Die Carolina droht dieselbe nur im Art. 161 „vom anderen Diebstahl" an, ausserdem habe ich sie nur noch in der Theresiana gefunden. Hier wird dieselbe in Art. 6 § 9 Nr. 5 unter den Strafen, „wodurch die Freiheit des Aufenthalts auf einige Zeit oder für beständig genommen wird", aufgeführt, und nach § 15 findet die „Ver-

---

[1]) Vgl. Quistorp, Grundsätze des peinlichen Rechts. Bd. I, 1. Abt., § 79 und die in Anm. f daselbst angeführte Litteratur.

weisung an ein gewisses Ort oder Confinirungsstraff" Anwendung gegen „Raubschützen, aufwicklerische Unterthanen" u. dgl.

An der vorwiegend präventiven Natur auch dieser Strafe dürfte in all den Fällen nicht zu zweifeln sein, in welchen dieselbe neben einer anderen angedroht ist.

V. Auch die polizeiliche Aufsicht, eine Massregel von ganz unzweifelhaft vorbeugendem Charakter, ist den Gesetzbüchern jener Zeit nicht unbekannt. Wenn sie uns nur selten begegnet, so ist dies leicht erklärlich. Man bedenke nur, dass die vorgenannten Massregeln, welche mit Ausnahme der Landesverweisung sämtlich einen Bestandteil der späteren „Polizeiaufsicht" bilden, bezw. gebildet haben, von denen bereits damals die Konfination, wie wir gesehen, stets mit ihr verbunden war, einzeln vielfache Anwendung fanden und so unsere heutige Polizeiaufsicht überflüssig machten.

Von einer besonderen Aufsicht der Polizei oder dergl. sprechen, soviel ich ermitteln konnte, nur:

1) Das Josefinische Gesetzbuch in Teil II § 32. Derselbe lautet:

> „Die Strafe des politischen[1]) Verbrechens des Diebstahls ist nach dem Grade des unterlaufenen Betrugs und des dem Bestohlenen zugegangenen Schadens: Arrest, Züchtigung mit Streichen und sonstiger Verschärfung. Bei Wiederholung des Verbrechens ist die Vorsehung zu treffen, dass der Schuldige auch nach ausgestandener Strafe durch angemessene Zeit unter der Aufmerksamkeit der Polizey in Ansehen seiner Aufführung und ehrbaren Nahrungserwerbung gehalten werde."

2) Die preussische Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 in den §§ 410 und 569.

Nach § 410 kann der Richter den von der Instanz Losgesprochenen, von dem zu befürchten ist, dass er die wiedererlangte Freiheit missbrauchen werde, der Polizeiobrigkeit seines Wohnorts zu sorgfältiger Beobachtung anzeigen; und der § 569 bestimmt:

> „Verbrecher, deren Entlassung von ihrer Aufführung oder Nachweisung eines ehrlichen Erwerbs abhängt" — wir werden alsbald hierauf näher zu sprechen kommen — „bleiben an dem Straforte so lange, bis diese Bedingungen erfüllt werden und sollen nach ihrer Entlassung unter eine strenge Aufsicht der Polizei-Obrigkeit des Ortes, den sie zu ihrem Aufenthalte wählen, gesetzt und diese Aufsicht soll von den Inquisitoriaten, wo dergleichen vorhanden sind, controllirt werden."

3) Der Art. 117 des Strafgesetzbuchs für das Königreich Bayern vom 1. Oktober 1813 sagt:

> „Wer wegen eines zweiten Rückfalls die Strafe des Arbeitshauses und wegen eines ersten Rückfalls die Strafe des Zuchthauses überstanden hat, wird auf 4—10 Jahre unter besondere Polizeiaufsicht gestellt."

Die Massregel ist hier neben und nach einer Hauptstrafe angedroht, als einziges Übel findet sich dieselbe in den Art. 59 und 253; dieselben bestimmen:

> Art. 59: „Straflose Versuche solcher Verbrechen, worauf Tod oder Kettenstrafe, Zuchthaus oder Arbeitshaus gesetzt ist, haben gleichwohl die Anordnung besonderer persönlicher Polizeiaufsicht zur Folge";

---

[1]) D. i. ein einfacher, leichter Diebstahl unter 25 fl. Wert (§ 29).

Art. 253: „Wer nach gelegtem Brande durch Reue bewogen vor Ausbruch des Feuers die Brandmaterialien wieder hinweg genommen, oder getilgt hat, unterliegt zwar keiner peinlichen Strafe, jedoch vorbehältlich polizeilicher Strafe und Aufsicht."

Auch bezüglich des Inhalts dieser besonderen Polizeiaufsicht giebt uns das Gesetzbuch einen Anhaltspunkt. Der Art. 36 bemerkt:

„Die Begrenzung an einen bestimmten Aufenthaltsort ist nur als polizeiliche Massregel wesentlicher Bestandtheil der über eine Person verfügten besonderen Polizeiaufsicht."

Im Übrigen dürfte dieselbe vollständig dem Belieben der Polizeibehörden anheim gegeben gewesen sein, gesetzliche Bestimmungen über ihren näheren Inhalt habe ich nicht ausfindig machen können. Man wird jedoch nicht fehlgehen, wenn man in einer näheren Beaufsichtigung des Nahrungserwerbs und der Lebensweise des Entlassenen, wie sie Feuerbach in seiner oben erwähnten Schrift als Inhalt der polizeilichen Aufsicht bezeichnet, den Kern der Massregel sieht.

Diese Bemerkungen Feuerbachs in der im Jahre 1804 erschienenen Schrift scheinen es mir auch ausser Zweifel zu stellen, dass Feuerbach nicht durch den code pénal von 1810 zur Aufnahme der Polizeiaufsicht in das Strafgesetzbuch veranlasst worden ist. Er hatte es ja, wie wir gesehen, auch gar nicht nötig, in das Ausland zu gehen, um zweckentsprechende Präventivmassregeln gegen entlassene Sträflinge zu suchen, die deutsche Theorie, Gerichtsgebrauch und Gesetzgebung boten deren in reicher Auswahl und Mannigfaltigkeit. Die Erkennung und Verfügung solcher Massregeln in die Hand des Richters zu legen, entsprach ebenfalls deutschem Gebrauch, als dessen Gegner Feuerbach nur wegen des Mangels jeder gesetzlichen Grundlage und nicht seines unzweckmässigen Inhalts wegen auftrat.

4) Auch der bereits oben angeführten württembergischen Generalverordnung vom 11. September 1807 muss hier Erwähnung gethan werden, wonach alle einheimischen, nicht zum Militärdienst tauglichen Landstreicher — nur auf diese und die Bettler bezieht sich die Verordnung — an denjenigen Ort, wo sie in den Schutz aufgenommen, oder wenigstens fünf Jahre lang geduldet worden, oder, wo sie geboren sind, gebracht und der Ortsobrigkeit zur näheren Aufsicht übergeben werden sollen.

„Unter Bedrohung mit scharfer Leibesstrafe", bestimmt die Verordnung weiter, „ist ihnen hierbei aufzuerlegen, sich niemals ohne einen besonderen Erlaubnissschein des Ober- oder Patrimonialamtes, welcher aber nie ohne eine erhebliche Ursache und nicht anders als zu einem in dem Scheine auszudrückenden besonderen Zweck und in den ersten drei Jahren höchstens auf 2 bis 3 Tage und auf eine Strecke von zwei Stunden zu ertheilen ist, von diesem Orte zu entfernen" (§ 21). „Würde eine auf die angeführte Weise confinirte Person ausserhalb ihres Wohnorts ohne Erlaubnissschein angetroffen werden, so ist dieselbe in Arrest zu bringen und nach vorheriger Untersuchung der Sache an die Kgl. Ober-Regierung zu berichten, um den Schuldhaften mit einer seinem Vergehen angemessenen

körperlichen Strafe zu belegen und im Wiederholungsfalle auf unbestimmte Zeit in einem Zucht- oder Arbeitshause unterbringen zu können" (§ 22).

Die Verordnung vom 10. November 1825, die Handhabung der polizeilichen Aufsicht über die Konfinierten betr., bestimmte noch im § 18: dass nach mehrjähriger tadelfreier Aufführung und bei einem regelmässigen, das Fortkommen sichernden Erwerbe der Konfinierte durch Entscheidung der Kreisregierung von der gegen ihn verfügten Konfination entbunden werden könne.

VI. Die entschieden wirksamste und zuverlässigste Massregel, entlassene Sträflinge vor Rückfall zu bewahren, die Einsperrung derselben in eine Arbeitsanstalt[1]), in ein Zucht- oder Besserungshaus, oder wie diese Häuser sonst noch benannt zu werden pflegen, bis zur Besserung, ist ebenfalls der deutschen Gesetzgebung nach der Carolina keineswegs unbekannt. Es war ja die ursprüngliche Bestimmung der am Ende des vorigen Jahrhunderts grösstenteils in reine Strafanstalten umgewandelten Zuchthäuser, ausser Landstreichern, Bettlern, Armen und Siechen alle sonstigen dem gemeinen Wesen gefährlichen Personen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit aufzunehmen. Diese rein polizeiliche Verwahrung war sehr häufig eine lebenslängliche, da man den bis zur Besserung Eingesperrten freizulassen — vergass.

Die Carolina erwähnt derselben im Art. 176 mit der Überschrift: „Von Straff oder Versorgung der Personen, von den man aus erzeigten Ursachen Uebel vnd Missethat warten muss". Die Einsperrung ist hier angedroht nur für den Fall, dass die verdächtige Person keine Kaution für künftiges gesetzmässiges Betragen stellen kann, und sie kann verhängt werden gegen Personen, die eines begangenen Verbrechens nicht überführt, ja nicht einmal verdächtig sind, von denen man aber, die Begehung solcher zu erwarten, gegründete Ursache hat.

Diese „Detention", von welcher die Polizei, auf Grund richterlichen Urteils und auch ohne solches, einen ausgedehnten Gebrauch gegen bloss Verdächtige und gegen entlassene Sträflinge bis in dieses Jahrhundert hinein gemacht zu haben scheint, fand ausführliche Regelung und umfassende Anwendung durch die im Anschluss an den § 5 (2. T. XX. Tit.) des Preussischen Allgemeinen Landrechts

---

[1]) Unberücksichtigt müssen hier die zahlreichen Verordnungen bleiben, welche zur Bekämpfung und Unterdrückung der Landstreicherei und Bettelei erlassen wurden. Die Verwendung der Arbeitshäuser in dieser Richtung soll hier nicht der Betrachtung unterzogen werden.

Unerwähnt dagegen darf nicht bleiben, wenn es auch der Zeit nach weit in dieses Jahrhundert hineinfällt, das hannöversche Gesetz vom 27. Juni 1838, die Gefangenhaltungen in polizeilichen Werkhäusern und die Bestrafung der Trunkfälligkeit und Schwächung betreffend. Dasselbe steht auf dem unter VII charakterisierten Standpunkt, verpflichtet aber den Richer, dem Ministerium Anzeige zu machen, wenn er die Ergreifung von Sicherungsmassregeln gegen eines Verbrechens wegen zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte (Art. 4) wegen der Gefährlichkeit für nötig hält. Art. 5 ordnet Unterbringung in eine Arbeitsanstalt gegen wiederholt zu einer härteren Freiheitsstrafe als Gefängnis Verurteilte an.

erlassene Verordnung vom 26. Februar 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und anderer Verbrechen[1]).

Nach § 5 des Allgemeinen Landrechts sollten, wie bekannt, Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Wesen gefährlich werden könnten — also in ausgesprochen vorbeugender Absicht — auch nach ausgestandener Strafe des Verhafts nicht eher entlassen werden, als bis sie ausgewiesen hätten, wie sie sich auf ehrliche Art zu ernähren im stande wären. Weiter ging die genannte, vom Tage ihres Erscheinens an vielbesprochene Verordnung.

Von der landesväterlichen Absicht ausgehend, den getreuen Unterthanen den ruhigen Besitz ihres Eigentums zu sichern, zur Verhütung des Stehlens und Raubens abschreckende Beispiele aufzustellen, die Verbrecher womöglich zu bessern und, wenn sie keiner Besserung fähig, für ihre Mitbürger unschädlich zu machen, wurde angeordnet:

1) Beim dritten gemeinen und ersten gewaltsamen Diebstahl ist neben vorzüglicher Schärfung der körperlichen Züchtigung auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt auf so lange zu erkennen, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, dass der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, dass er im stande sei, sich auf eine redliche Weise zu ernähren, und dass durch dessen Freilassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde (§§ 13 u. 15 der Verordg.).
2) Auf die gleiche Dauer soll auf Unterbringung in eine Arbeitsanstalt erkannt werden gegen Fälscher von Münzen, Urkunden u. s. w. und andere Betrüger in schwereren Fällen (§ 30).

VII. Auf den in § 4 erwähnten Standpunkt der Theoretiker, welche dem Richter die Zuständigkeit zur Erkennung solcher Sicherheitsmassregeln neben und nach der Strafe absprechen, stellte sich das österreichische Strafgesetzbuch von 1803, wenn es im Teil I § 455 bestimmte:

„Ueberzeugt sich das Criminalgericht aus der Untersuchung, dass die nur aus Abgang rechtlicher Beweise erfolgende unbedingte Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse, oder des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe aus dem Straforte, für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich sein würde, so soll es im 1. Falle vor der Kundmachung des Urtheils, im zweiten vor Ende der Strafzeit die Umstände sammt allen Acten dem Obergerichte vorlegen. Das Obergericht hat die Anzeige an die oberste Justizstelle, diese aber die weitere Anzeige mit ihrem Gutachten an die politische Hofstelle zu machen, damit von derselben die zweckmässigen politischen Vorkehrungen getroffen werden.“

Vgl. auch das in Anm. 1 S. 28 angeführte hannöversche Gesetz vom 27. Juni 1838.

§ 7.

Fortsetzung.

Diese kurze Zusammenstellung möge genügen, ein annäherndes Bild davon zu geben, mit welchen Mitteln die Strafgesetzgebung

[1]) Abgedruckt im Allgemeinen Landrecht von A. J. Mankopff zu § 1124 des II. T. 20. Tit. Bd. VII. S. 587.

zu Beginn dieses Jahrhunderts den Kampf gegen die Rückfälligkeit führte. Dass es nicht die einzigen Waffen waren, welche in Wirklichkeit gegen die der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Verbrecher benutzt wurden, ergiebt schon der Vergleich mit den uns oben in der Theorie und dem Gerichtsgebrauch entgegengetretenen Massregeln. Alle polizeilichen Vorschriften und Massnahmen erschöpfend vorzuführen, würde weit über die hier gestellte Aufgabe, den hier beabsichtigten Zweck hinausgehen. Als bezeichnend für die Zeitströmung möge nur noch erwähnt werden, dass man vielfach die Deportation empfahl[1]), und dass im Jahre 1802 aus Preussen unverbesserliche Diebe, Räuber, Brandstifter und Verfälscher nach Sibirien geschickt worden sein sollen[2]).

Was die rechtliche Natur der einzelnen vorerwähnten Massregeln anlangt, so ist die Auffassung der Gesetzgebungen hierüber verschieden.

Landesverweisung, Ausweisung oder Abschaffung aus einem bestimmten Orte werden zum Teil in den Gesetzen selbst ausdrücklich als „Strafen" bezeichnet, so in den österreichischen Gesetzbüchern, wo sie unter den Strafen aufgeführt werden; insoweit dies nicht der Fall, wie im Allgemeinen Landrecht, stellt die gesamte Theorie sie gleichfalls unter die Strafen und wird hierbei durch Ministerialreskripte und königliche Ordres unterstützt, in welchen von der Verbannung oder Ortsverweisung als einer Strafe gesprochen wird[3]), trotzdem z. B. im § 709 des Allgemeinen Landrechts die Verweisung in das freie Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt ist.

Als polizeiliche Massregel, nicht als Strafe, wird die mit der Polizeiaufsicht verbundene Begrenzung an einen bestimmten Ort in dem bayrischen Strafgesetzbuch bezeichnet.

Es findet sich dagegen nirgends ein Anhaltspunkt dafür, dass man auch die polizeiliche Aufsicht als Strafe angesehen habe; sie ist ein rein polizeiliches Sicherheitsmittel; an welchem Charakter dadurch nichts geändert wird, dass in einem richterlichen Urteil dieselbe verfügt wurde.

Interessant ist es die Wandlung zu beobachten, welche sich in der Auffassung über die rechtliche Natur der Einsperrung bis zur Besserung des § 5 des Allgemeinen Landrechts bezw. der Verordnung

---

[1]) Litteratur: Über die Strafe der Verschickung in entfernte Weltteile in Kleins Annalen T. XX S. 303; Wagnitz, Ideen und Pläne zur Verbesserung der Polizei- und Criminalanstalten, Halle 1802. Abt. I. Nr. 1; Paalzow, Magazin der Rechtsgelehrtheit in den preussischen Staaten, Berlin 1801. Absch. II, Nr. 2 und allgemeine Nachricht an das Publikum über die aus den kgl. preuss. Staaten nach Sibirien geschickten Bösewichter, Berlin.

[2]) Ich entnehme diese Mitteilung, für die ich sonst nirgends eine Bestätigung gefunden habe, dem 4. Bande, Nachträge zur 6. Auflage von Quistorps Grundsätzen des peinlichen Rechts S. 85, wo auch die in voriger Anmerkung angeführte Litteratur angegeben ist. Holtzendorff, in seinem Handbuch des Strafrechts Bd. 2 S. 496, sagt nur, dass man dieselbe in Betracht genommen, Gebrauch sei jedoch nicht davon gemacht worden.

[3]) Vgl. das zu dem § 709 des II. Teils 20. Tit. abgedruckte Reskript vom 11. April 1834 und die Kabinetsordre vom 19. Januar 1837 (Mankopff Bd. VII, S. 522).

vom Februar 1799 vollzog und in Reskripten des preussischen Justizministeriums zu Tage tritt.

Während nach einem Reskript vom 18. April 1810[1]) — die Dauer der Detention nach ausgestandener Strafe betr. — „diese Detentionen nach ausgestandener Strafe eigentlich nichts weiter als eine Polizeimassregel sind“, müssen nach dem Reskript vom 20. Juni 1823[2]) „die Einsperrungen bis zur Besserung und resp. bis zur Begnadigung, wenn dabei auch zum Teil polizeiliche Zwecke zu Grunde liegen, nach der Verordnung vom 26. Februar 1799 doch als wahre Strafen angesehen werden“. Man geht wohl mit der Annahme nicht fehl, wenn man diese veränderte Auffassung auf den Einfluss der im code pénal von 1810 zum Ausdruck gekommenen Theorie zurückführt, wonach die bisher als rein polizeilich betrachteten Sicherheitsmassregeln gegen entlassene Verbrecher als Strafen — peines accessoires — in das Strafensystem aufgenommen wurden, welche Theorie in den meisten späteren deutschen Strafgesetzbüchern bezüglich der Polizeiaufsicht und der Unterbringung in ein Arbeitshaus zur Anerkennung gelangte.

§ 8.

V. Rückblick und Übergang zur Strafgesetzgebung seit 1810.

Überblicken wir noch einmal den Rechtszustand, wie wir ihn im Vorstehenden in Theorie, Gerichtsgebrauch und Gesetzgebung kennen gelernt. Welche Mannigfaltigkeit und Reichhaltigkeit an zweckmässigen Massregeln! Welcher Spielraum zur Berücksichtigung eines jeden Einzelfalles in seiner Eigentümlichkeit, von der Sicherheitsleistung durch Verwandte, oder Stellung unter deren Aufsicht bis zur lebenslänglichen Unschädlichmachung des unverbesserlichen Verbrechers durch Unterbringung in eine Besserungsanstalt!

Wie wir schon aus den verschiedenen mitgeteilten Urteilen und den Ausführungen Feuerbachs haben entnehmen können, war die Sorge für die Sicherheit des gemeinen Wesens indes keine einseitige. Hand in Hand mit den nötigenfalls ausserordentlich strengen Massregeln ging eine zweckbewusste, allerdings mit unzureichenden Mitteln ausgestattete Fürsorge für das Fortkommen des Sträflings nach seiner Entlassung durch Verschaffung von Arbeit und Unterstützung seiner Bemühungen, auf ehrlichem Wege seinen Lebensunterhalt zu verdienen, seitens der Behörden. Durch dieses bei aller Strenge dem Entlassenen entgegengebrachte Wohlwollen, welchem wir auch bei der Beratung der deutschen Strafgesetzbücher allenthalben begegnen, unterscheiden sich von vornherein diese deutschen Sicherungsmassregeln gegen den nichtüberführten und den entlassenen Verbrecher von den französischen Massregeln. Die französische „surveillance de la haute police“ war von Anfang an eine vexatorische Massregel, geschaffen zum Kampfe gegen politische

[1]) Abgedruckt bei Mankopff a. a. O. S. 178.
[2]) Abgedruckt bei Mankopff a. a. O. S. 190.

Verbrecher, und dieselbe hat erst sehr spät diesen politischen Charakter verloren; von einer Sorge für das ehrliche Fortkommen des davon Betroffenen ist bei der Aufnahme der surveillance in den code pénal, wie wir sehen werden, denn auch mit keiner Silbe die Rede gewesen[1]).

So bestand in Preussen neben der strengen Massregel des § 5 des Allgemeinen Landrechts 2. T. 20. Tit. eine Instruktion vom 27. März 1797[2]) „wie es bei Entlassung der zur Festungs- und Zuchthausarbeit verurteilt gewesenen Personen gehalten werden soll", durch welche für die Unterbringung und Förderung des redlichen Fortkommens des Entlassenen, vor allem durch Ermittelung von Arbeit seitens der Gerichte oder Gemeindebehörden, gesorgt, und „diesen oft noch nicht ganz verderbten Menschen Mittel und Wege an die Hand gegeben werden sollten, auf denen sie ihren wenigstens notdürftigen Unterhalt auf eine rechtliche Art erwerben und so wieder nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft werden" könnten.

§ 9.

Fortsetzung.

Wenden wir uns nunmehr zu der Entwickelung, welche die Massregeln gegen entlassene Sträflinge in diesem Jahrhundert genommen haben.

Von all den Sicherungsmitteln, welche wir kennen gelernt, finden wir nur noch die Polizeiaufsicht und die Unterbringung in ein Arbeitshaus. Letztere, welche, auf die Dauer von höchstens zwei Jahren beschränkt (§ 367 des R.-Str.-G.-B.), nur gegen Landstreicher, Bettler u. dgl. in Anwendung und nur in sehr ungenügender Weise zur Ausführung kommt, soll hier nicht weiterer Betrachtung unterzogen werden[3]); die Darstellung beschränkt sich auf die Polizeiaufsicht, als die gegen die grössere Zahl der gefährlichen Verbrecher zur Verwendung gelangende Massregel, die vor allem zum Kampfe gegen die Rückfälligkeit zu dienen, bestimmt ist.

In allen Lehrbüchern des Deutschen Strafrechts und nicht weniger in den Abhandlungen von Mittermaier, Triest[4]) und Berner

---

[1]) Wie dieser echt christliche, von klarblickender kriminalpolitischer Einsicht diktierte Geist in Verfügungen und Erlassen mannigfach zum Ausdruck gelangt ist, bezeugt der in dieser Richtung interessante Aufsatz von R. Braune „Wider die Polizeiaufsicht" (Z. f. ges. Str. Bd. IX. S. 807 f.), auf welchen dieserhalb verwiesen wird.

[2]) Abgedruckt im „Register zur Kriminalordnung für die preussischen Staaten. Nebst Anhang". Berlin 1807.

[3]) Vgl. hierüber die v. s. der juristischen Fakultät Marburg gekrönte Preisarbeit Dr. R. v. Hippels „die korrektionelle Nachhaft"; Abhandlungen des kriminalistischen Seminars zu Marburg, I. Bd., 3. Hft. 1889.

[4]) Triest a. a. O. behauptet sogar: „Als die Bewegungen des Jahres **1848** (!) die Blicke Deutschlands auf die Rechtsinstitutionen Frankreichs hinlenkten, und man in ihnen ganz besondere Garantieen der Volksfreiheit zu finden vermeinte, überkamen wir von dort auch die Stellung unter Polizeiaufsicht als Strafmittel."

über Polizeiaufsicht, die einzigen, welche ich habe ausfindig machen können, wird die Polizeiaufsicht ausnahmslos als aus Frankreich, „dem Lande der schützenden Institutionen“ stammend bezeichnet und vielfach noch dazu bemerkt, dass dieselbe dem Deutschen Rechte bis dahin fremd gewesen sei[1]).

Sogar die Motive zum Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund sagen: „Die Stellung unter Polizeiaufsicht als Nebenstrafe einer kriminalrechtlichen Verurteilung war dem älteren Preussischen Rechte unbekannt. Als Nebenstrafe ist die Polizeiaufsicht erst aus dem code pénal zunächst in das heimische Recht der Rheinlande übernommen worden, und aus diesem in das Allgemeine Strafgesetzbuch übergegangen.“

Auf Grund der vorstehend mitgeteilten Entwickelung der Sicherheitsmassregeln in Deutschland im Anfang des Jahrhunderts wissen wir, dass Frankreich nicht allein als „das Land schützender Institutionen“ bezeichnet werden kann, dass auch in Deutschland am Ende des vorigen Jahrhunderts sich eine starke Strömung für Präventivmassregeln Geltung zu verschaffen wusste, und wir müssen jene Ansicht, so allgemein verbreitet dieselbe ist, als in vieler Beziehung durchaus falsch bezeichnen: „Dem Deutschen wird eben nicht selten das, was in Deutschland gesprochen worden, erst hörbar, wenn es aus Frankreich widerhallt“[2]).

Jene Behauptung ist unbedingt unrichtig, insoweit damit gesagt sein soll, dass dem Deutschen Rechte vor dem code pénal von 1810 bezw. vor dem Sénatus consulte organique vom 18. Mai 1804 (28. floréal XII), welches nach übereinstimmender Angabe der gesamten französischen Litteratur, die ich bei Gelegenheit dieser Arbeit zur Hand bekommen habe, einschliesslich der Motive zum code pénal, die surveillance de la haute police de l'État zum erstenmale erwähnt, unbekannt gewesen sei. Wir haben gesehen, um es kurz zu wiederholen, dass im Jahre 1804 die polizeiliche Aufsicht nicht nur in der deutschen juristischen Litteratur eine wohlbekannte und inhaltlich in übereinstimmender Weise geregelte Sicherheitsmassregel gegen infolge unvollständigen Beweises freigesprochene und gegen überführte Verbrecher nach verbüsster Strafe war (Eisenhart, Feuerbach), sondern auch in dem Josefinischen Gesetzbuch von 1787 und in der preussischen Kriminalordnung von 1803 als neben und nach der Strafe eintretende Massregel gegen gefährliche Verbrecher Verwendung gefunden hatte. Wir haben ferner gesehen, dass nach einem sich konsequent fortbildenden Gerichtsgebrauch die Gerichte diese Massregel im Urteil bei Erkennung der Strafe verfügten.

Nur bedingt richtig ist jene Ansicht, insofern damit gesagt

---

[1]) Auch in seiner „Strafgesetzgebung in Deutschland“ sagt Berner bei Besprechung des württembergischen Strafgesetzbuchs von 1839, man habe die Polizeiaufsicht aus dem Französischen Rechte „entlehnt“; mit welchem Recht haben wir S. 27 f. gesehen; gerade in Württemberg war die Polizeiaufsicht genau geregelt.

[2]) S. Berner, Strafgesetzgebung in Deutschland S. 3 bezüglich der Dreiteilung der Delikte.

sein soll, dass die Polizeiaufsicht, wie wir sie als Nebenstrafe in den seit 1838 in den einzelnen deutschen Staaten erlassenen Strafgesetzbüchern und in dem Reichsstrafgesetzbuche finden, aus dem code pénal übernommen worden sei; nur wenn man den Charakter als „Nebenstrafe“ betont, ist die oben angeführte Behauptung der Motive zum Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund zutreffend und richtig; soweit die Gerichtspraxis auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannte, wurden diese Sicherheitsmassregeln eben nicht als Nebenstrafen, sondern als polizeiliche Massregeln betrachtet; ihre Auffassung als Nebenstrafe datiert vom code pénal.

In dem code pénal war die Polizeiaufsicht zum erstenmal in das Strafensystem aufgenommen, nach Inhalt und Voraussetzungen ihres Eintretens genau bestimmt und geregelt. In der deutschen Gesetzgebung suchte man vergebens nach einer so systematischen eingehenden Regelung; an und für sich kann es uns deshalb nicht Wunder nehmen, dass man, — als es galt in den neuen Strafgesetzbüchern Anordnungen zur Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft gegen gefährliche Verbrecher zu treffen, gleichzeitig aber, den Auffassungen der Zeit entsprechend, die polizeiliche Willkür in gesetzliche Schranken zu setzen und die persönliche Freiheit gegen Übergriffe sicherzustellen, — jetzt sein Augenmerk auf die auch in so mancher anderen Beziehung als Muster und Vorbild benutzte französische Gesetzgebung wendete. Was uns aber bei der Durchsicht der über die Polizeiaufsicht in den gesetzgebenden Körperschaften, Kommissionen u. s. w. der einzelnen Bundesstaaten gepflogenen Beratungen und der Motive der einzelnen Entwürfe auffällt, das ist, dass kaum einmal für eines der im Deutschen Rechte sich vorfindenden Sicherungsmittel eine Lanze gebrochen wird, fast überall handelt es sich nur um die Frage, ob Polizeiaufsicht nach französischem Muster oder keine Polizeiaufsicht[1]). Der oben geschilderte Rechtszustand zu Anfang dieses Jahrhunderts scheint vollständig aus der Erinnerung verschwunden, die ganze Bewegung in Theorie und Gerichtsgebrauch durch den code pénal in den Hintergrund gedrängt. Ohne auch nur einmal zu versuchen, ob sich nicht im eignen Rechte Massregeln fänden, die der Weiterbildung und gesetzgeberischen Gestaltung fähig wären, wurden die französischen Bestimmungen übernommen; und dies zu einer Zeit, als in Frankreich die gesamte Litteratur das Institut verdammte, weil die überwiegenden Schäden desselben offen zu Tage lagen, als man dort von allen Seiten an dessen Beseitigung arbeitete[2]). Von einer zweckentsprechenden Ausbildung der „Detention“ nach verbüsster Strafe, oder der Sicherheitsleistungen für gutes Betragen war keine

---

[1]) In den preussischen Entwürfen vor dem revidierten Entwurf von 1843 war die „Orts- oder Bezirksverweisung“ als Strafe für einige wenige Vergehen aufgenommen (für Religionsdelikte, Brandstiftung, Kurpfuscherei). Die Sicherheitsleistung findet sich, abgesehen von ihrer Verwendung in Verbindung mit der Polizeiaufsicht, in Art. 171 des hessischen Strafgesetzbuchs von 1840 und in Art. 280 f. des badischen Strafgesetzbuchs vom 6. März 1845 als Hauptstrafe bei Bedrohung.

[2]) Vgl. unten §§ 13, 14 S. 46 f.

Rede; nur in ganz vereinzelten Fällen finden wir von denselben noch Gebrauch gemacht[1]).

War so der Einfluss des code pénal von durchschlagender, entscheidender Bedeutung für die Aufnahme der Polizeiaufsicht an und für sich, so lässt sich bei einem Vergleich der Bestimmungen des code pénal und des Inhalts der Polizeiaufsicht in den deutschen Strafgesetzbüchern doch unschwer erkennen, dass man in den meisten der letzteren auf deutscher Grundlage in deutschem Geiste weiterbaute, wenn wir dies auch nirgends ausdrücklich ausgesprochen finden. Überwiegenden Einfluss erlangte auch in dieser Richtung die französische Gesetzgebung im preussischen Strafgesetzbuch.

Auch in der Frage nach der rechtlichen Natur der nach verbüsster Strafe eintretenden Massregeln war der code pénal ausschlaggebend. Der in der deutschen Theorie uns begegnete Streit (§ 4) wurde durch die Gesetzgebung im entgegengesetzten Sinne gelöst. Hatte sich die deutsche Theorie für Trennung dieser Massregeln von der strafrichterlichen Thätigkeit ausgesprochen und denselben den Charakter einer Strafe von Anfang an abgesprochen, so wurde die Polizeiaufsicht in der deutschen Strafgesetzgebung mehr und mehr den übrigen Strafen genähert und im preussischen und Reichsstrafgesetzbuch, am meisten im ersteren, als „Strafe" behandelt, wie wir noch sehen werden.

Muss nach dem Vorhergehenden die Einwirkung des code pénal auf das Deutsche Recht auf ein geringeres Mass herabgesetzt werden als dies in der Regel zu geschehen pflegt, so kann es immerhin doch nur als selbstverständlich und unumgänglich erscheinen, dass die weitere Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der Polizeiaufsicht mit derjenigen in der französischen Gesetzgebung beginnen muss; dies um so mehr, als der code pénal auch für viele ausserdeutsche Gesetzgebungen bezüglich der Polizeiaufsicht als Vorbild gedient hat.

---

[1]) So das hannöversche Gesetz vom 27. Juni 1838, die Gefangenhaltung (Detention) in polizeilichen Werkhäusern betr. (Ges.-Samml. 1838 S. 183) bezüglich der Detention; das badische, hessische und hamburgische Strafgesetzbuch bzgl. der Sicherheitsleistung s. u. § 33,4 und § 37,2.

Zweiter Teil.

Die Polizeiaufsicht seit 1810.

Erstes Buch.

Frankreich.

Einleitung.

§ 10.

Die surveillance de la haute police vor dem code pénal von 1810.

Blutiger Terrorismus und schrankenlose Willkür hatten im Zeitalter der Revolution unter der Flagge von Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit Recht und Gerechtigkeit mit Füssen getreten und in dem damaligen Geschlecht jegliches Gefühl hierfür erstickt. Wie wäre anders, nachdem kaum die in Frankreich bis dahin schmerzlich entbehrte Sicherheit und Gleichheit der Rechtspflege endlich durch Schaffung des code pénal von 1791 für schwere Verbrechen angebahnt worden war, ein Dekret, wie das vom 7. Juni 1793 möglich gewesen, durch welches den Revolutionstribunalen erlaubt wurde, zur Deportation alle diejenigen zu verurteilen, „die der Begangenschaft von Verbrechen und Vergehen überführt waren, welche in dem code pénal nicht vorgesehen waren, oder deren Bestrafung durch das Gesetz nicht bestimmt war und deren Verbleiben im Gebiete der französischen Republik ein Gegenstand der Beunruhigung und Agitation sein würde"? Wie hätte sonst der corps législatif im Jahre 1797 über den Antrag eines Gerichts auf Aufhebung eines Urteils, durch welches ein Unschuldiger von den Geschworenen zum Tode verurteilt worden, zur Tagesordnung übergehen können mit der Begründung: es wäre besser, einen Unschuldigen umkommen zu lassen, „que de déconsidérer l'institution naissante du Jury?"[1])

Nachdem solche Anschauungen der damals herrschenden Klasse in Fleisch und Blut übergegangen, kann es uns nicht Wunder nehmen, dass auch die Gesetzgeber der auf die Revolution folgenden Reaktionsperiode in der Auswahl der Strafmittel nicht wähle-

[1]) Vgl. Hertz a. a. O. S. 101.



risch waren. Dieser Zeit verdankt die Polizeiaufsicht ihre Aufnahme in die französische Gesetzgebung.

Dieselbe begegnet uns zum erstenmal, als es gilt die Alleinherrschaft Napoleons sicherzustellen und die letzten Aufwallungen des revolutionären Geistes mit Gewalt zu unterdrücken[1]. Im 3. Titel des Sénatus-consulte organique vom 28. floréal XII (18. Mai 1804) wurde für die Aburteilung der von Mitgliedern der kaiserlichen Familie, Grosswürdenträgern des Staates, Ministern und Staatssekretären, von Senatoren und Staatsräten begangenen Delikte, sowie aller Amtsvergehen und der Verbrechen des Hoch- und Landesverrats ein besonderer Gerichtshof, la Haute cour impériale, eingesetzt und im § 131 des Gesetzes bestimmt:

„Lorsqu'elle (i. e. la Haute cour impériale) acquitte, elle peut mettre ceux qui sont absous sous la surveillance ou la disposition de la haute police de l'État pour le temps qu'elle détermine."

Eine ganz ausserordentliche Bestimmung, die sich naturgemäss hauptsächlich gegen die des Hoch- und Landesverrats Verdächtigen richtete. Der richterliche Ausspruch gab den Verdächtigen aller Willkür der ihm feindlich gegenüberstehenden Regierung preis, denn eine Bestimmung, worin die surveillance eigentlich bestand, oder wie weit die disposition sich erstrecke, finden wir nirgends.

Die von der Haute cour impériale ausgesprochene surveillance erscheint hier als eine mächtige politische Waffe. Durch den Richterspruch wurde die polizeiliche Beseitigung jedes politisch Missliebigen ermöglicht und die willkürlichsten Massregeln der Polizei mit dem Scheine der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit umkleidet.

Bald wurde indes diese surveillance auch auf nicht politische Verbrecher ausgedehnt und erscheint als eine nach Verbüssung der Hauptstrafe eintretende Massregel zuerst im Dekret vom 19. ventôse des Jahres XIII[2]. Jeder zu zeitiger Zwangsarbeit Verurteilte hat nach Verbüssung seiner Strafe den Ort anzugeben, an welchem er zu wohnen gedenkt, und bleibt an demselben der Überwachung der Behörden — à la surveillance des autorités — unterworfen.

Durch ein Dekret vom 7. Juli 1806 wurde alsdann den zur Zwangsarbeit Verurteilten der Aufenthalt in Paris und anderen Grossstädten, sowie an solchen Orten verboten, an welchen sich maisons centrales de détention befinden, und dem Polizeiminister das Recht eingeräumt, jedem Freigelassenen seinen Wohnort anzuweisen.

In diesen ersten Spuren der surveillance treten uns bereits die charakteristischen Merkmale der surveillance des Art. 44 des code pénal von 1810 entgegen: Verstrickung an den gewählten oder angewiesenen Wohnort und Verbot des Aufenthalts an bestimmten

---

[1] Buscon a. a. O. sagt S. 14: „elle fut introduite . . . à la suite des complots formés contre le gouvernement de l'époque et dans le but de rémedier aux troubles enfantés par la Révolution".

[2] Vgl. Revue de législation et de jurisprudence 1871—72 S. 363. Migneret, de la surveillance légale.

Orten; nur im ersteren Punkte übereinstimmend mit der deutschen polizeilichen Aufsicht jener Zeit.

Die Weiterentwickelung der französischen surveillance knüpft sich an folgende Gesetze: 1) den code pénal von 1810; 2) das Gesetz vom 28. April 1832, contenant des modifications du code pénal; 3) das Dekret vom 8. Dezember 1851; 4) das Dekret des gouvernement de la défense nationale vom 24. Oktober 1870; 5) das Gesetz vom 23. Januar 1874 (loi relative à la surveillance de la haute police) und endlich 6) das Gesetz gegen die Rückfälligen (loi sur la rélégation des récidivistes) vom 27. Mai 1885, durch welches die Polizeiaufsicht beseitigt wurde. Unsere Darstellung zerfällt hiernach im Anschluss an die von 1—5 genannten Gesetze in fünf Abschnitte.

Erster Abschnitt.

Die Polizeiaufsicht des code pénal von 1810.

§ 11.

I. Der Inhalt der surveillance de la haute police nach dem Wortlaute des Gesetzes.

„Die Verfassung der freien Völker garantirt den Bürgern, dass ihre Freiheit einzig und allein den durch das Gesetz ausgesprochenen Beschränkungen unterworfen sein solle; dass keine Behörde in dieselbe soll eingreifen können, ausser während bestimmter Fristen und unter genau festgestellten Bedingungen, welche einen Missbrauch verhüten und die Rechte der Einzelnen mit den Forderungen der öffentlichen Sicherheit in Einklang bringen.

Nur bei den Völkern giebt es bürgerliche Freiheit, wo diese Regeln auf das gewissenhafteste beobachtet und die Beobachtung derselben durch unverletzbare Gesetze und Massnahmen gesichert sind.

Nirgends jedoch wurden solche Bestimmungen aufgestellt für überführte und abgeurtheilte Verbrecher.

Nach Ablauf der gesetzlichen Strafdauer treten sie nicht wieder in die durch die Verurtheilung verlorenen Rechte.

Die Ehrlosigkeit erlischt nicht durch den Ablauf der Zeit; der Verurtheilte erlangt nie die Ehre, nie die Rechte wieder, deren ihn die Infamie entkleidet. Der Verbannte bleibt, ohne nach dem Gesetze infam zu sein, für immer aller bürgerlichen Rechte beraubt.

Nicht diesen Leuten steht das Recht zu, die durch die Verfassung, welche nicht für sie gegeben, gewährten Vortheile für sich in Anspruch zu nehmen. Sie sind rechtlos, und das Gesetz wird sie unter die Aufsicht der Regierung stellen.

Dasjenige würde das freieste aller Völker sein, bei welchem die persönliche Freiheit Allen zugesichert wäre, aber die Polizei ihre Repressivmassregeln ohne Schranken gegen die schuldig Erkannten und durch gesetzmässiges Urtheil Verurtheilten zur Ausübung bringen könnte. . . . .

Von allen Mitteln, sich des gesetzmässigen Betragens dieser Leute zu versichern und die Gesellschaft vor ihrem Angriff zu bewahren, ist jenes (la surveillance de la haute police) das sicherste und einfachste.

Die Verbrecher geben sich sehr oft der Hoffnung hin, den Verfolgungen des Gesetzes zu entgehen; aber sie rechnen nicht mit gleicher Zuversicht darauf, das wachsame Auge der Polizei zu täuschen.

Die alten Republiken glaubten die Freiheit der Bürger nur durch eine Verminderung der Zahl sicher stellen zu können; nur dadurch, dass sie eine ungeheure Sclavenbevölkerung der Willkür der Herren, die Familienglieder derjenigen der Familienhäupter preisgaben.

Wir bringen eine meines Erachtens gesundere und glücklichere Idee in Vorschlag; dies ist: die auf Grund des Gesetzes Verurtheilten nicht der Willkür, sondern der aufgeklärten Ueberwachung der Regierung zu unterwerfen."

So Target, membre de la commission chargée de la composition du projet du code criminel in seinen „observations sur ce projet", première partie[1]).

„Ces considérations", sagt Migneret[2]) mit Bezug auf diese observations, „uniquement fondées sur l'interêt de la société et qui ne tenaient aucun compte du condamné et des entraves que cette sorte de servitude légale apportait à la vie ultérieure du coupable libéré après punition, expliquent parfaitement le système du code pénal de 1810." Es ist der despotische Geist des kurzsichtigsten Individualismus, ein Produkt der Vergötterung des Individuums, welche durch die Revolution erzeugt wurde, das hier zur Niederschmetterung seines eigenen Vaters Gesetzeskraft erlangte. Wer das Individuum als den Angelpunkt des staatlichen und menschlichen Lebens hinstellt, muss das Individuum auch einzig und allein für die Rechtsbrüche, welche es begeht, verantwortlich machen. Nirgends in den Motiven und Verhandlungen finden wir demgemäss mit einer Silbe nur die Auffassung des Verbrechens als einer socialen Erscheinung, an welcher auch die Gesellschaft als solche mitverschuldet ist, nirgends daher auch eine Spur von der Verpflichtung des Staates und der Gesellschaft zur Fürsorge für den entlassenen Sträfling.

Und doch thut Migneret der Polizeiaufsicht an und für sich in der Regelung, welche sie im Gesetz thatsächlich gefunden, hiermit Unrecht; die gesetzlichen Bestimmungen als solche waren weit humaner, als man nach den von Target aufgestellten Grundsätzen erwarten sollte; bei der Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen dagegen kamen diese Grundsätze zum vollen Ausdruck und von „Aufklärung" ist dabei nichts zu bemerken. —

Die einschlägigen Bestimmungen des code pénal siehe im Anhang.

Als Inhalt und Wirkungen der von gesetzeswegen mit der Hauptstrafe eintretenden, oder durch das Urteil ausdrücklich erkannten Stellung unter Polizeiaufsicht erscheint:

---

[1]) Abgedruckt bei Locré a. a. O. Tom. XXIX. S. 28. In dem exposé des motifs du livre Ier du code pénal, fait par M. le comte Treilhard, conseiller d'État et orateur du gouvernement dans la séance du Corps Législatif du 1er février 1810 (Locré a. a. O. S. 200) und in dem Rapport fait au Corps Législatif dans la séance du 12. II. 1810 par M. Dhaubersart (Locré S. 226) wird die Polizeiaufsicht nur sehr kurz mit der Notwendigkeit einer näheren Beaufsichtigung der oft viel verderbter und zu Verbrechen geneigter aus den Gefängnissen in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehrenden Sträflinge begründet.

[2]) A. a. O. (Revue critique 1871—72) S. 238.



1) In beiden Fällen — dem Eintritt der surveillance de plein droit und, wenn der Richter in Gemässheit der Art. 49 und 50 darauf erkennt — hat das Gericht in dem Urteil, gleichzeitig mit der Verurteilung, eine Summe zu bestimmen, bis zu deren Höhe alsdann die Regierung, d. s. die Staatsanwälte („les procureurs de Sa Majesté") und die interessierte Civilpartei — der Beschädigte, Verletzte — nach Verbüssung der Strafe von dem unter Polizeiaufsicht Gestellten bezw. im Falle seiner Minderjährigkeit von dessen Vater, Mutter oder Vormund eine Bürgschaft wegen künftigen guten Betragens fordern kann („le droit d'exiger"). Gefordert werden kann die Kaution nur von den genannten Personen, gestellt dagegen von jedermann.

Da der Antrag auf Bürgschaftsleistung in das Belieben der Staatsbehörde und der Civilpartei gestellt ist, so kann die erstere, wenn von seiten der letzteren ein Antrag nicht angebracht wird, und der Verurteilte zur Zeit seiner Entlassung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht bietet, von einer Bürgschaft absehen, und der Verurteilte ohne weiteres entlassen werden. Die surveillance hat alsdann keine weiteren Folgen, als dass der Entlassene jeder Zeit bis zum Ablauf der Dauer der Polizeiaufsicht die Forderung einer Kaution sich gefallen lassen muss und dieselbe zu gewärtigen hat, sobald der Staatsbehörde sein Lebenswandel verdächtig erscheint. Auch in diesem Falle wird also noch ein moralischer Druck auf den Verurteilten ausgeübt, stark genug manchen von dem Betreten der abschüssigen Bahn abzuhalten.

Lässt die Entlassung ohne Bürgschaftsleistung dagegen nach Ansicht der Staatsbehörde eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Begehung neuer Verbrechen seitens des Verurteilten befürchten, so fordert sie je nach der Grösse der Gefahr und den Vermögensverhältnissen des Verbrechers Kaution, nötigenfalls bis zur vollen Höhe der im Urteil genügend hoch bemessenen Summe.

Wird nun die von der Staatsbehörde, oder von der Civilpartei[1]) geforderte Kaution von dem Verurteilten oder einer dritten Person gestellt, so geniesst der Entlassene seine volle bürgerliche Freiheit und kann keiner Beschränkung unterworfen werden.

Die gestellte Kaution verfällt, wenn der unter Polizeiaufsicht Gestellte wegen eines neuen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt ist.

Präventiv wirkt diese Kaution in zweierlei Weise, indem der bei Begehung eines neuen Verbrechens zu erwartende Vermögensverlust die vom Verbrechen abhaltenden Beweggründe bei dem Verbrecher verstärkt; sowie dadurch, dass diejenigen Personen, welche die Bürgschaft geleistet, ein Interesse daran haben, durch ihre Beaufsichtigung und ihren Einfluss neuen Verbrechen vorzubeugen[2]).

---

[1]) Die Civilpartei braucht natürlicherweise sich bei der Kautionsforderung nicht von den für die Staatsbehörde massgebenden Grundsätzen leiten zu lassen und kann von ihrem Rechte nach freiem Belieben Gebrauch machen.

[2]) Vgl. Dhaubersart a. a. O.: „Cette mesure aura le double avantage de donner une garantie de plus contre de nouveaux délits, et d'intéresser les per-

2) Wird die geforderte Kaution nicht geleistet, sei es, dass sie der Verurteilte nicht stellen kann, oder nicht stellen will, so bleibt derselbe „à la disposition du gouvernement“.

Die der Polizeibehörde nunmehr zur Verfügung stehenden Massregeln, deren Anwendung oder Nichtanwendung nach dem Wortlaute des Gesetzes („a le droit d'ordonner“) ebenfalls ihrem freien Ermessen überlassen ist, sind:

a. Untersagung des Aufenthalts an bestimmten Orten und
b. Verstrickung an einen bestimmten Ort in den Departements[1]) des Reichs.

Über den legislatorischen Zweck dieser beiden Massregeln und die Grundsätze, von welchen sich die Behörden bei ihrer Anwendung leiten lassen sollen, erfahren wir weder in den observations von Target, noch in dem exposé des motifs von Treilhard, noch in dem rapport von Dhaubersart auch nur eine Andeutung. Man wird indes nicht fehl gehen, wenn man mit Chauveau und Hélie Faustin[2]) als den vernünftigen Zweck der Aufenthaltsuntersagung ansieht: „den Mörder von den von seinem Opfer oder dessen Familie bewohnten Orten fernzuhalten; den Schuldigen zu entfernen von dem Schauplatz seines ersten Verbrechens; Zeugen, Geschworene und Ankläger gegen Rache zu sichern, und endlich die grossen Städte von der Anwesenheit einer grossen Anzahl Entlassener zu befreien, die sich dort in der Menge verlieren, und deren Anhäufung und Vereinigung mit Grund als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit betrachtet wird“.

Die Verstrickung ist als eine erweiterte Haft nur in dem Falle gerechtfertigt, wenn die bürgerliche Gesellschaft auf keine andere Weise gegen die Angriffe des aus der Strafe Entlassenen gesichert werden kann, als durch eine fortdauernde, strenge Überwachung desselben, wie dieselbe eben nur durch beständigen Aufenthalt an einem Ort ermöglicht wird.

3) Handelt der unter Aufsicht Gestellte einer ihm auferlegten Beschränkung entgegen, betritt er einen Ort, in welchem der Aufenthalt ihm untersagt ist, oder verlässt er den ihm angewiesenen Wohnort, so kann er von der Regierung ohne richterliches Urteil verhaftet und für die ganze Dauer der über ihn verhängten Polizeiaufsicht, in den Fällen des Art. 47 also für die Zeit seines Lebens, in Haft gehalten werden. —

In erster Linie bedeutet hiernach der renvoi sous la surveillance de la haute police die Verpflichtung des Verurteilten zur Leistung einer caution solvable de bonne conduite und nur in dem Falle, dass die geforderte Kaution nicht gestellt wird, können die unter 2 und 3 genannten Wirkungen eintreten.

Sehr bald, bereits im Jahre 1812, wurde dieser Grundsatz, wie

---

sonnes par qui le cautionnement aura été fourni, à les prévenir par leur surveillance et leur autorité.“

[1]) Eine Verstrickung in eine überseeische Kolonie, eine Deportation, ist also ausgeschlossen.

[2]) Théorie du code pénal Bd. I. S. 106.

er im Gesetz zum zweifellosen, klaren Ausdruck gekommen war, verlassen.

Es war wiederholt vorgekommen, dass die Gerichte es unterlassen hatten — in Fällen, in welchen die Polizeiaufsicht von gesetzeswegen eintrat und in solchen, wo im Urteil darauf erkannt war — den Höchstbetrag der zu leistenden Kaution zu bestimmen, und man war im Unklaren, wie diese Unterlassung nachzuholen sei, wer die Nachholung und bei welcher Behörde beantragen könne[1]. In vollkommen richtiger Auslegung[2] der gesetzlichen

---

[1]) Vgl. Rapport du Ministre de la Police générale; abgedruckt bei Locré Bd. XXIX S. 231 f.

[2]) In der mir bekannt gewordenen französischen Litteratur wird diese in dem avis enthaltene Auslegung, weil im Widerspruch mit dem Gesetze stehend, als eine Abänderung des Gesetzes bezeichnet; so bei Garraud, précis de droit criminel, 2. Aufl. 1885, S. 273; ebenso bei Chauveau und Hélie, S. 105 a. a. O. Trotz wiederholter reiflicher Prüfung habe ich einen solchen Widerspruch nicht entdecken können. Die Section de Législation hat m. E. vollkommen recht, wenn sie in ihren observations zu dem von dem Polizeiminister in Vorschlag gebrachten Erlass sagt: „Le texte (de l'Art. 44) est formel; et la faculté qu'il énonce, et qu'il restreint au gouvernement et aux parties civiles, serait singulièrement dénaturée si elle s'étendait au condamné lui-même, ou si celui-ci pouvait obliger les parties seules investies du droit à en user.

Celles ci peuvent avoir des motifs pour ajourner l'exercice de ce droit, et elles n'en doivent point compte au condamné, qui ne peut, en un mot, figurer, dans une telle instance, que comme défendeur et non comme demandeur“ (Locré a. a. O. S. 236).

Denn, ist es der im Art. 44 zum Ausdruck gelangte Grundsatz, dass nur nach vergeblich geforderter Kaution („faute de fournir ce cautionnement“) die weiteren Massregeln des Abs. 2 gegen den Verurteilten in Anwendung gebracht werden können, so hat letzterer gar kein Interesse daran, ob eine Festsetzung des Höchstbetrages im Urteil erfolgt ist, oder nicht. Er kann der Sache ruhig entgegen sehen; ist im Urteil nichts festgesetzt, so kann die Staatsbehörde bezw. die Civilpartei keine Kaution von ihm verlangen, und gegen andere Massregeln schützt ihn der Wortlaut des Gesetzes; ist keine Kaution von ihm verlangt worden, so sind alle Massnahmen ungesetzlich.

Anders freilich wird die Lage des Verurteilten, wenn der Regierung das Recht zugesprochen wird, von einer Kautionsforderung absehen und unmittelbar die Massregeln des Abs. 2 verhängen zu dürfen. Und dahin wurde das Gesetz ausgelegt bezw. umgeändert. Diese Abänderung erfolgte aber nicht durch den avis vom 4. August; hiervon ist in demselben mit keiner Silbe die Rede. Ob diese Abänderung überhaupt in einem solchen Reskript zum Ausdruck gelangte, habe ich nicht ausfindig machen können. Chauveau und Hélie citieren S. 104 zwei avis du Conseil d'État vom 30. September und 4. August 1812; da dem ersteren der Inhalt des oben mitgeteilten vom 4. August (bestätigt am 30. September) beigelegt wird, so dürfte sich der Irrtum durch Trennung der dem einen avis beigefügten zwei Datierungen erklären. Auch Migneret a. a. O. spricht von zwei avis; Garraud dagegen nur von dem einen, schreibt ihm jedoch auch die letzgenannte Auslegung zu. Mir will es hiernach scheinen, als gebe es in der That nur den einen mitgeteilten avis vom 4. August (Locré teilt auch nur diesen mit) und habe man auch ohne solchen diese Änderung in der Handhabung eintreten lassen und den Beschwerden, wenn solche von Verurteilten einliefen, keine Folge gegeben. Vgl. Chauveau und Hélie S. 105 („la plupart ignoraient ce bénéfice de la loi [le cautionnement], et l'administration ne le leur faisait point connaître“).

Unter der Herrschaft dieser Grundsätze wäre es allerdings ein grosser Vorteil für den Verurteilten gewesen, die Ansetzung und Abnahme einer Kaution verlangen zu können.

Bestimmungen entschied ein avis du Conseil d'État du 4 août 1812 (approuvé le 20 septembre):

dass dieses Recht nicht dem Verurteilten und nicht der Polizeibehörde — wie der Polizeiminister beantragt[1]) —, sondern einzig und allein der Regierung und der Civilpartei, d. i. den procureurs de Sa Majesté und dem Beschädigten, bezw. Verletzten, zustehe, und dass der Antrag auf Festsetzung der Kautionssumme bei dem Gericht zu stellen sei, welches das Urteil in der Hauptsache gefällt habe.

Vollständig im Widerspruch mit dem Wortlaute des Gesetzes dagegen ist es und auch in dem vorerwähnten avis mit keiner Silbe ausgesprochen, wenn man der Staatsbehörde hinfort das Recht zusprach, auf die Forderung einer Kaution zu verzichten und ohne weiteres den Verurteilten den im 2. Abs. des Art. 44 enthaltenen Massregeln zu unterwerfen: „Bien plus, même fixé en justice, même offert par le condamné, le cautionnement pouvait être refusé par l'administration, qui restait toujours libre d'imposer une résidence au libéré" [2]).

Waren die im Absatz 2 des Art. 44 der Behörde zur Verfügung gestellten Massregeln nach dem Wortlaute des Gesetzes nur subsidiärer Natur („faute de fournis ce cautionnement"), so erscheinen sie jetzt als der Bürgschaftsleistung koordiniert.

Veranlasst war die Umgestaltung durch die sehr bald gemachte Wahrnehmung, dass grade die gefährlichsten Verbrecher sich die geforderte Bürgschaft zu verschaffen wussten, und alsdann aller Fesseln ledig, ihr verbrecherisches Leben fortsetzten[3]).

Indessen, auch der nunmehrige Inhalt der Polizeiaufsicht würde in den Händen einer wohlwollenden und einsichtigen Regierung erst recht geeignet gewesen sein, das System des code pénal, so weit dies überhaupt möglich war, nutz- und segenbringend für die bürgerliche Gesellschaft zu machen; wurde die Polizeiaufsicht aber als politische Waffe benutzt, wie dies unter dem Kaiserreich und nicht weniger während der Restauration der Fall war, und wurde dieselbe schablonenmässig behandelt, wie wir dies noch sehen werden, so waren die Verurteilten rechtlos der Willkür der Regierung preisgegeben, und die Polizeiaufsicht musste die grössten Schäden im Gefolge haben.

Stellen wir einmal kurz die Möglichkeiten zusammen, welche nach dem nunmehrigen Inhalt des Art. 44 der Regierung gegen den Verbrecher, welcher unter Polizeiaufsicht gestellt war, gegeben waren:

1) Die Regierung macht von ihrem Rechte keinen Gebrauch; der Verurteilte bleibt ohne Kaution frei, hat jedoch während der Dauer der erkannten Polizeiaufsicht bei verdächtigem Lebenswandel die Ergreifung von Massregeln zu befürchten.

---

[1]) Siehe S. 42 Anm. 1.
[2]) So Garraud a. a. O. S. 273. Vgl. S. 42 Anm. 2.
[3]) Vgl. Garraud a. a. O.; desgl. Buscon a. a. O. S. 15.

2) Die Regierung fordert eine den Vermögensverhältnissen des Verurteilten entsprechende Kaution.
3) Eine Kaution wird nicht gefordert, der Verurteilte der Orte, an welchen sein Aufenthalt gefährlich, verwiesen.
4) Der Verurteilte wird in einen Ort verstrickt und dort genau beobachtet und überwacht; dies jedoch nur, wenn auf keine andere Weise die Sicherung der Gesellschaft zu bewerkstelligen ist.

Welchen Gebrauch Gerichte und Polizeibehörden nun in Wirklichkeit von diesen Massregeln machten, die eine volle Berücksichtigung jedes einzelnen Falles in seiner Eigentümlichkeit bei einiger Umsicht so leicht ermöglicht hätten, werden wir im § 13 sehen, nachdem wir vorher der Frage näher getreten sind, in welchen Fällen der code pénal die surveillance eintreten liess und unter welchen Voraussetzungen.

§ 12.

2. In welchen Fällen ordnet der code pénal die Stellung unter Polizeiaufsicht an?

Nach Art. 11 des code ist der renvoi sous la surveillance spéciale de la haute police eine Strafe „commune aux matières criminelle et correctionnelle“. Dieselbe begegnet uns teils als gesetzliche Straffolge („peine accessoire“)[1]), teils als Nebenstrafe („peine complémentaire“)[1]), teils als Hauptstrafe („peine principale“)[1]).

a) Nach Art. 47 ist lebenslängliche Stellung unter Polizeiaufsicht von gesetzeswegen, ohne dass es eines richterlichen Erkenntnisses darauf bedarf, verbunden als gesetzliche Straffolge mit Verurteilung zu einer zeitlichen Verbrechensstrafe (peine afflictive): travaux forcés à temps, réclusion. Ihr Eintritt ist hier obligatorisch, ohne Rücksicht auf die Dauer und Schwere der im einzelnen Falle erkannten Strafe, ohne Rücksicht auf Natur und nähere Umstände des jeweiligen Verbrechens.

Die Verurteilung zu zeitlicher Verbannung hat in gleicher Weise Stellung unter Polizeiaufsicht, jedoch nur für eine der Verbannung gleiche Zeit zur Folge[2]).

---

[1]) So unterscheidet Garraud (a. a. O. S. 277 f.), welchem ich mich in der folgenden Darstellung angeschlossen habe.

[2]) Die Verbrechen, bei welchen hiernach Stellung unter Polizeiaufsicht nach dem code pénal als gesetzliche Folge der ausgesprochenen Strafe eintreten konnten, sind folgende:

I. Travaux forcés à temps sind angedroht in:

Artt. 99 (Gewährung von Unterschlupf für aufrührerische Banden); 118 (Anfertigung eines verfassungswidrigen Aktes unter fälschlicher Anwendung des Namens des Ministers oder seines Stellvertreters); 134 (Anfertigung und Vertreibung falschen ausländischen Geldes); 140 (Anfertigung und Gebrauchmachen von falschen Stempeln etc.); 147, 148 (Urkundenfälschung); 169, 170, 173 (Unterschleif von seiten öffentlicher Steuererheber etc.); 210 (Rebellion bei Teilnahme von mehr als 20 Personen); 243 (Gefangenenbefreiung); 251 (Erbrechung gerichtlicher Siegel seitens desjenigen, welchem deren Verwahrung anvertraut); 253 (Dieb-

b) Als Nebenstrafe (peine complémentaire) ist die Stellung unter Polizeiaufsicht bald obligatorisch, bald fakultativ angedroht bei einer grossen Anzahl von Vergehen. Ihr Eintritt ist hier abhängig von einem ausdrücklichen Erkenntnis auf dieselbe im richterlichen Urteil; sie ist stets eine zeitige; zwei bis fünf oder fünf bis zehn Jahre.

Das Gericht soll nach Art. 49 die Stellung unter Polizeiaufsicht gegen alle diejenigen aussprechen, welche wegen politischer Verbrechen oder Vergehen verurteilt werden; im übrigen nur in dem in dem Gesetz ausdrücklich genannten Falle (Art. 50)[1].

---

stahl mittels Erbrechen gerichtlicher Siegel); 255 (Hinterziehung gerichtlicher Akten); 305 (Bedrohung); 310 (Körperverletzung, mit Überlegung und Hinterlist ausgeführt); 312 (Körperverletzung an Aszendenten begangen); 332 (Notzucht an Kindern unter 12 Jahren); 340 (Doppelehe); 341 (widerrechtliche Freiheitsberaubung); 355, 356 (Entführung eines noch nicht 16jährigen Mädchens); 361 (Meineid in einer Kriminalsache); 365 (Anstiftung zum Meineid); 384, 385 (schwerer Diebstahl); 400 (Erpressung einer Unterschrift etc.); 402, 403 (betrügerischer Bankerott); 432 (Beihilfe von Beamten zur Unterlassung einer Armeelieferung); 437 (Körperverletzung durch vorsätzliche Zerstörung von Gebäuden etc.); 440, 442 (Plünderung und Zerstörung von Waren etc., von mehreren gemeinsam mit offener Gewalt begangen).

II. Réclusion ist angedroht in:

Artt. 90 (erfolglose Aufforderung zur Bildung eines Komplotts); 103, 104 (Verheimlichung eines hochverräterischen Komplotts); 142 (unbefugtes Gebrauchmachen von echten Stempeln etc.); 150, 151 (Fälschung einer Privaturkunde und Gebrauchmachen von derselben); 174 (Erpressung seitens öffentlicher Beamten); 181 (passive Bestechung seitens eines Richters oder Geschworenen); 188 (Anwendung öffentlicher Gewalt seitens eines Beamten zum Zweck der Verhinderung der Ausführung eines Gesetzes); 210 (unbewaffnete Rebellion); 362, 363 (Meineid in nicht kriminellen Sachen); 386—389 (nächtlicher Diebstahl u. dgl.); 399 (Anfertigung eines Nachschlüssels seitens eines Schlossers); 418 (Mitteilung eines Fabrikgeheimnisses an Fremde); 430 (Nichtlieferung seitens eines Armeelieferanten); 437 (absichtliche Zerstörung von Gebäuden, Brücken etc.); 439 (Verbrennung und Zerstörung von Registern, Akten etc.); 441 (Teilnahme an der Vernichtung und Plünderung von Waren).

III. Bannissement ist angedroht in:

Artt. 81, 82 (Auslieferung von Festungsplänen etc.); 84, 85 (Verschuldung einer Kriegserklärung oder von Repressalien); 90 (erfolglose Aufforderung zu einem Attentat oder Komplott); 102 (erfolglose Aufforderung zur Plünderung); 110 (Verhinderung in der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte); 115 (Eingriff in die individuelle Freiheit seitens eines Ministers); 124 (Duldung von Massregeln, welche gegen die Ausführung von Gesetzen und Verordnungen gerichtet sind, seitens öffentlicher Beamten); 155, 156, 157, 160 (Ausstellung falscher Pässe und Bescheinigungen); 202 (mündliche Aufreizung zum Ungehorsam gegen Gesetze etc. seitens eines Geistlichen); 229 (Verletzung eines Ausweisungsbefehls).

[1]) I. Das Gericht muss auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkennen nach:

Artt. 49 (s. o.); 58 (gegen Rückfällige); 271 (gegen Vagabunden); 282 (gegen Bettler).

II. In das Belieben des Gerichts ist die Stellung unter Polizeiaufsicht gestellt in:

Artt. 67 (bei jugendlichen Verbrechern); 221 (gegen Führer und Anstifter eines Aufruhrs); 246 (Begünstigung der Entweichung eines Gefangenen, wenn mit Gefängnis von mehr als sechs Monaten bestraft); 306—308 (Bedrohung mit einem Verbrechen); (309—314) 315 (nicht qualifizierte, mit einer peine correctionnelle bestrafte Körperverletzung; Anfertigung und Verkauf verbotener Waffen); 343 (Freiheitsentziehung); 401 (leichter Diebstahl); 415, 416 (Rädelsführer und Anstifter bei Arbeiterkoalitionen); 419, 420 (Aussprengung von falschen Gerüchten etc. zum Zwecke der Beeinflussung der Preisbildung); 444 (Zerstörung von Feldfrüchten etc.); 452 (Vergiftung von Haustieren).

c) Nur in sehr wenigen Fällen begegnet uns die Polizeiaufsicht als Hauptstrafe allein; nur in den Artikeln 100 und 213, 107, 108, 138 und 144[1]), lauter Fälle, in welchen der Schuldige von der regelmässigen Strafe aus besonderen, durch das Gesetz bestimmten Gründen befreit ist.

§ 13.

3. Die Handhabung der Polizeiaufsicht durch Gerichte und Polizeibehörden und die erzielten Erfolge.

„Sans doute l'autorité n'est pas pour cela dispensée d'être juste envers eux (die Verurteilten)", sagt Target in seinen observations, „mais leur unique garantie de cette justice repose sur les lumières et l'équité du gouvernement éclairées par la voie des représentations." Von all diesem war bei den französischen Behörden nichts zu finden, weder Gerechtigkeit, noch Billigkeit und nicht eine Spur von Einsicht in die ersten Grundsätze einer zweck- und zielbewussten Kriminalpolitik.

In dem Berichte[2]) der zur Beratung des Gesetzes vom 23. Januar 1874 eingesetzten Kommission der Nationalversammlung wird das Verfahren der Behörden geschildert, wie folgt:

„D'ailleurs, en fait, les véritables intentions du législateur n'étaient pas remplies; les tribunaux ne fixaient presque jamais le montant de la caution, et le droit pour les condamnés de se rédimer ainsi, droit qui aurait dû être la règle, était devenu l'exception. Le Gouvernement assignait à chacun une résidence obligée, et quand à l'audience, les procureurs du roi ou les parties civiles gardaient le silence sur la fixation du cautionnement, les condamnés ne pouvaient élever aucune réclamation[3]), car un avis du conseil d'État du 4. VIII. 12 avait décidé etc."

Setzten die Gerichte den Höchstbetrag der Kaution im Urteil fest, so betrug derselbe, wie Ortolan[4]) mitteilt, regelmässig 100 frcs., eine Summe, welche von den gefährlichsten Verbrechern, insbesondere denjenigen des Departements der Seine und der grösseren Städte fast immer geleistet wurde; oft mag das durch das Verbrechen Erlangte zur Deckung verwendet worden sein.

Um diese Praxis der Gerichte begreiflich zu finden, muss man allerdings berücksichtigen, dass es ja nicht die Regierung allein

---

[1]) Nur mit Stellung unter Polizeiaufsicht werden bestraft:
Art. 100, 213, diejenigen, welche bei einem Aufstand bezw. Aufruhr weder als Führer, noch als sonstige Funktionäre teilgenommen und sich bei der ersten Aufforderung davon zurückgezogen haben, für die Dauer von 5—10 Jahren.
Art. 107, Verwandte, welche Kenntnis von einem gegen die innere oder äussere Sicherheit des Staates gerichteten Komplott eines Verwandten haben und hiervon keine Anzeige machen. Dauer 5—10 Jahre.
Art. 108, 138, 144, sog. Kronzeugen bei Verschwörungen gegen die innere und äussere Sicherheit des Staates, bei Falschmünzerei und Nachahmung des Staatssiegels etc. sind straffrei, können aber lebenslänglich unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

[2]) S. Journal officiel vom 12. Novbr. 1873 Annexe no. 1942 S. 6869.

[3]) Vgl. S. 42 Anm. 2.

[4]) Ortolan, éléments de droit pénal S. 724.

war, welche die Kautionsleistung fordern konnte, dass dieses Recht auch der Civilpartei in gleicher Weise zustand, und dass das Gericht zur Zeit der Verurteilung den Höchstbetrag der Kaution festsetzen musste, also zu einer Zeit, wo man noch nicht wissen konnte, wie die Vermögensverhältnisse des Verurteilten zur Zeit seiner Entlassung, noch, wie gross alsdann die der bürgerlichen Gesellschaft von ihm drohende Gefahr sein werde. Hätte der Regierung allein ein Forderungsrecht zugestanden, so konnten die Gerichte in allen zweifelhaften Fällen die Summe möglichst hoch greifen, um der Regierung die Berücksichtigung aller Verhältnisse bei der Entlassung zu ermöglichen. Ein solches Verfahren war bei den geltenden Bestimmungen aber nicht angezeigt, denn die Civilpartei, nur von Feindschaft und Hass geleitet, würde stets den Höchstbetrag gefordert, dem Verurteilten die Leistung dadurch unmöglich gemacht und ihn so stets den Massregeln des Art. 44 Abs. 2 ausgesetzt haben. —

Dem vermögenslosen Verurteilten, ohne bemittelte Verwandte und Freunde, war dagegen jede Geldkaution, und nur eine solche kennt ja der code pénal, etwas Unerschwingliches; er hatte also in jedem Falle, mochte er auch reuig und gebessert, mit den besten Vorsätzen aus der Strafanstalt in die Freiheit zurückkehren, die strengen Massregeln des Art. 44 Abs. 2 zu gewärtigen, und dies nur, weil er arm war. Mit Recht sagt deshalb Buscon:

> „cette législation avait pour résultat de froisser au plus haut degrè les sentiments d'égalité et de justice si répandus dans nos jours, puisque l'exécution d'une peine dépendait uniquement d'une question d'argent“.

Für die Unbemittelten hätte an Stelle der Geldkaution eine Personalkaution[1]) treten müssen; und dem wirklich reuigen und gebesserten Entlassenen würde es in den meisten Fällen nicht schwer gefallen sein, einen Bürgen zu finden. Da dies aber nicht der Fall, so darf man sich nach dem Vorgesagten nicht wundern, dass das Institut der Kaution sehr bald nicht nur bei der Regierung, sondern auch bei dem Volke in Verruf geriet.

Die Regierung handelte deshalb nicht nur im wohlverstandenen Interesse der öffentlichen Sicherheit, sondern entsprach auch dem allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl, als dieselbe dem Gesetze entgegen, von der Kaution einen sehr beschränkten Gebrauch machte.

Weder im Interesse der öffentlichen Sicherheit dagegen, noch mit der Gerechtigkeit zu vereinbaren, war es, wenn nunmehr die Regierung jeden zur Polizeiaufsicht Verurteilten der schwersten der ihr zur Verfügung gestellten Massregeln unterwarf und ihn in einen bestimmten Ort verstrickte. Seinen Mitbürgern als ein der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Mensch bezeichnet, konnte in den weitaus meisten Fällen der Beaufsichtigte keine Arbeit erhalten, verfiel dem Elend und wurde dem Verbrechen wieder in die Arme getrieben.

---

[1]) Vgl. den im Jahre 1844 in der Chambre des pairs gestellten Antrag unten S. 53.

Wurde durch dieses unheilvolle Verfahren der Besserungslustige mit Gewalt, wenn man so sagen darf, wieder auf die Bahn des Verbrechens zurückgeschleudert, indem man ihm die Möglichkeit eines ehrlichen Erwerbs entzog, so war durch solche Verstrickung die Gesellschaft in keiner Weise genügend geschützt gegen den verstockten, gefährlichen Verbrecher, der sich der Überwachung leicht entziehen konnte.

Dadurch dass die Regierung das ihr durch das Gesetz eingeräumte Recht der Anordnung der Massregeln des Art. 44 Abs. 2 als eine Pflicht der Anordnung behandelte, musste es auch von den schlimmsten Folgen begleitet sein, dass das Gesetz bei einer solch grossen Zahl von Verbrechen die Polizeiaufsicht zuliess. So war es möglich, dass jemand wegen eines geringfügigen erstmaligen Diebstahls, oder derjenige, welcher das Unglück gehabt zweimal in einen Streit verwickelt und zweimal verurteilt zu werden, lebenslänglich unter einer Massregel leiden musste, die weit härter und drückender als die eigentliche Strafe war und ihn für immer von der Gesellschaft der ehrlichen Leute ausschloss. „Cette précaution sociale, juste à l'égard des grands criminels, devient tyrannique vis-à-vis de ces simples déliquants, parcequ'elle est presque toujours inutile[1]."

Zweiter Abschnitt.

Das Gesetz vom 28. April 1832.

§ 14.

Der Inhalt des Gesetzes.

Nach den schlimmen Erfahrungen, welche man gemacht, erscheint es als selbstverständlich, dass bei einer Revision des code pénal vor allem auch eine Umgestaltung der Polizeiaufsicht herbeigeführt wurde.

„Die Abänderungen, welche die surveillance de la haute police in ihrer derzeitigen Gestalt erfahren", sagen die Motive des neuen Entwurfs, „sind eine derjenigen Verbesserungen, von welchen man sich für die Praxis die besten und meisten Erfolge versprechen darf. Die geltende Form der surveillance setzte fast unübersteigbare Hindernisse der Besserung der Verbrecher entgegen . . . .

Beseitigt konnte indess die surveillance nicht werden; die Sicherheit der Person und des Eigenthums gebietet es, dass der Verbrecher nach Verbüssung der Strafe nicht von Neuem Schrecken in den ihm bekannten Orten verbreitet . . . .

Um die verschiedenen Interessen zu versöhnen, unterdrückt der Entwurf zu Gunsten der Ueberwachten die heute zulässige Verstrickung in einen bestimmten Ort. Aber die Regierung wird auch fernerhin das Recht haben, gewisse Orte zu bezeichnen, in welchen dem Verurtheilten nach verbüsster Strafe

---

[1]) Chauveau und Hélie, théorie du code pénal Bd. I S. 104.

der Aufenthalt untersagt ist. Ausserdem wird dem Verurteilten das Recht zustehen, vor seiner Entlassung den Ort zu bestimmen[1]), an welchem er sich niederzulassen gedenkt, und er wird denselben nicht mit einem anderen vertauschen können, ohne vorher von dem Orte Kenntniss gegeben zu haben, an welchem er nunmehr seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt . . . .

In diesem System ist beseitigt die Sicherheitsleistung für gutes Betragen . . . Die Erfahrung lehrt, dass diese Massregel mehr Unzuträglichkeiten als Vortheile mit sich bringt und vor Allem den gefährlichsten Verbrechern nützt."

Diese Grundsätze gelangten auch im Gesetz zur Annahme und in Art. 44 u. 45 zum Ausdruck, die übrigen blieben unverändert, Art. 46 kam in Wegfall. Den Wortlaut siehe im Anhang.

Abermals wurden die Erwartungen, welche man bezüglich der günstigen Erfolge dieser Neuerungen gehegt, bitter getäuscht.

Jetzt war es das Gesetz und nicht dessen Handhabung, welches die Missstände herbeiführte und herbeiführen musste.

Die für die Anwendung leitenden Grundsätze, wie sie in einem circulaire du ministre de l'intérieur vom 18. Juli 1832[2]) Ausdruck gefunden, waren nunmehr durchaus wohlwollende und suchten das ehrliche Fortkommen des Überwachten nach Möglichkeit zu befördern.

„Ainsi les condamnés doivent être dispensés", sagt das Rundschreiben, „à l'avenir de toutes ces mesures de police qui, en donnant au fait une inévitable publicité, les frappaient d'une sorte de réprobation universelle et les mettaient dans l'impossibilité d'amender leur conduite."

Sie sollen deshalb befreit sein von den periodischen Anmeldungen bei der Polizeibehörde, zu welchen sie in manchen Städten verpflichtet waren.

„Il faut qu'ils soient toujours connus de l'administration, mais qu'il restent inconnus du public."

Hatte nach dem code pénal die Regierung die Wahl zwischen vier verschiedenen Massregeln und hätte sie durch deren vernünftige Auswahl der Gerechtigkeit und Billigkeit jedem einzelnen Verbrecher gegenüber Genüge thun können, war es ausserdem in ihr freies Belieben gestellt, ob sie überhaupt irgend welche und welche Massregeln ergreifen wollte, so war dies jetzt ganz anders. Nur eine Massregel: die Untersagung des Aufenthalts an bestimmten Orten, stand nunmehr der Regierung gegen alle, auch die gemeingefährlichsten Verbrecher zur Verfügung. Von Rechts wegen und unabänderlich aber traf unterschiedslos alle zu Polizeiaufsicht Verurteilte die weitere Bestimmung des Art. 44: Jeder Verurteilte empfing einen Zwangsreisepass nach dem von ihm zum Aufenthalt frei gewählten Orte, war an denselben gebunden, musste sich bei seiner Ankunft an seinem Bestimmungsort bei der Ortsbehörde anmelden und bei jedem Ortswechsel sich einen neuen Zwangspass ausstellen lassen.

---

[1]) Was geschah, wenn der zu Entlassende eine Erklärung darüber, wo er sich niederzulassen gedenke, verweigerte, darüber sagen die Motive und auch das Gesetz nichts. Es besteht hier eine Lücke, die die Praxis ausfüllte, indem sie dann einen Wohnort anwies. Ein Urteil der cour de Paris vom 26. November 1836 hatte entschieden, jedenfalls mit Unrecht, dass in diesem Falle ein Verstoss gegen den Art. 44 vorliege und demgemäss, wie bei rupture de ban Art. 45 anwendbar werde.

[2]) S. Chauveau und Hélie a. a. O. S. 105.

Bei Übertretung einer dieser Vorschriften (rupture de ban) hatte er eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren zu gewärtigen. Nicht die Verwaltungsbehörde hatte indes jetzt mehr das Recht, die gefängliche Einziehung zu verfügen, sondern die Verurteilung hatte durch die ordentlichen Gerichte, die tribunaux correctionnels, zu erfolgen.

Von dieser Verpflichtung zur An- und Abmeldung war keine Dispensation — ausser auf dem Wege der Gnade — möglich, keine Sicherheitsleistung konnte den Verurteilten davon befreien.

Konnte sich unter der Herrschaft der Bestimmungen von 1810 der Beaufsichtigte an allen Orten, an welchen ihm der Aufenthalt nicht verboten, vollkommen frei bewegen, ungehindert seinen Wohnort wechseln und sich durch Verheimlichung der polizeilichen Beaufsichtigung die Erlangung von Arbeit erleichtern, bezw. ermöglichen, so war jetzt selbst bei dem besten Willen der Behörden eine solche Verheimlichung nicht möglich; überall hin verfolgte ihn An- und Abmeldepflicht und Zwangsreisepass, überall musste er, häufig sein Leben lang, erst sich als einen früheren Sträfling anzeigen. Dass hierdurch sein ehrlicher Nahrungserwerb erschwert, häufig unmöglich gemacht wurde, bedarf keiner weiteren Darlegung, wenn man weiss, welches Misstrauen allenthalben jedem Zuchthäusler entgegengebracht wird. Ebensowenig braucht besonders hervorgehoben zu werden, dass diese Massregel nicht geeignet war, den Entlassenen mit der bürgerlichen Gesellschaft, in der er sein Leben lang als ein Genosse minderen Rechts gebrandmarkt war, auszusöhnen.

Der Gesetzgeber von 1832 suchte die Ursachen der üblen Folgen, welche die surveillance von 1810 zur Folge hatte, an dem falschen Punkte. Man glaubte, dieselbe einesteils in der Ungerechtigkeit gefunden zu haben, welche darin liegt, dass es dem Reichen möglich war, sich durch Stellung einer Geldkaution jeglicher Überwachung zu entziehen, während der Arme unterschiedslos für das geringste, wie für das schwerste Vergehen unter einer entehrenden Aufsicht leiden musste. Andernteils sah man dieselbe in dem Rechte der Regierung, dem Observaten einen bestimmten Ort zum dauernden Aufenthalte anzuweisen; eine Massregel, die bei der Unmöglichkeit, einen ehrlichen Nahrungserwerb an dem Orte zu finden, in dem Überwachten jeden Entschluss zu einem besseren Leben ersticken und ihn von neuem dem Verbrechen und dem Zuchthaus znführen musste.

Anstatt zu erkennen und einzusehen, dass vor allem die schablonenmässige Festsetzung der Kautionssumme durch den Richter und die willkürliche Zulassung der Befreiung gegen Bürgschaft und nicht dies System der Sicherheitsstellung an sich ungerecht und schadenbringend sei; anstatt in Beratung und Erwägung zu ziehen, wie man an Stelle der unzweckmässigen Festsetzung der Kaution zur Zeit der Verurteilung, dieselbe auf die Zeit der Entlassung verlege, und ob es nicht ratsam sei, der Civilpartei den Anspruch auf Forderung einer Bürgschaft zu entziehen — anstatt an diesen Punkten verbessernd einzugreifen, beseitigte man vollständig eine Einrichtung, die bei richtiger Gestaltung und Hand-

habung die besten Erfolge hätte erzielen können, und mit Recht sagen Chauveau und Hélie[1]) in Bezug auf das System von 1810:

„quelque rigoureux qu'il fût, il reposait sur un principe humain et généreux, celui du cautionnement.“

Ebenso richtig aber behauptet Migneret[2]):

„malheureusement la France du XIX siècle ne connaît en fait de réforme que la destruction de ce qui existe et l'introduction de quelque nouveauté.“

An die Ungerechtigkeit, welche darin lag, dass alle zu travaux forcés à temps und zu réclusion Verurteilten, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach Strafverbüssung noch irgend wie für Personen oder Eigentum gefährlich waren, ohne Ausnahme den Ausweisungen aus den in der Liste des Ministers enthaltenen Orten, welche im Laufe der Zeit 28 Departements, 19 Arrondissements und Kantons und 50 Städte, d. h. ein Drittel des ganzen Landes, umfassten, unterworfen wurden; an eine Verminderung der Fälle endlich, in welchen die surveillance eintreten konnte, daran hat man nicht gedacht. Im Gegenteil man vermehrte die Zahl der letzteren noch — allerdings nur um sehr wenige —, indem auch die zu der neueingeführten Strafe der détention (Festungshaft) Verurteilten von Rechts wegen einer lebenslänglichen Beaufsichtigung unterworfen wurden.

Durch die neuen Bestimmungen wurde auch für diejenigen Fälle, in welchen früher einsichtige und wohlwollende Beamte bei Ergreifung der Massnahmen den Verhältnissen des Entlassenen Rechnung getragen, eine solche Berücksichtigung unmöglich. An Stelle der Willkür der Beamten trat das unabänderliche Gesetz.

„J'ai dit et je constate, qu'au lieu de cette police qui pourrait renfermer les mauvais et pardonner aux bons, nous avons placé la loi, la loi pour tous, inexorable et inflexible“,

sagt Gouin[3]) in specieller Beziehung auf die von der Polizeiaufsicht betroffenen Vagabunden und Bettler, welche früher in den dépôts de mendicité untergebracht werden konnten.

Die traurigen Folgen dieser „Verbesserungen“, von denen man sich so viel für die öffentliche Sicherheit versprochen hatte, traten bald zu Tage.

Bei steigender[4]) Rückfallsziffer wuchs die Zahl der alljährlich zur Bestrafung wegen Übertretung der Polizeiaufsicht Kommenden zu bedenklicher Höhe. Betrug die Durchschnittsziffer der jährlichen Verurteilungen in den Jahren 1831—1835 1052, so stieg dieselbe in den Jahren 1836—1840 auf 2815[5]). Wie Gouin mitteilt, wurden im Jahre 1837 2589 wegen rupture de ban de surveillance bestraft und von diesen waren 1043 rückfällig. Gleichzeitig trieben

---

[1]) Théorie du code pénal a. a. O. S. 104.
[2]) A. a. O. S. 365.
[3]) Revue de législation et de jurisprudence II. Bd. 1840, „De la surveillance de la haute police et de ses effets“ S. 395.
[4]) Vgl. die S. 59 mitgeteilte Tabelle.
[5]) Der compte général de la justice criminelle von 1880, Taf. VII entnommen.

sich zahllose Überwachte, mit dem feuille de route vorschriftsmässig versehen, auf den grossen Heerstrassen bettelnd umher,

> „s'imposant aux autorités pour le secours de route, aux hôpitaux par leurs maladies et n'arrivaient le plus souvent à une destination que pour en repartir sans prévoyance, comme sans ressource“ [1]).

Die „vagabondage légale“ war die unmittelbare Folge des Gesetzes von 1832. Allenthalben die staatliche Reiseunterstützung, welche dem unter Polizeiaufsicht Stehenden auf seiner ihm angewiesenen Route gegeben wurde, erhebend, durchzogen sie das Land von Belgien bis nach den Pyrenäen, vom Rhein bis zum Kanal.

§ 15.

Die auf Umgestaltung der Polizeiaufsicht gerichteten Bestrebungen.

Kaum waren einige Jahre unter der Herrschaft des neuen Systems verstrichen, bereits im Jahre 1840, kam Gouin, procureur du Roi, in dem vorgenannten Aufsatze, in welchem er in ergreifenden Zügen das beklagenswerte, traurige Los der surveillés schildert, zu den folgenden Ergebnissen:

1) Die Polizeiaufsicht stösst den Verurteilten in das Laster zurück; sie verursacht das, was sie bestraft hat . . .;
2) sie ist unzureichend und überflüssig als Polizei- und Präventivmassregel, indem der Art. 44 Schwierigkeiten bietet, die seine Ausführung insbesondere in den Landgemeinden erschweren;
3) sie ist nachteilig für den Verurteilten, wie für uns, da der erwerbende Observat sich von derselben nicht loskaufen, die Behörde von derselben nicht befreien kann; sie verpestet unsere Gefängnisse und erzeugt Unverbesserliche.

Bald nach dem Erscheinen dieses Aufsatzes, der ziemliches Aufsehen erregt zu haben scheint, sah sich die Regierung, um diesen Übelstand zu heben, zu einer Enquete veranlasst[2]), im Jahre 1842. Sie fragte bei den conseils généraux unter anderem an, ob durch das Gesetz vom 28. April 1832 eine Erleichterung des Ortswechsels der Freigelassenen bewirkt worden sei? ob dieselben leicht ein Unterkommen fänden? ob die grössere Freiheit, deren sie sich seit zehn Jahren erfreuten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit mit sich bringe, und ob es gut und geeignet erscheine, in den Departements sociétés de patronage für erwachsene, aus dem Gefängnis entlassene Sträflinge zu gründen?

Von 27 conseils généraux, welche ein Gutachten einreichten, erklärten 24 übereinstimmend, solche sociétés de patronage seien ja sehr gut und menschenfreundlich, aber zunächst müsse durch energische Massregeln der Landplage, über welche sich alle Gemeinden beklagten und die durch die geltenden Bestimmungen des

---

1) So Migneret a. a. O. S. 368.

2) Einen Auszug aus den Motiven zu derselben s. bei Migneret a. a. O. S. 368; daselbst auch die zur Beantwortung gestellten Fragen.

Art. 44 hervorgerufen sei, gesteuert, die Gesellschaft gegen die aus den Gefängnissen Entlassenen sicher gestellt werden.

In dem Departement Tarn-et-Garonne hat die von dem conseil général mit der Beantwortung der Enquete beauftragte Kommission einen höchst interessanten Bericht erstattet, welchen mitzuteilen ich nicht verfehlen will[1]:

„Ueber diese, für die bürgerliche Gesellschaft so wichtige Frage, haben in der Kommission sich zwei Ansichten gebildet. Die erste Ansicht will die Verurtheilten in 2 Kategorien getheilt wissen: Unverbesserliche und solche, von welchen sich die Rückkehr zu besserer Gesinnung erwarten lässt. Die Ersteren sind auf Inseln oder andere ausserhalb des Reichs gelegene Territorien zu verschicken und dort zu einer Kolonie zu vereinigen; die Anderen sind nach Beendigung der Strafe in dem Königreich an diejenigen Orte zu vertheilen, an welchen öffentliche Arbeiten durch die Regierung, Departements oder Gemeinden ausgeführt werden, und ist hierbei darauf zu sehen, dass sie möglichst von dem Orte ihres letzten Aufenthalts vor der Verurtheilung entfernt werden. Die Art von Sequestration, in welche man sie jetzt bei ihrer Rückkehr zu ihrem Herd versetzt; die Gesellschaft, welche sie zurückstösst, der Mangel an Arbeit, welcher sie dem Elend zuführt, all dies treibt sie von Neuem in das Verbrechen zurück und führt sie wieder dem Zuchthause zu.

Die zweite Meinung geht dahin, dass auf die oben erwähnte Weise allen Verurtheilten Arbeit zu verschaffen sei, indem sie stets soviel als möglich von ihrem alten Wohnort entfernt werden, um das Zusammentreffen mit ihren früheren Genossen zu vermeiden, ein Zusammentreffen, welches um so gefährlicher ist, als die Abneigung, welche sie allenthalben einflössen, sie geradezu zwingt, wenn ich mich so ausdrücken darf, die alten Verbindungen wieder anzuknüpfen.“

Von der Verwirklichung solcher in vieler Beziehung vernünftiger Ideen war man jedoch weit entfernt. Einstweilen hielt man noch an der Polizeiaufsicht fest und suchte dieselbe nur von den Mängeln zu befreien, die ihr anhafteten, und sie wirksamer zu machen.

Auf Grund des Ergebnisses der Enquete wurde in der Chambre des pairs im Jahre 1844 von dem Grafen Beugnot und dem Präsidenten Boullet ein Gesetzentwurf[2]) vorgelegt, in welchem auf die Verstrickung des code pénal von 1810 zurückgegriffen wurde. Der Regierung wurde das Recht eingeräumt, dem Verurteilten nach seiner Entlassung einen Wohnungsort anzuweisen und die Massregeln zu treffen, welche geeignet seien, seine Anwesenheit daselbst zu überwachen.

Die zur Prüfung des Entwurfs eingesetzte Kommission legte einen neuen Entwurf vor, in welchem die Verstrickung beibehalten, dem Verurteilten aber die Möglichkeit gegeben war, sich durch Stellung eines Bürgen, einer Personalbürgschaft davon zu befreien.

„Bei der Ersetzung der Geldkaution durch eine moralische und persönliche Bürgschaft und bei Bestellung eines gleichsam offiziellen Wächters für den Entlassenen glaubten wir — sagen die Motive — den Entlassenen die Wahl ihres Aufenthaltsortes freigeben zu können.“ Der Wortlaut des Entwurfs ist im Anhang mitgeteilt.

Was man gegen Aufnahme dieser Personalkaution vorgebracht hat, habe ich nicht ausfindig machen können. Ohne Beispiel war

---

[1]) Mitgeteilt von Buscon a. a. O. S. 18, 19.

[2]) Bezüglich der Begründung dieses Entwurfs und seines Wortlauts vgl. Migneret, welcher auch die Motive zu dem Kommissionsentwurf mitteilt, S. 369 f.

dieselbe nicht. Nach Art. 273[1]) des code pénal von 1810 konnte ein wegen Landstreicherei Verurteilter auf Forderung des Gemeinderats oder gegen die Bürgschaft eines zahlungsfähigen Bürgers seiner Heimatsgemeinde übergeben werden.

Die Beratung über den Entwurf zog sich sehr lange hin, und als am 24. Februar 1848 die Revolution ausbrach, bei welcher die libérés eine bedeutende Rolle spielten, war man noch zu keinem Gesetze gelangt. Der Staatsstreich erledigte die Frage in anderer Weise.

Dritter Abschnitt.

Das Dekret vom 8. Dezember 1851.

§ 16.

Im Jahre 1851 war ein grosser Teil Frankreichs, insbesondere die Mitte, der Osten und Süden mit geheimen Gesellschaften bedeckt; dieselben waren untereinander verbunden und verkehrten miteinander durch geheime Agenten, zum Zweck hatten sie den Umsturz der Gesellschaft in Frankreich und im übrigen Europa. Diese Gesellschaften waren in einzelne Sektionen geteilt und zum grossen Teil mit Waffen und Munition versehen; geleitet wurden sie von Paris, Lyon, London und der Schweiz aus. Ihre Bestrebungen hatten mit der Frage: ob Republik, Königtum oder Kaiserreich unter Napoleon nichts gemein; sie waren socialistischer, anarchistischer und internationaler Natur. Die Leitung dieser Bewegung wartete nur auf eine Störung der staatlichen Ordnung, um loszuschlagen. Bereits im Oktober 1851 war in den Departements Nièvre und Cher ein Aufstand durch dieselben veranstaltet worden, so dass diese Departements in Belagerungszustand versetzt werden mussten und nur durch das Eingreifen einiger Kavallerieregimenter die gesetzliche Ordnung hergestellt werden konnte. Als durch den Staatsstreich vom 2. Dezember die Kammer aufgelöst wurde, hielten die leitenden anarchistischen Komitees ihre Stunde für gekommen und am 4., 5. und 6. Dezember überfielen auf dem Lande gebildete Banden, auf ein durch die Sturmglocke gegebenes Zeichen, die Städte. Unter Trommelschlag rücken sie, die rote Fahne voran,

[1]) „Les vagabonds nés en France pourront, après un jugement même en force de chose jugée, être réclamés par délibération du conseil municipal de la commune où ils sont nés, où cautionnés par un citoyen solvable. Si le gouvernement accueille la reclamation ou agrée la caution, les individus ainsi réclamés ou cautionnés seront, par ses ordres, renvoyés ou conduits dans la commune qui les a réclamés, ou dans celle qui leur sera assignée pour résidence, sur la demande de la caution.“



ein, nehmen die Unterpräfekten und sonstigen Beamten gefangen und setzen sie in das Gefängnis. Sie greifen die Kasernen an und stecken sie in Brand, ermorden die Gendarmen, plündern die öffentlichen Kassen, sowie die Privathäuser und verüben Mord- und Schandthaten jeglicher Art. Und diese Orgie dauert bis zu dem Momente, wo die vereinigte Gendarmerie oder die Truppen herbeieilen und derselben ein Ende bereiten; aber von der ersten bis zur letzten Stunde ist von Politik mit keinem Worte die Rede. Auch der Barrikadenkampf in Paris war nicht von den politischen Gegnern des Prinzen Napoleon, sondern von den Socialisten in Scene gesetzt.

Als eine Waffe in diesem Kampfe gegen den Socialismus und Anarchismus, deren Streitkräfte sich vorzüglich aus entlassenen Sträflingen, alten Verbrechern rekrutierten, erscheint das Dekret vom 8. Dezember 1851. Es ist keine Massregel gegen die politischen Gegner des Staatsstreiches in dem Sinne, wie es von vielen französischen Schriftstellern behauptet und dargestellt wird, sondern es war geboten durch das Interesse der schwergefährdeten öffentlichen Sicherheit und Ordnung, und alle Freunde der Ordnung haben das energische Niederschlagen dieser Bewegung, deren Bestehen Napoleon schon früh erkannt, dem Prinzen zu grossem Danke gewusst, welcher in unzähligen Dankadressen von Gemeinden zum Ausdruck gelangte. Und es war die erste wichtige Handlung des nach dem Staatsstreich gebildeten neuen Kabinetts, dass es auf Antrag des Ministers des Innern de Morny, dieses Dekret erliess, „durch welches es ermöglicht wurde, Paris und Frankreich von **25 500** Klubisten (Geheimbündlern), Aufständischen, Fremden und sich in Bannbruch befindlichen Verurteilten, dem ständigen und unverbesserlichen Element der revolutionären Agitation, zu befreien“ [1]).

Wenn daher zur Begründung des Dekrets von seiten der Regierung ausgeführt wurde, „dass die Gesellschaft tief beunruhigt und erschüttert sei durch anarchistische Bestrebungen und aufrührerische Versuche der geheimen Gesellschaften und gerichtlich bestrafter Verbrecher, die stets bereit seien, als Werkzeuge der öffentlichen Unruhen zu dienen, und dass die Gesetze zur Unterdrückung dieser Bestrebungen nicht ausreichten“ [2]), so entsprach dies nur den Thatsachen und die französischen Kriminalisten, welche in Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung das Dekret als eine politische Massregel brandmarken, thun demselben und seinen Urhebern entschieden Unrecht.

Den Inhalt des Dekrets, durch welches der Art. 44 des Gesetzes vom 28. April 1832 aufgehoben wurde, entnehme man aus seinem im Anhang mitgeteilten Wortlaut.

„Seine Bestimmungen wurden vervollständigt durch ein wei-

---

[1]) Vgl. hierzu das Werk von Granier de Cassagnac, souvenirs du second empire prem. partie 1879 p. 258, deuxième partie 1881 p. 20, 27, 34, welches eine treffliche Darstellung der socialistischen Bewegung des Jahres 1851 enthält.

[2]) Vgl. Buscon a. a. O. S. 20.



teres Dekret vom 9.—12. Juli 1852, das Verbot des Aufenthalts in dem Departement der Seine und den Gemeinden der agglomération Lyonnaise betr., sowie durch das Gesetz vom 27. Februar 1858, welche Gesetze man unter dem Namen ‚Lois de sûreté générale' zusammenfasst.

Diese strenge Gesetzgebung, durch welche man eine wirkliche und furchtbare Landplage unterdrücken wollte, hatte nicht den erwarteten Erfolg. Ihr grösstes Unrecht war, dass sie als eine politische Waffe betrachtet werden konnte, und man hat sie mit der offenbar unbegründeten Beschuldigung — wie wir dies gesehen — nicht verschont, dass sie mehr zur Befriedigung der Leidenschaften und der Rache, als zum Schutze der socialen Interessen gedient hätte."[1])

„La surveillance ainsi organisée, devint un fléau pour les libérés", sagt Garraud, „auquel ils cherchèrent à échapper par tous les moyens, et un danger pour la société, car au lieu des surveillés en état de vagabondage légal, comme sous le régime de 1832, on eut, avec le décret de 1851, des surveillés en rupture de ban." Ortolan teilt uns auf Grund amtlicher Statistik mit, dass, während die Gesamtzahl aller in den Jahren 1826—1850 wegen rupture de ban Verurteilten 16 344 betragen habe — welche Ziffer allerdings nach der im folgenden Paragraphen mitzuteilenden Tabelle zu niedrig gegriffen scheint — dieselbe für die drei Jahre 1850—53 bereits auf 10 720 gestiegen wäre. Es ist dies der beste Beweis dafür, dass die Verschärfung der Massregel nur das Bestreben, sich ihr zu entziehen, verstärkt hat und nicht geeignet war, die Gesellschaft zu sichern.

Viele Überwachte begaben sich überhaupt nicht an den ihnen angewiesenen Wohnort; die meisten von denjenigen, welche wirklich daselbst anlangten, verliessen ihn bald wieder ohne Erlaubnis und brachten bei ihrer Ergreifung zur Begründung und Entschuldigung alsdann vor, dass sie daselbst keine Gelegenheit, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, gefunden. Es kam auf diese Weise nicht selten vor, dass ein und dasselbe Individuum 15—20mal wegen Bannbruchs bestraft werden musste[2]).

Im nächsten Paragraphen wird an der Hand statistischer Tabellen noch einmal auf die Folgen des Dekrets zurückgekommen werden; hier möge einstweilen das Gesagte genügen.

Waren die ausserordentlichen und strengen Bestimmungen des Dekrets zur Zeit seiner Erlassung durch die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung drohende Gefahr gerechtfertigt und zur Herstellung derselben notwendig, so verloren dieselben, welche Freiheit und Vermögen der Bürger der Willkür der Behörden preisgaben, die Berechtigung ihres Fortbestandes mit dem Eintritt ruhigerer Zeiten.

[1]) Buscon a. a. O. S. 21.

[2]) Vgl. die Strafliste, welche Buscon a. a. O. S. 44 mitteilt, nach welcher ein Individuum im ganzen 40mal, darunter innerhalb 9 Jahren 28mal wegen rupture de ban verurteilt wurde.

Dies wurde denn auch von der Regierung selbst erkannt, und im Jahre 1864 erklärte der Präsident des Staatsrats, Rouland, „dass der Art. 2 des Dekrets als vollständig aufgehoben zu betrachten sei; seit der Amnestie sei er nicht mehr zur Anwendung gekommen und werde nicht mehr dazu kommen“[1]). Am 17. Juli 1870 hatte der gesetzgebende Körper bereits ein Gesetz[2]) mit Einstimmigkeit angenommen, durch welches das Dekret von 1851 aufgehoben und der Art. 44 des Gesetzes von 1832 wiederhergestellt wurde, als die Revolution vom 4. September die weitere Erledigung des Gesetzes unmöglich machte.

Durch ein Dekret des gouvernement de la défense nationale vom 24. Oktober 1870 wurde alsdann das Dekret vom 8. Dezember 1851 ausser Kraft gesetzt und im Art. 2 dieses Dekrets eine anderweitige Regelung der surveillance („elle sera ultérieusement reglée“) in Aussicht gestellt. Diese Regelung erfolgte durch das Gesetz vom 23. Januar 1874.

Inzwischen aber war man durchaus im Unklaren darüber, was nach dem Dekret vom 24. September 1870 nunmehr bezüglich der Polizeiaufsicht Rechtens sei. Während die einen behaupteten, nach Aufhebung des Dekrets von 1851 beständen überhaupt keine Bestimmungen über Polizeiaufsicht mehr, könne nicht mehr auf solche erkannt werden, waren die anderen der Ansicht, der Art. 44 des Gesetzes von 1832 sei nun wieder in Kraft getreten[3]). Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wird man der ersteren Ansicht beitreten müssen.

Vierter Abschnitt.

Das Gesetz vom 25. Januar 1874.

§ 17.

Rückblick auf die mit der Polizeiaufsicht seit 1832 erzielten Erfolge.

Drei Systeme hatten mit einem vollständigen Fiasko geendigt; die Zahl der Rückfälligen war, anstatt kleiner zu werden, von Jahr zu Jahr in erschreckendem Masse gewachsen; insbesondere hatten die strengen Massregeln des Dekrets von 1851 nicht im mindesten deren Herabminderung bewirkt, wie ein Blick auf die folgende,

[1]) Vgl. Buscon a. a. O. S. 22: „qu'il faut regarder cet article comme complètement abrogé; depuis l'amnistie il n'a reçu aucune application et n'en recevra plus“.

[2]) Bezüglich der Vorarbeiten und Entwürfe zu diesem Gesetz, bei welchem im übrigen neues nicht zu Tage gefördert wurde, vgl. Migneret a. a. O. S. 375 f.

[3]) Vgl. Garraud a. a. O. S. 274 Anm.

aus der „compte général de l'administration de la justice" von 1880, 1881, 1882 und 1883 zusammengestellte Tabelle ergiebt.

Zahl der	1826 bis 1830	1831 bis 1835	1836 bis 1840	1841 bis 1845	1846 bis 1850	1851 bis 1855	1856 bis 1860	1861 bis 1865	1866 bis 1870	1871 bis 1875
accusés récidives[1]) . .	1 107	1 386	1 727	1 768	1 949	2 314	1 923	1 728	1 753	1 858
prévenus récidives[1]) . .	4 101	6 810	11 733	14 736	20 212	32 618	46 332	47 162	56 322	60 184
Gesamtzahl	5 208	8 196	13 460	16 504	22 161	34 932	48 255	48 890	58 075	62 042

In den letzten 20—25 Jahren, seit Herrschaft des Dekrets von 1851, hatte sich die Gesamtzahl aller Rückfälligen nahezu verdreifacht, war von 22 161 auf 62 042 gestiegen. Bei den schweren Verbrechen ist allerdings nur für die unmittelbar auf die Revolution folgenden Jahre 1851—55 eine bedeutende Steigerung zu bemerken, während im übrigen die Zahl ziemlich dieselbe geblieben, unter Berücksichtigung der steigenden Bevölkerungsziffer sogar gesunken ist. Inwieweit diese Verminderung auf Rechnung der Deportation und der Polizeiaufsicht des Dekrets von 1851 zu setzen, dürfte schwer festzustellen sein. Mit der fortschreitenden Kultur ist in allen europäischen Staaten bei steigender Verbrechens- und Rückfallsziffer eine Abnahme der schweren Verbrechen zu bemerken.

Gegen die Wirksamkeit der Polizeiaufsicht spricht ausser der Zunahme der Verurteilungen wegen Rückfalls bei den Vergehen noch der Umstand, dass dieselbe bei den Gerichten mehr und mehr in Verruf kam, wie sich aus der Abnahme der Verurteilungen zu Polizeiaufsicht bei steigender Verbrechensziffer ergiebt. Betrug in den Jahren 1851—1867 die jährliche Durchschnittsziffer der Verurteilungen zur surveillance 4120, so sank die Zahl vom Jahre 1867 an auf 2960, 2777, 2068 und 1935 im Jahre 1871.

Dass die Polizeiaufsicht nicht geeignet war, die bürgerliche Gesellschaft gegen die Entlassenen in genügender Weise sicherzustellen, und man nicht verstanden hatte, die Interessen des Entlassenen mit denen der öffentlichen Sicherheit in Einklang zu setzen, erhellt auch aus den in immer grösserer Zahl zur Aburteilung kommenden Bannbrüchen. Diese Zunahme erscheint als eine um so grössere, wenn wir dabei berücksichtigen, dass die Verurteilungen zu Polizeiaufsicht in der oben angegebenen Weise stetig abgenommen haben.

Nach der in der compte général de l'administration de la justice criminelle von 1880 Tafel VII enthaltenen Zusammenstellung

[1]) Accusés récidives sind die schon einmal bestraften Individuen, welche wegen eines mit einer peine afflictive oder infamante zu bestrafenden Delicts (crime) von der Chambre d'accusation vor die cour d'assise verwiesen sind. — Prévenus, solche, welche wegen eines mit einer peine correctionnelle zu bestrafenden Vergehens (délit) von dem juge d'instruction vor das tribunal de police correctionnelle verwiesen sind.

wurden wegen infraction au ban de surveillance auf Grund des Art. 45 c. p. verurteilt im jährlichen Durchschnitt:

1831—35	1836—40	1841—45	1846—50	1851—55	1856—60	1861—65	1866—70
1052	2815	2980	2879	3871	3463	3257	4215

§ 18.

Das Gesetz vom 23. Januar 1874.

a. Inhalt der Polizeiaufsicht.

Als man im Jahre 1873 daran ging, die durch das Dekret vom 24. September 1870 geschaffene Rechtsunklarheit bezüglich der Polizeiaufsicht zu beseitigen, liess man sich durch die im vorstehenden auf Grund statistischer Zahlen vorgeführten Misserfolge und die nahezu einstimmige Verurteilung, welche die Polizeiaufsicht in der Litteratur[1]) fand, nicht belehren und entschloss sich trotzdem für Beibehaltung der Polizeiaufsicht im hergebrachten Sinne.

Doch man berücksichtigte nunmehr bei der Neugestaltung auch die wirtschaftlichen Interessen des von der Polizeiaufsicht Betroffenen, und die Verhandlungen über den Entwurf in der Nationalversammlung sind wohlthuend durchweht von einer wohlwollenden Rücksichtnahme auf die Förderung des Fortkommens der Verurteilten nach ihrer Entlassung. Sowohl die Motive, welche dem Regierungsentwurf[2]) beigegeben waren, als insbesondere auch der Bericht[3]), welchen die Kommission der Nationalversammlung erstattete, zeichnen sich hierdurch vorteilhaft aus den Motiven gegenüber, welche wir bei dem code pénal von 1810 kennen gelernt haben.

Das Gesetz vom 23. Januar 1874 — den Wortlaut desselben s. im Anhange — setzt an Stelle des durch die Regierung bestimmten „domicile obligatoire", welches die Grundlage des Dekrets von 1851 und der Praxis von 1812—1832 war, das „domicile librement choisi" des Gesetzes von 1832, jedoch unter der Bedingung, dass der Verurteilte spätestens 14 Tage vor seiner Entlassung seinen künftigen Wohnort angiebt und mit der Einschränkung, dass die Regierung nach wie vor das Recht hat, im allgemeinen und im besonderen Falle, den Beaufsichtigten den Aufenthalt an einzelnen Orten zu verbieten.

---

[1]) Gegen die Polizeiaufsicht haben geschrieben ausser den hier angeführten (Gouin, Hélie, Ortolan, Migneret, Buscon) noch: Frégier, des classes dangereuses; Bretignier de Courteilles, les condamnés et les prisons; Nadault de Buffon, de la surveillance; Frémont, la surveillance de la haute police; Chatagnier, du renvoi sous la surveillance de la haute police etc. Dafür: Pascaud, étude sur la surveillance; Renault, étude sur la loi du 23. I. 74.

[2]) Abgedruckt im Journal officiel vom 31. Januar 1873 S. 706.

[3]) Abgedruckt im Journal officiel vom 12. November 1873 Annexe no. 1942 S. 68, 69.

Hatte, wie wir gesehen, von diesem Rechte, welches auch jetzt wieder dem Ministerium des Innern zugeteilt wurde, die Regierung einen übermässigen Gebrauch gemacht, war vor der Revolution vom 4. September 1870 den Überwachten der Aufenthalt in 28 Departements, 19 Arrondissements und Kantons und 50 Städten untersagt, so war dies Verbot nunmehr durch ein Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 4. November 1871 auf 3 Departements: Seine, Seine-et-Oise und Seine-et-Marne, 3 Arrondissements, 1 Kanton und 24 einzelne Städte beschränkt worden[1]).

Neben diesem für alle unter Polizeiaufsicht Gestellten geltenden Verbote — besondere Erlaubnis zum Aufenthalt in den verbotenen Orten kann und soll nach Lage der Verhältnisse erteilt werden — wird im einzelnen Falle dem Entlassenen der Aufenthalt am Ort seines Gefängnisses und soweit erforderlich an anderen Orten untersagt.

Jeden nicht untersagten Ort darf der zu Entlassende zum Aufenthalte wählen. Giebt derselbe eine Erklärung über seinen künftigen Aufenthaltsort nicht ab bis zu der angegebenen Frist, so wird ihm von seiten der Regierung ein Ort angewiesen[2]).

Griff man so zu den Bestimmungen des Gesetzes von 1832 wieder zurück, so wurde jedoch dem Überwachten nicht eingeräumt: das Recht des freien Aufenthaltswechsels, „le droit au vagabondage légal avec feuille de route et secours de l'administration", welches nach dem Gesetz von 1832 zu so grossen Missständen geführt hatte. Erst nach Ablauf von 6 Monaten darf nach den nunmehrigen Bestimmungen der Überwachte den von ihm gewählten bezw. ihm angewiesenen Wohnort wieder wechseln, nachdem er spätestens 8 Tage vorher dem Maire von seinem Vorhaben Anzeige gemacht.

Man glaubte durch diesen obligatorischen sechsmonatlichen Aufenthalt, wie der Kommissionsbericht sagt, auf der einen Seite der Vagabondage einen Damm entgegenzusetzen, auf der anderen Seite, dem Überwachten die bei lebenslänglicher oder wenigstens mehrjähriger Verstrickung an einen bestimmten Ort vorhandene Veranlassung zu nehmen, welche ihn zum Bannbruch trieb und eine mehr oder weniger harte Strafe riskieren liess, wisse er jetzt doch, dass die Dauer des Aufenthalts, welcher ihm auferlegt, im ganzen nur eine kurze sei, und er in kurzer Zeit seine Freiheit wiedererlangen werde.

Die Gefahren, welche das System von 1832 und 1851 mit sich gebracht, glaubte man um so sicherer zu vermeiden, als ein Wechsel des Aufenthaltsortes auch vor Ablauf von 6 Monaten ermöglicht wurde.

Wenn der Entlassene z. B. an dem gewählten Orte nicht die gehoffte Arbeit findet, oder seine Arbeit verliert, so ist er für den Rest der 6 Monate dem Müssiggang und der Not und damit

[1]) In dem Rapport fait au nom de la commission etc. par Felix Voisin in der Sitzung der Nationalversammlung vom 23. Juli 1875 mitgeteilt.

[2]) Die im Gesetz von 1832 enthaltene Lücke war hierdurch beseitigt.

der grössten Versuchung zum Rückfall preisgegeben, während er vielleicht anderwärts genügend Arbeit erlangen könnte. In diesem Falle kann der Minister des Innern den Wohnungswechsel vor Ablauf der sechsmonatlichen Frist gestatten; handelt es sich nur um einen Wechsel innerhalb desselben Departements, so genügt die Erlaubnis des Präfekten, welcher solche — vorbehältlich der Genehmigung des Ministers des Innern — „à titre provisoire“ auch sonst in besonders dringlichen Fällen erteilen kann.

Jede Übersiedelung an einen anderen Ort muss, wie bemerkt, mindestens 8 Tage vor ihrer Ausführung dem Maire des Wegzugsortes angezeigt werden, damit derselbe von dem Präfekten den Zwangsreisepass, welcher bei Ankunft des Überwachten dahin abgeliefert worden, erhebt, denselben auf den neuen Aufenthaltsort überschreibt und dem Überwachten gegen Rückgabe des Aufenthaltsberechtigungsscheins („permis de séjour“) aushändigt.

Innerhalb 24 Stunden nach Ankunft am neuen Wohnorte hat die Anmeldung bei dem Maire oder dem Polizeibureau unter Ablieferung des Zwangsreisepasses zu erfolgen. Der Überwachte erhält einen „permis de séjour“, der Pass wird an den Präfekten gesendet und dort aufbewahrt.

Der Zwangsreisepass hat durch ein Dekret vom 30. August 1875 eine andere Form gegen früher erhalten und als Legitimationspapier am Aufenthaltsort wird nunmehr der genannte permis de séjour gegeben. Früher war der Zwangsreisepass, je nachdem der Überwachte mit travaux forcés, réclusion oder einer peine correctionnelle bestraft worden war, mit einem F, R oder C gezeichnet, so dass jedermann alsbald den surveillé und den Verurteilten daran erkannte. „Der Inhaber eines solchen Papiers, des einzigen in den meisten Fällen, welches Aufschluss über seine Identität giebt, kann keine Arbeit finden, ohne es dem Arbeitsherrn zu zeigen; zeigt er es, so schliesst sich ihm alsbald die Thüre der Werkstatt. Wie viele Überwachte vernichten deshalb ihren Pass, sobald sie ihn erhalten und ziehen es vor, lieber gar keine Papiere zu haben, als ein solches, welches für sie die erste Ursache zum Elend ist“[1]). Nach dem Dekret vom 30. August 1875 wird deshalb der Pass in der gewöhnlichen Form ausgestellt, erhält allerdings die Bemerkung: „délivré en exécution de la loi du 23. janvier 1874“, wird jedoch alsbald nach Ankunft am Bestimmungsort gegen Empfang einer Aufenthaltskarte, welche eine derartige Bemerkung nicht enthält, abgeliefert.

Zwecks Kontrollierung seines ständigen Aufenthalts an seinem Wohnorte ist der Überwachte zu periodischen, persönlichen Meldungen, von welchen indes der Präfekt entbinden kann, verpflichtet (Art. 4 des Dekrets vom 30. August 1875).

---

[1]) So der Kommissionsbericht.

§ 19.

b. Voraussetzungen des Eintritts der Polizeiaufsicht.

Hatte man sich im Jahre 1832 mit einer Abänderung des Art. 44 begnügt, so ging man nun endlich einen Schritt weiter und fand es an der Zeit, auch die Art. 47, 48 und 49 in den Bereich der Umgestaltung zu ziehen.

Wie wir gesehen haben, verfielen nach dem code pénal alle zu den in den Art. 47 und 48 genannten Strafen Verurteilten unabänderlich von Gesetzes wegen der surveillance auf Lebenszeit.

„Diese absolute Regel", sagt der Kommissionsbericht, „war unzweifelhaft stockblind, denn, wenn es für denjenigen, welcher die Verbrecher aus der Nähe studirt hat, eine in die Augen springende Wahrheit gibt, so ist es die, dass die zu schweren Strafen: travaux forcés, réclusion verurtheilten Individuen, nicht immer die gefährlichsten für die bürgerliche Gesellschaft sind. Die Vagabunden, Diebe, Betrüger, alle diejenigen, welche sich innerhalb der Grenzen des ‚Vergehens' zu halten wissen und desshalb nur mit correctionnellen Strafen belegt werden können, diese alle, welche man in gewissen Zwischenräumen in den Strafanstalten wieder und wieder erscheinen sieht, sind unendlich mehr entsittlicht, unendlich verkommener und gefährlicher, als jene Individuen, welche in einem unglücklichen Augenblick unter der Herrschaft einer Leidenschaft sich zur Begehung einer strafbaren Handlung, welche sich als Verbrechen qualifizirt, haben hinreissen lassen."

Der Regierungsentwurf hatte sich aus diesen Gründen zur vollständigen Beseitigung der Art. 47, 48 und 49 veranlasst gesehen und bestimmt: „En aucun cas, le renvoi sous la surveillance de la haute police n'aura lieu de plein droit. Il ne pourra résulter que de l'arrêt ou du jugement de condamnation."

Die Kommission glaubte mit Rücksicht auf die übrigen mit den in den Art. 47 und 48 genannten Strafen verknüpften gesetzlichen Folgen: dégradation civique, interdiction légale, welche ebenfalls von Rechts wegen eintreten, und um die durch den Gesetzgeber für alle diese gesetzlichen Folgen der kriminellen Strafen einmal angenommenen Grundsätze nicht zu stören, nicht so radikal verfahren und die Polizeiaufsicht für alle Fälle von dem Belieben des Richters abhängig machen zu dürfen.

Die Polizeiaufsicht als gesetzliche Folge der Verurteilung zu travaux forcés à temps, réclusion, détention und bannissement blieb daher bestehen, ihre Dauer wurde jedoch neben den drei ersten Strafen auf höchstens 20 Jahre[1]) festgesetzt und gleichzeitig noch weitere Bestimmungen zu Gunsten der Verurteilten getroffen.

Um jedem einzelnen Falle gerecht werden und die oben dargelegten Grundsätze berücksichtigen zu können, wurde dem Richter das Recht eingeräumt, im Urteil die Dauer der Aufsicht abzukürzen, ja selbst auszusprechen, dass der Verurteilte derselben nicht unterworfen sein solle.

---

[1]) Eine Mindestdauer bestimmt das Gesetz nicht, dieselbe blieb dem Ermessen der Behörden überlassen. Durch ein Cirkular vom 21. Januar 1871 empfahl der garde-des-sceaux den Beamten, die Polizeiaufsicht nicht auf eine kürzere Zeit als zwei Jahre anzuordnen.

„Les principes de notre droit criminel se trouveront ainsi sauvegardés", sagt der Kommissionsbericht, „et en même temps cette importante innovation permettra d'enlever à une mesure de sûreté publique légitime un caractère absolu, fatale qui n'est certainement plus en rapport avec le progrès des mœurs publiques; la surveillance ne pètera plus aveuglement comme aujourd'hui sur les condamnés, même quand l'interêt public ne semble pas l'exiger."

In all den Fällen ferner, in welchen hiernach der Eintritt der surveillance de plein droit aufrecht erhalten wurde, war noch die Gefahr vorhanden, dass die Gerichte deshalb nicht die zwanzigjährige Dauer abkürzten, oder nicht ganz den Verurteilten von derselben befreiten, weil sie dieselbe gar nicht ihrer Erwägung unterzogen hatten. Das Urteil enthielt alsdann über Polizeiaufsicht gar nichts und dieselbe trat für die ganze Dauer unabänderlich ein. Dieser Gefahr wurde durch die seitens der Kommission noch in dritter Lesung beantragte Bestimmung begegnet, dass in den Fällen, wo die surveillance mit einer Strafe de plein droit verknüpft ist, bei Strafe der Nichtigkeit in dem Urteil erwähnt sein muss, dass man über die Polizeiaufsicht beraten habe.

Nach dem allen „kann also in keinem Falle die Aufsicht länger wie 20 Jahre dauern und in allen Fällen wird über die Frage beraten, ob eine Reduktion oder Dispensation angezeigt ist oder nicht; aber, wenn man weder reduziert noch dispensiert, dann erscheint das Gesetz mit seinem allgemeinen Grundsatz, mit seiner Regel, mit seiner Präsumtion, dass die wegen schwerer Verbrechen verurteilten Individuen gefährliche Menschen sind, die im wohlverstandenen und berechtigten Interesse der bürgerlichen Gesellschaft unter Polizeiaufsicht gestellt werden müssen"[1]).

Aber auch für diese zuletzt erwähnten Verbrecher, gegen welche die Polizeiaufsicht für die Dauer von 20 Jahren eintrat, war mit dem Urteil noch nicht alle Hoffnung auf Befreiung von dieser Massregel abgeschnitten. Der Art. 48 ermöglicht nicht nur die Nachlassung oder Herabsetzung der Dauer der surveillance auf dem Gnadenwege, sondern gestattet auch ihre Suspendierung durch Verfügung der Verwaltungsbehörden. Der Verurteilte kann sich bei seiner Entlassung an die Verwaltungsbehörden wenden und diese können „auf Grund der Sicherheit, welche seine Familienbeziehungen bieten oder auf Grund seines Betragens im Gefängnis"[2]) die Durchführung der verhängten Polizeiaufsicht aufschieben.

In Ausführung dieser Bestimmung des Art. 48 und des Art. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1874[3]) ordnet der Art. 5 des Dekrets vom 30. August 1875 an: „Die surveillance kann auf Vorschlag des Präfekten durch den Minister des Innern nach einer Probezeit, welche niemals unter der Hälfte der ganzen Dauer der Aufsicht

---

[1]) So Voisin in der Sitzung der Nationalversammlung vom 23. Januar 1874 (Journal officiel vom 24. Januar 1874).

[2]) So Voisin a. a. O.

[3]) Das Gesetz vom 23. Januar 1874 zerfällt in zwei Artikel, in dem ersten sind die Abänderungen der Art. 44, 46, 47 und 48 enthalten, der Art. 2 lautet: „Des réglements d'administration publique détermineront le mode d'exercice de la surveillance et fixeront les conditions sous lesquelles après un temps d'épreuve cette surveillance pourra être suspendue."

sein darf, suspendiert werden. Diese Massregel kann jederzeit durch eine weitere Entscheidung des Ministers des Innern, welche dem Überwachten mitgeteilt wird, widerrufen werden; er wird alsbald aufgefordert, eine Erklärung über seine Niederlassung abzugeben, mangels solcher wird von Amtswegen in Gemässheit des Art. 44 Abs. 2 c. p. verfahren."

Das Gesetz vom 23. Januar 1874 beseitigte endlich gleichzeitig noch einige Streitfragen, die im Gefolge der früheren Bestimmungen entstanden waren. So die Frage, wie es sich mit der Polizeiaufsicht verhalte in dem Falle, wenn einem zu lebenslänglicher Strafe Verurteilten auf dem Gnadenwege dieselbe in eine andere verwandelt oder erlassen werde[1]), oder wenn die erkannte Strafe verjährt war.

Ein Krebsschaden, dessen grosse Nachteile schon früher hervorgehoben worden sind, welcher auch in den Verhandlungen der Nationalversammlung durch Jules Favre als solcher bezeichnet und hervorgehoben wurde, blieb auch jetzt ungeheilt. Man trat demselben nicht näher, weil man dadurch die Grundsätze und Grundlagen des code pénal vollständig ins Schwanken zu bringen fürchtete. Die Ehrfurcht vor dem bestehenden Gesetze; die Ansicht, dass die zu einer solch einschneidenden Änderung erforderlichen Vorarbeiten noch nicht gemacht, sowie der Umstand, dass bereits eine Kommission mit der Revision des ganzen Strafvollzug- und Gefängniswesens betraut und befasst war, und so in absehbarer Zeit grundsätzliche Veränderungen in dieser Richtung zu erwarten waren — all dies liess auch diesmal, wie bei den früheren Umgestaltungen der Polizeiaufsicht den Schaden ungehoben. Ich meine: die Unzahl der Verbrechen, bei welchen die Polizeiaufsicht nach dem code pénal eintreten konnte, bezüglich welcher Hélie sagt: „le code pénal a prodigué cette mesure qu'il n'a point hésité à faire peser sur des condamnés dont le caractère ne doit point imposer d'inquiétudes".

Schon im Jahre 1810 hatte sich bei der Beratung des code pénal Cambacérès gegen den Missbrauch, welchen man mit der Polizeiaufsicht bei der Menge von Verbrechen machen könne, erhoben und deren Beschränkung auf einige wenige der schwersten Verbrechen verlangt; vergebens, wie wir wissen. Nunmehr war es Jules Favre, der es insbesondere als aller Gerechtigkeit und dem wirklichen Interesse der bürgerlichen Gesellschaft zuwiderlaufend bezeichnete, dass die Polizeiaufsicht obligatorisch eintrete gegen alle Rückfällige, gegen Vagabunden und Bettler und bei Bannbrüchen; dieselbe sei völlig überflüssig bei der Auflehnung gegen

---

[1]) Diese Frage hatte der code pénal vorher nicht berücksichtigt und man war über deren Beantwortung im Zweifel. Chauveau und Hélie führen in ihrer théorie du code pénal S. 107 in dieser Beziehung aus: neben einer lebenslänglichen Strafe auf Polizeiaufsicht zu erkennen, sei vollständig überflüssig und lächerlich, „cependant la peine perpétuelle peut être abrégée par la grâce, sera-t-il affranchi de cette mesure? L'affirmative est évidente; à moins que la grâce n'ait-elle même commué la principale en celle de la surveillance". Sie gaben also dem Staatsoberhaupt das Recht, in diesen Fällen im Gnadenakte die Verhängung der Polizeiaufsicht auszusprechen.



Beamte, Ausbruch der Gefangenen, bei Bedrohung, Tragen verbotener Waffen, Felddiebstahl, verbotenen Koalitionen der Arbeiter u. s. w., bei den Verletzungen des Handelsreglements und der Vergiftung von Tieren. Es liege im wirklichen staatlichen Interesse, hier das Gebiet der Polizeiaufsicht zu beschränken.

Indes Jules Favre's hochinteressante Rede[1]) wurde zwar sehr beifällig aufgenommen, einen Erfolg erzielte er jedoch nicht. Ebensowenig mit seinem Antrage auf Errichtung von comités de patronage in den einzelnen Arrondissements[2]). Letzterer wurde von ihm selbst zurückgezogen mit Rücksicht darauf, dass die bereits erwähnte Kommission zur Revision des Strafvollzug- und Gefängniswesens auch das Patronagewesen in den Bereich ihrer Betrachtung und Untersuchung gezogen hatte, mit ihren Erhebungen darüber aber noch nicht zum Abschluss gekommen war.

§ 20.

c. Die rechtliche Natur der surveillance de la haute police.

Im § 10 haben wir bereits gesehen, dass der code pénal im Art. 11 die surveillance ausdrücklich als eine „peine, commune aux matières criminelle et correctionnelle“ bezeichnet, und dass er dieselbe auf dreierlei Weise verwendet: als peine accessoire (gesetzliche Straffolge); als peine complémentaire (Nebenstrafe) und als peine principale (Hauptstrafe). Dieser Charakter und die Verwendungsart ist durch alle vier Systeme hindurch sich gleich geblieben, hat in keiner Weise eine Änderung erfahren.

Es soll hier nicht näher untersucht werden, inwieweit diese Auffassung der surveillance mit dem übrigen Strafsystem in Einklang steht, ob man dieselbe mit den übrigen „Strafen“ auf gleiche Stufe stellen kann. Es soll sich vielmehr hier darauf beschränkt werden, festzustellen, dass die französische Gesetzgebung die Polizeiaufsicht als eine „Strafe“ bezeichnet und behandelt, und an einigen Beispielen vorzuführen, welche Stellung die französische Theorie zu dieser Auffassung einnahm.

„La surveillance de la haute police“, sagt Ortolan[3]), „bien qu'elle soit avec raison qualifiée de peine par le Code pénal (Art. 11) puisqu'elle est un genre d'affliction infligée à la personne reconnue coupable d'un délit, est cependant une peine d'une nature à part. Elle n'est pas infligée au coupable en expiation du délit passé, elle l'est au libéré par crainte de nouveaux délits de sa part. Ce

---

[1]) Vgl. die sehr lesenswerten Verhandlungen der assemblée nationale in der Sitzung vom 25. November 1873 (Journal officiel vom 26. November 1873 S. 7200).

[2]) Der Antrag lautet: „Dans chaque chef-lieu d'arrondissement il sera institué un comité de patronage chargé de surveiller les libérés et de leur venir en aide en leur procurant des moyens de travail.

Ce comité se composera du préfet ou du sous-préfet, président, et de quinze membres; savoir: dix citoyens notables et cinq dames patronesses.

Ces membres seront élu pour une année par le conseil général.

Ils pourront être réélus.

Chaque comité pourra se mettre en relation avec les comités des autres arrondissements pour la protection et le placement des libérés.“

[3]) Éléments de droit pénal 1855 S. 727.

n'est pas une peine de répression, c'est une peine de prévention, quoique liée au système répressif, dans lequel elle prend naissance, elle appartient véritablement au système préventif: ce qui la motive, c'est le péril que les précédents et la situation du libéré peuvent faire craindre."

Genau dieselbe Ansicht, zum Teil mit denselben Worten begründet, finden wir bei Garraud[1]) wieder:

„Sans donte, par sa nature et son objet, c'est moins une peine de répression qu'une mesure de prévention . . . Mais elle n'en est pas moins une peine."

Dagegen sagen Chauveau und Hélie Faustin[2]):

„cette surveillance n'est point, à proprement parler, une peine; c'est la privation d'un droit, c'est une incapacité qui pèse sur le coupable à la suite du châtiment, semblable à la plupart des incapacités que nous venons de passer en revue (interdiction des droits civiques etc.)";

und Migneret[3]) erklärt:

„. . . dans le système de notre législation, ce n'est pas une peine, ce n'est que l'accessoire d'une peine . . ."

Ausführlicher, als die beiden Vorgenannten begründete Jules Favre in seiner mehrerwähnten Rede seine Ansicht, dass die Polizeiaufsicht keine Strafe, sondern eine polizeiliche Massregel sei. Er führte aus:

„Je dis toujours ‚mesure', car je me refuse absolument à qualifier la surveillance de la haute police du nom de peine. La peine se rattache à la loi, suivant l'interprétation, la sagesse et l'indépendance du magistrat, c'est le châtiment qui vient descendre sur un coupable dont la conduite a été appréciée par ses concitoyens ou, au correctionnel, par ceux qui les remplacent, car les magistrats sont alors investis de la plénitude de juridiction. Quant à la surveillance, elle est une mesure de protection et de défense, c'est la société qui l'a imaginée afin de se protéger."

§ 21.

d. Das Gesetz von 1874 in seiner Wirksamkeit.

Bevor wir zur Prüfung der Frage schreiten, inwieweit die Neugestaltung der surveillance durch das Gesetz vom 23. Januar 1874 die Zwecke, welchen zu dienen sie bestimmt war, erfüllt und den Erwartungen, welche man von der Umgestaltung hegte, entsprochen hat, dürfte es nicht ohne Bedeutung für die richtige Beantwortung dieser Frage sein, vorher festzustellen, in welchem Umfange und in welcher Weise von seiten der Gerichte die Polizeiaufsicht auf Grund des neuen Gesetzes gehandhabt worden ist.

Die französische Kriminalstatistik zeigt uns, dass in gleicher Weise, wie wir dies für die Periode 1851—74 oben haben feststellen können, auch nach 1874 trotz stetig steigender Kriminalitäts- und Rückfallsziffer die Verurteilungen zur Stellung unter Polizeiaufsicht beständig abgenommen haben. Dies ist nicht nur bei Vergehen, bei welchen es in das freie Ermessen des Richters gestellt ist, ob er auf Polizeiaufsicht erkennen will, oder nicht, zu bemerken, sondern zeigt sich auch darin, dass in den Fällen, wo in Gemässheit des Art. 46 die Polizeiaufsicht von gesetzeswegen

---

[1]) A. a. O. S. 276.
[2]) Theorie du code pénal Bd. I S. 193.
[3]) A. a. O. S. 362.

mit der Verurteilung zu travaux forcés, réclusion und détention[1]) verbunden ist, die Polizeiaufsicht nur in einem sehr geringen Prozentsatz (10 % im Durchschnitt für die Zeit von 1874—83) aufrecht erhalten worden ist. In besonders grossem Prozentsatz (74,5 %) wurde die Polizeiaufsicht bei Verbrechen gegen die Person erlassen, nur in 38,82 % der Eigentumsverbrechen.

Die beiden folgenden Tabellen, welche, wie alle übrigen, aus den comptes généraux de l'administration de la justice criminelle für die Jahre 1874—1883 zusammengestellt sind, dürften das beste Bild für die Handhabung des Gesetzes geben.

I. Von den tribunaux correctionnels wurde bei Vergehen (§ 10b) auf renvoi sous la surveillance de la haute police erkannt:

Tabelle I.

im Jahre	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	
gegen	2196	1902	1655	1783	1714	1714	1336	1507	1272	1416	Angeklagte

Innerhalb dieser 10 Jahre hat sich also die Zahl der Verurteilungen zu Polizeiaufsicht trotz — wie wir sehen werden — steigender Verbrechensziffer um gerade ein Drittel vermindert.

II. Handhabung des Art. 46 c. p. durch die cours d'assise:

Tabelle II.

Zu travaux forcés und zu réclusion wurden verurteilt: im Jahre		Die surveillance wurde aufrecht erhalten gegen:	Die Dauer der surveillance wurde ermässigt: auf 10 bis 20 Jahre	auf weniger als 10 Jahre	Die surveillance wurde erlassen:	Unter 100 Verurteilten, welchen die surveillance erlassen wurde, waren verurteilt wegen Verbrechen gegen die Person:	gegen das Eigentum:
1874	1 908	555	405	355	582	—[3])	—
1875	1 799	332	(425)[2])	(360)	694	60	24
			785				
1876	1 982	285	396	346	955	71	27
1877	1 651	288	369	290	710	—	—
1878	1 502	188	350	206	758	72	36
1879	1 542	212	353	253	724	—	—
1880	1 359	127	307	194	731	—	—
1881	1 438	139	240	243	816	81	43
1882	1 570	135	290	231	914	82	45
1883	1 362	89	271	189	813	81	48
In diesen 10 Jahren	16 113	2350	(3406)	(2667)	7697		
			6073				
Im jährlichen Durchschnitt	1611	235	(340)	(266)	769	74,5	38,82
			607				
Von 100 Verurteilten:		14,64	37,06		47,43		

[1]) Der Verurteilungen zur détention sind so wenige, dass eine Berücksichtigung derselben hier nicht nötig erscheint.

[2]) und [3]) siehe Seite 68.

Wenn wir untersuchen, auf welche Arten von Verbrechen und Vergehen die Verurteilungen zur Stellung unter Polizeiaufsicht sich verteilen, so finden wir, dass zunächst bei den Vergehen der weitaus grösste Teil auf leichten Diebstahl, Vagabondage und Bettelei und Übertretung des Gesetzes vom 9. Juli 1852 (Verbot des Aufenthalts in Paris und Lyon) entfällt; dass von der Gesamtzahl der wegen dieser Vergehen Verurteilten aber wieder nur gegen einen verschwindend kleinen Bruchteil Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt wird (Tab. III).

Tabelle III.

Von 1416 im Jahre 1883 wegen Vergehen zu Polizeiaufsicht Verurteilten (Tab. I) waren verurteilt		Im ganzen wurden im Jahre 1883 verurteilt:	Unter 100 Verurteilten wurde Polizeiaufsicht erkannt gegen:
wegen:			
Diebstahls	563	42 022	1,34
Vagabondage und Bettelei	290	23 873	1,22
Übertretung des Gesetzes v. 9. Juli 1852	351	1 017	34,51

Auch bei den Verbrechen (Tab. II) weist der Diebstahl die weitaus grösste Zahl der Verurteilungen zu Polizeiaufsicht aus. So waren unter den 139 im Jahre 1881, bezüglich welcher die Polizeiaufsicht auf die Dauer von 20 Jahren aufrecht erhalten wurde, 94 oder 60 % wegen schweren Diebstahls Verurteilte.

Gestattet schon diese geringe Verwendung der Polizeiaufsicht gerade bei solchen Verbrechen und Vergehen, bei welchen man den meisten Erfolg sich von derselben sollte versprechen dürfen, einen Schluss darauf, dass die Polizeiaufsicht auch in ihrer neuen Gestaltung nicht die geeigneten Mittel an die Hand gab, dem Begehen neuer Verbrechen zu steuern, so wird dieser Schluss als vollkommen richtig erwiesen durch das auch unter der Herrschaft des Gesetzes vom 23. Januar 1874 fortdauernde, stetige Anwachsen der Kriminalität im ganzen um 11,4 % in 13 Jahren (1871—1883) (Tab. IV u. V) und eine geradezu erschreckende Zunahme des gewohnheitsmässigen Verbrechertums, wie es in der ständigen Vermehrung der Rückfälligen uns entgegentritt. Tabelle VI zeigt uns, dass die Zahl der letzteren um nicht weniger als **37,46 %** in 13 Jahren gestiegen ist.

---

[2]) Nur die Gesamtziffer der Ermässigungen habe ich hier ausfindig machen können; die beiden eingeklammerten Zahlen sind aus Teilung der Gesamtziffer nach dem Verhältnis der übrigen gebildet worden.

[3]) Für die mit einem — versehenen Jahre ist eine einschlägige Aufstellung nicht vorhanden.

Tabelle IV. Verbrechen, welche vor den cour d'assise zur Aburteilung gekommen:

Art des Verbrechens	Jährlicher Durchschnitt 1871—1875	1876—1880	Wirkliche Ziffer 1881	1882	1883
Vatermord	10	10	7	14	16
Vergiftung	17	14	7	16	5
Meuchelmord	201	197	217	222	199
Kindermord	206	194	174	171	191
Mord	163	143	182	178	187
Körperverletzung mit tödlichem Erfolg	104	103	108	105	102
Körperverletzung geg. Ascendenten	37	24	19	18	13
Schwere Körperverletzung	19	18	21	39	19
Schwere Gewaltthätigkeit gegen Beamte	9	8	4	6	5
Notzucht oder Unzucht gegen Erwachsene	125	108	90	95	108
Notzucht od. Unzucht gegen Kinder	726	791	718	752	675
Abtreibung	20	20	27	19	19
Falsches Zeugnis (Meineid und Falscheid)	5	1	1	3	3
Andere Verbrechen gegen die Person	45	30	33	28	42
Gesamtzahl	1687	1661	1608	1666	1584
Falschmünzerei (Anfertigung oder Vertreibung)	45	34	42	53	52
Verschiedene Fälschungsdelikte	290	292	305	332	267
Schwerer Diebstahl und Vertrauensmissbrauch	1548	1184	1120	1292	1100
Brandstiftung	180	180	207	204	177
Betrügerischer Bankerott	70	66	51	56	66
Andere Verbrechen gegen das Eigentum	33	29	25	41	55
Gesamtzahl	2166	1785	1750	1978	1717
Gesamtzahl aller Verbrechen	3853	3446	3358	3644	3301

Tabelle V. Vergehen, welche vor den tribunaux correctionnels zur Aburteilung gekommen:

Art des Vergehens	Jährl. Durchschnitt 1871—75	1876—80	Wirkliche Ziffer 1881	1882	1883
Bannbruch (infraction au ban de surveillance)	3 331	4 363	5 247	4 954	4 941
Vagabondage	9 363	10 000	12 452	13 583	15 076
Bettelei	6 507	6 504	7 569	7 771	8 470
Einfache Körperverletzung	16 025	18 446	20 060	20 742	20 014
Einfacher Diebstahl	32 420	33 381	35 757	35 930	35 959
Gesamtzahl der vor den tribunaux correctionnels zur Verurteilung gelangten Vergehen	155 545	167 229	178 830	172 936	179 289
Gesamtziffer der Verbrechen (Tab. IV)	3 853	3 446	3 358	3 644	3 299
Gesamtziffer der Vergehen	155 545	167 229	178 830	172 936	179 289
Gesamtziffer der Verbrechen und Vergehen	159 398	170 675	182 188	176 580	182 588

Tabelle VI. Rückfälligkeit.

Zahl der	Jährl. Durchschnitt 1871—75	Jährl. Durchschnitt 1876—80	Wirkliche Ziffer 1881	Wirkliche Ziffer 1882	Wirkliche Ziffer 1883
accusés récidives	1 858	1 656	1 622	1 820	1 590
prévenus récidives	60 184	70 751	79 719	78 998	82 732
Gesamtzahl . .	**62 042**	**72 407**	**81 341**	**80 818**	**84 322**

Was das Verhältnis der Rückfälligen zur Gesamtzahl der accusés bezw. prévenus anbelangt, so sei bemerkt, dass im Jahre 1881 51 %, 1882 52 %, 1883 51 % aller accusés, in denselben Jahren 1881—1883 im Durchschnitt 44 % (1883 48 %) aller prévenus Rückfällige waren.

Wenn sonach die Zahl der Verbrechen, welche vor der Jury zur Aburteilung gekommen sind, eine Abnahme um 14 % (1883 gegen 1871—75 verglichen) bemerken lässt, auch die Rückfallsziffer hier zurückgegangen ist, so dürfte auch für diese Periode die in allen europäischen Staaten zu bemerkende Thatsache nicht wohl der Polizeiaufsicht gutgeschrieben werden können, welche ja nur bei der Hälfte der zu travaux forcés und réclusion Verurteilten aufrecht erhalten worden ist. Diese Abnahme der schweren Verbrechen ist eine Folge der Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse, der immer mehr vervollkommneten Einrichtungen der Sicherheitspolizei, und nicht am wenigsten dürfte zur Verminderung des Rückfalls auch die bei der Verbüssung der wegen der schweren Verbrechen erkannten langen Freiheitsstrafen mögliche bessernde und erziehende Einwirkung des verbesserten Strafvollzugs beitragen.

Ausserdem ist bei Beurteilung der Rückfallsziffer bei den schweren Verbrechen dem Umstande wohl einige Bedeutung beizulegen, dass hier die Verbrechen gegen die Person fast die Hälfte aller zur Verurteilung kommenden Verbrechen bilden (vgl. Tab. IV); Handlungen also, welche im Zorn und in leidenschaftlicher Erregung zu geschehen pflegen und nicht immer einer eingewurzelten, nachhaltigen verbrecherischen Gesinnung ihre Entstehung verdanken, wie dies z. B. bei Dieben, Vagabunden der Fall ist, welche sich hauptsächlich aus Gewohnheitsverbrechern rekrutieren. So sehen wir, dass z. B. von den 1590 accusés récidives des Jahres 1883 nur **456** (29 %) wegen Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit und die Person, dagegen 1374 (71 %) wegen Eigentumsverbrechen verurteilt waren[1]). Diese grössere Gefährlichkeit der Verbrecher gegen das Eigentum ist in der französischen Rechtsprechung auch darin zum Ausdruck gelangt, dass, wie die Tabelle II in ihren beiden letzten Spalten ergiebt, die Polizeiaufsicht in einem weit grösseren Prozentsatz bei Verbrechen gegen die Person erlassen worden ist, als bei solchen gegen das Eigentum.

[1]) Compte général f. 1883 p. XX.

Hatte sich der Gesetzgeber von 1874 der Hoffnung hingegeben, durch die neuen Bestimmungen, insbesondere aber durch die Anordnung eines mindestens sechsmonatlichen Aufenthalts an dem gewählten oder angewiesenen Wohnort einesteils, durch die Verstrickung an einen bestimmten Ort und die dadurch ermöglichte bessere Überwachung andererseits, die Vagabondage zu verhindern und die Veranlassung zum Bannbruche möglichst beseitigt zu haben, so wurden auch in diesen beiden Richtungen die Erwartungen bitter getäuscht. Wie aus Tabelle V erhellt, sind die Verurteilungen wegen Bannbruchs und Vagabondage bis zum Jahre 1883 um ein Drittel gestiegen.

Wenn man die Zahl der alljährlich zur Polizeiaufsicht Verurteilten (Tab. I u. II) vergleicht mit derjenigen der wegen infraction au ban de surveillance Verurteilten (Tab. V), so muss nur eine geringe Zahl der unter Polizeiaufsicht Gestellten den ihnen auferlegten Beschränkungen sich gefügt haben; die meisten scheinen das Joch als eine allzu drückende Last abgeschüttelt zu haben. Während in 1874—1883 durchschnittlich 2300 Individuen im Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt wurden, betrug die Zahl der durchschnittlich alljährlich wegen rupture de ban Verurteilten rund 4900.

Fünfter Abschnitt.

Das Gesetz vom 27. Mai 1885[1]).

§ 22.

Die formelle Beseitigung der Polizeiaufsicht.

Die stets steigende Rückfallziffer, die schlechten Erfolge, welche mit dem herrschenden Strafsystem erzielt wurden, führten im Jahre 1885 zu einer besonderen Gesetzgebung zur Bekämpfung des Rückfalls, zum sog. Recidivistengesetz vom 27. Mai 1885. Nach Art. 4 desselben werden auf Lebenszeit in die Kolonieen oder französischen Besitzungen verbannt diejenigen, welche innerhalb 10 Jahren — die Strafzeit nicht mitgerechnet — verurteilt worden sind:

1) zweimal zu Zwangsarbeit oder Reklusion;
2) einmal zu Zwangsarbeit oder Reklusion und zweimal: entweder wegen „Verbrechen", oder zu mehr als drei Monaten Gefängnis wegen: Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit, gewohnheitsmässiger Verleitung zur Unzucht, Landstreicherei oder Bettelei;

[1]) Loi sur la relégation des récidivistes, abgedruckt in Z. f. ges. Str. Bd. 5 S. 641 f.



3) viermal wegen „Verbrechen“, oder wegen der unter 2) aufgeführten Vergehen zu mehr als dreimonatlichem Gefängnis;
4) siebenmal überhaupt zu Gefängnis, wovon zweimal wegen Vergehen der vorerwähnten Art und im übrigen wegen Landstreicherei[1]), oder wegen Übertretung des in Gemässheit des Art. 19 d. Ges. erfolgten Aufenthaltsverbots, sofern zwei dieser Verurteilungen auf mehr als dreimonatliches Gefängnis gingen.

Nicht anwendbar ist die Verbannung gegen Verbrecher, welche mehr als 60, und weniger als 21 Jahre alt sind.

Eine Verordnung der Regierung (décret, portant règlement d'administration publique pour l'application de la loi du 27. V. 85, sur la relégation des récidivistes d. d. 26. XI. 85)[2]) regelte Art und Inhalt der Verbannung im einzelnen, und muss hier mit einem Verweis auf dieselbe sich begnügt werden, da sie für Deutschland in keiner Weise zur Nachahmung empfohlen werden kann. —

Der Art. 19 des Gesetzes bestimmt nun mit Bezug auf die Polizeiaufsicht:

„Das Gesetz vom 9. Juli 1852 betr. die administrative Untersagung des Aufenthalts in dem Departement der Seine und der ‚Agglomération Lyonnaise‘ wird aufgehoben. —

Die Strafe der Polizeiaufsicht wird unterdrückt. Sie wird ersetzt durch das an den Verurtheilten ergehende Verbot, in den Orten seinen Aufenthalt zu nehmen, welche ihm durch die Regierung vor seiner Freilassung bezeichnet werden. — Alle anderen Verpflichtungen und Formalitäten, welche durch den Art. 44 des Code pénal dem Verurtheilten auferlegt wurden, sind vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes an aufgehoben, unbeschadet im übrigen der Bestimmung des Art. 635 des Cod. crim.[3]). — Es bleiben hiernach für diese Ortsuntersagung anwendbar die früheren Bestimmungen über Anwendbarkeit und Dauer, Nachlass und Aufhebung der Polizeiaufsicht, sowie die durch die Bannbrüchigen verwirkten Strafen in Gem. des Art. 45 des Cod. pén. . .“

D. h. mit kurzen Worten der Name „Polizeiaufsicht“ wird abgeschafft, als Wirkung bleibt in dem bisherigen Rahmen mit denselben Voraussetzungen einzig und allein das Aufenthaltsverbot des Abs. 1 des Art. 44 übrig, die Verstrickung in den gewählten Aufenthaltsort ist nunmehr unzulässig und mit ihr die Bestimmungen des Art. 45 c. p. hinfällig geworden.

Ob diese Beschränkung in den Wirkungen bessere Erfolge als das bisherige Gesetz zeitigen wird, muss die Erfahrung zeigen. Wir glauben nicht an solche, da das Anwendungsgebiet dasselbe

---

[1]) Als Landstreicher werden von dem Gesetze auch diejenigen Personen bezeichnet, welche, sei es mit oder ohne bestimmten Aufenthalt, gewohnheitsmässig ihren Lebensunterhalt aus der Unterhaltung oder Begünstigung unerlaubten Spieles auf öffentlichen Plätzen oder aus der Prostitution anderer ziehen.

[2]) Abgedruckt in Z. f. ges. Str. Bd. VI S. 712 f.

[3]) Es ist dies die geradezu drakonische Bestimmung, deren Aufrechterhaltung in heutiger Zeit man für unmöglich halten sollte, wonach selbst nach Ablauf der (20jährigen) Verjährungsfrist für rechtskräftig erkannte Strafen, dem Verurteilten der Aufenthalt in dem Departement verboten werden kann, in welchem derjenige, gegen dessen Person oder Eigentum das Verbrechen gerichtet war, oder dessen direkte Erben wohnen, ausserdem die Regierung dem Verurteilten einen Wohnsitz anweisen kann.

geblieben ist, auch nach wie vor der Eintritt zum Teil obligatorisch ist, und weil wir nicht glauben, dass sich die französische Verwaltung von hergebrachter schablonenmässiger Verfügung der Aufenthaltsverbote wird befreien können.

Mehr Erfolg versprechen wir uns dagegen von dem ebenfalls im Jahre 1885 veröffentlichten Gesetze über die Mittel dem Rückfall vorzubeugen[1]), das einem Antrage des Senators Bérénger seine Entstehung verdankt. Dasselbe führt die bedingte Entlassung ein, sichert den Vereinen zum Schutze entlassener Sträflinge neben staatlicher Anerkennung einen staatlichen Zuschuss (Art. 7) und ermöglicht eine Rehabilitation. —

Zweites Buch.

Belgien.

§ 23.

I. Das Gesetz vom 31. Dezember 1836.

In Belgien galt seit 1810 der code pénal français und mit ihm die Polizeiaufsicht des Art. 44 ff. in gleicher Weise, wie in Frankreich. Die Revolution von 1830 beseitigte dieselbe vollständig (Beschluss der provisorischen Regierung vom 22. Oktober 1830), im Jahre 1836 jedoch wurde dieselbe durch ein Gesetz vom 31. Dezember 1836, wenn auch in bedeutend geringerem Umfange und milderer Form, wieder eingeführt. Text s. Anhang.

Der Art. 3 entsprach vollständig dem Art. 44 des code pénal in der ihm durch das Gesetz vom 28. April 1832 gegebenen Gestalt, und es gilt bezüglich desselben das oben in § 13 bei Bezug Wirkung und Folgen des Gesetzes von 1832 Gesagte.

Die Art. 1 u. 2 dagegen, welche die Voraussetzungen des Eintritts und die Verwendung der Polizeiaufsicht regeln, enthalten wesentliche Verbesserungen der französischen Gesetzgebung von 1832 und 1874 gegenüber.

1) Die Polizeiaufsicht (hier „surveillance spéciale de la police", nicht „de la haute police" genannt) ist ihres Charakters als gesetzliche Straffolge, die unabänderlich mit der Verurteilung zu bestimmten Strafen von Rechts wegen eintritt, vollständig entkleidet.

[1]) Loi sur les moyens de prévenir la récidive (Libération conditionnelle, patronage, réhabilitation) d. d. 14. VIII. 85.

Ihr Eintritt ist in allen Fällen, auch neben den peines criminelles, in das freie richterliche Ermessen gestellt und stets bedingt durch ein ausdrückliches richterliches Erkenntnis.

2) War die Polizeiaufsicht im Französischen Rechte neben den peines afflictives eine lebenslängliche, so ist hier ihre Dauer auf höchstens 20 Jahre beschränkt und bei deren Bestimmung dem Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen eine Berücksichtigung des einzelnen Falles ermöglicht.

Lebenslänglicher Polizeiaufsicht können nur die rückfälligen schweren Verbrecher unterworfen werden (Art. 1 Abs. 2).

3) Endlich ist die Zahl der Vergehen, bei welchen nach dem code pénal die Polizeiaufsicht eintreten konnte, verringert worden.

Die Bestimmung des Art. 49 c. p., wonach bei allen politischen Verbrechen und Vergehen auf Polizeiaufsicht erkannt werden sollte, ist beseitigt; ebenso die Stellung unter Polizeiaufsicht bei jugendlichen Verbrechern (Art 67), beschränkt bei den Rückfälligen. Ausserdem ist dieselbe weggefallen bei der Vagabondage und Bettelei (Art. 271 u. 282), den leichten Körperverletzungen des Art. 311, dem Anfertigen, Verkaufen und Tragen von verbotenen Waffen (Art. 314), der Beeinflussung der Preisbildung durch Aussprengen falscher Gerüchte (Art. 419 u. 420), der Vergiftung von Tieren (Art. 452) und in allen denjenigen Fällen, in welchen dieselbe als Hauptstrafe angedroht war (s. oben § 11 c.)[1]).

Dagegen wurde die Stellung unter Polizeiaufsicht neu zugelassen bei Betrug (Art. 405), Vertrauensmissbrauch (Art. 406 u. 408) und bei dem Vergehen des Art. 445 (Fällen von Obstbäumen).

Nicht beseitigt durch das Gesetz vom 31. Dezember 1836 wurde die Strafbestimmung des Art. 45 c. p.

Der Gebrauch, welchen die Gerichte von der Polizeiaufsicht gemacht haben, scheint auch sich in angemessenen Grenzen gehalten zu haben. Ausweislich des amtlichen Résumé statistique[2]) über die Periode 1861—1867, welches in hier interessierender Richtung nur sehr dürftige Angaben enthält, wurde von allen wegen Delikten gegen das Eigentum und die Person zu travaux forcés und réclusion Verurteilten gegen 55,4 % auf Polizeiaufsicht erkannt, wie die nachstehende Tabelle ergiebt.

Es wurden verurteilt:

	travaux forcés	réclusion
1) wegen crimes et délits contre les propriétés zu travaux forcés à temps	229,	réclusion 66
2) wegen crimes et délits contre les personnes zu travaux forcés à temps	55,	réclusion 54
im ganzen	284	120

Hiervon: 1) 193 zu surveillance, also 65,4 %
2) 31 „ „ „ 28,4 %
224 zu surveillance, also 55,4 %

---

[1]) Es sind die meisten derjenigen Fälle, bei welchen Jules Favre, wie wir gesehen, die Beseitigung der Polizeiaufsicht beantragte.

[2]) Ministère de la Justice, Administration de la Justice criminelle et civile de la Belgique, Période de 1861 à 1867, Résumé statistique. Bruxelles 1873.

Auch hier ist also bei den wegen Eigentumsdelikten Verurteilten die Zahl der zu Polizeiaufsicht Verurteilten um mehr als doppelt so gross.

§ 24.

II. Der code pénal Belge vom 15. Oktober 1867.

An dem 15. Oktober 1867 trat der jetzt noch geltende code pénal Belge an Stelle des code pénal von 1810. Derselbe behielt die Polizeiaufsicht, von einigen wenigen Abweichungen abgesehen, in Gestaltung und Umfang des Gesetzes vom 31. Dezember 1836 bei.

Der Inhalt der Polizeiaufsicht ist unverändert derselbe geblieben, Art. 35 des neuen code pénal stimmt mit Ausnahme einiger kleinen redaktionellen Änderungen wörtlich mit dem Art. 3 des Gesetzes von 1836 überein.

Die Voraussetzungen derselben lassen sich kurz zusammenfassen, wie folgt: „In keinem Falle kann ein noch nicht 16 Jahre alter Verbrecher, ein Stummer oder Tauber unter Polizeiaufsicht gestellt werden (Art. 75 u. 76). Die Schwurgerichte und Tribunale können die Polizeiaufsicht aussprechen nur gegen zu zeitigen Strafen Verurteilte und diese Verurteilten werden nur dann unter Aufsicht gestellt, wenn dieselbe im Urteil verhängt ist. Von Rechts wegen („de plein droit") aber unterliegt derselben der zum Tod, zu lebenslänglichem travaux forcés oder détention Verurteilte, welchem die Strafe umgewandelt oder erlassen ist, oder welchem gegenüber dieselbe verjährt ist (Art. 88 u. 98).

Die Strafverhängung ist auch jetzt in das freie Ermessen der Richter gestellt; sie haben das Recht: ihre Dauer zu bestimmen, wenn sie darauf erkennen, und nicht darauf zu erkennen. Diese Regel, ausnahmslos giltig für die Verbrechen, erleidet einige Ausnahmen bei Vergehen, wo der Richter in einigen Fällen gezwungen ist, auf Polizeiaufsicht zu erkennen (Art. 111 u. 313)[1]).

„Die Stellung unter Polizeiaufsicht tritt in Kraft an dem Tage, an welchem die Hauptstrafe verbüsst, verjährt, oder durch den König erlassen ist; im Falle der Strafumwandlung, sobald die durch den Gnadenakt an Stelle der ursprünglichen getretene Strafe verbüsst ist. Wenn die Hauptstrafe durch den König erlassen ist, bleibt der Verurteilte bis zur Aushändigung eines Reisepasses im Gefängnis; es sei denn, dass ihm nicht auch die Polizeiaufsicht erlassen worden (Art. 1 u. 2 de l'arrêté royal du 28. XI. 1838). Der Verurteilte, dessen Strafe verjährt ist, muss sich vor der zuständigen Behörde melden, um den Ort anzugeben, an welchem er sich niederlassen will, und einen Reisepass zu erhalten. Unterlässt er dies, so trifft ihn dieselbe Strafe, als ob er der verhängten Polizeiaufsicht entgegenhandle (Art. 94 u. 338). Die Polizeiaufsicht endigt mit Ablauf der im Urteil festgesetzten Zeit"[2]).

---

[1]) Art. 111 (erfolglose Aufforderung zu einem hochverräterischen Komplott), Art. 313 (gegen Rädelsführer bei Tumulten auf Märkten und in Markthallen zwecks Plünderung oder zwecks Beeinflussung des Preises durch Drohungen).

[2]) J. J. Haus, principes généraux du droit pénal Belge. II. Bd. S. 32.



Die in Art. 35 dem „gouvernement“ eingeräumten Rechte werden ausgeübt unter der Leitung und Aufsicht des Justizministers durch die Generalstaatsanwälte bei den Appelhöfen (procureurs généraux près les cours d'appel). Die Reisepässe werden dem Verurteilten durch dieselben Beamten ausgehändigt (Art. 1 u. 2 des arrêté royal vom 28. November 1838).

Die Übertretung der Bestimmungen des Art. 35 von seiten der unter Polizeiaufsicht Gestellten wird nach Art. 338 bestraft mit Gefängnis von acht Tagen bis zu einem Jahre.

Drittes Buch.

Italien.

Erster Abschnitt.

Die „ammonizione“ mit dem „domicilio coatto“ und ihr Verhältnis zur Polizeiaufsicht.

§ 25.

a. Vor dem neuen italienischen Strafgesetzbuch.

Zwei Massregeln sind es, welche nach dem heutigen Italienischen Rechte dazu bestimmt sind, den Sicherheitsbehörden wirksamere Mittel an die Hand zu geben, um die Begehung von Verbrechen seitens solcher zu verhindern, welche in der einen oder anderen Weise sich dazu geneigt zeigen, und um mit grösserer Leichtigkeit und Sicherheit Verbrecher zu entdecken: es ist die ammonizione (Vermahnung) mit dem domicilio coatto (Zwangswohnsitz) und die sorveglianza speciale di polizia oder wie sie jetzt heisst: la vigilanza speciale dell' Autorità di pubblica sicurezza, die Polizeiaufsicht.

Auch von der „Vermahnung“ und dem „Zwangswohnsitz“ muss hier gesprochen werden, weil die mit ihnen verbundenen Freiheitsbeschränkungen auch gegen die unter Polizeiaufsicht Gestellten in Anwendung kommen können und mannigfache Wechselbeziehungen zwischen beiden Massregeln bestehen[1]).

---

[1]) Die folgende Darstellung ist bis zum Jahre 1879 entnommen den „atti del II congresso guiridico etc.“, insbesondere der von Luigi Lucchini verfassten,

Die Vermahnung, deren geschichtliche Entwickelung in den Gesetzen die öffentliche Sicherheit betr. vom 20. März 1865, vom 6. Juli 1871 und dem heute geltenden Gesetz vom 30. Juni 1889, sowie den Ausführungsverordnungen vom 20. März 1865, vom 17. Februar 1881, dem regolamento ministeriale pel servizio di sorveglianza sulle persone pregiudicate e sospette vom 10. Dezember 1881, sowie dem jetzt giltigen regolamento sulla legge di pubblica si curezza vom 8. November 1889 uns entgegentritt, ist eine rein polizeiliche Massregel und nicht zu verwechseln mit der Strafe des „richterlichen Verweises", welche sich auch im Italienischen Rechte als „ammonizione" im Codice penale Sardo[1]), als „riprensione" im Cod. pen. Toscano[2]) und als „riprensione giudiziale" im nuovo Cod. pen. del Regno d'Italia[3]) findet.

Der Vermahnung wird ein rein polizeilicher Charakter schon dadurch aufgeprägt, dass dieselbe nur auf Grund einer Anzeige der Polizeibehörden von dem Richter nach einem für die einzelnen Fälle verschieden geregelten summarischen Verfahren verhängt werden kann.

Im Gesetz vom 6. Juli 1871, welches das vom 20. März 1865 ergänzte, war die ammonizione nun geregelt, wie folgt:

Auf Grund für die einzelnen Fälle verschieden vorgeschriebener Anzeige[4]) konnte die Vermahnung ausgesprochen werden:

1) Gegen Müssiggänger und Landstreicher[5]). Die Vermahnung bestand hier darin, dass der Prätor den Beschuldigten

---

vorzüglichen relazione della Commissione zur 3. These: „gli istituti di polizia preventiva" S. 35 ff.

[1]) Art. 38, 47, 50, 514 u. 515.

[2]) Art. 13, 23, 152, 197.

[3]) Art. 26, 27.

[4]) Lucchini a. a. O.: Per ammonire oziosi e vagabondi richiedesi denuncia scritta dagli ufficiali di pubblica sicurezza, o dai carabinieri reali, od anche denuncia presentata dagli agenti di pubblica sicurezza all' Autorità locale superiore e da questa confirmata con le sue informazioni, od anche la sola pubblica voce o notorietà senza denuncia (Art. 70 leg. di pubbl. sic. v. 1871).

Pei sospetti di furti campestri o pascolo abusivo basta la semplice denuncia degli ufficiali od agenti di pubblica sicurezza, dei carabinieri reali, delle gardie campestri o forestali, dei cantonieri, o di qualunque cittadino od anche la sola pubblica voce o notorietà (Art. 97 ej).

Per gli altri sospetti fa mestieri la denuncia dell' Autorità di pubblica sicurezza (Art. 105 g).

[5]) Der Art. 70 der l. di pubbl. sic. vom 6. Juli 1871 bestimmt: „Auf schriftliche Anzeige der Polizeibehörden, der kgl. Karabiniere, oder auf die durch anderweitige Erhebungen bestätigten Anzeigen, welche die Sicherheitsagenten ihren vorgesetzten Behörden gemacht, oder mangels einer Anzeige auf Grund öffentlichen Gerüchts und Notorietät soll der Prätor, nachdem er sich vergewissert, ob die Anzeige genügend begründet und er durch persönliche Erkundigung sich hierüber vergewissert, den des Müssiggangs oder der Landstreicherei Beschuldigten vorladen unter der Androhung, dass im Falle des Nichterscheinens innerhalb einer bis zu fünf Tagen zu bestimmenden Frist seine Verhaftung erfolgen werde. Erachtet der Richter den Müssiggang oder die Landstreicherei für erwiesen, so fordert er den Beschuldigten auf (‚ammonisce'), sich alsbald einer regelmässigen Beschäftigung hinzugeben, und dass dies geschehen, innerhalb einer festzusetzenden Frist nachzuweisen. Gleichzeitig befiehlt er ihm, sich von dem Ort, wo er sich befindet, nicht zu entfernen, ohne vorher die Behörde

auffordert („ammonisce"), sich alsbald einer regelmässigen Arbeit („stabile lavoro") hinzugeben und dass dies geschehen, innerhalb einer festzusetzenden Frist nachzuweisen. Gleichzeitig befiehlt er ihm auch, sich von dem Ort, wo er sich befindet, nicht zu entfernen, ohne vorher die Polizeibehörde davon benachrichtigt zu haben.

2) Gegen des Felddiebstahls und unbefugten Weidens Verdächtige[1]). Solche Individuen fordert der Prätor auf, sich künftighin besser zu betragen („a meglio comportarsi") und nötigenfalls ihren Viehbestand auf eine zu bestimmende Kopfzahl herabzusetzen (Art. 98).

3) Dieser Massregel sind ausserdem unterworfen alle diejenigen Personen, welche des Strassenraubs, Diebstahls, der Hehlerei, der Mitgliedschaft an der Camorra oder Maffia, des Schmuggels, Meuchelmordes oder anderer Verbrechen gegen die Person oder das Eigentum[2]) verdächtig sind (Art. 105 u. 106)[3]). An diese Personen richtet der Prätor die strenge Ermahnung, in Zukunft zu weiterem Verdachte keinen Anlass zu geben („a non dare motivo ad ulteriori sospetti").

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Ermahnung und der Zuwiderhandlung gegen die gleichzeitig mit derselben verbundenen Anordnungen hat der Ermahnte Verhaftung und richterliche Bestrafung zu gewärtigen[4]). Die angedrohten Freiheitsstrafen sind für die einzelnen Fälle verschieden bemessen (Art. 71, 74, 75, 102, 114, 117 u. 123 des Ges. v. 6. Juli 1871).

Neben diesen gerichtlichen Strafen können gegen die wegen Müssigganges und Landstreicherei Ermahnten und die unter 3) oben angeführten Verdächtigen, wenn dieselben der ammonizione zuwider gehandelt haben, noch Verwaltungsmassregeln ergriffen werden (Art. 76[5]) u. 106):

---

der öffentlichen Sicherheit davon benachrichtigt zu haben." (Die §§ 3 u. 4 dieses Artikels enthalten Strafbestimmungen gegen öffentliche Beamte und Arbeitgeber, welche falsche Arbeitsbescheinigungen ausstellen.)

[1]) „Sospetti di furti campestri o pascolo abusivo."

[2]) „Sospetti grassatori, ladri, truffatori, borsaiuoli, ricettatori, manutengoli, camorristi, mafiosi, contrabbandieri, accoltellatori e tutti gli altri diffamati per crimini o per delitti contro le persone e la proprietà."

[3]) Art. 105: „Die öffentlichen Sicherheitsbehörden werden diejenigen Personen bezeichnen, welche als Strassenräuber, Diebe, Gauner, Beutelschneider, Hehler, Mitglieder der Camorra oder Maffia, Schmuggler, Meuchelmörder, überhaupt als Verbrecher gegen Person oder Eigentum berüchtigt sind."

Art. 106: „Diese Individuen unterstehen der Massregel der Ermahnung (ammonizione) durch den Prätor, welcher sie auffordert in Zukunft nicht zu neuem Verdachte Anlass zu geben. Im Falle der Übertretung dieses Verbots verfallen sie derselben Strafe wie die Müssiggänger und Landstreicher und können den im Art. 76 bezeichneten Massregeln unterworfen werden. — Sind sie bereits wegen Vergehen gegen die Person oder das Eigentum bestraft, so können sie ausserdem unter die Aufsicht der Polizei auf die Dauer von höchstens einem Jahre gestellt werden."

[4]) Im Deutschen Rechte finden sich ähnliche polizeiliche Anordnungen. Man vergleiche z. B. den Art. 87 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 wegen Bestrafung arbeitsscheuer Personen; auch den § 361 Nr. 7 u. 8 des Reichsstrafgesetzbuchs.

[5]) Art. 76: „Der Präfekt kann im Interesse der öffentlichen Ordnung und

a. Der Präfekt hat das Recht solchen Personen zu verbieten, ihren Wohnsitz in Städten und anderen von ihm bezeichneten Orten zu nehmen.

b. Aus gewichtigen Gründen der öffentlichen Sicherheit kann ferner der Minister des Innern einem jeden derartigen Individuum einen bestimmten Wohnsitz für die Dauer von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, bei Rückfälligkeit für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren anweisen (domicilio coatto)[1].

An die Übertretung dieser Vorschriften ist eine weitere Reihe von Freiheitsstrafen geknüpft (Art. 115):

c. Die wegen Vergehen gegen die Person oder das Eigentum vorbestraften Ammoniti können ausserdem höchstens auf die Dauer eines Jahres unter Polizeiaufsicht gestellt werden (Art. 106).

d. Auch bezüglich der Zulässigkeit von Haussuchungen und Verhaftungen sind die Vermahnten besonderen Bestimmungen unterworfen (Art. 108, 109 des Gesetzes vom 6. Juli 1871), sie sind endlich unfähig zur Bekleidung des Amtes eines Vormundes (Art. 269[3] des cod. civ.) und eines Geschworenen (Art. 6 des Gesetzes vom 8. Juni 1874).

Auf Lucchini a. a. O., an welchen auch die vorstehende Darstellung sich anschliesst, muss ich bezüglich der Handhabung der ammonizione und der angeblich traurigen Folgen für die davon Betroffenen, sowie die damit erzielten Erfolge verweisen; ausführliche Erörterungen finden sich dort. Hier sei nur noch eine der Statistica guidiziaria penale für 1884 entnommene Zusammenstellung der in den Jahren 1880—1884 auf Grund des Art. 105 des Gesetzes della pubbl. sic. und wegen verbotenen Weidens und Felddiebstahl vermahnten Personen und ihr Verhältnis zur Gesamtbevölkerung mitgeteilt:

Sicherheit jedem wegen Müssiggang und Landstreicherei verurteilten Individuum verbieten, seinen Wohnsitz in den Städten und anderen von ihm bezeichneten Orten zu nehmen.

Desgleichen kann der Minister des Innern aus gewichtigen Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung jedem wegen Müssiggang und Landstreicherei verurteilten Individuum für die Dauer von sechs Monaten bis zu zwei Jahren einen bestimmten Wohnsitz anweisen, beim Rückfalle für die Dauer von 1—5 Jahren.“

[1]) Durch das regio decreto i. d. 17. Februar 1881, diretto a riorganizzare con alcune reforme disciplinari il sistema della assegnazioni a domicilio coatto (abgedruckt Rivista penale Vol. XIV fasc. I [1881] S. 126 ff. und in französischer Übersetzung im Annuaire de la législation étrangère von 1881 S. 390 ff.) wurde bei dem Ministerium des Innern eine „Commissione consultativa“ zwecks Beschlussfassung über die Anwendung des domicilio coatto im einzelnen Falle eingesetzt und das Verfahren vor derselben näher geregelt, die Ausführungsbestimmungen für die Handhabung des domicilio coatto seitens der Polizeibehörden einem Ministerialerlass vorbehalten, welcher denn auch am 10. Dezember 1881 erschien (regolamento pel servizio di sorveglianza sulle persone pregiudicate e sospette e pel domicilio obbligatorio) und auch die Handhabung der Polizeiaufsicht, wie schon aus dem Titel ersichtlich, des Näheren regelte.

Im Jahre	Im ganzen	Auf 10 000 Einwohner kamen	Auf Grund des Art. 105 des Ges. della pubblica sicurezza	Wegen unerlaubten Weidens und Felddiebstahl
1880	23 417	8,23	17 578	5839
1881	17 655	6,20	13 986	3669
1882	14 085	4,95	11 086	2999
1883	9 778	3,44	7 172	2606
1884	8 568	3,01	6 237	2331

Am 19. November 1888 wurde von 29 Deputierten der italienischen Kammer eine Tagesordnung beantragt, welche sich gegen das Institut der ammonizione aussprach. Die Regierung betrachtete dies als Misstrauensvotum, lehnte die Annahme dieser Tagesordnung ab, und es wurde dieselbe mit 174 gegen 39 Stimmen von der Kammer verworfen.

In dem neuen, gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuch am 1. Januar 1890 in Kraft getretenen Gesetz, betr. die öffentliche Sicherheit (legge della pubblica sicurezza) vom 23. Dezember 1888 bezw, 30. Juni 1889 ist deshalb die ammonizione und das domicilio coatto wenn auch in etwas anderer Regelung beibehalten.

§ 26.

b. Das geltende Recht bezügl. der ammonizione und des domicilio coatto. Legge della pubblica sicurezza vom 30. Juni 1889[1]).

I. Die ammonizione (Tit. II, Kap. III, Art. 94—116 der legge di pubblica sicurezza).

1) Der gegen die ammonizione und das domicilio coatto überhaupt gerichteten Zeitströmung Rechnung tragend, hat das Gesetz den Eintritt der Massregeln an andere Voraussetzungen geknüpft, welche mehr Bürgschaft dafür bieten, dass dieselben nur bei wirklicher Gefahr für die öffentliche Sicherheit nur gegen wirklich gefährliche Personen Anwendung finden und nicht als Werkzeug für polizeiliche Ränke und Willkür dienen.

Nicht mehr auf Grund der Anzeige irgend eines untergeordneten Polizeibeamten oder Gendarmen, oder auf Notorietät hin, sondern nur auf schriftlichen, begründeten und beurkundeten Bericht des obersten Polizeibeamten der Provinz oder des Bezirks kann das gerichtliche summarische Verfahren eingeleitet werden (Art. 94), und es

[1]) Sehr gute Ausgabe in italienischem Text erschienen unter dem Titel: Legge sulla pubblico sicurezza etc. bei Fratelli Bocca. Torino 1890. Zu den einzelnen Artikeln sind die einschlägigen Bestimmungen der Ausführungsverordnung (Regol. sulla legge di pubb. sic. vom 8. November 1889) beigedruckt. Deutsche Übersetzung als Anh. z. 6. Heft der Z. f. ges. Strw. Bd. 10.

ist der Präsident des Tribunals oder ein von diesem besonders beauftragter Richter (Art. 106) allein zuständig zum Ausspruch der Verwarnung (Art. 94).

2) Der Vermahnung unterworfen sind nicht mehr die des Felddiebstahls und verbotenen Weidens Verdächtigen, sondern

a. nach wie vor die „oziosi e vagabondi, abituali, validi al lavoro e non provveduti dei mezzi di sussistenza“: gewohnheitsmässige, arbeitsfähige[1]) Müssiggänger und Landstreicher, welche die zum Lebensunterhalt erforderlichen Mittel nicht besitzen;

b. gegen den noch nicht 18 Jahre alten gewohnheitsmässigen Bettler und denjenigen gleichen Alters, welcher gewohnheitsmässig Unzucht treibt (Art. 116);

c. gegen die diffamati per delitti.

Der Begriff des „diffamato“ wird bestimmt in den Art. 95 u. 96 l. c. Als berüchtigt ist hiernach derjenige zu betrachten, welcher durch die öffentliche Meinung bezichtigt wird:

α. Mord, Körperverletzung, Gewalt oder Widerstand gegen die Staatsgewalt (Art. 95);

β. Brandstiftung, Bildung von Banden zur Begehung von Verbrechen, Diebstahl, Raub, Erpressung, Erpressung von Lösegeld, Betrug, widerrechtliche Zueignung, Hehlerei oder Begünstigung solcher Verbrechen (Art. 96)

gewohnheitsmässig zu begehen, und wegen solcher Vergehen Verurteilungen erlitten hat, oder mangels Beweises freigesprochen, oder nach eingeleiteter Untersuchung durch Beschluss mangels Beweises ausser Verfolgung gesetzt worden ist.

3) Nach einem summarischen Verfahren mit abgekürzten Ladungsfristen, in welchem dem Beschuldigten Gelegenheit zur Führung eines Entlastungsbeweises gegeben ist, spricht der Präsident, bezw. dessen Stellvertreter durch Urteil die ammonizione aus, oder erklärt, dass dieselbe nicht statthabe. Dieses Urteil ist innerhalb 24 Stunden der Polizeibehörde mitzuteilen, Rechtsmittel sind zulässig und in Art. 107 l. c. geregelt.

4) Die Vermahnung hat auch jetzt einen verschiedenen Inhalt, je nachdem der Vermahnte einer der oben angeführten Gruppen angehört:

a. Der Müssiggänger und Landstreicher wird angewiesen, sich in angemessen zu bestimmender Zeit der Arbeit hinzugeben[2]), sich dauernd an einem bestimmten Orte niederzu-

---

[1]) Diese Beschränkung im Begriff des Müssiggängers und Landstreichers fehlte den früheren Gesetzen und ist als ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit neu aufgenommen worden.

[2]) Teichmann übersetzt in Z. f. ges. Strw. „di darsi al lavoro“ mit „sich nach Arbeit umsehen“. M. E. geht der Begriff des darsi weiter und dürfte richtiger mit „sich hingeben“ im engen Anschluss an den Wortlaut übersetzt werden. „Umschauen nach Arbeit“ würde eine kriminalpolitisch wenig zweckdienliche Forderung enthalten.

lassen, dies innerhalb der gleichen Frist der Ortspolizeibehörde mitzuteilen und ohne vorgängige Benachrichtigung derselben Behörde diesen Ort nicht zu verlassen[1]).

b. Der „Berüchtigte“ wird ermahnt: ehrbar zu leben, Leben und Gesundheit, sowie das Eigentum seiner Mitbürger zu achten, keine Ursache zum Verdacht zu geben und seinen Wohnort nicht zu verlassen ohne vorgängige Benachrichtigung der Polizeibehörde.

ad a. u. b. Beiden Gruppen wird ausserdem vorgeschrieben:
nicht mit bestraften Personen zu verkehren,
abends nicht später in ihre Wohnung heimzukehren und dieselbe des Morgens nicht früher zu verlassen, als zu bestimmter Stunde,
keine Waffen zu tragen und
sich nicht gewohnheitsmässig in Wirtshäusern, Schenken und Hurenhäusern herumzutreiben.

Endlich unterliegen die ammoniti unter den demnächst zu besprechenden Voraussetzungen dem domicilio coatto.

5) Handelt der Vermahnte diesen Vorschriften zuwider, so trifft ihn die Strafe des Arrestes bis zu einem Jahre, im Wiederholungsfalle bis zu zwei Jahren, womit Polizeiaufsicht verbunden werden kann. Bei der Entlassung ausser Haft hat sich der Verurteilte bei der Ortspolizeibehörde zu melden, die ihn, wenn nötig, mit einem Zwangsreisepass versieht (Art. 89).

Die Rechtsmittel gegen diese Straferkenntnisse sind die des gewöhnlichen Verfahrens (Art. 110).

6) Ausgenommen von den unter 4) und 5) benannten Bestimmungen sind die Müssiggänger und Berüchtigten, welche noch keine 18 Jahre alt sind. Ein solcher jugendlicher Verbrecher wird auf die polizeiliche Anzeige hin von dem Richter seinem Vater, bezw. Ascendenten, bezw. Vormund unter der Auflage überwiesen, für dessen Erziehung und Beaufsichtigung Sorge zu tragen bei Meidung einer Strafe bis zu 100 Lire.

Bei fortgesetzter Vernachlässigung dieser Pflicht kann der Verlust der väterlichen Gewalt bezw. der Vormundschaft ausgesprochen werden (Art. 113).

Hat der jugendliche Verbrecher keinen Vater, Ascendenten oder Vormund, oder sind dieselben zu seiner Erziehung und Beaufsichtigung unfähig, so kann der Richter die Unterbringung des jugendlichen ammonito bei einer hierzu bereiten Familie, oder in einer Zwangserziehungsanstalt anordnen auf so lange, bis er ein Gewerbe, eine Kunst oder ein Handwerk erlernt hat, jedoch nicht über die Volljährigkeit hinaus.

Die Eltern sind zur Zahlung des ganzen Betrags oder eines

---

[1]) Die Mitteilung muss den Grund des Wegzugs enthalten.
Die Polizeibehörde stellt dem Wegziehenden ein Legitimationspapier aus; versieht ihn, wenn es ihr notwendig erscheint im Interesse der öffentlichen Sicherheit mit einem Zwangsreisepass und macht gleichzeitig der Provinzial- und Ortspolizeibehörde des künftigen Aufenthalts Mitteilung von dem Wechsel (Art. 94 des Regol. vgl. auch noch Art. 83 eod. l.).

von Fall zu Fall zu bestimmenden Teilbetrags der Erziehungskosten verpflichtet (Art. 114).

7) Die Wirkungen der ammonizione erlöschen von Gesetzes wegen mit dem Ablauf von zwei Jahren nach Erlass der richterlichen Verfügung, wenn in der Zwischenzeit der Vermahnte keine Verurteilung wegen eines Vergehens oder wegen Übertretung der ammonizione erlitten hat; letzteren Falles läuft die zweijährige Frist vom Tage der Strafverbüssung an (Art. 108). Im übrigen kann der Präsident, bezw. der von ihm beauftragte Richter auf Antrag des Vermahnten nach Anhörung des Vorstehers der Polizeiverwaltung oder auf Vorschlag des letzteren die Vermahnung aufheben, wenn die Ursachen, welche zu derselben geführt, weggefallen sind.

§ 27.

Fortsetzung.

II. Domicilio coatto (Kap. V der legge di pubbl. sic.).

Nach Art. 123 leg. cit. können, wenn sie der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, zwangsweise in eine Kolonie, oder einen andern bestimmten Ort des Königreichs verstrickt werden Vermahnte und zur Stellung unter Polizeiaufsicht Verurteilte, welche auf Grund verschiedener Urteile erlitten haben:

1) zwei Verurteilungen wegen Übertretung der Vermahnung oder Polizeiaufsicht, oder
2) zwei Verurteilungen wegen Vergehen gegen die Person oder das Eigentum, oder
3) zwei Verurteilungen wegen thätlichen Angriffs oder Widerstands gegen die Staatsgewalt, oder
4) eine Verurteilung wegen Übertretung der Vermahnung oder Polizeiaufsicht und eine wegen eines der unter 2) und 3) genannten Vergehen.

An Stelle des Ministers der Innern und der bei diesem Ministerium gebildeten Kommission, welche nunmehr als Berufungsinstanz dient (Art. 127), erfolgt die Anweisung eines Zwangswohnsitzes jetzt durch eine Provinzialkommission, bestehend aus dem Präfekten, dem Präsidenten des Tribunals, oder dem von ihm hierzu beauftragten Richter, dem Staatsanwalte, dem Vorsteher des Polizeiamtes der Provinz und dem obersten Befehlshaber der kgl. Karabiniere der Provinz. Die Beschlüsse dieser auf Anordnung des Präfekten und unter dessen Vorsitz zusammentretenden Kommission werden dem Minister des Innern zur Bezeichnung des Verstrickungsortes und Verbringung des Verstrickten in denselben mitgeteilt.

Jeder arbeitskräftige Verstrickte ist zur Arbeit verpflichtet (Art. 102 des regolamento), sein Arbeitsverdienst wird insgesamt zu seinem Vorteil verwendet. Findet er nicht von selbst Arbeit, so ist die Ortspolizeibehörde verpflichtet, bei der Gemeindebehörde und bei Privatpersonen sich nach Arbeit für denselben umzusehen (Art. 128 des Ges.). Bei Mangel an Arbeit oder Arbeits- und

Erwerbsunfähigkeit des Verstrickten hat der Minister des Innern für Unterkunft und Unterhalt desselben während der durchaus notwendigen Dauer des Zwangswohnsitzes und in dem durch Reglement[1]) näher bestimmten Masse zu sorgen (Art. 128 Abs. 2 des Ges.).

Bei gutem Betragen kann durch den Minister des Innern die Dauer der Verstrickung abgekürzt, der Verstrickte bedingungsweise freigelassen werden (Art. 129, 130 des Ges.).

Der Verstrickte darf sich aus dem ihm angewiesenen Orte nicht entfernen und wird bei Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot von dem Richter des Verstrickungsorts zu einer Arreststrafe von 1 bis 6 Monaten verurteilt, deren Dauer nicht in die Verstrickungszeit eingerechnet wird (Art. 131).

Der Direktor der Kolonie hat dem Verstrickten gegenüber dieselben Befugnisse wie die Ortspolizeibehörde gegenüber den unter Polizeiaufsicht Gestellten.

Die Verstrickten können den gleichen Beschränkungen unterworfen werden, welche das Gesetz della pubblica sicurezza für den unter Polizeiaufsicht Gestellten vorsieht (Art. 132), wie wir dieselben unten kennen lernen werden.

Die Disziplinarvergehen der Verstrickten: Arbeitsverweigerung u. dgl. werden durch die Ortspolizeibehörde in Gemässheit der Gefängnisordnung geahndet. Registerführung über dieselben, deren Entlassung, Art des Rücktransports in die Heimat ist in den Art. 104—108 des regolamento näher geregelt[2]).

---

[1]) Art. 103 des Regolamento bestimmt: . . . sarà provveduto momentaneamente all' alloggio ed al vitto del coatto secondo gli ordinamenti carcerari.

Non cessa però l'obbligo del direttore della colonia o dell' ufficio di pubblica sicurezza del luogo assegnato al coatto di tenerlo occupato nel modo che sarà possibile.

[2]) Art. 104: Le infrazioni di disciplina dei coatti, tra le quali è compreso il rifiuto di lavorare, sono represse dal direttore della colonia o dall' ufficiale di pubblica sicurezza del luogo, a norma dell art. 223 e seguenti del regolamento per le carceri giudiziarie, approvato col R. decreto 27. I. 1861.

Art. 105: Il direttore della colonia dovrà tenere un registro nominativo ed i fascicoli riguardanti i singoli coatti.

Nel registro nominativo sono notati il nome e cognome del coatto, la data del decreto di assegnazione, la durata del domicilio coatto, la data dalla quale incomincia e la data nelle quale deve finire.

Art. 106: Ogni fascicolo individuale conterrà una cartella biografica nella quale si annoteranno, oltre le condanne ed i pregiudizi incorsi prima dell' assegnazione, anche le condanne, pregiudizi ad infrazioni disciplinari di ogni singolo coatto durante la sua dimora alla colonia.

Art. 107: Decorso il periodo del domicilio coatto, il direttore della colonia farà rimpatriare il coatto con foglio di via obbligatorio previo avviso al prefetto che ne avvertirà il ministero dell' interno ed il prefetto della provincia nella quale il coatto ha domicilio.

Art. 108: Il ritardo del direttore della colonia a liberare, a compiuto periodo, un coatto, è punito con pene disciplinari, salve le sanzioni del Codice penale.

Zweiter Abschnitt.

Die Polizeiaufsicht vor dem neuen Strafgesetzbuch.

§ 28.

I. Ihre geschichtliche Entwickelung und Gestaltung.

1. Im Königreich **Beider Sicilien**[1]) bestand die Polizeiaufsicht nicht als Regel, sondern trat nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen ein, in welchen zur Stellung einer Bürgschaft für gutes Betragen Verurteilte diese nicht leisten konnten.

Diese „sicurtà di buona condotta" wird in dem codice penale del regno delle Due Sicilie (L. I, t. 1, cap. III) aufgezählt unter den „pene comuni alla giustizia criminale ed alla giustizia correzionale" und ihre Wirkung bestand in der Verpflichtung des Verurteilten, eine Bürgschaft für sein gutes Betragen für die Dauer von wenigstens drei und höchstens zehn Jahren zu leisten (Art. 30).

Auch als Ersatz einer andern Strafe fand diese Friedensbürgschaft Anwendung und konnte nach freiem richterlichem Ermessen gefordert werden, wenn der eines Verbrechens Überführte aus persönlichen Gründen, oder mit Rücksicht auf die öffentliche Nützlichkeit von der eigentlichen Strafe befreit war (Art. 139, 146, 156, 183, 271 u. 286 des codice penale)[2]).

Konnte der Verurteilte diese geforderte Bürgschaft nicht leisten, so verfiel er der freien Verfügung der Polizei, „Il condannato sarà messo a disposizione della polizia", sagte Art. 31. Die Polizei erhielt hier dadurch zunächst keine weiteren Befugnisse dem Verurteilten gegenüber. Dieser war nur verpflichtet, am Ende eines jeden Monats nachzuweisen, dass er sich in Ausübung einer Kunst oder eines Handwerks befinde[3]) (Art. 33). Erst wenn der Verurteilte auch dieser Verpflichtung nicht nachkam, konnte ihn die Polizeibehörde nunmehr aus dem einen Orte entfernen und in einen andern verstricken, um ihn daselbst gegen seinen Willen zur Ausübung einer Kunst oder eines Handwerks oder Gewerbes für die Zeit seiner Verurteilung (mindestens drei, höchstens zehn Jahre) anzuhalten[4]).

Diese Bestimmungen unterscheiden sich also bei aller Ähnlichkeit mit denjenigen des Art. 44 des code pénal von 1810 sehr

---

[1]) S. Lucchini a. a. O. S. 139, 140, 148.

[2]) Wie diese sicurtà di buona condotta sofort die grösste Ähnlichkeit mit der surveillance de la haute police des code pénal von 1810 zeigt, so entspricht auch diese Verwendung als Hauptstrafe derjenigen der surveillance im code pénal, so sind auch die Anwendungsfälle ziemlich dieselben.

[3]) Es findet sich hier der Inhalt der späteren ammonizione mit der malleveria (Friedensbürgschaft) und Polizeiaufsicht vereinigt.

[4]) „La polizia farà allontanarlo da un dato luogo e farà confinarlo in un luogo determinato, per esservi suo malgrado applicato ad un' arte, o ad un mestiere, e rimanervi per tutto il tempo della condanna." Lucchini S. 148.

vorteilhaft von den letzteren dadurch, dass der Verurteilte nicht nur durch die Stellung einer Bürgschaft, sondern auch durch den Nachweis eines ehrlichen Erwerbs von den drückenden Aufenthaltsbeschränkungen verschont blieb, und es auf diese Weise auch dem völlig Unbemittelten ermöglicht war, sich die Freiheit der Bewegung und der Aufenthaltswahl zu erhalten.

Leider teilt Lucchini nicht mit, welche Erfolge mit diesem System in Bezug auf Sicherung der Gesellschaft gegen Rückfälligkeit der Verbrecher erzielt worden sind.

II. Nach dem Codice penale **Toscano** von 1853[1]) fand die „sottoposizione alla vigilanza della polizia“, welche schon vorher „auf Grund langer Gewohnheit von den Polizeibehörden“ gehandhabt wurde, Verwendung als fakultative Nebenstrafe; nur bei Rückfälligkeit und Fälschungsdelikten war ihr Eintritt obligatorisch.

Durch das richterliche Erkenntnis auf Stellung unter Polizeiaufsicht erhielt die autorità di polizia amministrativa das Recht: Haussuchungen bei dem Verurteilten vorzunehmen, ihm die einen und andern Vorschriften zu machen, die Entfernung von seinem Wohnorte zu verbieten, oder ihm einen bestimmten Ort zum Aufenthalt anzuweisen. Die Dauer dieser Polizeiaufsicht betrug mindestens ein Jahr, höchstens fünf Jahre (Art. 30 § 3).

Die sorvegliati unterlagen ausserdem den Bestimmungen der legge di pubblica sicurezza und hatte die Übertretung der sottosposizione dieselben Wirkungen im Gefolge, wie die Übertretung der ammonizione.

III. Wie im codice toscano wird auch in dem für das ganze Königreich Italien — mit Ausnahme Toscanas — geltend gewesenen Codice penale **sardo** von 1839 die Polizeiaufsicht unter den „pene accessorie“ (Art. 38) aufgezählt und besteht hier in der Verpflichtung, sich bei der bezeichneten Behörde zu melden und Rechenschaft über sich abzulegen nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes die öffentliche Sicherheit betr. („rendere conto di sè nei modi stabiliti dalla legge di pubblica sicurezza“ Art. 44).

Die Dauer der Polizeiaufsicht schwankt hier zwischen drei und zehn Jahren bei Verbrechen, zwischen sechs Monaten und zwei Jahren bei Vergehen.

Ihr Eintritt ist teils obligatorisch, teils fakultativ.

„Immer sind der Polizeiaufsicht unterworfen“ („saranno sempre assoggettati“): die wegen Vergehen gegen die innere und äussere Sicherheit des Staates Verurteilten; die zu Zwangsarbeit (lavori forzati) und Reklusion wegen Strassenraubs, Erpressung, Raub und Diebstahls Verurteilten, sowie diejenigen, welche zu einer kriminellen oder korrektionellen Strafe wegen der in den Artikeln 426, 428, 429 und 430 (Art. 45) erwähnten Delikte verurteilt werden. Die Polizeiaufsicht ist ferner obligatorisch gegenüber den Müssiggängern und Landstreichern.

Fakultativ ist dieselbe gegenüber den Rädelsführern bei einem Aufruhr (Art. 256), bei schriftlichen und qualifizierten Dro-

---

[1]) Lucchini S. 148.

hungen (Art. 434) und gegenüber denjenigen, welche der Münzfälschung zwar überführt sind, aber wegen rechtzeitiger Anzeige des Verbrechens und ermöglichter Verhaftung ihrer Mitschuldigen von Strafe frei bleiben (Art. 332). Im letzteren Falle kann dieselbe eine lebenslängliche sein. Endlich konnten, wie wir bereits gehört haben, unter Polizeiaufsicht gestellt werden die wegen allgemeinen Verdachts Ermahnten, wenn sie bereits wegen Vergehen gegen die Person oder das Eigentum verurteilt waren und der ammonizione entgegenhandelten (Art. 106 § 2 der legge di pubblica sicurezza vom 6. Juli 1871).

Die Verwendung der Polizeiaufsicht war also im grossen und ganzen derjenigen im code pénal von 1810 nachgebildet, demselben gegenüber aber bedeutend beschränkt.

Um die Normen zu finden, welche den Inhalt und die Handhabung der Polizeiaufsicht bestimmten, muss, wie oben bereits erwähnt, kraft ausdrücklicher Bestimmung des Art. 44 des cod. p. sardo auf die legge di pubblica sicurezza vom 6. Juli 1871 zurückgegriffen werden. Sie finden sich hier in dem 2. Abschnitt des 1. Kapitels des 2. Titels unter der Rubrik: „dei condannati alla speciale sorveglianza della polizia“.

Der zur Polizeiaufsicht Verurteilte war hiernach verpflichtet:

1) den Ort seines künftigen Wohnsitzes vor seiner Entlassung anzuzeigen; mit einem Zwangsreisepass versehen, sich dahin zu begeben, sich bei der Ortsbehörde anzumelden und nicht ohne vorherige Benachrichtigung und Erlaubnis den Aufenthaltsort zu wechseln (Art. 77 u. 78 d. Ges. v. 6. Juli 1871);
2) sich einer ständigen Arbeit hinzugeben und, dass dies geschehen, innerhalb eines bestimmten Termins der Behörde gegenüber nachzuweisen (Art. 71, 77 des Ges.);
3) die ihm erteilte Aufenthaltskarte stets bei sich zu tragen, zu deren Vorzeigung er den Karabinieren (Gendarmen) und Polizeibeamten gegenüber verpflichtet ist (Art. 79, 80,2);
4) sich in bestimmten Zwischenräumen und auf Aufforderung hin bei der Polizeibehörde persönlich zu melden (Art. 79);
5) seine Lebensweise nach einer Reihe von Vorschriften und Anordnungen, welche von der Polizeibehörde getroffen werden, einzurichten: bestimmte Orte nicht zu besuchen, zu bestimmten Stunden nicht auszugehen, keine Waffen, Stöcke zu tragen[1]).

Zur Sicherung der wirksameren Handhabung der „pene accessoria“ ist angeordnet, dass die Direktion des Gefängnisses, in welchem sich der Verurteilte befindet, der Polizeibehörde den Zeitpunkt der Entlassung einen Monat vor deren Eintritt mitteilt (Art. 410 des regolamento generale delle case di pene vom 13. Januar 1862), und dass dieselbe ihn bei der Entlassung der genannten Behörde vorführen lässt zum Empfang des Zwangsreisepasses (Art. 95 des regolamento per l'esecuzione della legge di pubbl. sic. vom 18. Mai 1865).

---

[1]) All diese Vorschriften, welche durch das mehrerwähnte Dekret vom 10. Dezember 1881 Art. 61 genau bestimmt wurden, wurden auf der dem Observaten ausgehändigten Aufenthaltskarte (carta di permanenza) verzeichnet.

Die strafrechtlichen Folgen der Übertretung der durch die Polizeiaufsicht auferlegten Verpflichtungen bestehen nach den Artikeln 113 und 114 des Gesetzes vom 6. Juli 1871 je nach dem einzelnen Falle in einer Polizeistrafe, oder in Gefängnis bis zu drei bezw. sechs Monaten, bezw. bis zu einem Jahre.

Hiermit waren die Wirkungen der Polizeiaufsicht indes noch nicht erschöpft, indem dieselbe gleichzeitig auch noch die Folgen der ammonizione nach sich ziehen konnte, wie dies oben bereits bemerkt worden ist. Nach Art. 77 des Gesetzes vom 6. Juli 1871 konnte den Überwachten die Niederlassung an bestimmten Orten untersagt werden durch den Präfekten; das Ministerium konnte ihnen einen bestimmten Wohnort anweisen[1]). Sie waren ferner wie die ammoniti den willkürlichen Haussuchungen und Verhaftungen seitens der Polizei ausgesetzt, wie dies bezüglich der sospetti im Art. 105 des Gesetzes vom 6. Juli 1871 angeordnet ist (Art. 108 u. 109 desselben Gesetzes), sie sind endlich einem besonderen summarischen prozessualen Verfahren bei Übertretung der Vorschriften und allen Folgen desselben, wie die ammoniti unterworfen. —

Fasst man hiernach die Hauptmerkmale der italienischen Polizeiaufsicht, wie dieselbe im codice penale sardo und dem legge di pubblica sicurezza vom 6. Juli 1871 enthalten waren, kurz zusammen, so sind es folgende:

„1) Dauer derselben zwischen sechs Monaten und zehn Jahren; 2) Verhängung durch richterliches Urteil; 3) regelmässig obligatorisch; 4) unwiderruflich; 5) Folgen: a. Verstrickung an einen gewählten oder behördlich bestimmten Ort, dessen Wechsel ohne vorgängige behördliche Genehmigung nicht gestattet ist; b. periodische persönliche Meldung bei der Polizeibehörde; c. Beobachtung der auf Lebenswandel und Betragen bezüglichen Vorschriften, wie sie in der Aufenthaltskarte, welche jederzeit den Polizeibeamten vorgezeigt werden muss, enthalten; d. Verpflichtung, sich einer dauernden Arbeit hinzugeben und dies innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen; e. zeitweiser Verlust der durch die Verfassung garantierten Rechte in Bezug auf Unverletzlichkeit der Person und der Wohnung und Verlust der politischen Rechte“[2]).

§ 29.

2. Beurteilung dieses Systems durch die italienische Litteratur; die mit der Polizeiaufsicht erzielten Erfolge; Abänderungsbestrebungen.

„Mit diesem System, bei welchem man jegliches Gefühl für Ehre und Menschlichkeit vermisst, und durch dessen Anwendung man allen Grundsätzen von Recht und Rechtspflege in das Gesicht schlägt, treibt man nur diese unglückliche Menschenklasse zur

---

[1]) Auch über die Anordnung und Handhabung dieses domicilio coatto brachte das R. decreto vom 17. Februar 1881 und das decreto ministeriale vom 10. Dezember 1881 nähere Ausführungsbestimmungen.

[2]) Lucchini S. 149, 150.

äussersten Verzweiflung. Wenn die Gesellschaft einen Menschen auf Grund des Strafgesetzes seiner Freiheit beraubt, so übernimmt sie auch die Sorge für seinen Unterhalt, und die Sache nimmt ihren regelmässigen Gang; wenn sie aber bei Entlassung aus dem Gefängnis ihm selbst die Sorge für seine Lebensnotdurft überlässt, und ihm nichtsdestoweniger Verpflichtungen auferlegt, welchen zu genügen ihm unmöglich ist, so heisst dies: ihn mit Notwendigkeit zum Verbrechen verurteilen, als dem einzigen Ausweg, um aus der unnatürlichen und unerträglichen Stellung herauszukommen", so lautet das Urteil eines italienischen Juristen, welches Lucchini mitteilt[1]), dem er sich anschliesst. Prüfen wir einmal die Stichhaltigkeit dieser Ansicht an der Hand der Statistik und der Ausführungsverordnungen und lassen zunächst die von Lucchini zur Begründung derselben mitgeteilten Tabellen selbst sprechen.

I. Verhältnis der Rückfälligen zu der Gesamtzahl der in den Bagni und Case di pena befindlichen männlichen Sträflinge:

Provinzen	1871		1872		1873		1874		1875		1876	
	Bagni	Case di pena	Bagni	Case di pena	Bagni	Case di pena	Bagni	Case di pena	Bagni	Case di pena	Bagni	Case di pena
Lombardo-Venete . . .	54	56	51	64	58	60	58	60	57	56	51	59
Antiche Continentali . .	49	55	35	58	54	53	50	56	40	55	35	35
Toscane	—	42	—	48	43	47	100	56	62	50	33	41
Parmensi e Modenesi . .	38	51	35	47	55	58	32	49	30	50	39	53
Romane	29	34	27	29	26	28	24	32	33	35	27	34
Napoletane	10	11	12	13	9	12	10	13	12	17	13	13
Siciliane e Sarde . . .	9	11	5	5	6	7	6	10	10	12	10	14

II. Verhältnis der unter Polizeiaufsicht Gestellten zur Gesamtzahl der in den Bagni und Case di pena befindlichen männlichen Sträflinge:

Provinzen	1871		1872		1873		1874		1875		1876	
	Bagni	Case di pena	Bagni	Case di pena	Bagni	Case di pena	Bagni	Case di pena	Bagni	Case di pena	Bagni	Case di pena
Lombardo-Venete . . .	42	14	50	27	46	34	42	39	39	43	29	35
Antiche Continentali . .	42	28	50	35	56	37	29	35	41	36	30	35
Toscane	33	42	—	50	29	47	—	43	—	45	—	35
Parmensi e Modenesi . .	34	25	33	27	35	29	41	30	46	40	22	32
Romane	43	23	25	20	32	34	39	40	40	42	29	30
Napoletane	33	31	33	30	30	30	25	26	27	30	27	26
Siciliane e Sarde . . .	39	31	25	33	30	39	35	36	37	37	37	31
Durchschnitt . .	37	27	32	30	33	35	31	33	33	37	29	30

[1]) S. 152 l. cit.

„Die Beziehungen zwischen diesen beiden Tabellen sind bemerkenswert. Nicht dass volle Übereinstimmung herrsche; aber es steht ausser allem Zweifel, dass, wenn die grössere Zahl der Rückfälle in den nördlichen und mittleren Provinzen sich zu einem Teil auch daraus erklärt, dass die Rückfälligkeit vor allem gross ist bei den Eigentumsvergehen, welche der Begehrlichkeit entspringen, und dass diese Verbrechen häufiger sind in den civilisierteren Gegenden Oberitaliens, dieselbe zum andern Teil doch auf die im grossen und ganzen höhere Zahl der erkannten Stellung unter Polizeiaufsicht zurückgeführt werden darf“ [1]).

Diese Schlussfolgerungen Lucchinis sind nicht einwandsfrei. Jedenfalls kann man denselben die Behauptung entgegenstellen: gerade, weil die Eigentumsdelikte in den nördlichen und mittleren Provinzen in besorgniserregender Weise überhandnahmen, war eine schärfere und umfangreichere Anwendung der Polizeiaufsicht geboten; und wenn letzteres nicht geschehen wäre, so würde die Zahl der Eigentumsverbrechen und der Rückfälle eine bedeutend grössere sein. Gestützt würde eine solche Gegenbehauptung durch den Umstand, dass die Kriminalität im ganzen, wie die Rückfälligkeit insbesondere, in Italien ein bedeutend günstigeres Bild zeigt, als dies in den meisten übrigen europäischen Staaten der Fall ist, wie wir dies insbesondere für Frankreich bereits gesehen haben.

Die Gesamtlage der Kriminalität für ganz Italien stellt sich in folgenden Tabellen dar.

1) Die zu Strafen verurteilte männliche Bevölkerung der Gerichts- und Strafgefängnisse am 31. Dezember eines jeden Jahres von 1871—1879 hat betragen [2]):

	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879
I. In den Gerichtsgefängnissen:									
1) Zu weniger als ein Jahr Verurteilte	5 420	5 899	5 724	5 319	5 807	5 831	7 310	4 831	6 919
2) Diejenigen, welche hier die Überführung in die Strafanstalten abwarten .	10 333	8 741	9 255	10 559	11 360	7 414	8 812	7 466	8 615
II. In den bagni und case di pena	25 372	26 798	26 983	28 032	28 773	29 558	29 710	29 013	29 848
Gesamtzahl . .	41 125	41 438	41 962	43 910	45 940	42 803	45 832	41 310	45 382

2) Rückfällig waren von den Insassen der Strafanstalten [3]):

		1872	1873	1874	1875	1876
Bagni		17 %	18 %	16 %	21 %	18 %
Case di pena	Männer . . .	31 %	30 %	30 %	31 %	27 %
	Weiber . . .	16 %	19 %	18 %	13 %	10 %

[1]) So Lucchini S. 153.
[2]) Lucchini S. 62.
[3]) Lucchini S. 152.

3) Es wurden in den Jahren 1880 bis 1885 von den einzelnen Gerichten verurteilt[1]):

Im Jahre	Von den Schwurgerichten a	Von den Tribunali correzionali b	Von den Prätoren c
1880	7805	(92 869)	262 035
1881	7684	64 249	231 665
1882	6065	61 509	235 808
1883	5702	58 414	242 594
1884	4263	55 168	244 930
1885	5140	53 102	273 463

4) **Rückfällig** waren von den in Tabelle 3 unter a und b aufgeführten Verurteilten[1]):

Im Jahre	Schwurgerichte		Tribunali correzionali	
	Gesamtzahl	Auf 100 Verurteilte kamen	Gesamtzahl	Auf 100 Verurteilte kamen
1880	1684	21,58	23 326	19,45
1881	2041	26,56	22 661	20,24
1882	1749	28,84	22 141	21,12
1883	1680	29,46	22 666	22,61
1884	1663	32,85	23 386	23,65
1885	1784	34,71	19 502	27,64

Diese Tabellen bedürfen keiner Erläuterung, sie sprechen für sich selbst. Ein höchst erfreulicher Stand der Kriminalität tritt uns darin entgegen, insbesondere, wenn wir dieselben mit den Verhältnissen in Frankreich vergleichen. Ist doch sowohl bezüglich der Verurteilungen überhaupt, wie bezüglich derjenigen wegen Rückfall im ganzen eine Abnahme um 8,5 bezw. 18,89 % für die Jahre 1880—85 festgestellt, und haben die Rückfälle bei den Schwurgerichtssachen nur um 5,9 % zugenommen, eine sehr niedrige Ziffer

[1]) Der Statistica giudiziale penale der betr. Jahrgänge entnommen. Eigentümlicherweise stimmen die Zahlen in Tabelle 3 b nicht mit denjenigen überein, welche man aus Tabelle 4 b durch Berechnung als die Zahl der von den tribunali correzionali Verurteilten findet, während bezüglich der von den Schwurgerichten Verurteilten vollständige Übereinstimmung besteht. Aus Tabelle 4 b ergiebt sich, dass im Jahre 1880 119 620, 1885 nur 70 557 von den Tribunalen verurteilt worden sein müssen, wenn das dort angegebene Prozentverhältnis mit den Rückfälligen richtig ist. Welche Zahl die richtige ist, konnte nicht ermittelt werden.

gegenüber den 51 bezw. 44 % in Frankreich. Um ein einzelnes Jahr zum Vergleich herauszugreifen, so betrug 1881 in Frankreich der durchschnittliche Prozentsatz der Rückfälligen bei Verbrechen und Vergehen 47,5 %[1]), dagegen nur 20,24, bezw. 26,56 in Italien.

Ob an diesen günstigen Verhältnissen nicht doch die ausgedehnten Präventivmassregeln, welche der Polizei in der ammonizione mit domicilio coatto und der sorveglianza zur Verfügung stehen, einen Anteil haben sollten?

Ich möchte diese Frage um so weniger ohne weiteres verneinen, als diese Massregeln von seiten der italienischen Behörden nicht mit jener Plan- und Rücksichtslosigkeit gehandhabt zu werden pflegen, als dies mit der Polizeiaufsicht in Frankreich der Fall war. In den Jahren 1884 und 1885, für welche allein ich die Zahlen ausfindig machen konnte, wurden von den Schwurgerichten nur solche Personen zu Polizeiaufsicht verurteilt, welche wegen Eigentumsvergehen zur Aburteilung gelangten: 1884: 1293; 1885: 1287. Von seiten der obersten Polizeibehörde wurde nicht nur den untergebenen Organen eine Berücksichtigung der Eigentümlichkeit jedes einzelnen Falles bei Auswahl und Handhabung der Massregeln eingeschärft, sondern auch für die Förderung des ehrlichen Nahrungserwerbs der Entlassenen Sorge getragen.

So bestimmte das decreto ministeriale vom 10. Dezember 1881 in seinem Art. 44:

„Die Beamten der öffentlichen Sicherheit sollen die Massregeln der Vermahnung und Polizeiaufsicht unter dem Gesichtspunkt handhaben, dadurch zu verhindern, dass diejenigen, welche ihnen unterworfen sind, nicht rückfällig werden; dies aber nicht in der Weise, dass denselben dadurch erschwert werde, sich ehrlich zu beschäftigen und durch ihre Arbeit und ihren Fleiss ihren Lebensunterhalt zu gewinnen.

Hieraus folgt, dass die Massnahmen nicht für jedes Individuum dieselben sein dürfen und nicht sein können, dieselben müssen sich vielmehr dem früheren Lebenswandel, der Art des Verbrechens, zu dessen Begehung das Individuum hinneigt, seinem Stand, der Kunst, dem Handwerk und dem Beruf, welchen es ausübt, anpassen.

Wenn der Ermahnte oder Überwachte Reue zeigt, so soll ihn der Polizeibeamte darin bestärken, er soll ihn unterstützen, wenn es möglich ist und ihm zur Auffindung von Arbeit behilflich sein und, so oft die Interessen der öffentlichen Sicherheit nicht darunter zu leiden haben, soll er ihm die behördliche Überwachung so wenig belästigend und drückend, als nur möglich, machen. Andererseits soll er ihm die ernstesten Vorstellungen machen, wenn er keine Zeichen von Reue zeigt und ihn einer strengeren und härteren Beaufsichtigung unterwerfen."

Der Art. 63 dieses Dekrets sagt:

„Der Beamte der öffentlichen Sicherheit soll die Gemeinde und die einflussreicheren Personen des Landes dafür interessieren, dem Verurteilten Arbeit und Beschäftigung zu geben.

Ist dies nicht zu erreichen und ist es dem Verurteilten sowohl bei seiner Ankunft (in dem domicilio obbligatorio) als in der Folge ohne sein Verschulden unmöglich, seinen Lebensunterhalt zu verdienen, so hat der Polizeibeamte dem Präfekten darüber Bericht zu erstatten, welcher, während er dem Minister des

[1]) Da in Frankreich die als Angeklagte vor Gericht Verwiesenen, in Italien aber die Verurteilten und Sträflinge gezählt und der Berechnung zu Grunde gelegt werden, so sind die beiden Zahlen nicht ohne weiteres mit einander in Vergleich zu stellen; ihre grosse Differenz spricht aber um so mehr zu Gunsten Italiens, als bei Frankreich die Freigesprochenen ja mit in Rechnung gezogen worden sind.

Innern Meldung davon macht, den Polizeibeamten bevollmächtigt, einstweilen für Unterkunft und Unterhalt des Verurteilten in Gemässheit der für die auf dem Transport befindlichen Verurteilten geltenden Bestimmungen zu sorgen, gleichzeitig aber sich darnach umsieht, ob nicht in anderen Gemeinden Arbeit und Lebensunterhalt zu finden ist."

Der Willkür der niederen Polizeibehörden kann durch die Anordnung einer periodischen Berichterstattung über die Handhabung der polizeilichen Aufsicht an die höheren Behörden eine Schranke gesetzt werden; die Anwendung des domicilio coatto erfolgte nunmehr nur unter Heranziehung der durch das regio decreto vom 17. Februar 1881 bei dem Ministerium des Innern eingesetzten Kommission, welche über jeden einzelnen Fall zu beraten hatte, so dass auch hier einer schablonenmässigen Behandlung, welche die französische Polizeiaufsicht charakterisiert, vorgebeugt war. —

Trotz alledem hatte sich auch die italienische Polizeiaufsicht keineswegs der Gunst der Theoretiker und Praktiker zu erfreuen; von der überwiegenden Mehrzahl[1]) derselben wurde dieselbe als ungerecht und unwirksam verurteilt. So äusserte sich die Kommission der Abgeordnetenkammer, welche zur Beratung des Entwurfs zum ersten Buche des codice penale vom Jahre 1877 ernannt worden, in ihrem Bericht zur Begründung ihres Antrags auf Abschaffung der Polizeiaufsicht:

„Ihre Kommission ist zwar der Ansicht, dass es eine Pflicht der Polizeibehörden ist, für die Verhütung von Verbrechen Sorge zu tragen und vor allem diejenigen zu überwachen, welche aus den Strafanstalten entlassen wurden, um dem Rückfall in das Verbrechen vorzubeugen, sie hält aber für eine fortgesetzte und zwecklose Vexation die Massregel, welche zur Zeit unter dem Namen der vigilanza speciale della polizia über den Verurteilten, welcher der menschlichen Gesellschaft den schuldigen Tribut in seiner Strafe entrichtet hat, ein so düsteres Licht wirft, dass er dadurch verhindert wird, den Weg zur Arbeit und zur Gesellschaft der ehrlichen Menschen zu finden, welche es ihm möglich, sogar leicht machen würde, den Regeln des socialen Lebens gemäss zu leben. Die Polizeiaufsicht steht in unwiderleglichem Widerspruche zu dem Besserungssystem, das die Freiheitsstrafen beherrschen muss und setzt die bessernde Wirkung dieser Strafen in Zweifel; ganz abgesehen davon, dass dieselbe den Verurteilten allzusehr der Willkür der Sicherheitspolizei preisgiebt"[2]).

Wenn von seiten des italienischen Ministeriums auch dem Antrage auf gänzliche Beseitigung der Polizeiaufsicht nicht beigetreten wurde, so fügte man sich doch den Wünschen der Kommission insoweit, als man dem Art. 50 des Entwurfs von 1877 folgende Fassung gab:

„Bei der Verurteilung zur Strafe der Reklusion und des Gefängnisses kann der Richter die Stellung unter Polizeiaufsicht nach verbüsster Strafe auf die Dauer von nicht mehr als drei Jahren im ersteren Falle und nicht mehr als einem Jahre im zweiten Falle aussprechen. — Das Urteil kann die Wirkungen der Aufsicht begrenzen, indem es die Pflichten und Einschränkungen, welche während der Dauer derselben auferlegt werden können, bestimmt. Die Stellung des Verurteilten unter Polizeiaufsicht kann mit Einwilligung der zur Erkennung über die Vollstreckung der Straferkenntnisse zuständigen richterlichen Behörde, wenn die Verhältnisse und das Betragen des Verurteilten es gestatten, jeder Zeit widerrufen, oder in der Dauer und den Wirkungen mehr beschränkt werden"[3]).

---

[1]) Vgl. die von Lucchini angeführte Litteratur S. 158 ff.

[2]) Lucchini S. 159.

[3]) Lucchini S. 159. Art. 50. „Nelle sentenze di condanna alle pene della reclusione e della prigonia, può il giudice aggiungere la sottoposizione del con-

§ 30.

Fortsetzung: Der Kongress zu Turin, Lucchinis Bericht für denselben.

Sehr ausführlich und mit grosser Sachkenntnis wurde unsere Frage erörtert bei Gelegenheit des internationalen italienischen juristischen Kongresses zu Turin im Jahre 1880, welcher als Frage 3 in seine Tagesordnung „gli istituti di polizia preventiva“ zur Besprechung aufgenommen hatte. Der schon wiederholt angeführte, eingehende Bericht über diese Frage wurde von Professor Luigi Lucchini erstattet. Noch niemals sind die Massregeln der Präventivpolizei, welche ja gerade in Italien sehr mannigfaltig sind, mit solchem Scharfsinn, solcher Fachkenntnis auf Herz und Nieren geprüft worden. Genaue Kenntnis der geschichtlichen Entwickelung in den verschiedenen Staaten und der einschlägigen Litteratur, die Erfahrungen und Erfolge, wie sie aus der Statistik ersichtlich, juristisch-logisches Raisonnement eines scharfen Kopfes, der mit dem praktischen Leben und dessen Bedürfnissen wohl vertraut ist, haben sich in dieser Arbeit ein Stelldichein gegeben und, ich möchte sagen, fertige Arbeit gemacht, das Thema vollständig nach allen Richtungen hin erschöpft.

Lucchini kam zu dem Ergebnis, dass die Polizeiaufsicht zwar nicht zu beseitigen, wie er dies bezüglich der ammonizione, mit Ausnahme derjenigen für oziosi, vagabondi und mendicanti validi, und bezüglich des domicilio coatto verlangte, aber in ihren Voraussetzungen und Wirkungen bedeutend zu mildern und nur in Verbindung mit der vorläufigen Entlassung und einer geregelten Fürsorge für entlassene Verbrecher beizubehalten sei. Wie wir schon oben gesehen, hielt Lucchini die Polizeiaufsicht in ihrer dermaligen Gestalt und Handhabung nur für nachteilig, das Gegenteil von dem wirkend, was sie sollte, für eine Geissel des entlassenen Sträflings, weil sie ihn in der freien Bewegung, in der Aufsuchung seines Unterhalts behindere, ihn dem Elend und der Verachtung der Menschen preisgebe; auf der anderen Seite werde das Ansehen der Staatsgewalt infolge der vielfachen Undurchführbarkeit der Massregel und Unkontrollierbarkeit ihrer Übertretung geschwächt; sie sei ungerecht gegenüber dem Gebesserten, nutzlos gegenüber dem Unverbesserlichen. Neben einer Reform des Gefängniswesens und der Einführung des progressiven Strafsystems erscheinen ihm als die wirksamsten und zum Schutze der bürgerlichen Gesellschaft gegen die Rückfälligkeit tauglichsten Mittel die bedingungsweise — vorläufige — Entlassung und die Fürsorge für die entlassenen

---

dannato alla vigilanza speciale della polizia, dopo scontata la pena, per non più di tre anni nel primo caso, e di un anno nel secondo. — La sentenza stessa può limitare gli effeti della sorveglianza, determinando i soli obblighi e le restrizioni, che possano imporsi durante la medesima. La sottoposizione del condannato alla sorveglianza, quando le condizioni e la condotta del medesimo lo permettano, può sempre venire revocata, o maggiormente limitata nella durata e negli effetti, con provvedimento dell' autorità giudiziaria competente a conoscere della esecuzione dei giudicati penali.“

Sträflinge. Mit diesen kann und muss eine Beaufsichtigung des Entlassenen verbunden werden, um allzeitig überwachen zu können, ob er die ihm auferlegten Bedingungen erfüllt und sich der ihm zu teil gewordenen Vergünstigung würdig zeigt. Dieser Zweck kann erreicht werden, wenn durch die Stellung unter Polizeiaufsicht dem Entlassenen die Verpflichtung auferlegt wird: 1) sich einen festen Wohnsitz zu wählen und 2) sich zu vorbestimmten Terminen bei der Polizeibehörde zu melden und Rechenschaft über seine Führung abzulegen. Dass dieselbe stets fakultativ und jeder Zeit aufhebbar sein soll, versteht sich nach den Grundanschauungen Lucchinis von selbst. In den Fällen, in welchen die Polizeiaufsicht selbständig, nicht mit der vorläufigen Entlassung verbunden, verhängt wird, kann durch Auferlegung einer Bürgschaft für gutes Betragen der Überwachte, welcher durch Handlungen seine Neigung zur Begehung neuer Verbrechen offenbart hat, auf dem Wege des Rechts gehalten werden.

Der Kongress ging in seinem Beschluss nicht auf die Einzelheiten des Antrags seines Berichterstatters ein, sprach sich angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse für die Notwendigkeit der Beibehaltung der Polizeiaufsicht, wie auch der ammonizione und der domicilio coatto aus und wünschte, dass die dem Verurteilten aufzulegenden Beschränkungen in jedem einzelnen Falle je nach dem Charakter desselben und seinen persönlichen Verhältnissen genau in dem jeweiligen Urteil festgesetzt würden.

Als eine unmittelbare Folge der von Lucchini verfochtenen Anschauungen dürfen die schon citierten Dekrete vom 17. Februar bezw. 10. Dezember 1881 betrachtet werden, durch welche die italienische Regierung die Handhabung neu regelte und die oben angeführten Vorschriften erteilte.

Wie das neue, aus dem Entwurf Zanardellis hervorgegangene Strafgesetzbuch die so vorbereitete Frage löste, das werden wir im nächsten Paragraphen sehen.

Dritter Abschnitt.

Das neue italienische Strafgesetzbuch.[1]

§ 31.

I. Die Motive.

„Zahlreich sind die Einwände und Gründe, welche der Polizeiaufsicht entgegenstehen, und es fehlt nicht an Beispielen in den auswärtigen Gesetzgebungen, welche dieselbe als Massregel des gemeinen Rechts abgeschafft haben, es fehlt

[1]) Vgl. zu dem Folgenden: „Atti parlamentari, Camera di Deputati: Progetto del Codice penale per il Regno d'Italia .... presentato dal Ministro di Grazia e Giustizia e dei Culti (Zanardelli) Seduta del 22. XI. 1887. Vol. I u. II."

auch nicht an Stimmen, welche ihre Unterdrückung auch bei uns verlangen. Gestatten auf der einen Seite die noch nicht vollständig normalen Zustände bezüglich der öffentlichen Sicherheit in Italien und die nicht zu bezweifelnden Vorteile, welche für dieselbe aus dem Institut der Polizeiaufsicht entspringen, gegenwärtig es noch nicht, dieselbe zu unterdrücken, so kann doch auf der anderen Seite sich nicht der verderblichen Folgen verschlossen werden, welche dieselbe für den von ihr Betroffenen mit sich führt.

Die Beobachtung und die Erfahrung raten daher, soweit möglich die harten Massregeln, welche bei uns die Polizeiaufsicht mit sich führt, zu mildern. Es ist deshalb die Dauer derselben im Höchstmass auf drei Jahre beschränkt, wie dies schon von einigen der früheren Entwürfe aufgenommen war. Das Mindestmass wurde festgesetzt auf ein Jahr; man glaubte, nicht darunter gehen zu dürfen, ohne die Massregel jeglicher Wirkung und Bedeutung zu berauben . . . .

Der Entwurf von 1877 räumte in Abänderung desjenigen von 1875 dem Richter das Recht ein, die Wirkungen der Polizeiaufsicht zu beschränken und sogar dieselbe ganz aufzuheben, und der Entwurf von 1883 gestattete deren Erkennung nur neben einer Strafe von über einem Jahr. Bestimmungen gleichen Inhalts regeln das Institut im gegenwärtigen Entwurf . . . .

Ihre Rechtfertigung findet die Polizeiaufsicht in der Zweckmässigkeit, welche darin liegt, die gefährlichsten Verbrecher nicht alsbald nach beendigter Strafe und ihrer Rückkehr in die Freiheit sich selbst zu überlassen.“

So die Motive Zanardellis. Wir vermissen in denselben, wie in dem Entwurfe und dem Gesetze selbst, die Erwähnung und Herstellung einer Wechselbeziehung zwischen Polizeiaufsicht und vorläufiger Entlassung, sowie zwischen Polizeiaufsicht und der Fürsorge für Entlassene, auf welche letztere Lucchini auf Grund der in England gemachten Erfahrungen und der lauten Sprache der thatsächlichen, traurigen Lebensbedingungen der Entlassenen mit Recht solch entscheidendes Gewicht legte. Es erhellt aus den Motiven nicht, ob man die Entlassenenfürsorge überhaupt nicht als unerlässliches Korrelat eines wirksamen Strafvollzugs betrachtete, oder ob dieselbe nur, als nicht in das Strafgesetzbuch gehörig, unerwähnt blieb und den Ausführungsbestimmungen überlassen werden sollte, wie solche ja in den Dekreten von 1881 bereits erlassen waren. Nach dem Geiste, welcher sonst in dem Strafsystem, insbesondere in der Aufnahme der sog. surrogati penali, der Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen, und in den Bestimmungen über den Rückfall zum Ausdruck gelangt, muss wohl das letztere angenommen werden. Im Art. 119 Abs. 2 des Gesetzes die öffentliche Sicherheit betr. vom 26. Juni 1889 ist denn auch eine solche Wechselbeziehung angebahnt zwischen Polizei und Schutzvereinen, wie wir alsbald sehen werden.

Auch bezüglich der rechtlichen Natur der Polizeiaufsicht stellten sich die Motive auf entgegengesetzten Standpunkt, als Lucchini. Nach Lucchinis Ansicht enthält die Polizeiaufsicht nichts, was in Wirklichkeit dem Charakter einer wahren und wirklichen Strafe widerstreitet, bestehe sie doch auch in einer Freiheitsbeschränkung, werde sie doch verhängt, ebenso wie die anderen Strafen infolge und auf Grund der Überführung eines Verbrechens[1]). Dagegen führen die Motive aus[2]):

---

[1]) S. 150 zweite Spalte Kap. II.
[2]) Vol. I pag. 76.

„Neben diesen Strafen und ausserhalb der Strafenskala sind noch zwei Ergänzungs-, oder, wenn man so sagen will — subsidiäre Massregeln in den Entwurf aufgenommen, welche keine wahren und eigentlichen Strafen[1]) sind; sie haben keine unmittelbar repressive Aufgabe, sondern werden mit den wahren Strafen verknüpft, wenn es sich darum handelt, denselben besseren Erfolg zu verbürgen, oder sie ersetzen deren Anwendung, wenn das Vergehen nur ein äusserst geringfügiges ist. Diese Massregeln sind: der gerichtliche Verweis und die Polizeiaufsicht."

Der Entwurf und mit ihm in Übereinstimmung das Gesetz zählt demgemäss die Polizeiaufsicht unter den Strafen nicht auf.

In Gemässheit dieses Grundsatzes hat sich das Strafgesetzbuch auch mit Feststellung der Grundzüge der Polizeiaufsicht begnügt und die weitere Regelung derselben wiederum dem Polizeigesetze überlassen. In dem 4. Kapitel Art. 117—122 der legge di pubblica sicurezza vom 26. Juni 1889[2]), sowie an anderen Stellen dieses Gesetzes finden wir alsdann den eigentlichen Gehalt der Polizeiaufsicht.

§ 32.

2. Voraussetzung und Inhalt der Polizeiaufsicht.

Das Gesetz beseitigt drei Hauptbeschwerdepunkte der früheren Gesetzgebung; indem es die Dauer abkürzt und die Erkennung auf Polizeiaufsicht im allgemeinen dem richterlichen Ermessen anheimgiebt — nur in sehr wenigen Fällen ist der Eintritt ein obligatorischer, wie wir sehen werden — indem es ferner dem Richter nicht nur die Auswahl und genaue Feststellung der dem Verurteilten aufzuerlegenden Beschränkungen im Urteil ermöglicht, sondern auch nach dem Urteil einen gänzlichen oder teilweisen Erlass der Polizeiaufsicht und der mit ihr verknüpften Beschränkungen vorsieht. Abgekürzt in ihrer Dauer kann sie werden nur durch Beschluss des Gerichts, in ihren Wirkungen gemildert dagegen auch durch die Polizeibehörde, es sei denn, dass die Beschränkungen urteilsmässig festgelegt wären (Art. 42 des c. p.). Ausser bei gutem Betragen kann und soll die Polizeibehörde einen solchen Erlass eintreten lassen, wenn der Beaufsichtigte sich einem staatlich genehmigten Schutzverein angeschlossen hat (Art. 119 der l. d. p. s.). Hiermit ist gesetzlich die Thätigkeit der Schutzvereine als Ergänzung derjenigen der staatlichen Strafvollzugsbehörden anerkannt, eine Verbindung zwischen Polizeibehörden und den Schutzvereinen angebahnt, welche der weiteren Vervollkommnung fähig ist und nur zum Segen gereichen kann. —

Die Voraussetzung aller Polizeiaufsicht ist ein richterliches Urteil, das auf dieselbe erkennt. Auf Grund solchen rechtskräftigen Urteils steht der zur Entlassung Kommende auf die Dauer von 1—3 Jahren unter Polizeiaufsicht und unterliegt den im Gesetz den Behörden zur Verfügung gestellten Massregeln, wenn nicht das Urteil ein anderes bestimmt. Es ist nämlich im letzten Absatz des

---

[1]) „Le quali non sono vere e proprie pene."

[2]) S. den Text dieses Gesetzes und des Strafgesetzbuchs im Anhang.

Art. 28 des c. p. dem Gerichte die sehr wichtige Befugnis eingeräumt, im Urteil genau die gegen den Verurteilten zulässigen Massregeln festzusetzen. Auch hierdurch ist Sicherheit für eine vernünftige Handhabung der Polizeiaufsicht geboten.

I. 14 Tage vor dem Ende der Strafe hat der zu Polizeiaufsicht Verurteilte den Ort zu bezeichnen, an welchem er seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen gedenkt[1]) (Art. 28 des c. p.). Nach der Entlassung hat er sich bei der Polizeibehörde des Entlassungsortes zu melden, welche ihn, wenn nötig, mit einem Zwangsreisepass[2]) versieht. Gefährliche Verbrecher können der genannten Behörde gefänglich vorgeführt, unter Polizeiaufsicht Gestellte auf Anordnung des Ministers des Innern per Schub an ihren künftigen Wohnsitz verbracht werden, wenn zu befürchten steht, dass sie sich sonst verbergen würden (Art. 86 des Reg. per la legge di p. s.).

II. In diesen gewählten Wohnort bleibt der Entlassene verstrickt[3]). Er darf denselben nur unter Genehmigung der Kreispolizeibehörde verlassen (Art. 122 der legge di p. s.).

Neben diesen beiden obligatorischen Folgen der Polizeiaufsicht stehen der Polizeibehörde noch eine ganze Reihe weiterer zur Verfügung:

1) Es kann dem Überwachten die Aufenthaltsnahme an bestimmten Orten verboten werden (Art. 28 des cod. pen.), um denselben von dem Orte der That, von den Beschädigten und deren Angehörigen, von seinen Mitthätern und Genossen, von den Zeugen, welche gegen ihn ausgesagt haben, und überhaupt von jeder Örtlichkeit fernzuhalten, in welcher eine ernste Gefahr für andere oder die öffentliche Ordnung entstehen könnte (Art. 98 des Reg. per legge di p. s.).
2) In dem Verstrickungsort kann nun der Sträfling all den Beschränkungen unterworfen werden, welche der Art. 118 der legge di p. s. enthält, von denen besonders hervorzuheben ist: die Anzeigepflicht des Wohnungswechsels, das Verbot des Verlassens der Wohnung zur Nachtzeit, die regelmässige Meldepflicht.
3) Endlich ist der unter Polizeiaufsicht Gestellte bezüglich der Vornahme von Durchsuchungen und der Verhaftung ausserhalb des gemeinen Rechts gestellt (Art. 21 der legge di p. s.), es ist den Polizeibehörden gestattet, ohne richterliche Verfügung bei sich ergebendem Verdacht bei demselben Durchsuchung zu veranstalten, denselben festzunehmen. —

---

[1]) Was geschieht, wenn der zu Entlassende die Angabe seines künftigen Wohnorts verweigert, hierüber findet sich weder im c. p., noch in der legge di p. s. irgend welche Bestimmung; auch eine Strafe zur Erzwingung ist nirgends angedroht. Die mit dem am gleichen Mangel leidenden französischen Gesetz von 1832 gemachten Erfahrungen hätten vor diesem Fehler bewahren müssen.

[2]) Die Abweichung von dem vorgeschriebenen Wege wird nach Art. 93 der l. d. p. s. mit Arrest bis zu einem Monat bestraft, und es erfolgt nach Verbüssung der Strafe schubweise Verbringung an den Bestimmungsort.

[3]) Das Wort „stabilire“ im Art. 28 des cod. pen. ist angesichts des Art. 122 der legge di p. s. in diesem prägnanten Sinne auszulegen.

In Verfügung, Auswahl und Handhabung dieser der Polizei zu Gebote stehenden Massregeln soll sich dieselbe nach Art. 119 der legge di p. s. leiten lassen durch eine sorgfältige Berücksichtigung der Individualität des jeweiligen Sträflings; nicht schablonenmässig, sondern genau dem Einzelfall sich anpassend, soll sie die Polizeiaufsicht handhaben, um dem Verurteilten einen ehrlichen Erwerb nicht zu erschweren (Art. 119). Diesem Grundsatze entsprechend, soll jede Massregel nur insoweit und so lange aufrecht erhalten werden, als dieselbe notwendig ist. Sobald irgend Garantieen für gutes, gesetzmässiges Verhalten geboten sind, soll die Polizei die Zügel lockern, insbesondere daher ihre Massnahmen einschränken, wenn der Beaufsichtigte durch Anschluss an einen Fürsorgeverein Unterstützung und einen Rückhalt gefunden hat (Art. 119 Abs. 2 der legge di p. s.). Es soll endlich die Polizeiaufsicht überhaupt aufgehoben werden, wenn dieselbe vor Ablauf der gesetzlichen oder im Urteil festgesetzten Zeit überflüssig geworden ist. Dies kann jedoch nur durch Beschluss des Gerichts geschehen, während eine Beschränkung der Wirkungen durch die Polizeibehörde erfolgen kann, es sei denn, dass dieselben urteilsmässig festgelegt seien, in welchem Falle zur Aufhebung derselben wieder ein Gerichtsbeschluss erfordert wird (Art. 42 des cod. pen.). —

Der Art. 87 des cod. pen. entscheidet die in Frankreich und Deutschland streitig gewordene Frage, wie es sich mit der Polizeiaufsicht bei Erlass der Strafe auf dem Gnadenwege verhalte, dahin, dass durch solchen Erlass die Polizeiaufsicht nicht berührt wird, es sei denn, dass in dem Gnadenakt auch ihr Erlass ausgesprochen sei.

§ 33.

3. Die Vergehen, bei welchen die Polizeiaufsicht eintreten kann.

A. Auf Polizeiaufsicht muss erkannt werden:

a. bei allen auf Fälschung von Münzen und öffentlichen Wertpapieren gerichteten Vergehen neben reclusione als Hauptstrafe (Art. 261 des cod. p.);

b. bei Bandenbildung zur Begehung von Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung, gegen die Person und das Eigentum (Art. 248);

c. wenn infolge mildernder Umstände an Stelle des lebenslänglichen Arbeitshauses (ergastolo) 30jährige reclusione tritt, so hat dieselbe Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre im Gefolge (Art. 32, 59 des cod. p.);

d. bei Raub, Erpressung und Erpressung von Lösegeld (Art. 406 bis 412 des cod. p.).

B. Es kann auf Polizeiaufsicht erkannt werden:

a. bei allen Verurteilungen zu reclusione von mehr als einem Jahre;
da die reclusione (v. Liszt übersetzt dieselbe mit Zuchthaus) bei der weitaus grössten Zahl der Vergehen angedroht ist, so ist das Anwendungsgebiet der Polizeiaufsicht ein gegen früher ganz bedeutend erweitertes;

b. neben Verurteilung zu reclusione nicht unter sechs Monaten bei Nötigung und Bedrohung (Art. 154, 156 des cod. p.);
c. neben reclusione ohne Rücksicht auf deren Höhe wegen des Vergehens gegen Art. 255 des cod. p. (vorsätzliche Erregung öffentlichen Schreckens oder eines Tumultes);
d. bei Verurteilung zu detenzione von mehr als fünf Jahren wegen eines gegen die Sicherheit des Staates gerichteten Deliktes (Art. 138, 104—138);
e. bei Verurteilung zu arresto auf Grund des Art. 468 des cod. p., wegen heimlicher oder verbotener Ansammlung von hinterlistigen Waffen[1]);
f. bei Verurteilung zu arresto wegen Übertretung der ammonizione im Wiederholungsfalle (Art. 89 der legge di p. s.).

Ausgeschlossen ist die Polizeiaufsicht gegen Verbrecher, welche noch nicht 18 Jahre alt sind und gegenüber Taubstummen (Art. 54, 55, 58 des cod. p.)[2]).

§ 34.

4. Die auf Übertretung der Polizeiaufsicht gesetzten Strafen.

Wie die gesamte Regelung der Polizeiaufsicht in dem neuen Strafgesetzbuch neben der Ermöglichung einer wohlwollenden Rücksichtnahme auf den einzelnen Verbrecher höchst energische Massregeln der Polizei zur Hand giebt, so ist auch die auf eine erstmalige Übertretung der auferlegten Beschränkungen angedrohte Strafe eine milde, mässige: reclusione von einem Monat bis zu einem Jahr (Art. 234 des cod. p.), wogegen der wiederholt zur Verurteilung Gelangende den unerbittlichen, einschneidenden Bestimmungen des domicilio coatto verfällt (Art. 123 f. der legge di p. s.), wie wir dieselben oben mitgeteilt haben.

Wenn man vom legislativen Standpunkte es auch nicht als einen glücklichen Griff bezeichnen kann, dass die Bestimmungen über Polizeiaufsicht in zwei Gesetzen verteilt sind ohne sichtlichen Grund, und die Anwendbarkeit der Polizeiaufsicht etwas zu weit ausgedehnt erscheint, so muss doch anerkannt werden, dass der Gesetzgeber die ihm gestellte Aufgabe in einer Weise gelöst hat,

---

[1]) „se le armi siano insidiose."

[2]) Unter den oben benannten Voraussetzungen kann hiernach Polizeiaufsicht eintreten bei Verurteilungen auf Grund nachfolgender Paragraphen des Codice penale: 105—108, 110—112, 114, 119, 122, 131, 134, 135; 138, 143, 144; 145, 146, 148, 153, 154, $156,_{2}$, $157,_{2}$, $158,_{3}$, $159,_{2}$, 160, 162, 168, 169, 170; 172, 173; 176; 187 (188—190), 193, 194—200; 201, 202; 204; 205, 206, 211, 212, 214—221; 222—225, 228—230; $234,_{2}$; 246, 248, 252, 255; 256—261; 264—272, 275—278, 280—285, 287, $289,_{3,4}$; 293, 296, 297, 300—310, 312, 313, 315, 317—319, 325—329, 331—335, 337, 338, 340—342, 345—347, 359, 361, 362, 364, 365, 367, 368, 370, 372—374, 379, 382—384, 386, 387, 391, 393, 402—404, 406—412; $413,_{2}$, 415—419, 421, 422, $423,_{2}$, $424,_{2}$, 425, 468. Es ist also nahezu bei der Hälfte aller Vergehen Polizeiaufsicht zulässig, und ist derselben hierdurch eine ganz bedeutende Ausdehnung gegeben.

die bei richtiger Handhabung den besten Erfolg verspricht. Die Erfahrung muss zeigen, ob die italienischen Gerichte und Polizeibehörden es verstehen, mit den ihnen in so reicher Auswahl zur Verfügung gestellten Massregeln zu wirtschaften und das Interesse der Gesamtheit und des einzelnen Verbrechers in den segenbringenden Einklang zu setzen; ohne eine allgemein durchgeführte, allerorts thätige Schutzfürsorge wird dieses jedoch nicht möglich sein. Es ist zu hoffen, dass es hier bei den Bestimmungen des Dekrets von 1881 nicht bewenden bleibt.

Viertes Buch.

England.

---

§ 35.

Einleitung.

Wenn Montesquieu von einem weisen Gesetzgeber erwartet, dass er weniger auf Bestrafung der Verbrechen, als darauf ausgehe, ihnen vorzubeugen und nach Voltaire die wahre Jurisprudenz in der Verhinderung von Verbrechen besteht, so sind dies Grundsätze, deren Wahrheit seit Plato wohl von vielen eingesehen worden ist, deren thatsächliche Verwirklichung aber in keinem Lande in dem Masse angestrebt und erzielt worden sein dürfte, als dies in England und denjenigen Staaten der Fall ist, welchen seine Gesetzgebung zum Vorbilde gedient hat; in den Vereinigten Staaten zum Beispiel.

Dieser grosse Vorzug, der die Mängel der englischen Strafgesetzgebung als solcher bei weitem überwiegt, dürfte nicht wenig dem Umstande zu verdanken sein, dass der englische Kriminalist frei ist von allen praktisch, unmittelbar wenig fruchtbaren philosophischen Spekulationen über letzten Grund und Zweck der Strafe und sich auf den festen Boden der nackten Thatsachen und der Bedürfnisse des täglichen Lebens zu stellen pflegt.

Den Beweis hierfür liefert die englische Gesetzgebung über die gegen verdächtige Personen und entlassene Verbrecher zulässigen Massregeln.

„Zwei Thatsachen werden von allen, welche diese Streitfrage behandelt haben, zugegeben: Erstens, dass es eine Verbrecherbevölkerung (criminal population) unter uns giebt; das heisst, eine Klasse, welche ihren Lebensunterhalt aus dem Verbrechen zieht. Die zweite Thatsache ist, dass die einzelnen Zugehörigen zu dieser Klasse persönlich der Polizei und wahrscheinlich noch vielen anderen Leuten bekannt sind. Ist denn nun die strafrechtliche Wissenschaft und Praxis

in einem solchen Zustande der Barbarei, dass sie nicht imstande wäre, die Gesellschaft diesen gegenüber sicher zu stellen? . . . . . Da jedermann, welcher leben will, auch etwas verzehren muss, wie kann dann eine Härte darin gefunden werden, wenn jemand, der in gerechten Verdacht gerät, aufgefordert wird, die Quellen zu nennen, aus welchen er seine Zehrung bezieht? — Der Gegenstand ist allzu wichtig, um eine oberflächliche Behandlung desselben zu rechtfertigen."

So liess sich im Jahre 1850 ein englischer Jurist[1]) vernehmen, andere Richter und Rechtsgelehrte schrieben und sprachen in demselben Sinne und ihre Bemühungen waren rasch von dem gewünschten Erfolge begleitet. Die Gesetzgebung der 60er Jahre gab den Richtern und Polizeibeamten die zu einer scharfen Überwachung und schnellen Unschädlichmachung der verdächtigen Elemente nötigen Vollmachten und Mittel an die Hand durch die Penal servitude Act. 1864 (27 and 28 Vict. c. 47), the Habitual Criminals Act 1869 (32 and 33 Vict. c. 99) and the Prevention of Crimes Act 1871 (34 and 35 Vict. c. 112); in den 70er Jahren kamen als Ergänzungen und Abänderungen hinzu: die Prevention of Crimes Amendement Act 1876 (39 and 40 Vict. c. 23), die Prevention of Crime Act 1879 (42 and 43 Vict. c. 55), sowie durch erweiterte Verwendung der alten sureties to keep the peace and for good behaviour in den Acts to consolidate and amend the Statute Law of England and Ireland 1861 (24 and 25 Vict. c. 96—100).

Der modus procedendi gegen verdächtige Personen ist hiernach ein verschiedenartiger, entweder nämlich tritt nur die Polizei in Thätigkeit: es ist ihr die Berechtigung erteilt, unter den gesetzlich genau vorgeschriebenen Umständen ohne richterlichen Haftbefehl (warrant) zur Verhaftung verdächtiger Personen zu schreiten[2]), oder der Friedensrichter tritt von selbst oder auf Antrag der Polizei in Thätigkeit.

Auch in Deutschland hat ja die Polizei in dieser Richtung weitgehende Befugnisse zur vorläufigen Festnahme von Verdächtigen, deren Umfang durch die Verfassungen und die Bestimmungen der §§ 112 f., 127 der Strafprozessordnung grundsätzlich festgelegt ist, welche jedoch nicht so im einzelnen gesetzlich geregelt sind, wie im Englischen Rechte.

Diesem Teile der preventive jurisdiction können wir hier indes nicht näher treten, uns interessieren nur die von dem Friedens-

---

[1]) S. in The Law Quaterly Review, Preventive Jurisdiction by H. A. D. Philipps S. 188: „A learned lawyer, commenting in the ‚Spectator' on the Recorder's charge to the Grand Jury of Birmingham on the 18. October 1850, wrote".

[2]) So sagt z. B. 24 and 25 Vict. c. 96: An Act to consolidate and amend the Statute Law of England and Ireland relating to Larceny and other similar Offences (6. Aug. 1861) in sect. 104: Any constable or peace Officer may take into Custody without Warrant, any Person whom he shall find lying or loitering in any Highway, Yard, or other Place, during the Night, and whom he shall have good Cause to suspect of having committed, or being about to commit, any Felony against this Act, and shall take such Person, as soon as reasonably may be, before a Justice of the Peace to be dealt with according to Law.

richter und dem Gerichte ausgehenden Massregeln, die eine nicht nur vorübergehende Sequestration des Verdächtigen bezwecken, sondern bestimmt sind, ihn dauernd von dem Verbrechen abzuhalten.

Zweierlei Massregeln nun sind es, welche den Richtern hier zu Gebote stehen: die dem alten Rechte angehörigen, nunmehr aber weiter ausgebildeten securities, oder sureties oder recognizances to keep the peace and for good behaviour — die Friedensbürgschaft — einerseits und die erst durch die eben genannte Gesetzgebung eingeführte „supervision of suspected characters and released convicts" — die Polizeiaufsicht.

Wenn auch die ersteren Massregeln in unserer Litteratur schon öfters Gegenstand der Besprechung gewesen sind — haben sie doch auch dem Antrage Preussens zur Aufnahme der Friedensbürgschaft in das Strafgesetzbuch bei der Novelle von 1876 als Vorbild gedient — und erst in neuester Zeit durch das verdienstvolle Werk von Aschrott (§ 7 S. 98 f.) dem deutschen Publikum näher gerückt worden sind, so kann und soll hier doch von ihrer Darstellung nicht ganz abgesehen werden, da ohne solche das Bild von den Mitteln, welcher das Englische Recht im Kampfe gegen die Gewohnheitsverbrecher sich bedient, nur unvollständig bleiben würde und auch die hier zu behandelnde Polizeiaufsicht in ihrer Isolierung nicht genügend gewürdigt werden könnte.

Aus dem gleichen Grunde dürfen hier nicht unberücksichtigt bleiben die Einrichtungen, welche zur Ermittelung und Feststellung der Persönlichkeit des Verbrechers getroffen sind, da nur bei deren sicherem und schnellem Ineinandergreifen jene von wirklichem Erfolge begleitet sein können; es sind: das Polizeiwesen, insbes. the Central Register of Criminals und das Distinctive Marks Register.

Eine weitere unerlässliche Ergänzung finden die Zwangsmassregeln gegen rückfällige Verbrecher endlich einerseits in den Anstalten, welche für Erziehung und Besserung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder bestehen: the Industrial and the Reformatory Schools, andererseits in den „Discharged Prisoner's Aid Societies", den Gefängnisvereinen zur Unterstützung entlassener Sträflinge. Leider ist es nicht möglich im Rahmen dieser Arbeit auf diese mustergiltigen Einrichtungen näher einzugehen. In der Anmerkung sei in kurzem ihre Thätigkeit beleuchtet[1]).

---

[1]) Die Reformatory Schools, deren es im Jahre 1886 48 in den vereinigten Königreichen gab, sind nach Massgabe der Act 29 and 30 Vict. c. 117 for consolidating and amending the Acts relating to reformatory schools bestimmt zur Zwangserziehung von unter 16 Jahre alten Verbrechern, welche eine Gefängnisstrafe von mindestens zehn Tagen erlitten haben, auf die Dauer von mindestens zwei und höchstens fünf Jahren.

Über ihre Thätigkeit und die Unterhaltungskosten derselben giebt folgende Tabelle Aufschluss:



Erster Abschnitt.

Die Friedensbürgschaft.

§ 36.

I. Der Friedensrichter (judge of peace).

Die uralte Institution des Englischen Rechtes — die Friedensbürgschaft — wird in ihrer Handhabung und ihrer Wirkung nur verständlich durch ihre Zusammenstellung mit den Behörden, deren Händen ihre Handhabung anvertraut ist, den judges of peace, den Friedensrichtern. — Mit diesen Beamten ist die englische Polizei- und Strafrechtspflege als ihren Grundbedingungen unzertrennlich verknüpft, nur durch sie allein konnte bei dem niedrigen Stande der Gesetzgebung als solcher und dem weiten Spielraume, welchen dieselbe dem richterlichen Ermessen einräumt, die Strafrechtspflege mit solchen Erfolgen begleitet sein, als dies thatsächlich, wie wir sehen werden, der Fall ist.

Die Friedensrichter sind bekanntlich nicht nur richterliche Beamte im kontinentalen Sinne, sondern vereinigen in ihrem Amte in weit ausgedehnterem Masse, als dies im älteren Deutschen Rechte bis zum vorigen Jahrhundert der Fall war, die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit mit derjenigen der Polizei und Verwaltung. „Wie alles self government“, sagt Gneist, „so hat das Friedens-

---

Im Anfang des Jahres	1878/79	1879/80	1880/81	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86
waren in denselben untergebracht. im ganzen . .	4883	4838	4794	4611	4459	4517	4405	4380
Es wurden für dieselben gezahlt:								
1) aus der Staatkasse: l.	73 044	72 828	70 527	69 176	86 036	69 565	67 535	66 660
2) von den Angehörigen der Untergebrachten: l.	6 306	6 015	5 785	5 852	6 020	5 704	4 817	5 030

In weit grösserem Umfange dienen der Bekämpfung des jugendlichen Verbrechertums die gleichzeitig neuorganisierten Industrial Schools (Act 20 and 30 Vict. c. 118). Durch Verfügung des Richters können diesen Anstalten überwiesen werden: 1) Kinder unter 14 Jahren, welche bettelnd, vagabondierend und ohne Obdach und Subsistenzmittel betroffen werden, oder die verlassen oder verwaist sind, oder deren Eltern sich in Strafhaft befinden; 2) Kinder unter 12 Jahren, welche noch nicht wegen felony bestraft sind und dem Richter wegen eines mit Gefängnis oder einer geringeren Strafe bedrohten Vergehens vorgeführt werden; 3) widerspenstige Kinder unter 14 Jahren, deren Unterbringung von Eltern oder Vormund beantragt wird.

Über das 16. Lebensjahr darf niemand ohne seine schriftliche Zustimmung in der Anstalt zurückbehalten werden.

Die Zahl der in diesen Anstalten Untergebrachten und die Höhe, sowie

richteramt den reinen Amtscharakter eines Polizeirichters und Polizeikommissärs"[1]).

Seit dem 14. Jahrhundert zerfallen ihre Befugnisse, wie dieselben in ihrem Bestellungsformular (commission) enthalten sind, in zwei Gruppen:

1) Die Gewalt der „Friedensbewahrung nach gemeinem Rechte", d. h. die herkömmliche Polizeigewalt: zu ergreifen, festzunehmen, zu verhaften und Friedensbürgschaft bestellen zu lassen.

2) Eine ordentliche Strafgewalt haben die in den Quarter sessions vereinigten Friedensrichter unter Hinzuziehung einer jury. Diese Gerichte stammen aus der Regierungszeit Eduard III. Viermal im Jahre treten die Friedensrichter einer jeden Grafschaft (county) zusammen. Zur rechtmässigen Besetzung des Gerichts genügt ausser dem von dem Friedensrichter aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden, der regelmässig ein studierter Jurist ist, die Anwesenheit noch eines Friedensrichters. Vor diesem Gerichtshofe wird der grösste Teil der Strafsachen (1884 46,8 %) abgeurteilt (vgl. Aschrott, Strafsystem und Gefängniswesen in England S. 7).

Diese Kompetenz der Friedensrichter hat jedoch beständig Erweiterungen erfahren.

An die Friedensbewahrung reihte sich die erst durch die Gesetze der Tudors ausgebildete Stellung als Voruntersuchungsrichter und die noch etwas später entwickelte summarische Strafgewalt des einzelnen Friedensrichters.

„Seit dem 17. Jahrhundert wurde in einer grossen Anzahl von Spezialgesetzen den Friedensrichtern die Befugnis gegeben, ohne Zuziehung einer Jury wegen Übertretung bestimmter, in den Gesetzen enthaltener Vorschriften auf Geldstrafen und kurze Gefängnisstrafen zu erkennen. Im wesentlichen handelte

---

Verteilung deren Unterhaltungskosten möge man nachstehender Tabelle entnehmen:

	Zahl der Anstalten	Ihre Bevölkerung zu Anfang des Jahres			Eingebracht wurden im Laufe des Jahres			Gesamtunterhaltungskosten	Von den Eltern der Kinder wurde zu den Kosten beigetragen
		Männliche	Weibliche	Im ganzen	Männliche	Weibliche	Im ganzen	l.	l.
1878/79	96	7 944	1652	9 596	2311	338	2649	188 533	11 422
1879/80	96	8 418	1678	10 096	2613	375	2988	199 575	10 853
1880/81	97	8 752	1734	10 486	2666	430	3096	207 768	10 811
1881/82	104	8 782	1753	10 535	3136	516	3652	217 821	10 674
1882/83	108	9 100	1927	11 027	3397	554	3951	233 873	10 744
1883/84	107	9 573	2034	11 607	3347	627	3974	240 198	11 435
1884/85	120	9 825	2291	12 116	3411	487	3898	243 689	10 964
1885/86	141	11 051	3015	14 066	4564	898	5462	261 733	10 086

Im Geschäftsjahre 1885/86 wurden also vom Staate 5 032 940 Mk. für die Industrial Schools und 1 333 200 Mk. für die Reformatory Schools verausgabt, im ganzen also 6 366 140 Mk.

[1]) S. Gneist, Engl. Verwaltungsrecht 3. Aufl. 1884. S. 741.

es sich dabei um Polizeiübertretungen, nicht um eigentliche Delikte. Erst im Laufe dieses Jahrhunderts wurden in immer weiterem Masse eigentliche Delikte in den Kreis der summarischen Gerichtsbarkeit hineingezogen"[1]).

Hier interessiert uns nur die polizeiliche Seite der Thätigkeit der Friedensrichter, ihre summarische Gerichtsbarkeit als Einzelrichter und in den petty sessions. Im Jahre 1847 nämlich wurde zuerst den aus zwei Friedensrichtern bestehenden petty sessions die Befugnis zugesprochen, wegen einfachen Diebstahls angezeigte Personen unter 14 Jahren abzuurteilen. Auch die Kompetenz dieser courts of summary jurisdiction[2]) wurde immer noch erweitert. Ihren vorläufigen Abschluss fand diese Entwickelung durch die Summary jurisdiction Act 1879 (42 and 43 Vict. c. 49), welche auch das Verfahren regelte[3]).

Das polizeiliche Dezernat der Friedensrichter erstreckt sich ausser der Sicherheitspolizei über ein weites Gebiet der inneren Verwaltung: die Bettler- und Landstreicherpolizei und in Verbindung hiermit ein allerdings seit der Poor Law amendment Act 1834 (4 and 5 Will. IV. c. 76) bedeutend eingeschränktes, einer Zentralbehörde (the Poor Law commissioners) übertragenes Dezernat in der Armenverwaltung[4]), Ordnung des Versammlungs- und Vereinsrechts, Presspolizei, Gewerbe-, Sitten- und Vergnügungspolizei. Das Arbeits-, Gesinde- und Lehrlingswesen, die Bau- und Gesundheitspolizei, Miliz- und Armeeverwaltung, ein Dezernat in Kommunalangelegenheiten, umfassend Aufsicht über die constables, die Armen- und Wegeaufseher, Ernennung und Entlassung der Kirchspielbeamten, Kontrolle der Steuerausschreibung und Rechnungslegung derselben, sowie das ganze Gebiet der Kommunalsteuern, die Entscheidung über Steuerreklamationen und die Steuerexekutionen, dies alles gehört zum Dienstbereich der Friedensrichter.

Auch hier steht neben den einzelnen Friedensrichtern die petty session und die Quarter session, sowie ausserdem noch: Special sessions, Vereinigungen mehrerer bezw. aller Friedensrichter; sie sind Beschwerdeinstanzen gegen Verfügungen der einzelnen Friedensrichter, Beschlussbehörden in allen Verwaltungszweigen, sowie in denjenigen Sachen, welche die ganze Grafschaft betreffen.

---

[1]) Aschrott S. 8.

[2]) In grossen Städten wurden sie anstatt von zwei Friedensrichtern von einem besoldeten Polizeirichter (Stipendiary Police Magistrate) gebildet.

[3]) Das Nähere s. bei Aschrott S. 8 u. 9.

[4]) Bei dieser Gelegenheit will ich auf einen ganz vorzüglichen, in französischer Sprache abgefassten Aufsatz des Grafen Cavour hinweisen, welchen derselbe, 24 Jahre alt, über die Ergebnisse der im Jahre 1832 von der englischen Regierung eingesetzten Kommission zur Untersuchung der Verwendung und Verwaltung der öffentlichen Armenunterstützung geschrieben hat. Er ist ein kurzer, klarer und erschöpfender Auszug aus dem ungeheuren Material, welches von der Kommission zusammengetragen worden war. Er ist betitelt: „Extrait du Rapport des commissaires de S. M. Britannique qui ont exécuté une enquête générale sur l'administration des fonds provenans de la taxe des Pauvres en Angleterre" und giebt ein scharfes Bild der Entwickelung der englischen Armengesetzgebung, ihrer Fehler und der Reformvorschläge der Kommission. Mitgeteilt ist dieser Aufsatz in Lettere edite ed inedite di Camillo Cavour raccolte ed illustrate da Luigi Chiala, Torino 1886. Vol. V p. LXI ss.

Diese durch den Minister des Innern unter formeller Mitwirkung des Lordkanzlers auf Vorschlag des Lordlieutenants der Grafschaft ernannten Ehrenbeamten werden entnommen aus den eine Grundrente von mindestens 100 Lstr. besitzenden Grundeigentümern der Grafschaft. Das Amt ist nicht mit dem Besitz von bestimmten Gütern dauernd verbunden, sondern es kann die Grundrente ebensogut aus Rittergut wie Bauerngut, wie städtischem Besitz ihren Ursprung haben.

Diese Beamten, deren Ernennung jederzeit widerrufen werden kann und periodisch erneuert werden muss, thatsächlich aber in der Regel eine lebenslängliche ist, stehen also mitten in dem Leben und Weben der bürgerlichen Gesellschaft; teils durch ihren Grundbesitz, teils durch ihre richterliche und polizeiliche Thätigkeit sind sie vertraut nicht nur mit den Lebensbedingungen der verschiedenen Volksklassen, den Ernährungs- und Erwerbsverhältnissen ihrer Grafschaft, sondern auch mit den einzelnen Insassen ihres Bezirks und ihren Lebensverhältnissen. Dass die Thätigkeit solcher Beamten, die von dem Vertrauen der Amtseingesessenen getragen sind, im grossen und ganzen eine segensreiche sein muss, scheint mir nicht zu bezweifeln. Ihren Händen die Verhängung und Überwachung der Preventivmassregeln gegen verdächtige Personen und entlassene Verbrecher anvertrauen, heisst einen grossen Teil der schwerwiegenden Bedenken beseitigen, welche mit Recht auf dem Kontinent gegen solche Massregeln geltend gemacht worden sind.

Durch die Vertrauensstellung, welche die Friedensrichter trotz der auch diesem Institut anhaftenden, nicht zu verkennenden Mängel und Schattenseiten, sich zu erwerben und zu erhalten wussten, ist es ferner auch allein zu erklären, wie ohne Nachteil für die Strafrechtspflege dem richterlichen Ermessen derjenige Spielraum gelassen werden konnte, der zu einer vernünftigen Berücksichtigung der Individualität eines jeden einzelnen Verbrechers bei Erkennung und Ausmessung der Strafe unbedingt erforderlich ist.

Dieser grosse, auf möglichste Individualisierung berechnete Spielraum, welchen das Gesetz dem Richter lässt, ist ein weiteres, bei der Beurteilung der englischen Strafrechtspflege stets vor Augen zu behaltendes Moment[1]).

---

[1]) So kann nach 24 and 25 Vict. cap. 96 sect. 3 das vorsätzliche (unlawfully and maliciously) Inbrandsetzen eines Wohnhauses, während sich jemand in demselben befindet, at the Discretion of the Court bestraft werden: mit lebenslänglicher Strafknechtschaft, oder mit Strafknechtschaft nicht unter drei Jahren, oder mit Gefängnis nicht über zwei Jahren, mit oder ohne harte Arbeit, oder mit oder ohne Einzelhaft und bei einem Manne unter 16 Jahren mit oder ohne Stockprügel. Nach sect. 63 des Gesetzes kann das Gericht auch noch ausser der Strafe dem Verurteilten die Stellung einer Friedensbürgschaft auferlegen.

24 and 25 Vict. c. 100 sect. 5 bedroht den Totschlag (manslaughter) mit lebenslänglicher Straftknechtschaft oder Strafknechtschaft für irgend eine Zeit nicht unter drei Jahren oder Gefängnis nicht über zwei Jahren, mit oder ohne harte Arbeit oder mit Geldstrafe, deren Höhe das Gericht nach freiem Ermessen bestimmen kann, als Zusatz zu den vorgenannten Strafen oder ohne solche. Nach sect. 71 kann endlich Friedensbürgschaft an Stelle jeder anderen Strafe treten oder neben solcher auferlegt werden. Während das deutsche R.-Str.-G.-B.

§ 37.

2. Die Friedensbürgschaft.

a. Verschiedene Arten, geschichtliche Entwickelung und Anwendungsgebiet.

Das Englische Recht unterscheidet bekanntlich zwei Arten Friedensbürgschaften. Die eine ist gerichtet gegen denjenigen, welcher durch Drohungen oder Thaten den öffentlichen Frieden zu brechen droht; die andere gegen gemeinhin verdächtige Personen und Personen von schlechtem Rufe (not of good fame). Beide dienen demselben Zwecke: denjenigen, welchem sie auferlegt werden, von der Begehung des von ihm angedrohten bezw. des von ihm befürchteten Verbrechens abzuhalten. Sie haben seit ihrer Entstehung zur Voraussetzung lediglich die Drohung eines Friedensbruches, oder den Verdacht der Begehung eines Verbrechens[1]).

1) Die Surety to keep the peace. Jeder Friedensrichter kann ex officio allen, welche in seiner Gegenwart in ein Handgemenge (affray) oder einen zornigen Streit sich einlassen und denjenigen, welche von einem Constable wegen einer in dessen Gegenwart vorgenommenen Verletzung des Friedens vor ihn geführt werden, eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Ferner hat jedermann, welcher unter des Königs Schutze steht, wenn er gerechte Ursache hat, zu befürchten, dass ein anderer sein Haus anzünden oder ihm körperlichen Nachteil u. s. f. zufügen werde, das Recht, eine Sicherheitsauflage zu verlangen, und der Friedensrichter ist zu solcher verpflichtet, wenn der Bedrohte eidlich erhärtet: „dass er in der That Tötung oder körperlichen Nachteil befürchte, und zeigt, dass er gerechten Grund habe, die Sicherheit zu verlangen“, auch schwört: „dass er dieses nicht aus Böswilligkeit oder zur Vexation thue“ (swearing the peace).

2) Die security for good behaviour wird allgemein zurückgeführt auf das Gesetz Eduard III. über die Friedensrichter (34 Edw. III. c. 1), deren Bestallungsformel ihnen das Recht verleiht: „genügende Sicherheit zu nehmen von allen, die nicht von gutem Rufe sind, für ihr gutes Verhalten gegen den König und sein Volk, damit das Volk

---

§ 212 nur Zuchthaus nicht unter fünf Jahren androht, hat hier der Richter von der einfachen Friedensbürgschaft oder geringen Geldstrafe bis zu lebenslänglicher Knechtschaft freie Auswahl.

[1]) An dieser Voraussetzung und an ihrem ursprünglichen Wesen ist auch dadurch nichts geändert worden, wie Aschrott meint, dass durch die Act to consolidate and amend the Statute Law of England and Ireland etc. (24 and 25 Vict. cap. 96—100) den Gerichten die Befugnis zugesprochen worden ist, wie wir sehen werden, anstatt oder neben den wegen eines begangenen Verbrechens erkannten oder zu erkennenden Strafen auf dieselbe zu erkennen. Denn das begangene Verbrechen ist hier nicht Grund, sondern nur Anlass für Auferlegung der Sicherheit, Grund ist vernünftigerweise einzig und allein die Befürchtung, dass der Übelthäter es nicht bei der Begehung des einen Verbrechens bewenden lassen, sondern noch weiterhin den Frieden stören, seinen schlechten Lebenswandel fortsetzen werde, und ihr Zweck nach wie vor: die Verhütung künftiger Friedensstörungen.

nicht in Schrecken und Schaden gesetzt, noch der Friede vermindert werde". Die Friedensrichter gingen in der Auslegung dieser Klausel sehr weit. Pflegten doch sogar die Friedensrichter vor einigen Jahrhunderten diejenigen, deren Betragen nur verdächtig oder tadelnswert war, in das Gefängnis zu werfen[1]).

Nach der heutigen Auffassung werden als Personen, welche nicht von gutem Rufe sind (not of good fame), betrachtet: alle Raufbolde und Streitsüchtige, alle verdächtigen Personen, welche sich nicht über ihre Persönlichkeit gehörig ausweisen können; solche, welche im Begriffe sind, ein Verbrechen zu begehen, Betrüger, Trunkenbolde, Vagabonden etc.

Doch werden gegenwärtig Friedensbürgschaften selten abverlangt, mit Ausnahme bei Verurteilung auf Grund eines Gesetzes, das eine Friedensbürgschaft anbefiehlt oder zulässt, wie dies in den bereits erwähnten Criminal Consolidation Acts (24 and 25 Vict. c. 96—100) bei allen dort aufgeführten Delikten geschehen ist. Cfr. cap. 69 sect. 117, cap. 97 sect. 73, cap. 98 sect. 51, cap. 99 sect. 38, cap. 100 sect. 71.

In wörtlicher Übereinstimmung sagen diese Gesetze:

„Whenever any Person shall be convicted of any indictable Misdemeanor punishable under this Act, the Court may, if it shall fit, in addition to or in lieu of any of the Punishments by this Act authorized, find the Offender, and require him to enter into his own Recognizances and to find Sureties[2]), both or either, for keeping the Peace and being of good Behaviour; and in case of any Felony[3]) punishable under this Act the Court may, if it shall think fit, require the Offender to enter into his own Recognizances, and to find Sureties, both or either, for keeping the Peace in addition to any Punishment by this Act authorized: Provided that no Person shall be imprisoned under this Clause for not finding Sureties for any Period exceeding One Year."

Die Friedensbürgschaft ist hierdurch in grösstem Umfange als Strafmittel[4]) aufgenommen und anerkannt und kann nicht nur

---

[1]) So verlangte z. B. ein Friedensrichter (Dalton) die Bestellung einer Friedensbürgschaft von einem Manne, welcher Arsenik gekauft und mit Korn gemischt hatte, um seines Nachbars Hühner zu vergiften und erlangte hierfür die Zustimmung der Quarter sessions; ein anderer (Hawkins 1716) schreibt dem Friedensrichter das Recht zu, Sicherheit zu fordern von jedem, welcher den gerechten Verdacht erregt, dass er „gefährlich, streit- oder skandalsüchtig sei (of being dangerous, quarrelsome, or scandalous)". Im Jahre 1808 sprachen die Friedensrichter ihre übereinstimmende Ansicht dahin aus, dass das Gericht bei der Überführung wegen eines misdemeanor dem Angeklagten eine Sicherheitsleistung auf entsprechende Zeit anbefehlen könne.

[2]) Zu Aschrott (S. 103 Anm. 2): Die gerichtliche Friedensbürgschaft kann sich mit der blossen Eingehung einer schuldnerischen Verpflichtung (to enter into his own recognizances) begnügen, kann jedoch auch die Stellung einer Bürgschaft oder einer Realkaution (to find sureties) daneben oder allein (both or either) verlangen, was Aschrott übersieht.

[3]) 24 and 25 Vict. c. 100 sect. 71 schliesst nur die mit dem Tode bestraften felonies von dieser Bestimmung aus.

[4]) Wenn Aschrott S. 103 behauptet, um den Charakter einer Strafe zum Ausdruck zu bringen, hätte wenigstens Kautionsstellung oder sonstige Realsicherheit verlangt werden müssen; wenn sich das Gesetz mit dem Erfordernis des Eingehens einer schuldnerischen Verpflichtung begnüge, so könne dies doch nicht als eine eigentliche Strafe angesehen werden, so ist ein Grund für diese Unterscheidung nicht ersichtlich. Die den Verurteilten bei einem Friedensbruche treffende Einbusse an Rechtsgütern ist doch in beiden Fällen die gleiche: der Ver-

neben Freiheitsstrafen, sondern auch in Verbindung mit Geldstrafen bei indictable misdemeanors an Stelle von Freiheitsstrafen treten, und gerade in letzterem Falle ist dieselbe als Ersatz für kurzzeitige Freiheitsstrafen von kriminalpolitischem Interesse und von keineswegs nebensächlicher Bedeutung, da ihr Anwendungsgebiet ein sehr grosses ist, wie wir im folgenden Paragraphen sehen werden.

Zunächst sei ihr Inhalt näher erörtert:

Der Inhalt der Friedensbürgschaft besteht in der Bekennung des Übelthäters und des von ihm auf Bestimmung des Richters gestellten Bürgen als Schuldner der Königin in dem von dem Richter festgesetzten Geldbetrage, für den Fall, dass innerhalb der ebenfalls vom Richter festgesetzten Zeit[1]) der Schuldner den von ihm gelobten Frieden nicht halte, ein Verbrechen oder Vergehen sich zu schulden kommen lasse, beziehungsweise sich nicht des von ihm gelobten guten Betragens befleissige[2]).

Verfallen ist die versprochene Summe und die Bürgschaft, wenn der Verurteilte der gegebenen Zusicherung zuwiderhandelt; die betreffende Summe wird nach Feststellung der Thatsachen durch den Friedensrichter von dem Verurteilten oder den Bürgen eingezogen.

Der Verurteilte und sein Bürge werden von der durch die Friedensbürgschaft ihnen auferlegten Verpflichtung befreit durch

---

lust des versprochenen Vermögensbetrages. Es kann der Charakter der Strafe doch nicht dadurch erzeugt werden, dass noch ein dritter sich dem Risiko eines Vermögensverlustes unterwirft, oder die wirkliche Leistung des versprochenen Geldbetrages durch eine Pfandbestellung, die ja auch nicht notwendigerweise in einer unmittelbaren Hingabe und alsbaldigen Entäusserung von Vermögenswerten zu bestehen braucht (Hypothekenbestellung), sichergestellt wird.

Auch Schierlinger führt für die polizeiliche Natur der Friedensbürgschaft neben der geschichtlichen Entwickelung den Umstand ins Feld, dass eine blosse Schuldverschreibung mit Bürgenstellung doch nicht als Strafe bezeichnet werden könne (Schierlinger, Friedensbürgschaft S. 84).

Wenn Schierlinger nach Gneist mitteilt, dass nur in verhältnismässig wenig Fällen die Stellung einer Bürgschaft verlangt worden sei, in den meisten Fällen habe die einfache recognizance genügt, so ist dies sehr natürlich. Die Verpflichtung, im Falle einer Gesetzübertretung eine bestimmte Summe Geldes zu bezahlen, wird vernünftiger Weise der Richter nur demjenigen auferlegen, welcher eigenes Vermögen besitzt, nur ausnahmsweise einem Vermögenslosen. Letzteres nur in solchen Fällen, in welchen sich jemand findet, welcher Bürgschaft für den vermögenslosen Verurteilten zu leisten sich bereit erklärt; da diese Fälle nur selten, so wird auch nur verhältnismässig selten eine Bürgschaft gefordert werden.

Irrtümlich ist auch die Auffassung Schierlingers bezüglich der Verhaftungen und Einsperrungen for want of sureties; denn dieselben umfassen nicht nur die Fälle, in welchen der Verurteilte unfähig ist, Bürgen zu stellen, sondern auch diejenigen, in welchen derselbe sich weigert, ein solches Schuldversprechen überhaupt einzugehen.

[1]) Hier und da haben die Gesetze ausdrücklich die Zeit und den Höchstbetrag der Summe festgesetzt; so bestimmt z. B. die Habitual criminals Act 1869 (32 and 33 Vict. cap. 99) sect. 10, bei solchen Personen, welche Diebe beherbergen etc., die Dauer der recognizance auf 12 Monate und den Höchstbetrag der Sicherheit auf 20 Pfund; desgl. sect. 10 and 11 des the Prevention of Crimes Act 1871 (34 and 35 Vict. cap. 112) gegen die Wirte, Inhaber von Logierhäusern, öffentlichen Häusern, Bordellen etc., welche Diebe beherbergen.

[2]) Formel für die recognizance siehe bei Aschrott S. 99 Anm. 1.

den Ablauf der festgesetzten Zeit ohne Übertretung der ihnen auferlegten Bedingungen und durch den Tod des Verurteilten.

Hat eine Verurteilung zur Stellung einer Friedensbürgschaft stattgefunden, und es weigert sich nunmehr der Verurteilte, solche in der verlangten Form zu geben, oder kann er keinen dem Richter genügenden Bürgen finden, so kann ihn der Friedensrichter ohne weiteres (for want of sureties) verhaften lassen und ihn bis zur Dauer eines Jahres in Haft behalten. Auch hier finden sich besondere gesetzliche Anordnungen. Die bereits oben erwähnte Habitual criminals act bestimmt in dem gleichen Falle die längste Dauer der Verhaftung auf drei Monate.

§ 38.

Fortsetzung.

b. Anwendungsgebiet und thatsächliche Verwendung.

1) Cap. 96 (an act to consolidate and amend the Statute law of England and Ireland relating to Larcency and other similar offences [6th August 1861]) umfasst Diebstahl, in seinen verschiedenen Gattungen und Qualifikationen (sect. 1—74), Veruntreuung (sect. 75—88), Betrug (sect. 88) und Hehlerei.

2) Cap. 97 (an act .... relating to malicious Injuries to property) umfasst die sogenannten gemeingefährlichen Delikte: Brandstiftung (sect. 1—8), Zerstörung von Gebäuden durch explodierende Stoffe, Zerstörung von Gebäuden etc. bei Aufruhr, Vernichtung und Zerstörung von Waren, Früchten und Bäumen, Zerstörung von Brücken, Weg- und Wasserbauten, Eisenbahnen und Telegraphen, Kunstwerken, Tötung von fremdem Vieh, Inbrandsetzung von fremden Schiffen u. dergl., Versendung von Brandbriefen, unbefugte Fabrikation von Schiesspulver.

3) Cap. 98 (an act .... relating to indictable offences by forgery): fälschliche Anfertigung von öffentlichen Siegeln, Papiergeld, Wertpapieren jeglicher Art, Testamenten, falsche Registrierung und Beurkundung.

4) Cap. 99 (an act .... relating to the Coin): Münzdelikte.

5) Cap. 100 (an act .... relating to offences against the person): Mord und Totschlag in ihren verschiedenen Erscheinungen, Vergiftung, Aussetzung, ausserdem die Sittlichkeitsdelikte, Notzucht, Unzucht, Entführung, Kinderraub, Doppelehe, Abtreibung, widernatürliche Unzucht.

6) Ausserdem findet sich noch die Friedensbürgschaft in the habitual criminals act 1869 und in the prevention of crimes act 1871 sect. 10 and 11 als Strafe für Beherbergung von Dieben u. dergl. durch Gast-, Herbergs- und Bordellwirte.

Die thatsächliche Verwendung der Friedensbürgschaft durch die Gerichte ist, wie dies in der Natur der Massregel liegt, eine sehr umfassende auf dem Gebiet der summary proceeding, eine sehr geringe bei den criminal proceedings, denn dieselbe ist wohl geeignet und bestimmt, bei geringfügigen Delikten an Stelle einer

kurzen Freiheitsstrafe zu treten, nicht aber als Strafmittel bei schweren Delikten zu dienen, hier auch nicht neben der Freiheitsstrafe zur Verhütung weiterer Verbrechen am Platze; diesen Zweck erfüllt hier besser die Polizeiaufsicht, welche weit eher tiefer eingewurzelte und energischere verbrecherische Neigungen in den gesetzlichen Schranken zu halten vermag, als dies bei der Geldbürgschaft der Fall ist.

Die englische Kriminalstatistik liefert folgende Zahlen für die Jahre 1877—1886:

	1877/78	1878/79	1879/80	1880/81	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86
Ordered to find sureties, to enter into recognizance:									
a. auf dem Wege des summary proceeding durch die Polizei .	18 386	16 781	16 791	16 003	16 912	15 826	16 571	16 144	15 248
b. auf dem Wege des criminal proceeding durch die Gerichte	391	354	333	376	409	331	454	440	462
Summa . .	18 777	17 135	17 124	16 379	17 321	16 157	17 025	16 584	15 710

Wegen Nichtleistung der auferlegten Bürgschaft waren verhaftet und befanden sich in den Government Local Prisons (for want of sureties):

1878/79	1879/80	1880/81	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1886/87
3125	2701	2367	2379	2570	2253	2532	2198	2079

Verglichen mit der Gesamtzahl der alljährlich zu sureties Verurteilten waren also $^1/_6$—$^1/_8$ der Verurteilten unfähig, bezw. weigerten sich die Sicherheit zu leisten.

Mit der Gesamtzahl der gesamten Gefängnisbevölkerung verglichen, betrugen die for want sureties Inhaftierten:

	1878/79	1879/80	1880/81	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1886/87
In % . . .	1,4	1,4	1,3	1,3	1,3	1,2	1,4	1,3	1,2

Wie oft die Friedensbürgschaft mit Geldstrafe an Stelle von Freiheitsstrafen und wie oft dieselbe neben Freiheitsstrafen getreten ist, und letzteren Falles in erster Linie als Präventivmassregel Verwendung gefunden hat, lässt sich leider aus der Statistik nicht entnehmen; jedenfalls aber genügen die angeführten Zahlen, um zu sehen, dass, wenn auch die Tendenz einer verminderten Anwendung bei den summary proceedings nicht zu verkennen ist, die Friedensbürgschaft doch eine bedeutende Rolle in der Reihe der Kampfmittel gegen das Verbrechertum spielt und den ihr gestellten Zweck

zu erfüllen scheint, ansonst ihre Verwendung eine so umfangreiche nicht sein würde, da dieselbe in das Belieben der Gerichte gestellt ist.

Als Ersatz für kürzere Freiheitsstrafen wie als Sicherungsmittel gegen des Rückfalls verdächtige Verbrecher in leichteren Fällen verdient dieselbe die grösste Beachtung. Vor der Polizeiaufsicht hat sie den unzweifelhaften und sehr wichtigen Vorzug, dass dieselbe in keiner Weise den Entlassenen an der freien Bewegung im Interesse des unbehinderten Aufsuchens von Erwerbsgelegenheiten beengt. Vor der caution solvable de bonne conduite des Art. 44 des code pénal und der demselben nachgebildeten Sicherheitsbestellung anstatt der Polizeiaufsicht hat dieselbe voraus, dass ihr Verfall nicht bedingt ist durch Begehung desselben oder überhaupt eines Verbrechens, der durch Gesetz und Praxis aufgestellte Begriff des good behaviour es vielmehr ermöglicht, dieselbe für verfallen zu erklären, wenn der Lebenswandel des Verurteilten irgendwie zu einem Verdachte Anlass giebt.

Zweiter Abschnitt.

Die Polizeiaufsicht.

I. Geschichtliche Entwickelung.

§ 39.

1. Bis zur Habitual Criminals Act 1869.

Auf bedeutend geringeren Umfang als die recognizances ist die Anwendung und Wirksamkeit der Polizeiaufsicht beschränkt, und dies mit Recht, denn sie enthält einen bedeutend einschneidenderen Eingriff in die Rechtssphäre des davon Betroffenen und kann daher nur durch grössere Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gerechtfertigt werden. Nur bei gefährlicheren Verbrechern ist dieselbe daher zulässig und ihre Zulässigkeit mit engeren gesetzlichen Schranken umgeben, als dies bei der Friedensbürgschaft der Fall ist.

Seit dem Jahre 1863 war die öffentliche Meinung auf die bedeutende Zunahme des Verbrechertums in dem ganzen Königreiche, insbesondere aber in London aufmerksam geworden und verlangte nach Abhilfe.

1) Eine in jenem Jahre zu diesem Zwecke eingesetzte kgl. Kommission stellte zuerst die Forderung auf, dass die entlassenen Sträflinge unter wirksame Kontrolle und Aufsicht gestellt würden und die Penal Servitude Act von 1864, das Ergebnis der Erhebungen der Kommission, brachte zunächst für die vorläufig Ent-

lassenen, die license holders, einige Überwachungsvorschriften neben den allgemeinen Bedingungen der vorläufigen Entlassung[1]). Die männlichen license holders wurden hierdurch verpflichtet zur allmonatlichen persönlichen Meldung und Anzeige jedes Wohnungswechsels bei der Polizei, die weiblichen zur Anzeige des Aufenthalts und Wohnungswechsels.

War dieses Gesetz auch bedeutend strenger als das frühere, so war es doch ohne Wirkung, erzielte nur Misserfolge, da die Polizei keinerlei Aufsichtsgewalt über die Entlassenen hatte, da es denselben sehr leicht gemacht war, sich den Augen der Polizei zu entziehen. Sie brauchten nur zu erklären zur See oder aufs flache Land gehen zu wollen; dort suchte man nun vergebens nach ihnen; sie waren für die Polizei verschwunden, die keine Mittel zu ihrer Ausfindigmachung hatte. Eine Bestrafung wegen Übertretung der übrigen Bedingungen scheiterte an der Schwierigkeit des Beweises.

2) Da die Zahl der Verbrecher nicht abnahm und es erforderlich erschien, weitere Massregeln zur Verhütung der Begehung von Verbrechen nicht nur durch die vorläufig entlassenen, sondern überhaupt durch die entlassenen Sträflinge anzuordnen, wurden durch the Habitual criminals Act 1869 (32 and 33 Vict. cap. 99) schärfere Massregeln für die license holders aufgestellt und die Führung eines Registers über alle wegen Verbrechen verurteilten Individuen angeordnet und gleichzeitig auch eine polizeiliche Aufsicht — supervision of the police — über Habitual Criminals, d. h. mehr als einmal verurteilte Verbrecher, und Massregeln gegen Hehler eingeführt.

Unter Part III. Habitual Criminals bestimmte das Gesetz:

Sect. 8: „Wenn jemand von der Jury wegen eines der in Anhang 1[2]) genannten Verbrechen in England oder Irland und wegen der in Anhang 2[3]) ge-

---

[1]) Diese waren: 1) Der Entlassungsschein ist ständig bei sich zu führen und auf Verlangen der Beamten vorzuzeigen. 2) Unterlassung jeglicher Gesetzesübertretung. 3) Verbot des gewohnheitsmässigen Verkehrs mit notorischen Taugenichtsen, insbesondere Dieben und Prostituierten. 4) Verbot der Führung eines müssiggängerischen und unordentlichen Lebens ohne nachweisbare Mittel zum ehrbaren Lebensunterhalte.

[2]) Jede nicht mit Tod strafbare felony, ferner das Vergehen der Verausgabung von falschem oder nachgemachtem Gelde oder des Besitzes von nachgemachtem Gold- oder Silbergelde, das Vergehen der Erschleichung von Gut oder Geld durch falsche Vorspiegelungen, sowie der Vereinigung zum Betrug, ferner der in sect. 58 von 24 and 25 Vict. cap. 96 enthaltenen wörtlich lautend:

„Whosoever shall be found by Night armed with any dangerous or offensive Weapon or Instrument whatsoever, with Intent to break or to enter into a Dwelling House or other Building whatsoever, and to commit any Felony therein, or shall be found by Night having in his Possession without lawful Excuse (the Proof of which Excuse shall lie on such Person) any Picklock Key, Crow, Jack, Bit, or other Implement of Housebreaking, or shall be found by Night having his Face blackened or otherwise disguised with intent to commit any Felony, or shall be found by Night in any Dwelling House or other Building whatsoever with Intent to commit any Felony therein, shall be guilty of a Misdemeanor, and being convicted thereof shall be liable, at the Discretion of the Court, to be kept in Penal Servitude for the Term of Three Years, or to be imprisoned for any Term not exceeding Two Years, with or without Hard Labour.“

[3]) Raub, Diebstahl, Angriff in räuberischer Absicht, ... Fälschung, Be-

nannten in Schottland verurteilt ist, und es wird ihm nachgewiesen, dass er schon vorher einmal wegen eines der in den beiden genannten Anhängen aufgeführten Verbrechen verurteilt ist, sei es vor oder nach Erlass dieses Gesetzes, dann soll in Zusatz zu der anderweitigen Strafe, welche ihm zuerkannt wird, als Teil des über ihn ausgesprochenen Urteils — es sei denn, das Gericht bestimme etwas anderes — betrachtet werden, dass er der Aufsicht der Polizei, wie nachstehend näher bestimmt, unterworfen ist auf die Dauer von sieben Jahren, oder auf eine geringere Zeit, wie sie vom Gerichte festgesetzt wird, welche beginnt mit der Zeit, zu welcher er verurteilt ist, mit Ausschluss derjenigen Zeit, während welcher er seine Strafe verbüsst.

Eine auf Grund dieses Gesetzes unter polizeiliche Aufsicht gestellte Person macht sich einer im summarischen Verfahren vor zwei oder mehreren Richtern oder besoldeten Magistraten abzuurteilenden, mit Gefängnis mit oder ohne harte Arbeit nicht über ein Jahr zu bestrafenden Handlung unter folgenden Umständen schuldig:

1) Wenn er auf Anzeige eines Konstabel oder Polizeibeamten, dass er seinen Lebensunterhalt auf unredliche Weise verdiene, dem Richter oder Beamten, vor welchen er gebracht wird, nicht nachweisen kann, dass er seinen Lebensunterhalt nicht auf unredliche Art verdient.

2) Wenn er von einem Konstabel oder Polizeibeamten auf einem öffentlichen oder privaten Platze betroffen wird unter Verhältnissen, welche bei den Richtern oder den Beamten, vor welche er gebracht wird, die Überzeugung erwecken, dass er im Begriffe war, ein im summarischen Verfahren oder vor der Jury abzuurteilendes Verbrechen zu begehen oder dessen Begehung zu unterstützen, oder dass er auf die Gelegenheit zur Begehung eines solchen Verbrechens wartete.

3) Wenn er von jemand in einem Wohnhause oder Gebäude, auf einem Hofe oder Grundstücke, welches zu einem solchen Wohnhause gehört oder mit demselben verbunden ist, oder in einem Laden, Warenhaus, Comptoir oder anderen Geschäftsräumen, oder in einem Garten, Obstgarten, Spielplatz oder Kindergarten betroffen wird, ohne in der Lage zu sein, den Richtern oder dem Beamten, vor welchen er gebracht wird, hinreichende Gründe für seinen Aufenthalt auf solchen Grundstücken nachweisen zu können.

Jede Person, welche einer der nach diesem Paragraphen im summarischen Verfahren strafbaren Übertretung verdächtig ist, kann von jedem Konstabel oder Polizeibeamten ohne Haftbefehl verhaftet werden, oder kann, wenn einer der unter Pos. 3 vorstehend erwähnten Umständen begangenen Übertretung verdächtig, durch den Eigentümer oder Besitzer des Grundstückes, auf welchem sie betroffen wird, oder durch den Bediensteten des Eigentümers oder Besitzers, oder durch eine andere, von dem Eigentümer oder Besitzer beauftragte Person verhaftet und bis zur Ablieferung an einen Konstabel oder Polizeibeamten zum Zwecke der Verbringung vor den Richter oder den Beamten festgehalten werden; dies alles unter der Bedingung, dass niemand auf diese Weise in Verhaft genommen werde unter der Begründung, dass er verdächtig sei, seinen Lebensunterhalt auf unredliche Weise zu erwerben, ausser auf schriftliche Ermächtigung seitens eines höheren Polizeibeamten.

Wenn jemand in Gemässheit dieses Paragraphen wegen eines Vergehens verurteilt wird, welches ihn der Aufsicht der Polizei unterwirft, so soll das Urteil die Feststellung enthalten, dass er in Gemässheit dieses Gesetzes der Aufsicht der Polizei unterworfen sei auf die Dauer von sieben Jahren, beginnend am Tage seiner Verurteilung und mit Ausschluss der Zeit, während welcher er seine Strafe verbüsst, oder Worte desselben Inhalts, aber die Unterlassung einer derartigen Feststellung soll niemand von den Wirkungen dieses Gesetzes ausschliessen.

Ein zu Strafknechtschaft Verurteilter soll nicht während der Zeit, zu welcher er sich auf Widerruf in Gemässheit eines der genannten Gesetze die Strafknechtschaft betreffend, in Freiheit befindet, aus einer der in diesem Paragraphen enthaltenen Ursachen zur Verbüssung seiner Strafe verurteilt werden"[1]).

---

trug, Erschwindelung von Geld und Waren durch falsche Vorspiegelungen, Verausgabung von falschem oder verfälschtem Gelde.

[1]) Den englischen Wortlaut s. im Anhang. — In dem Anhang 3 teilt dasselbe Gesetz ein Formular für die von den Friedensrichtern gegen einen wegen

8*

§ 40.

2. Die Prevention of Crimes Act von 1871.

Wie die soeben mitgeteilten Gesetze zu der Bezeichnung der vorgeführten Massregeln als einer „supervision of the police“, einer Polizeiaufsicht, kamen, ist eigentlich kaum erfindlich, denn es ist auch nirgends der Polizei ein Mittel an die Hand gegeben, den einzelnen in Gemässheit dieser Sect. Verurteilten im Auge zu behalten, in seinem Thun und Treiben zu überwachen und ihn so vor neuen Fehltritten zu bewahren. Erst wenn er zufällig auf verdächtigen Pfaden betroffen wird, dann kann gegen ihn in einer allerdings ziemlich radikalen und sehr summarischen Weise verfahren werden.

Das Gesetz zeigte sich in der Folge denn auch völlig unwirksam und bereits im Jahre 1871 wurde es durch ein neues „the Prevention of Crimes Act vom 21. August 1871“ ersetzt.

Durch dieses Gesetz (33 and 34 Vict. cap. 112) wurden die durch die Habitual Criminals Act für die unter Polizeiaufsicht Gestellten festgesetzten Bestimmungen unterschiedlos ausgedehnt auf

---

einer Übertretung der Bestimmungen der sect. 8 vor sie gebrachten unter Polizeiaufsicht Stehenden zu fällenden Urteile mit, dasselbe lautet:

„An C. D., einen Konstabel in der genannten Grafschaft N. N., und an den Beschliesser des Korrektionshauses zu Y. in der genannten Grafschaft.

Sintemal A. B., ein in Gemässheit der Bestimmungen der Hab. Crim. Act 1869 der Aufsicht der Polizei unterworfenes Individuum, durch C. D., einen Konstabel, festgenommen und vor uns die Unterzeichneten, 2 von Ihrer Maj. Friedensrichtern in und für die Grafschaft N. N. gebracht und durch den vor uns und in Gegenwart des genannten A. B. geleisteten Eid des genannten C. D. beschuldigt worden ist,

[dass er nach Ansicht des C. D. seinen Lebensunterhalt auf unredliche Weise erwerbe] oder

[dass er von C. D. unter solchen Umständen gefunden worden ist, welche den Verdacht erwecken, dass der genannte A. B. im Begriffe war, ein (näher zu bezeichnendes) auf summarischem Wege oder förmliche Anklage hin zu bestrafendes Verbrechen zu begehen oder dessen Begehen zu unterstützen] oder

[dass er . . . . . in einem Wohnhaus, Haus, Hof etc. betroffen worden ist, ohne dass genannter A. B. im stande wäre, einen genügenden Grund für seinen Aufenthalt an dem betreffenden Orte nachzuweisen]

so sprechen wir genannten Richter in Gemässheit des obengenannten Gesetzes den genannten A. B. des genannten Vergehens schuldig und erkennen zu Recht, dass der genannte A. B. wegen des genannten Vergehens in das Korrektionshaus zu X. in der genannten Grafschaft eingesperrt und dort bei harter Arbeit für die Dauer von . . . . festgehalten werde. Dies wird ausgefertigt, um Dir, dem genannten Konstabel, zu befehlen, den genannten A. B. zu nehmen und ihn sicher nach dem vorgenannten Korrektionshause zu führen und ihn zugleich mit diesem Befehl an den Beschliesser desselben abzuliefern; und wir befehlen gleichzeitig Dir, dem genannten Beschliesser des genannten Korrektionshauses, den genannten A. B. aufzunehmen in Deinen Gewahrsam in dem genannten Korrektionshaus, ihn dort einzusperren und ihn zu harter Arbeit für die Dauer von . . . . anzuhalten.

Gegeben unter unserer Unterschrift und Siegel zu . . . . . . in der genannten Grafschaft am . . . . in dem Jahre des Herrn ein tausend achthundert und . . . . .“

alle Personen, welche zweimal wegen eines „Verbrechens“ vor der Jury (on indictment) verurteilt wurden; und sie treten nunmehr kraft Gesetzes ein, ohne dass ein Urteil sie denselben unterstellt habe. Die Bezeichnung supervision of police kommt für sie in Wegfall. Zu den Voraussetzungen, unter denen solche Personen festgenommen und bis auf die Dauer eines Jahres ins Gefängnis geworfen werden können, wurde noch eine neue hinzugefügt. Nach pos. 2 der sect. 7 des Gesetzes kann zu Gefängnis bis zur Dauer eines Jahres eine solche zweimal verurteilte Person verurteilt werden:

> wenn sie wegen Verdachts eines auf förmliche Anklage oder im summarischen Verfahren strafbaren Vergehens vor einem Gerichte mit summarischer Gerichtsbarkeit vernommen und zur Angabe ihres Namens und Wohnortes aufgefordert, sie diese Angabe verweigert, oder einen falschen Namen, oder eine falsche Adresse angiebt.

Auch wurden noch einige nähere Bestimmungen darüber getroffen, durch wen im einzelnen Falle die Verhaftung einer solchen Person erfolgen könne.

Ausserdem aber erhält das Gericht die Befugnis, nach freiem Ermessen jeden zum zweitenmal verurteilt werdenden Verbrecher bis zu sieben Jahren unter Polizeiaufsicht, supervision of the police, zu stellen.

Diese Polizeiaufsicht hatte nunmehr natürlicherweise andere Wirkungen und ist zu einer wirklichen Polizeiaufsicht gestaltet.

Sect. 8 des Gesetzes bestimmt hierüber[1]):

„Wenn eine Person wegen eines ‚Verbrechens‘ vor einem Schwurgericht abgeurteilt ist, und eine vorherige Verurteilung wegen eines ‚Verbrechens‘ derselben nachgewiesen ist, kann der Gerichtshof, der Kenntnis von einer solchen Anklage hat, als Zusatz zu irgend einer anderen Strafe, die er gegen dieselbe zuerkennt, bestimmen, dass sie der Aufsicht der Polizei für die Dauer von sieben Jahren oder eine von dem Gerichte zu bestimmende geringere Dauer, die unmittelbar mit dem Ende der wegen des letzten Verbrechens vollstreckten Strafe beginnt, unterworfen sein solle.

Jede der Aufsicht der Polizei unterworfene Person, die sich in Grossbritannien oder Irland aufhält, hat ihren Aufenthaltsort dem obersten Polizeibeamten des Bezirks, in welchem ihr Aufenthaltsort liegt, und, wenn sie diesen ihren Aufenthaltsort innerhalb desselben Bezirks wechselt, diesen Wechsel dem obersten Polizeibeamten dieses Bezirks anzuzeigen, und, wenn sie ihre Wohnung von einem Polizeibezirk in einen anderen verlegt, diesen Wohnungswechsel dem obersten Polizeibeamten des Bezirks, welchen sie verlässt, sowie demjenigen des Bezirks, in welchem sie sich niederlässt, anzuzeigen; ausserdem muss jede männliche, der Polizeiaufsicht unterworfene Person einmal in jedem Monat zu der von dem obersten Polizeibeamten des Bezirks, in welchem der Betreffende sich befindet, bestimmten Zeit, entweder bei dem obersten Polizeibeamten selbst oder bei einer anderen, von diesem bestimmten Person, sich melden; und diese Meldung kann, je nachdem der oberste Polizeibeamte bestimmt, persönlich oder schriftlich gemacht werden.

Wenn eine der Polizeiaufsicht unterworfene Person, die sich in Grossbritannien oder Irland befindet, an einem Ort 24 Stunden aufhält, ohne ihre Wohnung dem obersten Polizeibeamten des Bezirks, in welchem sich dieser Platz befindet, anzuzeigen, oder wenn sie versäumt, den Vorschriften dieses Paragraphen bei Gelegenheit eines Wohnungswechsels, oder den Vorschriften des

---

[1]) Englischen Wortlaut s. im Anhang.

Paragraphen mit Bezug auf die monatliche Meldung nachzukommen, macht sich dieselbe, es sei denn, dass sie zur Überzeugung des Gerichts, vor welches sie geführt wird, nachweist, dass sie ihr möglichstes gethan habe, in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu handeln, einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz schuldig und im Falle der Überführung kann dieselbe zu Gefängnis mit oder ohne harte Arbeit bis zu einem Jahre verurteilt werden"[1]).

Daneben ordnet das Gesetz an, dass zur besseren Identifikation der Verbrecher neben dem über alle wegen „Verbrechens" im vereinigten Königreiche Verurteilten geführten Register auch die Verbrecher photographiert und die Photographieen in einem in London zu führenden Zentralregister[2]) gesammelt werden sollten.

§ 41.

3. Bericht der im Jahre 1878 eingesetzten Kommission; die Wirkung des Gesetzes von 1871.

Trotz der vortrefflichen Bestimmungen des Gesetzes von 1871 in Bezug auf Überwachung der entlassenen Verbrecher nahm leider in London das Verbrechertum noch immer zu, da das Gesetz acht Jahre hindurch hier ein toter Buchstabe blieb. Der Chief Officer, d. i. in London der Commissioner of Police, sollte nach dem Gesetz die Person bezeichnen, bei welcher die vorgeschriebene monatliche persönliche Meldung zu erfolgen habe. Dies war praktisch unmöglich, da die Beamten der Polizei beständig wechselten. Die Be-

---

[1]) Hierzu giebt die sect. 20 die Erklärung, was unter „Verbrechen" (crimes) im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sei:

„Der Ausdruck ‚crime' begreift in England und Irland in sich jede felony, ausserdem die Vergehen der Verausgabung von falschem oder nachgemachtem Gelde, des Besitzes von falschem Gold- oder Silbergelde, des Vergehens der Erlangung von Gütern oder Geld durch falsche Vorspiegelungen, sowie des Vergehens der Vereinigung zum Betrug und jedes Vergehen (misdemeanor) gegen 24 and 25 Vict. cap. 96 sect. 85; und in Schottland jeden plea of the Crown — d. i. jedes Verbrechen, dessen Verfolgung der staatliche presecutor of crime von Amts wegen übernehmen muss (bei anderen muss er es nur auf Antrag des Beschädigten) — ausserdem jeder Diebstahl, welcher mit Rücksicht auf Erschwerungsgründe oder auf die Höhe des Wertes des gestohlenen Geldes, Gutes oder sonstigen Gegenstandes, mit Strafknechtschaft bestraft wird; jede Fälschung und jedes Gebrauchmachen von einem gefälschten Schriftstück, verschiedene Arten von Fälschungen und Betrügereien (falsehood, fraud and wilful imposition), Verausgabung von geringhaltigem Gelde oder der Besitz solchen Geldes, verbunden mit der Absicht, dasselbe zu verausgaben.

Der Ausdruck ‚offence' bedeutet jede Handlung oder Unterlassung, welche kein ‚Verbrechen' im Sinne dieses Gesetzes und auf Überweisung oder im summarischen Verfahren strafbar ist."

[2]) Einige Jahre nach 1871 wurden die Register in dem Bureau der Commission of Police geführt. Doch sie waren praktisch nutzlos, da sie für die Polizei nicht leicht genug zugänglich waren und diese nicht genügenden Einblick in dieselben nehmen konnte. Später wurden dieselben der Home Office überwiesen, wo sie noch geführt werden. Da jedoch das Convict supervision Office, welches wir alsbald kennen lernen werden, nunmehr bequemere Auskunftsmittel hat und der Polizei und anderen leicht zugängliche Gebäulichkeiten besitzt, so ist die Frage entstanden, ob nicht die in dem Home Office gesammelte Masse von Material nutzbringender in dem Convict Office verwendet werden könnte und die Registerführung nicht wieder der Kontrolle des Commissioner of Police unterstellt werden sollte.

stimmung des Gesetzes konnte deshalb nicht ausgeführt werden; Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen die Polizeiaufsicht konnten nicht erfolgen. Es bedurfte zur Abhilfe für diesen Missstand der kurzen Bestimmung, dass solche persönliche Meldung zu erfolgen habe bei dem jeweiligen dienstthuenden Polizeibeamten derjenigen Polizeistation, zu deren Bezirk der Beaufsichtigte gehörte.

Auf dem flachen Lande bestand dieser Missstand nicht, und hier zeigte sich die Polizeiaufsicht von grosser Wirksamkeit.

Zur Untersuchung dieser und anderer Missstände wurde im Jahre 1878 eine Kgl. Kommission eingesetzt, deren Erhebungen und Gutachten von grossem Interesse und Werte für die Beurteilung der englischen Polizeiaufsicht sind.

Als einen unvermeidbaren Nachteil des Systems der Polizeiaufsicht erkannte man, dass, während diejenigen der Entlassenen, welche gesonnen waren, ihren Lebensunterhalt ehrlich zu erwerben, sich regelmässig bei der Polizei meldeten, diejenigen, welche sich wieder einem verbrecherischen Lebenswandel hingaben, es auch mit der Meldung nicht genau nahmen, und auf diese Art unglücklicherweise gerade diejenigen Verbrecher, die der meisten Aufsicht bedurften, sich derselben zu entziehen wussten.

So wurde z. B. festgestellt, dass in Liverpool während des Jahres vom 1. März 1877 bis dahin 1878 25 männliche Verurteilte sich regelmässig meldeten, sieben nur eine Zeit lang, acht, welche angegeben hatten, sich in Liverpool niederlassen zu wollen, überhaupt nicht.

Im allgemeinen konnte indessen bei Konstatierung des einen und anderen Mangels des Systems als allgemeine Erfahrung seitens der Kommission festgestellt werden, dass die Polizeiaufsicht ein wirksames Mittel zur Kontrolle der Verbrecher war, und dass die durch das Gesetz von 1871 erweiterten Aufsichtsbefugnisse im Verein mit dem Generalregister und den Photographieen von dem grössten Nutzen gewesen waren und einen erheblichen Einfluss auf die Verringerung der Zunahme der Kriminalität und Erleichterung des Entdeckens und der Bestrafung gehabt hatten.

Die zahlreichen Beschwerden alter Gewohnheitsverbrecher und bestrafter Personen, dass sie durch Dazwischentreten der Polizei die erlangten Arbeitsstellen verloren hätten, durch die Polizei verfolgt, chikaniert und angeschwärzt worden wären, konnten von der Kommission nur in einigen wenigen Fällen begründet gefunden werden, und es mussten dieselben nicht dem System als solchem, sondern Ungeschicklichkeiten in der Handhabung zur Last gelegt werden.

Als bestes Mittel für eine gedeihliche Durchführung der Polizeiaufsicht in der Hauptstadt wurde die Anstellung besonderer Polizeibeamten, welchen ausschliesslich die Handhabung der Aufsicht über die License holders und die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zu übertragen sei, erachtet.

Als Grundregeln stellte die Kommission für die Beamten und ihre Thätigkeit auf:

> Die Beamten müssen nach ihrer Befähigung gerade für diesen Posten ausgewählt werden und in allen Fällen in Ver-

bindung mit der Kgl. Gesellschaft zur Unterstützung entlassener Sträflinge handeln. Sie tragen keine Uniform und üben keine polizeiliche Funktionen aus.

Auf diese Weise hielt sich die Kommission bei geeigneter Auswahl der Beamten versichert, dass bei wirksamerer Überwachung der schlechtgesinnten Entlassenen die von guten Vorsätzen geleiteten die Aufsichtsbeamten mehr als Freunde denn als Feinde betrachten und Klagen über ungeeignetes polizeiliches Dazwischengreifen seltener werden würden. Den gewöhnlichen Polizeiorganen überlassen, werde dagegen in der Hauptstadt die Polizeiaufsicht mehr und mehr einer rein schablonenmässigen Ausübung verfallen, eine Geissel für die Überwachten werden und der Gesellschaft nicht genügende Sicherheit gegen die verbrecherischen Klassen bieten.

F. B. L. Baker hatte die in der Grafschaft Gloucestershire auf Grund Beschlusses der dortigen Quarter Sessions gehandhabte Praxis der Kommission in Vorschlag gebracht: wenn ein Beaufsichtigter einen Dienst, insbesondere eine Vertrauensstellung antritt, ohne dem Dienstherrn Mitteilung davon zu machen, dass er unter Polizeiaufsicht stehe, so ist die Polizei verpflichtet, dem Dienstherrn diese Mitteilung zu machen. Das Publikum, meinte Baker, werde ein grösseres Vertrauen, als dies bis jetzt der Fall, in ein System haben, das ihm offen und ehrlich alles mitteile.

Die Kommission glaubte dieses System, ohne sich der Anerkennung dessen empfehlenswerter Seiten zu verschliessen, nicht empfehlen zu können. Sie war, und wohl mit Recht, der Überzeugung, dass in der weitaus grössten Zahl der Fälle der entlassene Sträfling, wenn er auch noch so sehr den redlichen Willen habe, nunmehr ein ehrbares Leben zu führen, die vielleicht nach vieler Mühe erlangte Arbeit in dem Augenblicke wieder verlieren würde, in welchem dem Arbeitgeber seine Vergangenheit bekannt werde, und dass in den meisten Fällen, wo entlassene Sträflinge Arbeit fänden, dies ohne Kenntnis ihrer Vergangenheit geschehe. Etwas anderes sei es gegenüber denjenigen Arbeitgebern, bei welchen durch Vermittelung der Polizei oder eines Unterstützungsvereins der entlassene Sträfling eine Stellung finde. Hier sei es Pflicht der Polizei bezw. des Vereins, den Arbeitgeber über die Persönlichkeit des Arbeiters aufzuklären[1]). —

Auf Grund der Vorschläge der Kommission wurde durch die Prevention of Crime Act 1879 (42 and 43 Vict. cap. 55) das Meldewesen geregelt und für London ein besonderes Convict supervision Office eingerichtet.

§ 42.

4. Prevention of Crime Act 1879 (42 and 43 Vict. cap. 55) vom 15. August 1879.

Der unter Polizeiaufsicht Gestellte kann nunmehr die ihm durch sect. 8 der Prevention of Crime Act 1871 auferlegte Verpflichtung,

---

[1]) Vgl. Aschrott S. 120 Anm.

seine Wohnung oder jeden Wechsel derselben einem Chief Officer of police anzuzeigen, erfüllen durch persönliche Vorstellung und Angabe seines Wohnorts bei einem Konstabel oder bei einer Person, welche zu der Zeit, zu welcher die Meldung gemacht wird, auf der Polizeistation oder dem Polizeiamte, welches dem unter Polizeiaufsicht Gestellten als die Stelle bezeichnet worden ist, an welcher er die Meldung zu machen habe, den Dienst versieht, oder wenn eine solche Anweisung nicht erfolgt ist, die Stelle eines oberen Polizeibeamten am Hauptpolizeiamte versieht.

Die Befugnis des Chief Officer eines Polizeidistrikts, anzuordnen, dass die nach sect. 5 und 8 der Prevent. of Crimes Act 1871 den License holders und unter Polizeiaufsicht gestellten Personen vorgeschriebenen Meldungen bei irgend einer anderen Person gemacht werden können, soll dahin ausgedehnt werden, ihn zu der Anordnung zu bevollmächtigen, dass solche Meldungen dem Konstabel oder der eine Polizeistation oder Polizeiamt verwaltenden Persönlichkeit ohne Benennung der individuellen Person abzustatten seien.

Das Gesetz giebt alsdann noch einige Beweisregeln für die Beweiskraft der von den höheren Polizeibeamten unterzeichneten Anordnungen, Befehle und Zeugnisse.

II. Geltendes Recht.

§ 43.

Geltendes Recht ist hiernach in England bezüglich der Polizeiaufsicht kurz das folgende:

I. Nur auf Grund richterlichen Erkenntnisses, nicht von Gesetzes wegen als notwendige gesetzliche Folge gewisser Strafen oder Verbrechen tritt die Polizeiaufsicht ein.

II. Unter Polizeiaufsicht gestellt werden kann nur der zum zweitenmal auf Grund förmlicher Anklage (on indictment), also nicht im summarischen Verfahren, Verurteilte.

III. Die Verbrechen, bei welchen in diesem Falle eine Verurteilung zu Polizeiaufsicht neben der erkannten Hauptstrafe eintreten kann, sind gesetzlich bestimmt und folgende:

A. In England und Irland:

a. Alle felonies[1]), d. h. alle in den einzelnen Gesetzen als felonies bezeichneten Delikte; es sind dies regelmässig die schwereren Delikte, es werden jedoch auch mit penal servitude bedrohte Delikte als misdemeanor bezeichnet.

Ausser den mit Todesstrafe bedrohten Vergehen gehören hierher u. a. zuvörderst:

1) alle Diebstähle: nach sect. 2 (24 and 25 Vict. cap. 96) sind alle Arten Diebstahl gleicher Natur (every Larceny whatever be the value of the Property stolen, shall be

---

[1]) Der Begriff des felony, als welcher ursprünglich nur die mit Todesstrafe und Vermögenskonfiskation bedrohte Verbrechen betrachtet wurden, ist kein scharf begrenzter. Siehe Aschrott S. 2.



deemed to be of the same Nature) — alle felonies[1]); eine Ausnahme macht der Hundediebstahl (sect. 18), welcher misdemeanor ist;

2) die meisten der in dem cap. 97 der Consolidation act relating to malicious injuries to Property aufgezählten „gemeingefährlichen Verbrechen", wie wir dieselben bezeichnen würden; man könnte sagen: alle mit Strafknechtschaft bedrohten, gemeingefährlichen Verbrechen, wenn nicht in sect. 12 und 32 trotz Androhung von Strafknechtschaft die daselbst aufgeführten Verbrechen als misdemeanors bezeichnet wären; es ist im übrigen der weitaus grösste Teil der in jener Act aufgenommenen Delikte, denn nur die in sect. 12. 13. 22. 32. 36. 37. 39. 51 und 54 genannten sind misdemeanors, alle übrigen felonies;

3) alle in cap. 98 der Consolid. act rel. to indictable offences by Forgery enthaltenen Fälschungsdelikte: Siegel-, Urkunden- und Papiergeldfälschung, mit Ausnahme der in sect. 11 enthaltenen, als misdemeanor bezeichneten;

4) die Münzdelikte, wie dieselben in cap. 99 der Consolid. act zusammengefasst sind, mit Ausnahme der in sect. 8. 9. 10. 11. 13. 15. 16. 20. 21. 22, welche misdemeanor sind, von welchen jedoch die in sect. 9. 10. 11. 20 und 21 ausdrücklich in dem oben mitgeteilten Anhang unter den Begriff „crime" aufgenommen sind, so dass bei ihnen — also bei allen Münzdelikten — Polizeiaufsicht eintreten kann;

5) von den in dem cap. 100 der Consolid. act relat. to Offences against the Person zusammengefassten Vergehen gegen die Person: Mord, Totschlag, Körperverletzung, Vergiftung, Abtreibung, Aussetzung, Menschenraub, Entführung, Notzucht und Unzucht, Doppelehe, Unterdrückung des Personenstandes, widernatürliche Unzucht etc. sind eine grosse Reihe felonies, aber auch viele misdemeanors, so in sect. 4. 20. 26. 27. 31. 34. 35. 36. 37. 38. 41. 49. 51. 55. 59. 60. 62 und 64.

b. Bei misdemeanors kann Polizeiaufsicht nur eintreten:

1) bei den Münzdelikten, welche misdemeanors sind, siehe oben;

2) bei dem misdemeanor der sect. 58 des cap. 96 Consolid. act relating to Larceny and other similar Offences: nächtliches Betroffenwerden im Besitz von Waffen und Diebswerkzeugen in der Absicht, in ein Gebäude einzubrechen oder einzuschleichen[2]).

---

[1]) Die in cap. 96 der consolid. act unter „Diebstahl" enthaltenen Delikte des Vertrauensbruchs sect. 75 f., Betrugs 88 f. und der Hehlerei sect. 91 sind misdemeanors, ebenso ist in den sect. 1—75 unter den Diebstahlsdelikten eine Reihe von Delikten, welche sich unter unseren Begriff des Diebstahls nicht bringen lassen, diese sind ebenfalls zum Teil misdemeanor, vgl. z. B. unter b. 2.

[2]) Wortlaut der sect. 58 s. oben S. 114 Anm. 2.



B. In Schottland:

1) alle „pleas of the Crown“;
2) jeder Diebstahl, welcher mit Rücksicht auf Erschwerungsgründe, oder auf die Höhe des Wertes des gestohlenen Geldes, Gutes oder sonstigen Gegenstandes mit Strafknechtschaft bestraft wird;
3) jede Fälschung von Urkunden oder dergleichen und jedes Gebrauchmachen von einem gefälschten Schriftstück;
4) Fälschung und Betrügerei;
5) Verausgabung falschen Geldes und Besitz solchen Geldes, in der Absicht, dasselbe auszugeben.

IV. Eintritt der Polizeiaufsicht: mit der Verbüssung der durch das Urteil zuerkannten Strafe.

V. Dauer: sieben Jahre oder die im Urteil bestimmte geringere Zeit.

VI. Wirkungen der Polizeiaufsicht sind:

1) der entlassene männliche Sträfling muss sich allmonatlich einmal bei dem Polizeibezirk melden; seinen Aufenthalt kann er jederzeit frei ändern; Aufenthaltsbeschränkungen unterliegt er in keiner Weise;
2) er muss jedoch der Distriktspolizei seines seitherigen und seines künftigen Aufenthalts von dem Weg- bezw. Anzug Anzeige machen und darf sich in einem Orte nicht länger als 48 Stunden ohne solche Anzeige aufhalten.

VII. Strafbestimmungen: Unterlassung einer der vorgeschriebenen Meldungen kann, wenn nicht der unter Polizeiaufsicht Gestellte nachweist, dass er sich bemüht hat, der Auflage gerecht zu werden, mit Gefängnis mit oder ohne harte Arbeit bis zu einem Jahre bestraft werden.

III. Handhabung der Polizeiaufsicht und die mit derselben erzielten Erfolge.

§ 44.

I. In London: Organisation und Thätigkeit des Convict Supervision Office.

Im Jahre 1880 wurde in London, wie oben bemerkt, auf Anregung der Kommission und in Übereinstimmung mit deren Vorschlägen eine besondere Polizeiabteilung zur Ausübung der Polizeiaufsicht über die vorläufig Entlassenen und die in Gemässheit der Prevention of Crime Act gerichtlich zu Polizeiaufsicht verurteilten entlassenen Sträflinge errichtet. Im Jahre 1880 bestand die Abteilung aus acht Personen nebst den erforderlichen Bureau- und Schreibgehilfen. Zur Überwachung der weiblichen „supervisees“ waren zwei weibliche Beamte angestellt und mit bestem Erfolge verwendet.

Die Aufgaben dieser Abteilung sind zusammengefasst in folgenden von dem obersten Polizeibeamten Londons, dem „Commissioner of Police“ aufgestellten Regeln:

1) Die Abteilung arbeitet unabhängig von dem „Criminal Investigation Department“ — der geheimen Kriminalpolizei zur Entdeckung der Verbrecher — und unmittelbar unter den Befehlen des Chief Inspectors und nach Anweisungen des Commissioner.

2) Die visitierenden Beamten sind verpflichtet: bei den unter Aufsicht stehenden Personen die Erhebungen anzustellen, welche von Zeit zu Zeit angeordnet werden.

3) Nachforschungen nach Solchen anzustellen, welche die vom Gesetz vorgeschriebenen Meldungen unterlassen.

4) Die Richtigkeit der über die Wohnung und Beschäftigung gemachten Angaben zu kontrollieren.

5) Sich so viel wie möglich zu vergewissern, ob die ihnen überwiesenen Leute arbeiten und ehrbar leben.

6) Der grösste Takt und die grösste Diskretion sind erforderlich im Verkehr mit den vorläufig Entlassenen und den unter Polizeiaufsicht Stehenden; insbesondere ist ohne Ermächtigung des Commissioner jede Verlautbarung über das Vorleben dieser Personen Arbeitgebern und anderen gegenüber zu vermeiden.

7) Mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln sind diejenigen zu unterstützen, welche ein ehrbares Leben zu führen verlangen oder zu verlangen scheinen.

8) Mit allen Kräften muss sich bemüht werden, die Aufsicht im Zusammenwirken mit den verschiedenen Gesellschaften zur Unterstützung entlassener Sträflinge auszuüben.

Von jedem Beamten der Abteilung wird ausserdem eine genaue Kenntnis der auf die Polizeiaufsicht bezüglichen Gesetze verlangt, um die Verfolgung wegen Übertretung der Bestimmungen einleiten und führen zu können.

Die Abteilung unterhält ausserdem rege Verbindungen mit den verschiedenen Polizeibehörden des Inlandes und mit den Wohlthätigkeitsgesellschaften.

Als die beiden Hauptziele der Thätigkeit der Abteilung stellen sich hiernach dar:

1) Die Besserung oder Zurückführung alter Verbrecher zu ehrlicher Arbeit, die Verhütung neuer Verbrechen.

2) Die Verfolgung und Herbeiführung der Bestrafung von Gewohnheitsverbrechern, welche absichtlich und hartnäckig das Gesetz übertreten.

Ad 1. In erster Linie arbeitet sie Hand in Hand mit den Unterstützungsvereinen, erleichtert und ermöglicht deren wirksames Eingreifen in die Strafrechtspflege. Insbesondere ist dies der Fall mit den zahlreichen Vereinen Londons[1]).

---

[1]) Zunächst verdient hier unter den Aid Societies Erwähnung: „St. Giles Christian Mission Refuge 29, Brook Street Holborn“, geleitet von Mr. Hasson und Mr. Wheatley. Früher hatten die Arbeitgeber, welche einen entlassenen Sträfling in Arbeit nahmen, auf Anregung der Polizei oder eines Vereins, häufig darunter zu leiden, dass entweder die Entlassenen infolge der veränderten

Die Abteilung sammelt Adressen solcher Arbeitgeber, welche entlassene Sträflinge in Arbeit nehmen, stellt dieselben in eine Liste zusammen und übermittelt diese den Unterstützungsvereinen. Im Jahre 1886 umfasste diese Liste 1000 Arbeitgeber, die mehrere tausend Mann alljährlich beschäftigen könnten. Sobald nun bei diesen Arbeitgebern eine Stelle frei ist, wird ein dafür würdiger Mann von dem Vorsteher des Vereins empfohlen.

Durch die Kontrolle der Angaben der Beaufsichtigten über ihre Beschäftigung seitens der Abteilung werden auch in der Regel die Manöver solcher entdeckt, welche unter der Vorgabe, nach Arbeit zu suchen, aber ohne den Willen je solche anzunehmen, von einem Vereine zum anderen gehen, um sich dort eine Zeit lang verpflegen zu lassen, und wenn eine Arbeitsstelle für sie ermittelt ist, solche nicht antreten.

Zur Erleichterung der Unterbringung der Entlassenen in Arbeit und ihres Verbleibs in derselben besteht endlich noch die Gepflogenheit, dass auf Empfehlung des Vorstehers des Vereins, an welchen sich der Entlassene gewendet, und durch welchen er Arbeit erlangt, der Commissioner die Polizeiaufsicht bei guter Führung des Entlassenen dahin mildert, dass der Überwachte die monatlichen Meldungen persönlich oder brieflich bei dem Chief Inspector anstatt bei der betr. einzelnen Polizeistation erstatte.

Auf diese Weise ist innerhalb sechs Jahren von 1880—1886 mehreren tausend Personen Arbeit verschafft, anderen die Auswanderung ermöglicht worden.

Die Abteilung sorgt für das redliche Fortkommen der Entlassenen ausserdem durch Geldunterstützungen, indem sie einmal den Vereinen Beiträge leistet, daneben auch nötigenfalls unmittelbar im Falle der Hilfsbedürftigkeit den Entlassenen kleinere Geldbeträge gewährt. Ein eigener Fonds steht ihr hierfür zur Verfügung[1]).

§ 45.

Fortsetzung.

Ad 2. Damit den Beamten der Abteilung Gelegenheit gegeben wird, die ihrer Aufsicht Unterstellten persönlich kennen zu lernen, sind verschiedene Einrichtungen getroffen:

Lebensweise schnell erkrankten, oder die verlangte Arbeit nicht leisten konnten. Um diesem Übelstande abzuhelfen, hat die Gesellschaft ein Asyl, welches 50 Mann aufnehmen kann, eingerichtet, in welchem die Entlassenen einige Zeit verbleiben können und vor Mr. Wheatley Proben ihrer Fähigkeiten in Arbeiten ablegen müssen. Derselbe ist dann im stande, den Arbeitgebern nur solche Leute zuzuweisen, welche die beanspruchten Arbeiten auch wirklich leisten können. Ausser diesem Vereine nennt Monro noch folgende Vereine zur Unterstützung entlassener Sträflinge in London: The Royal, The Metropolitan, The Sheriff's Fund, The Westminster Memorial Refuge, The East End Refuge, The Nine Elms Mission und The Mr. Thomas Home.

[1]) S. Monro S. 17: Der Fonds wird gebildet aus dem Erlöse für das nicht reklamierte Eigentum, welches den Verurteilten bei ihrer Einlieferung in die Strafanstalt abgenommen und von der Abteilung aufbewahrt wird.

a. Alle in den Grafschaften Kent, Middlesex, Essex und Surrey verurteilten Verbrecher kommen in London im Bezirke der Metropolitan Police durch das Convict Prison Millbank zur Entlassung.

Sieben Tage vor der Entlassung wird die Benachrichtigung hiervon mit einem genauen Signalement und einer Photographie des Sträflings in triplo, sowie einem Blankocertifikat und einer einzelnen Photographie durch den Vorsteher des Gefängnisses, in welchem die Strafe verbüsst worden ist, der Abteilung übersendet.

An dem der Entlassung vorangehenden Mittwoch kommen Beamte der Abteilung in das Millbank Prison, besuchen und inspizieren jeden Gefangenen besonders, prüfen die Papiere über Bestrafung und das Signalement auf ihre Richtigkeit. Gleichzeitig wird jedem Gefangenen eine Instruktion darüber ausgehändigt, wo er sich bei seiner Entlassung zu melden habe, und er eingehend darüber belehrt. Des weiteren erfolgt auf Grund einer zweiten Instruktion, welche dem Sträfling übergeben wird, eine ausführliche Belehrung über seine Verpflichtung zur Angabe seiner Wohnung und zur monatlichen Meldung während der Dauer der Polizeiaufsicht.

Das Blankocertifikat des Sträflings wird mit der von demselben angegebenen Adresse versehen und an den Gouverneur des Gefängnisses, in welchem derselbe seine Strafe verbüsst hat, gesendet, mit der gleichzeitigen Bemerkung, dass der Sträfling dem Gesetze durch persönliche Meldung bei seiner Entlassung Genüge geleistet habe. Auf Empfang dieses Certifikats hin übersendet der Gouverneur der Abteilung in duplo eine Aufstellung über den dem Entlassenen gutgeschriebenen Arbeitsverdienst (gratuity).

Dieser während der Strafzeit verdiente, je nach Betragen und Arbeit verschieden bemessene Verdienst wird dem Sträfling durch die Polizei in terminlichen Raten ausbezahlt, welche nicht 2 Lstr. im Monat übersteigen sollen und deren Auszahlung von dem Betragen in der Freiheit abhängig ist.

b. Formulare mit genauer Beschreibung und einem Protokoll über die monatlichen Meldungen und Wohnungsveränderungen des supervisee, sowie des license holder werden an die Polizeibehörde seines Wohnorts gesendet. In das Formular wird jede Meldung eingetragen und dasselbe zur Registrierung an das Hauptpolizeiamt (Chief divisional office) gesendet; es sei denn, dass der Überwachte seine Wohnung verändere, in welchem Falle diese Formulare auch an das Convict Office gesendet werden. Diese Formulare dienen für den Fall der Unterlassung einer vorgeschriebenen Meldung zur Erlangung des prima-facie-Beweises.

c. Allwöchentlich wird eine Liste aufgestellt über alle License holders, alle Sträflinge, welche ihre Strafe vollständig verbüsst haben, und der unter Polizeiaufsicht Gestellten, welche im Laufe der folgenden Woche zur Entlassung gelangen oder

ihren Aufenthalt in dem Metropolitan Police District nehmen wollen. Jede dieser Personen erhält eine Nummer, die Office number, welche verschieden ist von der Gefängnisnummer.

Diese Liste wird allen Polizeibezirken Londons und einigen Landpolizeibehörden mitgeteilt.

d. Ausserdem wird auf der Abteilung ein Central Register geführt, welches die Personalien jedes Convict oder Supervisee enthält.

e. In dem Distinctive Marks Register werden alle charakteristischen Merkmale, welche die Sträflinge an ihrem Leibe tragen, verzeichnet.

Die Signalements sämtlicher Convicts und Supervisees sind in kleine handliche Bände von je 500 Seiten zusammengebunden.

f. Endlich wird ein nach den verschiedenen Verbrecherklassen eingeteiltes Album hergestellt, um Beamte und andere Personen bei Identifikation und Erforschung der Antecedenzien der in ihrem Gewahrsam befindlichen Personen zu unterstützen. Diese Bücher liegen für alle Polizeibeamten und Wächter offen, und jede nachträgliche Verurteilung des License holder oder Supervisee wird in denselben eingetragen.

g. Zwecks Wiedererkennung bereits vorbestrafter Individuen, welche sich in Untersuchungshaft wegen eines neuen Vergehens befinden und vielleicht bei Unkenntnis ihrer Rückfälligkeit als erstmalige Verbrecher bestraft werden würden, müssen schliesslich die Beamten der Abteilung wöchentlich dreimal die Untersuchungsgefängnisse besuchen.

§ 46.

Fortsetzung: Die Überwachung der Supervisees; Erfolge.

Die unmittelbar auf die Beaufsichtigung und Überwachung der supervisees gerichtete Thätigkeit der Abteilung besteht hauptsächlich in der Kontrolle der Richtigkeit der von den Überwachten über ihre Wohnung und Beschäftigung gemachten Angaben. Zu diesem Zwecke suchen die Beamten die Überwachten in ihren Wohnungen oder ihren Arbeitsstellen auf. Es wird hierbei seitens der Beamten sich bestrebt, jegliche Belästigung und Kränkung des Überwachten zu vermeiden und sich bemüht, dass bei der Visitation sich der Beamte als solcher nur dem Überwachten und sonst niemand zu erkennen giebt. Dies wird dadurch ermöglicht und erleichtert, dass die Beamten keine Uniform tragen.

Wenn ein Überwachter sich eine Übertretung der Vorschriften und der Gesetze zu schulden kommen lässt und sich der Beaufsichtigung entzieht, wird sein Signalement in die Police Gazette eingerückt und um seine Festnahme ersucht.

Der Umfang der Thätigkeit der Abteilung ergiebt sich aus folgendem:

Im Jahre 1880 war die Zahl der von der Abteilung registrierten und kontrollierten Gewohnheitsverbrecher 15 000; viele von diesen

befanden sich jedoch bereits ausser Kontrolle oder hatten sich derselben zu entziehen gewusst, thatsächlich war dieselbe auszuüben nur über 7—800.

1886 stieg die Zahl der in das Register Eingetragenen auf nahezu 32 000, oder mehr als doppelt so viel als 1880. Doch hatte nunmehr die Polizei vollkommene oder teilweise Kenntnis von dem Aufenthalt und Treiben des grössten Teils.

1886 befanden sich in London 3378 Licenseholder und supervisees männlichen und weiblichen Geschlechts, welche den gesetzlichen Meldungen und Kontrollen unterworfen waren; eine täglich wechselnde Durchschnittszahl von 1600 hatte sich monatlich zu melden, und zwischen 9000 und 10 000 waren zweimal bestrafte Verbrecher, welche den Bestimmungen der sect. 7 des Gesetzes von 1871 unterworfen sind.

Der Rest hatte entweder das Land verlassen, war gestorben, oder unter der grossen Bevölkerung verschwunden, oder hatte die Polizei getäuscht und wurde gesucht. Nahezu 5000 waren wegen neuer Verbrechen bestraft worden.

Als die Erfolge der Thätigkeit der Abteilung und der Wirkung der Polizeiaufsicht bezeichnet Monro:

1) Die bedeutende Abnahme der Verurteilungen zu Strafknechtschaft, wie die Statistik dieselbe aufweist (siehe folgenden Paragraphen).
2) Das Verschwinden der Klagen über Verfolgung oder „zu Tode hetzen“ durch die Polizei. Insbesondere bezüglich der weiblichen Aufsichtsbeamten betont Monro, dass nicht eine einzige Klage über dieselben von seiten der Überwachten eingelaufen sei; dass vielmehr deren Besuch von den Überwachten in vielen Fällen mit Sehnsucht erwartet zu werden pflege, da sie mit Rat und Hilfe zur Erlangung einer Unterstützung oder eines Unterkommens stets bereit seien.
3) Der vielen Verbrechern durch die Abteilung in Verbindung mit Unterstützungsvereinen geleistete Beistand hat dieselben befähigt, einen ehrbaren Lebenswandel einzuschlagen und sich zu rehabilitieren.
4) Eine heilsame Furcht vor den auf die Übertretung der Vorschriften der Polizeiaufsicht gesetzten Strafen hat die Verbrecher abgeschreckt, weitere Verbrechen in der Hauptstadt zu begehen.
5) Grosse Unterstützung konnte den städtischen und ländlichen Polizeibehörden durch sofortige Angabe der Antecedenzien der bekannten Verbrecher in vielen Fällen ihrer Rekognoszierung als alte Londoner Verbrecher geleistet werden.

Was die sub 1) erwähnte bedeutende Verringerung der Verurteilung zu Strafknechtschaft anlangt, so ist dieselbe dadurch mit veranlasst, dass die Richter, sobald sie erkannten, dass die Polizeiaufsicht nicht länger mehr ein toter Buchstabe sei, nun Männer wie Frauen in geeigneten Fällen anstatt zu Strafknechtschaft zu Gefängnis und nachträglicher Polizeiaufsicht verurteilten. Eine Praxis, durch welche einerseits den Verurteilten rasch die Freiheit

unter der Bedingung der Polizeiaufsicht gegeben, andererseits dem Staate eine ganz beträchtliche Summe erspart wurde, die er sonst für Verpflegung des Verbrechers in der Strafanstalt aufwenden musste. Monro berechnet dieselbe auf jährlich **87 000** Lstr. Im Jahre 1879 betrug die Zahl der zu Strafknechtschaft Verurteilten 10 884, 1886 nur 8396, also beinahe 2500 weniger. Der Bruttoaufwand für einen Gefangenen während eines Jahres beläuft sich auf 35 Lstr.

„Niemand wird bestreiten können", sagt Monro, „dass das im Jahre 1880 ins Leben getretene System der Polizeiaufsicht einen bedeutenden Anteil an der Abnahme der Verbrecher hat. Es ist bemerkenswert, dass, während alle übrigen Massregeln und Anstalten als: Zwangserziehung, Temperenzgesellschaften und andere Wohlthätigkeitsanstalten in voller Thätigkeit waren — vor 1880 —, eine Verminderung der schweren Delikte nicht stattfand, es ist ferner eine Thatsache, die von Strafanstalts-Vorstehern und -Geistlichen vertreten wird, dass die in Besserungsanstalten Erzogenen die allerschlechtesten Verbrecher geben".

§ 47.

2. In England überhaupt.

Auch ausserhalb Londons und bereits vor dem Jahre 1880 ist, wie wir dies schon aus dem Berichte der Kommission ersehen haben, die Handhabung der Polizeiaufsicht eine humane und dabei ziel- und zweckbewusste gewesen. Man hat sich bestrebt, durch geeignete Auswahl und Unterweisung der Polizeibeamten dafür Sorge zu tragen, dass unnötige Härten bei Ausübung der Polizeiaufsicht vermieden werden, und der Entlassene in dem Aufsichtsbeamten nicht nur gar seinen Feind, sondern auch seinen Berater und fürsorgenden Freund sehen lernt. Der berühmte Baker wenigstens bezeugte in seinem, für den Kongress zu Stockholm 1878 abgestatteten Gutachten auf Grund langjähriger Erfahrung, dass viele unter Polizeiaufsicht Gestellte ihm auf Befragen versichert hätten, dass die Polizeibehörden sehr wohlgesinnt gegen sie seien und im Notfalle für sie sorgten[1]).

Baker berichtete damals auch über das bereits oben erwähnte, von der Kommission nicht angenommene System, welches in seiner Grafschaft in Gloucestershire auf seine Anregung befolgt werde. Dasselbe bestand darin, dass man jeden zu Polizeiaufsicht Verurteilten vor seiner Entlassung aus der Strafanstalt aufforderte,

---

[1]) S. Rapports sur les questions à discuter au congrès penitentiaire international qui aura lieu à Stockholm le 20. VIII. 1878 S. 166: „J'ai parlé à plusieurs détènus libérés sous surveillance et je leur ai demandé s'ils étaient soumis à quelque sévérité inutile, à part la peine d'aller se présenter eux-mêmes à la police. Ils m'ont assuré que les gendarmes étaient très bons pour eux et leur procuraient du travail quand c'était nécessaire."

An anderer Stelle werden wir auf das interessante Gutachten noch zurückkommen.

anzugeben, wo er sich niederzulassen gedenke, und ihm dabei bemerkte, wenn er in Not gerate, so solle er sich an die Polizei wenden, die das Komitee des Vereins zur Unterstützung Entlassener von seiner Notlage unterrrichten, sowie versuchen werde, ihm Arbeit zu verschaffen. Zugleich wird ihm kund gegeben, dass, falls er eine Vertrauensstellung bei einem Dritten annehme, ohne denselben über sein Vorleben aufzuklären, man seitens der Polizei den Arbeitgeber hiermit bekannt machen werde[1]).

Wenn ein Beaufsichtigter durch Vermittelung der Polizei oder eines Vereins von einem Arbeitgeber in Arbeit genommen und dieser mit den Antecedenzien desselben genau bekannt gemacht worden ist, wird häufig dem Arbeitgeber die Handhabung der Aufsicht über seinen Arbeiter übertragen und derselbe auf diese Art von jeder überflüssigen Belästigung durch Polizeibeamte befreit.

Nach Bakers Behauptung hat sich dieses System, welches, trotzdem die Kommission des Jahres 1878 sich gegen dasselbe ausgesprochen, allgemeine Aufnahme gefunden haben soll[2]), aufs beste bewährt. Ja es hat sich in Bakers Grafschaft bei den Gerichten die Praxis eingebürgert, einen Verbrecher anstatt zu 12 Monaten Gefängnis zu nur 6 Monaten Gefängnis und 5 Jahren Polizeiaufsicht zu verurteilen[3]).

„Man spart dadurch die Hälfte der Kosten und behält länger die Kontrolle über das gute Betragen des Verurteilten, der ehrbar im Kreise seiner Familie lebt, durch seine Arbeit zum Wohle seines Landes beiträgt und dabei die für einige Zeit verloren gegangene Achtung wiedergewinnt. Ich würde weit entfernt davon sein für eine Geldersparnis zu plädieren, welche eine Vermehrung der Verbrechen zur Folge hätte, aber die Durchschnittsziffer unserer Gefangenen ist in fünf Jahren um 25 % gesunken (ob andere Gegenden eine gleiche Abnahme aufweisen können, weiss ich nicht); das Verfahren scheint demnach nicht schlecht zu sein. Und ich halte es einer grösseren Ausdehnung fähig"[4]).

Der um die Strafrechtspflege nicht minder verdiente Neffe Bakers, Murray Browne[5]), hat die Güte gehabt, mir mitzuteilen,

---

[1]) M. E. ist hier wohl zu unterscheiden zwischen solchen Arbeitsgelegenheiten, welche der Überwachte sich durch eigene Bemühungen verschafft hat und solchen, welche ihm durch Vermittelung der Polizei oder eines Unterstützungsvereins geworden sind. Letzternfalls weiss der Arbeitgeber, welcher der Polizei oder dem Verein gegenüber sich zur Inarbeitnahme von entlassenen Sträflingen bereit erklärt hat, dass er einen früheren Sträfling in Arbeit nimmt, und es kann nur im Interesse der Heranziehung immer weiterer Kreise von Arbeitgebern zur thätigen Teilnahme an dem Werke der Vereine liegen, dem Arbeitgeber genauen Aufschluss über die Persönlichkeit des von ihm in Arbeit Genommenen zu geben. Die Gefahr, dass der Arbeitgeber den Sträfling nach Kenntnisnahme wegschicke, ist hier nicht gross. Ganz anders im ersteren Falle. Hier wird eine solche Mitteilung die von der Kommission bezeichneten Folgen in der Regel haben.

[2]) Aschrott S. 120 Anm. 2.

[3]) Auffallend und unerklärlich erscheint es mir hierbei, dass trotz dieser, nach übereinstimmender Angabe von Baker und Monro sich mehrenden Praxis ausweislich der englischen Kriminalstatistik die Verurteilungen zu Polizeiaufsicht seit 1879 um die Hälfte abgenommen haben (s. u. Tab.), während man eine immer steigende Zunahme derselben hiernach hätte erwarten sollen.

[4]) So Baker a. a. O. S. 167.

[5]) Ihm verdanke ich auch eine Anzahl von Berichten über die Thätigkeit der Aid Societies und andere sehr schätzenswerte Mitteilungen.

dass das System auch heute noch sich gut bewähre: „the system works good“.

Nach Monro waren die Bevölkerungsziffern der Convict Prisons, d. h. derjenigen, in welchen die Strafknechtschaft verbüsst wird, in den Jahren 1874—1885 folgende:

1874:	10 867	1880:	10 839
1875:	10 756	1881:	10 676
1876:	10 725	1882:	10 587
1877:	10 765	1883:	10 529
1878:	10 671	1884:	9 938
1879:	10 884	1885:	8 396

In den folgenden Jahren hat diese Abnahme fortgedauert. Ausweislich der amtlichen englischen Kriminalstatistik war der Bestand der Convict Prisons am 31. März[1]):

1886: 7973 | **1887: 7186**

Seit 1880 ist also eine Abnahme der zur penal servitude Verurteilten von 30 % zu konstatieren, ein ganz bedeutendes Resultat. Warum und inwieweit dasselbe der Wirkung der Polizeiaufsicht gutgeschrieben werden muss, haben wir in den diesbezüglichen Ausführungen Monros kennen gelernt.

Da indes England, wie aus den folgenden Tabellen I u. II erhellt, nicht nur in Bezug auf die schweren Verbrechen, welche ja, wie wir feststellen konnten, überall in der Abnahme begriffen sind, eine bedeutend erheblichere Abnahme, als die übrigen Staaten aufzuweisen hat, sondern auch die Kriminalität im ganzen einschliesslich des Rückfalls hier in weit geringerem Masse zugenommen hat, als dies anderwärts der Fall, erstere seit 1880 sogar wieder in Abnahme begriffen ist, so kann die Polizeiaufsicht, welche nur gegen „Verbrecher“ in Anwendung gelangt, nicht allein den Rückgang der Kriminalität veranlasst haben. Es ist vielmehr das glückliche Zusammenwirken und Ineinandergreifen einer ganzen Reihe von Einrichtungen und Eigentümlichkeiten der englischen Strafrechtspflege und der Wohlthätigkeitsanstalten, welche den Staaten des Festlandes in diesem Umfange, der Organisation und der allgemeinen, werkthätigen Unterstützung der gesamten Bevölkerung durchaus mangeln.

Tab. I. Bevölkerungsziffer der Local prisons, d. i. der Gefängnisse:

1868—72 (Durchschnittszahl):	154 933	1880:	192 235
1873—77 (Durchschnittszahl):	173 208	1881:	179 068
1873:	165 142	1882:	188 586
1874:	166 588	1883:	189 524
1875:	170 300	1884:	186 530
1876:	176 599	1885:	185 191
1877:	187 412	1886:	171 900
1878:	185 607	1887:	179 324
1879:	186 060		

[1]) Die Ziffern der Kriminalstatistik, als der am 31. März vorhandenen Bevölkerung der Convict Prisons, stimmen mit derjenigen Monros nicht ganz überein. Die Statistik giebt folgende Zahlen:

1880:	10 378	1882:	10 121	1884:	9640	1886:	7973
1881:	10 268	1883:	10 196	1885:	8836	1887:	7186

Tab. II. Von den in den verschiedenen Local Prisons im Laufe des am 31. März endenden Jahres sich befindlichen Sträflingen waren vorbestraft:

Jahr	Einmal		Zweimal		Dreimal		Viermal		Fünfmal		Sechs- bis siebenmal		Acht-, neun- u. zehnmal		Mehr als zehnmal		Gesamtzahl der Rückfälligen		Auf 100 Sträflinge kommen Rückfällige
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber [1])	Männer	Weiber	
1880	18 611	6025	7856	3494	4471	2349	3098	1778	2065	1143	2790	1833	2098	2135	3691	5800	44 680	24 557	36,42
1881	18 585	6125	7836	3436	4438	2401	2942	1660	1955	1208	2728	1624	2185	1491	3648	6773	44 317	24 718	41,5
1882	19 563	6986	8344	3695	4768	2531	3178	1826	2223	1327	2821	1830	2393	1615	4148	7496	47 438	27 306	41,7
1883	19 973	7332	8512	4197	4955	2721	3347	1911	2286	1411	3126	2087	2459	1954	4391	8946	49 049	30 559	43,9
1884	19 386	7008	8635	4129	5280	2819	3453	2032	2518	1500	3391	2105	2737	1945	4734	9316	50 134	30 854	45,6
1885	19 356	6508	8844	3822	5442	2569	3817	1877	2646	1405	3414	2144	2932	2101	5188	9451	51 639	29 877	46,1
1886	18 997	5700	8557	3329	5178	2258	3582	1633	2436	1264	3450	1977	2768	1884	5074	8981	50 042	27 026	47,3
1887	18 503	5713	8797	3310	5372	2439	3769	1791	2634	1335	3740	2125	2934	2085	5686	9764	51 435	28 562	46,8

Mit Bezug auf die Existenz der zahlreichen Unterstützungsvereine in London konnte Monro in seinem Berichte sagen:

„Kein Verurteilter oder unter Polizeiaufsicht Gestellter, welcher aus dem Gefängnis tritt, kann sich mehr beklagen, dass er keine Arbeit finden könne, oder ohne Freund und verlassen in der Welt stehend, wieder zum Verbrechen genötigt sei."

Und Murray Browne konnte das grosse Wort aussprechen:

„In 20jähriger Erfahrung war ich noch niemals gezwungen, einen Mann, der fähig und willig zur Arbeit war, wegzuschicken, weil ich keine Arbeit hätte für ihn finden können." [2])

Dies Zusammenwirken einer wirklichen Überwachung, einer thatsächlichen polizeilichen Aufsicht, welche nicht nur auf dem Papier steht, mit einer werkthätigen Fürsorge für die Entlassenen, sind die Haupthebel in der präventiven Strafrechtspflege Englands, in welcher es den Staaten des Festlandes um ein bedeutendes voranschreitet.

IV. Umfang der Verwendung der Polizeiaufsicht.

§ 48.

Unter Polizeiaufsicht stehen, wie wir gesehen, zwei Kategorieen früherer Sträflinge:

1) Die urteilsmässig nach vollständig abgebüsster Strafe unter Polizeiaufsicht Gestellten.
2) Die zu Strafknechtschaft Verurteilten, welche vor Ablauf ihrer Strafzeit vorläufig entlassen werden, die License holders.

Die Judicial Statistics liefern uns für beide Gruppen folgende Zahlen:

---

[1]) Diese Zahlenreihe liefert einen interessanten Beleg für die schon oft festgestellte Thatsache der grösseren verbrecherischen Intensität des weiblichen Geschlechts.

[2]) Aus Hints on Aid to Discharged Prisoners, herausgegeben von Arthur Maddison im Verlag der Reformatory and Refuge Union, London 1888, S. 6 f.

Ad 1. Die Zahl der in den 12 Jahren (1875—1887) dem Gefängnisse überlieferten Personen, die nach ihrer Entlassung der Police supervision in Gemässheit der Prevention of Crimes Act 1871 unterworfen wurden oder zu unterwerfen sind, und der Vergehen, deren sie schuldig befunden wurden, betrug:

Strafthat	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
1) Delikte gegen die Person	6	2	11	3	2	5	6	7	2	9	2	16
2) Delikte gegen das Eigentum:												
a. begangen mit Gewalt	167	198	179	221	198	177	178	171	135	177	101	135
b. begangen ohne Gewalt	1182	1497	1628	1480	1529	1228	1243	1279	1296	1049	894	653
c. aus Bosheit . . .	3	2	2	1	1	1	2	1	5	2	3	3
3) Urkunden u. Münzfälschung	50	45	30	24	14	19	21	18	5	11	9	9
4) Andere Delikte . .	5	3	1	1	2	3	4	2	5	2	3	8
Gesamtzahl . .	1413	1747	1851	1730	1746	1433	1454	1478	1448	1250	1012	824

Ad 2. Mit License wurden entlassen:

	1879/80	1880/81	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1886/87
Männer	1266	1310	1329	1292	1689	1724	1431	1302
Frauen	252	255	211	264	269	226	204	184
Im ganzen . .	1518	1565	1540	1556	1958	1950	1635	1486

Hauptsächlichstes, nahezu ausschliessliches Anwendungsgebiet für die Polizeiaufsicht sind, wie wir sehen, die Eigentumsdelikte und unter diesen die ohne Gewalt begangenen, die Diebstähle also. Und es ist dies natürlich und zweckentsprechend, denn die leichten Diebstähle gerade sind es, welche erfahrungsgemäss von rückfälligen und gewohnheitsmässigen Dieben begangen zu werden pflegen und gegen Gewohnheitsverbrecher, gegen die rückfälligen Verbrecher ist die Polizeiaufsicht gerichtet.

Die Zahl der alljährlich zu Polizeiaufsicht Verurteilten erscheint auf den ersten Blick als eine derartig verschwindend geringe, dass man nicht glaubt, einen Einfluss auf die Verminderung der Verbrecherziffer durch deren Wirkung erwarten zu dürfen, selbst, wenn der weitaus grösste Teil derselben dadurch vor Rückfall bewahrt werden sollte.

Wenn man indes als jährliche Durchschnittsziffer 1100 nimmt und berücksichtigt, dass jeder Verurteilte sieben Jahre lang unter Polizeiaufsicht bleibt, so ergiebt sich als die Gesamtziffer der jeweilig unter Polizeiaufsicht auf Grund richterlichen Urteils Stehenden 7700. Als durchschnittlicher Bestand der Convict Local

prisons haben wir ca. 186 000 Sträflinge kennen gelernt; es würden also auf 100 Sträflinge immerhin 4—5 unter Polizeiaufsicht Gestellte kommen.

Ziehen wir weiter in Betracht, dass ein grosser Prozentsatz der aus den Convict prisons zur Entlassung kommenden, vorläufig mit License entlassen werden und als solche besonders unter Polizeiaufsicht stehen, so wird dieses Verhältnis noch ein anderes. Durchschnittlich wurden alljährlich 1600 mit License entlassen, es befinden sich bei mehrjähriger Dauer auch dieser Aufsicht immerhin mehrere Tausend license holders ständig unter Polizeiaufsicht. Auf 3378 license holders und supervisees giebt Monro für das Jahr 1886 die Zahl der allein in London befindlichen Beaufsichtigten an. Für das ganze Land dürfte sich hiernach ein ganz stattliches Kontingent ergeben, und der Einfluss der Polizeiaufsicht und deren Handhabung auf Zu- oder Abnahme der Kriminalität keineswegs gering anzuschlagen sein.

Fünftes Buch.

Die Entwickelung der Polizeiaufsicht in Deutschland seit 1810.

Erste Abteilung.

Die Polizeiaufsicht in den einzelnen deutschen Bundesstaaten vor dem Reichsstrafgesetzbuche.

---

§ 49.

Einleitende Bemerkungen. Übersicht.

Wie es zu erklären, dass von all den Sicherheitsmassregeln, welche wir im Deutschen Rechte am Ende des vorigen und in den drei ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts neben dem Arbeitshaus vorgefunden, nur die „Stellung unter Polizeiaufsicht“ bei der Neugestaltung des öffentlichen Rechts, insbesondere des Strafrechts, welche sich seit den Befreiungskriegen in Deutschland vollzog, zur Aufnahme gelangt ist, dies haben wir bereits in § 8. des ersten Teils gesehen. Inwieweit dieses Deutsche Recht bei der gesetzlichen Regelung der „Stellung unter Polizeiaufsicht“ den Bestimmungen des code pénal von 1810 bezw. 1832 gegenüber zur Gel-

tung gekommen ist, wird im Verlauf der folgenden Darstellung geeigneten Orts Erwähnung finden. Hier sei nur zunächst ein kurzer Blick auf die nähere Veranlassung der gesetzlichen Feststellung der Bedingungen, Voraussetzungen und des Inhalts jener Massregel geworfen, welche bisher von seiten der Polizeibehörden, sei es auf Grund richterlichen Urteils, sei es aus eigenem Antriebe, gegen der öffentlichen Sicherheit gefährlich erscheinende entlassene Sträflinge nach verbüsster Strafe unter schrankenloser Wahl der Mittel ausgeübt worden war. Die Betrachtung der Wege, auf welchen in den einzelnen Staaten diese Regelung stattfand, wird uns alsdann den Leitfaden für die weitere Darstellung abgeben.

In den Verhandlungen des im Jahre 1848 in Preussen zusammenberufenen „vereinigten ständischen Ausschusses“ sagte der Landtagskommissarius, Minister von Bodelschwingh, bei Gelegenheit der Beratung über den § 30 des Gesetzentwurfs für das Strafgesetzbuch:

„Wenn hier hervorgehoben worden ist, dass die Bestimmung über die polizeiliche Beaufsichtigung von Verbrechern nach Abbüssung ihrer Strafen nur das Rheinische Recht erkannt habe und solche den Gesetzen der älteren Landesteile fremd sei, so ist das dem Buchstaben nach richtig, der Sache nach aber hat die polizeiliche Beaufsichtigung der entlassenen Verbrecher auch in diesen Landesteilen längst bestanden und durchaus nicht entbehrt werden können, da es eine der wichtigsten und für die öffentliche Wohlfahrt dringendsten Aufgaben der Polizei ist, diese Aufsicht mit möglichster Umsicht und nach Umständen mit Strenge zu üben. Eben deshalb aber betrachte ich es als einen grossen Fortschritt der Gesetzgebung, wenn wir das, was die Polizei bisher thun musste, jetzt in gesetzliche Form und Regel bringen.“

Vollkommen richtig nicht nur für Preussen, sondern für den weitaus grössten Teil der deutschen Staaten vor Einführung der neuen Strafgesetzbücher.

Mit der seit Beginn dieses Jahrhunderts unter Einfluss Kant'scher Ideen sich vollziehenden allmählichen Umgestaltung des Polizei- und Wohlfahrtsstaates in den Rechts- und Verfassungsstaat war in allen Staaten, in dem einen früher, in dem andern später, eine gesetzliche Sicherstellung der persönlichen Freiheit, der ungehinderten Bewegung der Staatsbürger unabweisbar geworden; dieselbe erfolgte teils in den Verfassungen, teils in besonderen Gesetzen, teils wurden die Grundsätze in den Prozessordnungen und Strafgesetzbüchern niedergelegt.

Bei den unbeschränkten Befugnissen, welche in dem Polizeistaate der Polizei zustanden und von ihr gegen alle Staatsbürger, einerlei ob bestrafte oder unbestrafte, im Interesse der Staatswohlfahrt ausgeübt werden konnten; zur Zeit, als die Feststellung des Masses der Rechte, welche den Staatsbürgern uneinschränkbar zustehen sollten, von dem Belieben des Fürsten und seiner Organe abhängig war, war auch eine gesetzliche Abgrenzung derjenigen Massregeln, welche gegen den entlassenen Sträfling zur Sicherung der Gesellschaft ergriffen werden sollten und durften, im Grunde nicht erforderlich gewesen.

Nunmehr war dies anders. Eine Beschränkung der persönlichen Freiheit war in den meisten Staaten nur in den durch die

Gesetze genau geregelten Fällen, nur unter den daselbst gleichfalls genau festgesetzten Voraussetzungen für zulässig erklärt. Auch die bisher ohne gesetzliche Grundlage auf richterliches Urteil hin und auch ohne solches von seiten der Polizeibehörden gegen der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen angewendeten Sicherheitsmassregeln bedurften, wollte man auf dieselben nicht verzichten, einer gesetzlichen Regelung.

Dass diese Regelung eine notwendige Folge der Sicherstellung der persönlichen Freiheit war, tritt uns besonders klar in der preussischen Gesetzgebung entgegen. Hier trat an demselben Tage, dem 12. Februar 1850, an welchem das Gesetz „zum Schutze der persönlichen Freiheit" verkündigt wurde, auch das Gesetz betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht in Geltung.

Wollte man den entlassenen Verbrecher — und nur um die eines Verbrechens überführten und nach verbüsster Strafe zur Entlassung kommenden Individuen handelte es sich nach Umgestaltung des strafprozessualen Verfahrens und der Beweistheorie — nicht jeglichen Schutzes entkleiden, ihn nicht der Willkür der Polizei überlassen, so galt es nunmehr, Bürgschaften zu finden, welche geeignet wären, die Anwendung solcher Sicherheitsmassregeln jedem Missbrauch seitens der Polizei, die sich das Vertrauen des Volkes nicht zu erwerben gewusst hatte, möglichst zu entrücken und bestimmte gesetzliche Schranken aufzurichten.

Diese Bürgschaften fand man in dem grösseren Teile der deutschen Staaten in der Überweisung des Rechts, solche Massregeln zu verfügen an die Gerichte unter gleichzeitiger gesetzlicher Bestimmung der Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen, und der Wirkungen, mit welchen dieselben eintreten sollten, und diese Regelung erfolgte in den Strafgesetzbüchern.

Der bayerische Gesetzentwurf von 1856 hatte die Bestimmungen über Polizeiaufsicht in das Polizeistrafgesetzbuch verwiesen. Dr. Weis beantragte jedoch als Referent des Gesetzgebungsausschusses sofort die Aufnahme der Bestimmungen in das Strafgesetzbuch.

„Es können", sagte er, „wegen einer durch das Strafgesetzbuch als Verbrechen oder Vergehen qualifizierten Handlung gegen den Thäter, der alles dasjenige, was das Gesetzbuch für den betreffenden Fall androht, erlitten hat, nicht noch weitere polizeiliche Massregeln gestattet sein. Nach meiner Ansicht muss festgehalten und im gegenwärtigen Gesetzbuch ausgesprochen werden: 1) dass polizeiliche Massnahmen wegen der im gegenwärtigen Gesetzbuch behandelten strafbaren Handlungen in allen Fällen unstatthaft sind, für welche sie das Gesetzbuch nicht gestattet; 2) dass in jenen Fällen, wo das Gesetzbuch solche Massnahmen gestattet, nur die im Gesetzbuch bestimmten und auch diese höchstens nur in dem Mass, welches das Gesetz selbst, oder infolge seiner Verfügung das Strafgericht bestimmt, zulässig sind. Innerhalb der so gezogenen Grenzen soll der Polizeibehörde freie Hand bleiben; nur bei diesem System wird der Satz: ‚nulla poena sine lege', der sich offenbar nicht bloss auf die eigentlichen Strafen, sondern auf jedes Übel, das den Thäter wegen seiner That trifft, bezieht, zur Wahrheit." [1])

Nur im Königreich Sachsen, in Sachsen-Altenburg, Hannover, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz war die Polizei-

---

[1]) S. Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der bayr. K. der Abg. 1856/57 (vom 20. Febr. 1856 in Bd. I S. 28, 29).

behörde bei der Beaufsichtigung entlassener Verbrecher an kein richterliches Urteil gebunden; die Ausübung derselben aber durch Verordnungen, oder im Anschluss an das gemeine Recht gewohnheitsrechtlich in bestimmte Form gebracht, an bestimmte Regeln gebunden. Vollständig unbekannt war dieselbe nur in Lippe-Schaumburg und in Lauenburg.

§ 50.

Das „Für und Wider" die Polizeiaufsicht.

Die Aufnahme der Polizeiaufsicht in die deutschen Strafgesetzbücher erfolgte indessen nicht, ohne dass in den einzelnen gesetzgebenden Ausschüssen und Kammern Stimmen laut geworden wären, welche sich gegen dieselbe aussprachen und die Bedenken geltend machten, welche in kriminalpolitischer Beziehung mit dieser Institution verbunden sind. — In den Beratungen der gesetzgebenden Körper Preussens habe ich irgend welche legislatorische Erwägungen für oder gegen die Polizeiaufsicht nicht entdecken können, in den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der bayerischen Kammer der Abgeordneten, sprachen sich die Abgeordneten Dr. Volk, Boye und Paur, letzterer unter Berufung auf Fuesslin[1]), gegen die Polizeiaufsicht aus, weil dieselbe ebenso ungerecht wie unzweckmässig wäre, und wollten dieselbe nur gegen Gewohnheitsbettler und Landstreicher angewendet wissen. Am eingehendsten ist das „pro et contra" erörtert worden bei Beratung des hessischen Strafgesetzbuchs, und ich verfehle nicht, die einschlägigen Berichte und Gutachten hier mitzuteilen. In denselben begegnen uns all die Gründe, welche in Bayern und auch in Baden für und gegen diese Massregel und ihre Aufnahme in das Strafgesetzbuch vorgebracht worden sind, und sie enthalten aus mehr als einem Grunde das Beste und Treffendste, was über die Polizeiaufsicht gesagt worden ist und gesagt werden konnte.

§ 51.

Fortsetzung: Die Vorberatungen und Entwürfe zum hessischen Strafgesetzbuche.

Der hessische Entwurf von 1824 liess bei der Verurteilung zu Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit und zu Zuchthausarbeit die Polizeiaufsicht von Rechts wegen als notwendige Folge der Verurteilung eintreten. Bezüglich der Wirkungen schloss er sich genau an die oben erwähnten Vorschläge Feuerbachs an, indem er bestimmte:

„Der unter Polizeiaufsicht Gestellte wird an die Polizeibehörde seines Wohn- oder Geburtsortes abgeliefert und erst dort in Freiheit gesetzt. Diese ernennt

---

1) Siehe unten S. 180 f.



ihm einen **Beistand**, welcher über die Lebensart und Beschäftigung desselben genaue Aufsicht zu führen, allen Übertretungen nach Möglichkeit zu wehren, für zweckmässige Verwendung des aus der Strafanstalt etwa mitgebrachten Geldes zu sorgen und der Polizeibehörde von Zeit zu Zeit, oder sobald Unregelmässigkeiten vorfallen, getreue Anzeige von dem Verhalten des Bestraften zu machen hat. Der Verurteilte darf sich nicht ohne Vorwissen und Bewilligung der Polizeibehörde über Nacht von seinem Aufenthaltsorte entfernen; handelt er dagegen oder führt er sich nicht ruhig und ordentlich auf, so kann er polizeilich verhaftet, und diese Haft kann bei besonders gefährlichen Umständen, jedoch nur auf Befehl der oberen Polizeibehörde, bis zum Ablaufe der Aufsichtszeit ausgedehnt werden. Dagegen sind der Beistand, der Ortsbürgermeister und der Polizeibeamte gleich verpflichtet, dem Verurteilten mit Rat und That beizustehen, damit er sich redlich ernähren könne und nach Möglichkeit für ihn zu sorgen, wenn er durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder Alter zur Arbeit unfähig sein sollte."

Zu diesem durch die wohlwollende Rücksichtnahme auf den ehrlichen Nahrungserwerb des Beaufsichtigten sehr vorteilhaft vor den meisten übrigen sich auszeichnenden Entwurfe bemerkten die Motive:

„Man sei sehr geneigt, die Erscheinung, dass entlassene Sträflinge alsbald wieder ins Verbrechen zurückfielen, auf alleinige Rechnung der Mangelhaftigkeit der Strafanstalten zu schreiben. Man gebe den Jahre lang der Freiheit Beraubten plötzlich und ohne alle Beschränkung derselben zurück, d. h. dem Gute, welches nach dem Leben das Höchste für den Menschen sei. Der rasche Übergang von der strengsten Censur in die gänzliche Ungebundenheit müsse einen ausserordentlichen Eindruck auf den Bestraften machen. Habe er schon vorher nicht verstanden, den Gebrauch der Freiheit auf das Erlaubte zu beschränken, wie sollte er das in jenem Zustande erlernt haben, der ihm die Freiheit ganz entzogen habe? Das Auge, dem man seiner Schwäche wegen das Licht eine lange Zeit entzogen, müsse ganz erblinden, wenn man es auf einmal aus der Dunkelheit in den hellen Sonnenschein versetze. Zurückgekehrt in seinen Wohnort, schmähe, verabscheue, mindestens meide ihn jeder; ernähren könne er sich nicht. Not und Groll gegen die Menschen müssten ihn bald wieder in den Strom zurück reissen, in welchem er schon einmal seinem Untergange nahe gewesen, während weise Beschränkung, und gleichzeitig thätige Fürsorge von seiten des Staates für den Entlassenen, das Vorurteil gegen denselben siegreich bekämpfen, ihn bessern und die öffentliche Sicherheit schützen würden." —

Durch den Einfluss Mittermaiers, welcher die Stellung unter Polizeiaufsicht für eine Strafe nach der Strafe und bei Errichtung von Vereinen zur Unterstützung und Beaufsichtigung der Entlassenen für entbehrlich erklärte, wurde im **Entwurf von 1830** dieselbe fallen gelassen.

Der **Entwurf von 1837** nahm dieselbe in veränderter Form jedoch wieder auf. Die Wirkungen wurden nunmehr dahin bestimmt, dass 1) der Verstrickte über Nacht nicht ohne Erlaubnis des Ortsvorstandes, über acht Tage nicht ohne Genehmigung des Kreis-(Land)rats seinen Wohnort verlassen dürfe; 2) der Richter ermächtigt sei, wenn er den Aufenthaltsort des Verbrechers an einem bestimmten Orte besonders gefährlich finde, hiervon die Polizeibehörde zu benachrichtigen, welche alsdann seinen Ausschluss zu verfügen habe; 3) den Gerichts- und Polizeibehörden die Befugnis zustehe, in der Wohnung des Verstrickten zu jeder Zeit Haussuchung zu halten. Die Übertretung der Vorschriften unter 1) und 2) ward mit Gefängnis bedroht.

Gegen die Aufnahme der Polizeiaufsicht bemerkte hierzu ein Ministerialmitglied in seinem schriftlichen Votum:

Die Polizeiaufsicht sei Sache der Verwaltung. Wie weit diese letztere vermöge ihrer Rechte und Pflichten, den Verbrechen vorzubeugen, hierin gehen könne, das bestimme Verfassung und Recht; verfüge man hierüber im Strafgesetzbuche, solle namentlich der Richter die fraglichen Beschränkungen unmittelbar erkennen, so müsse der rechtfertigende Grund aus dem obersten Prinzip abgeleitet werden können.

Nun sei aber a. die Stellung unter Polizeiaufsicht nichts anderes als eine Verdachtsstrafe, geradezu ungerecht alsdann, wenn der Sträfling wirklich gebessert die Anstalt verlasse und in der That der öffentlichen Sicherheit nicht gefährlich erscheine, in allen Fällen aber ein Produkt der Präventions- oder Besserungstheorie, der man nicht huldigen sollte. b. Sei sie keine Verdachtsstrafe, so könne sie etwa als Schärfung der Freiheitsstrafe, zugefügt nach Verbüssung der letzteren, betrachtet werden, immer aber könne man das in der Vergangenheit liegende Unrecht, in Gefolge dessen das Übel zugefügt werden sollte, nicht entdecken. c. Das Institut sei aus Frankreich, dem Lande der „schützenden Institutionen" herübergekommen, und nach der ihm dort gegebenen Anwendung und Ausdehnung, die freilich in Deutschland nie Platz greifen würde, passe es auch ganz in das System des code pénal und zu den Regierungsgrundsätzen des Urhebers desselben; in Deutschland bedürfe man es nicht, teils weil die Befugnisse der Polizeigewalt an sich weit reichten, teils weil insoweit diese Befugnisse geringer seien, als durch den code pénal der Verwaltung eingeräumt würde, dieses plus des Code eine Ungerechtigkeit sei.

Im Namen der zur Begutachtung des Entwurfs gewählten Ausschüsse der ersten und zweiten Kammer erstattete der Abgeordnete Hesse Bericht und sprach sich gegen die Polizeiaufsicht aus. Er sagte[1]:

„Darüber, dass der Zustand, in welchen der Verurteilte durch die Stellung unter polizeiliche Aufsicht versetzt wird, ein Strafübel sei, wird niemand zweifelhaft sein.

Wir betrachten die Stellung unter polizeiliche Aufsicht als eine, den Grundsätzen des Preussischen Landrechts über Bestrafung verdächtiger Personen (§ 50 des 20. Tit.) entsprechende Massregel, gleichsam als eine ausserordentliche Strafe und können derselben darum in Übereinstimmung mit im Verlauf dieses Berichts weiter zu entwickelnden Ansichten nicht zugethan sein.

Hat jemand ein Verbrechen begangen, so ist die Strafe bestimmt, den verletzten Rechtszustand wieder herzustellen und gleichzeitig den Verbrecher, soweit thunlich, zu bessern. Hat nun die Strafe ihr Ende erreicht, so ist der Gerechtigkeit Genüge geleistet und es muss angenommen werden, dass der Zweck der Besserung möglichst erreicht sei.

Glaubt man das eine oder das andere nicht annehmen zu können, so nenne man die Sache bei dem rechten Namen und drohe ein härteres dem Strafzweck mehr entsprechendes Übel an; man sage aber nicht, dass der Verbrecher, indem man ihm durch Urteil weitere, einer moralischen Brandmarkung ähnliche Übel zufügt, seine Strafe verbüsst habe, — Übel, die, je mehr die Strafe den Zweck der Besserung erreicht hat, je empfindlicher für den Bestraften sein müssen. Entlassen aus der Strafanstalt und schon hierdurch mit einem Makel behaftet, wird es dem judikatmässig polizeilich Beaufsichtigten durch die fortgesetzten Akte öffentlichen Misstrauens noch schwerer, sich redlich zu ernähren, als es

---

[1]) Separatabdruck des „Berichts der zur Begutachtung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs f. d. Grossherzogtum Hessen gewählten Ausschüsse erster und zweiter Kammer", erstattet vom Abgeordneten Hesse. 2. Aufl. Darmstadt. Verlag von W. Leske 1859. S. 55 f.



ohnehin dem aus dem Zuchthaus Entlassenen schon im allgemeinen ist. Sehr häufig wirkt dann die Polizeiaufsicht gerade das Gegenteil von dem, was sie bewirken soll; sie trifft in vielen Fällen einen Unschuldigen und beruht nicht auf dem Beweis dessen, was der Angeklagte begangen hat, sondern auf dem Verdacht dessen, was er etwa für die Zukunft noch begehen könnte. Mit einem Worte, es geht ihr jedes rechtliche Fundament ab .....

Man erschwert durch solche polizeiliche Hemmungen das weitere Fortkommen des Gebesserten und erhält dadurch gegen den nicht Gebesserten doch keinen Schutz. Zudem dienen dergleichen Massregeln, durch richterliches Erkenntnis ausgesprochen, nur dazu, Erbitterung und Rache gegen das gemeine Wesen hervorzubringen. Wie mag man erwarten, dass derjenige, welcher in jedem Momente durch eine Haussuchung dem wirklich Angeklagten gleichgestellt werden kann, sich mit dem gemeinen Wesen, mit dem Rechtszustand versöhne? Macht man ihn nicht methodisch zu einem Feinde der bürgerlichen Gesellschaft? .....

Und wie ist zu rechtfertigen, dass der Richter ein Straferkenntnis erlassen soll, dessen Vollstreckung überhaupt, sowie bezüglich des Umfangs der dem Sträfling zu infligierenden Übel nicht von ihm, sondern von der Administrativbehörde abhängt?

Wie würde es sich insbesondere ausnehmen, wenn der Richter Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkennt, und wenn die Polizei nun nach genommener Einsicht der Akten — wenn auch nur durch die That — erklären wollte, dass sie gegen den Sträfling keine polizeiliche Aufsicht ausübe? Kann ein solches Verfahren dazu dienen, das Ansehen der Gerichte zu befördern?

Zweckmässiger wird es sein, wenn sich die Verwaltung durch ihr Organ, die Staatsbehörde, diejenigen Akten mitteilen lässt, welche, etwaiger besonderer Beaufsichtigung des demnächst zu entlassenden Züchtlings wegen, sich zu einer solchen Mitteilung eignen, und wenn nun — ganz unabhängig von dem richterlichen Erkenntnis — alle im konkreten Falle notwendig erscheinenden Sicherheitsmassregeln gerade so vorgesehen werden, wie diese die Sicherheitspolizei auch gegen alle anderen verdächtigen Individuen vorzusehen befugt ist und bisher vorgesehen hat.

Welche nur einigermassen gewandte Untersuchungs- und Polizeibehörde wird nicht — auch ohne die Vorschriften des Art. 36 Nr. 2 — die Haussuchung zu halten wissen, wo sie solche für notwendig erachtet, ohne ein bestimmtes Individuum als dasjenige zu bezeichnen, gegen welches prozediert werden soll?

Ohnehin wird die von der Sicherheitspolizei ausgehende und teilweise geheime Aufsicht mehr fruchten, als die dem Sträfling vorher durch Urteil verkündigte.

Was endlich das praktische Resultat — die Erreichung des Zweckes, welchen man durch die Stellung unter polizeiliche Aufsicht beabsichtigt — betrifft, so scheint uns dieses in keinem richtigen Verhältnis zu dem gewählten nicht empfehlenswerten Mittel zu stehen.

Die Gerichte sprechen die Stellung unter polizeiliche Aufsicht aus und überweisen, da ihnen weiteres Einschreiten nicht zukommt, den entlassenen Sträfling der Distriktsbehörde.

Dass sich der Kreisrat nicht mit den täglichen oder wöchentlichen Verrichtungen eines jeden, unter polizeiliche Aufsicht gestellten Sträflings befassen kann, ist klar. Er muss daher das, was die Gerichte verfügt haben, der Ausführung des Bürgermeisters überlassen.

Auch bei dem besten Willen dieses letzteren wird es in grösseren Orten, oder wo mehrere Orte zu einer Bürgermeisterei gehören, schwer sein, nur allein auf die pünktliche Vollziehung der einzelnen Vorschriften zu achten, geschweige denn, dass es möglich wäre, ein ständiges Augenmerk — das wesentliche aller polizeilichen Aufsicht — auf das betreffende Individuum zu richten. Diese wird und muss in der Regel dem Ortsdiener überlassen werden und befindet sich dann nicht in den besten Händen.

Auch ohne durch die Gerichte verfügte Stellung der entlassenen Sträflinge unter polizeiliche Aufsicht werden gewissenhafte Ortsvorstände solche unglückliche, der menschlichen Gesellschaft wiedergegebene Menschen unter eine humane Aufsicht nehmen und dadurch mehr wirken, als durch schroffe, zur Erbitterung

und Hass führende Bestimmungen, welche je nach Verhältnis der grösseren oder geringeren Strenge mehr widerrechtlich oder mehr unpraktisch sind.

Erwarten wir von der — gewiss unter allgemeinem Beifall — erlassenen Aufforderung der Staatsregierung zur Bildung eines Vereins wegen Besserung entlassener Sträflinge glücklichere Resultate, als die Art. 35 u. 36 zu gewähren im stande sein werden."

So angreifbar auch diese Ausführungen waren, insoweit sie sich mit der Frage nach der rechtlichen Begründung und Rechtfertigung der Polizeiaufsicht an sich und ihrer Überweisung an die Gerichte befassen, so unbestreitbar richtig und zutreffend sind dieselben in Bezug auf die Zweckmässigkeit der in Vorschlag gebrachten Massregeln und deren Folgen, wunderbar nur muss es erscheinen, weshalb der Ausschuss, der die Notwendigkeit einer Überwachung über gefährliche Strafentlassene anerkannte, daneben aber sich besseren Erfolg von der Thätigkeit eines Schutzvereins versprach, nicht auf den Entwurf von 1824 zurückgegriffen hat, der, wie wir sahen, Überwachung und Fürsorge zu vereinigen bestrebt war, und denselben, bezüglich der Voraussetzungen der Polizeiaufsicht mildernd, den weiteren Verhandlungen zu Grunde legte und in Vorschlag brachte.

In ersterer Richtung wurde von einem Mitglied des Ausschusses in treffender Weise geltend gemacht:

„Wenn es nicht zu leugnen, dass der Regierung das Recht der polizeilichen Aufsicht zustehe und zustehen müsse, sowie, dass sie solches auch bisher unbestritten ausgeübt habe, so lasse sich kein Grund absehen, warum . . . . . wenn . . . . . die Regierung einen Teil ihres Rechts auf die Gerichte übertrage, die polizeiliche Aufsicht ungerecht sein solle. Die Regierung habe bei Proposition der beiden Artikel offenbar den Zweck, dass die Gerichte die Verwaltung bei Ausübung ihres Rechts unterstützen sollten, was gewiss um deswillen sehr zweckmässig sei, weil die Gerichte ohnehin mit der Persönlichkeit und dem mehr oder weniger gefährlichen Charakter des Verurteilten und seines Verbrechens bekannt und dadurch in Stand gesetzt wurden, zu beurteilen, ob die Stellung unter polizeiliche Aufsicht zweckmässig oder notwendig erscheine, was alles der Verwaltung um deswillen nicht möglich sei, weil ihr nicht zugemutet werden könne, alle Untersuchungsakten derer, welche zu Zuchthausstrafe verurteilt würden, zu durchgehen." [1])

Und der Regierungskommissar sprach sich in der zweiten Kammer dahin aus:

„Demjenigen, den namentlich die unteren Polizeibeamten in der freien Bewegung beengten, solle durch das Strafgesetzbuch die Gewissheit gegeben werden, dass dies Übel Folge seines eigenen Thuns sei und nicht nach Willkür verfügt werde." [2])

In der zweiten hessischen Kammer fand die Polizeiaufsicht lebhafte Verteidigung und wenigen Angriff. „Es giebt Fälle, in welchen die gesetzliche Strafe wegen eigentümlicher Lage des Verurteilten mit dem Vergehen nicht in Verhältnis steht", führte ein Abgeordneter[3]) aus — „sei eine Härte das Ergebnis, so ver-

---

[1]) S. Bericht S. 58.

[2]) S. Breidenbach a. a. O. S. 463.

[3]) Der zweite Präsident der Kammer Knorr. Vgl. überhaupt die sehr interessanten Verhandlungen der zweiten hessischen Kammer 1838—40 Bd. IV des Protokoll Nr. 134, Sitzung vom 11. September 1840; insbesondere die Ausführungen der Abgeordneten Krug, Frank, Prinz, Knorr für die Polizeiaufsicht und



mittle die Gnade, genüge aber nach Überzeugung des Richters, im Hinblick auf die Beschaffenheit des Verbrechens und die Persönlichkeit des Thäters, die gesetzliche Strafe zur Herstellung und Sicherung des Rechtszustandes nicht, so könne zwar eine höhere, eigentliche Strafe nicht eintreten, wohl aber die im Entwurfe vorgeschlagene besondere Aufsicht, um der durch rechtswidrigen Willen und durch That bekundeten, vom Gerichte erkannten Gefahr für die öffentliche Wohlfahrt gesetzlich zu begegnen. Der Rechtsboden sei gefunden in dieser Wohlfahrt, sowie in der Garantie der bürgerlichen Freiheit, die höher gegeben erscheine, wenn der Richter in die Mitte trete."

§ 52.

Fortsetzung des „Für und Wider" die Polizeiaufsicht.

Von den für die theoretische Rechtfertigung der Polizeiaufsicht ins Feld geführten Gründen, dürfen hier diejenigen nicht unerwähnt bleiben, welche der Berichterstatter des bayerischen Gesetzgebungsausschusses Dr. Weis in seinem Vortrage an die Kammer niedergelegt hat[1]). Sie zeigen uns, wie sich der in der Besserungs- und Wiederherstellungstheorie befangene Gesetzgeber jener Tage mit einer Massregel abfand, die durch ihre Notwendigkeit der beste Beweis dafür war, wie wenig zureichend das auf jene Theorie aufgebaute Strafensystem war, die ihn an der Richtigkeit der demselben zu Grunde gelegten Prinzipien hätte irre machen müssen.

Weis geht davon aus, dass, wenn auch nicht der ausschliessliche, doch der Hauptzweck der Strafe der sei, den Verurteilten zu bessern, zu bewirken, dass derselbe wieder ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft werde. Dieser Zweck könne auch durch die besteingerichteten Strafanstalten nicht immer vollständig erreicht werden, und zwar hauptsächlich deshalb nicht, weil in manchen Fällen die Strafzeit unmöglich (?!) so lange dauern könne, als bei dem sittlichen Zustande des betreffenden Individuums erforderlich wäre. Die Strafgerechtigkeit habe es im Gegensatze zur Moral nur mit der äusseren Handlung zu thun. Bei der Strafdrohung, die ohnedies auf die einzelnen Individuen keine Rücksicht nehmen könne, dürfe der sittliche Zustand des Thäters nur insoweit berücksichtigt werden, als sich aus der betreffenden äusseren Handlung auf diesen Zustand ein wenigstens in der Regel richtiger allgemeiner Schluss ziehen lasse. Der Strafrichter dürfe auf den sittlichen Zustand des Individuums bei der Strafausmessung nur insoweit Rücksicht nehmen, als ihm die Strafgesetzgebung dies gestatte. In jenen Fällen, in welchen sich ein Mensch, der in seiner Erziehung vollständig verwahrlost oder sittlich tief gesunken,

---

der Abgeordneten Hesse und Glaubrecht gegen die Polizeiaufsicht. Wir werden noch öfter Gelegenheit haben, diese Verhandlungen zu berühren.

[1]) Verhandlungen d. Gesetzgebungsausschusses der bayr. Kammer d. Abg. von 1856/57 Bd. I S. 32 f.

oder beides sei, sich einer äusserlich nur unbedeutenden Handlung schuldig gemacht, könne deshalb auch durch die gegen ihn verhängte Strafe und deren Vollzug der oben angegebene Zweck der Strafe nur selten erreicht werden. In solchen und ähnlichen Fällen hält nun Weis weitere Massnahmen für gerechtfertigt und geboten, ebenso dann, wenn der Verurteilte durch seine That eine der staatlichen Rechtsordnung besonders gefährliche, tief gewurzelte Neigung kund gegeben und dadurch die Furcht erzeugt habe, dass er trotz der gegen ihn verhängten und an ihm vollzogenen Strafe alsbald wieder in seine alten Fehler verfallen werde. Diese Massnahmen — die Polizeiaufsicht — haben nach seiner Ansicht einen doppelten Charakter: einen strafrechtlichen, insofern sie Folgen der Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung sind, und einen polizeilichen, insofern sie den Zweck haben, die Gesellschaft gegen künftige strafbare Handlungen des betreffenden als sicherheitsgefährlich erkannten Individuums möglichst zu schützen. Wegen dieser doppelten Natur erschien das Zusammenwirken des Gesetzes, Strafgerichts und der Polizei und damit die Aufnahme in das Strafgesetzbuch nötig.

Gegenüber den von den Gegnern der Polizeiaufsicht geäusserten Bedenken bezüglich der Erschwerung des ehrlichen Fortkommens machten deren Verteidiger geltend: Es möge sein, dass es für diejenigen, welche unter polizeiliche Aufsicht gestellt seien, schwierig werde, eine Dienstherrschaft zu finden; allein der Grund davon liege nicht darin, dass sie unter polizeiliche Aufsicht gestellt seien, sondern darin, dass sie aus dem Zucht- oder Arbeitshaus kämen und zuchthauswürdige Verbrechen begangen hätten, sowie auch darin, dass von Personen die Rede sei, die sich für die öffentliche Sicherheit, also auch für die Sicherheit der künftigen Dienstherrschaft als gefährlich erwiesen hätten. Im übrigen dürfe man doch bei einem Strafgesetze nicht bloss an die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit derjenigen denken, die Verbrechen begehen, sondern auch an die Sicherheit derjenigen, an denen Verbrechen begangen worden, nämlich an die Sicherheit der Gesellschaft, und für diese Sicherheit beweise sich die Massregel als notwendig[1]). Freunde und Gegner beriefen sich endlich gleichmässig auf das französische Gesetz. Jene behaupteten, in den linksrheinischen Gebietsteilen seien die besten Erfolge mit der Polizeiaufsicht erzielt; die in Frankreich sich erhebenden Klagen berührten nicht die Institution als solche. Die Hauptklage sei dort, dass sich das Institut noch nicht wirksam genug zeige, und dasselbe durchaus nicht so verstanden und gebraucht worden sei, wie es im Gesetz selbst konstituiert[2]). Diese bestritten die Wirksamkeit der surveillance, wie wir gesehen mit gleichem Rechte.

Wir wissen, die Verteidiger der Polizeiaufsicht trugen allenthalben den Sieg davon; in den meisten Staaten wurde dieselbe in das Strafgesetzbuch aufgenommen und ihre Verfügung in die Hände

---

1) Thilo, Strafgesetzbuch f. d. Grossh. Baden S. 86.
2) S. Verhandl. d. bad. zweiten Kammer bei Thilo S. 87.

des Richters gelegt, nur in wenigen Staaten wurde dieselbe wegen ihres vorwiegend polizeilichen Charakters den Polizeibehörden vollständig überlassen.

Die von den Gegnern dargelegten Bedenken waren jedoch die Veranlassung, dass man alsbald allenthalben auch zur Gründung von Vereinen zur Unterstützung entlassener Sträflinge schritt, um dadurch den besserungswilligen, mittellosen Entlassenen ein ehrliches Fortkommen zu ermöglichen. So trat in Hessen bereits im Jahre 1841 auf Anregung der Regierung ein solcher Verein ins Leben[1]).

Unsere weitere Betrachtung zerfällt nach dem Vorstehenden von selbst zunächst in zwei Abschnitte: der **erste** hat die Polizeiaufsicht in denjenigen Staaten zu behandeln, welche deren Regelung auf das Gebiet der Polizeigesetzgebung bezw. -verordnung verweisen, deren Eintritt in das freie Ermessen der Polizeibehörde stellen, oder — des Gegensatzes wegen besser negativ ausgedrückt — von einem richterlichen Erkenntnis nicht abhängig machen; der **zweite** behandelt die Gestaltung der Polizeiaufsicht in denjenigen Staaten, welche durch das Strafgesetz deren Verfügung den Gerichten überwiesen haben.

Bei der Darstellung der letzteren Gesetzgebungen wird, um bei ihrer vielfachen Übereinstimmung unvermeidliche Wiederholungen und Eintönigkeit möglichst zu verhüten, von der gesonderten Betrachtung der Entwickelung der Polizeiaufsicht in den einzelnen Bundesstaaten abgesehen werden müssen. Das in den Gesetzgebungen, den Verhandlungen, Motiven u. s. w. gebotene Material ist vielmehr zusammenzustellen und zu sichten:

I. nach den Bedingungen und Voraussetzungen, an welche der Eintritt der Polizeiaufsicht sich knüpft;

II. nach den Wirkungen, welche mit der Polizeiaufsicht verbunden;

III. nach der Dauer, für welche die Polizeiaufsicht zugelassen ist, bezw. nach der Art ihrer Beendigung, wobei als Mittel dieselbe zu bewirken, die Sicherheitsbestellung erscheint; unter

IV. werden die Strafen, welche auf Übertretung der auferlegten Beschränkungen gesetzt sind, mitgeteilt werden und unter

V. endlich die Handhabung der Polizeiaufsicht seitens der Polizeibehörden und die mit derselben erzielten Erfolge, wie sich dieselben aus der Kriminalstatistik und der zeitgenössischen Litteratur erkennen lassen, der Betrachtung unterzogen werden.

---

[1]) Vgl. hierzu Fuchs a. a. O.

Der Wortlaut der einzelnen, die Polizeiaufsicht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen wird in einem Anhange unter Zugrundelegung der in Abschnitt III gewonnenen Resultate zusammengestellt werden.

Erster Abschnitt.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht durch kein richterliches Urteil bedingt.

§ 53.

I. Das Königreich Sachsen.

In dem Art. 27 des Entwurfs zu einem Kriminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen[1]) war bestimmt:

„Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden ist, unterliegen, sofern sie an sich selbst nicht strafbar sind, keiner Strafe; es kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände die Stellung des Thäters unter polizeiliche Aufsicht angeordnet werden.“

Diese Aufnahme der Polizeiaufsicht in das Strafgesetzbuch — nur an dieser einen Stelle fand sich dieselbe im Entwurf — wurde von den Deputationen der beiden Kammern übereinstimmend missbilligt und die Streichung des dieselbe betreffenden Passus beantragt.

Die Deputation der ersten Kammer der Stände beantragte die Streichung[2]), teils, weil diese Bestimmung als rein polizeilich nicht ins Kriminalgesetzbuch gehöre, teils, weil sich die Befugnis zur Anwendung einer solchen polizeilichen Aufsicht von selbst verstehe, aus der Erwähnung an einer Stelle aber und Übergehung an einer andern eine Beschränkung der Polizeigewalt in diesem Bezuge gefolgert werden könnte.

Die Deputation der zweiten Kammer verwarf die Polizeiaufsicht: „weil die Erfahrung gelehrt, dass dieselbe ebenso theoretisch unbegründet, als praktisch unnütz sei“[3]).

Auf Grund dieser Gutachten verschwand die Polizeiaufsicht aus der sächsischen Strafgetzgebung endgültig; auch das Strafgesetzbuch vom 11. August 1855 nahm dieselbe nicht auf. Die Überwachung und Beaufsichtigung entlassener Sträflinge, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich erschienen, wurde als eine rein

---

[1]) Landtagsakten 1836/37, 1. Abt. 1. Bd.
[2]) Landtagsakten 1836/37, Beilagen der ersten Kammer, 1. Sammlung S. 56.
[3]) Landtagsakten 1836/37, Beilagen der zweiten Kammer, 1. Samml. S. 50.

polizeiliche Massregel den Polizeibehörden vollständig überlassen und ihre Regelung auf den Weg der Verordnung verwiesen.

Eine solche Regelung erfuhr dieselbe, was ihren Inhalt betrifft, gleichzeitig mit Einführung des Beurlaubungssystems im Jahre 1862; ihre Anwendung im einzelnen Falle wurde dem freien Ermessen der Polizeibehörden überlassen, deren Entschliessung auf ein „Gutachten" der Strafanstaltsdirektion gestützt wurde.

Die näheren Bestimmungen, die polizeiliche Überwachung der Entlassenen betr., wie sie v. Schwarze im Gerichtssaal 15. Bd. (1863) S. 376 f. mitteilt, sind nun folgende:

Das Schicksal der aus den Landesstraf- oder -Korrektionsanstalten nach vollständig verbüsster Strafe zur Entlassung kommenden Sträflinge — aller Sträflinge — kann dreierlei Art sein:

I. Die Anstaltsdirektion kann demjenigen Sträfling, von dessen Besserung und ernstem Willen, ein ehrliches Leben zu führen, sie überzeugt ist, ein Vertrauenszeugnis ausstellen. Derselbe ist alsdann von jeder besonderen Polizeiaufsicht befreit. Das Untersuchungsgericht, gleichwie die Heimatsbehörde werden von seiner Entlassung zwar benachrichtigt, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass dieselbe mit Vertrauenszeugnis erfolgt sei.

II. Alle übrigen Sträflinge unterstehen einer geringeren oder strengeren Polizeiaufsicht, je nachdem dieselben durch die Polizeibehörde ihres künftigen Aufenthaltsortes nach gutachtlicher Äusserung der Anstaltsdirektion der ersten oder zweiten Klasse zugeteilt werden.

Massgebend für die Betrauung der Polizeibehörden mit der Zuteilung zu einer der beiden Klassen war nach Mitteilung v. Schwarze's, „dass bei der Aufsichtsführung und dem Umfange derselben häufig nicht sowohl die eigene Individualität des Entlassenen, welche der Anstaltsdirektion präsumtiv besonders genau bekannt ist, als vielmehr verwandtschaftliche, freundschaftliche und ähnliche Verhältnisse und Beziehungen des Entlassenen an dem betreffenden Orte den Ausschlag geben, letztere aber der Polizeibehörde genauer, als der Anstaltsdirektion bekannt sein werden".

Nach erfolgter Zuteilung zu einer Klasse kann durch die Polizeibehörde je nach dem Verhalten des Entlassenen während der besonderen Aufsicht eine Versetzung in die andere Klasse erfolgen.

Jeder nicht mit einem Vertrauenszeugnis zur Entlassung kommende Sträfling wird einige Zeit vor seiner Entlassung aus der Strafanstalt von der Direktion über seine Wünsche betreffs des Ortes, wohin er sich wenden will, befragt.

Wünscht derselbe an seinen Heimatsort entlassen zu werden, so ist die Verweisung in denselben zu verfügen; nur ausnahmsweise kann die Anstaltsdirektion die Verweisung dahin ablehnen, wenn gerade bei der Rückkehr an diesen Ort der Rückfall in das frühere verbrecherische Leben zu befürchten sein würde.

Handelt es sich um einen andern Ort als den Heimatsort, so setzt sich die Direktion mit der Polizeibehörde desselben ins Benehmen und bestimmt hiernach, ob der Sträfling in den gewählten

Ort zu entlassen sei oder nicht. Letzterenfalls erfolgt die Verweisung in den Heimatsort.

Weder dem Sträfling noch den Gemeinden steht ein Widerspruch gegen die Entscheidung der Direktion zu. Die Heimkehr in den gewählten oder bestimmten künftigen Aufenthaltsort hat nach der im Dimissionsschein vorgeschriebenen Marschroute zu erfolgen.

Die Art der Aufsicht ist nun bei den beiden Klassen verschieden:

1) Bei der ersten Klasse soll die Aufsicht mit besonderer Schonung und Vorsicht geübt werden, insbesondere nicht durch Revisionen oder sonstige äussere Kundgebungen hervortreten, sondern nur auf Erkundigungen bei den ortsbehördlichen Organen (Rittergutsbesitzern, Friedensrichtern, Ratsmitgliedern, Gemeindevorständen) betreffs des Lebenswandels, der Erwerbsverhältnisse und des Umgangs der Entlassenen sich beschränken.
2) Eine strengere Überwachung findet bei der zweiten Klasse statt. Allein auch sie soll so erfolgen, dass sie, ohne den Zweck derselben aus den Augen zu verlieren, dem Überwachten in seinem Fortkommen nicht hinderlich werde.

Die durch königlichen Gnadenakt vor beendigter Strafzeit Beurlaubten werden wie die entlassenen Sträflinge der ersten Klasse beaufsichtigt.

Was die mit diesem System erzielten Erfolge betrifft, so liegen mir sichere Nachweisungen hierüber nicht vor.

Das Beurlaubungssystem hatte sich nach Angabe v. Schwarze's[1]) im Laufe des Jahres 1863 sehr gut bewährt; über die Polizeiaufsicht habe ich spezielle Mitteilungen nicht ausfindig machen können. Eine Verminderung der Verbrechens- und Rückfallsziffer ist dadurch nicht eingetreten, die erstere allerdings im Verhältnis zur Einwohnerzahl in den Jahren 1860—70 nicht gestiegen, wie die folgende Tabelle[2]) ergiebt.

Jahr	Zahl der Verurteilten	Im Verhältnis zur Einwohnerzahl kam ein Verurteilter auf Einwohner	Bereits früher Bestrafte:		Erkannte Strafen:		
			männlich	weiblich	zeitliches Zuchthaus	Arbeitshausstrafe	Gefängnisstrafe
1860	9 363	227	2140	727	283	1422	6922
1861	9 360	238	2188	725	289	1485	6849
1862	9 856	225	2437	851	239	1508	7300
1863	9 986	223	2456	754	250	1538	7297
1864	10 122	232	2507	853	311	1511	7517
1865	10 199	230	2478	860	264	1544	7526
1866	10 828	216	2756	812	314	1608	7931
1867	12 157	199	3097	1050	329	1932	9014
1868	12 585	193	3398	1155	304	1842	9481
1869	11 435	212	3236	990	485	2298	9299
1870	10 651	227	3089	903	495	2183	8391

[1]) S. a. a. O. S. 313, 314.

[2]) Dr. Böhmert, die Statistik der Rechtspflege mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen von 1860—1877, Separatabdruck aus der Zeitschrift des Kgl. sächs. stat. Bureaus. Jahrgang 1879, Heft 1 u. 2.

Über die Handhabung dieses Systems giebt uns einigen Aufschluss die nachstehende Tabelle. Dieselbe ist entnommen den „statistischen Nachweisungen über die allgemeinen Strafanstalten des Königreichs Sachsen“, welche für die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten am 3. bis 5. September 1867 beim Kgl. Ministerium des Innern bearbeitet worden ist.

Die Aufnahme der Notizen über Entlassungen vor völligem Ablauf der Strafzeit in die Abgangslisten hat mit dem Jahre 1860, die Vervollständigung der Abgangslisten durch Bemerkungen über Vertrauenszeugnisse und erste Aufsichtsklasse im Jahre 1861 begonnen.

1.	2.	Aus der Anstalt direkt entlassen wurden:									
		3.	4.	5.		6.		7.		8.	
Anstalt	Jahr	überhaupt	nach völlig überstandener Strafzeit	infolge allerhöchster Begnadigung		mit Vertrauenszeugnis		in der ersten Aufsichtsklasse		verbleiben sonach für die zweite Aufsichtsklasse	
				Zahl	[1]) % von 3	Zahl	[1]) % von 3	Zahl	[1]) % von 3	Zahl	[1]) % von 3
Waldheim, Zuchthaus für beide Geschlechter	1860	263	247	16	6,08	—	—	—	—	—	—
	1861	284	260	24	8,44	—	—	—	—	—	—
	1862	272	228	44	16,17	80	29,05	20	7,03	128	47,06
	1863	242	196	46	19.01	51	21.07	8	3,34	137	56,51
	1864	238	213	25	10,50	22	9,24	—	—	191	80,25
	1865	261	241	20	17,66	32	12,30	3	2,30	206	78,92
	1866	294	265	29	9,86	26	8,84	4	1,35	235	79.93
	Im jährlichen Durchschnitt				12,53		16,19		3,57		68,55
Zwickau mit Voigtsberg, Männer-Arbeitshaus	1860	1045	947	98	9,38	—	—	—	—	—	—
	1861	1029	885	144	13,99	[2]) 23	2,23	[2]) 33	3,20	—	—
	1862	960	851	109	11.35	206	21,46	341	35,52	304	31,66
	1863	973	920	52	5.35	230	23,63	358	39,87	333	34,22
	1864	994	913	81	8.15	240	24,14	344	34,60	329	33,09
	1865	1009	841	168	16.65	267	26,46	403	39,94	171	16,05
	1866	910	842	68	7,47	152	16,70	340	57,36	350	38,46
	Im jährlichen Durchschnitt				10,33		22,47		37,45		30,69
Hubertusburg, Weiber-Arbeitshaus	1860	310	278	32	10.32	—	—	—	—	—	—
	1861	309	267	42	13,60	1	0,32	12	3,84	254	82,02
	1862	292	248	44	15,67	6	2,05	43	14,72	199	68,15
	1863	301	275	26	8.63	5	1,66	34	11,33	236	78,40
	1864	[3]) 315	273	42	13,33	3	0,95	66	20,95	204	64,07
	1865	[4]) 151	140	11	7,28	3	1,98	23	15,22	114	75,56
	1866	[5]) 108	96	12	1,11	—	—	—	—	—	—
	Im jährlichen Durchschnitt				9,56		1,38		13,21		71,80
Hoheneck, Weiber-Arbeitshaus	1865	[6]) 151	151	10	6,21	13	8,07	34	21,11	104	64.59
	1866	[7]) 226	203	23	10,17	27	11,94	62	27,43	114	50,44
Hubertusburg, Landesgefängnis für beide Geschlechter	1860	51	45	6	11.76	—	—	—	—	—	—
	1861	46	35	11	23,91	1	2,17	4	8,68	30	65,21
	1862	47	41	—	12,76	6	12,76	14	29,18	21	44,64
	1863	60	50	—	16,66	12	20,00	7	11,66	31	51,66
	1864	79	69	—	12,65	7	8,86	19	24,05	43	54,43
	1865	57	44	—	22.79	14	24,56	16	28,07	14	24,56
	1866	59	54	—	8,45	18	30,50	6	10.17	30	50,84
	Im jährlichen Durchschnitt				15,59		16,47		18,78		48,55

[1]) Die Prozentzahlen von den nach Spalte 3 überhaupt Entlassenen.
[2]) Diese Zahlen gelten nur für den Monat Dezember, mit welchem die bezüglichen Notizen beginnen.
[3]) Ausschliesslich 44 durch Übersiedelung nach Hoheneck.
[4]) Ausschliesslich 117 durch Übersiedelung nach Hoheneck.
[5]) Eine Versetzung ins Irrenhaus ausgeschlossen.
[6]) Drei ins Arbeitshaus Hubertusburg Versetzte ausgeschlossen. [7]) Fünf desgleichen.

Von 100 jährlich aus den Strafanstalten, mit Ausnahme von Hoheneck, zur Entlassung kommenden Verbrechern wurden also nach ungefährer Berechnung durchschnittlich 11 begnadigt, 12 mit Vertrauenszeugnis entlassen, 15 der ersten und 62 der zweiten Aufsichtsklasse zugeteilt; 62 % aller Entlassenen standen demnach unter strenger Aufsicht[1]).

§ 54.

2. Sachsen-Altenburg.[2])

„Nach §§ 64, 65 des Edikts vom 18. April 1831 kann die Polizeibehörde über jeden, ‚gegen welchen der Verdacht eines begangenen oder vorhabenden Verbrechens vorliegt', sowie gegen inländische Bettler, Vagabunden, Ruhestörer die Stellung unter Polizeiaufsicht ersten Grades — stille Beobachtung seines Treibens — oder die zweiten Grades — offenbare Beobachtung, Verpflichtung sich zu bestimmten Zeiten zu melden und den Wohnort nicht ohne Erlaubnis zu verlassen — oder endlich, wiewohl nur gegen Inländer, die Stellung unter Polizeiaufsicht dritten Grades — Unterbringung in ein Besserungs- oder Arbeitshaus bis auf die Dauer eines Jahres, mit Einverständnis der Justizbehörde sogar längere bestimmte oder unbestimmte Zeit — verhängen."

§ 55.

3. Die beiden Mecklenburg.[2])

Eine Kodifikation des Strafrechts hatte hier nicht stattgefunden, es galt das gemeine Recht, und in Bezug auf Sicherheitsmassregeln begegnen wir hier dem Rechtszustand, welchen wir im ersten Teile kennen gelernt haben.

„Das Untersuchungsgericht oder die Spruchbehörde hat, wenn bei Gelegenheit einer Kriminaluntersuchung nach den Untersuchungsakten

> ‚der Angeschuldigte als ein dem Gemeinwesen gefährlicher Mensch erscheint, namentlich, wenn ermittelt worden, dass er einen verdächtigen Lebenswandel geführt, auch mit schlechten und verdächtigen Subjekten in Verbindung gestanden, oder, wenn er eine gefährliche Gesinnung und verbrecherische Neigungen an den Tag gelegt hat oder doch in dem allgemeinen Rufe derselben steht',

---

[1]) Eine Vergleichung der durchschnittlichen Prozentsätze des Männer- und Weiberarresthauses ergiebt einen interessanten Beleg für die bereits öfter festgestellte grössere Intensität der verbrecherischen Neigungen der weiblichen Verbrecher. Während von den aus dem Arbeitshaus Zwickau zu Entlassung kommenden männlichen Sträflingen jährlich durchschnittlich rund 10 % begnadigt, 22 % mit Vertrauenszeugnis, 37 % in die erste und 31 % in die zweite Aufsichtsklasse entlassen wurden, so betrugen die bezüglichen Prozentzahlen in dem Weiber-Arbeitshaus zu Hubertusburg 9, 2, 13 und 72 %.

[2]) Den Motiven zum Strafgesetzbuch für den nordd. Bund, Anhang III entnommen.



an die Landesregierung zu berichten[1]). Diese kann erforderlichenfalls nach Einforderung der Untersuchungsakten und nach Einholung eines Gutachtens von der betreffenden Ortsbehörde, sodann lediglich nach ihrem Ermessen bestimmen, ob und welche Sicherheitsmassregeln und in welchem Masse solche gegen die betreffende Person anzuwenden sind.

Wenn jedoch Freiheitsentziehung von drei Jahren und darüber eintreten soll, wird die Bestimmung erst nach Einholung eines gutachtlichen Berichts von seiten des Oberappellationsgerichts getroffen.

Wenn aus erwiesenen Thatsachen erhebliche Gefahr für bestimmte Personen oder deren Hab und Gut zu besorgen ist, doch aber deshalb nicht auf Grundlage der Strafgesetze gegen den Betreffenden Strafe, oder doch nicht genugsam sichernde Strafe erkannt werden kann, gehört es zur Befugnis und Pflicht des Richters, auf Begehren des Bedrohten rechtlich begründete Sicherheitsmassregeln, namentlich nach den Umständen Kautionsleistung, Stellung unter Polizeiaufsicht, Konfiskation oder Gefängnis zu verfügen.

Den Beteiligten ist dabei unbenommen, sich der geeigneten Rechtsmittel zu bedienen.“

Zweiter Abschnitt.

Eintritt der Polizeiaufsicht von einem richterlichen Urteile abhängig.

A. Bedingungen und Voraussetzungen der Stellung unter Polizeiaufsicht.

I. Voraussetzungen des richterlichen Urteils. Anwendungsfälle.

§ 56.

In Preussen hatte man in dem Entwurfe des Gesetzes die Stellung unter Polizeiaufsicht betr. von 1849 mit der Verurteilung wegen der im Gesetze bezeichneten Verbrechen und Vergehen die Polizeiaufsicht als unmittelbare von Rechts wegen eintretende Folge verbunden[2]). Man wollte damit das bezüglich des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und öffentlichen Ämter als zweckmässig erkannte Prinzip zur konsequenten Durchführung auch bei der Polizeiaufsicht bringen. Diese Art der Behandlung habe zugleich

[1]) Man vergleiche das oben S. 17 mitgeteilte Urteil.

[2]) Stenogr. Berichte der preussischen ersten Kammer 1849, III. Bd. S. 1235 (Entwurf), S. 1236 (Motive).

den Vorteil, dass sie die Abfassung von Nachtragserkenntnissen entbehrlich mache, führten die Motive aus. Auf Antrag der Kommission der ersten Kammer wurde diese Bestimmung jedoch fallen gelassen, weil bei einzelnen Verbrechern nur unter gewissen Voraussetzungen die Polizeiaufsicht eintreten solle, und es demnach, wenn sie nicht vom Richter ausdrücklich erkannt wäre, unter Umständen zweifelhaft sein könnte, ob sie eintreten müsse oder nicht. Es würde dann die Entscheidung dieser Frage lediglich dem Ermessen der administrativen Polizeibehörde überlassen werden müssen, und dies wäre ein Übelstand[1]). Und die Motive zu dem Entwurfe von 1850 bemerkten in dieser Richtung:

„Es kann nur noch die Frage sein, ob nicht bei der schwersten Art der Freiheitsstrafe, der Zuchthausstrafe, ebenso wie der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auch die Stellung unter Polizeiaufsicht von Rechts wegen, ohne dass es einer Bestimmung in dem Straferkenntnis bedürfe, eintreten müsse. Allein dem steht gegenüber, dass die in dem Entwurf angenommene Polizeiaufsicht ihrer Natur nach auf verschiedene schwere Verbrechen nicht passt, und dass überdies mit Rücksicht auf die Individualität des Falles und insbesondere auf den Grad der Verderbtheit der Gesinnungen und der Gefährlichkeit des Thäters die Dauer der Polizeiaufsicht, die eben deshalb auch durch ein zu hohes Minimum oder ein zu niedriges Maximum nicht beschränkt sein darf, durch richterliches Erkenntnis bestimmt werden muss.“

Auch der hessische Entwurf von 1824, so sehr derselbe bezüglich des Inhalts der Polizeiaufsicht auf deutschrechtlichen Anschauungen beruht, folgte in dieser Beziehung dem code pénal, indem er bei Verurteilung zu Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit und zu Zuchthausarbeit die Polizeiaufsicht von Rechts wegen als notwendige Straffolge eintreten liess. Selbst mit den „Besserungsstrafen“, sogar solchen, die keine Freiheitsstrafen enthalten, wollte jener Entwurf polizeiliche Aufsicht verbunden wissen, jedoch nur insofern, als sie bei einzelnen Verbrechen angedroht wurde. Das Strafgesetzbuch von 1841 hat diesen Standpunkt ebenfalls verlassen.

Nach allen Strafgesetzbüchern, welche die Polizeiaufsicht aufgenommen haben, ist auf dieselbe gleichzeitig mit der Erlassung des Strafurteils und in demselben ausdrücklich zu erkennen. Die Polizeiaufsicht tritt niemals von **Rechts wegen,** wie nach den Art. 47 und 48 des code pénal, ein.

Was nun die Voraussetzungen anlangt, unter welchen von dem Strafgericht auf Polizeiaufsicht erkannt werden muss, bezw. kann, so sind hier drei Gruppen zu unterscheiden. Voraussetzung ist entweder nur die Gefährlichkeit des Verurteilten für die öffentliche Sicherheit, oder diese Gefahr und die Verurteilung zu einer bestimmten Strafe, oder die Verurteilung wegen eines bestimmten Verbrechens.

§ 57.

I. Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Im unmittelbarsten Anschluss an den deutschen Rechtsbrauch, bezw. an vorhandene gesetzliche Bestimmungen, wird dem Richter

---

[1]) Der Regierungskommissar in den Verhandlungen der ersten Kammer; stenogr. Berichte I. K. IV. Bd. S. 1689.

das Recht zugesprochen, auf Stellung unter Polizeiaufsicht nach erstandener Strafe in all den Fällen zu erkennen, in welchen „nach der Beschaffenheit des verübten Verbrechens oder Vergehens und nach der Persönlichkeit des Thäters zu besorgen ist, dass derselbe die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden möchte".

Die Polizeiaufsicht ist hier also nicht, wie wir dies in den bisher geschilderten Gesetzgebungen allenthalben gefunden, an bestimmte Strafen oder bestimmte Verbrechen gebunden, sondern kann bei jedem Vergehen neben jeglicher Strafe erkannt werden, wenn nach Auffassung des Gerichts der Verbrecher eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, bezw. „für die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit" bildet.

So die Strafgesetzbücher von Württemberg[1]), Braunschweig[2]) und Hamburg[3]).

§ 58.

2. Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Verurteilung zu einer bestimmten Strafe.

In anderen Strafgesetzbüchern ist die Polizeiaufsicht an das Vorliegen zweier Bedingungen geknüpft; einmal kann dieselbe nur neben bestimmten Strafen, in der Regel nur neben Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe erkannt werden und hier nur unter der weiteren Voraussetzung, dass der zu dieser Strafe Verurteilte „nach Beschaffenheit des verübten Verbrechens und nach seiner Persönlichkeit für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint".

Hierher gehören das hessische, badische und thüringische Strafgesetzbuch. In Hessen[4]) und Baden[5]) ist für die Regel nur neben Zuchthausstrafe Polizeiaufsicht zulässig; dagegen nach dem thüringischen[6]) Strafgesetzbuche auch neben Arbeitshausstrafe.

In den beiden ersteren Gesetzbüchern ist die Regel jedoch nicht ohne Ausnahmen.

a. **Hessen.** Nach Art. 66 können die Gerichte wegen Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten, vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens bloss vorbereitet wurde, gegen den Urheber

---

[1]) Das Strafgesetzbuch f. d. Königr. Württemberg vom 1. März 1839, Art. 42.

[2]) Kriminalgesetzbuch f. d. Herzogtum Braunschweig vom 10. Juli 1840, § 22 Abs. 1. Bezüglich der Bestimmungen des braunschweigischen Polizeistrafgesetzbuchs vgl. § 33 c. — Wegen Stellung unter Polizeiaufsicht bei sonst straflosen Vorbereitungshandlungen siehe unter 2 c.

[3]) Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869, Art. 20 Abs. 1.

[4]) Strafgesetzbuch f. d. Grossherzogtum Hessen vom 17. Dezember 1841, Art. 35 Abs. 1.

[5]) Strafgesetzbuch f. d. Grossherzogtum Baden von 1845, § 25.

[6]) Das Strafgesetzbuch f. d. Grossherzogtum Weimar vom 20. März 1850, welches als thüringisches Strafgesetzbuch auch in Meiningen, Koburg-Gotha, Rudolstadt, Sondershausen, Anhalt und Reuss älterer Linie eingeführt wurde; Art. 19.

derselben, insofern er für die öffentliche Sicherheit gefährlich erscheint, die Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkennen.

Gegen Bettler und Landstreicher kann und bei Rückfällen muss gegen dieselben auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden; Art. 250.

Desgleichen ist auf polizeiliche Aufsicht zu erkennen bei Verurteilung zu Korrektionshaus oder Zuchthaus wegen vorbedächtlicher (nicht im Affekt geschehener) Androhung einer Brandstiftung bezw. Überschwemmung, wenn sie eine Erpressung zum Zwecke hatte; Art. 419 u. 422.

b. **Baden.** Unter Voraussetzung der Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit kann polizeiliche Aufsicht eintreten auch neben Arbeitshausstrafe bei Verurteilung wegen Landstreicherei, Bettelei, Fälschung, Betrug, Wilderei oder Diebstahls und bei Verurteilung zu Arbeitshausstrafe wegen eines jeden mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens; § 43.

Die Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit wird bei „Dieben“ und „Räubern“ vom Gesetze in allen Fällen so sehr präsumiert, dass die Stellung unter Polizeiaufsicht gegen die ersteren selbst dann zulässig ist, wenn sie nur Kreisgefängnis erleiden, da diese Massregel wegen subjektiver Gefährlichkeit des Schuldigen in Fällen notwendig sein kann, wo der Diebstahl an sich ganz unbedeutend ist[1]). Bei Verurteilung wegen dritten Diebstahls muss die Polizeiaufsicht erkannt werden; § 481.

Das Gleiche bezüglich der Präsumtion der Gefährlichkeit gilt bei Landstreichern und Bettlern, gegen welche in allen Fällen auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden kann, bei Rückfall erkannt werden muss; § 642.

c. Hier sind auch aus dem braunschweigischen und württembergischen Gesetzbuche noch die Bestimmungen des § 40 bezw. Art. 63 zu erwähnen, wonach wegen sonst strafloser Vorbereitungshandlungen Stellung unter Polizeiaufsicht eintreten kann, wenn die vollendete That mit Zuchthaus oder einer schwereren Strafe bezw. mit „Todes-, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe“ bedroht sein würde.

Zu a und b. Was unter „Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ zu verstehen sei, ist dem Ermessen des Richters überlassen. In den Kommentaren von Hufnagel[2]) und Breidenbach[3]) wird zu ihrer Erläuterung bemerkt: „Die Absicht des Gesetzes sei, dass derjenige unter polizeiliche Aufsicht gestellt werde, welcher durch das von ihm verübte Verbrechen und durch seine Persönlichkeit Besorgnis einflösste, es werde durch ihn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört werden. Eine solche Besorgnis lasse sich aber nicht nur, wie man nach dem Wortlaute des Gesetzes vielleicht annehmen könnte, aus einem sogenannten gemein-

---

[1]) Motive des Regierungsentwurfs. S. Thilo, Strafgesetzbuch f. d. Grossherzogtum Baden 1845 zu § 481 S. 402.

[2]) Hufnagel a. a. O. I. Bd. S. 77 f.

[3]) Breidenbach a. a. O. I. Bd. 1. u. 2. Abt., 1. Abt. S. 457 f.

gefährlichen, sondern auch aus solchen Verbrechen schöpfen, welche nur gegen den Einzelnen gerichtet, da in einem gegen einen Einzelnen gerichteten, sehr beharrlichen und eingewurzelten bösen Willen genügender Grund liegen könne, dass das Individuum nicht bei dem Einzelnen, der übrigens denselben Anspruch auf Schutz habe, wie eine unbestimmte Mehrheit, stehen bleiben werde"[1]).

„Ob und inwiefern im einzelnen Falle eine solche Gefährlichkeit vorhanden ist oder nicht, das lässt sich", sagt Thilo auf Grund des Kommissionsberichts der ersten Kammer[2]), „nicht aus einer einzelnen Handlung des betreffenden Subjekts, sondern aus seinem ganzen früheren Lebenswandel und seinem individuellen Charakter beurteilen."

Bestimmend und ausschlaggebend sollen also genau dieselben Momente sein, welche nach dem S. 7 angeführten Urteil der Halleschen Fakultät zur Rechtfertigung der Sicherheitsmassregeln ins Feld geführt werden. Nicht das Verbrechen nach seiner objektiven Schwere, sondern der Verbrecher in seiner subjektiven Gefährlichkeit ist für den Eintritt oder Nichteintritt der Polizeiaufsicht entscheidend. Und hierdurch unterscheidet sich die deutschrechtliche Auffassung des Zweckes der Polizeiaufsicht und ihrer Voraussetzungen wesentlich von derjenigen des code pénal, welcher die Schwere der erkannten Strafe, die einzig und allein nach dem zur Beurteilung vorliegenden Verbrechen sich bemisst, zu Grunde legt. Die deutsche Rechtsauffassung will den Verbrecher nach seiner ganzen Persönlichkeit, und nicht nur nach dem einzelnen Verbrechen beurteilt wissen, so dass bei einem noch so schweren Verbrechen Polizeiaufsicht nicht eintreten soll, wenn die Persönlichkeit des Verbrechers, sein früherer Lebenswandel Gewähr dafür bieten, dass er ein ferneres Verbrechen nicht begehen werde, während umgekehrt Polizeiaufsicht aus Anlass eines ganz geringfügigen Verbrechens verfügt werden kann, wenn weitere Verbrechen nach dem Charakter des Verurteilten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

§ 59.

3. Verurteilung wegen eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens.

Die deutschrechtliche Auffassung ist hier vollständig verlassen und dem code pénal folgend, die Polizeiaufsicht den übrigen Strafen, was die Voraussetzungen der Verurteilung dazu anlangt, gleichgestellt, unter Verwischung ihres ursprünglichen Zweckes und Charakters.

Wie die Schwere des zur Aburteilung gelangenden Verbrechens und demgemäss die Höhe der Strafe beurteilt wird zunächst und hauptsächlich „nach dem Werte, den das durch das Verbrechen angegriffene Rechtsgut für die Rechtsordnung hat"[3]), so hat auch

[1]) Breidenbach a. a. O. S. 467.
[2]) Thilo a. a. O. S. 85 zu § 26 Anm. 2.
[3]) v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, 3. Aufl. S. 28.

der Richter, welchem andere massgebende Gesichtspunkte vom Gesetze nicht an die Hand gegeben werden, vor allem hiernach die Frage nach Eintritt oder Nichteintritt der Polizeiaufsicht im einzelnen Falle zu entscheiden, soweit ihm überhaupt noch ein freies Ermessen gestattet und nicht die Polizeiaufsicht obligatorisch angedroht wird. Die Rücksicht auf die persönliche Gefährlichkeit des Verbrechers ist nur legislatorisches Motiv[1]) gewesen, d. h. die Gefahr für die öffentliche Sicherheit war ausschlaggebend für die Aufnahme der Polizeiaufsicht und bei Auswahl der Verbrechensgattungen, bei welchen Polizeiaufsicht angedroht werden sollte. Der Richter hat im einzelnen Falle dieselbe aber nicht in Betracht zu ziehen; sie wird bei jedem, welcher ein solches Verbrechen begeht, präsumiert und soll nur bei Bemessung der Dauer der Polizeiaufsicht wieder massgebend sein.

a. **Preussen** und in Übereinstimmung hiermit Oldenburg, Waldeck und Lübeck. Vorschriften über die Polizeiaufsicht finden sich zuerst in dem Entwurf von 1843. Sie gründen sich auf einen Antrag in der Immediatkommission, welcher die Art. 44 f. des code pénal und ihre praktische Bewährung in der Rheinprovinz im Auge hatte. Und so bestimmten die §§ 59 bezw. 39 des Kommissions- bezw. Staatsratsentwurfs von 1843:

> „Gegen Verbrecher, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, findet nach Abbüssung der Strafe in den vom Gesetz bestimmten Fällen die Stellung unter Polizeiaufsicht statt.“

Und dieses System wurde von den späteren Entwürfen nach Streichung des Passus „welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich“, weil derselbe bloss das Motiv der Gesetzgebung enthalte und deshalb nicht in das Gesetz gehöre, beibehalten. War in diesen Entwürfen die Polizeiaufsicht teils obligatorisch, teils fakultativ angedroht, so erschien dieselbe in dem Entwurfe von 1849 als unbedingte Straffolge bei allen in dem § 1 derselben angeführten Delikten.

Die Kommission der ersten Kammer hielt einerseits die unbedingte Anordnung bei allen in dem Entwurfe bezeichneten Verbrechen nicht für gerechtfertigt, andererseits war sie der Ansicht, dass auch bei anderen als diesen Verbrechen die Stellung unter Polizeiaufsicht unter Umständen, wenn nämlich die vorliegenden Thatsachen den Verbrecher als einen der bürgerlichen Gesellschaft gefährlichen, zu Rückfällen in dasselbe oder andere Verbrechen geneigten Menschen erscheinen liessen, wohl begründet erscheinen könnte. Diesem Bedürfnis entsprach die Kommission dadurch, dass sie zwischen Verbrechen, bei denen die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt eintreten muss, und Verbrechen, bei denen der Richter fakultativ auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkennen kann, wenn die besonderen Umstände dies nötig erscheinen lassen, unterschied.

Diese Unterscheidung ging in das Gesetz von 1850 und in das Strafgesetzbuch von 1851 über.

Die einzelnen Verbrechen, bei welchen die Stellung unter

[1]) So die Motive zum preussischen Entwurf.

Polizeiaufsicht eintreten muss bezw. kann, sind nach dem preussischen Strafgesetzbuche nun folgende[1]):

aa. Obligatorisch ist die Polizeiaufsicht vorgeschrieben:

1) beim Hochverrat und Landesverrat, wenn dieserhalb auf Zuchthaus erkannt ist — § 72;
2) beim Aufruhr mit Verübung von Gewalt — §§ 91, 92;
3) bei Meuterei mit Gewaltthätigkeit — § 96;
4) bei Münzverbrechen — §§ 121, 122;
5) bei der Kuppelei — §§ 147, 148;
6) bei dem schweren Diebstahl und Diebstahl im wiederholten Rückfalle — §§ 218, 219;
7) beim Raube — § 231, 232;
8) bei der Erpressung durch Androhung von Mord, Brandstiftung u. dergl. oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr — §§ 235, 236;
9) bei schwerer und gewohnheitsmässiger Hehlerei, sowie bei Hehlerei im wiederholten Rückfalle — § 238—240;
10) bei gewerbsmässig betriebenen Jagdvergehen — § 276.

bb. Dagegen **kann** auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden:

1) beim Aufruhr — §§ 91, 92;
2) bei der leichten Meuterei — § 96;
3) beim einfachen und qualifizierten Diebstahl (auch beim Versuch) — § 216, 217;
4) bei einfacher Erpressung — § 235;
5) bei einfacher Hehlerei — § 237;
6) bei Betrug (auch beim Versuch) — § 241—245;
7) bei der Plünderung — § 284;
8) bei den in den Fällen der §§ 285—287, 290, 291, 294, 297, 301—304 mit zeitiger Zuchthausstrafe bedrohten gemeingefährlichen Verbrechen — § 305.

Wegen Übertretungen findet eine Stellung unter Polizeiaufsicht nicht statt; § 333.

Gegen Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll nicht auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden; § 43,1.

Bei dem Versuche der Verbrechen findet die Stellung unter Polizeiaufsicht ebenso, wie bei dem Verbrechen selbst, statt; § 32.

Desgleichen bei der nicht wesentlichen Teilnahme an einem mit der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen; § 35.

Das hier für Preussen Ausgeführte gilt mit wenig Abweichungen auch für das Strafgesetzbuch von Oldenburg, Waldeck, Lübeck[2]).

Das Strafgesetzbuch für Waldeck vom 15. Mai 1855 hat genau die Vorschriften des preussischen Strafgesetzbuchs aufgenommen; nur bei Jagdvergehen findet Polizeiaufsicht nicht statt.

Das Strafgesetzbuch von Lübeck vom 20. Juli 1863 hat gleichfalls die Anwendungsfälle beschränkt; insbesondere tritt bei Hoch- und Staatsverrat, bei Aufruhr, Meuterei, Erpressung und bei der

---

[1]) Die Zusammenstellung ist dem Anhang III der Motive zum Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund entnommen.

[2]) Auch in der folgenden Darstellung sind diese Strafgesetzbücher nur insoweit erwähnt, als sie abweichende Bestimmungen dem preussischen Strafgesetzbuche gegenüber enthalten; sonst gilt für sie das bezüglich des preussischen Gesetzbuchs Angeführte.

qualifizierten Vermögensbeschädigung keine Stellung unter Polizeiaufsicht ein.

b. **Bayern.** Der bayerische Entwurf von 1855 ordnete nur bei den im Gesetze bestimmten Fällen von Übertretungen ein ausdrückliches Erkenntnis auf Polizeiaufsicht an, bei allen Verbrechen und bei den unter Ziffer 1 des Art. 11 aufgezählten Vergehen dagegen hatte die Polizeibehörde von Rechts wegen die Befugnis, die Stellung unter Polizeiaufsicht gegen den Verurteilten zu verhängen.

Auf Antrag des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten, als dessen Berichterstatter Dr. L. Weis, der Kommentator des späteren Strafgesetzbuchs, erscheint, wurde diese jedoch dahin abgeändert, dass einerseits in allen Fällen ein ausdrückliches richterliches Erkenntnis gefordert wurde, andererseits aber das Gericht nicht auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannte, so dass die Polizeibehörde formell an das Urteil gebunden war, sondern nur die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht aussprach. Im nächsten Paragraphen werden wir auf den letzteren Punkt näher zu sprechen kommen, hier müssen jedoch des Zusammenhangs dieser beiden Verbesserungen wegen die von dem Ausschuss bezw. von dessen Berichterstatter für dieselben vorgetragenen Gründe bereits mitgeteilt werden.

Weis sagte[1]):

„Durch jene Bestimmungen des Entwurfs wurde einerseits der strafrechtliche Charakter dieser Massnahme zu sehr verwischt und ausserdem liegen auch genügende Gründe dafür, der Polizeibehörde ein so weitgehendes Recht unbedingt einzuräumen, nicht vor. Der Grund, warum man ausser der eigentlichen Strafe und nach deren Vollziehung die Stellung unter Polizeiaufsicht noch gestattet, liegt nicht sowohl darin, dass sich das betr. Individuum gegen bestimmte Gesetzesartikel verfehlt, als vielmehr darin, dass es durch seine That besonders gefährliche, tief eingewurzelte Neigungen kundgegeben, dadurch also der Befürchtung Raum gegeben hat, es möge trotz der Bestrafung wieder in seine alten Fehler verfallen. Daraus folgt, dass nicht bei allen Personen, welche sich gegen einen bestimmten Gesetzesartikel verfehlen, gleicher Grund zu der Massnahme besteht, es können zwei Personen dieselbe strafbare Handlung begehen und doch, aus dem hier entscheidenden Gesichtspunkte betrachtet, ausserordentlich verschieden von einander sein. Dies hat der heutige Entwurf auch dadurch anerkannt, dass er die Stellung unter Polizeiaufsicht nicht unbedingt vorschrieb, sondern in das Ermessen der Polizeibehörde stellte. Allein das betr. Individuum darf nicht schon deshalb unter Polizeiaufsicht gestellt werden, weil es die in Rede stehende Neigung überhaupt hat, sondern — und hier tritt die strafrechtliche Seite hervor — weil es diese Neigung durch eine strafbare Handlung kundgegeben hat. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist also trotz der weiteren Rücksichten immerhin Folge einer verübten strafbaren Handlung, ein Übel, welches den Thäter wegen dieser Handlung trifft. Daraus ergiebt sich, dass dem zur Beurteilung dieser Handlung kompetenten Richter in jedem einzelnen Falle die Entscheidung darüber überlassen werden muss, ob das betr. Individuum auch noch unter Polizeiaufsicht gestellt werden könne. Hat das Strafgericht dies im Straferkenntnisse ausgesprochen, dann ist es Sache der Polizeibehörde, je nach ihrem Ermessen die Stellung unter Polizeiaufsicht zu verhängen oder nicht. Was also der Entwurf bezüglich der Übertretungen vorschreibt, das muss auch bezüglich der Verbrechen und Vergehen gelten."

Diese Gründe waren mit Recht ausschlaggebend, und das Gesetz brachte dieselben zum Ausdruck.

---

[1]) Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern 1856/57, I. Bd. S. 32 f.



Der Richter kann hiernach die Stellung unter Polizeiaufsicht für zulässig erklären:

1) Bei allen Verbrechen, d. h. bei allen Handlungen, welche das Gesetz mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht (Art. 1).
2) Bei folgenden einzelnen Vergehen:
   α. Münzfälschung (Art. [169,3, 170, 171,1, 172, 173] 175), neben Gefängnisstrafe;
   β. Fälschung von Kreditpapieren (Art. [189] 191), neben Gefängnis;
   γ. wiederholter Rückfall bei vorsätzlicher Körperverletzung und Schlägerei (Art. 242), neben Gefängnis;
   δ. gewohnheitsmässige Kuppelei (Art. 221), neben Gefängnis;
   ε. Diebstahl, insoweit mit Gefängnis bedroht (Art. 291), neben Gefängnis;
   ζ. Erpressung (Art. 303), neben Gefängnis;
   η. Vergewaltigung und Bedrohung im wiederholten Rückfalle (Art. 304, 305), neben Gefängnis und Arrest;
   ϑ. Hehlerei (Art. [308—312] 313), neben jeder Vergehensstrafe;
   ι. Betrug (Art. [315, 316] 326), neben Gefängnis.
3) Bei folgenden im Polizeistrafgesetzbuch enthaltenen Übertretungen:
   α. unbefugtes gewerbsmässiges Beherbergen von Handwerksgesellen u. dergl. (Art. 84);
   β. Landstreicherei, Bettelei und Müssiggang im Rückfall (Art. 90);
   γ. gewerbsmässige Unzucht (Art. 97).

Auch hier wird der Versuch nach den nämlichen Bestimmungen wie Vollendung bestraft — Art. 49 — und tritt die Polizeiaufsicht demgemäss unter denselben Voraussetzungen wie bei dem vollendeten Verbrechen ein.

Gegen junge Leute, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, finden nach Art. 78 die Vorschriften über Polizeiaufsicht „in allen Fällen, in welchen diese Massregel mit der ordentlichen Strafe der verübten That hätte verbunden werden können, Anwendung“.

Zu a und b. Wenn wir nach den Grundsätzen forschen, welche für den Gesetzgeber bei Auswahl der Delikte, bei welchen die Polizeiaufsicht zugelassen wurde, bestimmend gewesen sind, so suchen wir in den Motiven zu den Entwürfen vergebens nach einer bestimmten Darlegung derselben. Nur in dem vorerwähnten Berichte von Dr. Weis und in den Verhandlungen der preussischen ersten Kammer über den Entwurf von 1849[1]) sind dieselben kurz zur Sprache gebracht worden.

Der Zweck der Polizeiaufsicht, die bürgerliche Gesellschaft gegen künftige, weitere Verbrechen des Entlassenen sicherzustellen, führt darauf hin, dieselbe insbesondere bei der Verurteilung wegen solcher Vergehen zu verhängen, bei welchen erfahrungsgemäss die Rückfälle am häufigsten zu sein pflegen. Dies sind, wie allbekannt, die Eigentumsdelikte; ihnen sind wir in den obigen Zusammenstellungen deshalb in überwiegender Zahl begegnet.

Ausserdem wird die „Gemeingefährlichkeit“ des Verbrechens als ein entscheidendes Kriterium erwähnt; und hierbei auf besonders schwere, oder die öffentliche Sicherheit gefährdende

---

[1]) Verhandlungen der preussischen ersten Kammer IV. Bd. S. 1690 f. (Abg. v. Tepper, Golthammer, Triest).

Verbrechen hingewiesen, deren Begehung eine so gefährliche Gesinnung bezeugt, dass dieselbe, wenn auch keinen Rückfall in dasselbe Verbrechen, doch wohl Verbrechen anderer Art in hohem Masse befürchten lässt. Hierher gehören z. B. die Verbrechen des Hoch- und Landesverrats, des Aufruhrs, Kuppelei und die sog. gemeingefährlichen Verbrechen.

Mit den im § 12 S. 44 f. aufgeführten Delikten verglichen, bei welchen nach dem code pénal grösstenteils obligatorisch, von Rechts wegen die Polizeiaufsicht eintrat, ist die Zahl in den beiden Strafgesetzbüchern bedeutend vermindert. Hinweggefallen sind neben einer grossen Zahl politischer Delikte vor allem: die Verbrechen und Vergehen im Amte, die Körperverletzungen — nur bei wiederholtem Rückfall lässt das bayerische Strafgesetzbuch die Polizeiaufsicht zu —, die Urkundenfälschungen, Notzucht und Bankerutt — es sei denn (nach dem bayerischen Strafgesetzbuch), dass diese Vergehen mit Zuchthausstrafe bedroht seien.

c. Hierher gehört ferner das braunschweigische Polizeistrafgesetzbuch (§§ 24 u. 27), welches die Stellung unter Polizeiaufsicht obligatorisch bei bestimmten Polizeivergehen, wie bei dem Müssiggange Mittelloser, der Bettelei, Landstreicherei, gewerbsmässiger Unzucht u. s. w., jedoch nur im Falle des Rückfalls eintreten lässt, und nur für die Dauer von sechs Monaten bis zu drei Jahren; und endlich

d. das Polizeistrafgesetzbuch für Anhalt. Dasselbe erklärt Stellung unter Polizeiaufsicht auf die Dauer von zwei Jahren zulässig bei: Beeinträchtigung fremder Jagd und Wilddiebstahl, Art. 226; Übertretung des Verbots, sich an gewissen Orten aufzuhalten, Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuchs.

§ 60.

4. Die Polizeiaufsicht als selbständige Massregel.

Noch einer eigentümlichen Verwendung der Polizeiaufsicht ist endlich hier Erwähnung zu thun.

Im badischen und hessischen Strafgesetzbuche wird bei Bedrohung mit einem Verbrechen dem Richter das Recht eingeräumt, auf Klage bezw. Anzeige des Bedrohten gegen den Angreifer auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen.

Die Polizeiaufsicht tritt hier selbständig auf, ist nicht verbunden mit einer anderen Strafe und vertritt die Stelle einer Friedensbürgschaft, wie denn auch im hessischen Strafgesetzbuche (Art. 171) alternativ die Auferlegung einer Sicherheitsleistung bei gefährlichen Drohungen zugelassen ist.

Da in Baden, wie wir noch sehen werden, die Polizeiaufsicht gegen Sicherheitsleistung aufgehoben werden konnte, so ist dadurch ebenfalls die reine Friedensbürgschaft mit der Polizeiaufsicht verbunden.

Diese Bestimmungen hielt man nötig zur Beruhigung des Bedrohten und zur Verhütung der wirklichen Ausführung des ange-

drohten Verbrechens. Da — nach den beiden Gesetzgebungen — die Stellung unter polizeiliche Aufsicht schon durch die Gefahr begründet sein kann, welche der Richter wegen der einmaligen Verübung eines durch Erstehung der Strafe schon gesühnten Verbrechens in Verbindung mit der Persönlichkeit des Thäters für die öffentliche Sicherheit befürchtet, so muss auch zugegeben werden, dass die Drohung eines Verbrechens unter Umständen, welche deren Verwirklichung mit Grund besorgen lassen, die Anwendung der gleichen Massregel begründe[1]).

In Baden fand man zweckmässig, die schwereren Verbrechen näher zu bezeichnen und die Bestimmungen des Art. 280 nicht auf wirkliche (mündliche oder schriftliche) Drohungen zu beschränken, sondern auch auf faktische, in Vorbereitungshandlungen zu Verbrechen liegende Drohungen auszudehnen, da solche Handlungen noch mehr als Worte die Reife und Festigkeit des verbrecherischen Entschlusses anzeigen und die Gefahr der Ausführung begründen.

Nach dem Berichte des Ausschusses der hessischen Kammern[2]) glaubte man denjenigen, der nur die Absicht zu erkennen giebt, demnächst eine illegale Handlung begehen zu wollen, nicht mit einer Strafe belegen zu können; denn die Drohung sei noch kein Anfang der Ausführung, noch kein entfernter Versuch, und es sei in vielen Fällen noch höchst ungewiss, ob die Drohung selbst in dem Moment, in welchem sie ausgestossen worden, ernstlich gemeint gewesen, oder nicht.

Man schloss sich deshalb den dem Art. 176 der Polizeigerichtsordnung zu Grunde liegenden Gedanken einer Sicherung gegen, dem Anscheine nach, ernstlich gemeinte Drohungen an. Sicherungsmassregel und keine Strafe ist deshalb auch die im Art. 171 des hessischen Strafgesetzbuchs angedrohte Einsperrung in das Korrektionshaus, trotzdem — in Verkennung dieser rechtlichen Natur und in Abweichung von der seitens des Ausschusses vorgeschlagenen Fassung — der Artikel sagt: „auf Klage des Bedrohten mit Korrektionshaus bis zu sechs Monaten bestraft“[3]).

II. Stellung der Polizeibehörde dem richterlichen Urteil gegenüber; weitere Voraussetzungen des Eintritts der Wirkungen der Polizeiaufsicht.

§ 61.

Es ist in der eigentümlichen Natur der Polizeiaufsicht, in dem Zusammenwirken von zwei so ganz verschiedenen, nicht subordi-

[1]) Vgl. (hierzu und zum folgenden) Kommissionsbericht der badischen zweiten Kammer. Thilo a. a. O. S. 268.

[2]) S. Bericht S. 206, 207.

[3]) Der Ausschuss hatte in Befolgung seiner grundsätzlichen Verwerfung der Polizeiaufsicht auch hier dieselbe gestrichen, weil dieselbe, um die Realisierung gefährlicher Drohungen zu verhindern, nicht ausreichen würde, und neben der Kaution nur noch Gefängnis — Sicherheitsarrest — zugelassen, weil Subjekte in den Fall des Artikels kommen könnten, die zu keinerlei Kautionsleistung qualifiziert seien.

nierten Gewalten — der Gerichts- und Polizeibehörden — begründet, dass mit der Rechtskraft des die Stellung unter Polizeiaufsicht, bezw. deren Zulässigkeit[1]) anordnenden Urteils das Schicksal des Verurteilten noch nicht endgiltig bestimmt ist, wie dies bei den übrigen Strafen der Fall ist.

Zwischen das richterliche Urteil und den wirklichen Eintritt der im Gesetz bestimmten Folgen der Polizeiaufsicht tritt das freie Ermessen der Polizeibehörde, das bestimmt wird durch die Interessen der öffentlichen Sicherheit gegenüber der in dem entlassenen Individuum derselben drohenden Gefahr. Diesem freien Ermessen der Polizeibehörde ist durch die Strafgesetzbücher bald ein grösserer, bald ein kleinerer Spielraum eingeräumt; vielfach ist es ganz ausgeschlossen, so dass alsdann die Wirkungen der Polizeiaufsicht als unmittelbare, nur auf dem Gnadenwege abwendbare Folgen des richterlichen Urteils erscheinen.

1) Als unmittelbare Folge des richterlichen Urteils, von einer Bestimmung der Polizeibehörde unabhängig, erscheinen die Wirkungen der Polizeiaufsicht in allen denjenigen Strafgesetzbüchern, welche die Verstrickung in den Wohn- bezw. Aufenthaltsort überhaupt oder nur für die Nachtzeit als den wesentlichen Inhalt der Polizeiaufsicht aufgenommen haben, mit einziger Ausnahme des hessischen Strafgesetzbuchs.

Es sind dies die Strafgesetzbücher von Braunschweig, Württemberg, Baden, Weimar, Lübeck, auch dasjenige von Hamburg gehört hierher, insoweit jeder richterlich zur Stellung unter Polizeiaufsicht Verurteilte ohne weiteres verpflichtet ist, vom Tage seiner Entlassung aus der Strafanstalt ab der Polizeibehörde seine Wohnung und jeden Wechsel derselben anzuzeigen.

Dieser, wie wir noch sehen werden, mehr oder wenigen engen Verstrickung fällt jeder gerichtlich Verurteilte für die ganze Dauer der Polizeiaufsicht anheim, mag er sich während seiner Strafzeit auch noch so gut betragen haben, mag er bei seiner Entlassung oder später auch nicht im geringsten mehr für die Gesellschaft gefährlich sein.

Am strengsten ist dieser Grundsatz im württembergischen Strafgesetzbuch durchgeführt. Nach Abs. 3 des Art. 43 desselben ist z. B. der Richter, wenn er den Aufenthalt eines Bestraften an einem bestimmten Orte besonders gefährlich findet, ermächtigt, hiervon der Polizeibehörde Nachricht zu geben und diese ist alsdann zum Ausschluss des betr. Individuums verpflichtet.

„Die Polizei ist hier zur Dienerin, zum willenlosen Werkzeug der Justiz geworden und muss gegen Gefahren schützen, welche sie nicht als vorhanden erachtet.“ Nur insofern ist auch hier der Polizei die Möglichkeit einer Berücksichtigung der einzelnen Individualitäten ermöglicht, als ihr das Recht eingeräumt ist, dem Konfinierten den Aufenthaltswechsel, oder das Verlassen des angewiesenen Wohnorts auf längere Zeit zu erlauben, oder eine strenge Verstrickung durchzuführen.

---

[1]) Bayerisches Strafgesetzbuch.

2) In allen übrigen Strafgesetzbüchern ist der Polizei die Möglichkeit gegeben, je nach Bedürfnis, die vom Gesetze vorgesehenen Massregeln gegen den Entlassenen zu ergreifen, ist ihr bei deren Handhabung der zur Verhütung unnötiger Härten erforderliche Spielraum gelassen und daneben ist nicht in die Hände der Ortspolizeibehörde die Entscheidung über das Schicksal des Entlassenen gelegt, sondern nur auf Verfügung einer höheren Polizeibehörde[1]) hin treten die Wirkungen der Polizeiaufsicht ein.

Die Wege, auf welchen die einzelnen Gesetzgebungen zwischen das richterliche Urteil und den Eintritt der einschränkenden Massregeln die freie Entscheidung der Polizeibehörde einfügen, sind sehr verschieden.

a. Das preussische Strafgesetzbuch bezeichnet einfach als Wirkung der Polizeiaufsicht: „es kann dem Verurteilten der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizeibehörde untersagt werden", desgleichen giebt es in § 28 den Ortspolizeibehörden gegenüber Dieben, Räubern und Hehlern nur ein Recht, denselben das Verlassen des Wohnorts oder der Wohnung während der Nachtzeit zu verbieten.

b. Das hessische Strafgesetzbuch betont die Notwendigkeit einer ausdrücklichen aus eigener freier Entschliessung hervorgehenden Anordnung der Polizeibehörde schärfer, indem Art. 30 Pos. 1 bestimmt: „die obere Polizeibehörde ist ermächtigt zu bestimmen u. s. w."

Zwischen dem „kann" des preussischen und dem „ist ermächtigt" des hessischen Strafgesetzbuchs besteht kein thatsächlicher Unterschied; die Entscheidung über den Eintritt der Wirkungen ist in beiden Fällen in die Hand der Polizeibehörde gelegt. Mit Recht sagt deshalb Goltdammer in seinem Kommentar: „Die Polizeiaufsicht ist nur eine vom Richter zu erkennende Ermächtigung der Polizeibehörde, die in Form der Strafe erkannte Aufsicht nach ihrem Ermessen ganz oder in beschränktem Masse in Wirksamkeit treten zu lassen."

Nur bezüglich der Vornahme von Haussuchungen durch die Orts- und andere Polizeibehörden bedarf es nach beiden Gesetzbüchern keiner besonderen Entschliessung einer höheren Polizeibehörde. Das verfassungsmässig gesicherte Recht auf den Hausfrieden verliert der zu Polizeiaufsicht Verurteilte durch das Urteil.

c. Nach dem bayerischen Strafgesetzbuch endlich erkennt, wie wir im vorigen Paragraphen bereits gehört haben, das Gericht nur auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht. Nach der Entlassung des Verurteilten „kann alsdann die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Verurteilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht verhängen" und deren Dauer bestimmen. Die Stellung unter Polizeiaufsicht findet hier also auch erst durch den förmlichen Beschluss der Distriktspolizeibehörde statt.

---

[1]) Nach dem hessischen Strafgesetzbuch die obere Polizeibehörde, nach dem preussischen die Landespolizeibehörde, nach dem bayerischen die Distriktspolizeibehörde.

Bei diesem mehr theoretischen, als thatsächlichen Unterschied zwischen den drei Gesetzgebungen kann als Grundgedanke für alle bezüglich der Stellung der Polizeibehörde gegenüber dem richterlichen Urteil und der Polizeiaufsicht überhaupt betrachtet werden, was Breidenbach[1]) mit Bezug auf die Bestimmungen des hessischen Strafgesetzbuchs sagt:

„Der Richter soll eine Wahrheit aussprechen, die ihm durch die Untersuchung klar geworden ist, nämlich diejenige, dass der Verbrecher ein Subjekt ist, zu dem man sich, wie dermalen die Sache liegt, wohl versehen kann, dass er auch nach überstandener Strafe die Sicherheit bedrohen wird. Hiermit hat aber die richterliche Gewalt ihre Pflicht gethan und diejenige der Polizei beginnt, deren Hauptäusserung darin besteht, dass sie Verbrechen vorbeugt. Eine solche Verpflichtung und Berechtigung hat die Polizei überall und gegen jedermann, nur muss sie vorsichtig sein in Anwendung der Mittel und in der Erklärung eines Individuums als eines verdächtigen; wie denn überhaupt auf die breite Unterlage hin, dass die Polizei den Verbrechen vorbeugen soll, aus Missverständnis alles mögliche gefolgert werden könnte. Das Gesetz giebt daher der Polizei in Bezug auf die durch richterliches Erkenntnis unter ihre Aufsicht Gestellten schlechthin die Vollmacht, gewisse Beschränkungen eintreten zu lassen, soweit sie dieselbe für geboten erachten wird. Mit diesen wird sie also Haus zu halten und innerhalb der gesetzlichen Schranken je nach der Individualität des Falles und der Person ab- und zuzugeben wissen."

Welches sind nun die der Polizei durch die Strafgesetzbücher gegen den zu Polizeiaufsicht Verurteilten zur Verfügung gestellten Massregeln, welches die Wirkungen der Polizeiaufsicht?

B. Die Wirkungen der Polizeiaufsicht.

§ 62.

Im allgemeinen.

„Was die Wirkungen der Polizeiaufsicht betrifft, so muss man hier besonders vorsichtig sein, weil sonst dieselbe leicht das Gegenteil von dem, was man bezweckt, bewirkt, namentlich dem betreffenden Individuum sein Fortkommen erschwert, oder gar unmöglich macht. Man darf dabei namentlich nicht vergessen, dass der grösste Teil der Verurteilten aus vermögenslosen Personen besteht, welche bei anderen Leuten ihr Fortkommen suchen müssen. Die Polizeiaufsicht wird deswegen vor allem diejenigen nicht belästigen dürfen, welche den entlassenen Sträfling in Dienst nehmen oder ihm Arbeit geben; geschieht dies, so wird ihn eben schon deshalb niemand nehmen wollen. Sodann darf die öffentliche Gewalt selbst nicht allzu grosses Misstrauen gegen den Strafentlassenen zeigen. Ein nicht unbedeutender Grund, warum wir frühere Sträflinge heute so selten ordentliche Menschen werden sehen, liegt in dem Misstrauen, das in der Gesellschaft gegen sie besteht. Es wird ihnen dadurch nicht nur ihr Fortkommen erschwert, sondern ihnen auch jeder Sporn zur Besserung genommen, wenn sie überall gleichsam als Auswürflinge der Gesellschaft betrachtet werden. Eine Hauptaufgabe der Gesetzgebung und der vollziehenden Behörden liegt darin, dies Misstrauen allmählich zu mindern. Ein wesentliches Mittel dazu liegt allerdings in der Besserung unserer Strafanstalten, weil in dem Masse, als diese Anstalten besser werden, der Glaube an Besserung der Sträflinge zunimmt. Dieser Glaube kann aber nicht entstehen, wenn die Behörde selbst allzu grosses Misstrauen gegen die entlassenen Sträflinge zeigt" [2]).

---

[1]) A. a. O. S. 466.

[2]) Vortrag des Abg. Dr. Weis im Gesetzgebungsausschuss der bayerischen Kammer der Abg. 1856/57. S. Verhandl. desselben Bd. I S. 33.

Diese für den gesetzgebenden Ausschuss der bayerischen Kammer bei Feststellung der Wirkungen der Polizeiaufsicht massgebenden Gesichtspunkte waren, wenn sie auch nicht überall ausgesprochen wurden, in allen deutschen gesetzgebenden Körperschaften mehr oder weniger ausschlaggebend. Bald wurde das Interesse der Gesellschaft auf Sicherung, bald die Lebensbedürfnisse des Strafentlassenen mehr betont und berücksichtigt. Auf der einen Seite begegnen wir deshalb energischen Sicherungsmassregeln, auf der anderen Seite ist der Polizeibehörde in dem Vollzug der Polizeiaufsicht ein weiter Spielraum zur Berücksichtigung der Individualität des Verbrechers gelassen.

Die Wirkungen der Polizeiaufsicht bestehen nun hauptsächlich entweder in der Beschränkung der freien Wahl des Aufenthalts, bezw. des Ortswechsels, oder in solcher des Hausfriedens — Zulässigkeit von Haussuchungen —, oder in Landesverweisung — letzteres nur Ausländern gegenüber.

§ 63.

I. Beschränkungen der freien Wahl des Aufenthalts und des Ortswechsels.

> „Das Wesentliche der Stellung unter polizeiliche Aufsicht ist die Verstrickung (Konfination) auf einen gewissen Ort, das Verbot, diesen Ort ohne obrigkeitliche Erlaubnis zu verlassen; es ist dies eine wesentliche Bedingung, ohne welche die polizeiliche Aufsicht garnicht ausgeübt werden kann“,

sagt Hufnagel mit vollem Recht. Diese bei jeder ernst gemeinten Polizeiaufsicht notwendige Massregel findet sich denn auch in den verschiedensten Formen in den meisten deutschen Strafgesetzbüchern und beansprucht an erster Stelle besprochen zu werden.

1) Die Verstrickung erfolgt entweder in dem freigewählten, oder in dem von der Polizei angewiesenen Aufenthaltsorte.

a. Eine Anweisung des Aufenthaltsorts, die weitgehendste, schwerwiegendste Massregel, kannten nur das württembergische[1]) und das hessische[2]) Strafgesetzbuch.

In Württemberg traf einen jeden unter Polizeiaufsicht Gestellten diese Konfination in einen ihm angewiesenen Gemeinde- oder Ortsbezirk, während das hessische Strafgesetzbuch es dem Ermessen der oberen Polizeibehörde anheim gab, dem Strafentlassenen einen Aufenthaltsort anzuweisen oder nicht.

Als Regel betrachtete es indes die Praxis in beiden Ländern in Übereinstimmung mit dem Willen der Gesetzgeber, dass der unter Polizeiaufsicht Gestellte aus der Strafanstalt

---

[1]) Art. 43: Der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte darf den ihm angewiesenen Gemeinde- oder Ortsbezirk, ohne Erlaubnis des Ortsvorstandes, nicht über Nacht verlassen.

[2]) Art. 36 Ziff. 1: Die obere Polizeibehörde ist ermächtigt zu bestimmen, dass der unter Polizeiaufsicht Gestellte: a. sich über Nacht von seinem Wohnorte, oder dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte ohne polizeiliche Erlaubnis nicht entferne.

in seine Heimatsgemeinde zurückkehre und dort der Polizeiaufsicht unterstehe, dort konfiniert werde. In Übereinstimmung mit den in der hessischen zweiten Kammer[1]) geäusserten Bedenken gegen die Anweisung eines anderen Aufenthaltsortes spricht Breidenbach[2]) in seinem Kommentar die Hoffnung aus, dass von der Verweisung an einen dritten Ort nur ein sehr vorsichtiger Gebrauch gemacht werde. Denn einmal sei der Entlassene dort nicht gekannt und das Publikum könne um so eher von ihm bethört und verletzt werden; er selbst aber finde dort weder Verwandte, noch Bekannte, noch Freunde, die ihn zu unterstützen geneigt sein möchten, und so könnte leicht der ganze Zweck verfehlt werden. Die Massregel scheine auch vorzüglich auf den Fall berechnet zu sein, dass es ein Verbrecher ganz besonders auf ein bestimmtes Individuum abgesehen habe, das er verderben, oder empfindlich schädigen wolle, oder auf eine bestimmte Mehrheit, eine Stadt, ein Dorf u. s. w.

Auch in der Kommission der preussischen vereinigten ständischen Ausschüsse war als zweckmässige Massregel die Anweisung eines Aufenthaltsortes in Vorschlag gebracht worden, um dadurch zu bewirken, dass sich gefährliche Verbrecher nicht an einzelnen Orten zusammenfänden, und dass der Observat von Orten, in welchen sich seine Genossen und Hehler befinden, entfernt gehalten werde. Dieser Vorschlag wurde jedoch abgelehnt, weil einmal derselbe Erfolg durch das Aufenthaltsverbot erreicht werden könne, weil ferner in der fraglichen Massregel eine zu weit gehende Verschärfung der Polizeiaufsicht liegen würde, welche die Natur der Verbannung annehme und weil endlich eine solche Massregel zu Konflikten in den Kommunalverhältnissen führen müsse[3]).

Lauter Gründe, deren Gewichtigkeit in die Augen springt. Nur eins mangelt zu ihrer Stichhaltigkeit: wer den Zweck will, muss auch die Mittel wollen. Wird einmal die Polizeiaufsicht zur Sicherung der Gesellschaft gegen gefährliche Strafentlassene für erforderlich gehalten, so müssen der Polizei auch wirksame Massregeln zur Verfügung gestellt werden. Als eine solche Massregel erscheint aber unzweifelhaft zur Zeit der Geltung des strengen Heimatrechts, Passzwangs: die Verstrickung in einen von der Polizei gewählten Ort, bei dessen Auswahl all diejenigen Momente in Berücksichtigung gezogen werden können, die von den Gegnern der Massregel in das Feld geführt wurden, insoweit deren Hintansetzung nicht durch den Zweck der Polizeiaufsicht geboten ist.

Bezüglich des letzten von dem preussischen ständischen Ausschuss vorgeführten Grundes ist es allerdings richtig,

---

[1]) Abg. Glaubrech, Verh. d. hessischen zweiten Kammer 1838/40 in der Verh. vom 10. September 1840, Prot. 134.
[2]) A. a. O. S. 468.
[3]) Verhandl. d. ständ. Aussch. Bd. II S. 311.

dass vom rein rechtlichen Gesichtspunkte aus zunächst die Heimatsgemeinde des Strafentlassenen als die einzig und allein zur Aufnahme und Überwachung desselben verpflichtete erscheint und jede andere Gemeinde sich gegen die Aufnahme eines als gefährlich bezeichneten Menschen mit Grund verwahren wird. Dies um so mehr in einer Zeit, wo das Heimatsrecht, durch die Freizügigkeit noch nicht durchbrochen, in seinem ganzen Umfange in Kraft und Geltung war. So verwarf z. B. auch der von dem Abgeordneten Trefurt erstattete Kommissionsbericht der badischen zweiten Kammer[1]) die diesbezügliche Bestimmung des Regierungsentwurfs unter anderem auch deshalb, weil die Zuweisung des Strafentlassenen an eine fremde Gemeinde regelmässig für diese eine völlig unstatthafte Zumutung enthalte und deshalb meist unausführbar sei.

b. Aus den angeführten Gründen finden wir denn auch in den meisten Strafgesetzbüchern die Konfination des Observaten in seinen — freigewählten — „Wohnort" bezw. „Aufenthaltsort", d. h. für die Mehrzahl der Fälle in seinen Heimatsort, da jede andere Gemeinde die Aufnahme des unter Polizeiaufsicht Stehenden verweigert haben dürfte. So in den Strafgesetzbüchern von: Braunschweig[2]), Baden, Weimar, Lübeck und neben der Zulässigkeit der Anweisung eines Aufenthaltsortes auch im württembergischen und hessischen Strafgesetzbuche.

Zu a und b. Die Wirkung einer solchen Konfination, Verstrickung, besteht nun darin, dass es

α. dem Verstrickten verboten ist, über Nacht sich von seinem Wohn- oder Aufenthaltsort[3]) bezw. Gemeinde oder Ortsbezirk[4]) ohne Erlaubnis des Ortsvorstandes[5]), bezw. der Ortspolizeibehörde[6]) zu entfernen;

β. zu einer über drei[7]), bezw. acht[8]) Tage dauernden Abwesenheit bedarf es der Genehmigung der Polizeibehörde[9]), bezw. des Bezirksbeamten[10]), bezw. des Amtes[11]).

---

[1]) Verhandlungen der Ständeversammlung des Grossherzogtums Baden 1843/44, Prot. d. zweiten Kammer. 11. Beil. S. 237 f.

[2]) In Braunschweig wurde durch das Gesetz betr. die Freiheitsstrafen und deren Vollziehung vom 4. August 1864 die Begrenzung als Folge der Polizeiaufsicht beseitigt und nur die zeitliche Unbeschränktheit der Haussuchung als Inhalt der Polizeiaufsicht beibehalten.

[3]) Strafgesetzbuch von Hessen, Weimar, Baden, Lübeck.

[4]) Kriminalgesetzbuch von Braunschweig, Württemberg.

[5]) Strafgesetzbuch von Baden, Württemberg.

[6]) Kriminalgesetzbuch von Braunschweig und Weimar, auch Hessen gehört wohl hierher, insofern die polizeiliche Erlaubnis von der Ortspolizeibehörde, dem Bürgermeister zu erteilen war.

[7]) Braunschweig, Lübeck.

[8]) Württemberg, Baden.

[9]) Baden, Lübeck.

[10]) Württemberg.

[11]) Braunschweig.

Mit anderen Worten heisst dies also: der Beaufsichtigte darf seinen Aufenthaltsort nur mit polizeilicher Erlaubnis verlassen. Diese Erlaubnis kann von der Ortspolizeibehörde erteilt werden, wenn der Beaufsichtigte nur über Nacht oder auf höchstens drei bezw. acht Tage seinen Aufenthaltsort verlassen will; zu einer längeren Entfernung ist die Erlaubnis der höheren zweitinstanzlichen Polizeibehörde einzuholen.

γ. Nach dem Strafgesetzbuch für Weimar (Art. 20 Ziff. 1) endlich darf der unter Polizeiaufsicht Gestellte nur mit polizeilicher Bewilligung an Stelle seines bisherigen Wohnortes einen andern Aufenthaltsort nehmen.

Die Verstrickung in den Wohnort beschränkt sich allenthalben also auf die Nachtzeit, während des Tages darf der Beaufsichtigte seinen Wohnort verlassen und kann ausserhalb desselben seinem Verdienste nachgehen und Arbeit suchen.

Auch in dem hessischen Strafgesetzbuche, welches dem Wortlaute nach nur das Verbot des nächtlichen Verlassens des Wohnortes unter die Wirkungen der Polizeiaufsicht aufgenommen hat, ist damit eine wirkliche Verstrickung des Beaufsichtigten bewirkt, da er zu einer längeren Entfernung von dem Wohnorte bezw. zu einem Wechsel desselben wegen jenes Verbots stets die Erlaubnis der Polizeibehörde bedarf, ohne dass deswegen eine ausdrückliche Bestimmung nötig gewesen wäre.

2) Als eine weitere, hierher gehörige Massregel erscheint in der deutschen Gesetzgebung das Verbot, sich an bestimmten, von der Polizei bezeichneten Orten aufzuhalten, das Aufenthaltsverbot, wie wir es kurz bezeichnen wollen.

a. Nach dem hessischen Strafgesetzbuch ist die obere Polizeibehörde ermächtigt zu bestimmen:

„Dass der unter Polizeiaufsicht Gestellte sich an einem bestimmten Orte nicht aufhalten darf, wenn seine Anwesenheit daselbst besonders gefährlich erscheint."

b. Das württembergische Kriminalgesetzbuch Art. 43 Abs. 3 sagt:

„Ausserdem ist der Richter ermächtigt, wenn er den Aufenthalt eines Gestraften an einem bestimmten Orte besonders gefährlich findet, hiervon der Polizeibehörde Nachricht zu geben, welche alsdann seinen Ausschluss von diesem Orte zu verfügen hat."

c. Das preussische Strafgesetzbuch § 27 Ziff. 1:

„Es kann dem Verurteilten an einzelnen bestimmten Orten der Aufenthalt untersagt werden."

d. Das Strafgesetzbuch für Lübeck § 25 Ziff. 1:

„Auch darf ihm von der Polizeibehörde der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden."

e. Das bayerische Strafgesetzbuch endlich Art. 38:

„Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten kann durch die Distriktspolizeibehörde das Betreten gewisser Häuser, Anstalten oder Bezirke, sowie der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Gemeinden, seine Heimatsgemeinde ausgenommen[1]), untersagt werden, falls seine Anwesenheit daselbst gefährlich erscheint."

---

[1]) Die Bestimmung der Gesetzbücher unter a—d, dass der Aufenthalt an bestimmten Orten verboten werden kann, wurde allenthalben durch die Praxis

Insoweit das Aufenthaltsverbot sich auch auf den Heimatsort des Verurteilten erstrecken kann, gilt das oben bezüglich der Verweisung an einen dritten Ort Ausgeführte.

In jedem Falle verfolgt diese Massregel in vieler Beziehung denselben Zweck, wie die Verstrickung: „Sicherung eines bestimmten Individuums oder einer Mehrzahl von Personen, oder eines Dorfes, einer Stadt, die er z. B. in Brand zu stecken gedroht hat, von den gegen sie besonders gerichteten Angriffen des Beaufsichtigten, bezw. die Entfernung des Verbrechers von dem Orte der That, von dem Aufenthalt seiner Mitschuldigen, von Orten, die ihm besonders leicht Gelegenheit und viel Verführung zur Begehung eines Verbrechens bieten."

Wenn ausser dem bayerischen Strafgesetzbuch in keinem andern die Zulässigkeit der Verweisung aus der Heimatsgemeinde ausdrücklich untersagt ist, so ergab sich unter der Herrschaft des alten Heimatsrechts auch für diese dies Verbot von selbst, es sei denn, dass dieselben, wie das hessische und württembergische Strafgesetzbuch die polizeiliche Anweisung eines dritten Ortes zum Aufenthalt zuliessen. War der Polizeibehörde, wie in Hessen und Württemberg, das Recht eingeräumt, einen andern Ort ihm zur Wohnung anzuweisen, so wurde diese Gemeinde dadurch zur Aufnahme und Duldung des Beaufsichtigten gezwungen, an Stelle der Heimatsgemeinde hatte er nunmehr eine neue gesetzliche Heimat. Andernfalls wurde der aus seiner Heimatsgemeinde Ausgewiesene nicht nur thatsächlich, sondern auch rechtlich obdach- und unterkunftslos, da keine Gemeinde verpflichtet war — selbst wenn er hinreichende Mittel zu seinem Unterhalte besass — ihn aufzunehmen[1]).

Die preussische Praxis legte denn auch das Gesetz dahin aus, dass die Verweisung aus dem Heimatsorte unzulässig sei und selbst für Württemberg sagt Hufnagel: „Der Ausschluss aus einem bestimmten Orte setzt voraus, dass dieser Ort nicht der Heimatsort des Gestraften sei, dass dieser also in seine Heimat zurückverwiesen werden könne."

§ 64.

2. Das Verbot des Verlassens des Wohnortes bezw. der Wohnung zur Nachtzeit und Unbeschränktheit der Haussuchung.

3) Das Verbot **während der Nachtzeit** den Wohnort und die Wohnung zu verlassen. Diese in § 28 des preussischen Strafgesetzbuchs und dem § 38 Abs. 3 des bayerischen Strafgesetz-

---

dahin ausgelegt, dass „Ort" gleich „Ortschaft" sei. Das bayerische Strafgesetzbuch allein ermöglichte es, dass ohne solche Ortsverweisung dem Beaufsichtigten der Aufenthalt in einzelnen Lokalitäten innerhalb einer Ortschaft untersagt werden konnte.

[1]) Nach Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes ist dies anders geworden, nur wegen der in den §§ 3 und 4 desselben angeführten Gründe kann ein Zuziehender abgewiesen werden.

buchs aufgenommene Massregel, welche von der Orts- bezw. Distriktspolizeibehörde gegen diejenigen verhängt werden kann, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei bezw. wegen Raubes, Erpressung, Diebstahls, wegen Teilnahme hieran oder wegen Hehlerei verurteilt und unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind, enthält keine Konfination in den Aufenthalts- bezw. Wohnort, sondern nur das Verbot, an dem jeweiligen, beliebig zu wählenden und zu wechselnden Wohn- bezw. Aufenthaltsorte während der Nachtzeit diesen Ort bezw. die Wohnung zu verlassen.

Über den Wert dieser Massregel, welche in dem preussischen Gesetz vom 12. Februar 1850 insbesondere auch auf die Schleichhändler ausgedehnt und berechnet war, wurde viel hin- und hergestritten in den preussischen Kammern und den ständischen Ausschüssen.

Zur Rechtfertigung derselben wurde behauptet[1]):

Die Nacht sei gerade die Zeit, wo dergleichen Individuen ihre Thaten verübten und daher müssten sie auch vorzugsweise bei Nacht kontrolliert werden.

Es sei hier nicht die Rede von allnächtlichen Visitationen, sondern nur davon, dass der Verurteilte und unter Polizeiaufsicht Gestellte sich nicht von seinem Wohnort des Nachts entfernen dürfe und durch zeitweise Visitationen behindert werde, diese Anordnung zu überschreiten.

Dem gegenüber wurde anderseits betont: die Unmöglichkeit, die genaue Befolgung des Verbots, das leicht umgangen werden könne, zu überwachen. Man müsse nur wissen, wie die Konfinierung im Hause zur Nachtzeit auf dem Lande gehandhabt werde, mit welcher Brutalität ein solcher Nachtwächter in das Haus eindringe, um seine Aufgabe zu lösen, wähle man ja ohnehin die verkommensten Individuen, um sie nicht im Almosen zu haben[1]). „Werden denn gerade in der Nacht die Verbrechen begangen? Wird nur in der Nacht gegen die Sicherheit des Staates konspiriert? Kann dies nicht bei Tage geschehen und werden nicht alle übrigen Verbrechen gegen Personen und Eigentum bei Tag, wie bei Nacht verübt?“ fragt ein Abgeordneter[2]) in der hessischen Kammer, wo diese Massregel auch in Vorschlag gebracht wurde.

Der bayerische Gesetzgebungsausschuss setzte bei Aufnahme dieser Massregel ganz besonders voraus, dass die Distriktspolizeibehörden von dem ihnen eingeräumten Rechte nur mit grosser Vorsicht und niemals in der Art Gebrauch machen würden, dass sie hierdurch dem unter Polizeiaufsicht Gestellten sein redliches Fortkommen unmöglich machten oder doch ungebührlich erschwerten.

Wie die Massregel in Preussen thatsächlich gehandhabt wurde, werden wir in einem der nächsten Paragraphen kennen lernen.

4) In den meisten deutschen Staaten war, wenn nicht in der Verfassung die Unverletzlichkeit der Wohnung verbürgt und die Vornahme von Haussuchungen an bestimmte gesetzliche Voraus-

---

[1]) So Freiherr v. Lerchenfeld in dem bayerischen Gesetzgebungsausschusse, Prot. 1856/57 Bd. I S. 157.

[2]) Der Abg. Glaubrech.



setzungen gebunden war, eine solche Feststellung durch besondere Gesetze oder in den Strafprozessordnungen erfolgt; insbesondere die Vornahme von Haussuchungen zur Nachtzeit regelmässig verboten und nur in Ausnahmefällen gestattet.

In allen Strafgesetzbüchern, welche die Polizeiaufsicht aufgenommen haben, finden wir die unter Polizeiaufsicht Gestellten dieses allgemeinen Bürgerrechts entkleidet, die Haussuchung bei denselben auf keine bestimmte Zeit beschränkt, d. h. auch zur Nachtzeit gestattet[1]). Alleinige Ausnahme hiervon macht Oldenburg, weil dessen Strafprozessordnung die Haussuchung überhaupt nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkte.

Auch über die Zweckmässigkeit dieser Massregel, welche ja mit der unter 3) besprochenen viel Ähnlichkeit hat, war man allenthalben sehr geteilter Meinung; die einen versprachen sich hiervon für die Entdeckung und Verhütung von Verbrechen sehr viel, die andern nichts.

Wenn ihre Verfechter behaupteten: ein jeder, welcher eine längere oder kürzere Zeit die Verwaltung der Polizei gehabt habe, werde wissen, wie unerlässlich, wenn die Polizei ihre Aufgabe erfüllen solle, gerade Haussuchungen bei Nacht seien und zwar zu jeder Zeit und wiederholt in derselben Nacht, weil Diebe und Räuber sich gewöhnlich sicher glaubten, wenn sie einmal untersucht seien und sich dann fortzubegeben pflegten — gewöhnlich würden sie durch die zweite oder dritte Visitation ertappt werden[2]) — so wurde von der andern Seite eine solche Bestimmung für überflüssig erklärt. Einmal werde derjenige, welcher wisse, dass man jeden Augenblick in seine Wohnung kommen und Haussuchungen halten könne, sich wohl hüten, in seine Wohnung, in welcher nichts sicher ist, irgend etwas Verdächtiges zu bringen. Zum anderen: „welche auch nur einigermassen gewandte Untersuchungs- oder Polizeibehörde werde nicht auch ohne eine solche spezielle Vorschrift die Haussuchung zu halten wissen, wo sie solche für not-

---

[1]) Im code pénal von 1810 ist uns eine gleiche Bestimmung nicht begegnet. Es war in Frankreich eine solche Bestimmung unnötig, denn die Polizeibehörden hatten und haben dort gegen jedermann bezüglich der Haussuchungen vollständig freie Hand. Auf Grund des Art. 10 des cod. instr. crim. haben die Präfekten das Recht, die Beamten der gerichtlichen Polizei mit allen Handlungen zu beauftragen, die zur Entdeckung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen notwendig sind und solche auch persönlich vorzunehmen. Wie aus den Motiven des Gesetzes erhellt, sollte ihnen dieses Recht nur für den Fall des délit flagrant erteilt werden, der Wortlaut des Gesetzes aber und die ihm durch die Rechtsprechung gewordene Auslegung haben den Präfekten mit allen Rechten des Untersuchungsrichters bekleidet. Zu diesen Rechten gehört auch die Vornahme der Haussuchungen. „En confiant à un fonctionnaire de l'ordre administratif, qui ne rélève que du ministre de l'intérieure et ne répond de ses actes que devant lui, la faculté d'opérer des perquisitions et des saisies dans le domicile des citoyens, de confisquer temporairement au moins, leur fortune et leur liberté, sans mandat d'aucune sorte de l'autorité judiciaire, et d'agir hors le cas de flagrant délit sans s'entourer d'aucune formalité protectrice dont le ministre public lui-même ne saurait legalement se départir, le code a introduit dans notre organisation judiciaire une anomalie que rien aujourd'hui ne justifie", sagt Garraud a. a. O. S. 578.

[2]) So der Abg. Olfers im preuss. Verein. ständ. Ausschuss.

wendig erachte, ohne ein bestimmtes Individuum als dasjenige zu erklären, gegen welches prozessiert werden[1]) solle?"

§ 65.

3. Weitere Wirkungen.

5) Nur das württembergische und hamburgische Strafgesetzbuch verknüpfen mit der Polizeiaufsicht die Folge, dass während der Dauer der Polizeiaufsicht staatsbürgerliche Rechte bezw. staats- und gemeindebürgerliche Wahl- und Wählbarkeitsrechte nicht ausgeübt werden können.

6) Die Strafgesetzbücher von Lübeck und Hamburg enthalten endlich noch die Verpflichtung, dass der Verurteilte der Polizei seine Wohnung und jede Veränderung derselben anzeigen, ihr auf Verlangen stets über seinen Betrieb und Erwerb Auskunft geben muss.

§ 66.

4. Die Landesverweisung gegen Ausländer.

7) Im ersten Teile dieser Schrift (S. 18) ist als Ursache und Veranlassung für die Verhängung von Sicherheitsmassregeln gegen Verurteilte durch die Praxis des vorigen Jahrhunderts unter anderem hauptsächlich auch das Aussergebrauchkommen der Landesverweisung von Inländern angeführt worden, von welcher Strafe ehedem ein sehr umfassender Gebrauch gemacht zu werden pflegte. Dieselbe kam nunmehr nur noch gegen Ausländer in Anwendung.

Auch die Polizeiaufsicht, welche an Stelle jener Sicherheitsmassregeln getreten ist, ist nur für Inländer berechnet, da zu keiner Zeit den Staaten das Recht bestritten worden ist und nicht bestritten werden kann, sicherheitsgefährlichen Ausländern den ferneren Aufenthalt innerhalb ihrer Grenzen zu verbieten.

In den meisten Strafgesetzbüchern finden wir deshalb die Polizeiaufsicht ausdrücklich auf Inländer beschränkt und daneben als besondere Massregel die Landesverweisung für Ausländer.

Nur im hessischen Strafgesetzbuche hat die Landesverweisung keine Aufnahme gefunden. Der Entwurf von 1837 hatte dieselbe aufgenommen. Die betreffende Bestimmung wurde in der Ministerialdiskussion gestrichen und ging auch in den Regierungsentwurf nicht über, „weil es lediglich Sache der Polizei sei, den Fremden, der seine Handlungen nicht der Rechtspflicht gemäss einrichte und dem Staate oder denjenigen, welche dieser zu schützen habe, schade, aus dem Lande zu entfernen, weil ferner die Polizei genugsam Mittel habe, der Rückkehr vorzubeugen; es aber der Gerechtigkeit nicht angemessen sei, bloss der dennoch erfolgenden Rückkehr wegen richterliche Strafe zufügen zu lassen"[2]).

---

[1]) So hessischer Ausschussbericht S. 57 Anm., wörtlich übereinstimmend hiermit Berner a. a. O.

[2]) S. Breidenbach a. a. O. S. 474.



Die übrigen Strafgesetzbücher bestimmen entweder kurz: „gegen Ausländer ist statt auf Polizeiaufsicht auf Landesverweisung zu er kennen“[1]), oder sie stellen für die Ausweisung besondere Bestimmungen[2]) auf, welche zum Teil, wenn auch nur wenig, von den für die Polizeiaufsicht gegebenen Voraussetzungen abweichen. Ich darf mich mit einem Verweis auf die im Anhange I mitgeteilten Gesetzesstellen hier begnügen.

III. Die Dauer der Polizeiaufsicht, ihr Beginn und ihr Ende.

§ 67.

I. Beginn und Dauer.

Die Dauer der Polizeiaufsicht und ihre Festsetzung ist in den deutschen Strafgesetzbüchern mit Ausnahme des preussischen und bayerischen eine vollständig gleichmässige. In den Entwürfen dagegen begegnen wir der grössten Mannigfaltigkeit; auf die verschiedensten Arten suchte man durch Bestimmung, Zulassung der Abkürzung oder Verlängerung der Dauer der Polizeiaufsicht durch Gerichte oder Polizeibehörden der Eigentümlichkeit des Einzelfalles Rechnung zu tragen und erging sich in den mannigfachsten Vorschlägen.

So führen die Motive zu dem preussischen revidierten Entwurf von 1845 aus: es könne nur zweckmässig erscheinen, in Übereinstimmung mit den früheren Beschlüssen der Immediatkommission und des Staatsrats dabei stehen zu bleiben, dass durch das richterliche Urteil auch gleich die Dauer der Polizeiaufsicht bestimmt werde. Dass alsdann nach Ablauf eines Jahres diese Polizeiaufsicht nach dem Ermessen der Polizeibehörde wieder aufgehoben werden könne, sei eine an sich milde und billige Bestimmung, die auch der Würde des richterlichen Urteils um so weniger Eintrag thue, als es ja ohnehin lediglich von der Polizeibehörde abhängen würde, von der ihr durch das Erkenntnis eingeräumten Befugnis, sobald sie solche für entbehrlich halte, faktisch keinen weiteren Gebrauch zu machen. Der Konsequenz gemäss sei es, dass in besonderen Fällen, wo die fünfjährige Dauer der Polizeiaufsicht nicht ausreichend erscheine, der Richter gleich von Anfang darauf zu erkennen habe, dass nach Ablauf der fünf Jahre die Polizeiaufsicht noch verlängert werden dürfe, welche Bestimmung der Entwurf von 1843 nicht enthielt.

Der Entwurf von 1847, welcher den vereinigten ständischen Ausschüssen vorgelegt wurde, beliess es bei den Bestimmungen des Entwurfs von 1845, nur entzog er der Polizei das Recht, die Polizeiaufsicht nach Ablauf eines Jahres wieder aufzuheben. Es erschien nicht ganz geeignet, dass etwa eine andere Polizeibehörde die

---

[1]) So diejenigen von Braunschweig, Lippe-Detmold, Thüringen, Preussen und der ihm nachgebildeten, Hamburg.

[2]) Die Strafgesetzbücher von Württemberg, Baden, Bayern.

rechtskräftig erkannte Polizeiaufsicht formell wieder aufhebe. Materiell werde es ohnehin lediglich von dem Ermessen der Polizeibehörde abhängig bleiben, inwieweit sie von der ihr zuerkannten Befugnis zur besonderen Aufsicht faktisch Gebrauch machen wolle. Aus den gleichen Gründen, dass es der Hierarchie der Staatsbehörden widerstreite, wenn die Polizei durch solche Befugnisse über die Gerichte gesetzt werde, wenn eine koordinierte Staatsbehörde eine Verfügung der koordinierten Stelle ausser Wirkung setzen könne, wurde in der badischen Kammer[1]) ein gleichartiger Vorschlag verworfen.

In den Verhandlungen des ständischen Ausschusses wurde von dem Berichterstatter der Kommission eine dritte Ansicht vertreten, das Gesetz müsse der Art und Dauer nach bestimmte Strafen androhen, hiergegen werde verstossen, wenn die Bestimmung der Strafe in die Hände der Polizei gelegt werde. Dies sei um so unzulässiger, als die Landespolizeibehörde ihr Urteil nur auf Vorschlag der untersten Behörden stützen könne und die erforderliche Garantie fehlen werde, dass nicht zu grosse Strenge eintrete. Da in der Regel durch eine fünfjährige Polizeiaufsicht der Zweck derselben gesichert sein würde, so erscheine es angemessen, die desfalsigen Bestimmungen ganz fallen zu lassen.

Gegen den Vorschlag des Entwurfs, dem Richter die Verlängerung der Polizeiaufsicht über fünf Jahre zu gestatten, wurde endlich bemerkt, man müsste hierbei dem Richter eine Divinationsgabe zumuten, die kein Mensch besitze, denn unmöglich werde man schon zur Zeit der Abfassung des Urteils auf fünf Jahre hinaus ermessen können, ob nach deren Ablauf noch eine fernere Polizeiaufsicht notwendig werde oder nicht.

Eine Vereinigung dieser verschiedenen Ansichten versuchte das preussische Gesetz vom 12. Februar 1850, indem es zunächst in seinem § 4 bestimmte:

„Die Dauer der Polizeiaufsicht ist ein Jahr, wenn die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe nicht über ein Jahr hinausgeht. In den übrigen Fällen ist sie der Dauer der für das Verbrechen erkannten Freiheitsstrafe gleich.“

§ 5 dagegen lautete:

„Die Gerichte sind ermächtigt, die Kraft des Gesetzes eintretende Dauer der Polizeiaufsicht zu verlängern und zwar bis auf fünf Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre nicht erreicht und auf höchstens zehn Jahre, wenn die Freiheitsstrafe drei Jahre und darüber beträgt, aber zehn Jahre nicht erreicht.“

Also: ganz genau durch das Gesetz bestimmte Dauer der Polizeiaufsicht, bemessen nach der Schwere des Verbrechens und der demgemäss erkannten Strafe; daneben eine Berücksichtigung der Eigentümlichkeit des einzelnen Verbrechens nur in der Richtung ermöglicht, dass geeignet scheinenden Falles die Polizeiaufsicht in der in § 5 bestimmten Weise verlängert werden kann, eine Herabsetzung der gesetzlichen Dauer der als unbedingt gesetzliche Folge der Verurteilung eintretenden Polizeiaufsicht unmöglich.

---

[1]) S. Verhandlungen der zweiten badischen Kammer bei Thilo a. a. O. S. 87. 88 Anm. 4.



Das preussische Strafgesetzbuch von 1851 hat diesen Standpunkt verlassen, indem es dem richterlichen Ermessen die Bestimmung der Dauer im Einzelfalle überliess und nur das Höchstmass derselben feststellte.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll auf die Dauer von 1—10 Jahren erkannt werden.

Dem Richter ist es anheimgegeben, in dem Urteil für den einzelnen Fall die Dauer der Polizeiaufsicht zu bestimmen und dadurch die grössere oder geringere Gefährlichkeit des Verbrechers und die Intensität seiner verbrecherischen Neigungen zu berücksichtigen.

Die gleichen Grundsätze sind in allen übrigen deutschen Strafgesetzbüchern, mit Ausnahme des bayerischen zum Durchbruche gelangt. Das Höchstmass der Dauer ist jedoch in der Regel auf fünf Jahre, in Bayern auf zwei Jahre herabgesetzt, nur Lübeck und Waldeck haben auch die zehnjährige Dauer aufgenommen.

Man nahm allenthalben — und mit Recht — an, dass innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ein entlassener Sträfling entweder sich ganz gebessert haben, oder wieder dem Strafrichter anheimgefallen sein werde.

In Bayern hatte der Entwurf, welcher dem Gesetzgebungsausschuss 1854 vorgelegt wurde, die Dauer verschieden bestimmt, je nachdem die Polizeiaufsicht wegen einer Übertretung, eines Vergehens oder eines Verbrechens eintrat. Der Ausschuss war jedoch der Ansicht, dass die Polizeiaufsicht bei allen Personen gleichmässig zu bestimmen sei und hielt ein Maximum von zwei Jahren für ausreichend. Ihre Bestimmung im einzelnen Falle wurde der Distriktspolizeibehörde überlassen. —

Nach keinem deutschen Strafgesetzbuche ist die Dauer der Polizeiaufsicht hiernach eine gesetzliche, wie dies im code pénal war. Überall ist dem Richter bezw. in Bayern der Polizeibehörde durch Festsetzung eines Höchstmasses ein Spielraum gegeben, innerhalb dessen die dem einzelnen Fall entsprechende Dauer auszuwählen und festzusetzen ist.

Bezüglich des Beginnes der Polizeiaufsicht, d. i. desjenigen Zeitpunktes, von welchem an die jeweilig festgesetzte Dauer der Polizeiaufsicht zu laufen beginnt, ist folgendes zu bemerken: Wenn auch bei denjenigen Strafgesetzbüchern, nach welchen durch den Richter im Urteil die Polizeiaufsicht ausgesprochen wird, der Verurteilte mit der Rechtskraft des Urteils als unter Polizeiaufsicht stehend zu betrachten ist und die Wirkungen der Polizeiaufsicht, insoweit dieselben unabhängig von einer weiteren Entschliessung der Polizei eintreten, alsbald mit jenem Zeitpunkte gegen ihn in Kraft treten, so ist die Dauer der Polizeiaufsicht doch erst zu berechnen von dem Tage an, an welchem von einer eigentlichen Stellung unter Polizeiaufsicht die Rede sein kann, d. i. bei dem Wiedereintritt des Sträflings in die bürgerliche Gesellschaft, also bei Entlassung desselben aus der Strafanstalt nach verbüsster oder erlassener Strafe. Da dieser Beginn in der Natur der Polizeiaufsicht begründet ist, enthalten mit Ausnahme des preussischen und bayerischen die Strafgesetzbücher keine Bestimmung hierüber.

Ersteres bestimmt im § 26 Abs. 2:

„Die Wirkung der Stellung unter Polizeiaufsicht beginnt mit Rechtskraft des Urteils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizeiaufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüsst ist.“

Da nach dem bayerischen Strafgesetzbuche mit Rechtskraft des Urteils, welches auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkennt, eine Stellung unter Polizeiaufsicht noch nicht ausgesprochen, noch nicht vorhanden ist, so können auch die Wirkungen der Polizeiaufsicht noch nicht eintreten. Der Verurteilte geniesst deshalb in dieser Richtung seine volle bürgerliche Freiheit bis zu dem Augenblicke, in welchem die Distriktspolizeibehörde seine Stellung unter Polizeiaufsicht beschliesst. Die im Gesetz (Art. 37) bestimmte zweijährige Dauer, bis zu welcher höchstens die Polizeiaufsicht verhängt werden kann, wird jedoch nicht, wie man annehmen könnte, von dem Beschlusse der Polizeibehörde an berechnet, sondern auch von dem Tage an, an welchem der Verurteilte die gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe abgebüsst hat (Art. 37 Abs. 2). Wäre dies nicht der Fall, so könnte es ja einer Polizeibehörde in den Sinn kommen, noch zehn Jahre nach Verbüssung der Freiheitsstrafe die Stellung unter Polizeiaufsicht auf die Dauer von zwei Jahren zu verfügen.

§ 68.

2. Die Beendigung der Polizeiaufsicht, Kaution.

Die Polizeiaufsicht kann endigen entweder durch Ablauf der gesetzlichen, bezw. der durch das Gericht oder von der Polizeibehörde festgesetzten Dauer, durch Abkürzung dieser Dauer, oder durch Stellung einer Kaution von seiten des unter Polizeiaufsicht Gestellten.

1) Da, wie wir im vorigen Paragraphen gesehen haben, die meisten deutschen Strafgesetzbücher eine Abkürzung der Polizeiaufsicht, nachdem dieselbe einmal bestimmt, nicht zulassen, so ist die regelmässige Beendigung diejenige durch vollständigen Ablauf der festgesetzten Dauer.

2) Abgekürzt kann die richterlich bestimmte Dauer durch die Polizeibehörde nur nach dem Strafgesetzbuche von Anhalt werden.

Das braunschweigische Gesetz vom 4. August 1864 betr. die Freiheitsstrafen und deren Vollziehung, durch welches die Polizeiaufsicht auch in ihren Wirkungen dem Kriminalgesetzbuche gegenüber abgeändert wurde, legt in seinem § 10 dem Staatsministerium die Befugnis bei: „solchen Sträflingen, welche sich während der Strafzeit besonders gut betragen haben und als gebessert zu betrachten sind, die durch Erkenntnis verfügte Stellung unter Polizeiaufsicht zu erlassen“.

Desgleichen ist nach Art. 39 des bayerischen Strafgesetzbuches die zuständige Distriktspolizeibehörde befugt: „die Dauer

der Polizeiaufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben seiner Besserung gegeben hat“.

3) Aufhebung der Polizeiaufsicht gegen Sicherheitsleistung. Im code pénal von 1810 bestand, wie wir gesehen, die nächste Wirkung der Stellung unter Polizeiaufsicht in der dadurch erlangten Befugnis der Polizeibehörde, von dem Verurteilten eine in Geld zahlbare Sicherheit für gutes Betragen, une caution solvable de bonne conduite, zu fordern und erst, falls diese nicht bezahlt werden konnte, sollten die Freiheitsbeschränkungen des Art. 44 Abs. 2 eintreten. Umgekehrt in der deutschen Strafgesetzgebung. Hier ist nächster und Hauptinhalt der Polizeiaufsicht die Freiheitsbeschränkung und nur ausnahmsweise kann eine Befreiung von diesen Beschränkungen gegen Leistung einer Sicherheit stattfinden.

Besonders in den verschiedenen Entwickelungsstadien des preussischen Strafgesetzbuchs war wiederholt die Sicherheitsleistung Gegenstand der Besprechung; sämtliche Entwürfe bis zu dem von 1849 liessen die Möglichkeit der Aufhebung der Polizeiaufsicht gegen eine von der Polizeibehörde zu bestimmende Sicherheit zu.

Zur Begründung führten die Motive des revidierten Entwurfs von 1845 den Ausstellungen[1]) gegenüber, welche nach Veröffentlichung des Entwurfs von 1843 von verschiedenen Seiten erhoben worden waren, aus: in vielen Fällen, z. B. bei politischen Verbrechen, werde die Annahme einer Kaution der Billigkeit entsprechen und meist praktisch nützlich und wirksam sein. Ein Geldprivilegium könne dabei nicht gefunden werden, weil ja derjenige, welcher die Kaution zu bestellen vermöge, eben durch diese Stellung faktisch eine Gewähr für sein ferneres Thun und Treiben beibringe. Was aber die von der Kautionsleistung befürchtete Folge verminderter öffentlicher Sicherheit betreffe, so deute ja das Wort „kann“ im Anfang des § 10 des Entwurfs an, dass nicht sowohl dem Verbrecher ein Recht, sich durch Kautionsleistung von der Polizeiaufsicht zu befreien, eingeräumt, als vielmehr die Entscheidung der Statthaftigkeit der Kautionsleistung von dem Ermessen der Behörde in jedem Fall abhängig gemacht sein solle. Hieraus folge aber, dass auch die Zulässigkeit und die Höhe der Kaution nach dem Zusammenhange, in welchem dieselbe im Entwurf mit Recht auftrete, nur erst eintretenden Falles von der Polizeibehörde und nicht im voraus von dem Richter bestimmt werden könne und müsse.

In dem vereinigten ständischen Ausschuss fand die Kaution indessen wenig Freunde. Einige Abgeordnete suchten sie wenigstens für politische Verbrecher zu retten. Der Abgeordnete Gaffron wollte sie überhaupt beibehalten wissen. Er hielt es für inhuman, wenn man demjenigen, der, sei es auch durch eigene Schuld, das Schicksal hat, unter diese Aufsicht gestellt zu werden, den Weg abschneiden wollte, wieder aus diesem Zustande herauszukommen. „Dieser Fall kann eintreten“, sagte er, „durch seine

---

[1]) Welcher Art dieselben waren, erhellt aus den Ausführungen der Motive, so dass eine besondere Namhaftmachung nicht erforderlich ist.

Besserung oder durch Erwerbung eines kleinen Kapitals, oder dadurch, dass vielleicht ein Menschenfreund sich seiner annimmt und durch die Kautionsstellung es wagt, auf seine Entlassung aus der Polizeiaufsicht und auf seine Besserung hinzuwirken.“ Doch, wie bemerkt, seine Stimme blieb ziemlich vereinzelt, und die Kommission drang mit ihrer Ansicht, die Kaution zu beseitigen, durch, indem sie folgende Gründe ins Feld führte: Der Zweck, welchen die Polizeiaufsicht hat, kann durch eine Kaution niemals gesichert werden. Das Gesetz würde daher einen Widerspruch in sich hinstellen. Es erscheint zweckmässig, dass in dem Falle, in welchem die Polizeiaufsicht nicht dringend nötig erscheint, gar nicht darauf erkannt werden möge, zumal die Anwendung derselben den Eindruck machen würde, als sei die Befreiung von einer Strafe gegen Geld käuflich, wodurch das Vertrauen auf die Gleichheit vor dem Gesetz erschüttert werde.

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen des vereinigten Ausschusses nahm dann der Entwurf von 1849[1]) die Kaution nicht auf und so fehlt sie auch in dem Gesetz vom 12. Februar 1850 und in dem Strafgesetzbuche von 1851. Auch im ersten württembergischen und bayerischen Entwurf war die Kaution aufgenommen, ging jedoch auch hier in die Gesetzbücher nicht über.

Die Möglichkeit der Aufhebung der Polizeiaufsicht durch Leistung einer Sicherheit findet sich hiernach nur im badischen und hamburgischen Strafgesetzbuche.

Ersteres bestimmt:

§ 29. Der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte wird von derselben wieder befreit, wenn er für ihre Dauer eine dem Betrage nach vom Richter zu bestimmende Sicherheit für gesetzmässiges Betragen leistet.

§ 30. Die Sicherheitssumme verfällt, wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte wegen eines neuen, mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens verurteilt wird.

§ 31. Ist das neue, mit Zuchthausstrafe bedrohte Verbrechen ein geringeres, als das früher verübte, so kann die Sicherheitssumme nur zu einem verhältnismässigen Teil für verfallen erklärt werden.

§ 32. Die in den Fällen der §§ 30 und 31 für verfallen erklärte Sicherheitssumme fällt der Staatskasse zu, vorbehaltlich der aus der nämlichen Summe zu bestreitenden Entschädigung des Verletzten, insofern solche von dem Urheber der Verletzung sonst nicht beigebracht werden kann.

Das hamburgische Strafgesetzbuch beschränkt sich auf die Bestimmung:

„Ob und inwieweit die Polizeiaufsicht durch Kaution aufgehoben werden kann, bleibt dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen. Eidliche Kaution ist hier nicht zulässig.“

---

[1]) Hier wurde sie von der Kommission der Kammer der Abgeordneten und der Kammer selbst hartnäckig verteidigt, musste jedoch endlich bei dem gleich beharrlichen Widerspruch der übrigen gesetzgebenden Faktoren fallen gelassen werden. Vgl. Verh. d. Kammer d. Abg. 12. Sitzung S. 56—60; Beschluss der Kammer der Standesherren III. Beilageheft S. 158; Verh. d. Kammer d. Abg. 69. Sitzung S. 44—64; neue Beschl. d. Kammer der Standesherren III. Beilageheft S. 417; Ministerialvortrag, II. Beilageheft S. 745; Verh. d. Kammer d. Abg. 95. Sitzung S. 11—26.

IV. Strafbestimmungen.

§ 69.

Nach allen deutschen Gesetzbüchern mit einziger Ausnahme des braunschweigischen kann die Übertretung der infolge der Polizeiaufsicht über den Verurteilten verhängten Freiheitsbeschränkungen nur im Wege gerichtlichen Verfahrens geahndet werden; eine polizeiliche Bestrafung ist unzulässig.

Nur der § 125 des braunschweigischen Kriminalgesetzbuches lässt für den Fall, dass der Beaufsichtigte über Nacht ohne Erlaubnis der Ortsbehörde seinen Gemeindebezirk verlässt, polizeiliche Bestrafung mit Gefängnis zu.

Die einzelnen Strafen finden sich in der vorletzten Spalte der im Anhang II mitgeteilten Tabelle, welche eine zusammengedrängte Übersicht der Bestimmungen der verschiedenen Gesetzbücher darbieten soll.

V. Die Handhabung der Polizeiaufsicht und die mit derselben erzielten Erfolge.

§ 70.

Nur sehr dürftig ist das Material, welches ich mir über diese beiden Fragen habe zugänglich machen können, und nicht hinreichend, um ein sicheres, klares Bild von der Wirksamkeit der Polizeiaufsicht in den einzelnen Staaten zu geben. Von seiten der Behörden scheint allenthalben der Polizeiaufsicht sehr wenig Beachtung geschenkt worden zu sein, statistische Erhebungen finden sich mit einziger Ausnahme Badens bei dem Mangel einer eingehenden Kriminalstatistik nirgends, und ich muss mich auf die Mitteilung einiger Ausführungsverordnungen, welche den Geist kennzeichnen, in welchem die höheren Polizeibehörden die Polizeiaufsicht gehandhabt wissen wollten, einiger weniger statistischer Daten aus der badischen Kriminalstatistik und der auch nur sehr spärlichen Litteratur über die Polizeiaufsicht und deren Wirkungen beschränken.

I. Die mir vorliegenden, als Anhang III und IV mitgeteilten Ausführungsbestimmungen für Hessen und Baden zeugen beide von dem Bestreben der Regierungen, bei Handhabung der Polizeiaufsicht jegliche unnötige Härte gegen den von ihr Betroffenen zu vermeiden und dem gutgesinnten Beaufsichtigten durch möglichste Unterstützung und Erleichterung seines ehrlichen Nahrungserwerbes und Fortkommens hilfreiche Hand zu bieten. Es wird den untersten Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, den Sträfling in allerthunlichster Weise in Gemeinschaft mit dem Pfarramte zu einer zweckmässigen und geordneten Lebensweise anzuleiten und nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass dem Arbeitsfähigen angemessene Mittel zu rechtlichem Fortkommen gewährt werden.

Auf der andern Seite ist durch Auferlegung der Verpflichtung zu zeitweisen persönlichen Meldungen und durch Anordnung häufiger Visitationen durch die Ortspolizei und Gendarmerie eine thatsächliche beständige Überwachung des Konfinierten sicher gestellt.

Das Verfahren war in beiden Staaten nach den genannten Verordnungen folgendes: Am Schlusse der Strafzeit wird der zur Stellung unter Polizeiaufsicht Verurteilte gefänglich (Hessen) bezw. mittelst Zwangsreisepasses (Baden) dem Kreisrate bezw. dem Amte seines Heimatsortes vorgeführt. Diese Behörde hat schon alsbald nach rechtskräftiger Verurteilung das ergangene Urteil mitgeteilt bekommen und inzwischen Erkundigungen über die persönlichen Verhältnisse eingezogen und verfügt nunmehr die ihm hiernach nötig erscheinenden, unter den ihm vom Gesetz zur Verfügung gestellten Massregeln. Dieselben werden dem Beaufsichtigten eröffnet unter Vorhalt der auf ihre Übertretung gesetzten Strafen und es wird ein Protokoll hierüber aufgenommen.

Abschrift dieses Protokolls wird dem Bürgermeister des Heimatsortes mit etwa nötig erscheinender Instruktion übersendet. Der Bürgermeister ist zum periodischen Bericht über das Verhalten des Observaten verpflichtet.

Die thatsächliche Verwendung, welche die Polizeiaufsicht in den einzelnen Staaten gefunden hat, festzustellen, ist angesichts des bereits erwähnten Mangels jeglicher Statistik unmöglich. Auch für Baden finden sich diesbezügliche Angaben nur aus den Jahren 1866—70. Die nachstehende Tabelle, in welcher die gesamte Kriminalitätsziffer und das Prozentverhältnis der Verurteilungen zu Polizeiaufsicht zu derselben aufgenommen ist, lässt uns wenig ersehen, nur soviel dürfte daraus erhellen, dass man einen sehr mässigen Gebrauch von derselben gemacht hat, auf 100 Verurteilte kommen durchschnittlich nur 4 unter Polizeiaufsicht Gestellte.

	1866	1867	1868	1869	1870
Zu Polizeiaufsicht wurden verurteilt . .	245	326	295	276	285
Gesamtzahl der von den Schwur-, Hof- und Amtsgerichten Verurteilten	6088	6313	5993	6603	5580
Auf 100 Verurteilungen kommen Verurteilungen zu Polizeiaufsicht	4,02	5,10	4,90	4,10	5,01

Ganz anders stellt sich das Verhältnis in Preussen. Hier wurden nach Mitteilung Triests[1]) allein wegen des Verbrechens des Diebstahls im Jahre 1852 in den rechtsrheinischen Provinzen bei 94 650 überhaupt anhängigen Untersuchungen 47 127, im Jahre

[1]) In seinem bereits erwähnten Aufsatz über Polizeiaufsicht im Gerichtssaal 1857.

1853 bei 88 106 Untersuchungen 41 987 Verurteilungen, d. s. bei 50 bezw. 57 % Polizeiaufsicht ausgesprochen. Triest glaubt, man werde hiernach die Ausdehnung der Polizeiaufsicht nicht überschätzen, wenn man ihre Zulässigkeit bei mehr als 70 % aller Verurteilungen als vorhanden erachte. Wenn auch die letzte Schätzung wohl über das Richtige hinausgehen dürfte, so ist doch so viel zweifellos, dass auch bei den 50 % der wegen Diebstahls Verurteilten die Stellung unter Polizeiaufsicht in den weitaus meisten Fällen eine ungerechte, über das Ziel hinausgehende Massregel ist, durch welche nur das Gegenteil dessen erreicht werden muss, was man mit derselben bezweckt. Ihre Erklärung findet diese übermässige Verwendung und der bedeutende Unterschied gegenüber Baden darin, dass nach dem preussischen Strafgesetzbuche die Polizeiaufsicht in vielen Fällen, wie wir gesehen, obligatorisch mit der Verurteilung verbunden ist, während das badische Strafgesetzbuch dieselbe überall in das Ermessen des Richters stellt.

Die Zahl der Bannbrüche, welche, wie wir gesehen haben, in Frankreich das Doppelte der durchschnittlich alljährlich unter Polizeiaufsicht Gestellten überstieg, hielt sich in Baden, wo ich dies allein feststellen konnte, in ganz niedrigen Ziffern und dürfte ein neuer Beweis dafür sein, dass man es hier verstanden hat, das richtige Mass bei Erkennung und Handhabung der Polizeiaufsicht einzuhalten.

Es wurden wegen Bruches der Polizeiaufsicht verurteilt:

1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	. .[1]	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	
1	29	63	84	81	45	29	19	25	29	. .	23	34	51	79	32	56	34	Personen

Bezüglich der mit der Polizeiaufsicht erzielten **Erfolge** sind wir einzig und allein auf das Urteil der zeitgenössischen Schriftsteller angewiesen, welche sich mit der Polizeiaufsicht befasst haben. Es sind ihrer nur wenige: Mittermaier[2]), Fuesslin[3]) und Triest und diese stimmen in der Verurteilung der Polizeiaufsicht überein, indem sie behaupten, die Nachteile derselben hätten ihre Vorteile überwogen.

Am eingehendsten befasst sich Fuesslin (Zuchthausdirektor in Bruchsal) mit derselben unter besonderer Bezugnahme auf das badische Strafgesetzbuch.

Auf Grund fünfjährigen Zuchthausdienstes ist er zu der Überzeugung gekommen, dass die Stellung unter Polizeiaufsicht nachteilig sei sowohl für die Gefangenen während der Haft und nach der Entlassung, als auch für die bürgerliche Gesellschaft, dass somit die Absicht des Gesetzgebers in weitaus den meisten Fällen

[1]) Für 1862 und 1863 fehlen die Angaben.

[2]) Im Archiv des Kriminalrechts von 1856 S. 340 f.

[3]) J. Fuesslin, die Beziehungen des neuen badischen Strafgesetzes zum Pönitentiarsystem, insbesondere die Bestimmungen über die öffentliche Arbeit, die urteilsmässigen Strafschärfungen der Gefangenen, die Polizeiaufsicht der Entlassenen und die Notwendigkeit der Schutzvereine, Karlsruhe 1853.

nicht nur nicht erreicht, sondern geradezu die Rückfälle hervorgerufen und begünstigt würden. Fuesslin begründet diese seine Ansicht wie folgt:

1) Die urteilsmässige Stellung unter Polizeiaufsicht ist nicht erspriesslich für die ihr Unterworfenen schon während der Straferstehung, weil bei dem Gefangenen durch die Aussicht auf ein Leben voller Hemmnisse und Not nach der Entlassung die Thatkraft, der gute Mut und die Liebe zur Arbeit erlahmen und eine trübe oder bittere Stimmung hervorrufen wird.
2) Noch grösser und gewichtiger aber sind die Einflüsse der Polizeiaufsicht auf die Gefangenen nach der Entlassung.
   a. Für die aus der Anstalt entlassenen Gebesserten ist die Stellung unter Polizeiaufsicht nicht nur zwecklos, wenn sie bloss vorbeugende Massregel sein soll, sondern sogar ungerecht und schädlich, weil der Entlassene dadurch in eine Lage versetzt wird, die seine guten Grundsätze erschüttern, dessen Gemüt häufig beunruhigen, in leidenschaftliche Aufregung versetzen und ihn dadurch in Verbindung mit elenden äusseren Verhältnissen zu Verbrechen hinreissen müssen, denn Leidenschaft und Not sind stärker als gute, aber noch nicht tief gewurzelte Grundsätze.

      Mancher Rückfällige habe sich dahin geäussert: „Wenn ich im Zuchthaus meine Pflicht thue, die Hausordnung befolge und fleissig arbeite, giebt man mir zu essen und ich bin doch vor Hunger geschützt; zu Haus werde ich überall herumgestossen, verachtet, verhöhnt, niemand giebt mir Arbeit, niemand Brod.“ So konnten z. B. nach den Berichten der Bürgermeister von 112 im Januar 1853 nach ihrer Entlassung zur Polizeiaufsicht Verurteilten über 80 keine Arbeit zu Hause finden.
   b. Für die ungebessert Entlassenen ist die Polizeiaufsicht ungenügend und für die bürgerliche Gesellschaft eine zu geringe Sicherheit gegen neue Verbrechen derselben.

Nach Mittermaiers Ansicht drückt die Vorstellung des Gefangenen, dass es die Polizei ist, von der sein Schicksal abhängt, das Bewusstsein, dass er von dieser Behörde, die nach der allgemeinen Volksvorstellung in ihren Massregeln lieber zu hart, als zu mild verfährt, völlig abhängig wird, auch den besten Sträfling nieder. Die Polizei kenne die Individualität des Sträflings nicht, sie habe nur das Gutachten des Vorstandes der Gefängnisanstalt, und die Tauglichkeit solcher Zeugnisse über gute und schlechte Aufführung sollte bedenklich machen.

Triest, nach welchem, wie oben bereits beiläufig erwähnt worden ist, die Polizeiaufsicht eine Errungenschaft des Jahres 1848 ist, welches die Blicke auf die Rechtsinstitutionen Frankreichs hingelenkt habe, ergeht sich in der Wiederholung all der uns bekannten, mit Thatsachen nicht genügend belegten allgemeinen Klagen über die Unmöglichkeit der Erlangung eines ehrlichen Erwerbs, einer Dienststelle. Er verlangt Aufhebung der Polizeiaufsicht und will

es, was faktisch ja doch geschehe, der Polizei allein überlassen wissen, wen sie zu überwachen für notwendig erachte, damit man nicht fernerhin Büssende nach erstandener Strafzeit offenkundig der Verachtung ihrer Nebenmenschen preisgebe.

Auch hier begegnen wir also der gleichen Verurteilung der Polizeiaufsicht, wie wir sie bis jetzt überall gesehen haben, trotzdem man bemüht war, in Baden und Hessen wenigstens, dieselbe mit den Interessen des Überwachten in Einklang zu bringen, trotzdem in vielen Staaten und Provinzen Vereine zur Unterstützung entlassener Sträflinge bestanden.

Dass diesen Klagen die thatsächlichen Verhältnisse[1]) entsprachen, die Polizeiaufsicht thatsächlich grosse Missstände im Gefolge hatte, dies erhellt auch daraus, dass in den sechziger Jahren man in Preussen sich genötigt sah, durch ministerielles Ausschreiben die mehr individualisierende Handhabung der Polizeiaufsicht anzuordnen und man in Braunschweig durch Gesetz die Polizeiaufsicht des Charakters einer Aufsicht vollständig entkleidete, auch in Hessen von seiten des Vereins für entlassene Sträflinge die Beseitigung der Polizeiaufsicht im Jahre 1861 beantragt wurde[2]).

§ 71.

Fortsetzung: Das Ausschreiben des preussischen Ministers des Innern vom 22. Mai 1866.

Gerade in Preussen wäre bei dem vielfach obligatorischen Eintritt der Polizeiaufsicht, wo dem Richter keine Gelegenheit geboten ist, die Individualität des Verbrechers zu berücksichtigen, bei Handhabung derselben durch die Polizeibehörden eine solche Berücksichtigung unbedingt erforderlich gewesen. Infolge Schematisierung und Schablonisierung, dem Erbfehler der Bureaukratie, wurden jedoch alle unter Polizeiaufsicht zu stellende Individuen den in den §§ 27 und 28 des Strafgesetzbuchs zugelassenen Beschränkungen unterworfen und für die Dauer der Aufsicht gleichmässig kontrolliert, es mochte sich „nun um wiederholt rückfällige, oder für besonders gefährlich zu haltende Verbrecher“, oder um Personen handeln, welche vielleicht nur aus Leichtsinn oder augenblicklicher Not zu dem Verbrechen hingetrieben worden waren, oder bei welchen doch nach ihrem ganzen Verhalten, ihrem Betragen, welches sie während der Verbüssung der Strafe an den Tag gelegt, wie nach ihren Bemühungen, bald nach wiedererlangter Freiheit eine

[1]) Man vergleiche noch den Aufsatz v. Ladendorfs in v. Holtzendorffs Allg. deutscher Strafrechtszeitung 1862 S. 200 f., „die Polizeiaufsicht und deren Gefahren“, in welchem die schlimmen Erfahrungen eines Observaten mitgeteilt werden, welcher durch rigorose Handhabung der Polizeiaufsicht um seine Arbeit gebracht worden und welchem trotz redlichsten Bemühens aller Erwerb unmöglich gemacht wurde; er stahl wieder, um unter Obdach zu kommen und sich wieder satt essen zu können.

[2]) Hauptrechenschaftsbericht des Vereins für 1860/61 S. 9.

bestimmte Erwerbsquelle zu erlangen, der ernste Vorsatz, künftig „ein ehrliches Leben zu führen“, mit Grund nicht zu bezweifeln war[1]).

Die aus den Strafanstalten eingehenden Berichte enthielten fortdauernd eine Anzahl Fälle, in welchen frühere Gefangene, welche mit den besten Vorsätzen die Anstalt verlassen hatten, hauptsächlich nur durch die rücksichtslose Art und Weise, mit welcher viele Polizeibehörden die Polizeiaufsicht handhabten, in der Erlangung eines ehrlichen Broderwerbs wesentlich behindert, oder geradezu eines mit vieler Mühe kaum erlangten ordentlichen Unterkommens wieder verlustig geworden und infolge davon dem Rückfalle von neuem zugeführt worden waren.

Diesem Übelstande abzuhelfen und eine bessere Berücksichtigung all der vorgenannten Verhältnisse zu ermöglichen und herbeizuführen war die generelle Anweisung des Ministers des Innern vom 22. Mai 1866 bestimmt, welche im Anhang V vollständig mitgeteilt wird.

In Nachahmung der im Königreich Sachsen getroffenen, uns bereits bekannten Anordnungen werden durch dieselben alle Überwachte in zwei Klassen geteilt, von welcher die erste eine gelindere, die zweite eine strengere Aufsicht mit sich führte.

Bei der ersten Klasse soll sich die Polizeiaufsicht auf Einziehung von Erkundigungen bei der Ortspolizeibehörde über Führung und Erwerbsverhältnisse des Observaten beschränken, jede andere Beschränkung wegfallen.

Der zweiten Klasse gegenüber sollen die gesetzlichen Massregeln in vollem Umfange, jedoch unter steter Rücksichtnahme auf Erleichterung des ehrlichen Fortkommens des Beaufsichtigten in Anwendung gebracht werden.

Die Zuteilung in die jeweilige Klasse erfolgt, bei denjenigen Sträflingen, welche ihren Wohnsitz in einer Stadt nehmen, durch die Ortspolizeibehörde, bei den anderen durch den Kreislandrat ihres Wohnsitzes und zwar bei Zuchthaussträflingen auf Grund eines von der Beamtenkonferenz der Strafanstalt erstatteten Gutachtens, im übrigen unter Berücksichtigung der früheren Lebensverhältnisse des Entlassenen, der Art des von ihm begangenen Verbrechens, seiner Führung in der Strafanstalt und der Art und Weise, wie derselbe nach wiedererlangter Freiheit seinen Lebensunterhalt zu erwerben entschlossen ist.

Während der Dauer der Polizeiaufsicht kann je nach der Führung des Beaufsichtigten jederzeit eine Versetzung aus der einen in die andere Klasse erfolgen. —

In Gemässheit dieses Erlasses erfolgte überall die Einteilung in zwei Klassen. Zur Zeit der Abfassung der Motive für den Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für den norddeutschen Bund standen in Preussen, und zwar in den schon vor 1866 zur Monarchie gehörigen Provinzen, 16 500 Individuen unter Polizeiaufsicht und von diesen etwa 7000 in der ersten, 9500 in der zweiten Aufsichtsklasse.

---

[1]) Man vergleiche den Artikel von Schück in v. Holtzendorffs Allg. deutscher Strafrechtszeitung 1863 S. 436 „Polizeiaufsicht in Preussen“.

In dem Polizeibezirk Berlin gehörten von 1146 Observaten 328 der ersten, 818 der zweiten Klasse an; in den rheinischen Bezirken überwog die erste Klasse nicht unerheblich.

Von den Versetzungen aus einer Klasse in die andere ist im ganzen wenig Gebrauch gemacht worden. Nur in Berlin, wo vom 1. Juli 1866 bis dahin 1868 210 Observaten der zweiten Klasse der ersten Klasse überwiesen wurden, ist das in grösserem Massstabe geschehen.

Dagegen ist von der Ermächtigung, auch bei Klasse II Relaxationen der Aufsichtsführung eintreten zu lassen, in ziemlich ausgedehntem Masse Gebrauch gemacht worden und man hat namentlich von dem Verbot des Verlassens des Wohnortes und der Wohnung zur Nachtzeit in zahlreichen Fällen, ja in einzelnen Distrikten allgemein dispensiert. Nach den Berichten der Regierungen haben sich aus dieser Massregel, welche sich im Interesse des Fortkommens der Beaufsichtigten, namentlich in den Hütten- und Fabrikdistrikten, wo Nachtarbeit stattfindet, als dringend notwendig erwiesen, Nachteile in Bezug auf die öffentliche Sicherheit nicht ergeben. Diese Erfahrungen, sowie diejenigen der Polizeibehörden, wonach dieser Massregel ein besonderer Wert weder in der Richtung der Prävention, noch im kriminalpolizeilichen Interesse beigelegt werden konnte, während dieselbe andererseits den davon Betroffenen vorzugsweise am ehrlichen Fortkommen hindert, ihn mehr als jede andere Beschränkung zu Übertretungen reizte, waren denn auch für die Nichtaufnahme dieser Massregel in das Reichsstrafgesetzbuch ausschlaggebend.

Auch in Hessen und Braunschweig muss man, wie erwähnt, nicht die besten Erfahrungen mit der Polizeiaufsicht gemacht haben.

In letzterem entkleidete man durch das Gesetz vom 4. August 1864 die Polizeiaufsicht jeglicher Präventivwirkung, indem man dieselbe auf die Zulässigkeit der Haussuchung beschränkte und dem Staatsministerium das Recht des Erlasses derselben einräumte; man hätte dieselbe gerade so gut vollständig beseitigen können.

Zweite Abteilung.

Die Polizeiaufsicht in dem Reichsstrafgesetzbuche.[1])

§ 72.

Einleitung. Gründe für die Aufnahme der Polizeiaufsicht. Motive.

Aus der in der bisherigen Darstellung, insbesondere in der ersten Abteilung dieses Buches dargelegten bunten Musterkarte der verschiedenartigsten Systeme das beste auszuwählen, auf Grund der allenthalben gesammelten Erfahrungen die Frage zu entscheiden, ob und in welcher Gestalt die Polizeiaufsicht in das neue Gesetz aufzunehmen sei: dies war die Aufgabe des mit dem Entwurf eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund beauftragten Gesetzgebers.

Motive.

Die Gründe, welche den Gesetzgeber zur Beibehaltung der Polizeiaufsicht veranlassten, ihn jedoch dem preussischen Strafgesetzbuche gegenüber, das auch hier als Vorbild und Muster diente, zu wesentlichen Milderungen nach Voraussetzung, Verwendung und Wirkung bestimmten, hat derselbe in einem den Motiven des ersten Entwurfs beigefügten Anhang III ausführlich dargelegt.

Der Bundesratsentwurf (Entwurf II)[2]), wie derselbe in der Sitzung des Bundesrats vom 11. Februar 1870 festgestellt und alsdann dem Reichstage vorgelegt wurde, nahm die Bestimmungen des Entwurfs I samt Motiven nahezu unverändert auf. Bei dieser Übereinstimmung der beiden Entwürfe darf ich mich wohl damit begnügen, an der Hand des Entwurfs II und der demselben beigegebenen Motive, indem ich betreffenden Orts die wenigen Abweichungen

---

[1]) Die nachfolgende Darstellung schliesst sich unmittelbar an meine Giessener Dissertation: „Die Polizeiaufsicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch. Dogmatische Abhandlung“ (Commissionsverlag von Emil Roth in Giessen 1888) an; sie ist ein Auszug aus derselben unter Weglassung der dogmatischen Erörterungen über die an die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs sich anschliessenden Streitfragen und unter Beschränkung auf die Mitteilung der durch dieselben gewonnenen Resultate. Die Aufnahme einer dogmatischen Darstellung des geltenden Rechts glaubte ich nicht unterlassen zu dürfen, ausführliche Erörterungen würden jedoch den Rahmen dieser Arbeit überschritten haben, und ich verweise bezüglich der Begründung der einzelnen Entscheidungen der Streitfragen auf meine Dissertation, in welcher dieselben ausführlicher behandelt sind. Ich citiere dieselbe: s. Dissertation.

[2]) Der Entwurf der vom Bundesrate eingesetzten Kommission, der eigentliche zweite Entwurf, stand mir nicht zur Verfügung. Da nach Olshausen, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuche 3. Aufl. S. 2, beide Entwürfe sich nur in sehr wenigen, in hier einschlägigen Punkten überhaupt nicht unterscheiden, ist mir wohl gestattet, denselben zu übergehen und den Bundesratsentwurf mit Olshausen als Entwurf II zu citieren.

von Entwurf I bemerke, die legislatorischen Beweggründe und die Verschiedenheit des Reichsstrafgesetzbuchs dem preussischen Strafgesetzbuche gegenüber kurz zu skizzieren, wie dieselben ausführlich im Anhang III der Motive niedergelegt sind.

Die weitgehenden diskretionären Befugnisse, welche in früherer Zeit der Polizeigewalt zustanden, sind einerseits durch die in den Staatsgrundgesetzen seit Beginn dieses Jahrhunderts erfolgte Sicherstellung der persönlichen Freiheit und ungehinderten Bewegung aller Staatsbürger wesentlich beschränkt; andererseits hat die Vervielfältigung der Verkehrswege und die rapide Entwickelung des Verkehrslebens, welche eine Befreiung des Verkehrs von allen Hemmungen (Passwesen etc.) im Gefolge hatte, thatsächlich die polizeiliche Thätigkeit in engere Schranken gewiesen und die Schwierigkeit ihrer Handhabung erhöht.

Jene Freiheit der Bewegung kann aber nur für den bestimmt sein und nur dem gewährt werden, der den Gesetzen nach lebt und handelt — wer diese gesetzlich garantierte Freiheit zum Schaden und Nachteil der Gesellschaft missbraucht bezw. hier einen Missbrauch gewärtigen lässt, muss sich gefallen lassen, dass die bürgerliche Gesellschaft durch angemessene Mittel demselben vorbeugt.

Eine solche Gefahr des Missbrauchs liegt besonders nahe nach der Entlassung aus der Haft bei sich als unverbesserlich zeigenden, schweren Verbrechern. Um die bürgerliche Gesellschaft gegen ihre verbrecherischen Neigungen zu sichern, muss der Staatsgewalt die Befugnis einer besonderen Überwachung und Beaufsichtigung eingeräumt werden.

Ist ferner anzuerkennen, dass die in die richtigen Grenzen eingeschlossene Polizeiaufsicht über entlassene Sträflinge nicht bloss die wichtigste gesetzliche, sondern auch die fast allein wirksame Handhabe sowohl für die polizeiliche Prävention, wie auch oft für die Ermittelung verübter Verbrechen ist, so kann es sich nicht um Abschaffung der Massregel der Polizeiaufsicht handeln, sondern nur darum, Garantieen zu finden, welche geeignet sind, ihre Anwendung möglichst der Willkür zu entrücken und welche es nicht zulassen, einer oft nur entfernten Gefahr für die Gesamtheit durch die sichere Vernichtung der Existenz einzelner vorbeugen zu wollen.

Nach den von der preussischen Centralinstanz gemachten zahlreichen Erfahrungen waren es insbesondere folgende Bestimmungen des preussischen Strafgesetzbuchs, welche höchst nachteilig wirkten und einer Abänderung bedurften:

I. Die Aufstellung der Polizeiaufsicht als einer bei einzelnen Vergehen obligatorisch zu verhängenden, notwendig eintretenden Nebenstrafe.

Die Mitteilungen der Strafanstaltsverwaltungen bestätigten es nämlich[1]), dass in vielen Fällen nichts der Änderung des ver-

---

[1]) Es ist dies den Äusserungen des preussischen Ministers des Innern entnommen, welche derselbe der Kommission gegenüber amtlich gethan hat, und welche in die Motive Aufnahme gefunden haben.

brecherischen Sinnes mehr entgegenstehe, nichts den lebendigen Vorsatz, nach der Haftentlassung ein neues ehrbares Leben zu beginnen, so leicht im Keime ersticke, als die an den vor Jahren ergangenen Richterspruch unabwendbar geknüpfte Aussicht, nach erlangter Freiheit sofort der Aufsicht der Polizei und damit der äusseren Gemeinschaft mit dem Verbrechertume anheimzufallen.

„Gerade in dem Drucke, welchen die Aussicht der Polizeiaufsicht — gleichviel ob in gemilderter oder schärferer Form — während der Jahre der Haft fortdauernd ausübe, sei ein Hauptgrund für die bisher vielfach hervorgetretene Erfolglosigkeit der Besserungsbestrebungen unserer Strafanstaltsverwaltungen zu finden. Gerade die Hoffnungslosigkeit des Gefangenen in dieser Beziehung, — so wird von jener kompetenten Stelle[1]) versichert, — nähre den Stumpfsinn und dumpfgefühlten Gegensatz gegen die Gesellschaft und ihre Rechtsordnung, welche so leicht neuen Verbrechen in die Arme führen.“

Auf Grund dieser „vielbestätigten und psychologisch wohl erklärbaren Erfahrung“ stellte man als Grundsatz auf:

1) Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist nur als ein fakultatives Präventionsmittel beizubehalten;
2) in dem Straferkenntnisse ist nur die Zulässigkeit[2]) der Stellung unter Polizeiaufsicht auszusprechen, der wirkliche Eintritt derselben aber von der Entscheidung der Landespolizeibehörde nach verbüsster Strafe unter Berücksichtigung aller die Person des Verbrechers betreffenden Momente, darunter vorzugsweise seiner Führung in der Haft und seiner Lebensaussichten in der Freiheit und nach Anhörung der Gefängnisverwaltung[3]) abhängig zu machen.

Indem die Entscheidung der Landes- und nicht der Ortspolizeibehörde zugewiesen wurde, sollte der Gefahr eines befangenen Vorgehens möglichst begegnet und eine gleichmässigere und wohlwollendere Praxis sichergestellt werden.

II. Stellung unter Polizeiaufsicht auf die Dauer von zehn Jahren, wie im preussischen Strafgesetzbuche, erschien als eine durch nichts gerechtfertigte Härte, indem erfahrungsgemäss die Mehrzahl der Verbrecher gegen das Eigentum, welche hier fast allein in Betracht kommen, wenn überhaupt, in den ersten Jahren nach verbüsster Strafe rückfällig werden. Mit verhältnismässiger Sicherheit kann man annehmen, dass derjenige, welcher fünf[4]) Jahre hindurch der Versuchung zur Begehung neuer Verbrechen wider-

---

[1]) S. Anm. auf S. 186.

[2]) Im Anschluss an den § 36 des kgl. bayerischen Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 (s. oben S. 162).

[3]) Anhörung der Gefängnisverwaltung im Entwurf I nicht vorgeschrieben.

[4]) Die gleiche Maximaldauer fand sich vor, wie wir gesehen haben, in den Strafgesetzbüchern von Braunschweig, Hessen, Württemberg, Baden, Weimar, Hamburg und Oldenburg.

standen hat, der öffentlichen Sicherheit überhaupt nicht mehr gefährlich ist. Daher Grundsatz:

die Maximaldauer der Polizeiaufsicht ist auf fünf Jahre herabzusetzen.

III. Da nur eine ernste Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Anwendung einer derartigen Massregel zu rechtfertigen vermag, erschien dem preussischen Strafgesetzbuch gegenüber eine Verringerung der Anwendungsfälle, ihr Wegfall bei allen leichteren Verbrechen erforderlich.

Der Entwurf schliesst die Stellung unter Polizeiaufsicht daher aus:

a. bei dem einfachen Diebstahl;
b. bei einfacher Erpressung;
c. in den Fällen des Betrugs, sowie bei Aufruhr und Meuterei, sofern bei letzteren nicht auf Zuchthausstrafe erkannt ist[1]).

IV. Bezüglich der Wirkungen, welche an die Stellung unter Polizeiaufsicht zu knüpfen seien, hielt man ebenfalls eine Beschränkung dem preussischen Strafgesetzbuche gegenüber für erforderlich. Insbesondere beseitigte man auf Grund der Erfahrungen, welche zu dem preussischen Ministerialerlass vom 22. Mai 1866 Veranlassung gegeben hatten und auf Grund desselben in Preussen gesammelt worden waren, die Zulässigkeit des Verbots: Wohnung und Wohnort während der Nachtzeit zu verlassen. Es sollen nunmehr nur noch solche Freiheitsbeschränkungen zugelassen werden, welche durch den Zweck der Massregel unmittelbar bedingt werden und durch welche zugleich der Observat an einem ehrlichen Fortkommen nicht gehindert wird.

Man beschränkte deshalb im Entwurf die Wirkungen der Stellung unter Polizeiaufsicht auf die Befugnis:

1) Dem Observaten durch die Landespolizeibehörde den Aufenthalt an bestimmten Orten zu untersagen,
2) Haussuchungen bei demselben ohne Beschränkung der Zeit vornehmen zu lassen;

   beides allerdings Befugnisse, ohne welche die Institution weder ihrem Präventivzwecke, noch ihrer kriminalpolizeilichen Bestimmung würde entsprechen können; und

3) den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

Die letztere Bestimmung des Entwurfs II (§ 37 Nr. 2) trat an Stelle des § 35 des Entwurfs I, der in Übereinstimmung mit dem § 29 des preussischen Strafgesetzbuchs lautete:

Ist derjenige, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht zu erkennen sein würde, ein Ausländer, so ist anstatt dieser auf Verweisung aus dem Bundesgebiet zu erkennen.

Die Ausweisung trat hier also als selbständige Nebenstrafe, nicht als blosse Wirkung der Polizeiaufsicht auf. In den Fällen, in welchen der Richter gegen Einheimische auf Zulässigkeit von

[1]) Entwurf I liess Polizeiaufsicht noch zu in den Fällen des Versicherungsbetrugs §§ 288 u. 305 (§ 265 R.-Str.-G.-B.).

Polizeiaufsicht erkannt haben würde, musste er gegen Ausländer nicht etwa auf Zulässigkeit der Ausweisung, sondern direkt auf Ausweisung erkennen. Die Ausweisung war nicht in das Belieben der Landespolizeibehörden gestellt, sondern musste, wenn im Urteil darauf erkannt, unbedingt vollstreckt werden.

Der Entwurf II beseitigte den § 35 ganz und nahm auch die Motive zu demselben[1]) nicht auf, sondern führt zur Begründung seines § 37 Nr. 2[2]) nur an: eine dem § 29 des preussischen Strafgesetzbuches entsprechende Bestimmung sei nicht aufgenommen worden. Entbehrlich erscheine eine solche Massregel, sofern es sich nur um eine Ausweisung aus einem bestimmten Bundesstaate handle, da die Verwaltungsbehörden nach unbestrittenen staatsrechtlichen Grundsätzen die Befugnis hätten, jeden Ausländer im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung aus dem Lande zu verweisen. Überdies würde es der durch die Bundesverfassung begründeten Rechtseinheit nicht entsprechen, die Verweisung bestrafter Verbrecher aus einem Bundesstaate in den anderen als eine gesetzliche Massregel zu sanktionieren.

„Es ist deshalb der Landespolizeibehörde nur die Befugnis erteilt, diejenigen, gegen welche die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ausgesprochen ist, aus dem Bundesgebiete zu verweisen, woraus folgt, dass die Polizeibehörden des einen Bundesstaates ihre zu jenem Zwecke in Anspruch genommene Hilfe den ausweisenden Behörden nicht versagen dürfen.“

Mit dieser Begründung wurde der Entwurf im Frühjahr 1870 dem norddeutschen Reichstage vorgelegt und von demselben, was die hier allein in Frage kommende Polizeiaufsicht anlangt — angenommen mit der einzigen Abänderung, dass auf Antrag des Abgeordneten Lasker in der dritten Lesung[3]) an Stelle von „Landespolizeibehörde“ „höhere Landespolizeibehörde“ gesetzt wurde, um eine Gleichmässigkeit in der Gesetzessprache mit der Gewerbeordnung[4]) herbeizuführen.

Ein Antrag des Abgeordneten von Kirchmann und Genossen, die auf die Polizeiaufsicht bezüglichen §§ 36 und 37 des Entwurfs zu streichen und die Polizeiaufsicht „als eine vollständig entbehrliche Brandmarkung“ des Verbrechers zu beseitigen, wurde ohne weitere Debatte abgelehnt[5]). —

Die einschlägigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs lauten nunmehr:

§ 38.

Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntnis die Befugnis nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.

---

[1]) S. Entwurf I Motive S. 82.

[2]) S. Entwurf II Motive zu §§ 36, 37.

[3]) Vgl. Stenographische Berichte des norddeutschen Reichstages S. 11, 47.

[4]) Zugleich führte man aber dadurch eine Ungleichmässigkeit innerhalb des Strafgesetzbuchs selbst herbei. Cf. §§ 284, 362 Abs. 2 „Landespolizeibehörde“.

[5]) Vgl. Stenogr. Ber. Bd. I S. 216 f.

Diese Zeit wird von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist.

§ 39.

Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1) Dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
2) die höhere Landesbehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiet zu verweisen;
3) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§ 361.

Mit Haft wird bestraft:

1) wer, nachdem er unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, den infolge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;
2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubnis zurückkehrt.

Diese drei Paragraphen liefern den Grundriss für die weitere Behandlung unseres Stoffes. Ein flüchtiger Blick auf dieselben zeigt, dass

§ 38 die Voraussetzungen und Bedingungen festsetzt, welche erfüllt sein müssen, um jemanden unter Polizeiaufsicht stellen zu können (Abschnitt 1).

Als Grundbedingungen treten uns entgegen:

I. ein Gesetz, welches die Staats- und Polizeiaufsicht zulässt;
II. ein richterliches Urteil, welches auf eine Freiheitsstrafe und daneben auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkennt;
III. eine Entscheidung der höheren Landespolizeibehörde.

Im Anschluss an Nr. III wird, weil damit eng verknüpft, die Dauer der Polizeiaufsicht, ihr Anfangs- und Endpunkt zu behandeln sein.

§ 39 normiert die Wirkungen, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht zur Folge haben kann (Abschnitt 2).

§ 361 1 und 2 giebt die Mittel an die Hand, durch welche die Befolgung der auferlegten Massregeln gesichert wird, das sind die Strafen (Abschnitt 3).

Als Abschnitt 4 reiht sich alsdann die Behandlung der Frage an, welche Rechtsmittel dem unter Polizeiaufsicht Gestellten zu Gebote stehen.

A. Dogmatische Darstellung des geltenden Rechts.

Erster Abschnitt.

Bedingungen und Voraussetzungen der Stellung unter Polizeiaufsicht.

I. Anwendungsfälle.

(Reichsgesetze. Landesgesetze. Beim vollendeten Delikte? bei Versuch? Anstiftung? Beihilfe? gegenüber den jugendlichen Verbrechern?)

§ 73.

Reichsgesetze.

A. Nach dem Reichsstrafgesetzbuch „kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden" in folgenden Fällen:

1) Strafbare Aufforderung und Erbieten zu Verbrechen, § 49 a; Strafe: Gefängnis.
2) Qualifizierter Aufruhr (Rädelsführer und diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begangen haben), § 115 Abs. 2; Strafe: Zuchthaus.
3) Qualifizierter Auflauf (gegen Rädelsführer und diejenigen, welche gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften Widerstand geleistet oder Gewalt verübt haben), § 116 Abs. 2; Strafe: Zuchthaus.
4) Qualifizierte Meuterei der Gefangenen (gegen diejenigen Meuterer, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verübt haben), § 122 Abs. 3; Strafe: Zuchthaus.
5) Qualifizierter Landfriedensbruch (Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewalt gegen Personen begangen, oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben), § 125 Abs. 2; Strafe: Zuchthaus.
6) Münzfälschung, § 146; Strafe: Zuchthaus.
7) Inverkehrbringen falschen Geldes, § 147; Strafe: Zuchthaus.
8) Einfache Kuppelei, § 180; Strafe: Gefängnis.
9) Qualifizierte Kuppelei[1]), § 181; Strafe: Zuchthaus.
10) Neben der wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe, § 248[2]);

---

[1]) Der Entwurf I liess merkwürdigerweise hier Polizeiaufsicht nicht zu, sondern nur bei einfacher Kuppelei; vgl. § 158 desselben.

[2]) Einen dem § 248 entsprechenden Paragraph enthält der Entwurf I nicht; derselbe erklärte Polizeiaufsicht für zulässig bei schwerem Diebstahl im § 218 (neben Zuchthaus), bei leichtem oder schwerem Diebstahl im zweiten Rückfall,

daher kann die Stellung unter Polizeiaufsicht für zulässig erklärt werden:

a. bei dem schweren Diebstahl, § 243;

b. bei leichtem und schwerem Diebstahl im zweiten Rückfall, § 244; zu a) und b) Polizeiaufsicht nicht zulässig, wenn mildernde Umstände vorhanden.

11)[1]) § 256, neben der wegen Raubes und Erpressung erkannten Zuchthausstrafe, also:

a. bei einfachem Raube, § 249;

b. bei qualifiziertem Raub, §§ 250, 251; nach § 251 nur, wenn auf eine zeitige Zuchthausstrafe erkannt wird;

c. im Falle des § 252 (Gewalt gegen Personen und Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bei Betreffen auf frischer That);

d. qualifizierte Erpressung, §§ 254, 255.

12) § 232, neben jeder Verurteilung wegen Hehlerei — also auch neben Gefängnisstrafe — in den Fällen der §§ 258—261 des Reichsstrafgesetzbuchs[2]).

13) Gewerbemässiges unberechtigtes Jagen, § 294; Strafe: Gefängnis.

14) § 325, neben der nach den Vorschriften der §§ 306—308, 311—313, 315, 321, 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden, d. h. bei allen mit Zuchthaus bedrohten sog. „gemeingefährlichen Delikten“:

a. bei Brandstiftung, §§ 306—308;

b. bei Überschwemmung, §§ 312, 313 Abs. 1;

c. Zerstörung durch explodierende Stoffe, § 311;

d. Zerstörung von Eisenbahnanlagen, § 315;

e. Zerstörung von Wasserschleusen etc., § 321 Abs. 2;

f. falsche Aufstellung und Zerstörung von Feuerzeichen etc., § 322;

g. Bewirken der Strandung eines Schiffes, § 323;

h.[3]) Vergiftung von Brunnen, § 324.

B. Unmittelbar an die letztgenannten Delikte des Reichsstrafgesetzbuchs, an das Verbrechen des § 311, schliesst sich an das

---

§ 219, hier jedoch nach der Fassung des Paragraphen: „In allen Fällen — Nr. 1 und 2 — kann zugleich auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden, auch wenn mildernde Umstände vorhanden sind und nur auf Gefängnisstrafe erkannt wird.“

[1]) Auch hier droht Entwurf I die Polizeiaufsicht bei den einzelnen — aber denselben — Delikten an; eine Bestimmung, wie die des § 256 ist ihm unbekannt. Vgl. §§ 227 (umfassend die §§ 249 und 252 des Reichsstrafgesetzbuchs), 228 (250 Str.-G.-B.), 229 (251 R.-Str.-G.-B.), 231 u. 232 (254 u. 255 R.-Str.-G.-B.).

[2]) Entwurf I liess hier nur neben Zuchthausstrafe Polizeiaufsicht zu. Vgl. §§ 233—235; Ausnahme § 236 bei mildernden Umständen.

[3]) Der § 298 des Entwurfs I (§ 314 des Entwurfs II) enthielt die in das Reichsstrafgesetzbuch nicht übergegangene Bestimmung: „Ist durch die Verhinderung der Störung der Benutzung einer öffentlichen Telegraphenanstalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden etc.“ und liess auch in diesem Falle Polizeiaufsicht zu.

Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 dieses Gesetzes kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden (§ 11 des Gesetzes). Polizeiaufsicht findet sich hier neben Zuchthausstrafe und in § 8 neben Gefängnisstrafe; neben der Todesstrafe des § 5 Abs. 3 kann dieselbe angesichts der Bestimmung des § 38 des Reichsstrafgesetzbuchs, die ja auch für dieses Gesetz Giltigkeit hat, nicht erkannt werden.

C. Ausserdem findet sich die Polizeiaufsicht noch in dem § 13 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Verbrauchsgegenständen und in der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 §§ 91, 92 bei Meuterei auf Seeschiffen gegen Rädelsführer, sowie diejenigen, welche gegen den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten Gewalt verüben. —

Eine der Polizeiaufsicht sehr ähnliche Massregel, in ihren Wirkungen sich teilweise mit derselben vollständig deckend, begegnet uns noch:

als Nebenstrafe (im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs) in dem inzwischen aufgehobenen Gesetze gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 § 22[1]) (Zulässigkeit der Einschränkung des Aufenthalts);

als blosse polizeiliche Sicherheitsmassregel in dem § 28 Nr. 3[2]) des vorgenannten Gesetzes, sowie in dem Reichsgesetze, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 § 2[3]) und dem Reichsgesetze, betr. Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, vom 4. Mai 1874 §§ 1, 4 u. 5 (die Befugnis der Anweisung oder Versagung des Aufenthalts in bestimmten Bezirken oder Orten durch die Landespolizeibehörde).

---

[1]) § 22. Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17—20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurteilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

[2]) § 28 normiert als Wirkung des sog. kleinen Belagerungszustandes: „3) dass Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann."

[3]) § 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu etc. können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. Vgl. hierzu Bekanntmachung des Bundesrats, betr. die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872.

Endlich ist hier noch die Bestimmung des § 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc. zu erwähnen, wonach die Beamten der Polizei befugt sind, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Nahrungs- und Genussmittel etc. feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, Revisionen vorzunehmen. Diese Befugnis beginnt mit der Rechtskraft des Urteils und erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist.

§ 74.

a. Wie verhält es sich mit der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht bei dem Versuche der im vorigen Paragraphen erwähnten Delikte, bei denen in dem Gesetze die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ausdrücklich ausgesprochen ist? § 45 des Strafgesetzbuchs. — b. § 44 Abs. 2.

a. „Weil[1]) die sittliche Verschuldung und die Gefährlichkeit des Thäters zumeist unabhängig davon ist, ob die von ihm angefangene Ausführung einer strafbaren Handlung auch zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gediehen ist“[2]), so soll unter denselben Voraussetzungen, unter welchen bei dem vollendeten Delikte auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann, dies auch neben der wegen Versuchs des Delikts erkannten Strafe geschehen dürfen; es gilt in dieser Beziehung für den Versuch ein gleiches, d. i. dasselbe wie für das vollendete Verbrechen. „Während nun das Strafgesetzbuch als allgemeine Bedingung für das Erkennen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht nur die ausdrückliche gesetzliche Gestattung kennt (§ 38 Abs. 1), so ist dasselbe in den §§ 248, 256 und 325 des Strafgesetzbuchs noch davon abhängig gemacht, dass auf Zuchthaus und nicht nur auf Gefängnis erkannt“[3]) werde. Da hinsichtlich der Verhängung der Nebenstrafe „gleiches beim Versuche gilt, so bleibt auch hier Voraussetzung, dass wirklich auf Zuchthaus erkannt werde und nicht etwa, nach § 44 Abs. 4, die unter ein Jahr verwirkte Zuchthausstrafe in Gefängnis verwandelt worden sei“[4]).

b. Ausser den in § 1 und zu a. besprochenen Delikten, bei welchen der Gesetzgeber im Gesetze ausdrücklich bestimmt, dass

---

[1]) So die Motive zu § 43 des Entwurfs II.

[2]) „Was freilich nicht auf alle Fälle des Versuchs Anwendung findet“, bemerkt mit Recht hierzu v. Wächter, Deutsches Strafrecht 1881, S. 223.

[3]) „Neben der . . . . . . erkannten Zuchthausstrafe.“

[4]) So Olshausen, Kommentar. 3. Aufl. 1890 zu § 45 Nr. 5. Vgl. im übrigen Dissertation S. 14 u. 15.

neben der Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann, finden wir im Strafgesetzbuche noch eine grosse Anzahl der schwersten Verbrechen — die mit dem Tode und lebenslänglichen Freiheitsstrafen bedrohten —, bei welchen die Polizeiaufsicht nicht zugelassen ist und bei der Natur der angedrohten Strafen vernünftiger Weise nicht zugelassen werden konnte. Anders liegt die Sache jedoch, wenn bei dem Versuche dieser Delikte an Stelle der Todesstrafe oder der lebenslänglichen Freiheitsstrafe eine zeitige Freiheitsstrafe in Gemässheit der diesbezüglichen Bestimmungen des § 44 des Strafgesetzbuchs tritt. Jetzt kann eine Stellung unter Polizeiaufsicht nach verbüsster Strafe angesichts der grossen sittlichen Verschuldung und Gefährlichkeit, welche diese schwersten Verbrechen bei dem Thäter voraussetzen, von Bedeutung werden. Es bestimmt daher der § 44 Abs. 2: „Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren ein, neben welchem auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann“.

α. Diese Bestimmung bedarf keiner weiteren Erläuterung bezüglich derjenigen Verbrechen, welche mit dem Tode[1]) oder ausschliesslich mit lebenslänglichem Zuchthause[2]) bedroht sind.

β. Anders und weniger klar steht es jedoch mit der Anwendung und Anwendbarkeit des § 44 Abs. 2 in den zahlreichen Fällen, in welchen das vollendete Delikt mit lebenslänglichem Zuchthaus nicht ausschliesslich, sondern alternativ neben lebenslänglicher Festungshaft — §§ 81, 88 Abs. 1, § 91 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs oder neben zeitiger Zuchthausstrafe („nicht unter zehn Jahren“)[3]) — §§ 178, 214, 215, 220 Abs. 2, § 229 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs; § 13 des Gesetzes vom 24. Mai 1879, § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 — bedroht ist.

Wenngleich für diese alternativen Strafsätze der § 44 keine besonderen ausdrücklichen Bestimmungen enthält, wie dies bei richtiger Auslegung[4]) desselben, klarer Auffassung des Zweckes und Inhalts der alternativen Strafsätze[5]) und folgerichtiger Anwendung der für die Strafzumessung überhaupt geltenden Grundsätze[6]) auf den Versuch eines Delikts durchaus nicht notwendig erscheint, so kann auch hier in den schwereren Fällen, bezw. wenn ehr-

---

[1]) Mit dem Tode sind bedroht und kommen hier in Betracht: § 211 des Strafgesetzbuchs (Mord) und § 5 Abs. 3 des Dynamitgesetzes vom 9. Juni 1884, unberücksichtigt muss bleiben der § 80 des Strafgesetzbuchs, weil hier der Versuch ebenfalls mit dem Tode bestraft wird.

[2]) Das sind die Fälle des Landesverrats in den §§ 87 („wenn Krieg ausgebrochen ist“), 90 und 91 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs.

[3]) Dieses ist die einzige alternative Androhung von lebenslänglichem und zeitigem Zuchthaus.

[4]) S. Dissertation S. 20, 21.

[5]) A. gl. O. S. 21, 22.

[6]) A. gl. O. S. 25, 26, 27.

lose Gesinnung festgestellt ist, neben Zuchthaus nicht unter drei Jahren (§ 44 Abs. 2) auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden[1]).

§ 75.

Zusammenstellung derjenigen Fälle, in welchen neben Gefängnisstrafe und neben Zuchthausstrafe beim vollendeten und beim versuchten Delikte auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann.

I. Neben Gefängnisstrafe.

a. Beim vollendeten Delikte.

Reichsstrafgesetzbuch: §§ 49a, 180, 258, 1, 2 (bei mildernden Umständen), 259, 261, 294.

Gesetz vom 9. Juni 1884: § 8.

b. Beim Versuche.

Reichsstrafgesetzbuch: §§ 258, 2, 260, 261[2]).

Reichsgesetz vom 14. April 1879: § 13.

Reichsgesetz vom 9. Juni 1884: §§ 5 Abs. 1, 6, 7, 8, 10[3]).

II. Neben Zuchthausstrafe.

a. Beim vollendeten Delikte.

Reichsstrafgesetzbuch: §§ 115 Abs. 2, 116 Abs. 2, 122 Abs. 3, 125 Abs. 2, 146, 147, 181, 243, 244, (248), 249, 250 Abs. 1, 251, 252, 254, 255, (256), 258 Nr. 2 Abs. 1, 260, 261, 306, 307, 308, 311, 312, 313 Abs. 1, 315, 321 Abs. 2, 322, 323, 324 (325).

Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872: §§ 91, 92.

Reichsgesetz vom 14. Mai 1879: § 13.

Reichsgesetz vom 9. Juni 1884: § 5 Abs. 1 u. 2, §§ 6, 7, 8, 10 (11).

---

[1]) Bezüglich der Kontroversen und ihrer Widerlegung und der näheren Begründung dieser Behauptung verweise ich auf den § 3 meiner Dissertation S. 15—27. Nunmehr auch H. Seuffert in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts S. 251.

[2]) Die übrigen zu a. angeführten Delikte sind Vergehen; Versuch nicht strafbar.

[3]) Der § 11 des Gesetzes beschränkt nicht die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht auf die Fälle, wenn auf Zuchthaus erkannt wird, wie in den §§ 248, 256 und 325 des Strafgesetzbuchs, sondern sagt: „In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“ Alle diese Fälle gehören nur dann hierher, wenn an Stelle von Zuchthaus in Gemässheit des § 44 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs Gefängnisstrafe tritt.



b. Beim Versuche.

Alle sub a genannten Verbrechen; ferner:

Reichsstrafgesetzbuch: § 81 Abs. 1[1]), § 87 Abs. 1, 2. Satz, § 88 Abs. 1[1]), §§ 90, 91 Abs. 2, 94 Abs. 4[2]), 178[2]), 211, 214[2]), 215[2]), 229 Abs. 2[2]).

Reichsgesetz vom 9. Juni 1884: § 5 Abs. 3.

§ 76.

Die Polizeiaufsicht.

a. Bei der Anstiftung.

Die Strafe des Anstifters ist nach § 48 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat; in allen denjenigen Fällen, in welchen demnach bei der Hauptthat auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann, kann dies auch bei der Anstiftung geschehen.

b. Bei der Beihilfe.

Es kann nach dem klaren Wortlaute des ersten Satzes des § 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs keinem Zweifel unterliegen, ist auch nirgends bestritten worden, dass in all denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz ausdrücklich die Stellung unter Polizeiaufsicht zulässt, also bei allen im § 1 genannten Delikten, gegen den Gehilfen unter den gleichen allgemeinen Voraussetzungen wie gegen den Thäter auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann; bei Beihilfe zur Hehlerei also z. B. neben Gefängnis und Zuchthausstrafe, bei Diebstahl, Raub und den gemeingefährlichen Delikten nur neben Zuchthausstrafe. Von einer „Ermässigung" der Zulässigkeit von Polizeiaufsicht kann natürlicherweise keine Rede sein[3]), weil Polizeiaufsicht eben nicht teilbar ist und deshalb nicht ermässigt werden kann, solches ja auch im § 44 oder 45, welch letzterer hauptsächlich hier in Frage käme, nicht erfolgt ist.

Nicht dagegen kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden im Falle der Beihilfe zu einem mit Todesstrafe oder lebenslänglichem Zuchthaus (allein oder mit zeitigem Zuchthaus resp. lebenslänglicher Festungshaft) bedrohten Delikte unter Anwendung der Bestimmung des § 44 Abs. 2. In diesen Fällen droht das Gesetz, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu der Beihilfe geleistet worden ist, Polizeiaufsicht nicht an; die über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätze finden nur Anwendung, insofern es sich um „Ermässigung" einer angedrohten

---

[1]) D. h. wenn wegen festgestellter ehrloser Handlungsweise (§ 20) auf Zuchthaus erkannt wird.

[2]) In den „schwereren Fällen" (s. oben), in welchen beim vollendeten Delikte auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden würde.

[3]) Vgl. Olshausen zu § 49 Nr. 27 Abs. 2 S. 225, 226.

Strafe handelt, also nicht, insofern sie neben jener Strafe noch eine neue für den Versuch aufstellen, wie im fraglichen Fall die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht[1]).

c. Gegen jugendliche Verbrecher (12—18 Jahren).

Gegen solche jugendliche Verbrecher, welche bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen haben und deshalb straffällig sind, kann in keinem Falle auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. § 57 Abs. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs.

II. Das gerichtliche Urteil.

(§ 38 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs.)[2])

§ 77.

Seine Voraussetzungen und sein Inhalt.

In allen in §§ 73—76 erwähnten Fällen, in welchen vom Gesetzgeber Zulässigkeit von Polizeiaufsicht vorgesehen ist, hat der Richter bei Verurteilung des Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe stets nach freiem Ermessen[3]) auf Grund alles dessen, was ihm im Laufe der Untersuchung und Verhandlung — eventuell auf besondere Nachforschung und Beweiserhebung hin — bekannt geworden ist, in Bezug auf verbrecherischen Hang, sittliche Verkommenheit, den Charakter und die äusseren Lebensverhältnisse des Angeklagten die Frage zu entscheiden: ob im Interesse der Sicherheit der Gesellschaft bei Wiedereintritt der Entlassenen in dieselbe eine Polizei-

---

[1]) A. A. v. Liszt, Lehrbuch 3. Aufl. S. 257, Olshausen a. a. O., Seuffert a. a. O.

[2]) Die Beantwortung der Frage, ob auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Stellung unter Polizeiaufsicht erfolgen kann, entnehmen wir den §§ 5 und 6 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche.

Nach § 5 darf in landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Polizeiaufsicht nicht angedroht werden. Doch bezieht sich dieses Verbot nur auf die nach dem Reichsstrafgesetzbuche erlassenen Landesgesetze, nicht auf die älteren Landes- und Bundesgesetze; insoweit diese letzteren angesichts der Bestimmungen des § 2 des Einführungsgesetzes bestehen geblieben sind, sind auch die Androhungen von Polizeiaufsicht noch in Kraft. Da jedoch das Strafsystem als eine reichsrechtlich vollständig geregelte Materie anzusehen ist, so ist die Polizeiaufsicht, wo sich dieselbe noch in giltigen Landesgesetzen als Strafe angedroht finden sollte — es sind mir solche nicht bekannt geworden — in Gemässheit der §§ 6 und 8 des Einführungsgesetzes mit den Bestimmungen der §§ 38 und 39 in Einklang zu setzen. Vor allem dürfte hierbei zu berücksichtigen sein, dass das Strafgesetzbuch nur ein richterliches Urteil auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht kennt, der Richter nicht mehr direkt auf Polizeiaufsicht erkennen darf, das Strafgesetzbuch ferner grundsätzlich Stellung unter Polizeiaufsicht als unbedingte, von Rechts wegen eintretende Straffolge beseitigt hat, derselben endlich keine anderen, weitergehenden Wirkungen gleicher Art zugemessen werden können, als die in § 39 enthaltenen. Vgl. hierzu die Dissertation S. 32 u. 33, wo sich nähere Auseinandersetzungen finden.

[3]) § 38 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs „kann“ — nicht muss — auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

aufsicht notwendig erscheine oder nicht. Liegt nach Ansicht des Richters eine solche Gefahr vor, so spricht er in dem Urteil die „Zulässigkeit“ von Polizeiaufsicht aus und giebt hierdurch der höheren Landespolizeibehörde die Befugnis, demnächst, wenn es ihr nötig erscheint, die Stellung unter Polizeiaufsicht zu verfügen und zu vollziehen.

Nach dem Gesetze ist die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht nur eine fakultative Nebenstrafe, wie auch die einzelnen Androhungen dahin gehen: „auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden“. Nur der § 146 des Strafgesetzbuchs macht von dieser Ausdrucksweise eine Ausnahme, indem er sagt: „auch ist Polizeiaufsicht zulässig“. Man könnte hierdurch zu dem Glauben verleitet werden, als solle damit für diesen Fall die Notwendigkeit eines richterlichen Erkenntnisses ausgeschlossen werden; doch kann dies angesichts der generellen Bestimmung des § 38 des Strafgesetzbuchs nicht angenommen werden, wir haben es hier nur mit einer rein redaktionellen, nicht materiellen Abweichung zu thun[1]).

Die Grundregel, dass Zulässigkeit von Polizeiaufsicht nur neben einer Freiheitsstrafe, nicht also neben Todesstrafe und Geldstrafe erkannt werden kann, gilt nicht nur für das Strafgesetzbuch, für welches eine solche generelle Bestimmung geradezu überflüssig ist, da ohnedies in demselben bei den einzelnen Delikten Polizeiaufsicht nur neben Freiheitsstrafen zugelassen ist, sondern erscheint insbesondere bestimmt, für die neben dem Strafgesetzbuch bestehen gebliebenen älteren Bundes- und Landesgesetze, sowie für alle späteren Gesetze, insofern dieselben nicht rechtsgiltig ausdrücklich etwas anderes bestimmen; dieselbe gilt insbesondere auch für den § 11 des Dynamitgesetzes, nach dessen Wortlaut sonst im Absatz 3 seines § 5 auch neben Todesstrafe, die dort angedroht, auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden könnte[2]).

Der Richter ist bei dem Erkennen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht nicht gebunden an das gleichzeitige Erkennen auf ein bestimmtes Minimum der Freiheitsstrafe. Es genügt, dass auf eine Freiheitsstrafe im Urteil erkannt sei; dass dieselbe z. B. auf erlittene Untersuchungshaft aufgerechnet, als vollständig verbüsst angesehen und dies im Urteil ausgesprochen werde, ist ohne Bedeutung[3]).

Nach dem Wortlaute des Abs. 1 § 38 und der Absicht des Gesetzgebers ist ferner dem Richter nicht gestattet, in seinem Urteil eine bestimmte Frist für die Stellung unter Polizeiaufsicht anzusetzen; eine solche Bestimmung ist ungesetzlich, der Rechtskraft nicht fähig und für die Landespolizeibehörden in keiner Weise bindend[4]). Ebenso rechtlich unzulässig würde die Beschränkung der Polizeiaufsicht auf eine bestimmte Massregel, z. B. eine Haussuchung sein.

---

[1]) So Olshausen zu § 38 Nr. 4; Oppenhoff zu § 146 Nr. 14.

[2]) S. Olshausen zu § 38 Nr. 5.

[3]) Vgl. Olshausen Nr. 12 Abs. 2 und Nr. 5 Abs. 2; Rüdorff zu § 38 Nr. 5.

[4]) Vgl. Erkenntnis des preussischen Obertribunals vom 25. Januar 1876 in Goltd. Arch. Bd. XXIV S. 23.

Wenn in Gemässheit der §§ 74, 79 des Reichsstrafgesetzbuchs auf eine Gesamtstrafe erkannt wird, so kann der Richter neben derselben auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkennen, wenn dies auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen statthaft ist (§ 76 des Strafgesetzbuchs).

Gegen einen Deutschen, welcher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden ist, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs die Stellung unter Polizeiaufsicht zur Folge haben kann, ist ein neues Verfahren, um auf Polizeiaufsicht zu erkennen, nicht zulässig[1]).

Im französischen Gesetz vom 23. Januar 1874 ist, wie wir gesehen haben, im Art. 46 Abs. 4 eine Bestimmung vorgesehen, wie es sich mit der Polizeiaufsicht verhält, wenn eine lebenslängliche Freiheitsstrafe auf dem Gnadenwege umgewandelt oder erlassen wird. Da das Reichsstrafgesetzbuch eine solche Bestimmung nicht enthält, so sind Zweifel darüber entstanden, ob auf dem Wege der Begnadigung in diesen und anderen Fällen Stellung unter Polizeiaufsicht an Stelle der im Urteile erkannten, oder neben der geminderten gesetzlichen Strafe angeordnet werden könne.

Nach allgemeinen Grundsätzen über Inhalt und Wirkung des Begnadigungsrechts muss diese Frage für das Deutsche Recht in gleicher Weise bejaht werden, wie dies seitens der französischen Theorie für den code pénal vor dem Gesetze von 1874 und auch in Preussen nach dem Gesetze vom 12. Februar 1850 geschah[2]).

III. Die Entscheidung der höheren Landespolizeibehörde.

(§ 38 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs.)

§ 78.

Wer ist die „höhere Landespolizeibehörde"? Örtliche Zuständigkeit.

In Übereinstimmung mit dem bayerischen Strafgesetzbuche von 1861 ist, wie bereits oben erwähnt, die Entscheidung, ob auf Grund der in dem richterlichen Urteil ausgesprochenen Zulässigkeit der Polizeiaufsicht der Verbrecher wirklich unter Polizeiaufsicht zu stellen sei, auf einen späteren Zeitpunkt, als den Erlass des Urteils, nämlich auf die Zeit nach verbüsster Strafe verschoben, wo es sich um die Anwendung der Sicherheitsmassregeln gegen das in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehrende Individuum handeln kann.

Die Entscheidung ist nicht dem Richter überlassen, sondern einer Polizeibehörde, der höheren „Landespolizeibehörde" anvertraut. Und dies mit guten Gründen. Die Polizeibehörde ist vermöge ihrer Organisation weit eher in der Lage, als der Richter, in

[1]) S. Dissertation S. 36.

[2]) S. Dissertation S. 36—39 und bezüglich der französischen Theorie oben S. 64 Anm. Vgl. auch Circularverfügung des preussischen Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1850. Min.-Bl. 1880 S. 188. Seuffert a. a. O.

die Lebensverhältnisse des Verurteilten einzudringen, durch ihre Organe kennen zu lernen, in was für Verhältnisse der Freigelassene eintreten wird, welche Bürgschaften in denselben für sein künftiges Wohlverhalten, für die Sicherheit der Gesellschaft demselben gegenüber gelegen sind, und vermöge dessen zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die vom Gesetze zur Verfügung gestellten Massregeln getroffen werden müssen. Die Polizeibehörden können des weiteren jeder Zeit durch die nur ihnen, nicht dem Richter, mögliche Überwachung des Einzelnen kontrollieren, ob, wenn einmal verhängt, die betr. Massregeln noch fernerhin erforderlich, oder ob infolge Veränderung der Gesinnung, oder der Lebensverhältnisse des Beaufsichtigten überflüssig geworden und daher, weil nur nachteilig, aufgehoben werden müssen. Gerade dadurch, dass der Gesetzgeber die Anordnung der Polizeiaufsicht einer Behörde übertrug, die vermöge ihrer Organisation jeder Zeit ihre Verfügungen leicht ändern und den konkreten Verhältnissen anpassen kann und dieser Behörde für ihre Massnahmen einen ziemlichen Spielraum liess, dieselbe nur nach oben hin beschränkte, glaubte er, die Polizeiaufsicht möglichst der nachteiligen Wirkungen zu entkleiden, die sie bis dahin im Gefolge gehabt und die vielfach ihren Nutzen aufgewogen hatten, und ihr einen guten Erfolg zu ermöglichen. —

Wer ist nun zunächst diese „höhere Landespolizeibehörde?“ wie regelt sich die Zuständigkeit?

1) In der Einleitung S. 189 haben wir bereits erfahren, dass die Bezeichnung „höhere“ Landespolizeibehörde aufgenommen wurde, um eine „Gleichmässigkeit mit der Technik der Gewerbeordnung“ herzustellen, wo im § 27 z. B. von einer „höheren Verwaltungsbehörde“ als einer der Ortspolizeibehörde vorgesetzten Behörde gesprochen wird. Durch die Herstellung dieser „Gleichmässigkeit“ mit der Gewerbeordnung ist jedoch eine Ungleichmässigkeit der Ausdrucksweise und infolgedessen eine Unklarheit innerhalb des Gesetzes selbst entstanden. In den §§ 284 und 362 des Reichsstrafgesetzbuchs[1]) finden wir nämlich die Anordnung der Ausweisung resp. der Nachhaft der „Landespolizeibehörde“ übertragen. Diese verschiedene Ausdrucksweise innerhalb desselben Gesetzes würde an und für sich dafür sprechen, dass mit letzterer Bezeichnung eine andere, untergeordnetere Landespolizeibehörde, als im § 38 und 39 gemeint sein solle, und dass unter „höherer Landespolizeibehörde“ eine zweite und dritte Instanz von Landespolizeibehörden verstanden werden müsse, den untersten Instanzen derselben — z. B. in Preussen: den Landräten, in Hessen: den Kreisräten — die Befugnis nicht eingeräumt werden solle. Oder sollte vielleicht aus diesem Grunde in Preussen[2]) und in Baden[3])

[1]) Auch in dem Gesetze betr. Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 und dem Sozialistengesetz ist die Anordnung der daselbst zugelassenen Massregeln der „Landespolizeibehörde“ überwiesen.

[2]) Vgl. Instruktion des Ministeriums des Innern zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs vom 12. April 1871, § 3 (Justiz-Ministerialblatt 1871 S. 127).

[3]) Vgl. Verordnung, die Staats- und Polizeiaufsicht betr., vom 14. Dezember 1871, § 2 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1871 S. 497).

die Beschlussfassung über die Stellung unter Polizeiaufsicht den Landespolizeibehörden zweiter Instanz: der Regierung resp. dem Landeskommissar und nicht dem Landrat resp. dem Bezirksamte überwiesen worden sein? Ich glaube nicht, dass des Gesetzgebers Absicht hierauf gerichtet war; die oben erwähnte Entstehungsgeschichte wenigstens giebt nicht den geringsten Anhaltspunkt hierfür und aus den Motiven erhellt, dass es dem Gesetzgeber nur darum zu thun war, durch die Benennung der Landespolizeibehörde der Ortspolizeibehörde die Befugnis, Stellung unter Polizeiaufsicht zu beschliessen, unbedingt abzusprechen. Nur dieser Gegensatz sollte bezeichnet werden und ist durch Hinzufügung des „höhere“ kein neues Moment in das Gesetz hineingetragen worden. Mit Recht konnten deshalb im Grossherzogtum Hessen[1]) die Kreisämter, die Verwaltungs- und Landespolizeibehörden erster Instanz mit der Ausübung der Befugnisse, die der § 38 des Strafgesetzbuchs den höheren Landespolizeibehörden zuweist, betraut werden. Ebenso in Bayern[2]) die Distriktspolizeibehörden (in München die Polizeidirektion) und in Sachsen[3]) die Kreishauptmannschaften.

Bei der Bedeutung, welche der Gesetzgeber gerade der Übertragung der fraglichen Befugnisse auf die Landespolizeibehörde als einer höheren Behörde beigelegt hat, kann es nicht als zulässig erachtet werden, dass dieselbe nun auf dem sonst bei Verwaltungs- und Polizeibehörden zulässigen Wege der Delegation und unbedingten Substitution einer niederen, ihr untergeordneten Behörde, einer Ortspolizeibehörde, die Entscheidung übertrage; weder generell, noch in einem einzelnen Falle, weder unter Erteilung bestimmter Instruktion, noch unter allgemeiner Normierung der Grundsätze, nach denen zu verfahren[4]). Gerade in Anbetracht der Mannigfaltigkeit der einzelnen praktischen Fälle wurde von dem Gesetzgeber auf Aufstellung einer zwingenden Vorschrift verzichtet, und, um die Anschmiegung an den Einzellfall in seiner Individualität zu ermöglichen, Eintritt, Umfang und Dauer der Polizeiaufsicht in das Ermessen der mit ihrer Ausführung zu beauftragenden Behörde gestellt. Man kann deshalb nun dieser Behörde das Recht nicht zusprechen, thun zu dürfen, was der Gesetzgeber aus guten Gründen nicht zu thun wagte: ein Reglement aufzustellen, nach welchem in allen Fällen zu verfahren. Die Behörde entzieht sich dadurch gerade der wichtigsten ihr auferlegten Pflicht: jeden einzelnen Fall genau nach seiner Individualität zu prüfen und zu behandeln mit der Unbefangenheit, der Gerechtigkeit und dem Wohlwollen, das von dem Gesetzgeber bei niederen Polizeibehörden nicht in gleichem Masse vorausgesetzt wurde[5]).

Die Entscheidung ob, in welchem Umfange und auf wie lange muss also stets von der landesgesetzlich dazu bestimmten

---

[1]) Vgl. Ministerialausschreiben vom 9. August 1872 (Nr. 21).
[2]) Vgl. Verordnung vom 4. Januar 1871 (Reichsgesetzblatt S. 26) § 1.
[3]) Vgl. Verordnung vom 14. Dezember 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 373) § 6.
[4]) A. A. v. Schwarze, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch S. 77.
[5]) S. Motive.

Landespolizeibehörde getroffen werden, die Ausführung der nun im einzelnen Falle notwendig werdenden Massregeln kann und muss dieselbe natürlicherweise den niederen Polizeiorganen überweisen, die nach den ihnen generell oder speziell erteilten Instruktionen zu handeln haben; denn der höheren Landespolizeibehörde ist es faktisch unmöglich, die Überwachung des unter Polizeiaufsicht Gestellten selbst zu besorgen[1]).

2) Welche höhere Landespolizeibehörde nun im einzelnen Falle als die zuständige zu betrachten, darüber sagt das Gesetz nichts. Es sagt nur: „Die höhere Landespolizeibehörde erhält ...... die Befugnis“; es ist also eine einzelne bestimmte, nicht jede Landespolizeibehörde zu der Entscheidung befugt. Welche ist dies nun?

Aus allgemeinen Erwägungen[2]) dürfte sich als Grundsatz ergeben: zuständig ist diejenige Landespolizeibehörde, in deren Bezirk der Wohnungs- bezw. Aufenthaltsort liegt, welchen der Sträfling zur Zeit seiner Verurteilung inne hatte[3]).

Dieser Behörde kann, weil sie bekannt ist, jeder Zeit von dem Gerichte resp. der Staatsanwaltschaft Mitteilung von der Verurteilung gemacht und dieselbe dadurch in die Lage versetzt werden, sich mit der Verwaltung oder dem Vorstande des Gefängnisses, in welchem der Sträfling seine Freiheitsstrafe verbüsst, in Verbindung zu setzen und rechtzeitig bei der Entlassung ihre Entscheidung zu treffen und die nötigen Massregeln anzuordnen. Jedenfalls muss diese Behörde Beschluss darüber fassen, ob der Entlassene überhaupt unter Polizeiaufsicht zu stellen ist, oder nicht. Auch ohne Anordnung besonderer Massnahmen hängt von diesem formellen Beschlusse die Frage der Zulässigkeit der Haussuchung, der Untersuchungshaft, der Versagung eines Wandergewerbscheines ab. Bezüglich des Eintritts dieser Rechtsminderung kann man es sicher nicht der von Fall zu Fall zu treffenden Entschliessung der jeweiligen Landespolizeibehörden, in deren Bezirk die Haussuchung ge-

---

[1]) So sagt § 9 Abs. 1 der preussischen Instruktion vom 12. April: „Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurteilten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.“ Vgl. auch § 8 Abs. 1 der badischen Verordnung vom 14. Dezember 1871 und das hessische Generalausschreiben vom 29. Januar 1848 (Nr. 7) in Verb. mit dem Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1879 (Nr. 33).

[2]) S. Dissertation S. 44 f. Ausser den dort angeführten Gründen spricht noch für die Richtigkeit dieses Grundsatzes folgende Betrachtung. Was geschieht, wenn der zur Entlassung Kommende sich weigert, seinen künftigen Aufenthaltsort zu benennen? Welche Behörde entscheidet in diesem Falle über die Polizeiaufsicht, deren Anordnung gerade hier notwendig erscheint? Welches ist der „Entlassungsort“? Unzweifelhaft der frühere Wohnort. Derselbe wird ferner in der Regel mit dem Thatort zusammenfallen, wo die Verletzten, die Zeugen, wohnen, die event. gegen den Entlassenen sicherzustellen sind, wo die Genossen des Verbrechens sind, von denen der Entlassene fernzuhalten ist. Über die Notwendigkeit dieses Schutzes, dieser Fernhaltung kann nur die Polizeibehörde des Ortes selbst entscheiden.

[3]) So erklärte auch das bayerische Strafgesetzbuch von 1861 in seinem Art. 37 die Distriktspolizeibehörde die Heimat des Verurteilten für zuständig. Ebenso die bayerische Verordnung vom 4. Januar 1872 § 1.

than, der Verdächtige verhaftet werden soll u. s. w., überlassen, ob der Entlassene unter Polizeiaufsicht zu stellen sei oder nicht. Es muss ein für alle Behörden giltiger Beschluss vorliegen und kann den einzelnen Behörden nur überlassen bleiben, ob sie von den ihnen hiernach zustehenden Befugnissen Gebrauch machen wollen oder nicht.

In den Ausführungsbestimmungen der einzelnen Staaten ist dieser Grundsatz, mit Ausnahme in Hessen, nicht zur Annahme gelangt, sie weichen sehr von einander ab.

Ist in Hessen diejenige Landespolizeibehörde für zuständig erklärt, in deren Bezirk der Verurteilte zuletzt seinen Wohnort (bei dem Mangel eines solchen seinen Aufenthaltsort) hatte (Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1879, Nr. 33), so bestimmt die mehrerwähnte preussische Instruktion in ihrem § 3 und in Übereinstimmung mit derselben die badische Verordnung in § 2 Abs. 1:

> „Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde (Regierung, Landdrostei) angeordnet, zu deren Bezirk der Ort gehört, nach welchem der Verurteilte aus der Strafanstalt entlassen wird (Entlassungsort), oder an welchem derselbe später seinen Aufenthalt nimmt.“

In Bayern ist je nach der Verschiedenheit der Fälle die (erstinstanzliche) Distriktspolizeibehörde der Heimat (vgl. bayerisches Gesetz vom 16. April 1868) des Verurteilten, die Behörde des ständigen Aufenthaltsortes, des Ortes der Straferstehung oder des Ortes der Verurteilung zuständig (Kgl. Verfügung vom 4. Januar 1872).

Jedoch nicht in allen Fällen hat der Verurteilte vor seiner Verurteilung einen bestimmten Wohnungs- oder Aufenthaltsort gehabt, bei Ausländern ist derselbe oft im Auslande gelegen. Hier muss die Zuständigkeit nach einer der übrigen Normen bestimmt werden. So weist z. B. die preussische Instruktion § 3 Abs. 2 für Ausländer, welche einen festen Wohnsitz innerhalb des preussischen Staatsgebiets bisher nicht gehabt haben, die Anordnung der Massregel der Landespolizeibehörde des Bezirks zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüsst ist, nach dem hessischen Ministerialausschreiben vom 9. August 1873 resp. 9. April 1886 dagegen ist bei Sträflingen ohne festen Wohnungs- oder Aufenthaltsort im Grossherzogtum dasjenige Kreisamt als zuständig zu betrachten, in dessen Kreis das verurteilende Gericht seinen Sitz hat.

Eigenartig ist die Zuständigkeitsbestimmung in Sachsen. Nach § 6 der Verordnung vom 14. Dezember 1870 ist diejenige Kreisdirektion zuständig, „in deren Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, welche die Einlieferung in das Gefängnis bewirkt hat“.

3) Hat die nach Vorstehendem zunächst zuständige Landespolizeibehörde von der ihr zustehenden Befugnis keinen Gebrauch gemacht, die Stellung unter Polizeiaufsicht nicht verfügt, so ist dadurch keineswegs ausgesprochen, dass der Freigelassene nun überhaupt nicht mehr der Massregel unterworfen werden könne. Einerseits bleibt den vorgenannten Landespolizeibehörden bis zum

Ablaufe der fünfjährigen Frist — wie wir noch sehen werden — das Recht, denselben jederzeit unter Polizeiaufsicht zu stellen, andererseits muss jeder anderen Landespolizeibehörde, in deren Bezirk sich der Verurteilte niederlässt resp. aufhält, das Recht zugesprochen werden, von der im Urteil gewährten Befugnis Gebrauch zu machen[1]). Es ist ja sehr leicht möglich, dass an dem neuen Aufenthaltsorte die Verhältnisse, in welche das betr. Individuum eintritt, Sicherheitsmassregeln notwendig erscheinen lassen, für welche an seinem früheren Wohnungs- oder Aufenthaltsorte keine Veranlassung vorlag. Gleichgiltig ist es natürlicher Weise hierbei, ob der neue Aufenthaltsort in demselben Bundesstaate gelegen ist, in welchem die primo loco zuständige Landespolizeibehörde ihren Sitz hat, oder in einem anderen. Ausserdem kann, wenn der unter Polizeiaufsicht Gestellte seinen Aufenthalt in dem Bezirk einer anderen höheren Landespolizeibehörde desselben oder eines anderen Bundesstaates nimmt, die letztere auf Grund der ausgesprochenen Stellung unter Polizeiaufsicht die im § 39 des Strafgesetzbuchs zur Verfügung gestellten Massregeln anordnen, ohne auch ihrerseits die Stellung unter Polizeiaufsicht auszusprechen, ohne also ihrerseits Erhebungen über die Verhältnisse des betr. Individuums (vgl. § 79) anstellen zu müssen[2]). Nach dem vom Bundesrat in seiner 33. Sitzung von 1872 gefassten Beschlusse soll in diesen Fällen jede Landespolizeibehörde, von welcher die Stellung eines Verurteilten unter Polizeiaufsicht angeordnet wird, hiervon, sofern derselbe in einem anderen Bundesstaate verurteilt worden, oder heimatsangehörig ist, oder seinen Aufenthalt hat (?), jeder der hierbei beteiligten Landespolizeibehörden des anderen Staates Mitteilung machen[3]).

§ 79.

Verfahren.

Auch das von der Landespolizeibehörde einzuschlagende Verfahren ist von dem Reichsstrafgesetzbuch den einzelnen Bundesstaaten zur näheren Regelung überlassen worden. Aus dem Gesetze und dessen Motiven ergeben sich für dasselbe nur einige wenige Anhaltspunkte.

---

[1]) Vgl. Beschluss des Bundesrats in seiner 33. Sitzung von 1873, Olshausen § 38 Nr. 8; auch grossherzoglich hessisches Amtsblatt Nr. 21 vom 1. Juli 1872.

[2]) A. M. Seuffert a. a. O. S. 253 1. Spalte: „Für den thatsächlichen Eintritt der Polizeiaufsicht sind so sehr die Verhältnisse des Aufenthaltsortes des Verurteilten mit entscheidend, dass man der Anordnung der einen Behörde nicht unmittelbare Wirkung für einen anderen Polizeibezirk einräumen oder nur einer Polizeibehörde gestatten könnte, ohne eigene Erhebungen die Anordnung der Polizeiaufsicht auszusprechen."

[3]) Im folgenden wird der Einfachheit wegen stets nur von der „zuständigen höheren Landespolizeibehörde" gesprochen werden und ist hierunter auch die erwähnte mit einbegriffen; für deren Entscheidung gilt dasselbe, wie für die der an erster Stelle zuständigen, soweit die Natur der Sache einzelnes nicht ausschliesst, was aber besonderer Hervorhebung nicht bedarf.

1) Nach § 38 Abs. 2 ist vor der Entscheidung die Gefängnisverwaltung anzuhören, d. h. die Landespolizeibehörde ist verpflichtet, bevor sie die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, von demjenigen Beamten, oder Beamtenkollegium, welchem die Leitung und Aufsicht über das Gefängnis übertragen ist, in welchem der Verbrecher die Freiheitsstrafe verbüsst, — dem Gefängnisdirektor, -vorstand, -direktion —, ein Gutachten einzufordern, welches sich über das Betragen des Sträflings während der Haftzeit, sowie darüber zu verbreiten hat, ob man die Stellung unter Polizeiaufsicht für angemessen halte oder nicht[1]). Gebunden ist die Landespolizeibehörde bei ihrer Entscheidung an dieses Gutachten nicht, sie entscheidet nach vollständig freiem eigenem Ermessen und Dafürhalten. Eingeholt muss das Gutachten vor jeder Beschlussfassung werden, andernfalls ermangelt die Verfügung der Landespolizeibehörde, durch welche die Stellung unter Polizeiaufsicht angeordnet wird, einer gesetzlichen Voraussetzung und ist daher ungiltig. Der davon Betroffene ist an dieselbe nicht gebunden; der Richter kann ihn wegen Übertretung der angeordneten Massregeln nicht verurteilen.

2) Nicht erforderlich ist, dass der unter Polizeiaufsicht zu Stellende vor der Entscheidung gehört werde und eine Verhandlung stattfinde.

3) Was die Zeit anbelangt, zu welcher die Landespolizeibehörde die Frage der Stellung unter Polizeiaufsicht in Erwägung zu ziehen hat, so dürfte es am meisten den Absichten des Gesetzes entsprechen, wenn die Entschliessung kurz vor der Entlassung des Sträflings aus dem Gefängnis gefasst werde, da die grösste Gefahr für die Sicherheit der Gesellschaft dem Verbrecher gegenüber erfahrungsgemäss unmittelbar nach dessen Wiedereintritt in dieselbe besteht. In den einzelnen Ausführungsverordnungen ist denn auch bestimmt, dass einige Zeit vor der Entlassung das Gutachten der Gefängnisverwaltung an die zuständigen höheren Landespolizeibehörden selbst[2]) oder an die niedere Polizeibehörde des Entlassungsortes, d. i. desjenigen Ortes, nach welchem der Verurteilte aus der Strafhaft entlassen wird[3]), einzureichen ist, und die höhere

---

[1]) Dass das Gutachten sich auf diese Punkte beziehen muss, ergiebt sich aus der Natur der Sache, insbesondere der Erwägung, dass nach den Motiven ja gerade, um das Betragen des Sträflings während der Strafzeit in Betracht ziehen zu können, die definitive Entscheidung über die Stellung unter Polizeiaufsicht auf das Ende der Strafzeit verschoben worden ist.

[2]) In Hessen hat nach der Instruktion für die Landeszuchthausdirektion und dem Ministerialausschreiben vom 9. April 1886 die Landeszuchthausdirektion vier Wochen vor Entlassung des Sträflings dem zuständigen Kreisamte nach vorgängiger Vernehmung des zu Entlassenden über etwaige Wünsche desselben bezügl. der Wahl seines Aufenthaltsortes das Gutachten einzureichen.

[3]) In Preussen (vgl. Instruktion § 4) und Baden (vgl. Verordnung § 5) hat der Gefängnisvorstand 14 Tage vor der Entlassung der Ortspolizeibehörde resp. dem Bezirksamte des Entlassungsortes das Gutachten zur Vorbereitung der Beschlussnahme der höheren Landespolizeibehörde einzureichen. Ebenso in Sachsen (vgl. § 6 der Verordnung) und Bayern (§ 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern und der Justiz vom 25. Februar 1872 [Justiz-Ministerialblatt VIII]).

Landespolizeibehörde alsbald event. auf Antrag der resp. niederen Polizeibehörden[1]) ihre Entscheidung zu treffen hat. Dieses alles gilt jedoch nur für den regelmässigen Gang des Verfahrens und vorbehältlich des im folgenden Paragraphen bezüglich des Zeitpunktes der Entscheidung Auszuführenden.

Bezüglich alles weiteren das Verfahren Betreffenden lässt uns das Strafgesetzbuch im Stich, und ist die Regelung desselben, wie bemerkt, den einzelnen Bundesstaaten überlassen.

Nach den in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen ist nun das Verfahren in kurzem folgendes:

> Durch die Staatsanwaltschaft des Gerichts, welches die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht rechtskräftig ausgesprochen hat, wird der zuständigen Landespolizeibehörde von der Verurteilung durch Übermittelung einer Urteilsabschrift Kenntnis gegeben und derselben zugleich mitgeteilt, in welchem Gefängnis die Freiheitsstrafe verbüsst wird[2]). Es wird hierdurch der höheren Landespolizei ermöglicht, während der Strafverbüssung genaue und eingehende Erhebungen über alle den Verbrecher betreffenden Verhältnisse, die auf ihre künftige Entscheidung von Einfluss sein können, anzustellen.

Gegen Ende der Strafzeit langt, wie bereits oben erwähnt, bei der Landespolizeibehörde alsdann das Gutachten der Gefängnisverwaltung ein. Wer diese Gefängnisverwaltung ist, auch dies wird in den bundesstaatlichen Ausführungsbestimmungen festzusetzen sein. Wir finden hier die Gefängnisdirektion[3]), dort den Gefängnisvorstand[4]) und die Konferenz der Gefängnisbeamten oder in Ermangelung der letzteren den Vorstand in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen[5]) damit betraut. Das Gutachten geht jedoch nicht immer direkt an die zuständige höhere Landespolizeibehörde, vielmehr in Preussen und Baden z. B. zunächst an die Ortspolizeibehörde[6]) resp. das Bezirksamt[7]) des Entlassungsortes. Diese Behörden haben alsdann „alsbald nach dem Eintreffen des Verurteilten über dessen weitere Behandlung Beschluss zu fassen und, falls sie die Stellung unter Polizeiaufsicht für notwendig erachten, die Anordnung derselben bei der Landespolizeibehörde sofort in Antrag zu bringen[8]). Anders in Hessen, wo dasselbe unmittelbar an die zuständige höhere Landespolizeibehörde, das betreffende

---

[1]) So in Preussen (vgl. § 5 der Instruktion), Baden (§ 4 der Verordnung).

[2]) Vgl. hessisches Ministerialausschreiben Nr. 21 vom 9. August 1873 und 9. April 1886.

[3]) Vgl. grossherzoglich hessische Instruktion für die Landeszuchthausdirektion und das Ministerialausschreiben vom 9. April 1886; ebenso Sachsen, Verordnung § 6.

[4]) Vgl. die bayerische Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1876 § 6.

[5]) In Preussen und Baden vergleiche § 4 der Instruktion resp. § 3 der Verordnung.

[6]) S. Instruktion § 4.

[7]) S. Verordnung § 3.

[8]) S. preussische Instruktion § 5 und badische Verordnung § 4.

Kreisamt einzusenden ist, und eine solche Vorentschliessung der niederen Polizeibehörde nicht vorgeschrieben ist.

Auf Grund dieses Gutachtens, der Anträge der Unterbehörden, sowie eventueller eigner, besonderer Erhebung hat die höhere Landespolizeibehörde nach freiem Ermessen „schleunige“[1]) Entscheidung zu treffen. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll sie jedoch nach der preussischen Instruktion § 1 nur aussprechen, „wenn begründete Besorgnis besteht, dass der Verurteilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise missbrauchen werde. Verurteilte, welche nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung (§§ 23 f. des Strafgesetzbuches) sich bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit ordnungsmässig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen. Ebenso sollen von derselben andere Verurteilte, welche sich während der Strafzeit gut geführt haben, und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben“[2]). —

Ist eine Zustellung oder auch nur eine Eröffnung dieser Entscheidung an den Gemassregelten erforderlich zu ihrer Giltigkeit? „Es ist eine solche Publikation oder Zustellung weder vorgeschrieben, noch aus allgemeinen Grundsätzen abzuleiten“, denn es handelt sich nicht um ein Urteil, sondern nur um die Entscheidung darüber, ob die in einem rechtskräftigen Urteile gestatteten polizeilichen Massregeln eintreten sollen oder nicht, und muss bei der Natur solcher Entscheidungen, in Ermangelung besonderer Bestimmungen, angenommen werden, dass sie ohne weiteres mit ihrem Erlass verbindliche Kraft haben[3]), ohne dass eine Zustellung an den davon Betroffenen erforderlich wäre. Dies kann jedoch selbstverständlich nur insoweit gelten, als die Entscheidung nicht Massregeln anordnet, zu deren Beobachtung seitens des unter Aufsicht Gestellten die Kenntnis von ihrer Anordnung unbedingt erforderlich ist, d. h.: sobald eine Aufenthaltsuntersagung (§ 39 Nr. 1) oder eine Ausweisung (§ 39 Nr. 2) stattfindet, muss deren Verfügung naturgemäss dem Ausgewiesenen mitgeteilt werden, dagegen sind Haussuchungen (§ 39 Nr. 3) ohne eine solche statthaft.

Die einzelnen Ausführungsverordnungen enthalten indessen samt und sonders mit Recht die ausdrückliche Bestimmung, dass dem unter Polizeiaufsicht Gestellten von der Verfügung und den sämtlichen angeordneten Massregeln Mitteilung gemacht werde: „dieselbe ist dem Verurteilten zu Protokoll zu eröffnen“[4]). Doch sind dies eben nur Instruktionen, die Nichtbefolgung derselben

---

[1]) So die preussische Instruktion § 6 und badische Verordnung § 5 Abs.

[2]) Auch hier stimmt die badische Verordnung wörtlich mit der preussischen Instruktion überein. Für Hessen gilt noch das Ministerialausschreiben vom 29. Januar 1848 (Nr. 47 des Amtsblattes). Vgl. Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1879 (Nr. 33 des Amtsblattes) Pos. 3. Vgl. die bayerische Bekanntmachung vom 25. Februar 1872 § 1.

[3]) So Olshausen zu § 39 Nr. 6.

[4]) S. preuss. Instr. § 7 Abs. 3; bad. Verord. § 6 Abs. 2; hess. Min-Ausschr. vom 29. Januar 1848 (s. S. 81 Anm. ****); bayer. Bek. § 5; sächs. Verord. § 6 Abs. 3.

macht die Verfügung und die auf Grund derselben vorgenommenen Massregeln nicht ungiltig, für die davon Betroffenen nicht unverbindlich. Wie sich formell das Verfahren abwickelt und gestaltet, möge aus den als Anhang mitgeteilten Formularien des Polizeipräsidiums Frankfurt a. M. ersehen werden; sie enthalten den Antrag auf Stellung unter Polizeiaufsicht an die höhere Landespolizeibehörde, den Regierungspräsidenten, und das Protokoll über die Eröffnung der verfügten Stellung unter Polizeiaufsicht an den Verurteilten.

§ 80.

Die Entscheidung der höheren Landespolizeibehörde: ihr Inhalt, die Befugnisse der höheren Landespolizeibehörde dem Umfange und der Zeitdauer nach.

Die Entscheidung der höheren Landespolizeibehörde kann sehr einfachen Inhalts sein, einfach dahin lauten, dass das betr. Individuum unter Polizeiaufsicht gestellt werde. Die Wirkung einer solchen Verfügung ist dann die, dass die Haussuchungen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit unterliegen und die in den §§ 102 f. u. 113 der Strafprozessordnung auf die unter Polizeiaufsicht Stehenden bezüglichen Bestimmungen, von welchen im zweiten Abschnitte noch die Rede sein wird, dem Betreffenden gegenüber in Anwendung kommen können.

Im Übrigen ist die Frage nach dem Inhalte der Entscheidung gleichbedeutend mit der Frage, welche Wirkungen die Stellung unter Polizeiaufsicht im Gefolge haben kann. Von diesen ist im zweiten Abschnitte ausführlich zu sprechen. Hier ist nur zu bemerken, dass nach dem Wortlaute des Gesetzes[1]) und der in den Motiven[2]) ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers die höhere Landespolizeibehörde sich nicht damit begnügen darf, in ihrer Entscheidung auszusprechen, dass der Verbrecher unter Polizeiaufsicht gestellt werde, indem sie es den Unterbehörden überlässt, welche der im § 39 des Strafgesetzbuchs zur Verfügung gestellten Massregeln und in welchem Umfange sie diese nun treffen wollen. Ein solches Verfahren würde den unter Polizeiaufsicht Gestellten vollends der Willkür der untersten Polizeibehörden preisgeben und gerade das zum grossen Teil vereiteln, was man dadurch erreichen wollte, dass man eine höhere Polizeibehörde mit den Befugnissen betraute. Um der Gefahr eines befangenen Vorgehens seitens der niederen Polizeiorgane möglichst zu begegnen, muss die höhere Landespolizeibehörde in ihrer Entscheidung zugleich anordnen, welche der gesetzlich zulässigen Massregeln, und in welchem Umfange dieselben im betr. Falle zur Anwendung zu bringen sind. Dies gilt wie für die Ortsuntersagung und die Ausweisung, so auch für die Haussuchungen, bei welchen unnötigerweise der unter Polizeiaufsicht Gestellte von

---

[1]) Vgl. § 39 Nr. 1: „von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden“ und Nr. 2: „die höhere Landespolizeibehörde ist befugt“.

[2]) S. oben S. 187.

den niederen Polizeiorganen chikaniert werden kann, wenn denselben nicht genau vorgeschrieben ist, in welchem Umfange sie Gebrauch von dem ihnen zustehenden Recht machen sollen[1]).

Die höhere Landespolizeibehörde ist in der Anordnung der Massregeln nur durch das Gesetz nach oben hin beschränkt, innerhalb dieser Grenzen hat sie vollständig freie Hand, sie kann sich mit der Anordnung zeitweiliger Haussuchungen begnügen und sowohl diese, als auch die Aufenthaltsuntersagung an einer ganzen Reihe von Orten, Dörfern und Städten gleichzeitig anordnen. Auch einem Ausländer gegenüber ist sie nicht auf Ausweisung beschränkt[2]), kann vielmehr jede der übrigen Massregeln, wie gegen einen Inländer, zur Anwendung bringen.

Dieselbe Unbeschränktheit hat das Gesetz der höheren Landespolizeibehörde gewährt in Bezug auf die Zeit, zu welcher und für welche sie die Massregeln anordnen will, auch hier sich damit begnügt, eine Grenze nach oben hin zu bestimmen, innerhalb welcher die höhere Landespolizeibehörde nach freiem Ermessen schalten und walten und jedem einzelnen Fall nach seiner Individualität gerecht werden kann. Im vorigen Paragraphen ist als Regel aufgestellt worden, dass die höhere Landespolizeibehörde ihre Entschliessung zur Zeit der Entlassung des Sträflings aus dem Gefängnis zu treffen habe. Wie dort bereits erwähnt, ist dies eben nur die Regel und der Landespolizeibehörde keineswegs verwehrt, auch nach dieser Zeit, selbst wenn sie vorher sich entschlossen hatte, von der Stellung unter Polizeiaufsicht abzusehen, dieselbe zu verhängen. Das Gesetz enthält hierüber keine ausdrückliche Bestimmung. Dadurch aber, dass es die Dauer der Polizeiaufsicht auf fünf Jahre beschränkt, ist natürlich auch eine Entscheidung, durch welche solche angeordnet wird, nur innerhalb dieses Zeitraums möglich und in Ermangelung einer besonderen Vorschrift in jedem Momente dieses Zeitraums[2]).

Was endlich die Zeitdauer anbelangt, für welche jemand unter Polizeiaufsicht gestellt werden darf, so hat das Gesetz fünf Jahre festgesetzt. Innerhalb dieser Frist hat die höhere Landespolizeibehörde wiederum vollständig freien Spielraum, insoweit durch für sie verbindliche partikularrechtliche Anordnungen nicht Schranken gesetzt sind[3]). Abgesehen hiervon, kann die höhere Landespolizeibehörde die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnen ohne Normie-

---

[1]) Durchaus unzulässig und dem Gesetz zuwiderlaufend ist daher die Bestimmung des § 8 Abs. 3 der badischen Verordnung, wonach Ausweisungen aus einzelnen Orten gegen die unter Polizeiaufsicht Gestellten auch von dem Bezirksamte, in dessen Bezirk die betr. Gemeinde liegt, verfügt werden können. Wenn einmal der Landeskommissär als „höhere Landespolizeibehörde" bezeichnet ist, so können einer anderen niederen Behörde nicht die nach dem Gesetze der „höheren Landespolizeibehörde" zustehenden Befugnisse überwiesen werden.

[2]) Vgl. § 3 der preussischen Instruktion, § 2 Abs. 3 der badischen Verordnung.

[3]) So bestimmt die preussische Instruktion § 7 Abs. 1 u. 2: „die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen im § 3 dieser Instruktion (fünfjährige gesetzliche Dauer) nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von 6 Monaten anzuordnen, ebenso badische Verordnung § 6.

rung einer bestimmten Zeitdauer, dieselbe gilt alsdann als verhängt für die ganze noch übrige Dauer des fünfjährigen Zeitraums. Ist die Stellung unter Polizeiaufsicht auf einen bestimmten Zeitraum verhängt, so ist der höheren Landespolizeibehörde dadurch nicht die Möglichkeit genommen, nach Ablauf derselben die Massregel wiederholt zu verhängen, die Frist bis zum Ende der fünf Jahre zu verlängern, oder auch vor dem Ablauf der festgesetzten Zeit ihre Verfügung zurückzunehmen.

Wie wird diese Zeit berechnet? Antwort hierauf erteilt der Absatz 3 des § 38: „Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüsst, verjährt[1]) oder erlassen ist“.

Bei der Berechnung dieser Zeit ist der Tag, auf welchen das Ende der Haft, der Ablauf der Verjährung fällt, der letzte Hafttag, der letzte Tag der Verjährungsfrist nicht mitzurechnen, denn an diesem Tage ist die Strafe eben noch nicht verbüsst u. s. w., sondern wird noch verbüsst u. s. w. Ehe die eine Strafe (Freiheitsstrafe) vollständig verbüsst oder als verbüsst anzusehen ist, kann doch nicht wohl die andere eintreten, die durch deren Beendigung bedingt ist[2]). Der Verbrecher würde an einem Tage gleichzeitig zwei Strafen erdulden, die sich ihrer Natur und ihrem Zweck nach unbedingt ausschliessen.

Ist in Gemässheit der §§ 7 und 60 des Strafgesetzbuchs und des § 482 der Strafprozessordnung die im Auslande erlittene Strafe, resp. die Untersuchungshaft angerechnet worden auf die im Urteil erkannte Freiheitsstrafe und letztere dadurch vollständig absorbiert, so ist dieselbe von dem Tage der eingetretenen Rechtskraft des Urteils an als verbüsst zu erachten[3]) und die Frist des § 38 Abs. 2 läuft von dem letzteren Tage an.

Wird bezüglich desselben Verbrechers Stellung unter Polizeiaufsicht für zulässig erklärt, während auf Grund einer früheren Verurteilung desselben die fünfjährige Frist noch nicht verstrichen, so laufen die Fristen unabhängig neben einander her. Hat der Verbrecher auf Grund der letzten Verurteilung eine Freiheitsstrafe zu verbüssen, wie dies in der Regel der Fall sein wird, so läuft die Frist für die ersterkannte Zulässigkeit von Polizeiaufsicht auch während dessen Haftzeit, kann während derselben zu Ende gehen.

Ist neben einer Gesamtstrafe (s. oben S. 200) auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden, so läuft die Frist von der

[1]) Olshausen § 38 Nr. 12 bezeichnet den Ausdruck „Verjährung der Freiheitsstrafe“ als nicht „korrekt“. Und dies mit Recht, insofern man vielfach die „Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsverjährung“ des Reichsstrafgesetzbuchs unter der Gesamtbezeichnung Strafverjährung zusammenfasst, während es sich im vorliegenden Falle doch nur um ein Verjähren der Vollstreckung einer zuerkannten Freiheitsstrafe handeln kann.

[2]) Anders bei der Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsverjährung, §§ 67 und 70 des Strafgesetzbuchs, bei welchen in die Frist der Tag, an welchem die strafbare Handlung begangen resp. das Urteil rechtskräftig geworden ist, eingerechnet werden muss; der Gesetzgeber sagt deshalb dort, um — nach den Motiven — jeden Zweifel auszuschliessen: „die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem u. s. w.“

[3]) Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Mai 1881 E. Bd. IV S. 230; desgl. Olshausen zu § 60 Nr. 13 und zu § 36 Nr. 12 Abs. 2.

Verbüssung der Gesamtstrafe[1]) an. Dasselbe gilt, wenn in Gemässheit des § 492 der Strafprozessordnung durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung eine Gesamtstrafe ausgesprochen wird an Stelle mehrerer erkannter Strafen[2]).

Im Falle der vorläufigen Entlassung (§ 24 des Strafgesetzbuchs) kann die Stellung unter Polizeiaufsicht erst mit dem Ablauf der festgesetzten Strafzeit (§ 26 des Strafgesetzbuchs) erfolgen. Erst mit dem Zeitpunkte, in welchem die zuerkannte Strafe, wenn eine vorläufige Entlassung nicht stattgefunden hätte, verbüsst sein würde, gilt dieselbe nach § 26 des Strafgesetzbuchs auch erst als verbüsst. In der Zwischenzeit, von der vorläufigen Entlassung bis zu diesem Zeitpunkte, erfüllen die nach § 24 zulässigen Bedingungen, unter denen die Freilassung erfolgt, den Zweck der Polizeiaufsicht, insofern solche Sicherheitsmassregeln bei einem wegen guter Führung vorläufig Entlassenen überhaupt für notwendig befunden werden.

Ähnlich, wie im vorstehenden Falle, liegt die Sache bezüglich der von Olshausen (Nr. 12) erwähnten Fälle des Strafaufschubs und der Unterbrechung der Strafvollstreckung (§§ 497 Abs. 3, 488, 495 der Strafprozessordnung); auch hier kann eine Stellung unter Polizeiaufsicht während der Zeit, für welche sich der Verurteilte infolge des Aufschubs oder der Unterbrechung in Freiheit befindet, nicht stattfinden, weil das Gesetz dieselbe eben erst nach Verbüssung u. s. w. der Strafe zulässt.

Mit dem Ablauf der fünf Jahre erreicht die verhängte Polizeiaufsicht von selbst ihr Ende[3]).

Die Polizeibehörde hat nicht das Recht, gegen Kaution die Polizeiaufsicht aufzuheben[4]), nachdem der Gesetzgeber bewussterweise auf Grund der im vorigen Buche mitgeteilten Erwägungen diese Möglichkeit in das Gesetzbuch nicht aufgenommen hat.

Zweiter Abschnitt.

Die Wirkungen der Polizeiaufsicht.

(§ 39 des Strafgesetzbuchs, §§ 102—111, 113 der Strafprozessordnung.)

§ 81.

Die Wirkungen im allgemeinen.

Der § 39 des Strafgesetzbuchs enthält die Massregeln, welche von seiten der höheren Landespolizeibehörde gegen den unter

---

[1]) Vgl. Olshausen § 38 Nr. 13, § 76 Nr. 2, Oppenhoff zu § 76 Nr. 4.

[2]) Vgl. Olshausen § 38 Nr. 13.

[3]) Über die Dauer der Ausweisung von Ausländern s. unten.

[4]) S. die gegenteiligen Ansichten in Dissertation S. 56 f.

Polizeiaufsicht Gestellten zur Sicherung der Gesellschaft angeordnet werden können. Das Gesetz hat auch hier, um jedem Falle gerecht zu werden, auf zwingende Vorschriften verzichtet und der höheren Landespolizeibehörde vollständig freie Hand gelassen, welche der ihr im § 39 zur Verfügung gestellten Massregeln, in welchem Umfange und auf welche Zeit, sie im Einzelfalle ergreifen will. Der Entlassene kann unter Polizeiaufsicht durch Beschluss der höheren Landespolizeibehörde gestellt werden, ohne dass jemals eine Haussuchung oder eine Aufenthaltsbeschränkung gegen ihn angeordnet werde.

Von den einzelnen Massregeln, den einzelnen Wirkungen und Folgen der Polizeiaufsicht werden wir in den folgenden Paragraphen näher zu sprechen haben, bei Besprechung der Haussuchung auf die in der Reichsstrafprozessordnung enthaltenen Bestimmungen, welche die des Strafgesetzbuchs erweitern, zu reden kommen.

Hier ist zunächst noch der Frage näher zu treten, ob und inwieweit die Bestimmungen des § 53 des Strafgesetzbuchs älteren Bundesgesetzen und Landesgesetzen gegenüber Anspruch auf Ausschliesslichkeit machen, d. h. ob und inwieweit in Landesgesetzen noch andere Folgen mit der Polizeiaufsicht verbunden werden können und solche in älteren Bundesgesetzen enthaltene noch Giltigkeit haben.

Inwieweit in Landesgesetzen und älteren Bundesgesetzen die Androhung von Polizeiaufsicht nach dem Einführungsgesetz zum Strafgesetz möglich ist, haben wir oben S. 198 Anm. 2 dargelegt, dort gefunden, dass solche Androhungen, welche in älteren, durch das Strafgesetzbuch nicht beseitigten Landesgesetzen enthalten sind, in Kraft bleiben, jedoch in Gemässheit der §§ 6 und 8 des Einführungsgesetzes mit den Bestimmungen der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs in Einklang zu bringen sind und behauptet, dass denselben vor allem keine weitergehenden Wirkungen beigelegt werden können[1]), als die in § 39 enthaltenen. Die letztere Behauptung muss hier etwas eingeschränkt und näher begründet werden.

Das Verbot, weitergehende Wirkungen mit der Polizeiaufsicht zu verbinden, kann sich naturgemäss nur auf solche Wirkungen beziehen, durch welche zum Zwecke der Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft gegen den Entlassenen Rechte gleicher Art, wie die durch die Bestimmungen des § 39 des Reichsstrafgesetzbuchs getroffenen (Recht der freien unbeschränkten Wahl des Aufenthaltsortes und der Niederlassung innerhalb des Reichsgebiets und das Hausrecht), oder solche Rechte, in deren gänzlicher oder teilweiser Entziehung oder deren Beschränkung der Inhalt der im Strafgesetzbuch vorkommenden Strafen besteht, oder deren Unverletzlichkeit bezw. Unbeschränktheit durch das Strafgesetzbuch garantiert wird, dem Beaufsichtigten beschränkt oder entzogen werden[1]).

Beide Kriterien müssen vorhanden sein: die entzogenen oder beschränkten Rechte müssen von der genannten Art sein und deren Schmälerung muss zu dem genannten Zwecke erfolgen; trifft nur

---

[1]) S. Dissertation S. 61—65.

der eine oder andere zu, so muss der betreffenden Bestimmung Gültigkeit zugesprochen werden.

Als fortbestehend muss hiernach die Bestimmung des § 57 der Gewerbeordnung vom 6. Juni 1869, welche die Erteilung eines Wandergewerbescheins an die unter Polizeiaufsicht Stehenden verbietet, betrachtet werden, und zulässig erscheinen die Bestimmungen der sächsischen und badischen Verordnung vom 14. Dezember 1870 (§ 6 Abs. 4 bezw. § 8 Abs. 2). Dieselben ordnen an, dass jeder unter Polizeiaufsicht Gestellte sich bei der Ortspolizeibehörde vor jedem nicht bloss vorübergehenden Aufenthaltswechsel unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes persönlich zu melden und sodann bei der Ortspolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes binnen 24 Stunden nach seinem Eintreffen persönlich anzumelden habe. Unterlassung dieser Meldungen wird bestraft[1]).

Unvereinbar dagegen mit dem § 59 würde die Anordnung von periodischen, persönlichen Meldungen, welche Oppenhoff[2]) als Mittel zur Kontrollierung des Aufenthalts für zulässig erklärt, sowie das Verbot des Verlassens der Wohnung zur Nachtzeit erscheinen.

Im allgemeinen ist zu sagen: Wenn der Gesetzgeber noch irgend eine andere der in den Strafgesetzen und Ausführungsverordnungen der einzelnen Bundesstaaten oder des Auslandes der Polizeiaufsicht beigelegten Wirkungen hätte zulassen wollen, so würde er dieselbe in das Gesetz aufgenommen und es nicht der Willkür der Landesgesetzgebung anheimgestellt haben, solche nach Belieben anzuordnen. Mit Recht sagt deshalb die preussische Instruktion vom 12. April 1871 § 9: „Die Ortspolizeibehörde ist nicht befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden Beschränkungen aufzuerlegen, welche in dem Strafgesetzbuche nicht enthalten sind“.

„Insbesondere dürfen periodische Meldungen bei der Polizeibehörde, oder sonstige aussergewöhnliche Kontrollmassregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden.“

Aus anderen als den bisher angeführten Gründen erscheint die Zulässigkeit der Ausweisung eines Bundesangehörigen aus einem Bundesstaate in Gemässheit des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes auf Grund der Stellung unter Polizeiaufsicht mit dem Reichsstrafgesetzbuche unvereinbar. Die Schranken, welche das Freizügigkeitsgesetz für die bundesstaatliche Straf- und Polizeigewalt und die Wirkung bundesstaatlicher Strafurteile in den Landesgrenzen der einzelnen Bundesstaaten noch vorfand bei seiner Schaffung und berücksichtigen musste, sind mit Erlass des Reichsstrafgesetzbuchs gefallen und die Zwecke des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes können unter Polizeiaufsicht Gestellten gegenüber von jeder Landespolizeibehörde jedes Bundesstaates durch die Massregel des § 39 Nr. 1 erreicht werden.

---

[1]) Nach der sächsischen Verordnung mit 14 Tagen Haft, nach der badischen in Gemässheit der §§ 48 u. 49 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

[2]) Oppenhoff, Kommentar zu § 39 Nr. 5. Vgl. Dissertation S. 65.



Eine Ausweisung Bundesangehöriger, wie dieselbe in einigen Bundesstaaten durch Ministerialreskripte den Polizeibehörden anempfohlen wird, ist gesetzwidrig und lässt eine zielbewusste Kriminalpolitik gänzlich vermissen[1]).

§ 82.

I. Ortsuntersagung. § 39 Nr. I des Strafgesetzbuchs.[2])

Das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Reichsgesetz seit dem 16. April 1871) giebt jedem Bundesangehörigen das Recht, sich in jedem Orte aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im stande ist. In der Ausübung dieser Befugnisse darf derselbe weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, wo er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bestimmungen beschränkt werden (§ 1). Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthaltes ist unzulässig (§ 12).

Von dieser Grundregel liess das Gesetz selbst schon mehrere Ausnahmen zu, die eine (§ 4) aus ökonomischen Gründen: zum Zwecke einer gerechten Verteilung der Armenlasten, die andere (§ 3) ist mehr strafrechtlichen Inhalts, wie wir noch sehen werden. Eine weitere Ausnahme von diesem Grundrechte der Freizügigkeit macht der § 39 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs, indem derselbe der höheren Landespolizeibehörde gestattet, dem Verurteilten „den Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten zu untersagen“.

Es sind Zweifel darüber entstanden, was unter „Orten“ zu

---

[1]) Nach dem Erscheinen meiner Dissertation, auf welche ich bezüglich der näheren Begründung des Obigen verweise (S. 82, 87), ist diese Frage noch Gegenstand der Erörterung gewesen seitens v. Gneist's und H. Seuffert's s. v. „Freizügigkeit“ bezw. „Polizeiaufsicht“ in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, sowie seitens M. Seydels in den Annalen des Deutschen Reichs von Hirth, Heft 1, 1840, S. 90 f. Gern würde ich mich solchen Gegnern gegenüber beugen und mich ihrer Ansicht, dass der § 3 l. c. noch in Kraft bestehe gegenüber unter Polizeiaufsicht Gestellten und Bettlern, anschliessen, zumal ja auch die Rechtsprechung des preussischen Oberverwaltungsgerichts und des Reichsgerichts auf ihrer Seite steht. Allein es ist mir unmöglich. Für mich ist die Gesetzgebung eine einheitliche; es ist nicht möglich, dass dieselbe Materie — hier die gegen unter Polizeiaufsicht Gestellte nach ihrer Entlassung zulässigen Beschränkungen in der freien Wahl ihres Aufenthalts — in verschiedenen parallel neben einander herlaufenden Gesetzen in dem einen ganz unabhängig vom anderen Gegenstande der Regelung sein kann. Ist es doch immer derselbe Gesetzgeber, welcher die Gesetze schafft. Ich bestreite gegenüber Seuffert, dass der Gesetzgeber diese Trennung gewollt habe. Jedenfalls können für den Willen des Gesetzgebers des Strafgesetzbuchs nicht die Motive des Freizügigkeitsgesetzes ins Feld geführt werden, denn durch das Bundesstrafgesetzbuch wurde — es kann dies nicht genug betont werden — ein ganz anderes Rechtsgebiet geschaffen, — ein einheitliches —, als es das Freizügigkeitsgesetz bei seinem Erscheinen vorfand.

[2]) Weitere Ausnahmen finden wir in dem Gesetz vom 4. Juli 1872, vom 4. Mai 1874 und dem Sozialistengesetz.

verstehen sei; ob der Ausdruck im engeren Sinne gleich Ortschaft, Stadt- oder Landgemeinde, oder in der allgemeineren Bedeutung von Platz, Stelle, bestimmter Punkt, einerlei, ob innerhalb oder ausserhalb einer Ortschaft aufzufassen sei. In letzterer Bedeutung finden wir den Ausdruck an zahlreichen Stellen des Strafgesetzbuchs, so §§ 130a, 133, 166, 167, 366 Pos. 5 u. 8, 367 Pos. 6, 8, 12, 368 Pos. 3. Die gleiche hat er auch hier[1]).

Eine solche Auffassung entspricht auch dem sonstigen Bestreben des Gesetzgebers, die durch die Polizeiaufsicht zu erreichenden Zwecke, wenn irgend angängig, mit möglichst geringer Beschränkung der Freiheit des Verbrechers zu erzielen. Genügt es denn z. B. auch nicht, einem rückfälligen Taschendieb den Aufenthalt an solchen Orten zu verbieten, wo viele Menschen sich zusammendrängen, oder einem gewerbsmässigen Wilddieb das Betreten des Waldes zu untersagen? Welchen Zweck würde überhaupt im letzteren Falle eine Untersagung des Aufenthalts in einer bestimmten Ortschaft haben? Mit Recht geht die herrschende Ansicht[2]) denn auch dahin, dass die Bestimmung des § 39, 1 nicht bloss von Ortschaften zu verstehen, sondern der Aufenthalt auch in bestimmten Stadtteilen, Gebäuden, Wirtschaften, Schaustellungsorten u. s. w. verboten werden könne, und diese Auffassung hat auch in verschiedenen bundesstaatlichen Ausführungsverordnungen Ausdruck gefunden[3]).

Die gleiche vorerwähnte Tendenz des Gesetzes zwingt uns, der höheren Landespolizeibehörde das Recht einzuräumen, das Verbot auf gewisse Zeiten zu beschränken, z. B. nur auf die Nachtzeit, für die Dauer von Messen, Märkten oder eines Festes. Der Gesetzgeber stellt eben auch hier nur den Rahmen auf, den die Landespolizeibehörde einhalten muss, innerhalb dessen sie aber frei schalten und walten kann, überall nur soviel einschränkend, als zur Sicherung der Gesellschaft unbedingt erforderlich ist.

Der Aufenthalt kann immer nur an einzelnen, bestimmten Orten untersagt werden; das Verbot kann sich nicht auf einen Komplex von Orten, z. B. einen Kreis, eine Provinz, oder auf eine Kategorie von Orten: die Hauptstädte, Festungen, alle Waldungen u. s. w. erstrecken; es muss vielmehr jeder einzelne Ort — als solcher ist auch eine Ortschaft zu betrachten — einzeln benannt und bezeichnet werden. Das Verbot des Aufenthalts in einer Provinz lässt sich nur dadurch erreichen, dass alle in derselben belegenen Ortschaften einzeln in der Verfügung aufgeführt werden; „es wird hierdurch", sagt Olshausen, „die Landespolizeibehörde zu einer speciellen Prüfung genötigt"[4]).

---

[1]) Näheres s. Dissertation S. 67 f.

[2]) Vgl. Olshausen zu § 39 Nr. 1 und die dort aufgeführten Rechtslehrer: Berner S. 248 u. Gerichtssaal XXXIII. S. 350, H. Meyer S. 350, Schütze S. 79, Oppenhoff Nr. 3, A. A. nach Olshausen: Blum, das St.-G.-B. f. d. Nordd. Bund, Zürich u. Leipzig 1870 und F. Meyer, St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich 2. Ausg. Berlin 1871.

[3]) Vgl. die bad. Verord. § 8, kgl. sächs. Ministerialverf. vom 14. Dezember 1870 (Ges.- u. Verordnungsbl. S. 373).

[4]) Zu § 39 Nr. 2, desgl. Berner im Gerichtssaal XXXIII. S. 350.

So unbeschränkt die höhere Landespolizeibehörde in Bezug auf die Anzahl der einzelnen Orte, in denen sie dem Verurteilten den Aufenthalt untersagen kann, ist, so darf dies doch niemals so weit gehen, dass demselben nur ganz einzelne oder gar ein einziger Ort zum Aufenthalt verbleiben würde; dies würde einer Verstrickung vollständig gleichkommen und daher den Absichten des Gesetzgebers widersprechen[1]).

Kann dem unter Polizeiaufsicht Gestellten auch der Aufenthalt in seiner Heimatsgemeinde untersagt werden?

Von vielen Rechtslehrern[2]) wird diese Frage verneint und behauptet, wenn die Ortsuntersagung nicht zu einer gegen einen Inländer unstatthaften Ausweisung aus dem Bundesgebiete solle werden können, so müsse er an irgend einem Orte des Inlandes zu bleiben berechtigt sein und dieser Ort könne nur der Heimatsort sein[3]). Von Beweggründen geleitet, gegen deren Richtigkeit de lege ferenda nichts einzuwenden ist, gelangen die Vertreter dieser Ansicht zu einer mit der lex lata m. E. vollständig unvereinbaren Behauptung.

Das Reichsstrafgesetzbuch macht einmal nicht, wie das bayerische Strafgesetzbuch von 1861[4]), bei der Aufenthaltsuntersagung für den Heimatsort eine Ausnahme. Die im § 39 Nr. 1 erteilte Befugnis erstreckt sich ihrem unzweifelhaften Wortlaute nach auf alle Orte ohne Ausnahme. Auch die Motive geben uns nirgends den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass man eine Verweisung aus dem Heimatsorte prinzipiell unter keinen Umständen habe zulassen wollen. Der Gesetzgeber hat eben einzig und allein die Sicherung der Gesellschaft gegen den Verbrecher bei der Regelung der Polizeiaufsicht vor Augen gehabt. Nirgends finden wir, dass er auch dafür habe sorgen wollen, dass der entlassene Sträfling ein sicheres Unterkommen finde. Er hat das Interesse desselben nur insoweit berücksichtigt, als er gewisse Massregeln nicht in das Gesetz aufnahm; bei denjenigen, welche er zuliess, Garantieen suchte, welche geeignet erschienen, die Anwendung derselben möglichst der Willkür zu entrücken und dafür bürgen, dass nicht einer oft nur entfernten Gefahr für die Gesamtheit durch die sichere Vernichtung der Existenz des Einzelnen vorgebeugt werde; indem er endlich die Berücksichtigung des Einzelfalles und der Interessen des Verbrechers ermöglichte. Wenn daher zum Schutze der Gesellschaft gegen den entlassenen Sträfling dessen Ausweisung aus

---

[1]) Olshausen Nr. 2; Hälschner, Lehrbuch d. d. Str.-R. T. I. S. 627.

[2]) Berner im Gerichtssaal XXXIII. S. 349, im Lehrbuch S. 234, Hälschner l. c. S. 627, Rüdorff S. 164, Oppenhoff S. 80 Nr. 3 zu § 39. Auch die bayerische Ministerial-Entschliessung vom 15. Februar 1872 § 6 Nr. 1 (Justiz-Ministerialbl. S. 93) schliesst die Heimatsgemeinde aus; diese Vorschrift ist für die bayerische Polizeibehörde bindend.

[3]) So Berner l. c.

[4]) Art. 38: „Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten kann durch die Distriktspolizeibehörde das Betreten gewisser Häuser, Anstalten, Plätze oder Bezirke, sowie der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Gemeinden, seine Heimatsgemeinde ausgenommen, untersagt werden, falls seine Anwesenheit daselbst gefährlich erscheint."

seinem Heimatsorte unbedingt erforderlich ist, so muss die höhere Landespolizeibehörde die Ausweisung verfügen. Verfügt sie dagegen eine solche Ausweisung ohne zwingende Veranlassung und vernichtet dadurch die bürgerliche Existenz des Ausgewiesenen, so handelt sie zwar nicht formell ungesetzlich, jedenfalls aber den Ansichten des Gesetzgebers entgegen und der von einer solchen Massregel Betroffene würde mit Recht bei den vorgesetzten Behörden Beschwerde führen.

Der Verbrecher wird durch die Versagung des Aufenthalts in seiner Heimatsgemeinde, als welche wir nach unserem heutigen Rechte wohl diejenige Gemeinde zu verstehen haben, in welcher er seinen Unterstützungswohnsitz hat, indessen nicht recht- und obdachlos, wie man behauptet hat. Dies war der Fall unter der Herrschaft des alten Heimats- und Gemeinderechts; hier konnte jede Gemeinde ohne weitere Gründe jedem anziehenden Fremden den Aufenthalt und die Niederlassung verweigern, und die Ausnahme der Heimatsgemeinde von dem Aufenthaltsverbot in der früheren Strafgesetzgebung hatte aus diesem Grunde einen guten Sinn. Sollte nicht von seiten der Regierungsbehörde dem aus der Heimat Ausgewiesenen ein anderer bestimmter Ort zum Aufenthalt angewiesen und dadurch die fremde Gemeinde zu dessen Aufnahme gezwungen werden — was die Behandlung des so Aufgenötigten von seiten der Ortsbehörde jedenfalls nicht vorteilhaft beeinflusst haben würde — so war der Verurteilte auf die Landstrasse verwiesen, heimats- und unterkunftslos. Durch das Freizügigkeitsgesetz ist dies anders geworden.

Dem infolge der Stellung unter Polizeiaufsicht aus seinem Heimatsorte Ausgewiesenen kann und darf zunächst, wenn die höheren Landespolizeibehörden dem von dem Gesetzgeber in sie gesetzten Vertrauen gerecht werden wollen, nur da der Aufenthalt verboten werden, wo seine Anwesenheit die öffentliche Sicherheit gefährdet, andere Gründe — wie die von Berner aufgeführten[1] — können und dürfen nicht in Betracht gezogen werden. Die Aufenthaltsuntersagung darf allenthalben nur von der höheren Landespolizeibehörde auf Grund der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden; die Behörden der Stadt- und Landgemeinden dagegen können nunmehr dem aus seinem Heimatsorte Ausgewiesenen den Aufenthalt und die Niederlassung nach dem Freizügigkeitsgesetze nicht in ihrem Bezirke verweigern. Es sei denn, sie weisen nach, dass derselbe nicht hinreichende Kräfte besitze, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigsten

[1]) S. l. c. S. 349: „Wenn die Behörde des Heimatsortes dem Entlassenen den Aufenthalt innerhalb ihrer Grenzen untersagt, so glauben sich die Behörden anderer Orte zu der Untersagung in viel höherem Grade berechtigt; keine Gemeinde will sich mit dem ‚fremden Spitzbuben' belasten; die Stadtgemeinden nehmen die verführerischen Gelegenheiten des städtischen Verkehrs zum Vorwande, die Landgemeinden haben angeblich schon für ihre Ortsangehörigen nicht ausreichende Arbeit, jene wie diese aber halten die Entfernung des fremden Verbrechertums für eine Aufgabe des Lokalpatriotismus. So könnte es dahin kommen, dass der Entlassene auch im Inlande von Ort zu Ort herumgestossen wird, ohne irgendwo Obdach und Arbeit finden zu können."



Lebensunterhalt zu verschaffen, und er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten könne, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhalte (§ 4 des Freizügigkeitsgesetzes). So lange diese Voraussetzungen vorhanden, muss eine jede Gemeinde jedem Inländer, auch dem unter Polizeiaufsicht Stehenden, den Aufenthalt und die Niederlassung gestatten.

Ist dagegen jetzt der auf Grund der Stellung unter Polizeiaufsicht aus seinem Heimatsorte Ausgewiesene nicht mehr arbeitsfähig und aller Subsistenzmittel entblösst, so ist derselbe unterstützungsbedürftig im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 (Reichsgesetz seit dem 16. Juni 1871) und die Bestimmungen dieses Gesetzes greifen Platz, welches für den unter Polizeiaufsicht Stehenden keine Ausnahme macht. Hiernach muss: 1) jedem hilfsbedürftigen Deutschen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverband, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit eintritt, Unterstützung und Obdach zu teil werden (§ 38 des Gesetzes); 2) ist der Armenverband, in dessen Bezirk der dauernd Hilfsbedürftige seinen Wohnsitz hat, zur Übernahme desselben verpflichtet (§ 31 des Gesetzes), d. h. für unseren Fall: die Heimatsgemeinde[1]), aus deren Bezirk der Betreffende auf Grund der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgewiesen ist, muss ihn im Falle der Hilfsbedürftigkeit auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes wieder aufnehmen; die nachteiligen Wirkungen, welche die Ausweisung auf Grund des § 39 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs zur Folge haben kann, werden durch die Bestimmung des § 31 des Gesetzes vom 6. Juni 1870, welches jüngeren Datums als das Reichsstrafgesetzbuch ist und, wie bemerkt, auch für die unter Polizeiaufsicht Stehenden gilt, gemildert; die Möglichkeit einer Rechts- und Obdachlosigkeit wird ausgeschlossen.

Welcher legislatorische Gedanke liegt nun dieser Massregel zu Grunde? welches ist der Zweck der Aufenthaltsuntersagung? nach welchen Grundsätzen hat die höhere Landespolizeibehörde in Bezug auf Anwendung oder Nichtanwendung derselben zu verfahren?

Die Motive zum Strafgesetzbuch bewegen sich in dieser Beziehung nur in sehr allgemeinen Redewendungen: Schutz der bürgerlichen Gesellschaft gegen die verbrecherischen Neigungen der sich als unverbesserlich zeigenden Individuen; Gefahr eines Missbrauchs der Freiheit u. dgl. m. Hieraus können wir für unsere Frage nichts entnehmen. Entnehmen wir sie dem, was Chauveau und Faustin[2]) hierüber sagen: „Cette mesure devrait être réservée — pour tous les cas — où la présence du condamné peut répandre une impression de terreur, où son caractère peut faire naître des inquié-

---

[1]) Angesichts der Bestimmung des § 24 des Unfallversicherungsgesetzes behält der aus seinem Wohnorte, seinem Heimatsort Ausgewiesene, seinen Unterstützungswohnsitz während der Dauer des Aufenthaltsverbots bei; die zweijährige Frist läuft erst vom Ende dieses Verbots, denn erst von jetzt an erscheint die Abwesenheit als eine durch freie Selbstbestimmung veranlasste.

[2]) Théorie du code pénal S. 106.



tudes sur sa conduite, où de précédentes liaisons paraîtraient un obstacle invincible à son amendement“.

§ 83.

2. Haussuchung.

Zu den Grundrechten der Staatsbürger, welche denselben durch die Staatsverfassungen und besondere Gesetze gewährleistet worden sind, gehört auch, als zur Freiheit der Person gehörig, der Anspruch auf ungestörten Genuss des Hausfriedens und des Hausrechts[1]).

Einen Eingriff in den Hausfrieden und das Hausrecht enthält die Haussuchung[2]), welche daher nur unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen zugelassen wird. Diese mannigfachen in den Landesgesetzen enthaltenen Beschränkungen, unter denen auch das Verbot der Haussuchung zur Nachtzeit, resp. die Gestattung zur Nachtzeit nur bei Gefahr im Verzug oder an Orten, die als Schlupfwinkel des Verbrechens und Lasters bekannt[3]), enthalten, sollten in Übereinstimmung mit der partikularen Strafgesetzgebung (s. oben § 36) keine volle Anwendung finden Personen gegenüber, welche unter Polizeiaufsicht gestellt sind. Und das insbesondere deshalb, weil die Möglichkeit, zu jeder Tages- und Nachtzeit in die Wohnung des unter Polizeiaufsicht Stehenden zu dringen, der Polizei ein sehr geeignetes Mittel in die Hand gebe, das Thun und Treiben desselben genau zu kontrollieren und neuen Verbrechen rasch auf die Spur zu kommen.

Nach dem § 39 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs sollen alle hinsichtlich der Zeit, zu welcher Haussuchungen stattfinden dürfen, bestehenden Beschränkungen wegfallen; alle übrigen formellen und materiellen Beschränkungen der Haussuchung (z. B. § 11 des preussischen Gesetzes vom 12. Februar 1850, den Schutz der persönlichen Freiheit betr.) blieben auch dem unter Polizeiaufsicht Stehenden gegenüber in Geltung, mussten hinfort auch diesem gegenüber gewahrt werden.

An Stelle der landesgesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit von Haussuchungen sind nun die §§ 103—111 der Reichsstrafprozessordnung getreten und hat dadurch auch die Bestimmung des § 39 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs eine Erweiterung zu Ungunsten des Beaufsichtigten erfahren.

Nach der Strafprozessordnung darf eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, eine Haussuchung, nur stattfinden, wenn die Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass eine strafbare Handlung

---

[1]) Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen Berners, Gerichtssaal XXXIII. S. 350 f.

[2]) Vgl. preussische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 6: „Die Wohnung ist unverletzlich; das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.“

[3]) So z. B. das preussische Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetzsammlung 1850 S. 45) §§ 8, 11, 12.

begangen sei, zum Zwecke der Auffindung von Beweismitteln, behufs Ergreifung des Beschuldigten, Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung. Das Gesetz unterscheidet zwischen den einer Beteiligung an der strafbaren Handlung Verdächtigen (§ 102) und den „anderen", d. h. solchen Personen, gegen welche ein Verdacht der Beteiligung nicht vorliegt (§ 103). Bei den Letzteren ist die Zulässigkeit der Durchsuchung an schwerere Bedingungen geknüpft; sie darf nur stattfinden, „wenn ein bestimmter Gegenstand, eine bestimmte Spur bezw. eine bestimmte verdächtige Person gesucht wird"[1]) und „wenn Thatsachen vorliegen — Vermutungen genügen bei Verdächtigen —, aus denen zu schliessen, dass der gesuchte Gegenstand u. s. w. sich an dem betr. Orte befinde".

Zur Nachtzeit dürfen Wohnungen, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzug, oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt (§ 104).

Diese Beschränkungen — die für die „anderen Personen" geltenden und bezüglich der Nachtzeit — finden keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, bezw. auf Räume, in denen solche Personen sich (nicht nur vorübergehend) aufhalten[2]) (§§ 103, 2; 104, 2). —

Die Anordnung der Haussuchung ferner hat durch den Richter zu erfolgen, nur bei Gefahr im Verzug sind die Staatsanwaltschaft und die Hilfsbeamten derselben dazu befugt. Erfolgt dieselbe durch Polizei- oder Sicherheitsbeamte ohne Beisein des Richters oder Staatsanwalts, so ist, wenn möglich, ein Gemeindebeamter, oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen (§ 105). Auch diese Vorschriften erleiden unter Polizeiaufsicht Stehenden gegenüber keine Anwendung (§ 104 Abs. 3).

Es können also, um es kurz zusammenzufassen, bei unter Polizeiaufsicht Stehenden zu jeder Zeit — bei Tag und Nacht — durch die Polizei- und Sicherheitsbeamten — auch die, welche nicht Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind — ohne alle besondere Veranlassung, ohne Vorhandensein irgend welcher specieller, auf Thatsachen gestützter Verdachtsgründe, selbst ohne die blosse Vermutung, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln u. dergl. führen könnte, Haussuchungen vorgenommen werden. Es genügt zur ihrer Rechtfertigung die einfache Thatsache der Polizeiaufsicht.

Die Bestimmungen über Zuziehung des Inhabers der Wohnung (§ 108), schriftliche Mitteilung (§ 107), Durchsicht der Papiere nur durch den Richter (§ 110), Zurückgabe der beschlagnahmten Sachen

---

[1]) Vgl. Löwe, Kommentar zur Reichsstrafprozessordnung, 4. Aufl. S. 325 zu § 102.

[2]) Vgl. Löwe l. c. zu § 103 Nr. 7.

(§ 111) sind auch unter Polizeiaufsicht Stehenden gegenüber einzuhalten.

In ganz bedeutendem Umfange also, wie wir sehen, sind durch die Strafprozessordnung dem Strafgesetzbuch gegenüber bezüglich der Haussuchung die Wirkungen der Stellung unter Polizeiaufsicht verschärft worden. „Freilich wäre es unverantwortlich, wenn man ohne besondere Verdachtsgründe in die Wohnung eines offenkundig gebesserten Entlassenen eindringen wollte. Ja, selbst in die Wohnung eines Observaten soll man nicht willkürlich eindringen, doch muss hier das Gutdünken der Behörde freie Hand behalten, und es kann wegen desselben Verdachts nicht bloss einmal, sondern mehrmals in denselben Räumen Haussuchung gehalten werden. Bekanntlich ist die zweite Durchsuchung mitunter deshalb von Erfolg, weil nach glücklich überstandener erster Haussuchung ein Gefühl der Sicherheit einzutreten pflegt und nun die versteckt gewesenen Personen oder Sachen hervorkommen.“ [1])

§ 84.

3. Ausweisung von Ausländern[2]) aus dem Bundesgebiete. § 39 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs.

„Der Ausländer, welcher wegen einer strafbaren Handlung gerichtlich verfolgt wird, ist dem Inländer möglichst gleich zu behandeln. Da indes die gegen diese zulässige Polizeiaufsicht gegen jenen, schon wegen der wahrscheinlichen Entfernung, nur ein illusorisches Strafmittel sein, jedenfalls den Sicherheitsbehörden eine kaum zu billigende Verpflichtung auferlegen würde, so wird der Ausländer von den Gerichten statt der zulässig zu erklärenden Polizeiaufsicht den Verwaltungsbehörden, denen die Vollstreckung der Ausweisung zufällt, als ein solcher überwiesen, der des Schutzes der inländischen Gesetze nicht würdig erscheint und darum aus dem Bereich derselben entfernt werden müsse.

In allen Staaten hat unzweifelhaft die Landespolizeibehörde die Befugnis, Ausländer im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Landes — des Bundesstaates — zu verweisen; eine Befugnis, welche unabhängig ist von der Entscheidung der Gerichte. Die Befugnis der Ausweisung aus dem ganzen Bundesgebiet, welche dem Gedanken eines einheitlichen Rechtsgebiets entspricht, muss jedoch besonders eingeräumt werden.“

Mit dieser Begründung[3]) hatte der Entwurf I des Strafgesetzbuchs im Anschluss an den § 29 des preussischen Strafgesetzbuchs[4]) in seinem § 35 bestimmt: „Ist derjenige, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht zu erkennen sein würde, ein Ausländer,

---

[1]) So Berner l. c. S. 351.

[2]) Inländer können aus dem Bundesgebiete nur auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, § 1 ausgewiesen werden.

[3]) S. Motive zum Entwurf I S. 82, 83.

[4]) S. oben § 66.

so ist, anstatt dieser, auf Verweisung aus dem Bundesgebiete zu erkennen.

Die Ausweisung erscheint hier also neben der Polizeiaufsicht als selbständige Nebenstrafe, auf welche in dem Urteil zu erkennen ist, wie wir dies oben bei allen deutschen partikularen Strafgesetzbüchern gesehen haben. Der Entwurf II entkleidete sie dieses selbständigen Charakters und reihte sie in die Wirkungen der Polizeiaufsicht ein.

Hiernach ist, wie oben bereits bemerkt, gegen einen Ausländer in gleicher Weise, wie gegen den Inländer vom Richter auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht zu erkennen und die höhere Landespolizeibehörde hat auf Grund eines solchen Urteils die freie Wahl, ob sie von der ihr gewährten Befugnis Gebrauch machen will, oder nicht. Sie kann auch gegen den Ausländer sich auf Anordnung der ihr im § 39 sub 1 und 3 zur Verfügung gestellten Massregeln beschränken.

Wenn die höhere Landespolizeibehörde die Ausweisung gegen einen Ausländer anordnet, so hat sie bei jedem Falle besondere Bestimmungen zu treffen über die Art und Weise, in welcher dieselbe zur Ausführung zu bringen ist. Um die Ausführung zu ermöglichen, sind die Polizeibehörden eines jeden Bundesstaates verpflichtet, den ausweisenden Behörden auf Nachsuchen ihre Hilfe zu gewähren [1]).

Durch Beschluss des Bundesrats vom 27. April 1873 ist bestimmt worden, dass sämtliche auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des Reichsstrafgesetzbuchs verfügten Ausweisungen von Ausländern seitens der ausweisenden Behörden dem Reichskanzleramte, jetzt „Reichsamt des Innern“, zum Zweck der Publikation im Centralblatt für das Deutsche Reich sofort mitzuteilen sind und zwar unter abschriftlicher Beifügung des Tenors des rechtskräftigen gerichtlichen Erkenntnisses auf Grund dessen die Ausweisung erfolgt, sowie des dispositiven Teils des Ausweisungsbeschlusses und mit genauer Angabe des Standes, Alters, Geburts-, Heimats- und inländischen Aufenthaltsortes des Ausgewiesenen, soweit diese Angaben nicht aus den vorgenannten Schriftstücken zu entnehmen sind [2]).

Wie bereits bemerkt, ist die Ausweisung nach der jetzigen Fassung des Strafgesetzbuchs nichts als eine Form der Äusserung der Polizeiaufsicht. Wie schon ihre Stellung mitten unter den Wirkungen der Polizeiaufsicht ergiebt, haben alle Bestimmungen, welche bezüglich der übrigen gelten, auch auf sie Anwendung zu finden, wie alle Voraussetzungen, welche das Gesetz im § 38 normiert, zu ihrem Eintritt vorhanden sein müssen. Mit keiner Silbe sagt der Gesetzgeber, oder deutet auch nur an, dass bezüglich der Nr. 2 des § 39 irgend etwas anderes gelten solle, als der Nr. 1 und 3. Hätte der Gesetzgeber eine solche Ausnahme in irgend welcher Richtung beabsichtigt, so musste er dies auch zum Aus-

---

[1]) Vgl. die Motive zu den §§ 36, 37 des Entwurfs II.

[2]) S. Ausschreiben des grossherzoglich hessischen Ministeriums des Innern vom 9. August 1873 (Amtsbl. Nr. 21) und vom 17. Juni 1874 (Amtsbl. Nr. 11).

druck bringen. Da er dies nicht gethan hat, sind wir gezwungen, den sämtlichen Bestimmungen des § 38 auch für die auf Grund der Nr. 2 des § 39 auszusprechende Ausweisung volle Geltung zu vindizieren.

Im Widerspruch mit dem soeben Ausgeführten und der gemeinen Meinung[1]) wird in einem Erlasse des Reichskanzleramtes vom 8. Oktober 1873[2]) ausgeführt, die auf Grund des § 39 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs erfolgende Ausweisung enthalte eine Ausweisung auf alle Zeit, ihre Wirksamkeit sei nicht auf die fünfjährige Frist des § 38 beschränkt. Dass und aus welchen Gründen dieser Erlass und die darauf sich stützende Praxis (vgl. das hess. Ministerialausschreiben vom 4. November 1873, Amtsblatt Nr. 28) mit dem Gesetze nicht vereinbar, glaube ich in meiner Dissertation[3]) nachgewiesen zu haben und ich darf mich hier mit einer Verweisung auf die dortigen Ausführungen begnügen.

Unbegründet erscheint mir auch die Behauptung Hälschners[4]), dass die Ausweisung nur unbedingt, nicht auf bestimmte Zeit erfolgen dürfe[5]). Es liegt für mich durchaus keine Veranlassung vor, für die verschiedenen Wirkungen der Polizeiaufsicht in § 39 verschiedene Regeln aufzustellen und ich muss mit der herrschenden Meinung behaupten, dass auch bezüglich der Ausweisung die höhere Landespolizeibehörde durchaus ebenso unbeschränkt in der Anwendung und Ausdehnung ist, wie bezüglich der übrigen zur Verfügung gestellten Massregeln.

§ 85.

4. Sonstige Wirkungen und Folgen der Stellung unter Polizeiaufsicht.

1) Eine nicht unmittelbare, sondern nur mittelbare Folge der Polizeiaufsicht enthält der § 113 der Strafprozessordnung, dieselbe ist auch nicht strafrechtlicher, sondern vorzüglich strafprozessualer Natur. Untersuchungshaft darf gegen die unter Polizeiaufsicht Gestellten nämlich auch dann verhängt werden, wenn die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht ist, Fluchtverdacht vorausgesetzt[6]).

2) Wie bereits in § 11 erwähnt, ist nach § 57 der Reichsgewerbeordnung den unter Polizeiaufsicht Stehenden der Wandergewerbeschein zu versagen.

3) Im Anschluss an den soeben genannten § 57 kann nach dem § 5 des Pressgesetzes vom 7. Mai 1874 dem unter Polizeiaufsicht Stehenden die nicht gewerbsmässige öffentliche Verbreitung

---

[1]) Vgl. Olshausen Nr. 4b; v. Schwarze zu § 39, 2, 2; H. Meyer, Lehrbuch S. 292 Anm. 5; Hälschner, T. I, S. 628.

[2]) Mitgeteilt in Dissertation S. 78 Anm. 2.

[3]) S. 80—82.

[4]) Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht (1881) Bd. I, S. 628.

[5]) Hälschner ist im übrigen der Ansicht, dass die Ausweisung, da es sich hier nur um eine gesetzlich geordnete Strafe handle, mit dem Ablaufe der fünfjährigen Frist ihre Wirksamkeit verliere.

[6]) Vgl. § 112 Nr. 2 und 3 der Strafprozessordnung.

von Druckschriften verboten werden. Auf das Pressgewerbe finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung (§ 4 des Pressgesetzes); bezüglich des Wandergewerbescheins gilt also das unter 2) Erwähnte.

Dem Gebiete der Partikulargesetzgebung gehören die noch rechtsbeständigen Bestimmungen an:

a. des Art. 9 des hessischen Gesetzes vom 26. Juli 1848, die Ausübung der Jagd und Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr., wonach der durch gerichtliches Urteil unter Polizeiaufsicht Gestellte zur Pachtung von Jagden nicht zugelassen werden darf;

b. des preussischen Gesetzes vom 7. März 1850 § 3 b, welches die Verabfolgung eines Jagdscheines an den unter Polizeiaufsicht Stehenden verbietet;

c. des preussischen Gesetzes vom 7. Mai 1851 § 7 und vom 20. Juli 1852, nach welchen bei richterlichen und nicht richterlichen Beamten, gegen welche auf Polizeiaufsicht erkannt wurde, das Straferkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich zieht, ohne dass besonders darauf erkannt werde[1]).

Dritter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 86.

Die durch die höhere Landespolizeibehörde auf Grund der rechtskräftig erkannten Zulässigkeit von Polizeiaufsicht über den freigelassenen Verbrecher verhängten Massregeln sind nicht durch direkten Zwang aufrecht zu erhalten. Der Ausgewiesene kann mit Gewalt, per Schub, über die Grenze gebracht, seine Rückkehr jedoch nicht direkt verhindert werden. Wie die Natur dieser Massregel es bedingt, kann deren Befolgung nur durch Bedrohung ihrer Übertretung mit Strafen gesichert und herbeigeführt werden.

So bestimmt denn § 361 des Strafgesetzbuchs:

„Mit Haft wird bestraft:

1) wer, nachdem er unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, den infolge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;

2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubnis zurückkehrt.“

---

[1]) S. Seuffert a. a. O. S. 254.

Diese Bestimmungen bedürfen nur einiger weniger Bemerkungen:

Bei der Pos. 1 kann es sich nur um eine Übertretung der auf Grund einer in einem rechtskräftigen Urteil erklärten Zulässigkeit von Polizeiaufsicht von der höheren Landespolizeibehörde verfügten Aufenthaltsuntersagung[1]) handeln.

Bezüglich der Pos. 2 ist auf das in dem § 84 Ausgeführte zu verweisen und hier nur noch hinzuzufügen, dass zu dessen Anwendbarkeit erforderlich ist, dass der Ausgewiesene freiwillig oder zwangsweise das Reichsgebiet verlassen gehabt habe und zurückgekehrt sei, von einem „Zurückkehren" natürlicherweise nicht die Rede sein kann, wenn trotz Ausweisungsbefehl der Ausgewiesene im Inlande verblieben ist[2]).

Die Erlaubnis muss von der zuständigen Behörde, hier derjenigen höheren Landespolizeibehörde erteilt sein, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht und die Ausweisung verfügt hat, oder von einer dieser vorgesetzten Behörde.

Für die Bestrafung auf Grund des § 361 Pos. 1 u. 2 ist es im übrigen einerlei, ob die Stellung unter Polizeiaufsicht auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs, oder anderer Reichsgesetze oder geltender Landesgesetze stattgefunden hat.

Der Richter, welcher zur Entscheidung über eine Anschuldigung wegen einer solchen Übertretung berufen ist, hat hierbei das Vorhandensein aller im Vorstehenden dargelegten thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen, welche zum gesetzlichen Thatbestande derselben gehören, zu prüfen und festzustellen.

Ist die gesetzliche Zulässigkeit, Umfang, Dauer u. s. w. der verhängten Massregel und die Befugnis der betr. Behörde, welche die Massregel verfügt, im konkreten Falle nicht zu beanstanden, so ist selbstredend dem Strafrichter eine Prüfung derjenigen Gesichtspunkte polizeilicher Zweckmässigkeit, welche dafür bestimmend gewesen sind, von der Befugnis gegen das betreffende Individuum Gebrauch zu machen, entzogen[3]).

---

[1]) Vgl. v. Schwarze S. 806.

[2]) Vgl. v. Schwarze S. 807, Oppenhoff S. 818.

[3]) S. Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Juni 1882, E. Band VI, S. 378.

Vierter Abschnitt.

Die dem unter Polizeiaufsicht Gestellten zur Verfügung stehenden Rechtsmittel.

§ 87.

Es müssen hier zunächst zweierlei Rechtsmittel wohl von einander getrennt werden: die Rechtsmittel gegen das Urteil, welches auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkennt, und die gegen die Verfügungen der höheren Landespolizeibehörde, durch welche die Stellung unter Polizeiaufsicht, oder einzelne Massregeln angeordnet werden.

1) Bezüglich der ersteren bedarf es hier keiner weiteren Ausführungen, es sind die Rechtsmittel der Reichsstrafprozessordnung; eine Anfechtung des nicht rechtskräftigen Urteils kann auch wegen Verletzung der strafgesetzlichen Bestimmungen über die Polizeiaufsicht naturgemäss erfolgen.

2) Fühlt sich der durch Verfügung der höheren Landespolizeibehörde unter Polizeiaufsicht Gestellte durch diese Verfügung beschwert, welche Mittel und Wege stehen ihm zur Verfügung?

Die Reichsstrafprozessordnung behandelt in den §§ 480 f. die Vollstreckung der von den Gerichten im ordentlichen Verfahren in einem Urteile oder in einer dem Urteil verwandten Entscheidung verhängten kriminellen Strafen[1]) und im § 490 in sp. das Verfahren im Falle bei der Strafvollstreckung entstehender Streitigkeiten. Wenn es sich bei der auf Grund des Urteils ausgesprochenen Stellung unter Polizeiaufsicht um eine Strafvollstreckung handelt, so steht dem von der Verfügung Betroffenen nach § 490 das Recht der Beschreitung des Rechtsweges zu, im Falle er Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht überhaupt, oder der angeordneten Massregeln im besonderen zu erheben hat.

Eine direkte Anwendung der fraglichen Bestimmungen der Strafprozessordnung erscheint indessen unmöglich, denn dieselben beziehen sich auf die von Justizbehörden zu vollstreckenden Strafen; auch eine analoge, wie es z. B. bezüglich einzelner jener Bestimmungen in Bezug auf im Laufe des gerichtlichen Verfahrens verhängte Ordnungsstrafen geschieht, ist nicht angängig; denn wir haben es eben hier nicht mit einer Strafvollstreckung zu thun.

Die höhere Landespolizeibehörde vollstreckt nicht eine durch das Urteil zuerkannte Strafe. Die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht ist zwar als Strafe benannt und behandelt, ist jedoch ihrer Natur nach keine Strafe, wie gerade hier zu Tage tritt und noch auszuführen sein wird.

Das Urteil giebt durch seine Erklärung, dass im vorliegenden Falle Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig sei, der Landespolizeibehörde nur einen „Titel"[2]) für ihre nach freiem Ermessen, unabhängig von den Gründen, welche den Richter den Titel geben

[1]) Vgl. Löwe, Kommentar zur Strafprozessordnung, 4. Aufl., S. 775.
[2]) So v. Schwarze S. 75.

hiessen, zu treffende Entscheidung, auf Grund welcher sie alsdann dies oder jenes, oder nichts anordnet. Eine Vollstreckung des Urteils kann man dies doch unmöglich nennen. Was von der Landespolizeibehörde angeordnet wird, ist ja im Urteil noch gar nicht enthalten. Es ist weiter nichts, als ein Gebrauchmachen von einer durch das Urteil gewährten Befugnis.

Eine in einem Urteil erkannte Strafe muss vollstreckt werden und vollstreckt werden genau in dem Umfange, wie im Urteil ausgesprochen; die im Urteil für zulässig erklärte Polizeiaufsicht dagegen nicht.

Kurz, bei dieser Grundverschiedenheit der Strafvollstreckung und der Anordnung der Polizeiaufsicht durch die höhere Landespolizeibehörde ist es nicht möglich und nicht zulässig[1]) die Bestimmungen des § 490 der Strafprozessordnung auch nur analog zur Anwendung zu bringen.

Fühlt sich der Verurteilte durch die von der Landespolizeibehörde verfügte Stellung unter Polizeiaufsicht überhaupt oder durch eine einzelne auf Grund derselben verhängte Massregel verletzt, weil eine der gesetzlichen Bestimmungen über Voraussetzung und Umfang der Massregel nicht gewahrt, oder dieselbe durch sein Betragen nicht veranlasst sei, so steht demselben nur das Recht der Beschwerde bei den der Landespolizeibehörde vorgesetzten Instanzen zu, insofern und insoweit nach den Landesgesetzen dies gestattet ist. Der Beschwerdeweg kann nämlich auch durch landesgesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen sein, wie dies nach der preussischen Instruktion § 6 Abs. 2 dem Beschlusse der Landespolizeibehörde gegenüber, durch welchen die Stellung unter Polizeiaufsicht angeordnet wird, der Fall ist.

Der unter Polizeiaufsicht Gestellte ist deswegen nicht rechtlos, nicht der Willkür der Polizeibehörden überliefert, weil, wenn er wegen Übertretung der getroffenen Anordnungen auf Grund des § 361, 1 oder 2 des Strafgesetzbuchs zur Strafe gebracht werden soll, ja der Richter zu entscheiden hat, wie wir gesehen haben, über die Frage, ob die verhängte Polizeiaufsicht dem Gesetze gemäss war, und weil er ferner schlimmstenfalls jederzeit wegen unbefugter Haussuchung oder unbefugter Aufenthaltsuntersagung und Ausweisung gegen die betr. Beamten ein Strafverfahren wegen Hausfriedensbruches, unbefugter Freiheitsentziehung und dergleichen beantragen und erwirken kann.

B. Die thatsächliche Anwendung der Polizeiaufsicht.

§ 88.

I. Die Handhabung der Polizeiaufsicht.

Im Abschnitte über die Bedingungen und Voraussetzungen der Polizeiaufsicht haben wir die Grundsätze kennen gelernt, nach

[1]) Ders. Ansicht: Olshausen Nr. 14, Rüdorff, S. 165 Nr. 9, A. M. Oppenhoff.

welchen die Entscheidung über die Stellung unter Polizeiaufsicht durch die Landespolizeibehörde getroffen und dieselbe gehandhabt werden soll, hier wollen wir dieselben in ihrer praktischen Verwirklichung und Wirksamkeit aufsuchen.

Auch jetzt hat es nicht an rückfälligen Sträflingen gemangelt, welche ihren Rückfall als Folge der allzu drückenden Beschränkung der Polizeiaufsicht hinzustellen für gut fanden, und es hat ihnen, wenn auch seltener, nicht an gläubigen Verbreitern ihrer Klage gefehlt. So begegnen wir in dem Gutachten, welches der Strafanstaltsdirektor Pockels für die Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten im Jahre 1877 erstattete „über die notwendige Rückwirkung des Besserungszweckes der Strafe auf die Polizeiaufsicht“ [1]) genau denselben Klagen, welche Fuesslin und die französischen Gegner der Polizeiaufsicht ins Feld führten und die Misserfolge hauptsächlich auf eine zu barsche, vexatorische Handhabung der Polizeiaufsicht seitens der unteren Polizeibeamten zurückzuführen geneigt sind.

Diesen Urteilen gegenüber kann auf den Bericht über die Thätigkeit des Bezirksvereins und der Centralleitung zum Schutze für entlassene Gefangene im Grossherzogtum Baden vom Jahre 1886 hingewiesen werden, nach welchem von mehreren Vereinen betont wurde, dass die Polizeiaufsicht stets in schonender Weise gehandhabt wurde, dass endgiltig entlassene Strafgefangene, welche die schutzvereinliche Fürsorge für sich erbaten und auch erhalten hatten, gleichwohl rückfällig geworden sind und „dann nach ihrer Wiedereinlieferung in die Strafanstalt ihre wiederholte Straffälligkeit mit dem angeblich zu rücksichtslosen Vollzuge der Polizeiaufsicht zu beschönigen suchten, während in Wirklichkeit nur ihr unverbesserlicher Hang zum Bösen die Schuld daran trug“. Auch Ekert gab in Bremen 1880 der badischen Praxis dieses Zeugnis.

Diese Beschwerden sind im übrigen den unter Polizeiaufsicht Gestellten nicht eigentümlich; sie kehren bei allen Individuen, welche häufig mit den Strafgesetzen in Widerstreit geraten, wieder. Bettler und Landstreicher, Rückfällige aller Art schieben den grössten Teil der Schuld der Polizei oder gar den Gerichten zu [2]).

---

[1]) Mitgeteilt in den Blättern für Gefängniskunde Bd. 12, S. 185—193.

[2]) Ein Beispiel für viele: „Ein körperlich und geistig gesunder Mensch, der seit seinem ersten, im Jahre 1869 begangenen Diebstahl noch 5mal wegen Diebstahls, 26mal wegen Bettelns und Landstreicherei, je einmal wegen Majestätsbeleidigung, Meuterei, Widerstand und Betrug verurteilt worden war, wurde am Tage nach seiner Entlassung aus neunmonatlichem Gefängnis, mit einer ganzen Anzahl falscher Papiere versehen beim Betteln betroffen. Dies in einer Stadt, in welcher eine Herberge zur Heimat sich befindet, wie dem Bettler nach seiner eigenen Erklärung wohl bekannt war. Er hatte bei seiner Aburteilung vor dem Schöffengericht eine sehr schwungvolle Rede zu halten, in welcher er dem Antrag auf Überweisung an die Landespolizeibehörde gegenüber behauptete, die Gerichte seien durch ihre strengen Urteile, durch die Verweisungen in das Arbeitshaus schuld daran, dass er sich keinen festen Beruf und Erwerb habe begründen können. Da er jetzt endlich soweit sei, sich selbständig machen und durch seine Arbeit ernähren zu können, möge man ihn nicht wieder ins Arbeitshaus verweisen, ihn nicht ‚ruinieren‘.“

Auch aus den Mitteilungen der Landespolizeibehörden geht hervor, dass die Handhabung eine sehr milde ist. So schreibt die königl. Kreishauptmannschaft Dresden, dass von den Aufenthaltsverboten (§ 39 Z. 1) in der Regel abgesehen, die Anordnung der Polizeiaufsicht in der Regel auf die Dauer eines Jahres beschränkt werde.

R. Braune selbst bezw. dessen Schützling räumt ein, dass die Handhabung der Polizeiaufsicht gegen früher eine sehr milde ist Braune misst in seinem Aufsatz „wider die Polizeiaufsicht“ m. E. der Polizeiaufsicht bei, was eine Folge des begangenen Verbrechens, der erlittenen Strafe ist. Der Arbeitgeber würde den „Zuchthäusler“ auch entlassen, wenn er nicht unter Polizeiaufsicht stehen sollte und von den Mitarbeitern ist der Vorwurf „Sträfling“ nicht durch die Polizeiaufsicht bedingt, sondern durch die Vorbestrafung. Endlich blieb auch ohne schädlichen Übereifer der Polizeibeamten bei Ausübung der Polizeiaufsicht das Vorleben des Entlassenen nicht auf die Dauer ein Geheimnis. Es sind dies die Erinnyen der bösen That, welche den Verbrecher verfolgen, ihn unstet und flüchtig werden lassen, ohne dass er ihnen je entrinnen könne.

Das Vorleben des Entlassenen dem Arbeitgeber oder Mietsherrn verborgen zu halten, ist ein sehr gewagtes Unternehmen. Der Arbeitgeber vertraut dem Entlassenen, die Gelegenheit zur Aneignung fremden Eigentums verführt den von Natur Willensschwachen, er betrügt oder bestiehlt seinen Arbeitgeber oder Mietsherrn. Werden die letzteren nun nicht alle Ursache haben, der Polizeibehörde Vorwürfe zu machen, welche, mit dem Vorleben des Entlassenen bekannt, es unterliess, sie rechtzeitig zur Vorsicht zu ermahnen? Diese widerstreitenden, gleichmässig zu berücksichtigenden Interessen der Gesellschaft und des entlassenen Sträflings zu versöhnen, ist ein schwieriges Problem, dessen Lösung und Verwirklichung eine wichtige Aufgabe der praktischen Kriminalpolitik und Sociologie bildet. An anderem Orte werden wir uns damit zu beschäftigen haben.

§ 89.

2. Die Zahl der zu Polizeiaufsicht Verurteilten.

Die Ermittelung des Umfangs der thatsächlichen Verwendung der Polizeiaufsicht muss sich zunächst auf Feststellung der jährlichen gerichtlichen Verurteilungen zur Stellung unter Polizeiaufsicht und alsdann auf die Zahl der Fälle erstrecken, in welchen von seiten der Landespolizeibehörde die Verurteilten thatsächlich unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind.

Für die erstere Frage fehlt es bis zum Jahre 1882 an allem und jeglichem zugänglichen Material; die kriminal-statistischen Veröffentlichungen dieser Zeit enthalten keine Aufstellung über die Polizeiaufsicht. Erst seit dem Jahre 1882 erscheint in der Statistik des Deutschen Reichs auch eine Spalte für die Erkenntnisse auf

Zulässigkeit der Polizeiaufsicht. Die als Anhang folgende Tabelle A[1]) enthält eine Zusammenstellung für die 5 Jahre von 1882—1886.

Wie wir ersehen, ist die Zahl der Verurteilungen zu Polizeiaufsicht eine keineswegs geringe, beträgt sie für das Jahr 1886 doch 1,4 % aller wegen Verbrechen und Vergehen überhaupt Verurteilten, 58,9 % aller zu Zuchthaus, 2,9 % aller zu Gefängnis Verurteilten und 7,3 % aller bereits mit einer Freiheitsstrafe vorbestraften Verurteilten, also immerhin bedeutend genug, um einen merklichen Einfluss auf die Abnahme der Kriminalität auszuüben, wenn die Massregel in praxi ihrem theoretischen Zweck entspricht.

In richtiger Erkenntnis des Zweckes und Wesens der Polizeiaufsicht hat die Praxis wohl zu unterscheiden gewusst, zunächst zwischen solchen Delikten, bei welchen erfahrungsgemäss die Rückfälligkeit grösser zu sein pflegt, als bei den anderen, indem sie alsdann innerhalb der einzelnen Gruppen wieder gegen die Rückfälligen dieselbe häufiger erkannt hat, als gegen diejenigen, welche objektiv schwere Verbrechen begangen haben, wie ein Vergleich der Prozentzahlen in Spalte 7 bei Diebstahl im Rückfall und schwerem Diebstahl, desgl. bei Raub und Hehlerei klar zeigt. So sehen wir, dass auf die Eigentumsdelikte im Jahre 1886: 92,6 % aller Verurteilungen zu Polizeiaufsicht entfallen und bei denselben durchschnittlich gegen 91,3 % aller derjenigen, gegen welche Polizeiaufsicht erkannt werden kann, solche für zulässig erklärt wird.

Auch die in der Zahl der Vorbestrafungen zum Ausdruck gelangende persönliche Gefährlichkeit des Verbrechers hat ihre merkbare Berücksichtigung gefunden; sind die Prozentzahlen bei Verurteilungen nach 2 Vorbestrafungen wegen Diebstahls u. s. w. 77, 76, 79, 87, 78, 78 und 77; so sind sie bei 11 und mehr Vorbestrafungen wegen Diebstahls u. s. w. 88, 80, 85, 84, 66, 80 und 73. Noch mehr tritt dies bei der Hehlerei hervor, wo sich 51,6, 61,7, 76,7, 77,7, 67,5, 65,7, 60 % und 100 % gegenüberstehen.

---

[1]) In Spalte 1 der Tabelle sind nach der Reichsstatistik alle Deliktsgruppen aufgeführt, bei welchen Polizeiaufsicht gesetzlich allgemein, wie bei Nr. 1 u. 10, 20, 21, 22, 29, oder nur in besonderen Fällen, wie solche in den Anmerkungen näher bezeichnet sind, zulässig ist.

Die Spalte 2 enthält sämtliche aus den in Spalte 1 angeführten Paragraphen verurteilte Angeklagte; Spalte 3 diejenigen von diesen, welche vorbestraft worden waren, um eine Prüfung in der Richtung zu ermöglichen, ob und inwieweit die Praxis bei Erkennung auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht auf die Rückfälligkeit Rücksicht genommen hat und wie viele derselben von der Massregel betroffen worden sind.

In Spalte 4 mussten aus der Zahl der sämtlichen Verurteilten diejenigen ausgeschieden werden, gegen welche auf Polizeiaufsicht nicht erkannt werden konnte, sei es, dass sie überhaupt zu keiner Freiheitsstrafe verurteilt wurden, sei es, dass das Gesetz die Erkennung auf Polizeiaufsicht nur neben der Zuchthausstrafe, wie bei Nr. 14—19, 24—27 zuliess, sei es endlich, dass die Spalte 2 eine nicht zu ermittelnde Zahl der Verurteilungen wegen solcher in der Spalte 1 mit eingeschlossenen Verbrechen enthielt, bei welchen Polizeiaufsicht nicht zulässig ist. In all denjenigen Fällen, wo eine solche Ausscheidung nicht möglich war, sind in Spalte 4 die Ziffern der Verurteilungen zu Zuchthaus- und Gefängnisstrafe in kleinerem Drucke mitgeteilt. In Spalte 6 sind die Prozentzahlen für alle Verbrechergruppen berechnet, für welche in Spalte 4 eine sichere Ziffer ermittelt und angesetzt werden konnte.

Im übrigen ist sowohl in der Gesamtzahl der Verurteilungen zu Polizeiaufsicht, als in dem Prozentverhältnis eine merkbare Abnahme in den 5 Jahren festzustellen. Auf welche Ursachen dies zurückzuführen ist, ist schwer zu ermitteln; der Rückgang der Gesamtzahlen begründet auch eine Abnahme der Zahl der Verurteilten, gegen welche auf Polizeiaufsicht hätte erkannt werden können; für die Ursachen der Abnahme der Prozentzahlen sind aber keinerlei Anhaltspunkte vorhanden.

Die Verteilung der Urteile auf Polizeiaufsicht über die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke anlangend, fällt die grössere Zahl auf die östlichen Bezirke; am grössten ist die Zahl im Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau, nämlich 1528 oder 22,7 % sämtlicher Verurteilungen zu Polizeiaufsicht, während nur 16,4 % aller Verurteilungen zu Zuchthaus und 10,9 % aller Verurteilungen zu Gefängnis auf diesen Bezirk entfallen; dann folgt Berlin mit 729 oder 10,8 %, welchen 8,7 bezw. 7,5 % aller Verurteilungen zu Zuchthaus bezw. Gefängnis gegenüberstehen; die niedrigste Zahl der Verurteilungen hat der Bezirk Zweibrücken aufzuweisen.

Wären nun alle diejenigen, gegen welche Polizeiaufsicht urteilsmässig für zulässig erklärt ist, thatsächlich unter Polizeiaufsicht gestellt worden bei ihrer Entlassung, so würden dieselben ein sehr erhebliches Kontingent stellen. Wenn man einmal annimmt, dass jährlich so viel Sträflinge aus den Gefängnissen entlassen, als verurteilt werden[1]) und die fünfjährige Dauer der Polizeiaufsicht zu Grunde legt, würden bei jährlich durchschnittlich 7095 Verurteilungen fortwährend 35 475 entlassene Sträflinge unter Polizeiaufsicht stehen.

In welchem Umfange haben nun die Landespolizeibehörden von dem ihnen durch die richterlichen Urteile eingeräumten Rechte Gebrauch gemacht? Wie viel Verurteilte sind durch die Landespolizeibehörde thatsächlich unter Polizeiaufsicht gestellt worden?

§ 90.

3. Die Zahl der thatsächlich unter Polizeiaufsicht Gestellten.

Um diese zu ersehen, habe ich mangels aller und jeglicher Publikationen in dieser Richtung zuerst bei den Ministerien von Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen angefragt, ob sich dort vielleicht gesammelte statistische Aufstellungen über diese Frage vorfänden; nur in Baden waren solche vorhanden und wurden mir dieselben in bereitwilligster Weise mitgeteilt.

In den übrigen Staaten war ich darauf angewiesen, mich an die einzelnen Landespolizeibehörden zu wenden; nur das württem-

[1]) Dass diese Annahme nicht sehr weit neben die wirklichen Ziffern der Entlassenen trifft, zeigt z. B. ein Vergleich der nach Tabelle B in Baden und Württemberg durchschnittlich im Jahr zur Entlassung Kommenden mit der Zahl der Verurteilungen im Jahre 1886. Hiernach stehen sich die Ziffern 94,4 und 89 für Baden und 97,50 und 96 für Württemberg gegenüber.

bergische Ministerium hatte die Güte, die Landespolizeibehörden dahin anzuweisen, dass dieselben die von mir eingesandten Tabellen auf Grund ihrer Akten ausfüllten, so dass ich ausser für Baden auch hier die Ziffern für das ganze Land habe. Von den übrigen Staaten sandte ich in Preussen, Sachsen, Hessen, Oldenburg, Braunschweig und einen Teil der Thüringischen Staaten meinen Fragebogen an sämtliche Landespolizeibehörden, in Bayern nur nach München, da ich inzwischen die Erfahrung gemacht hatte, dass ich doch nur eine sehr unvollständige Zusammenstellung, kein Ganzes erzielen würde und ich in Bayern allein an nicht weniger als 148 einzelne Bezirksämter mich hätte wenden müssen.

Das Ergebnis meiner Erhebungen ist in der gleichfalls als Anhang folgenden Tabelle B zusammengestellt.

Mein Fragebogen musste sich, um irgend welche Aussicht auf Beantwortung zu haben, auf die Ermittelung beschränken: 1) gegen wieviel aus dem Gefängnis im Laufe des Jahres zur Entlassung gelangte Sträflinge durch richterliches Urteil die Polizeiaufsicht für zulässig erklärt war — soweit die Landespolizeibehörde dies ermitteln konnte, 2) wieviel von diesen thatsächlich unter Polizeiaufsicht gestellt und 3) welche Erfolge mit der verhängten Massregel erzielt worden waren. Die Aufstellung zu 1) und 2) sollte sich auf die 12 Jahre 1876—1887 erstrecken. 25 Landespolizeibehörden haben nun die Frage 1) und 2) für die 12 Jahre beantwortet; im ganzen 39, ausser Baden, die Ziffern der jährlich thatsächlich unter Polizeiaufsicht Gestellten (Frage 2) mitgeteilt; nur 23 haben sich über die erzielten Erfolge ausgesprochen. Wieviel Sträflinge nun im ganzen Reich alljährlich unter Polizeiaufsicht gestellt werden, darüber fehlen alle und jegliche Mitteilungen. Legt man die in meiner Tabelle in den Spalten b von 1—14 und 16—22 enthaltenen Durchschnittszahlen und die Bevölkerungszahlen dieser Bezirke im Vergleich zu denjenigen des ganzen Reichs zu Grunde, so berechnet sich die Gesamtzahl der unter Polizeiaufsicht Gestellten auf rund 7300; diese Zahl ist jedoch zu hoch, da die ausnahmsweise hohe Zahl der in Berlin unter Polizeiaufsicht Gestellten mit in Berechnung gezogen ist; lässt man daher Berlin und Charlottenburg ausser Ansatz, so ergiebt sich eine Gesamtzahl von rund 4000. Die Zahl der unter Polizeiaufsicht Gestellten bewegt sich daher zwischen 4000 und 7000 und dürfte unter Berücksichtigung des Umstandes, dass in der Tabelle die Zahl der in krimineller Beziehung günstiger gestellten westlichen und südwestlichen Bezirke überwiegt, die wirkliche Ziffer näher an 7000 als an 4000 sein. Dies um so mehr, als, wie wir sehen, von einer nicht kleinen Zahl von Landespolizeibehörden unbeirrt sämtliche Sträflinge, gegen welche Polizeiaufsicht für zulässig erklärt ist, ohne Unterschied auch thatsächlich unter Polizeiaufsicht gestellt wurden — so in Danzig, Stralsund, Oppeln und Erfurt — [auch Münster, Arnsberg, Koblenz und Kassel dürfen wir hierher stellen, da nur in vereinzelten wenigen Fällen von der Stellung unter Polizeiaufsicht abgesehen wurde] und die Zahl der alljährlich aus den Gefängnissen entlassenen Sträflinge durchschnittlich mit derjenigen der

alljährlich Verurteilten sich gleichstellt; letztere aber beträgt, wie wir sahen 7095.

Der strengen Praxis der preussischen Behörden gegenüber steht die der süddeutschen Landespolizeibehörden, welche mit grösserer Unterscheidung zu Werke gehen; so wird in Baden nur gerade die Hälfte durchschnittlich unter Polizeiaufsicht gestellt. Ob und in wie weit diese verschiedene Praxis eine Folge der verschiedenen Auffassung der Wirksamkeit der Polizeiaufsicht ist, oder in Preussen durch eine schablonenmässige Behandlung seitens der untersten Polizei-Aufsichtsbehörden, welche dieselbe zu beantragen haben, verursacht wird, entzieht sich meiner Beurteilung, und ich muss mich begnügen auf die Thatsache hingewiesen zu haben.

Berlin steht in der Zahl der unter Polizeiaufsicht Gestellten oben an, dann folgt Oppeln aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Breslau, in welchem uns oben die zweitgrösste Zahl der Verurteilungen begegnet ist; sehr niedrig sind die Zahlen aus Hessen, Braunschweig, Oldenburg und Thüringen.

Nur bei Gumbinnen, Danzig, Oppeln, Arnsberg, Kassel, München, Schwarzwaldkreis und Baden ist eine ausgesprochene Tendenz der Zunahme der Stellung unter Polizeiaufsicht festzustellen; im übrigen sind die Zahlenreihen ziemlich ausdruckslos, und es lässt sich wenig aus denselben entnehmen.

§ 91.

4. Die mit der Polizeiaufsicht erzielten Erfolge.

Auch bezüglich der Frage nach dem Erfolg der Polizeiaufsicht sind wir ohne alle statistische Anhaltspunkte; insbesondere kann nicht ermittelt werden, wie viele alljährlich wegen Bruches der ihnen infolge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen auf Grund des § 361, 1 verurteilt wurden; in Frankreich konnten uns gerade diese Zahlen als ein Gradmesser für den Druck dienen, mit welchem die Polizeiaufsicht auf den davon Betroffenen lastet; für das Deutsche Reich fehlt leider jegliche Statistik darüber. Wir sind in dieser Richtung daher auf die Äusserungen derjenigen Behörden beschränkt, welche mit der Ausführung der Polizeiaufsicht betraut sind, und ich teile die mir von denselben zugegangenen Erklärungen im Wortlaut mit:

1) Das Polizeipräsidium Berlin-Charlottenburg beantwortet meine Frage nach den mit der Massregel erzielten Erfolge mit: „sind gleich Null“.
2) Die Polizeidirektion München: „die Polizeiaufsicht als Präventivmassregel zum Schutze des Publikums hat sich nach den bisherigen Erfahrungen im diesseitigen Verwaltungsdistrikt (über 260 000 Seelen) als wenig wirksam erwiesen“.
3) Die Kreishauptmannschaft Zwickau: „soweit hier bemerkbar, im allgemeinen nicht besonders befriedigend“.
4) Kreis Wolfenbüttel: „beim Mangel weiterer Zwangsmittel gleich Null“.

Neben diesen äusserst bemerkenswerten, für die Polizeiaufsicht in ihrer gegenwärtigen Gestalt geradezu vernichtenden Äusserungen aus grossstädtischen Bezirken mit stark krimineller Bevölkerung fehlt es nicht an gleichlautenden Berichten aus kleinen Bezirken mit überwiegend ländlicher Bevölkerung. So berichtet:

5) Kreisdirektion Gandersheim: „Die Erfolge sind gering".
6) Kreis Saalfeld: „merkbare Erfolge sind nicht wahrnehmbar gewesen".
7) Landratsamt Koburg: „Erfolg gleich Null".
8) Kreisamt Lauterbach: „Bei den wenigen bekannten Fällen absolut Null. Jedenfalls für Landkreise sind die Bestimmungen des § 39 des Strafgesetzbuchs praktisch wertlos im Vergleich zu den Bestimmungen der §§ 43, 57 der Gewerbeordnung. Allerdings ist im diesseitigen Bezirk auch noch kein Wandergewerbeschein von einem unter Polizeiaufsicht Stehenden nachgesucht worden".
9) Kreisamt Gross-Gerau (Hessen): „In ländlichen Kreisen hat die Stellung unter Polizeiaufsicht nur ausnahmsweise einen Zweck. Vor Erlass des Reichsgesetzes wurden häufiger Personen unter Polizeiaufsicht gestellt, da die unter Polizeiaufsicht Gestellten ihren Wohnort auf längere Zeit nicht ohne Erlaubnis verlassen durften".
10) Kreisamt Darmstadt: „Der Erfolg scheint in den meisten Fällen kein besonders grosser gewesen zu sein, wie sich aus den wiederholten Verurteilungen eben erst unter Polizeiaufsicht gestellter Personen ergiebt".

Gegenüber diesen durchaus abfälligen Äusserungen wissen nur sehr wenige Behörden von günstigem Erfolge der Polizeiaufsicht zu berichten, und sie können zum Teil dieselben nicht mit Erfahrungen belegen, sondern teilen nur ihre Ansicht, ihren Glauben mit, zum Teil sind die günstigen Erfolge auf einzelne Fälle beschränkt. Als „gut", „durchschnittlich gut" bezeichnen die Erfolge nur das Kreisamt Heppenheim und das Amt Kloppenburg.

Die Kreisregierung des Donaukreises in Ulm schreibt: „Mit den verhängten Massregeln wurden je nach der Persönlichkeit der unter Polizeiaufsicht Gestellten teilweise gute Erfolge erzielt; teilweise waren aber auch die Massregeln ohne jeden Erfolg und wurde der Verbrecher in Bälde rückfällig".

Aus Baden wurde uns mitgeteilt: „Die Fälle, in denen Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt waren, während der Dauer derselben rückfällig wurden, sind nach den vorliegenden Nachweisungen selten gewesen. Im übrigen ist von besonderen Wirkungen der Massregel von den Vollzugsbehörden nichts berichtet".

Hierher gehört auch die Äusserung des Regierungsbezirks Danzig, dass nur bei 9 Personen eine Wiederholung der Polizeiaufsicht in dem 12jährigen Zeitraume stattgefunden habe.

Ohne sich auf amtliche Erfahrungen stützen zu können, glaubt die Kreishauptmannschaft Dresden annehmen zu dürfen, dass die dadurch beregte regelmässige Beobachtung der betreffenden Individuen von günstiger Wirkung sein müsse, und die kgl. Regierung

in Hildesheim, dass die bei Einführung der Polizeiaufsicht an diese Massregel geknüpften Erwartungen sich erfüllt haben.

Eingehender ist die Antwort der Regierung des Jagstkreises. Dieselbe schreibt: „Von den unter Polizeiaufsicht gestellten Personen sind rückfällig geworden in Diebstahl, Betrug, Unterschlagung und anderen Verbrechen 14 Personen; nichts Nachteiliges ist bekannt geworden über 7 Personen. Über das Verhalten, Thun und Treiben aller übrigen, d. h. also über 904 von 925 Personen ist überhaupt nichts mehr bekannt geworden".

Übereinstimmend mit letzterer Erfahrung sagt das Kreisamt Büdingen: „6 Sträflinge (von 7) verliessen den Kreis mit unbekanntem Aufenthaltsort, bezüglich des siebenten ist zu bemerken, dass er nach Ablauf eines Jahres wieder rückfällig geworden ist".

Im Kreise Erbach war bei den in den Jahren 1884, 1885, 1886 entlassenen Sträflingen eine Besserung eingetreten, während bei den 1887 entlassenen Sträflingen eine solche nicht zu verzeichnen war. Im Amte Delmenhorst war der Erfolg in einem Falle (1880) gut, sonst gleich Null.

Dies die mir zugekommenen, dankenswerten Äusserungen, nach welchen unbeschadet der Achtung vor den dagegen sprechenden Äusserungen angenommen werden kann und muss, dass im grossen und ganzen die Wirkungen der Polizeiaufsicht gleich Null sind, die Polizeiaufsicht nicht die Mittel an die Hand giebt, die Entlassenen thatsächlich zu beaufsichtigen, wie die Mitteilung aus dem Jagstkreis, welche jedenfalls der Erfahrung noch anderer Bezirke am meisten entsprechen dürfte, belegt. Die Verbrecher verschwinden aus dem Gesichtskreis der beaufsichtigenden Behörde auf Nimmerwiedersehen, um anderwärts ihr Wesen weiter zu treiben, wie die Kriminalpraxis täglich zeigt.

Hiermit stimmen auch die Erklärungen einer grossen Anzahl von Praktikern überein:

Strafanstaltsdirektor Ekert erklärte auf der Generalversammlung deutscher Strafanstaltsbeamten in Bremen (1880), wenn in Baden auch von einer nachteiligen Folge keine Rede sein könne, dieselbe doch auch nichts nütze, vielleicht eher schade, sie verhindere die Begehung strafbarer Handlungen niemals; in gleichem Sinne sprachen sich aus Pockels, Cruse (Wolfenbüttel)[1]).

„Die gesetzliche Gestaltung der Polizeiaufsicht macht dieselbe zu einer gänzlich stumpfen Waffe", bemerkt Sichart.

Zum Schlusse noch zwei Beispiele aus meiner Praxis, die mir innerhalb eines halben Jahres begegnet sind und mir gezeigt haben, wie völlig wertlos unsere derzeitige Polizeiaufsicht ist.

1) Ein bei Gnesen geborener, wegen Diebstahls wiederholt vorbestrafter Knecht wurde wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfall in Mecklenburg neben einer Freiheitsstrafe zur Stellung unter Polizeiaufsicht verurteilt. Nach verbüsster Strafe

---

[1]) Vgl. Blätter für Gefängniskunde Bd. 15. Cruse behauptet auf Grund 16jähriger Erfahrung als Polizeibeamter, dass in der Praxis ein Nutzen durch Ausübung der Polizeiaufsicht nicht bemerkbar geworden sei.

vermietete er sich durch Vermittelung eines Berliner Stellenbureaus auf einen Hof in Rheinhessen. Weder sein Dienstherr, noch die Ortspolizeibehörde hatten Kenntnis von seinem Vorleben, die Landespolizeibehörde, welche ihn unter Polizeiaufsicht gestellt hatte, keine Ahnung von seinem Aufenthalte, machte sich auch wahrscheinlich wenig Sorge darum.

Eines Tages entpuppte sich der Dieb; er entwendet seinem Mitknecht die kleine Barschaft und die Uhr und verschwindet auf Nimmerwiedersehen — auch für die Strafverfolgungsbehörde.

2) Eine berüchtigte, schon oft bestrafte, unverbesserliche Diebin wird nach verbüsster Zuchthausstrafe unter Polizeiaufsicht gestellt, solches auch der Polizeibehörde des Geburtsortes mitgeteilt, und die Verurteilte dorthin entlassen. Sie erscheint auch in ihrem Geburtsort, verschwindet jedoch, ohne sich polizeilich abgemeldet zu haben, sehr bald, und vermietet sich als Dienstmagd in einem nur $1^1/_2$ Stunde entfernten Dorfe, wo man sie nicht kannte. Einige Zeit nach ihrem Dienstantritte betrügt sie ihren Dienstherrn um kleine Beträge, entwendet die Schmucksachen von dessen Frau und verschwindet. Trotz der so kurzen Entfernung war sie der Aufsicht ihrer Heimatsbehörde und damit jeglicher polizeilichen Aufsicht entrückt. Die Behörde ihres Aufenthaltsortes wusste nicht, dass sie unter Polizeiaufsicht stand; die Heimatsbehörde wusste ihren Aufenthalt nicht, that auch nichts, denselben zu erfahren. — Beide Verbrecher aber standen unter Polizeiaufsicht zur besseren Sicherung der menschlichen Gesellschaft gegen erneuerte Angriffe!!

Dritte Abteilung.

Die rechtliche Natur der Polizeiaufsicht in den deutschen Strafgesetzbüchern.

---

§ 92.

In dem ersten Teil dieser Schrift haben wir gesehen, wie die Praxis des vorigen Jahrhunderts von den gegen den gesetzlich nicht überführten Verbrecher verfügten Massregeln ausgehend, auch die gegen den überführten Verbrecher neben der eigentlichen Strafe verhängten Sicherheitsmassregeln, als solche in bewussten Gegensatz brachte zu der wegen des begangenen Verbrechens verhängten Strafe. Wir haben gesehen, wie die Theorie auf demselben Wege diese Massregel ebenfalls als rein polizeiliche auffasste und deren Verfügung nur aus Gründen der äusseren Zweckmässigkeit den Gerichten überwies. Es ist endlich festgestellt worden, dass solche

Sicherheitsmassregeln auch bei ihrer Aufnahme in die Strafgesetzbücher ihren polizeilichen Charakter nicht verloren, dass z. B. die Detention nach ausgestandener Strafe im preussischen Landrecht in ministeriellen Reskripten als eine rein polizeiliche Massregel betrachtet wurde und erst allmählich sich eine Änderung in der Auffassung vollzog[1]). — Auch das bayerische Strafgesetzbuch von 1813, sehen wir, betrachtete dieselbe als eine polizeiliche Massregel, wie dies nach den mitgeteilten Ausführungen Feuerbachs zur Kritik des Kleinschrodschen Entwurfs nicht anders möglich war. Wie gestaltete sich nun die Auffassung bei Aufnahme der Polizeiaufsicht in die neuen Strafgesetzbücher?

Bereits in der Einleitung zu diesem Buche mussten wir in der deutschen Strafgesetzgebung zwei Gruppen unterscheiden, je nachdem von derselben die Polizeiaufsicht, weil eine rein polizeiliche Massregel als nicht in das Strafgesetzbuch gehörig angesehen und deren Regelung in das Gebiet der Polizeigesetzgebung verwiesen[2]), oder die Regelung der Voraussetzungen und Wirkungen der Polizeiaufsicht in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde.

Die Aufgabe dieses Paragraphen ist es nun, zu untersuchen, inwieweit durch die Aufnahme der Polizeiaufsicht in das Strafgesetzbuch die frühere Auffassung derselben als einer polizeilichen Massregel eine Änderung erlitten hat, ob dieselbe nunmehr als Strafe betrachtet wurde.

Bei der Darstellung der Gründe, welche für und gegen die Polizeiaufsicht von Freunden und Gegnern derselben in den gesetzgebenden Körperschaften und den Motiven ins Feld geführt wurden, sind uns, wenn es auch meist Gründe kriminalpolitischer Art waren, doch auch solche begegnet, welche die Aufnahme der Polizeiaufsicht in das Strafgesetzbuch als mit der Aufgabe des Strafgesetzbuchs im Widerspruch stehend, betrachteten[3]).

Man hielt vor allem dieselbe für unvereinbar mit dem Prinzip der Gerechtigkeit und der Besserung, welches die Strafgesetzgebung beherrschte.

Auf der anderen Seite haben wir auch gesehen, wie die in diesen Anschauungen befangenen Theoretiker sich mit der Aufnahme der Polizeiaufsicht[4]) abzufinden wussten.

Es würde zu weit führen, auch nicht von Interesse sein, hier alle diese verschiedenen Ansichten wiederzugeben. Behaupteten die einen: die Polizeiaufsicht sei eine wirkliche Strafe, nämlich ein Übel, das dem Verbrecher wegen des von ihm begangenen Verbrechens und seiner daraus hervorgehenden Gefährlichkeit zuerkannt worden und diese Strafe sei nicht nur eine Repressiv-, sondern zugleich auch eine Präventivmassregel für fernere Verbrechen[5]),

---

[1]) S. oben S. 30 f.
[2]) S. oben § 53 die Verhandlungen der sächsischen Kammer.
[3]) S. von Hesse oben S. 139 f.
[4]) S. Weiss oben S. 142.
[5]) S. Verhandlungen der bad. Ständevers. im Jahre 1839, Prot.-Heft 4—6, 52. Sitzung vom 14. März 1840 S. 149 die Abgeordneten Duttlinger und von Rotteck . . . .

so konnten die anderen die Polizeiaufsicht weder als eine Fortdauer, noch als eine Verschärfung der Strafe ansehen, denn sie sei keine Strafe, sondern nur eine Sicherheitsmassregel, die aber notwendig geboten sei im Interesse der Gesamtheit[1]).

Ich betrachte es hier nur als meine Aufgabe zu untersuchen, welche rechtliche Natur in den Strafgesetzbüchern selbst der Polizeiaufsicht beigelegt worden ist und nur, insoweit dies aus denselben nicht ausdrücklich und unzweideutig ersichtlich ist, die Auffassung des Strafgesetzbuchs aus der ihm zu Grunde liegenden Straftheorie, seinen Motiven, den Beratungen und seinen bedeutendsten Auslegern aufzusuchen und darzustellen.

1) Das württembergische Strafgesetzbuch behandelt die Polizeiaufsicht in dem Kapitel: „von den einzelnen Strafarten und ihren gesetzlichen Folgen", zählt die Polizeiaufsicht aber nicht unter den „zulässigen Strafarten" im Art. 8 auf, während sich unter diesen z. B. der Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, Dienstentlassung, Entziehung öffentlicher Berechtigungen u. dergl. Massregeln aufgeführt finden. Das Strafgesetzbuch betrachtet dieselbe also nicht als eine Strafe, sondern als eine gesetzliche Folge einer Strafe, und Hufnagel sagt in seinem Kommentar[2]) hierüber: Das Erkennen der Stellung unter Polizeiaufsicht sei ein Akt der Polizeigewalt, welcher dadurch, dass er aus dem Grunde der Zweckmässigkeit den Gerichten gesetzlich zugewiesen, seine innere Natur nicht verliere; die Polizeiaufsicht sei keine wahre Strafe, sondern eine polizeiliche Verfügung.

2) In gleicher Weise wird im hessischen Strafgesetzbuche, welches, wie wir gesehen haben, ausdrücklich betont, dass durch das gerichtliche Erkenntnis die Polizei nur „ermächtigt" werde, die Polizeiaufsicht auch unter dem Titel „von den Strafen und deren Folgen" geregelt, dieselbe unter den Strafen jedoch nicht aufgeführt, wie dies bezüglich der Entziehung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher und Familienrechte der Fall ist.

Breidenbach ist in seinem vorzüglichen Kommentar der Ansicht, dass der Richter in seinem Urteil nur eine Wahrheit ausspreche, der Polizei durch dasselbe nur eine Vollmacht ausstelle, gewisse Beschränkungen eintreten zu lassen, insoweit sie dieselben für geboten erachten werde.

3) „Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht stellt sich nach Grund und Zweck zuvörderst als eine Präventivmassregel dar, die vom Standpunkte der Gesetzgebungspolitik aus betrachtet eine viel grössere Ausdehnung verdienen würde, wenn sie nicht zugleich die Eigenschaft und Wirkung einer Strafe hätte", sagt Thilo.

Das badische Strafgesetzbuch selbst führt die Polizeiaufsicht unter den peinlichen und bürgerlichen Strafen nicht auf und bezeichnet sie im § 283 ausdrücklich als eine Sicherheitsmassregel[3]).

---

[1]) So der Abgeordnete Baumgärtner in der 52. Sitzung der bad. II. Kammer vom 14. März 1840.

[2]) A. a. O. S. 82 Anm.

[3]) § 283 lautet: Fällt der Grund zu der erkannten Sicherheitsmassregel (§ 280 s. oben) vor Ablauf der Zeit, für welche dieselbe erkannt ist, weg, so wird sie wieder aufgehoben.

4) Das thüringische Strafgesetzbuch giebt keinen Anhalt für seine Auffassung. Die Regelung der Polizeiaufsicht erfolgt in dem Kapitel „von den Strafen", eine Zusammenstellung der „Strafen" findet jedoch nicht statt.

Bei der vollständigen Übereinstimmung in Regelung und Verwendung der Polizeiaufsicht mit den vorgenannten Strafgesetzbüchern wird man jedoch nicht fehlgehen, wenn man auch hier die Polizeiaufsicht nicht als eine Strafe betrachtet. Unterstützt wird diese Annahme durch das Polizeistrafgesetzbuch für Anhalt vom 1. Juli 1864, welches die Polizeiaufsicht nicht in Art. 5 unter die Polizeistrafen, sondern in Art. 12 als eine Straffolge aufführt.

5) Als Nebenstrafübel ist die Polizeiaufsicht im Kriminalgesetzbuche für Braunschweig bezeichnet. Doch soll hiermit ausweislich der Motive der polizeiliche Charakter der Massregel nicht unterdrückt und dieselbe nicht als eine Strafe bezeichnet werden. Die Motive sagen vielmehr in § V, 3[1]): „Die Vorschriften über die von der Sicherheitspolizei zur Verhütung von Verbrechen und gegen Verbrecher zu ergreifende Massregeln bilden besser den Gegenstand einer eigenen Gesetzgebung . . . ." Das Gesetzbuch enthält daher in das Gebiet der Polizei gehörende Bestimmungen nur insofern, als sie von den erkennenden Gerichten verfügt und von der Polizeibehörde ausgeführt werden sollen.

6) Eine Strafe ist die Polizeiaufsicht im preussischen und in Übereinstimmung mit demselben im Reichsstrafgesetzbuche. Die Regelung der Polizeiaufsicht unter dem Titel „Strafen" und die ausdrücklichen Erklärungen der Motive lassen hierüber keinen Zweifel, wie auch durch die ganze Art der Regelung dieselbe auf die gleiche Stufe mit den übrigen Strafen gesetzt und ihrer polizeilichen Natur entkleidet ist, wie a. a. O. noch dargethan werden wird.

Bereits nach den Motiven zur Revision des Entwurfs von 1843 aus 1845 liegt in der besonderen polizeilichen Aufsicht eine wahre, dem richterlichen Urteil anzuvertrauende Strafe, die den Verbrecher für früher begangenes Unrecht durch nachfolgende Beschränkung seiner bürgerlichen Freiheit und Ehre trifft, so dass in dieser Beziehung die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit nur als Motiv der Gesetzgebung zu betrachten ist.

In ganz gleicher Weise sprechen sich auch die Motive zu dem Entwurf des Gesetzes, betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht vom 20. Oktober 1849 und die Motive zum Entwurf des Strafgesetzbuchs von 1850 aus. Die Motive zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund endlich zählen die Polizeiaufsicht unter die Strafen als Nr. 13 auf und bezeichnen dieselbe als eine „Nebenstrafe".

7) Das bayerische Strafgesetzbuch behandelt die Polizeiaufsicht in dem Hauptstück „Folgen der Verurteilung" und lässt uns

---

[1]) Abgedruckt in: Das Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig nebst Motiven u. s. w. Braunschweig, Verlag von Friedr. Vieweg und Sohn 1840.

über seine Auffassung der Polizeiaufsicht ebenso im Ungewissen wie seine Urheber:

Der Entwurf der Regierung von 1856 hatte im Gegensatz zu demjenigen von 1851 die Bestimmungen über Polizeiaufsicht in das Polizeistrafgesetzbuch verwiesen. Dieses müsse bestimmen, inwiefern die Verurteilung in eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe Veranlassung zur Anordnung einer besonderen Polizeiaufsicht geben könne. Der Bericht des Gesetzgebungsausschusses der Kammern der Abgeordneten legte, wie wir wissen, der Polizeiaufsicht einen doppelten Charakter bei, einen strafrechtlichen, insofern sie Folge der Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung und einen polizeilichen, insofern sie den Zweck habe, die Gesellschaft gegen künftige strafbare Handlungen des Betreffenden als sicherheitsgefährlich erkannten Individuums möglichst zu schützen. —

Dies die rechtliche Natur der Polizeiaufsicht in den einzelnen Gesetzbüchern, wie sich solche aus rein äusserlicher Betrachtung ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen und der Motive ergiebt. Wie ist dieselbe nun in der jeweiligen Regelung der Polizeiaufsicht in den einzelnen Strafgesetzbüchern zum Ausdruck gelangt und steht dieselbe im Einklang mit den in dem Strafsystem und der Strafzumessung jeweilig niedergelegten Grundsätzen? Diese Fragen, von denen die letztere weiterer Ausholung erfordert, sollen uns im folgenden Paragraphen beschäftigen.

§ 93.

Die Polizeiaufsicht und die Strafentheorie der deutschen Strafgesetzgebung.

I. Die Polizeiaufsicht als eine neben und nach einer Freiheitsstrafe eintretende Massregel kann nach Massgabe ihrer Voraussetzungen und Wirkungen, wie solche seit dem Anfang ihrer Verwendung ihren Inhalt bilden, logisch und rechtlich nur begründet und gerechtfertigt werden mit der Notwendigkeit einer Überwachung des als gefährlich erkannten Verbrechens zum Schutze der bürgerlichen Gesellschaft gegen neuerliche, von demselben zu gewärtigende Angriffe.

Ob ein Verbrecher für die Sicherheit der Gesellschaft noch fernerhin gefährlich, dies kann nicht erkannt, kann nicht beurteilt werden, aus bezw. nach der objektiven Schwere der von ihm verursachten Rechtsgüterverletzung, wegen derer derselbe zur Aburteilung steht; nur auf Grund seiner ganzen Persönlichkeit, seines Vorlebens, seiner Erziehung, der äusseren Verhältnisse, in welchen er lebt, seiner Charakteranlage, für deren Erkennung das einzelne Verbrechen nur von symptomatischer Bedeutung ist, kann diese Frage beantwortet werden. Nicht das Verbrechen, sondern der Verbrecher muss für die Verhängung oder Nichtverhängung der Polizeiaufsicht ausschlaggebend sein.

Nicht von jedem, welcher ein objektiv schweres Verbrechen begangen hat, sind aus diesem Grunde für die Zukunft weitere Verbrechen zu erwarten. Lehrt doch die Erfahrung und die Statistik, dass die Zahl der Rückfälligen bei den leichteren Vergehen am grössten ist, dass ein grosser Prozentsatz der Gewohnheitsverbrecher die zur Begehung schwerer Verbrechen erforderliche Energie nicht besitzt.

Das Hervortreten der individuellen Persönlichkeit des Verbrechers aber bedingt einen weiteren Spielraum, eine freiere Bewegung des richterlichen Ermessens als ihm solche bei der Bemessung einer Strafe nach der objektiven Rechtsverletzung an und für sich gelassen zu werden braucht. In die Reihe der Kampfmittel gegen das Verbrechen war sie zur Zeit der grössten Freiheit des richterlichen Ermessens im vorigen Jahrhundert aufgenommen worden. Durch die hiergegen reagierenden Strafgesetzgebungen — Präsumtion der Gefährlichkeit, obligatorische Verknüpfung mit bestimmten Strafen bezw. Verbrechen — in enge Fesseln geschlagen, musste sie entarten und gleichzeitig in den erwarteten Wirkungen versagen — wie die Erfahrungen denn auch gezeigt haben.

Welche rechtliche Natur man hiernach der Polizeiaufsicht auch zuschreiben möge, jedenfalls kann dieselbe nicht als gleichartiges Glied in ein Strafensystem hineingestellt werden, welches aufgebaut ist, auf dem Prinzip der Vergeltung, der Sühne der durch den Verbrecher verursachten objektiven Rechtsgüterverletzung durch die Strafe, und deshalb Art und Umfang der letzteren bemisst nach der objektiven Schwere des jeweilig begangenen einzelnen Verbrechens. Dass unsere Strafgesetzgebung bis zum heutigen Tage trotz einzelner Verschiedenheiten im Grunde auf diesem Prinzip der Vergeltung des begangenen Unrechts beruht, bedarf kaum der Darlegung, soll daher nur kurz an einzelnen Punkten im folgenden mit Beweis belegt werden, um gleichzeitig kenntlich zu machen, inwieweit die Berücksichtigung der subjektiven Seite, der Persönlichkeit des Verbrechers, jenes Prinzip durchbrechend, sich Eingang zu verschaffen gewusst hat.

II. Die Strafgesetzgebung. Die Grundsätze des code pénal von 1810 haben wir kennen gelernt; es war das schroffste Abschreckungssystem, welchem er huldigte: in 29 Fällen drohte er Todesstrafe, in gleich vielen lebenslängliche Zwangsarbeit an und daneben nicht selten Konfiskation des ganzen Vermögens, bürgerlichen Tod.

Wie wir dies bei der Polizeiaufsicht gesehen haben, so liess er auch in seinen übrigen Strafandrohungen keinen Spielraum für eine gerechte Würdigung des Einzelfalls. Durch die grosse Anzahl absoluter Strafandrohungen und die engen Strafrahmen war das richterliche Ermessen auf ein sehr geringes Mass beschränkt.

Eine solche schablonisierende Gesetzgebung konnte sich natürlich nicht damit befassen, das Strafensystem nach der subjektiven Gefährlichkeit der Verbrecher abzustufen, selbst in denjenigen Fällen, in welchen der code die Persönlichkeit des Thäters ausnahmsweise berücksichtigt, hat er dies in einer solchen Weise

gethan, den angenommenen, durchaus richtigen Grundsatz solchermassen in die Schablone gepresst, dass von einer ausschlaggebenden Bedeutung dieses Moments nicht mehr die Rede sein kann. Man vergleiche nur neben der Polizeiaufsicht die kategorischen, durch nichts zu rechtfertigenden Bestimmungen über den Rückfall (Art. 56). Ein solcher Gesetzgeber muss sich an das objektive Verbrechen, an den äusseren Thatbestand halten und an ihn die Strafe knüpfen. Der Revision von 1832 erst war es vorbehalten, durch Einführung der circonstances atténuantes und die hierdurch bewirkte Erweiterung des Strafrahmens dem richterlichen Ermessen Spielraum zu beschaffen.

Seinem Grundprinzip nach auf entgegengesetztem Standpunkte steht das bayerische Strafgesetzbuch von 1813. Nach der Lehre vom psychologischen Zwang haben alle Übertretungen ihren Entstehungsgrund in der Sinnlichkeit, und es ist der Zweck der Strafandrohung und Strafvollstreckung diesen sinnlichen Antrieb dadurch aufzuheben, „dass jeder weiss, auf seine That werde unausbleiblich ein Übel folgen, welches grösser ist, als die Unlust, die aus dem nicht befriedigten Antrieb zur That entspringt". Das Strafensystem und die Strafzumessung hätte hiernach die sinnliche Persönlichkeit des Verbrechens zur Grundlage und zum Massstabe nehmen können und müssen. Dass das Grundprinzip in genannter Richtung thatsächlich zum Ausdruck — wenn auch sehr schwach — gelangt ist, tritt uns allenthalben entgegen.

Ich erwähne nur: die Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit, die Zulassung der Begnadigung bei dieser wie bei der zeitlichen Zuchthausstrafe und der Arbeitshausstrafe (Art. 12, 13, 16); die Gesetzwidrigkeit des Willens als Strafzumessungsgrund (Art. 90, 92 f.); die Regelung der Rückfallsstrafen.

Grundlage für das Strafensystem und die Strafzumessung bildet jedoch auch hier das objektive Verbrechen, d. h. die objektive Wertschätzung des verletzten Rechtsguts. Durch grosse Kasuistik glaubte Feuerbach genügende Berücksichtigung des Einzelfalles zu ermöglichen und deshalb dem reaktionären Zuge der Zeit folgend, das richterliche Ermessen durch Aufstellung kleiner Strafrahmen beschränken zu können.

Neben der grossen Kasuistik und der Beschränkung des richterlichen Ermessens waren es, abgesehen von theoretischen Gründen, insbesondere die harten Strafen — eine Folge des Prinzips — welche, als man zur Schaffung der Partikulargesetzbücher schritt, die Aufnahme dieses Systems ebensowenig empfahlen, als eine solche des code pénal.

Wie die positive Gesetzgebung nicht zur Nachahmung, so verlockte keine der in der Theorie um die Herrschaft kämpfenden Lehren über Zweck und Grund der Strafe zur Benutzung als Grundlage für die neue Gesetzgebung.

„Während Rechtsgelehrte und Philosophen bemüht waren, die obersten Grundsätze des Kriminalrechts zu begründen und zu erforschen, ihre Bemühungen aber zu festen Resultaten und übereinstimmenden Ansichten in der Wissenschaft nicht geführt hatten, forderte das Leben gebieterisch eine Reform des Kriminal-

rechts und die Gesetzgebungen konnten den Ausgang des Streits der Gelehrten nicht abwarten.“ [1])

„Alle Theorieen stimmen in dem Grundgedanken überein, dass durch die Strafe die Rechtsordnung, ohne welche kein Staat bestehen kann, erhalten werde. Nur in Ansehung der unmittelbaren Wirkungen, welche die Strafe hervorbringen soll, findet unter den Systemen eine wesentliche Abweichung statt. Allein wollte der Gesetzgeber darin einem der gangbarsten Systeme, z. B. der Wiedervergeltungs- oder Präventions-, der Abschreckungs- oder Besserungstheorie folgen, so würde er den angegebenen Zweck der Strafe, nämlich die Rechtsordnung im Staate zu sichern, entweder ganz verfehlen, oder doch minder vollständig erreichen. Daher liegt es ihm ob, das Richtige, das in ihnen allen enthalten ist, herauszufinden, und die so gewonnenen leitenden Ideen auf eine praktisch fruchtbare Weise zu benutzen.“ [2])

Sämtliche Gesetzbücher sind denn auch einem solchen synkretistischen System gefolgt. Es ist das „Gerechtigkeitsprinzip“, welches in verschiedenen Schattierungen demselben zu Grunde liegt; „es ist die Gerechtigkeit, welche vergilt und straft, damit Recht geschehe, welche aber nicht weiter straft, als die Schuld reicht“ [3]). „Die Strafe entspricht so dem gesunden Menschenverstande der Völker und jedes schlichten Bürgers. Fürs erste nämlich ist der Strafzweck: rechtliche Genugthuung, Abschreckung und Besserung und zugleich Sicherung durch sie — dies wurde zu jederzeit gefordert.“

„Aber die zweite noch heiligere Anforderung verlangt, gerecht, vom Verbrecher rechtswidrig verschuldet müsse die Strafe sein. Jeder soll nur büssen, was er verbrochen, verschuldet hat. Genau soll die Strafe seiner jedesmaligen Verschuldung der durch ihn verschuldeten Störung entsprechen.“ [4])

---

[1]) S. Motive zum braunschweigischen Kriminalgesetzbuch § VI, 2, S. 146.

[2]) So die Motive zu dem Entwurfe von 1832 eines Strafgesetzbuchs für Württemberg.

[3]) Vgl. Goltdammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuch für das Königreich Preussen. Bd. I, S. 78, 79; Breidenbach a. a. O. S. 146; Hufnagel a. a. O. S. 2; Thilo a. a. O. S. 132.

[4]) S. Thilo a. a. O. S. 132. Auszug aus dem Kommissionsbericht, erstattet durch den Abgeordneten Welker.

Solche Ausführungen, wie die oben mitgeteilten, denen wir auch in der Litteratur damaliger Zeit sehr häufig begegnen, klingen sehr schön und machen bei oberflächlicher Betrachtung den Eindruck unzweifelhafter Richtigkeit. Bei näherer Betrachtung löst sich jedoch ein grosser Teil derselben in Phraseologie auf, und es bleibt nur ein kleiner Kern richtiger, praktisch verwertbarer Gedanken.

Praktisch und vernünftig ist die Begründung der Strafe mit ihrer Notwendigkeit für Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit; unzweifelhaft richtig und von gesunden, praktischen Ideen eingegeben, war der Bruch mit der einseitigen Hervorkehrung einer einzelnen Straftheorie, an welche der code pénal, das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 und die Theorie jener Zeit krankte. Richtig war auch die Erkenntnis, dass jede der verschiedenen Theorieen ihre Berechtigung habe und nur in der Vereinigung derselben der theoretische Streit in einer vernünftigen Strafgesetzgebung seine Lösung finden könne.

Phraseologisch, weil an und für sich inhaltslos und je nach der den Gesetzgeber beherrschenden Anschauung verschieden, ist der Begriff der Gerechtigkeit. Phraseologisch ist auch, dass die Strafe der jedesmaligen Verschuldung entsprechen müsse, ohne gleichzeitige Definition dessen, was man unter Verschuldung verstanden wissen will, da nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch mit Verschuldung sowohl objektive Verursachung, als subjektive moralische Verantwortlichkeit bezeichnet wird.

Eine Definition ist es auch nicht, wenn Welker in Übereinstimmung mit

Dies eine kleine Blütenlese von Meinungsäusserungen über Grund und Zweck der Strafe und die Grundsätze der Strafzumessung, wie solche die gesetzgebenden Faktoren jener Zeit beherrschen. Das Prinzip besteht hiernach, wenn auch die Vergeltungstheorie als Grundlage und Ausgang erscheint, in dem Ausschluss einer streng durchgeführten Theorie, in der Prinziplosigkeit vom Standpunkte der schulmässigen Strafrechtstheorieen aus betrachtet. Bald schlossen sich die Gesetzbücher, wie das württembergische und braunschweigische enger an das bayerische von 1813 an, bald suchten sie, wie das badische, hessische und preussische das „Gerechtigkeitsprinzip" mehr und mehr auszubilden und kamen dabei dem System des code pénal näher.

Bei der Vorherrschaft der Vergeltungstheorie, neben welcher die übrigen Theorieen, insbesondere Besserungs- und Präventionstheorie nur als Schattierungen des Systems erscheinen, war als Grundlage für die Strafbemessung die objektive Schwere des Verbrechens von selbst gegeben; es wird dem Verbrecher vergolten, was er an Rechtsgüterverletzungen durch seine Handlung verursacht hat. Nur innerhalb der hierdurch gegebenen Strafgrössen kommt als Strafzumessungsgrund straferhöhend oder -mildernd die Persönlichkeit des Verbrechers zur Berücksichtigung, in dem einen Gesetzbuch mehr, in dem anderen weniger. Die subjektive Seite des Verbrechens hat sich überall nur zu dem Gewichte eines Strafzumessungs-[1]), eines Straferhöhungs- oder Strafverschärfungsgrundes emporringen können und wird nur sehr vereinzelt[2]) in sehr beschränkten Gebieten von ausschlaggebender, grundlegender Bedeutung für die Pönalisierung.

Zur Begründung dieser Behauptung genügt es darauf hinzuweisen, dass bei Abwägung der für die einzelnen Verbrechens-

---

der von ihm verteidigten Wiederherstellungstheorie sagt, dass die Strafe der durch den Verbrecher verschuldeten Störung entsprechen müsse. Es wird hiermit die subjektive Seite der Bedeutung von Verschuldung zwar ausgeschieden, die objektive aber nicht so scharf begrenzt, dass sie als Grundlage einer juristischen Begriffsbestimmung dienen könnte. Soviel aber zeigt dieselbe immerhin, dass Welker den Massstab für die Strafe einzig und allein in der durch die verbrecherische Handlung verursachten Veränderung in der Sinnenwelt findet. Soll doch nach der von ihm aufgestellten Theorie durch die Strafe der verursachte Schaden wiederhergestellt, vergütet werden. Hierfür kommt die Persönlichkeit des Verbrechers in keiner Weise in Anschlag; der durch eine Handlung verursachte Schaden ist gleich gross, ob die Handlung durch einen Gelegenheits- oder einen unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher begangen worden ist.

[1]) Man vergleiche die Kapitel von den Gründen der Strafzumessung in den partikularen Gesetzbüchern vom bayerischen (1813) bis zum preussischen, in welchen als solche die bewiesene „Bösartigkeit des Thäters", die „Gesetzwidrigkeit des Willens" erscheint; ebenso die Motive für Aufnahme der „mildernden Umstände" vom code pénal von 1832 an bis zum Strafgesetzbuche, sie sollen, wie die Motive des letzteren sagen, ebensowohl der Berücksichtigung objektiver wie subjektiver Gesichtspunkte dienen.

[2]) Man kann hierher wohl die Regelung der Rückfallsstrafen im württembergischen Kriminalgesetzbuche (Art. 334 f., 361) rechnen; auch das Gesetzbuch für Hannover hat den Begriff des Rückfalls sehr weit ausgedehnt und hiermit dem subjektiven Element ein weites Gebiet eingeräumt (Art. 111—115).

gattungen anzudrohenden Strafen unzweifelhaft massgebend war die Wertschätzung der durch das Verbrechen verletzten bezw. bedrohten Rechtsgüter; dass der Versuch, auch der vollendete, grundsätzlich milder zu bestrafen ist, als das vollendete Verbrechen[1]); man erinnert ferner an die Hervorkehrung der objektiven Schwere des Verbrechens bei der Körperverletzung und dem Diebstahl, wenn in Fortbildung der peinlichen Gerichtsordnung in den Partikularstrafgesetzbüchern die Höhe der Strafe von der Dauer der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit, dem eingetretenen Erfolg (§ 224 des Reichsstrafgesetzbuchs) bezw. von dem Werte des gestohlenen Gegenstandes und anderen rein äusserlichen Voraussetzungen abhängig gemacht wird[2]). Dem gegenüber steht die mehr und mehr beschränkte Anerkennung des Rückfalls als Straferhöhungsgrund. Das Mindestmass hat hier das Reichsstrafgesetzbuch erreicht und die Praxis thut durch allzu grosse Zulassung von mildernden Umständen das ihrige, um auch diese karge Hervorkehrung des subjektiven Prinzips noch in ihrer praktischen Bedeutung zu mindern[3]). End-

---

[1]) Nur das preussische und bayerische Strafgesetzbuch machen hiervon eine Ausnahme, indem sie in Übereinstimmung mit dem code pénal den Versuch wie das vollendete Verbrechen bestrafen und nur für die mit dem Tode und lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen eine geringere Strafe ansetzen. Das Reichsstrafgesetzbuch ist wieder auf den Standpunkt des gemeinen Rechts zurückgekehrt. Minder strafwürdig kann aber der vollendete Versuch, das fehlgeschlagene Verbrechen — nur von diesem soll hier die Rede sein — nur dann erscheinen, wenn man als das Strafwürdige, die durch das Verbrechen verursachte Rechtsgüterverletzung, bezw. -gefährdung betrachtet. Fragt man dagegen: „Ist der Mensch, welcher die Flinte auf einen andern anlegt, um ihn tot zu schiessen, denselben aber nicht totschiesst, weil rein zufälligerweise ohne sein Verschulden das Zündhütchen versagt, weniger gefährlich für die öffentliche Sicherheit, als derjenige, der das Glück nicht gehabt hat, ein defektes Zündhütchen aufgesetzt zn haben?“ so muss man doch wohl sagen, dass ein solcher rein äusserer Umstand, dessen Eintritt der Verbrecher, der für seine Person alles gethan hat, bis zum letzten, um den beabsichtigten Erfolg herbeizuführen, nur dem reinen Zufall zu verdanken hat, nicht dafür ausschlaggebend sein kann, einen solchen Menschen als weniger besserungsbedürftig, weniger moralisch verdorben, dessen Hang zum Verbrechen als weniger stark und der Beugung durch die Strafe bedürftig zu erachten, als wenn der Mord vollendet worden wäre.

[2]) Am objektivsten war in dieser Beziehung entschieden das bayerische Strafgesetzbuch von 1813, wenn es in seinem Art. 215 bestimmte: „Wenn der Dieb in Geld oder Geldeswert die Summe von 25 Gulden bayerischer Reichswährung oder darüber entwendet, so soll er zum Arbeitshaus auf ein Jahr verurteilt und diese Strafzeit um so viele Vierteljahre verlängert werden, sovielmal der Wert des Entwendeten die Summe von 50 Gulden in sich enthält.“ Ausser dem § 224 vgl. man im Reichsstrafgesetzbuche noch die §§ 243, 307, 309, 312, 314, 315, 316.

[3]) Es liegen mir einige Vorstraflisten vor, die mir innerhalb kurzer Zeit in der Praxis zur Hand gekommen, welche sehr bezeichnend für unsere Rechtsprechung sind.

a. A. K. 49 Jahre alt; seit 1865 — 24mal im ganzen, 14mal wegen Eigentumsdelikten, darunter 9mal wegen Diebstahls vorbestraft, wurde in 7 Fällen kriminellen Rückfalls nicht ein einzigesmal zu Zuchthaus, im letzten Fall mit 6 Monaten Gefängnis bestraft. Die höchste Strafe bei schwerem Diebstahl mit Rückfall im sechsten Fall konkurrierend waren 18 Monate Gefängnis und 2 Jahr Ehrenverlust. S. S. 262 Anm. 1.

b. K. W. 41 Jahre alt; seit 1869, wo er wegen Diebstahls 3 Monate Korrektionshaus erhielt, 27mal wegen Bettelns bezw. Landstreicherei, je 1mal

lich ist in der Aufnahme der mildernden Umstände die Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verbrechers in einseitiger Weise ermöglicht.

§ 94.

Das Ergebnis.

Nach dem allen haben nur diejenigen Strafgesetzgebungen in Konsequenz ihres Prinzips gehandelt, welche die Polizeiaufsicht als eine präventive, nur auf die Unschädlichmachung des Verbrechers gerichtete Massregel mit ihren auf die Vergeltungstheorie begründeten, das Verbrechen sühnenden Strafen nicht in einen Topf warfen, auf gleiche Stufe stellten. Es geht eben nicht an, die Polizeiaufsicht dadurch in ein auf dem objektiven Prinzip der Wiedervergeltung aufgebautes System einzureihen, dass man mit den Motiven zum preussischen Strafgesetzbuche sagt: „Die präventive Richtung war Beweggrund für die Aufnahme der Polizeiaufsicht, massgebend und ausschlaggebend für die Erkennung durch den Richter ist einzig und allein die Schwere des Verbrechens, wie bei anderen Strafen." Die Polizeiaufsicht wird hierdurch ihrer eigenen Natur entäussert und versagt in den von ihr erwarteten Wirkungen, wird ungerecht und ruft das hervor, was man mit ihr verhüten wollte, wie die Erfahrungen mit den Systemen, welche dieselbe in Nachbildung des code pénal obligatorisch mit gewissen Verbrechen oder Strafen verknüpften, bewiesen haben.

Diejenigen Gesetzgebungen, welche die Polizeiaufsicht, fortbauend auf den Grundlagen der gemeinrechtlichen deutschen Praxis, unter die Strafen nicht einreihten in richtiger Würdigung ihres verschiedenen Charakters, beliessen ihr auch ihre Eigenart, insofern als sie einerseits ihren Eintritt stets in das Ermessen des Richters stellten und andererseits als ausdrückliche Voraussetzung desselben die Feststellung der Gefährlichkeit des Verbrechers für die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit in jedem einzelnen Falle verlangten.

---

wegen Betrugs, Majestätsbeleidigung, Meuterei, 2mal wegen Widerstands, 6mal wegen Diebstahls, im ganzen 40mal vorbestraft, erhielt für den letzten Diebstahl, seine 36. Strafe, 9 Monate Gefängnis. Solche Strafen sind allerdings weder bessernd, noch abschreckend, noch vorbeugend; sie sind nur vergeltend nach dem rein zufälligen Umstand bemessen, dass dem Dieb auf seinem Diebspfad nur ein geringwertiger Gegenstand in die Hände fiel, oder dass er gerade bei dem Diebstahl eines solchen abgefasst wurde, während vielleicht grössere Diebstähle unentdeckt blieben.

Ein Blick auf die unten mitgeteilte Tabelle aus der Reichskriminalstatistik zeigt, dass bei Rückfall in einfachem Diebstahl im Jahre 1882 nur 37,6; 1886: 35,09 % bei Rückfall in schwerem Diebstahl (jeweilig 61,8 bezw. 67,7 %) mit Zuchthausstrafe belegt wurden, bei dem Reste, im ersteren Falle $^2/_3$, im letzteren $^1/_3$ wurden mildernde Umstände zugebilligt und nur auf Gefängnisstrafe erkannt; ja sogar bei denjenigen, welche 6—10 Vorstrafen hatten, wurde $^1/_4$ unter Annahme mildernder Umstände — wegen der Geringwertigkeit der gestohlenen Gegenstände jedenfalls — zu Gefängnis verurteilt, selbst bei denjenigen von 11 und mehr Vorstrafen finden wir nur 71 % mit Zuchthaus belegt im Jahre 1873.

Der hiernach in dem System der Kampfmittel gegen das Verbrechen bezw. die Verbrecher entstandene Zwiespalt, welcher auf der Grundlage der bislang in der Gesetzgebung und Theorie herrschenden Strafrechtstheorie nicht gelöst werden konnte, durch die Methode des code pénal und der ihm folgenden Gesetzbücher des preussischen und Reichsstrafgesetzbuchs nur in für die Praxis unheilvoller Weise verschminkt wurde, findet seine theoretische und praktische Lösung einzig und allein in der Zwecktheorie durch eine Zurückführung der sämtlichen Strafen auf die Grundsätze, denen die Polizeiaufsicht ihre Einführung in die Reihe derselben verdankt[1]).

Im letzten Buch werden wir näher hierauf einzugehen haben.

Sechstes Buch.

Die übrigen europäischen Staaten.

I. Österreich.

§ 95.

I. Das Gesetz wider Arbeitsscheue und Landstreicher vom 10. Mai 1873.

Im ersten Teil haben wir gesehen, wie in den österreichischen Strafgesetzbüchern des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts unter den Präventiv-Sicherheitsmassregeln zum Schutze der Gesellschaft gegen gefährliche entlassene Sträflinge sich auch bereits die Polizeiaufsicht, als der Inbegriff einer Reihe von polizeilichen Massregeln gegen sicherheitsgefährliche Menschen befand. Welche Erfolge mit derjenigen des Gesetzbuches von 1803 erzielt worden

---

[1]) In dem Abschnitt 5 meiner Dissertation wird die rechtliche Natur der Polizeiaufsicht, wie die Überschrift des Abschnittes schon besagt und es aus der ganzen Tendenz der Arbeit folgt, einzig und allein auf Grund des geltenden Rechts, des Reichsstrafgesetzbuchs behandelt und aus demselben, dessen Grundprinzipien darzuthun versucht, dass die dortige Polizeiaufsicht als eine Strafe nicht bezeichnet werden kann, nur infolge einer Inkonsequenz von dem Gesetzgeber als solche behandelt worden ist. In der Dissertation ist es unterlassen worden, diesen Ausgangspunkt schärfer hervorzuheben und nur so ist es erklärlich, dass ein Widerspruch in derselben bezgl. der Anwendung des § 6 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch auf die Polizeiaufsicht und dem Ergebnis des fünften Abschnittes gefunden werden konnte (Goltdammer, Archiv Bd. XV, 6. Heft).

sind, konnte nicht ermittelt werden, ebensowenig welche Anwendung insbesondere die Bestimmungen des § 145 des ersten Teils überhaupt gefunden hat.

Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vom 27. Mai 1852 behielt „die Regelung der Vorschriften über die Stellung Abgestrafter unter Polizeiaufsicht" und die Bestimmung, inwiefern die Gerichte dabei Einfluss zu nehmen haben, besonderen Anordnungen vor (§ 26 letzter Absatz). Ehe es zu solchen Anordnungen kam, versuchte man mit einer — nicht publicierten — Verordnung des Ministers des Innern vom 15. Juni 1860 und einer darin den Verwaltungsbehörden erteilten Instruktion die Lücke auszufüllen. Sie stellte sich die Aufgabe: „Die Behandlung aller aus den Straf- und Zwangs-Arbeitshäusern zu entlassenden Individuen in der Absicht zu regeln, um diesen selbst den Übergang zu einer ehrlichen Beschäftigung zu erleichtern, sie gegen die Gefahren des Rückfalls zu sichern und in dieser Weise die Bevölkerung der Straf- und Arbeitsanstalten zu vermindern"[1]).

Der Hye'sche Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuche, sowie die demselben sich anschliessenden Ministerialentwürfe nehmen die Polizeiaufsicht als fakultative Nebenstrafe auf Hye's Entwurf, welcher auch in dem Anhange IV der Motive zum Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund mitgeteilt ist, erscheint gegenüber dem Reichsstrafgesetzbuche bedeutend entschiedener in der Durchführung des Prinzips, welchem zu dienen die Polizeiaufsicht ihrer Natur nach nun einmal bestimmt ist, indem er den Behörden auch die Mittel an die Hand giebt, thatsächlich eine Aufsicht über gefährliche Individuen ausüben zu können und, dem Richter das freieste Ermessen in Erkennung auf Zulassung der Massregel lassend, sich darauf beschränkt, allgemeine Gesichtspunkte aufzustellen, welche für Erkennung dieser Massregel massgebend sein sollen. Die einschlägigen Bestimmungen sind im Anhange mitgeteilt.

Der Ausschuss des Abgeordnetenhauses dagegen hat bei der Beratung des Regierungsentwurfs die Stellung unter Polizeiaufsicht als mit den allgemeinen Vorschriften über die persönliche Freiheit nicht verträglich, verworfen, weshalb dieselbe in dem aus der Beratung dieses Ausschusses hervorgegangenen Entwurfe vom März 1868 fehlt.

Doch auch dieser Entwurf wurde nicht Gesetz, ebenso wenig die Entwürfe von Glaser und Prazak, welche sich dem deutschen Strafgesetzbuche anschlossen.

Bevor man zur Schaffung eines Strafgesetzbuchs gelangte, fand die Polizeiaufsicht in einem Gesetze wider Arbeitsscheue und Landstreicher vom 10. Mai 1873 in Österreich wieder Aufnahme und der § 26 des Strafgesetzes von 1852 seine Erledigung.

Das an und für sich nur gegen Landstreicher und Müssiggänger gerichtete Gesetz lässt in seinen §§ 4 f. in ziemlicher Über-

---

[1]) Den Motiven zum Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund entnommen.

einstimmung mit dem vorangeführten Entwurfe die Polizeiaufsicht zu neben jeder Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatlichen und bei wiederholter Verurteilung zu einer kürzeren Freiheitsstrafe wegen Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere, wegen Münzverfälschung und eines Verbrechens wider fremdes Eigentum, sowie gegen Landstreicher, wenn die Verurteilten für die Sicherheit des Eigentums gefährlich erscheinen. Ob letzteres der Fall, dies zu entscheiden, steht im freien Ermessen des Gerichts, und ist hierdurch der Berücksichtigung des Einzelfalles freier Spielraum gelassen.

Das Anwendungsgebiet der Polizeiaufsicht ist also bei dem sehr dehnbaren Begriffe „Vergehen wider das Eigentum", unter welchen man neben Diebstahl, Unterschlagung, Raub und Sachbeschädigung sehr wohl noch Erpressung, Hehlerei, Betrug, die gemeingefährlichen Delikte, insoweit diese gegen fremdes Eigentum gerichtet sind, miteinbegreifen kann, ein sehr grosses, um so umfangreicher insbesondere dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch gegenüber, als dieselbe nicht auf eine bestimmte Art der Freiheitsstrafe beschränkt ist und zwei Vorbestrafungen mit Freiheitsstrafen wegen eines der benannten Delikte genügen, um in jedem weiteren Falle auch neben der niedrigsten Freiheitsstrafe die Polizeiaufsicht für zulässig zu erklären.

Auch in den Wirkungen geht das österreichische Gesetz weit über das deutsche Reichsstrafgesetzbuch hinaus und räumte der Polizeibehörde Befugnisse ein, welche auch eine thatsächliche Überwachung des unter Polizeiaufsicht Gestellten ermöglichen.

Die zulässigen Freiheitsbeschränkungen sind:

1) Untersagung des Aufenthalts in bestimmten Gebieten und Orten; Aufenthaltsverbot in der Zuständigkeitsgemeinde ist verboten;
2) Verstrickung in einen ihm angewiesenen oder von ihm selbst gewählten Aufenthaltsort, welchen er nicht ohne Erlaubnis verlassen darf;
3) Verpflichtung jeden Wohnungswechsel noch an demselben Tage der Sicherheitsbehörde anzuzeigen;
4) auf Anforderung vor der Sicherheitsbehörde zu erscheinen und sich über seine Beschäftigung, seinen Unterhalt oder Erwerb, sowie über seinen Verkehr auszuweisen;
5) Verpflichtung sich in bestimmten Fristen persönlich bei der Sicherheitsbehörde zu melden;
6) Verbot an bestimmten Versammlungen teilzunehmen; gewisse Räumlichkeiten zu besuchen;
7) Verstrickung in die Wohnung zur Nachtzeit und zur Zeit eines ausserordentlichen Zusammenströmens von Menschen;
8) Zulässigkeit der Haus- und Personsdurchsuchung.

Der Gesetzgeber verlangt, dass diese Massnahmen mit thunlichster Achtung des Rufes und Erwerbes der zu überwachenden Person in Anwendung gebracht werden und nur insoweit und so lange, als sie thatsächlich erforderlich erscheinen. Die Dauer ist mit Recht auf 3 Jahre herabgesetzt, dagegen war die auf die Übertretung der Beschränkung gesetzte Strafe von 1—14 Tagen zu gering gegriffen und das Gesetz vom 24 Mai 1885[1]) hat dieselbe in

---

[1]) Dieses in der Zeitschr. f. ges. Strafr. Bd. VI S. 280 f. abgedruckte Gesetz verschärfte wesentlich die Bestimmungen vom 10. Mai 1873 über die Bestrafung

seinem § 6 auf strengen Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten erhöht.

§ 96.

2. Der Entwurf von 1889.

Trotzdem auch die im Jahre 1874 und 1881 gemachten Versuche, neue Regierungsentwürfe eines Strafgesetzbuchs zur Annahme zu bringen, gescheitert waren, hat die österreichische Regierung im Jahre 1889 einen neuen Entwurf dem Abgeordnetenhause vorgelegt. In Übereinstimmung mit den früheren Entwürfen hat auch dieser die Polizeiaufsicht aufgenommen und ist dieselbe auch durch den ständigen Strafgesetzausschuss des Abgeordnetenhauses in der Form der Vorlage gebilligt worden.

Die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs lauten:

§ 35.

Neben der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, sowie neben Haft kann in Fällen, wo es das Gesetz ausdrücklich gestattet, auf Zulässigkeit von der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Ein besonderes Gesetz bestimmt die Wirkungen und die Dauer der Polizeiaufsicht und die Behörden, welche zu ihrer Ausführung berufen sind.

§ 36.

In den Fällen, in welchen Polizeiaufsicht gestattet ist, kann gegen arbeitsscheue und für die Sicherheit des Eigentums gefährliche Personen auf Zulässigkeit der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt nach überstandener Strafe erkannt werden, wenn Polizeiaufsicht als unzureichend erachtet wird.

Die Verwahrung in solchen Anstalten wird durch besondere Gesetze geregelt.

Hierher gehört ausserdem der § 37 des Entwurfs, welcher bestimmt:

„Neben einer Freiheitsstrafe kann auf Verweisung aus einem bestimmten Orte, Bezirke, Lande oder aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes erkannt werden, wenn das Verbleiben des Verurteilten daselbst für die Sicherheit der Person oder des Eigentums, oder für die öffentliche Sittlichkeit gefährlich erscheint.

Die Verweisung aus einem Orte gilt stets für den ganzen Polizeirayon, zu welchem dieser Ort gehört.

Die Verweisung kann entweder für bestimmte Zeit oder für immer, aber niemals rücksichtlich desjenigen Ortes, dem der Verurteilte vermöge seiner Zuständigkeit angehört, ausgesprochen werden. Die Verweisung aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes kann gegen solche, denen daselbst das Staatsbürgerrecht zusteht, nicht verfügt werden.“ [1])

Es ist nicht wohl möglich ein Urteil über diesen Entwurf zu fällen, ohne zu wissen, wie die Wirkungen und die Dauer der Polizeiaufsicht in dem Gesetze, auf welches der § 35 verweist,

---

der Landstreicherei und verwies deren Aburteilung vor die Gerichte — bisher erfolgte dieselbe durch die Polizeibehörden — und macht auch die Überweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt von einer im richterlichen Urteile ausgesprochenen Zulässigkeit abhängig.

[1]) Bezüglich dieses Paragraphen beantragte der ständige Strafgesetzausschuss eine rein redaktionelle Änderung des ersten Absatzes, sowie die Einschränkung, dass Inländer nur auf „bestimmte Zeit“ niemals „auf immer“ verwiesen werden können.

geregelt werden. Wir sehen nur, dass das Urteil in Übereinstimmung mit dem Reichsstrafgesetzbuche nur auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkennt, und die Zulassung in das freie Ermessen des Richters gestellt, keine obligatorische ist.

Ein sehr interessantes novum in der Strafgesetzgebung der Zeit bringt dagegen der § 36, und wir dürfen dessen Aufnahme wohl dem Einfluss Wahlberg's zuschreiben, denn seine im Stockholmer Gutachten niedergelegten Vorschläge[1]) sind es, welche hier Gesetzesgestalt angenommen haben.

Leider haben wir auch hier nur noch einen Rahmen vor uns, ein Bild ist erst zu gewinnen, wenn die Dauer und nähere Ausführung im einzelnen geregelt ist.

Dass „arbeitsscheue und der Sicherheit des Eigentums gefährliche Personen" als besondere Kategorieen aus denjenigen, gegen welche Polizeiaufsicht überhaupt zulässig ist, herausgegriffen sind, als die der energischeren Zucht Bedürftigen, hat unseren ganzen Beifall und entspricht den Anforderungen einer rationellen Kriminalpolitik, denn ihnen gegenüber ist jede Polizeiaufsicht wirkungslos, weil sie durch dieselbe nicht zur Arbeit gezwungen, und daher niemals auf den Weg des Rechts „eines ehrlichen Erwerbs" gebracht werden können.

Wir haben nur den Wunsch, das Ausführungsgesetz möge nicht durch Festsetzung einer allzu kurzen Dauer der Unterbringung den gesunden Kern des Entwurfs in der Durchführung verkümmern lassen.

Auch mit dem Anwendungsgebiet der Polizeiaufsicht können wir uns ganz und gar mit dem Entwurf einverstanden erklären; Polizeiaufsicht ist zulässig bei denselben Verbrechen wie nach dem Reichsstrafgesetzbuche, nur in Einzelheiten ist die Regelung eine andere. Polizeiaufsicht kann hiernach eintreten:

1) gegen Anstifter und Anführer eines Aufstandes (§ 123, 2);
2) eines Aufruhrs (§ 124, 2);
3) eines Landfriedenbruchs (§ 141);
4) bei Meuterei von Gefangenen (§ 137);
5) Landzwang (§ 140);
6) Geldfälschung (§§ 152, 153, 155, 156);
7) Kuppelei (§ 191);
8) Menschenraub (§ 242);
9) Kinderraub (§ 243);
10) neben der wegen Erpressung erkannten Zuchthausstrafe und neben jeder wegen Raubes oder räuberischer Erpressung verhängten Strafe (§ 256);
11) neben der wegen Diebstahl erkannten Strafe kann auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden, wenn der Schuldige schon einmal wegen Diebstahl, Raub oder räuberischer Erpressung verurteilt worden ist oder wenn auf Zuchthaus oder Gefängnis über 6 Monate erkannt wird (§ 265);
12) neben jeder Verurteilung wegen Hehlerei (§ 273);
13) bei gewerbsmässiger Wilderei (§ 311);
14) neben der wegen eines gemeingefährlichen Verbrechens erkannten Zuchthausstrafe (§ 355);
15) neben der an Stelle der beim vollendeten Delikte angedrohten Todesstrafe oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe beim Versuche eintretenden zeitigen Zuchthausstrafe (§ 48).

---

[1]) S. unten § 113.

Bemerkenswert ist endlich die Äusserung der „Allgemeinen Bemerkungen“ zu dem Entwurfe von 1874, welche der Entwurf von 1889 auch zur Grundlage genommen hat[1]), bez. der rechtlichen Natur der Polizeiaufsicht. Er trennt sich hier von dem deutschen Reichsstrafgesetzbuche, welchem er sich sonst im grossen und ganzen eng angeschlossen hat. Die Bemerkungen unterscheiden die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt von den Nebenstrafen: Verfall von Gegenständen, Untersagung einer bestimmten Berufsthätigkeit und Verweisung und bezeichnen jene als „Straffolgen“. Zu beiden sagen die Bemerkungen:

„Diese Nebenstrafen und bezw. Straffolgen haben das gemeinsame Merkmal, dass sie nicht Strafen im eigentlichen Sinne des Wortes sind, nicht um des Übels willen eintreten, welches daraus für den Schuldigen erwächst, sondern vielmehr Vorkehrungen sind, bezüglich welcher eine begangene strafbare Handlung ausser Zweifel gestellt hat, dass sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig seien und die deshalb von dem Gerichte im Urteil angeordnet werden. Die Berücksichtigung des polizeilichen Interesses kann dem Strafgesetze und die Ausführung von Präventivmassregeln dem Strafrichter nicht gänzlich entzogen sein. Die Fällung von Entscheidungen, welche dahin gehen, eine Gefahr von der Gesellschaft fern zu halten, ist mit der Stellung des Strafrichters nicht unvereinbar, welcher es auch vollkommen entspricht, dass Anordnungen in seine Hände gelegt werden, welche wesentliche Eingriffe in Privatrechte sind, und oft mit grösserer Härte wirken, als die Strafe selbst.“

Wenn der Entwurf auch unserem Ideale nicht entspricht, so hat er doch in dieser Regelung der Polizeiaufsicht einen guten Schritt vorwärts gethan, und man darf gespannt sein, wie die Massregeln wirken werden, wenn sie einmal zum Gesetz werden sollten. Denselben kriminalpolitischen Erwägungen entsprungen ist auch die Aufnahme der Verweisung gegen sicherheitsgefährliche Personen, und es dürfte der Schwerpunkt dieser Massregel in der Bekämpfung der Brutalitätsdelikte und der gemeingefährlichen Delikte liegen. Das weite, fast unbeschränkte Gebiet ihrer Zulässigkeit macht im übrigen diese Massregel zu einer sehr gefährlichen Waffe in den Händen von Richtern, die nicht weit über allen Parteistreit und -hass erhaben sind, und es ist zu wünschen, dass die Praxis diese Waffe mit dem richtigen Takte zu handhaben weiss, sonst kann sie zur Geisel des Landes werden.

II. Russland, Schweden, Norwegen und Schweiz.

§ 97.

Bezüglich der Gesetzgebung in den übrigen Staaten Europas kann ich mich kurz fassen. Der Strafgesetzgebung Dänemarks, Hollands, Ungarns und Spaniens ist die Polizeiaufsicht unbekannt.

[1]) S. Allgemeine Bemerkungen zu dem im Abgeordnetenhause des Reichsrats eingebrachten Entwurfe eines Strafgesetzes, Wien 1875 und Bemerkungen zu dem Entwurfe des Strafgesetzes, Wien 1889 und den Entwurf (Regierungsvorlage) selbst, daselbst erschienen 1889.

Der Durchsicht der Gesetzgebung der Balkanstaaten glaubte ich mich enthalten zu können, mit Rücksicht auf die Unvergleichbarkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse mit den deutschen. Aus gleichem Grunde habe ich es auch unterlassen, den schwer zugänglichen Quellen nachzugraben, welche Aufschluss über die in Russland mit der Polizeiaufsicht erzielten Erfolge geben könnten. Auch bezüglich Schwedens habe ich eine solche Materialiensammlung nicht versucht, da das hier allein in Betracht kommende Gesetz erst seit dem 1. Oktober 1885 in Kraft ist und sich nur auf Landstreicher bezieht. Ich beschränke mich daher darauf, die Gesetzgebung der oben genannten Staaten bezw. die Entwürfe zu neuen Strafgesetzen kurz mitzuteilen, ebenso diejenigen der Schweizer Kantone, für welche ich trotz mehrfacher Versuche mir weiteres Material nicht verschaffen konnte.

1) Russland. Wir entnehmen die Darstellung des zur Zeit auf Grund der Art. 44, 48, 49, 51 u. 75 des Strafgesetzbuchs von 1866 geltenden Rechts den Motiven des von Gretener übersetzten Entwurfs zu einem neuen Strafgesetzbuche. Hiernach besteht eine doppelte Form der Polizeiaufsicht zur Zeit: eine Beaufsichtigung durch die Polizei und eine solche durch die Gemeinde, welcher der Schuldige zugeschrieben ist.

Die letztere, aus der Leibeigenschaft und der Gesamtbürgschaft entstanden, ist praktisch immer ein toter Buchstabe, fruchtlos für die Verbrecher wie für die Gemeinde geblieben und kann hier übergangen werden. Die erstere war entweder eine lebenslängliche oder zeitige von 1—4 Jahren mit der Verurteilung zu Deportation nach Sibirien, Arrestantenabteilung, Arbeitshaus, Festung, Korrektionshaus verbunden. Daneben bezeichnet das Strafgesetzbuch Fälle, in welchen neben Gefängnisstrafen, Arrest und selbst neben Geldstrafen Stellung unter Polizeiaufsicht auf unbeschränkte Dauer oder auf 1—3 Jahre verhängt werden kann; endlich erscheint in einzelnen Fällen die Polizeiaufsicht als selbständige Strafe auf die Dauer bis zu 5 Jahren.

Ihre Wirkung besteht in der Konfinierung in den Aufenthaltsort und im Verbot sich aus demselben ohne jedesmalige besondere Erlaubnis der Polizei oder Gemeinde zu entfernen. Bei den aus der Arrestantenabteilung, den Arbeits- und Korrektionshäusern oder der Festungshaft Entlassenen ausserdem im Verbot des Aufenthalts in den Residenzen und Gouvernementsstädten. Entbehren die Beaufsichtigten jeglicher Existenzmittel, so wird ihnen eine Staatsunterstützung zu Teil.

Der bis jetzt noch nicht zum Gesetz erhobene Entwurf schloss zunächst die Aufsicht der Gemeinde aus und adoptierte das im französischen Gesetz von 1874 aufgestellte System. Die im § 39 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs zugelassenen Haussuchungen wurden nicht aufgenommen, weil solche Beschränkungen ohne der Gesellschaft besondere Vorteile zu bieten, für den unter Polizeiaufsicht Gestellten zu drückend seien, indem sie ihm das Auffinden einer Stelle und Arbeit erschwerten, da sehr viele sich nicht herbei lassen würden, eine solche Person in Dienst oder in eine Werk-

stätte zu nehmen, welche zu jeder Zeit und ohne besondern Anlass auf blossen Verdacht hin der polizeilichen Haussuchung ausgesetzt sei. Die Polizeiaufsicht ist keine obligatorische, sondern eine fakultative Massregel und erscheint als Nachstrafe neben der Deportation. Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs sind im Anhange mitgeteilt.

2) Die schwedische Gesetzgebung kennt die Polizeiaufsicht nur als obligatorische Nachstrafe gegen einen wegen Landstreicherei und Bettelei zu einer sechsmonatlichen oder längeren Zwangsarbeit verurteilten Landstreicher auf die Dauer von 2 Jahren. Sie ist erst durch Gesetz vom 12. Juni 1885 geregelt worden. Der unter Polizeiaufsicht Stehende darf nicht ohne besondere Erlaubnis seinen Aufenthaltsort ändern und soll in den grösseren Städten zu gewissen Zeiten bei der Polizeibehörde seine Wohnung und seine Erwerbsmittel anzeigen. Wer diese Vorschriften übertritt, wird als Landstreicher behandelt[1]), d. h. also Verstrickung in den selbstgewählten Aufenthaltsort und Meldepflicht; Strafe des Bannbruchs wegen Landstreicherei.

Nach dem von Almquist für den Kongress in Stockholm abgefassten Bericht „über den Zustand der Gefängnisse und der Strafrechtspflege in Schweden“[2]), werden alle wegen infamierender Verbrechen der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärten Verbrecher vor ihrer Entlassung dem Gouverneur der Provinz ihres Heimatsortes vorgeführt und diesem auch das Guthaben des aus dem Arbeitsverdienst des Entlassenen überwiesen. Sie verbleiben dann unter der Aufsicht der Polizei, bis sie eine Stelle gefunden haben, welche ihnen die Mittel zu einem ehrlichen Auskommen gewährt.

3) Aus Norwegen ist hier nur des von Reichsadvokat Dr. B. Getz ausgearbeiteten Entwurfs zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Norwegen[3]) Erwähnung zu thun, welcher in seinen §§ 38, 39, 40 die Polizeiaufsicht aufgenommen und geregelt hat. Die Motive enthalten in ihrer kurzen Besprechung der ausländischen Gesetzgebung über Polizeiaufsicht und Verweisungsstrafen keinerlei neues Material von legislatorischem Wert. Es kann sich daher auf Mitteilung des keiner weiteren Auslegung bedürftigen Gesetzestextes beschränkt und braucht nur noch angeführt zu werden, dass der Entwurf neben „Strafarbeit“, als schwerster Freiheitsstrafe, noch zwei Freiheitsstrafen: Faengsel (Gefängnis) und Insaettelse i Arbeidshus (Einsperrung ins Arbeitshaus) kennt.

§ 38.

Wer zur Strafarbeit von mehr als 2 Jahren verurteilt ist, kann zugleich dazu verurteilt werden, während der Dauer von 2 bis zu 10 Jahren von der Verbüssung der Strafe, dem Erlass derselben durch Begnadigung oder von deren Verjährung an gerechnet, unter Polizeiaufsicht zu stehen.

---

[1]) S. Litteraturbericht des Prof. Dr. Hagströmer in Bd. 9 S. 723 der Zeitschrift f. ges. Strafr.

[2]) Le congrès penitentiaire international de Stockholm, mémoires et rapports t. 2 S. 601 f.

[3]) Det Steenske Bogtrykeri. Christiania 1887.

§ 39.

Wer unter Polizeiaufsicht steht, ist verpflichtet, der Polizeibehörde jederzeit anzuzeigen, wo er wohnt, wenn er Wohnung wechselt und, falls er den Polizeibezirk verlässt, wohin er zieht.

Haussuchung kann gemäss § 222 der Strafprozessordnung bei ihm stattfinden.

§ 40.

Wenn ein Ausländer zur Strafarbeit oder zu Gefängnis von mehr als einem Jahre verurteilt wird, so kann im Urteile zugleich bestimmt werden, dass er nach verbüsster Strafe zu verweisen ist.

Wenn erachtet wird, dass in Anbetracht der Art oder der Triebfeder der Handlung, für welche jemand verurteilt worden ist, seine Anwesenheit an einen bestimmten Ort mit besonderer Gefahr für die persönliche oder öffentliche Sicherheit oder für die Sittlichkeit verbunden ist, so kann ihm im Urteil verboten werden, an diesen Ort oder innerhalb einer im Urteil bestimmten Entfernung von demselben Wohnung zu nehmen und dort sich einzufinden.

Dieses Verbot kann vom Justizdepartement mit oder ohne Bedingungen für immer oder auf bestimmte Zeit aufgehoben werden.

Das Urteil kann Verweisungsstrafen an Stelle der Hälfte der Freiheitsstrafe, auf welche sonst erkannt worden sein würde, treten lassen.

Der Entwurf hat also, von der Polizeiaufsicht getrennt, das Aufenthaltsverbot aufgenommen und bringt das letztere auf breiterer Grundlage gegen sicherheitsgefährliche Individuen und als Ersatz der Freiheitsstrafen in Anwendung, während die Wirkungen der Polizeiaufsicht auf die Anmeldepflicht und Haussuchung beschränkt sind, und dieselbe nur neben der schwersten Freiheitsstrafe zugelassen ist[1]).

4) Die schweizerischen Strafgesetzbücher. Die Gesetzgebung der Schweiz war und ist reich an einzelnen Präventivmassregeln, welche neben den Strafen herlaufen, auch die Polizeiaufsicht fand sich bereits in den älteren Strafgesetzgebungen von Basel, St. Gallen, Tessin und Freiburg. Gegenwärtig besteht dieselbe in Schaffhausen, Wallis, Obwalden, Freiburg, Tessin. Die gesetzlichen Bestimmungen sind im Anhange mitgeteilt. Leider war es mir nicht möglich, etwas über Handhabung derselben und ihre Erfolge zu erfahren.

Ausserdem findet die Polizeiaufsicht noch Anwendung gegenüber den bedingt entlassenen und beurlaubten Sträflingen in Schwyz[2]) (§ 27 des Kriminalgesetzbuchs vom 20. April 1891) und in Bern[3]); auch der Entwurf für Neuenburg hat dieselbe aufgenommen (s. Anhang).

Im Kanton Waadt ist durch ein Reglement des Staatsrats vom 16. Januar 1878 eine Schutzvereinsfürsorge auf halboffizieller Grundlage eingerichtet worden. Das Reglement teilt Guillaume in seinem für den Kongress in Stockholm eingereichten Bericht über

---

[1]) Man vgl. den österreichischen Entwurf von 1889; das dort Gesagte gilt auch hier.

[2]) § 27 lautet: „Der bedingt entlassene Sträfling wird unter polizeiliche Aufsicht gestellt und bleibt während der Zeit der bedingten Entlassung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen. Denselben kann das Betreten bestimmter Bezirke oder Gemeinden untersagt werden.

[3]) Vgl. Stooss, Textausgabe des Strafgesetzbuchs für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866 zu Art. 15.

den Stand der Gefängnisse und der Strafrechtspflege in der Schweiz mit[1]). Durch dasselbe wird in jedem Distrikt des Kantons eine Kommission zur Überwachung der vorläufig und der endgiltig aus den Strafanstalten entlassenen Sträflingen gebildet. Die Kommission besteht aus dem Präfekten als Vorsitzenden, dem Präsidenten des Tribunals und den Friedensrichtern des Bezirks. Der der Schutzfürsorge unterstellte Entlassene hat jeden Wohnungswechsel den Behörden der Gemeinde, welche er verlässt und derjenigen, wo er sich niederlässt und durch diese dem jeweiligen Distriktspräfekten zu melden.

---

[1]) S. Le congrès penitentiaire international de Stockholm, mémoires et rapports t. 2 p. 661.

Dritter Teil.

Kritik und Reform.

Erster Abschnitt.

Die Kritik.

§ 98.

Rückblick auf das Ergebnis der geschichtlichen Darstellung.

Wenn wir die vorstehende Darstellung noch einmal an unserem geistigen Auge vorüberziehen lassen und insbesondere auf die Erfolge der Polizeiaufsicht, welche wir allenthalben feststellen konnten, und deren Ursachen schauen, so treten uns als besonders kennzeichnend hervor:

in Frankreich anfangs einschneidende, vexatorische, später sehr milde Massregeln, stets aber in massenhafter, schablonenhafter Anwendung;

in Deutschland teils individualisierende, schonende Handhabung von an und für sich wirksamen Massregeln, teils gleiche Schablonisierung wie in Frankreich, teils weder zweck- noch zielbewusste Erkennung und Verfügung durchaus gehaltloser Bestimmungen;

in beiden Ländern: mangelhafte Organisation der Polizei, Unmöglichkeit der Durchführung einer wirklichen Aufsicht, Mangel einer durchgreifenden Schutzfürsorge — überall Misserfolge.

Seit 1810 kämpfte man hier mit dem Dilemma, durch die Polizeiaufsicht die besserungswilligen Entlassenen nicht gewaltsam zum Verbrechen zurückzutreiben — gegen die unverbesserlichen die bürgerliche Gesellschaft sicherzustellen. Es ist der festländischen Gesetzgebung nicht gelungen, diesen Widerstreit in erspriesslicher Weise zu lösen; er hat dazu geführt, dass die Polizeiaufsicht zu einer stumpfen und wirkungslosen Waffe ausgebildet wurde, die niemanden befriedigt.

Dem gegenüber tritt uns in England an Stelle einer schwerfälligen Institution, mit tief in die Bewegungsfreiheit des Individuums eingreifenden Massnahmen die Polizeiaufsicht entgegen in Beschränkung auf die Anmeldepflicht, die aber kontrolliert und durchgeführt wird mittelst eines wohlorganisierten Polizeiapparates, und so eine thatsächliche Beaufsichtigung im Gefolge hat, und die begleitet wird von einer werkthätigen, weitverzweigten Schutzfürsorge. In England allein konnten Erfolge verzeichnet werden.

Es scheint diese Erfahrung zu beweisen, dass es nicht auf die angewendeten Massregeln, sondern mehr auf deren Handhabung und noch mehr auf die Voraussetzungen ankommt, unter welchen die Polizeiaufsicht eintritt, auf die Grundlage der Strafgesetzgebung und des Straf- und Strafvollzugsystems, die Organisation der Fürsorge der entlassenen Sträflinge, als deren Teil die Polizeiaufsicht erscheint.

Diese für Erfolg und Misserfolg der Polizeiaufsicht ausschlaggebenden Faktoren sind nunmehr einer aprioristischen Untersuchung zu unterziehen, um die Richtigkeit des Ergebnisses der geschichtlichen Darstellung zu prüfen. Diese Betrachtung muss uns zugleich die Wege zeigen, auf denen eine Reform vorzuschreiten hat und die Stützpunkte festlegen, auf denen die künftige Gesetzgebung die Hebel zur Bekämpfung des rückfälligen Verbrechertums einzusetzen hat.

Um zu praktisch brauchbaren Ergebnissen zu gelangen, müssen dieser Erörterung die gegenwärtigen gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse in Deutschland zu Grunde gelegt werden, wie sie sich auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes, der Verkehrserleichterungen gebildet haben. Ist doch auf Grund dieser Verhältnisse manche Massregel, welche zur Zeit des strengen Heimatsrechtes, des Passzwanges bei grösserer Sesshaftigkeit der Bevölkerung thatsächlich aufrecht erhalten und durchgeführt wurde und deshalb zur Sicherung der Gesellschaft dienen konnte, heute mehr oder weniger wertlos, weil undurchführbar, z. B. die Verstrickung in einen bestimmten Ort ohne förmliche Einschliessung. Stets müssen wir vor Augen halten, dass heute bei fast unbeschränktem Niederlassungs- und Aufenthaltsrechte der unter Polizeiaufsicht Gestellte zu jeder Zeit aus seinem bisherigen Aufenthaltsbereich verschwinden, in kurzer Zeit unter Benutzung der Verkehrsmittel sich aus dem Bereich der Polizeibehörde, welcher er bekannt ist, hinausbegeben und sich da niederlassen und ungestört umhertreiben kann, wo ihn und sein Vorleben niemand kennt, ohne dass es der Polizeibehörde möglich wäre, ihn in ihren Bannkreis zurückzuführen. Auszugehen ist ferner stets von dem Zwecke, welchen die Polizeiaufsicht seit ihrer ersten Aufnahme in die Strafgesetzgebung verfolgt, welcher niemals von irgend welcher Seite bestritten und in Zweifel gezogen worden ist: dem Zwecke, die bürgerliche Gesellschaft gegen wiederholte Angriffe gefährlicher Verbrecher sicher zu stellen, den des Rückfallsverdächtigen vor dem Rückfall zu bewahren und auf dem Wege des Rechts zu halten.

I. Die Mittel der Polizeiaufsicht.

§ 99.

Bei der Darstellung der einzelnen Gesetzgebungen konnte bereits eine kritische Besprechung der einzelnen Massregeln, welche als Wirkungen der Polizeiaufsicht erscheinen, im Anschluss an die jeweiligen parlamentarischen Verhandlungen und die einschlägige Litteratur nicht ganz umgangen werden. Hier können wir uns, ohne Eingehen auf die einzelnen kleinen und unwesentlichen Verschiedenheiten, unter welchen die Massregeln uns jeweilig entgegengetreten sind, darauf beschränken, nur die Hauptarten hervorzuheben und näher zu beleuchten, nämlich: Verstrickung, Aufenthaltsverbot, Verpflichtung zur Meldung bei der Polizei bei Ab- und Zuzug, sowie in bestimmten Zwischenräumen, Haussuchung, Friedensbürgschaft, Landesverweisung.

Bei der Besprechung der Massregeln, welche als Folgen der Polizeiaufsicht einzutreten haben, ist man bisher — von ganz vereinzelnden Bestrebungen zu individualisieren, abgesehen — stets bei allgemeinen Gesichtspunkten, vielfach bei hergebrachten Redewendungen stehen geblieben, die sich, bei näherer Betrachtung bald mehr, bald weniger als leere Phrasen darstellen.

Man hat gar nicht oder doch nicht genügend berücksichtigt, wie verschiedenartig der Charakter der Verbrecher ist, welche man mit derselben Massregel treffen will. Wollen wir den eigentlichen Wert einer Massregel kennen lernen, so müssen wir uns bemühen, zunächst die Frage zu beantworten: „Gegen wen findet die Polizeiaufsicht Anwendung?“ denn nur dann, wenn man die Person kennt und deren Eigentümlichkeiten, gegen welche sich die Massregel richtet, kann man beurteilen, ob die Massregel ihren Zweck erfüllen kann, den Betroffenen unschädlich zu machen und von der Begehung weiterer Verbrechen abzuhalten.

Sehen wir uns deshalb zunächst einmal um, gegen welche Verbrecher in Wirklichkeit die Polizeiaufsicht zur Anwendung gelangt ist.

§ 100.

Die von der Polizeiaufsicht Betroffenen.

Die früher mitgeteilten Tabellen geben uns darüber Auskunft. Wir haben dort für Frankreich, Belgien, England und Deutschland übereinstimmend festgestellt, dass die Polizeiaufsicht hauptsächlich Anwendung gefunden hat gegenüber den bei Eigentumsdelikten Verurteilten und dies damit erklärt, dass erfahrungsgemäss diese Delikte den weitaus grössten Prozentsatz der Rückfallsziffern liefern, und die Praxis die Polizeiaufsicht mit Recht vorzüglich als Kampfmittel gegen das gewohnheitsmässige Verbrechertum betrachtet hat. Wir sahen bezw. können den oben mitgeteilten Zahlen entnehmen, dass von der Gesamtzahl der zu Polizeiaufsicht Verurteilten auf Eigentumsvergehen entfielen:

in Belgien im Durchschnitt der Jahre 1861—1867 . . 65,4 %
in Frankreich im Jahre 1883 . . . . 39,7 %[1])
in Deutschland im Jahre 1880 . . . . 92,6 % und
in England im Jahre 1886 gar . . . . 95,98 %

Neben den Eigentumsdelikten sind es, wie ein Blick auf die für Deutschland mitgeteilte Tabelle A lehrt, nur noch Kuppelei und die Münzvergehen, Jagdvergehen und Brandstiftung, welche berücksichtigt werden müssen. Die Brandstifter dürften kaum einen ausgeprägten Verbrechertypus bilden, da die Motive, welche zu diesem Verbrechen treiben, der allerverschiedensten Art zu sein pflegen, die Zahl der gerade als Brandstifter gefährlichen Personen auch eine äusserst kleine sein dürfte.

Ist man hiernach berechtigt, bei Untersuchung der Zweckmässigkeit der in Anwendung gebrachten Mittel die Gruppe der Verbrecher gegen das Eigentum als Prüfstein zu benutzen, so ist diese Gruppe nunmehr an der Hand der Erfahrung in einzelne Unterabteilungen zu zerlegen, um die Individualität der in Betracht kommenden Verbrechen nach Möglichkeit festzustellen.

Ausscheiden aus der Betrachtung können wir einerseits die jugendlichen Verbrecher — dieselben gehören in Erziehungs- oder Besserungsanstalten —, die erstmaligen und Gelegenheitsverbrecher und andererseits diejenigen Gewohnheitsverbrecher, welche durch Verbrechen und Laster physisch und moralisch so herabgekommen sind, dass sie zum ehrlichen Erwerb ihres Lebensunterhaltes aus eigener Kraft geradezu unfähig sind, bei welchen jeder Versuch durch sittliche Beeinflussung und Erziehung die verbrecherische Neigung zu dämmen, scheitern muss; ihre Zahl ist eine sehr bedeutende. Gegen diese unbedingt unverbesserlichen Verbrecher ist die Polizeiaufsicht, wie man sie auch gestalten möge, wirkungslos; denn sie bietet kein Mittel, dieselben an der Begehung eines Verbrechens zu hindern; gegen sie schützt nur die lebenslängliche Einsperrung.

Die übrigen Verbrecher, insoweit dieselben als des Rückfalls verdächtig hier in Betracht kommen, möchte ich für die hier zu verfolgenden Zwecke zunächst in zwei Gruppen teilen, welche in der Praxis nicht allzuschwer von einander zu trennen sind:

Die Verbrecher, welche das Verbrechen aufsuchen, und diejenigen, welche der sich ihnen bietenden Gelegenheit nicht widerstehen können. Erstere sind die energischen Verbrechernaturen, letztere die Gewohnheitsverbrecher „mit labilem sittlichem Gleichgewicht“.

1) Die energischen Verbrechernaturen, welchen der Kampf gegen das Gesetz Lebensberuf ist, sei es aus Eigennutz, Habsucht oder Genusssucht, oder aus was immer für einem andern Motiv. Mit Aufwand der oft bedeutenden Thatkraft und Ausdauer verfolgen und verwirklichen sie ihre verbrecherischen Pläne, und

---

[1]) Dies neben 45,2 % wegen Landstreicherei und Vergehen gegen das Gesetz von 1852 Verurteilter, welche sich hauptsächlich ebenfalls aus dem Gewohnheitsverbrechertum rekrutieren, so dass auf sämtliche übrige Vergehen nur 15,2 % entfielen.



während der Strafverbüssung ist ihr Sinn nicht auf Besserung, sondern auf die künftig auszuführenden Verbrechen gerichtet; zeigen sie Reue, versprechen sie Besserung, so geschieht es, um sich die Haft zu erleichtern, so ist es Heuchelei. Hierher gehören hauptsächlich die Bandendiebe, Einbrecher, Hochstapler Auch die Münzfälscher und Wilddiebe dürften zum weitaus grössten Teil hierher zu rechnen sein.

2) Die bei weitem grösste Zahl der Gewohnheitsverbrecher sind körperlich und sittlich kranke und schwache Individuen, denen die Willensstärke mangelt, sich der Versumpfung zu entreissen. Diese Klasse — ich möchte sie die unverbesserlichen Gelegenheitsverbrecher nennen — sucht das Verbrechen nicht auf; ihre geistigen und sittlichen Kräfte sind aber von Geburt, oder durch verwahrloste Erziehung, schlechte Ernährung, Krankheit, Laster aller Art, oder Alkoholismus so geschwächt, sie sind aller moralischen Widerstandskräfte in dem Masse bar, dass sie jeder an sie herantretenden Versuchung rettungslos preisgegeben sind und bei jeder sich bietenden Gelegenheit von neuem dem Verbrechen verfallen.

Dieser Typus begegnet uns hauptsächlich in der ungeheuren Zahl der kleinen Diebe, welche die Gefängnisse und Zuchthäuser bevölkern.

Aus der Praxis mögen hier zwei Beispiele Platz finden:

Ein Frauenzimmer, das seit 1861 wegen Diebstahl, Unzucht von einer Strafanstalt in die andere gewandert war, hatte niemals einen sachlich erheblichen Diebstahl begangen, zweimal hintereinander wurde sie rückfällig innerhalb acht Tagen nach ihrer Entlassung, zuletzt stahl sie zwei alte Regenschirme aus einem Hausflur, welchen sie betreten hatte, um nach Arbeit zu fragen, nachdem sie zwei Tage vorher aus der Strafanstalt nach 18monatlichem Zuchthaus entlassen war. — In der Anmerkung[1] teile ich das Strafregister eines

---

[1] A. K., geboren am 14. November 1850 zu K., verheiratet, wurde verurteilt:

1) am 23. März 1863 wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit zu 1 Monat Gefängnis;
2) am 5. Dezember 1864 wegen Bettelei zu 1 Woche Gefängnis;
3) am 11. April 1865 wegen Diebstahl zu 1 Woche Gefängnis;
4) am 2. August 1869 wegen Diebstahl zu 1 Woche Gefängnis;
5) am 21. März 1870 wegen Diebstahl und Betrugsversuch zu 1 Monat Gefängnis und 150 Thaler;
6) am 24. September 1870 wegen Kartoffelentwendung zu 3 Tagen Haft;
7—10) im Jahre 1871 viermal wegen Droschkenpolizeikontravention;
11) am 30. Oktober 1871 wegen [illegible]entwendung zu 1 Tag Haft;
12) am 9. April 1872 wegen Diebstahl im wiederholten Rückfalle zu 3 Monaten Gefängnis und 2 Jahre Ehrverlust;
13) am 23. März 1875 wegen Diebstahl zu 3 Tagen Gefängnis;
14) am 31. Dezember 1876 wegen Unterschlagung zu 1 Woche Gefängnis;
15) am 8. Februar 1877 wegen schwerem Diebstahl zu 18 Monaten Gefängnis und 2 Jahre Ehrverlust;
16) am 4. September 1878 wegen Kartoffelentwendung zu 2 Tagen Haft;
17) am 13. März 1879 wegen groben Unfugs mit Haft.
18) am 14. Juni 1879 wegen groben Unfugs mit Haft.
19) am 28. November 1879 wegen Diebstahl im wiederholten Rückfalle zu 1 Jahr Gefängnis.
20) am 17. Dezember 1880 wegen falscher Anschuldigung und Beleidigung zu 5 Monaten Gefängnis.

Menschen mit, der, ebenfalls hierher gehörend, nur geringfügige Diebstähle beging, seine 25. Strafe empfing wegen Entwendung einer Jacke, die ein Ackerer auf seinem Pfluge hängen hatte.

Zu dieser Verbrecherklasse stellen endlich ein Hauptkontingent die gewohnheitsmässigen Bettler und Landstreicher; man kann getrost sagen, es giebt keinen gewohnheitsmässigen Landstreicher, der nicht seine Vorstrafen wegen Diebstahls oder anderer Eigentumsdelikte aufzuweisen hätte; an anderer Stelle werde ich eine Reihe von Vorstraflisten, welche dies belegen, mitteilen.

Diese Klasse, die Schmarotzer der bürgerlichen Gesellschaft, im Gegensatz zu den Verbrechern jener ersten Klasse, welche mit den Raubtieren zu vergleichen sind, ist für das Gemeinwesen gefährlich nicht durch die Stärke des verbrecherischen Angriffs, durch die Grösse der Rechtsgüterverletzung, sondern durch die Häufigkeit, Unablässigkeit des Angriffs, und dadurch, dass sie nicht weniger als jene ihr Dasein auf Kosten ihrer Mitmenschen fristet, ohne in ehrlicher Arbeit an der Produktion Teil zu nehmen. Sie sind gefährlich endlich als Erzeuger neuer Verbrechergeschlechter[1]).

3) Verschieden muss die Sicherungsmassregel sein gegenüber einem Verbrecher, welcher einen festen Wohnsitz hat, ein festes Gewerbe betreibt, oder gar Grund und Boden sein eigen nennt und gegenüber einem solchen, den nichts an die Scholle fesselt, keine Familie, keinen Besitz hat, der als Landstreicher heute hier, morgen da sich umhertreibt.

Unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte müssen wir die einzelnen Massregeln nunmehr auf ihre praktische Tauglichkeit prüfen.

§ 101.

I. Die Verstrickung in einen bestimmten Ort.

Nur wenn sich der unter Polizeiaufsicht Gestellte an einem Orte aufhält, wo er der Polizeibehörde als solcher bekannt ist, kann thatsächlich eine polizeiliche Aufsicht über sein Thun und

---

21) am 27. Januar 1885 wegen Versuch der Unterschlagung zu 1 Monat Gefängnis;
22) am 10. Juni 1885 wegen Konkubinat zu 4 Tagen Haft;
23) am 14. Juli 1885 wegen Diebstahl zu 15 Monaten Gefängnis;
24) am 18. September 1888 wegen Diebstahl zu 6 Monaten Gefängnis;
25) am 20. Februar 1889 wegen Diebstahl und als Gesamtstrafe mit 24) zu 11 Monaten 14 Tagen Gefängnis;
26) am 16. Januar wegen Sachbeschädigung zu 14 Tagen Gefängnis;
27) am 29. Mai 1890 wegen Bedrohung zu 14 Tagen Gefängnis.

Bei Erhebung dieser Liste stand er wegen Meineids in Untersuchung, zu dem er sich anstiften liess.

[1]) Jener A. K., dessen Strafliste soeben mitgeteilt wurde, ist z. B. mit der J. Sch., geb. am 21. April 1841, verheiratet, welche ihrerseits von 1877—1886 siebenmal wegen gewerbsmässiger Unzucht bezw. Übertretung der Kontrollvorschriften, viermal wegen Diebstahl, dreimal wegen Felddiebstahl, einmal wegen Kuppelei und einmal wegen Alleinlassens ihres Pflegekindes (!?) bestraft wurde.

Was kann aus der Nachkommenschaft eines solchen Paares anders werden als Verbrecher?

Treiben ausgeübt werden, mag dieser Ort von dem Entlassenen selbst gewählt, oder ihm von der Polizeibehörde angewiesen sein. So lange man von der Polizeiaufsicht nicht das Unmögliche verlangt, dem Entlassenen die Begehung eines Verbrechens völlig unmöglich zu machen, sondern sich darauf beschränkt, durch eine beständige Überwachung bei dem Entlassenen das Gefühl zu erwecken und wach zu halten, dass jeder seiner Schritte beobachtet wird, die Polizei von allem, was er thut, Kenntnis erhält, so lange erscheint die Verstrickung als die einzig wirksame Massregel. Für den Entlassenen, welcher sich nicht mit der Aussicht schmeicheln kann, bei Ausführung eines verbrecherischen Planes unbeobachtet, unentdeckt zu bleiben, wird hierdurch ein nicht zu unterschätzendes Gegengewicht gegen seine verbrecherische Neigung gewonnen werden.

Auf der anderen Seite kann nur bei der Verstrickung in wirklich segenbringender Weise für Unterkunft und Erwerb des Entlassenen, falls er solches nicht aus eigener Kraft erringen kann, gesorgt, demselben bei einem Arbeitgeber verschafft werden, welcher gewillt und geeignet ist, den erforderlichen, erziehlichen Einfluss neben geeigneter Aufsicht auszuüben. Die Fürsorge für den Entlassenen wird um so leichter zu ermöglichen sein, als ihm bei Beginn, wie während der Dauer der Polizeiaufsicht jeweilig in demjenigen Orte der Aufenthalt angewiesen werden kann, in welchem sich die beste Arbeitsgelegenheit findet, und jederzeit ein Wechsel des Verstrickungsortes möglich ist.

Wenn man zu alledem eine Handhabung der Polizeiaufsicht seitens der leitenden, wie insbesondere seitens der ausführenden Polizeiorgane hinzufügt, die die schärfste Wachsamkeit mit den Interessen des Entlassenen zu verbinden weiss, so dass die Polizei demselben nicht nur als das immer wache und offene Auge des Gesetzes, sondern auch als Freund und Berater erscheint, so stellt sich die Verstrickung als eine Massregel dar, welche in jeglicher Beziehung den Zwecken der Polizeiaufsicht zu entsprechen scheint, indem sie den Entlassenen freie Bewegung unter der bürgerlichen Gesellschaft ermöglicht, ihn zur Sorge, zum Kampfe um sein ehrliches Fortkommen zwingt und gleichzeitig ihm einen Missbrauch seiner Freiheit erschwert, ihm seinen Erwerb erleichtert, bis er selbst die sittliche Festigkeit und die Kraft sich erworben hat, um ohne zu straucheln, den Kampf ganz auf seine Schultern zu nehmen. Und doch wirft die eine Frage: „was geschieht, wenn der Verstrickte an dem Eingrenzungsort nicht bleiben will?“ die ganze Sache über den Haufen.

Nichts hindert den Beaufsichtigten nach Belieben, unbemerkt von der Polizei, die Flucht zu ergreifen, unter Benutzung der heutigen Verkehrsmittel sich in wenigen Stunden an einen weitentfernten Ort zu versetzen, wo ihn Niemand kennt, wo er lange Zeit jeder polizeilichen Ermittelung sich entziehen und seinem verbrecherischen Hang freien Lauf lassen kann. Tausende von verbrecherischen Existenzen treiben sich, wie die Erfahrung lehrt, in der Welt umher und verstehen es, allen Nachforschungen der Polizei

ein Schnippchen zu schlagen. Dass die Furcht vor den auf Bannbruch angedrohten Strafen dieselben nicht abschreckt, beweisen besser, als alle Ausführungen, die auf Grund der französischen Statistik oben mitgeteilten Zahlen.

Durchaus unbrauchbar muss daher die Verstrickung gegenüber allen energischen Verbrechernaturen sein. Dieselben werden sich derselben alsbald durch Flucht entziehen; — unnötig in den meisten Fällen gegenüber denjenigen Verbrechern, welche einen festen Wohnsitz, ein festes Gewerbe haben. Sie in ihren Wohnsitz zu verstricken, ist überflüssig, sofern sie innerhalb desselben Gelegenheit zur Befriedigung ihrer verbrecherischen Neigungen finden; die Verstrickung in einen andern Ort würde ihnen den letzten Rückhalt rauben, sie gänzlich auf die Bahn des Verbrechens verweisen. So lange man solche Verbrecher in Freiheit lässt, muss man sehr vorsichtig sein, damit man dieselben nicht heimatlos, nicht zu Vagabunden macht.

Die Verstrickung ist hiernach von Wert nur für diejenigen Entlassenen, welche mit der Absicht, ehrlich ihren Lebensunterhalt nunmehr zu erwerben und auf dem Wege des Rechts zu bleiben, aus der Strafanstalt heraustreten, für die widerstandsunfähigen Gelegenheitsverbrecher, welche noch Aussicht auf Besserung bieten.

Bei ihnen gilt es die sittlichen Momente zu stärken durch wohlwollende Unterstützung ihrer Bestrebungen, sich einen ehrlichen Erwerb zu verschaffen, durch warnenden und beratenden Beistand in Zeiten der Versuchung und Not. Eine segensreiche Wirkung kann in diesen Fällen die Polizeiaufsicht nur haben, wenn dieselbe strenge und gerecht, aber frei von allen überflüssigen Belästigungen und von jeder öffentlichen Brandmarkung ist. Solche kann bei diesen von Natur willensschwachen Menschen, denen die Energie zum Beharren auf dem geraden Wege trotz aller Hindernisse und Beschwerlichkeiten fehlt, nur im höchsten Masse nachteilig auf die endliche Besserung wirken.

Bei aller Unterstützung, welche man ihnen indes zu Teil werden lässt, muss man in erster Linie zur eigenen Bethätigung, zur Selbsthilfe freien Spielraum lassen, denn nur der Kampf kann die schlummernden und erstorbenen Kräfte erwecken und stählen, die Widerstandskraft gegen die Versuchungen des Lasters und Verbrechens vermehren.

§ 102.

2. Das Verbot, sich an einen bestimmten Ort aufzuhalten.

Wenn die Verstrickung den unter Polizeiaufsicht Gestellten in den Bannkreis einer bestimmten Polizeibehörde festzuhalten bestimmt und zu einer genauen Beaufsichtigung desselben an und für sich geeignet ist, wird durch das Aufenthaltsverbot, insofern es sich auf einen Polizeibezirk, ein Dorf, eine Stadt erstreckt, der Entlassene aus dem Gesichtskreis der Behörde, welcher er persönlich bekannt ist, durch die gesetzliche Massregel hinaus- und an

einen Ort getrieben, wo er unbekannt und unerkannt, um so rascher und sicherer dem Elend, Laster und Verbrechen wieder verfällt, ohne dass die Polizei, die ihn nicht kennt, daher nicht bewachen kann, ihn daran hindern könnte. Durch eine solche Ausweisung wird der Verbrecher nicht nur den Verführungen, seinen Genossen an dem Orte seiner bisherigen Thätigkeit, sondern auch in vielen Fällen all den Verhältnissen entrissen, welche ihm den letzten Halt gewährten.

Verbietet man dem Entlassenen den Aufenthalt in einer Grossstadt, so entgeht er allerdings den tausend Versuchungen, welche dieselbe bietet, aber auch den günstigen Erwerbsverhältnissen derselben; man nimmt ihm nicht nur seine Freunde, sondern auch sein Brot und macht ihn zu einem noch verbitterteren Gegner der gesellschaftlichen Ordnung.

Wie die Erfahrungen mit den Landes- und Ortsverweisungen, wie in Frankreich die Wirkungen der auf Grund der Polizeiaufsicht und die auf Grund des Gesetzes von 1852 erfolgenden Ortsuntersagungen, wie in jüngster Zeit die auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie erfolgten Ausweisungen von Agitatoren klar und deutlich bewiesen haben, sind diese Massregeln vielleicht geeignet einzelne Orte von den gefährlichsten Verbrechern zu säubern, für das Gemeinwesen in seiner Gesamtheit sind sie aber durchaus schädlich, indem die Betroffenen die Gründer neuer Verbrecherbanden, die Stifter neuer Infektionsherde an bis dahin unberührten Orten werden; man treibt sie aus den grossen Städten mit wohlorganisierter Sicherheitspolizei auf das flache Land, wo dieselbe oft noch mehr als mangelhaft ist; man treibt sie aus Städten, wo die Polizei dieselben genau kennt, in andere, in welchen sie die Polizeiorgane oft sehr lange über ihre Persönlichkeit zu täuschen, sich verborgen zu halten wissen; sie finden überall Gesinnungsgenossen und ein Feld für ihre verbrecherische Thätigkeit[1]).

Mag darum das Aufenthaltsverbot von einigen Polizeibehörden für nützlich und zweckmässig gehalten werden, da es ihnen gestattet, ihren Bezirk von den gefährlichsten Verbrechern zu befreien, die trotz desselben Zurückkehrenden, sobald sie betroffen werden, ohne weiteres zu verhaften, hinter Schloss und Riegel zu bringen, so bleiben mir doch die Vorteile verborgen, welche die Massregel für die Gesamtheit, und hierauf kommt es einzig und allein an, mit sich bringen könnte. Dass der oben einmal mitgeteilte, bei französischen Schriftstellern sich findende legislatorische Grund für diese Massregel: Entfernung aus der Nähe des Verletzten, Bedrohten, der Zeugen, um andere Verbrechen zu verhüten, von äusserst geringer praktischer Bedeutung ist, weil man bei tödlichem, fanatischem Hass die Rache doch nicht zu hindern vermag, braucht nicht näher dargelegt zu werden; es geht schon aus dem Umstande hervor, dass die Polizeiaufsicht nur in sehr seltenen Fällen bei Verbrechen gegen die Person in Anwendung

---

[1]) Vgl. auch Pockels a. a. O.

kommt. Den Namen Polizeiaufsicht verdient eine solche Massregel jedenfalls nicht, denn die Polizei beraubt sich durch dieselbe der Möglichkeit jeglicher Aufsicht.

Anders scheint es mir mit dem Werte des Verbots des Besuches einzelner Örtlichkeiten innerhalb einer Stadt, eines Dorfes zu stehen. Diese Massregel kann gegenüber Verbrechern, welchen einzelne Örtlichkeiten zum Operationsfelde dienen, wohl sehr zweckmässig sein. Dem Taschendieb verbietet man Orte, wo viele Menschen zusammen zu kommen pflegen und Geld verausgabt wird, Wilddieben das Betreten des Waldes. Sobald sich der Beaufsichtigte an dem verbotenen Orte blicken lässt, kann er ohne Weiteres verhaftet werden, bevor es auch nur zum Versuch eines Vergehens gekommen ist. Dass hierdurch die Entwickelung seiner verbrecherischen Thätigkeit und das Verbrechen selbst bedeutend erschwert wird, bedarf keiner Darlegung.

Im übrigen wird man diejenigen Verbrecher, welche kein Eigentum, kein Gewerbe, keine Familie an die Scholle fesselt und dies ist ja die bei weitem grösste Mehrzahl der Verbrecher, durch solches Verbot sehr rasch nach anderen Orten treiben, wo sie ungestört ihren verbrecherischen Neigungen fröhnen können.

Ergebnis: Die Ortsuntersagung ist nur in sehr wenigen Fällen eine zweckmässige Sicherheitsmassregel und nur als Verbot des Besuches gewisser Örtlichkeiten innerhalb eines Gemeinwesens empfehlenswert.

§ 103.

3. Die Haussuchung.

Dass die Zulässigkeit der Haussuchung zu jeder Tageszeit und ohne Vorliegen eines besonderen Verdachtsgrundes besonders grossen praktischen Wert besitze, möchte ich gleichfalls stark bezweifeln. Bei Gefahr im Verzug ist den Polizeiorganen jeder Zeit ohne alle Beschränkung eine Haussuchung bei jedermann gestattet und das Vorliegen einer solchen Gefahr zu begründen, wann wäre dies einem Polizeibeamten schwer gefallen? Um eine solche Haussuchung zu rechtfertigen, stehen immer eine Reihe von Thatsachen zur Verfügung. Auch im Interesse der Sicherstellung der unbescholtenen Staatsbürger ist angesichts der Zulassung der Haussuchung bei Gefahr im Verzug eine solche Ausnahmebestimmung nicht notwendig, da Chikanen seitens der Polizei auch heute möglich sind.

Jedenfalls kann der Haussuchung kein präventiver Nutzen zugesprochen werden; sie kann und wird niemals einen Verbrecher von der Begehung eines Verbrechens abhalten; sie dient nur der Ermittelung begangener Verbrechen zu Zwecken der Fahndung.

§ 104.

4. Verpflichtung zu zeitweisen, persönlichen Meldungen bei der Polizei und Anzeige des Ab- und Zuzugs innerhalb 24 Stunden und des Wohnungswechsels.

Diese Massregeln, welche wir als die einzigen Wirkungen der englischen Polizeiaufsicht kennen gelernt haben, stellen, wenn sie seitens des unter Polizeiaufsicht Gestellten innegehalten werden, eine stete persönliche Fühlung mit demselben her, die es ermöglicht, ihm warnend, beratend und helfend zur Seite zu stehen. Die Polizei ist allezeit über die Lebensbedingungen des zu Beaufsichtigenden unterrichtet und kann denselben unbemerkt, ohne dass er in seinen Bestrebungen, sich ehrlich zu ernähren, beeinträchtigt wird, insgeheim überwachen; in gleicher Weise ist eine solche Überwachung hier möglich, wie bei einer Verstrickung. Das Plus bei letzterer, welches, eine Flucht, einen Bannbruch zu verhindern, doch nicht zureicht, ist schon aus diesem Grunde durchaus unzweckmässig und nachteilig.

Wenn der unter Polizeiaufsicht Gestellte der ihm auferlegten Melde- und Anzeigepflicht nicht Genüge leistet, sondern ohne sich abzumelden, seinen bisherigen Wohnungsort verlässt, so steht die Sache nicht besser und nicht schlechter, als bei einem Bruch der Verstrickung. Der Polizei bleibt nichts übrig, als durch energische Nachforschungen des Bannbrüchigen wieder habhaft zu werden, denselben zur Strafe zu bringen und wieder in das Bereich ihrer Aufsichtsgewalt zurückzuführen.

Es bedarf keiner näheren Darlegung und Begründung, dass diese Massregeln in keiner Weise geeignet und ausreichend sind, dem thatkräftigen Verbrecher bei Begehung eines Verbrechens das geringste Hindernis zu bereiten. Je nach der Stärke der moralischen Widerstandsfähigkeit wird die Gelegenheit, die sich bei der freien Bewegung des Beaufsichtigten demselben nur zu oft bietet und naht, den sich selbst überlassenen Verbrecher bald früher, bald später wieder zum Verbrecher machen, ohne dass die Polizei es zu hindern vermöchte.

Der Wert dieser Massregeln an und für sich betrachtet, erscheint hiernach ebenfalls sehr gering; was der Polizeiaufsicht in England ihren Wert verleiht, ist, wie wir gesehen haben: 1) die scharfe thatsächliche Überwachung; 2) die menschenfreundliche thätige Fürsorge für Unterkunft und ehrlichen Erwerb des Beaufsichtigten seitens der Polizei und Fürsorgevereine; 3) die vortrefflichen Einrichtungen, welche die Wiederergreifung des flüchtigen Verbrechers erleichtern und sicherstellen.

§ 105.

5. Die Friedensbürgschaft,

welche wir als Folge der Polizeiaufsicht nur im Code pénal von 1810 und im badischen Strafgesetzbuche angetroffen haben, kann mit Erfolg und Nutzen nur angewendet werden gegenüber Ver-

brechern gegen die öffentliche Ordnung, gegen die Person; thatsächlich unanwendbar und zwecklos, ist dieselbe gegenüber all den vermögens- und erwerbslosen Individuen, aus denen die Klasse der Verbrecher gegen das Eigentum fast ausschliesslich besteht. Entweder kann die Bürgschaft niemals gestellt werden, oder sie ist so niedrig, dass der Diebesgewinn zu der Deckung hinreicht — man erinnere sich der in Frankreich gemachten Erfahrungen — oder es erscheinen Diebesgenossen oder Hehler als Bürgen; lauter Fälle, deren Eintritt zu ermöglichen, nicht im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen, nicht dem öffentlichen Gerechtigkeitsgefühl entsprechen kann. Die Friedensbürgschaft ist aus diesem Grunde auszuschliessen in all den Fällen, in welchen die Polizeiaufsicht überhaupt Anwendung findet, und der Entwurf zur Novelle von 1876 traf daher durchaus das Richtige, als er die Friedensbürgschaft neben die Polizeiaufsicht stellen wollte und dieselbe nur für die Fälle: des strafbaren Versuchs, der öffentlichen Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, des Landzwanges, der öffentlichen Aufreizung verschiedener Bevölkerungsklassen, Missbrauch des geistlichen Amtes, Herausforderung zum Zweikampf, der Körperverletzung, Bedrohung, der versuchten Verleitung zum Verbrechen, der Sachbeschädigung für geeignet hielt. Hier kann die Friedensbürgschaft segensreich und vorbeugend wirken und hier wird sie hoffentlich auch ihre Stelle in unserem Strafgesetzbuch finden, wenn dasselbe befreit wird von der Zwangsjacke der falschen juristischen Systematik, unter welcher es zur Zeit leidet.

§ 106.

Ergebnis.

Als Ergebnis unserer Betrachtung können wir also feststellen, dass die verschiedenen, in den einzelnen Systemen zur Anwendung gebrachten Massregeln sich im einzelnen durchaus ungenügend gegenüber unverbesserlichen Verbrechern erweisen, gegenüber denjenigen Verbrechern, bei welchen eine Besserung nicht ausgeschlossen ist, zum Teil durchaus schädlich sind, zum Teil nur in Verbindung mit einer umfassenden Fürsorge und bei einer Handhabung nutzbringend werden können, welche bei aller Energie und Strenge gerecht und schonend vorgeht, das Interesse des Einzelnen mit dem der Gesamtheit in Einklang zu bringen weiss. Insbesondere muss die Polizeiaufsicht in der derzeit in Deutschland geltenden Gestalt für den grössten Teil der von ihr Betroffenen aller Wirkungen bar sein. Sie ist vielleicht geeignet, einzelne Orte von den schlimmsten Verbrechern zu befreien, jedoch um den hohen, allzu hohen Preis, dass sie mit Gewalt kraft des Gesetzes in Orte getrieben werden, wo sie der Polizeibehörde völlig unbekannt sind. Einen thatsächlich vorbeugenden Wert kann die Massregel des Verbots einzelner Örtlichkeiten nur in besonders günstig gearteten Fällen gegenüber sesshaften Verbrechern ausüben. —

Hiermit komme ich von der Betrachtung der Mittel der Polizeiaufsicht als solcher zu deren Handhabung.

II. Die Handhabung.

§ 107.

Eine weitere Ursache für die Wirkungslosigkeit der Polizeiaufsicht ist die durchaus mangelhafte Durchführung derselben.

1) Es ist eine traurige, nur zu bekannte und wahre Thatsache[1]), dass die Polizei- und Gemeindebehörden des Heimatsortes des Verbrechers nicht nur herzlich froh sind, wenn der entlassene Sträfling möglichst bald von dannen geht, sondern ihm auch den Aufenthalt vielfach zu verleiden und ihn zu vertreiben suchen. Die Praxis ist überreich an Beispielen, selbst aus den Strafregistern lässt sich dasselbe oft herauslesen[2]). So erklärlich vom engherzig selbstsüchtigen Standpunkte der Gemeinde aus das Ver-

[1]) Vgl. Wahlberg a. a. O. S. 176. Souvent les communes d'origine sont celles où les cœurs et les portes se ferment le plus cruellement devant le detenu, sorti de la prison.

[2]) F. S., geboren am 22. Oktober 1866 zu N. a. H., wurde bestraft:
1) am 5. September 1883 zu X. wegen Bettelei zu 8 Tagen Haft;
2) am 8. Dezember 1883 zu X. wegen Landstreicherei zu 10 Tagen Haft;
3) am 5. Februar 1884 zu X. wegen Bettelei zu 20 Tagen Haft;
4) am 10. März 1884 zu X. wegen Bettelei und verbotener Rückkehr zu 40 Tagen Haft;
5) am 26. April 1884 zu M. wegen Bettelei zu 1 Tag Haft;
6) am 26. April 1884 zu W. wegen Bettelei zu 16 Tagen Haft;
7) am 20. September 1884 zu W. wegen Bettelei und Landstreicherei zu 14 Tagen Haft;
8) am 12. November 1884 zu W. wegen Bettelei zu 14 Tagen Haft;
9) am 15. November 1884 zu W. wegen Bettelei und Landstreicherei zu 3 Tagen Haft;
10) am 11. Dezember 1884 zu M. wegen Diebstahl zu 3 Wochen Gefängnis;
11) am 12. Dezember 1884 wegen Bettelei zu 14 Tagen Haft;
12) am 27. Dezember 1884 wegen Bettelei zu 3 Tagen Haft;
13) am 31. Dezember 1884 wegen Bettelei zu 5 Tagen Haft;
14) am 6. Januar 1885 wegen Bettelei zu 3 Tagen Haft;
15) am 12. Januar 1885 wegen Bettelei zu 4 Wochen Haft und Überweisung;
am 19. Januar 1885 zu 9 Monaten Arbeitshaus;
16) am 22. Oktober 1885 zu W. wegen Bettelei zu 3 Tagen Haft;
17) am 9. September 1886 zu **N. a. H.** wegen Unfug zu 8 Tagen Haft;
18) am 12. April 1886 zu **N. a. H.** wegen Unfug zu 14 Tagen Haft;
19) am 4. Mai 1886 zu **N. a. H.** wegen Unfug zu 3 Tagen Haft;
20) am 17. August 1886 zu **N. a. H.** wegen Widerstand und Unfug zu 1 Monat Gefängnis und 8 Tagen Haft;
21) am 22. November 1886 zu M. wegen Bettelei zu 3 Tagen Haft;
22) am 20. Januar 1887 zu We. wegen Bruch der Ausweisung, Vorzeigung falscher Papiere zu 22 Tagen Haft;
23) am 20. Mai 1887 zu Wi. wegen Bettelei zu 4 Wochen Haft und Überweisung;
am 6. Juni 1887 zu 12 Monaten Arbeitshaus;
24) am 25. Januar 1889 zu H. wegen Körperverletzung zu 4 Wochen Gefängnis;
25) am 28. Mai 1889 zu **N. a. H.** wegen Körperverletzung zu 4 Monaten Gefängnis;
26) am 25. Februar 1890 zu Woe. wegen Bettelei und Landstreicherei zu 6 Wochen Haft und Überweisung.

Von dieser Überweisung wurde kein Gebrauch gemacht, da S. sich während einer Haft als ein ebenso geschickter, wie fleissiger Gärtner entpuppte, der nach

fahren ist, so schädlich ist es für die Gesamtheit. Und hier vor allem hat die Reform einzusetzen.

2) Nicht genug damit, dass die Polizeibehörde den unter Polizeiaufsicht Gestellten, so lange er sich in ihrem Bezirke aufhält, scharf überwacht, sich stets über sein Thun und Treiben auf dem Laufenden hält, müsste sie demselben auch beratend und helfend zur Seite stehen — man weiss, wie wenig dies trotz aller instruktionellen Vorschriften der höheren Behörde geschieht.

3) Froh, dass der Zuchthäusler glücklich fort, fühlt sich wohl selten eine Polizeibehörde veranlasst, umfassende, energische Ermittelungen anzustellen, und so lange fortzusetzen, bis der nunmehrige Aufenthalt desselben wieder ermittelt ist.

4) Nur in grösseren Städten mit wohlorganisierter Polizeiverwaltung pflegen die Personalien jedes neu Zuziehenden durch Nachfrage bei der Heimatsbehörde festgestellt zu werden; auf dem Lande geschieht solches in keiner Weise und doch würde hierdurch die Ermittelung verfolgter Verbrecher aller Art wesentlich erleichtert und sicher gestellt werden; durch die Anfragen würden die Heimatsbehörden über den jeweiligen Aufenthalt aller ihrer Angehörigen fortdauernd unterrichtet und könnten solchen jederzeit nachweisen. Auf die Notwendigkeit besserer Fahndungseinrichtungen, insbesondere zur raschen, sicheren Feststellung der Identität will ich hier nicht eingehen, an anderer Stelle komme ich darauf zurück.

Dass gerade diese sichere, nicht fehlgehende Verfolgung des flüchtigen Beaufsichtigten von weitaus grösserer Bedeutung ist, als die durch die Massregeln ermöglichte Freiheitsbeschränkung, zeigen besser als alle Ausführungen die in England gemachten Erfahrungen. Die vorzügliche Organisation der Polizei, die Vollkommenheit der Fahndungsmittel, das Zusammenwirken von Polizei und wohlgeleiteten Unterstützungsvereinen haben die in der Bewegungsfreiheit sehr wenig einschneidende Sicherheitsmassregel der Polizeiaufsicht zu einer Einrichtung erhoben, die einen wesentlichen Anteil an der niedrigen Kriminalitätsziffer in England für sich in Anspruch nehmen darf.

5) Selbst die beste Massregel muss in ihren Wirkungen fehlschlagen, wenn sie ohne Ansehen der Person blindlings gegen alle verhängt wird, die ein bestimmtes Verbrechen begangen haben; kein Mensch, kein Verbrecher ist dem andern gleich, ein jeder bedarf einer anderen Behandlung. Nur schädlich wirken kann es, wenn, wie in Frankfurt a. M., man jedem in der Stadt nicht Unterstützungsberechtigten den Aufenthalt in derselben verbietet.

---

seiner Entlassung am Orte des Amtsgerichtssitzes reichliche Beschäftigung und lohnenden Verdienst fand. Er hatte bereits einen Garten gemietet, um eine Gärtnerei anzufangen und fand wegen seiner Geschicklichkeit, seines anhaltenden Fleisses allseitige Unterstützung. Der Herberge war er aber nicht zu entreissen und als der Winter kam, zog er, entgegen der allgemeinen Hoffnung, von dannen. Wie man sieht, ist er immer nur in den Wintermonaten wegen Bettelei bestraft und nur in seiner Heimat wegen Unfug, Widerstand und Körperverletzung. Wie solcher Unfug und Widerstand gar häufig von niederen Polizeiorganen zurecht geschmiedet wird, ist bekannt.

III. Das System der Gesetzgebung.

§ 108.

Eine solche Handhabung ist nun aber nicht der Polizeibehörde zur Last zu setzen, sie ist die notwendige Folge der Gesetzgebung. Die letzte Ursache des Misserfolges der festländischen Polizeiaufsicht liegt in der formalistischen, schablonisierenden Art der Gesetzgebung, welche im Interesse der Systematik, der sicheren praktischen Handhabung auf objektiven, äusseren, leicht fasslichen Grundlagen aufgebaut ist.

Unter dem Titel Gerechtigkeitsprinzip hat man ein System aufgebaut, welches von Präsumtionen lebt, die bei noch so schwacher näherer Beleuchtung im Nebel zerrinnen, sich als Phantasiegebilde erweisen, so z. B. die Präsumtion, dass diejenigen, welche denselben objektiven Thatbestand vorsätzlich verwirklichen, gleich gefährlich, für die bürgerliche Gesellschaft, gleicher Repression bedürftig seien. Schon das alte Sprichwort: „si duo faciunt idem, non est idem“ weist darauf hin, dass die Verschiedenheit menschlicher Handlungen nicht so sehr in der Handlung selbst, als in dem Handelnden liegt. Dies Hervorkehren der objektiven Handlung aber führt zu Ungeheuerlichkeiten, wie die bekannten, dass wegen schweren Diebstahls, auf welchem primär Zuchthaus steht, derjenige gestraft wird, der eine in einem Wirtshaus stehende Sammelbüchse in der Wirtsstube erbricht, sich den Inhalt aneignet, die Büchse aber stehen lässt, während derjenige, welcher die Büchse samt dem Gelde mitnimmt, nur wegen einfachen Diebstahls, nur mit Gefängnis bestraft werden kann.

Insolange und insoweit dieses System, welches wir oben in dem Abschnitte über die rechtliche Natur der Polizeiaufsicht in den deutschen Strafgesetzbüchern bereits unter diesem Gesichtspunkte besprochen haben, nur mit rein repressiven Strafen arbeitete und arbeitet, welche dem Verbrecher gegenüber als unbedingte Zwangsstrafen erscheinen, einen Raum für Bethätigung seiner Persönlichkeit nicht übrig lassen (Freiheitsstrafen und Geldstrafen), liefert die Maschinerie nach aussen hin ganz gleichmässige, glatte Arbeit; gleichwie aus einem Krankenhause bei symptomatischer medizinischer Behandlung alljährlich eine grosse Anzahl der Aufgenommenen als geheilt entlassen in die klinischen Listen eingetragen und sich selbst überlassen werden, während man bei deren weiteren Beobachtung nach ihrer Entlassung sehr bald erkennen würde, dass man eben nur ein Symptom der Krankheit bekämpft und unterdrückt hat, ohne dessen Ursache, die eigentliche Krankheit, auch nur im geringsten gehoben zu haben, dass Krankheitserscheinungen der verschiedensten Art bei den einzelnen als geheilt Entlassenen von neuem zu Tage treten, bezw. fortdauern.

Sobald jedoch die Polizeiaufsicht in das System aufgenommen und nach den gleichen Grundsätzen erkannt und vollzogen wurde,

wie die übrigen Strafen, traten die ungleichen Wirkungen dieser Strafe nur zu bald offen zu Tage.

Schon die Notwendigkeit, neben den Hauptstrafen, welche als die Hauptwerkzeuge des Vergeltungs- und Gerechtigkeitsprinzips betrachtet wurden, noch Nebenstrafen oder Sicherheitsmassregeln aufzunehmen zur Bekämpfung des Verbrechertums, hätte an der Richtigkeit des Grundprinzips irre machen und zu einem Systemwechsel führen müssen. Doch man begnügte sich der glatten, juristischen Systematik zu lieb mit einer Flickarbeit. In das auf objektive Grundsätze aufgebaute Vergeltungssystem passte man die Polizeiaufsicht hinein, deren rein präventiven Charakter man nicht verkennen konnte, weil man ihr ihrem Inhalte und Zwecke nach niemals das Verbrechen, sondern nur den Verbrecher als Kriterium ihres Eintritts zu Grunde legen konnte. Dieser in das Strafsystem hineingetragene Zwiespalt wurde verhängnisvoll. Man vergewaltigte die Polizeiaufsicht, indem man ihren Eintritt an dieselben Voraussetzungen knüpfte, wie den der übrigen Strafen. Die Folgen haben wir kennen gelernt. Nur so war es möglich, die Polizeiaufsicht mit gewissen Verbrechen oder Strafen zwangsweise zu verbinden, nur hieraus erklärt sich ihre schablonenartige Handhabung.

IV. Die rechtliche Natur der Polizeiaufsicht.

§ 109.

Die staatliche Rechtsordnung bezweckt die Errichtung derjenigen Schranken gegen die Selbstsucht und die Willkür des einzelnen Staatsbürgers, welche notwendig sind, um ein Zusammenleben der Gesamtheit und ein Fortschreiten derselben zu den ihr von der Vorsehung gesteckten Zielen höherer Vervollkommnung zu ermöglichen. Eines der vielen Mittel, deren sich die bürgerliche Gesellschaft zur Aufrechthaltung dieser Schranken bedient, ist die Strafe; den gleichen höheren Zwecken dienen neben anderen: die Religion, die Erziehung, — der civilrechtliche Zwang, die Polizei.

Das Gebiet für Anwendbarkeit der Strafe ist kein absolut begrenzbares. Verschieden nach der Kulturstufe, den Lebensverhältnissen der einzelnen Völker, verschieden je nach der Auffassung der mit Bewahrung der Rechtsordnung betrauten Gewalten, wird es jeweilig festgelegt durch das Gesetz: nulla poena sine lege.

Die Rechtsordnung schützt die Interessen, welche Einzelne oder die Gesamtheit an gewissen Sachen, Personen oder Verhältnissen oder den Beziehungen zu solchen haben. Dem Schutze dieser „Rechtsgüter" dient die Strafe, insofern und insoweit sie gefährdet werden durch die egoistische, antisociale Gesinnung der Individuen, welche sich in Handlungen oder Unterlassungen bethätigt. Nicht die Rechtsgüterverletzung an und für sich ist Voraussetzung, Ursache der Strafe, sondern nur diejenige Rechtsgüterverletzung, welche gewollt ist; nur gegen die gewollte Handlung wendet sich die Rechtsordnung mit der Strafe. Es wird daher vorzüglich das vorsätzliche Verbrechen mit Strafe belegt; erst die fortschreitende

Entwickelung hat auch das Fahrlässigkeitsdelikt in den Kreis der strafbaren Handlungen gezogen. Die Rechtsordnung stellt immer höhere Anforderungen an das Pflichtgefühl der Staatsbürger, an ihre Rücksichtnahme in ihrem Thun und Lassen auf die Interessen ihrer Nebenmenschen und der Gesamtheit; sie bestraft auch die fahrlässige Gefährdung und Verletzung von Rechtsgütern. Immer aber bleibt ausschlaggebend, der in der Handlung zum Ausdruck gelangende Wille, die Gesinnung des Thäters und nur derjenige wird bestraft, welcher der „freien Willensbestimmung"[1]) fähig ist, und nur derjenige, welcher bei seiner Handlungsweise durch eine Gesinnung geleitet wird, welche den Interessen der Gesamtheit widerstreitet. Straflos bleibt daher z. B. nach geltendem Recht die Rechtsgüterverletzung, welche erfolgt bei Notwehr, auf Grund der Ausübung eines Rechts, eines Amtes oder Berufes, denn hier ist der Wille des Handelnden nicht gegen die Rechtsordnung gerichtet, sondern er handelt in deren Interesse; straflos bleibt derjenige, welcher handelt in einem Zustande krankhafter Störung der Geisteskraft, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird.

In objektiver Richtung wird das Gebiet der Anwendung der Strafe begrenzt durch die Wertschätzung der Rechtsgüter seitens des Gesetzgebers und durch das Mass ihrer Gefährdung, d. h. der Gesetzgeber wird nur diejenigen Rechtsgüter durch Strafdrohungen schützen, deren Wert und Bedeutung er für den Einzelnen oder die Gesamtheit so hoch anschlägt, oder welche so häufig Gegenstand des Angriffs sind, dass er sie mit der stärksten Schutzwehr, die ihm zur Verfügung steht, umgeben zu müssen glaubt. Er wird ferner seine einschneidendste Waffe nur dann anwenden, wenn das Rechtsgut thatsächlich ernstlich gefährdet wird, wenn ein solcher Angriff erfolgt, welcher in der Mehrzahl der Fälle eine Verletzung des Rechtsgutes herbeiführt.

Giebt es hiernach gewollte Handlungen, welche den objektiven Thatbestand eines Verbrechens erfüllen, Rechtsgüterverletzungen verursachen, ohne Verbrechen zu sein, ohne vom Staate mit Strafe bedroht und belegt zu werden, so giebt es doch kein Verbrechen, welches nicht der Ausdruck antisocialer Gesinnung wäre, bezw. bei welchem dieselbe nicht als Triebfeder unterstellt würde.

Ist das Verbrechen, d. i. die in Strafe gestellte Rechtsgüterverletzung, an sich nur ein Produkt des verbrecherischen Willens, so erscheint als vernunftgemässe Folge hiervon, dass die Rechtsordnung, welche die Rechtsgüter zu schützen bestimmt ist, sich gegen diesen Willen richtet, ihn zu beeinflussen, zu ändern oder niederzudrücken, unschädlich zu machen, bestrebt sein muss. —

---

[1]) Diese Ausdrucksweise des Reichsstrafgesetzbuchs eigne ich mir hier an, der Kürze halber, um eine nähere Erörterung der persönlichen Verantwortlichkeit des Menschen über seine Handlungen — inwieweit der Wille frei, oder nicht, vielmehr der Mensch, seine Gesinnung und Handlungsweise ein durch Geburt, Erziehung, Gesellschaft u. s. w. produziertes „muss" ist — zu umgehen, da es sonst zu weit ab von meinem Thema führen würde.

Hat es auch schon Gesetzgeber gegeben, welche Gesinnungen mit Strafe bedrohten, ohne dass sich solche in äusseren Handlungen offenbarten, so erscheint hinwieder doch nur diejenige antisociale Gesinnung gefährlich für die Rechtsordnung, welche sich in Thaten umsetzt. Das Vorhandensein einer solchen Gesinnung kann bei der Beschränkung menschlichen Erkenntnisvermögens mit Sicherheit nur erkannt werden, wenn sie in äusseren Handlungen oder Unterlassungen in Erscheinung tritt, sich zu verwirklichen sucht oder sich verwirklicht. Ein Mensch, der erfüllt ist von der feindseligsten Gesinnung gegen die bürgerliche Rechtsordnung, sich in seinem Gehirn mit den verbrecherischsten Plänen trägt, aber nichts unternimmt, um sie zu verwirklichen, ist vielleicht ein totes Glied am Staatskörper, aber er verursacht nicht den mindesten Schaden, ist durchaus ungefährlich.

§ 110.

Ist es aber Erfordernis der praktischen Vernunft, entspricht es den Grundgedanken der geltenden Strafbestimmungen selbst, die verbrecherische Gesinnung, d. i. die Persönlichkeit des Thäters als die Quelle der Verbrechen zum Angriffsziel für die staatliche Rechtsordnung zu machen, welche nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft den Bestand der bürgerlichen Gesellschaft sichern will, so erscheint es doch sehr erklärlich, dass die äussere Veranlassung zum Einschreiten des Staates, die verbrecherische Handlung, aus welcher allein mit Bestimmtheit das Vorhandensein verbrecherischer Gesinnung erkannt werden kann, als Ausgangspunkt, als letzter philosophischer Grund für Strafe und Strafmass in ihrer Entstehung und geschichtlichen Entwickelung gedient hat und dienen konnte.

Um einen Vergleich aus der Heilkunde heranzuziehen, wie er sich wohl aus jedem wissenschaftlichen Gebiet entnehmen liesse, da der menschliche Geist stets sich zunächst an die in die Erscheinung tretenden Thatsachen angeklammert hat und erst allmählich in deren Wesen und Ursachen eingedrungen ist, möchte ich sagen: In der Heilkunde wird das Vorhandensein einer Erkrankung aus äusseren Erscheinungen, Symptomen, erkannt; der in das Wesen der Krankheit nicht Eingedrungene sieht in diesen Symptomen die Krankheit selbst und ist deshalb auch nur auf Unterdrückung dieser Symptome bedacht, während der fortgeschrittenen Wissenschaft die Symptome wohl noch als Mittel der Diagnose dienen, aber von ihr keineswegs als die eigentliche Krankheit angesehen und als Angriffsobjekte für deren Heilung benutzt werden. Man ist vielmehr bestrebt, die Träger der Krankheit, die tieferen Ursachen derselben zu erfassen und zu beseitigen. Ganz ebenso hat man auch bei der Strafe sich im Laufe der geschichtlichen Entwickelung zuerst an die objektive, verbrecherische Handlung gehalten, und hat erst ganz allmählich die Motive des Thäters, die in dessen Persönlichkeit liegenden Ursachen des Verbrechens als das eigentliche Ge-

fährliche erkannt, die Strafe höheren, ethischeren Zwecken bewusster Weise dienstbar zu machen gewusst.

Die Rache, als der triebmässige Rückschlag gegen die Verletzung, aus welchem sich die Strafe entwickelt hat, war blind, sowohl in Bezug auf die Berücksichtigung der thatsächlichen objektiven Schwere der Rechtsgüterverletzung, als auf das subjektive Verschulden, und sie fand ihr Ziel in der Vernichtung des Gegners.

Mit Übergang des Strafrechts auf den Staat erblickte man zwar in dem Verbrecher nicht bloss einen Feind des Verletzten, sondern auch einen Feind der Gesamtheit. Grund und Mass der Strafe blieben aber zunächst dieselben, sie wurden ebenfalls entnommen aus der äusseren Handlung; sie führten ebenfalls in vielen Fällen zur vollen Vernichtung des Verbrechers; es wird dem Verbrecher vergolten, was er gethan hat, Auge um Auge, Zahn um Zahn, der Talionsgedanke beherrscht das Strafrecht. Er soll ein gleiches Mass von Wehe dem Verbrecher zugefügt werden, als er verursacht hat. Gleichzeitig ist aber mit Verwandlung der Privatrache in staatliche Strafe die Möglichkeit objektiver Beurteilung gegeben, nicht nur in der Richtung der Beschränkung des Masses je nach der Schwere der Rechtsgüterverletzung, sondern auch hinsichtlich der Persönlichkeit des Thäters, der subjektiven Verschuldung.

Als eine der nächsten Folgen beobachten wir die Ausscheidung der fahrlässigen Handlung aus dem Gebiete der strafbaren Handlung; nur vorsätzliche Rechtsgüterverletzungen werden mit Strafe belegt. Mit fortschreitender Entwickelung ist man bestrebt neben der Wiedervergeltung die Strafe noch anderen Zwecken dienstbar zu machen. Abschreckung, Besserung und Vorbeugung ergeben sich aus der Beobachtung der Individualität der Verbrecher, und die Nachwirkungen der Strafen auf den Einzelnen und auf die Gesamtheit erscheinen als erstrebenswerte Ziele. Immermehr wird des persönliche Interesse des Verletzten zurückgedrängt durch die höheren der Gesamtheit.

Im § 93 haben wir gesehen, wie in der neuesten Strafgesetzgebung Deutschlands die Vergeltungslehre und mit ihr die Berücksichtigung der That, der äusseren Rechtsgüterverletzung im Vordergrunde steht bei Abwägung der Verbrechenkategorieen gegeneinander, bei der Bestimmung der Strafwürdigkeit des einzelnen Verbrechens, wie jedoch die subjektive Seite des Verbrechens nicht nur als Strafzumessungsgrund innerhalb der nach jenen Grundsätzen aufgestellten Strafrahmen, sondern auch in verschiedenen anderen Beziehungen von ausschlaggebendem Einflusse gewesen ist. (Versuch, Rückfall, gewohnheitsmässiges Begehen bestimmter Verbrechen.)

§ 111.

Zu Eingang des vorigen Paragraphen konnten wir auf Grund des geltenden Strafrechts die Fälle hervorheben, in welchen zum Ausdruck kommt, dass die verbrecherische Gesinnung, der bewusst-

verbrecherische Wille erst die objektive Rechtsgüterverletzung zum Verbrechen stempelt.

Nur ein weiterer Schritt in dem natürlichen Verlaufe der Entwickelung der Strafe und eine logische Folge der Erkenntnis des Verbrechens als eines socialen Ereignisses ist es, nunmehr die verbrecherische Handlung an die Stelle zu verweisen, welche ihr gebührt und dem staatlichen Einschreiten gegen den Verbrecher diejenige Grundlage zu geben, auf welcher allein dasselbe höheren, edleren Zwecken dienstbar gemacht werden kann.

Die verbrecherische Handlung hat fernerhin nur als Symptom für die Erkennung der antisocialen Gesinnung des verbrecherischen Hanges zu dienen, nicht als **Grund,** sondern als äusserer **Anlass** der Strafe.

Die Frage, ob, in welcher Art, in welchem Umfange die staatliche Reaktion, die Strafe, einzutreten habe, muss in erster Linie und vorwiegend beurteilt werden nach der Stärke der verbrecherischen Gesinnung des Thäters, nach der Gefährlichkeit desselben für die bürgerliche Gesellschaft, für welche nach den Lehren der Kriminalsociologie, den Ergebnissen der anthropologischen Forschung weniger der sociale Wert des angegriffenen, bedrohten Rechtsgutes, als die zu ferneren Rechtsbrüchen vorhandene Neigung des Thäters den Massstab zu liefern hat. Um diese zu erfassen, genügt nicht der Aufschluss, welchen das einzelne Verbrechen in der Art seiner Ausführung, der Wahl des Angriffsobjektes bietet; die ganze Persönlichkeit, ihre Eigenart, wie sie sich ausbildet durch Geburt, Erziehung, äussere Lebensverhältnisse, durch das ganze Leben und Treiben bis zum Tag des Verbrechens ist zu ergründen und darnach die sociale Wertschätzung des Verbrechers, nicht seines einzelnen Verbrechens vorzunehmen, die Gefährlichkeit derselben für die bürgerliche Gesellschaft zu bestimmen, und es sind alsdann diejenigen Massregeln auszuwählen, welche geeignet erscheinen, die bürgerliche Gesellschaft gegen den Verbrecher nach Möglichkeit auf die Dauer sicher zu stellen. Dem Gesetzgeber, welcher nicht mit einzelnen Individuen, sondern mit Kategorieen zu rechnen hat, bieten sich für Bestimmung der Strafarten und Strafmasse die oben in dem § 97 aufgestellten Verbrecherkategorieen, auf welche an anderer Stelle noch näher eingegangen werden wird, als Grundlage des Systems. Ihre Umgrenzung und Bezeichnung kann nur eine allgemeine sein, der Schwerpunkt der künftigen Strafgesetzgebung muss noch mehr als bisher in das richterliche Ermessen, welchem weiterer Spielraum zu lassen ist, gelegt werden. Die Garantieen für gleichmässige, gerechte und sichere Strafrechtspflege sind weniger in Aufstellung enger gesetzlicher Normen, als in einer zweckentsprechenden Ausbildung und sorgfältigen Auswahl der Richter zu suchen.

Die auf diesen Grundsätzen aufgebaute, dem „Interessenschutz" dienstbar gemachte Strafe wird an sittlichem, ethischem Gehalt so wenig, wie an Unerbittlichkeit, dem Schuldigen gegenüber verlieren. Niemanden ist es fernerhin benommen, in der Strafe nach wie vor eine Vergeltung für verübtes Unrecht zu erblicken,

für dessen Mass nur andere Grundsätze bestimmend sind, als bisher. —

Man hat einsehen gelernt, dass nicht jedes Verbrechen das Produkt spontaner freier Willensbestimmung eines Menschen ist, der sich im Besitz geistigen und ethischen Gleichgewichts befindet, in welchem gleiche Kräfte zum Guten, wie zum Bösen treiben, und durch freie Entschliessung und Entscheidung der eine oder andere zur That wird.

Kriminalsociologie, wie Kriminalanthropologie beweisen mit unabweisbarer Bestimmtheit, dass der Verbrecher als ein Produkt der Verhältnisse betrachtet werden muss, unter welchen er geboren, erzogen worden ist und gelebt hat, dass der Entschluss zum Verbrechen mit Naturnotwendigkeit durch Charakter und äusseren Anreiz zum Verbrechen herbeigeführt wird; nicht gewollte, sondern gegebene Unfähigkeit den verbrecherischen Anreiz ethisch zu überwinden, lassen den Verbrecher schuldig werden.

Es will mir daher christlicher Ethik entsprechend, und als ein Fortschritt in deren Verwirklichung scheinen, wenn man den Vergeltungsgedanken im Strafrecht zurücktreten lässt und den Verletzten mit seinen berechtigten Ansprüchen auf Entschädigung für erlittene Nachteile auf die neben der Strafe herlaufende, civilrechtliche Busse und Entschädigung verweist, und wenn man anstatt das in der Volksseele mehr und mehr schwindende Rachegefühl von Staats wegen wachzuhalten und zu nähren, im Volke die Anschauung verbreiten wollte, dass es in dem Verbrecher weniger den verabscheuungswürdigen Bösewicht, als den durch gesellschaftliche Verhältnisse und menschliche Schicksale erzeugten Unglücklichen zu erblicken hat. Weit leichter würden sich alsdann weitere Kreise, grössere Schichten des Volkes bereit finden, selbst mit Hand anzulegen an der Zurückführung dieser Unglücklichen auf den Weg des Gesetzes und der bürgerlichen Ordnung, als jetzt, wo man auf der einen Seite im Strafgerichtsverfahren auf Grund des Strafgesetzbuchs in der Strafe den Vergeltungsgedanken zu verwirklichen sucht, auf der anderen Seite im Strafvollzug und nach der Entlassung des Sträflings denselben Mann, gegen den man vorher die Rachegeister heraufbeschworen hat, nunmehr zum Gegenstand erziehlicher, bessernder Experimente macht und dem öffentlichen Mitleid, der Fürsorge empfiehlt. Dieser Widerspruch muss sich rächen, kann nicht dazu führen, Vertrauen zur Strafrechtspflege zu erwecken, kann keine Erfolge erzielen. Der Strafvollzug sucht zu individualisieren nach den persönlichen Eigenschaften des einzelnen Verbrechers, während durch die Strafjustiz die Leute auf kürzere oder längere Zeit in Haft, Gefängnis oder Zuchthaus gebracht werden, ohne dass die Persönlichkeit genügend berücksichtigt wird[1]).

Der Individualismus, welcher unsere Strafrechtspflege, wie unser wirtschaftliches, unser ganzes staatliches Leben beherrscht, dem

---

[1]) Vgl. Guillaume, Congrès pénitentiaire international de Stockholm. tome I, p. 469.

Individuum alle Verantwortlichkeit und dem entsprechend die ganze Strafe aufbürdet, wie er die Wohlfahrt, die Rechte des Individuums als den obersten, vornehmsten Zweck aller Staatseinrichtungen hinstellt, andererseits das Individuum auch dem Elend und der Not überlässt: dieser starre Individualismus hat im wirtschaftlichen Leben dem Socialismus weichen müssen, es muss und wird auch in der Strafrechtspflege die grössere Verantwortung der Gesellschaft erkannt werden und in dem Strafensystem zum Ausdruck kommen. —

Es bedarf nach dem Vorgesagten keiner weiteren Darlegungen, dass in ein auf den vorgeführten Grundsätzen aufgebautes Strafsystem die Polizeiaufsicht als gleichwertiger Faktor passt. Auch die Polizeiaufsicht ist eine Strafe, insofern und insoweit sie ein Übel, ein Eingriff in die Rechtssphäre ist, aus Anlass der Begehung eines Verbrechens, um die bürgerliche Gesellschaft gegen den auch nach verbüsster Freiheitsstrafe noch als gefährlich erachteten Verbrecher zu sichern.

Ihre theoretische Rechtfertigung findet die Polizeiaufsicht in der Erwägung, dass der nach beendigter Freiheitsstrafe zur Entlassung Gelangende zwar nicht mehr so gefährlich erachtet wird, dass seine Einsperrung gerechtfertigt wäre, dass derselbe aber bei seinem Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft noch der Leitung und Überwachung bedürftig, eine zwangsweise Beschränkung seiner freien Bewegung notwendig erscheint, wenn derselbe nicht der Versuchung unterliegen soll, bis sich sein Charakter in der Freiheit so gefestigt hat, dass er sich allein auf dem Wege des Rechts zu halten vermag. Trotz der dem Entlassenen während der Polizeiaufsicht zu Teil werdenden Unterstützung ist die Polizeiaufsicht doch, dem im Vollbesitz seiner bürgerlichen Freiheit der Bewegung befindlichen Staatsbürger gegenüber, für den unter Polizeiaufsicht Gestellten eine Einbusse an Rechten, ein Übel und trägt daher auch inhaltlich den Charakter einer Strafe und wird als solche empfunden. —

Dies muss die stete Grundlage bilden, wenn wir nunmehr zur Besprechung der aufgetauchten Reformvorschläge und zur Aufstellung der eigenen Vorschläge übergehen.

Zweiter Abschnitt.

Die Reform.

I. In der Litteratur bisher aufgetretene Reformvorschläge.

§ 112.

Wie die Polizeiaufsicht überhaupt nicht getrennt werden kann von einem näheren Eingehen auf die Rückfälligkeit, so drängt sich auch bei der Darstellung der Reformvorschläge, welche seit Erlass unseres Reichsstrafgesetzes, bezüglich der Polizeiaufsicht gemacht worden sind, von selbst die ungeheure Zahl aller jener Erörterungen auf über die Mittel zur Bekämpfung des Rückfalls, wie dieselben in den Kreisen der juristischen Theoretiker, Praktiker und Strafanstaltsbeamten, in Schrift und Wort, auf Kongressen und in gesetzgebenden Körperschaften aller europäischen Staaten im Laufe der letzten 20 Jahre stattgefunden haben, und doch ist es unmöglich, alle in dem Rahmen dieser Schrift zu berücksichtigen.

Die Polizeiaufsicht ist Gegenstand der Besprechung gewesen auf dem Internationalen Kongresse zu Stockholm, 1878, dem italienischen juristischen Kongresse zu Turin im Jahre 1880 und auf der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Bremen im Herbste 1880; es sind deshalb hier die für diese Versammlungen erstatteten Gutachten von M. F. B. Baker, Wahlberg, Luigi Lucchini und Pockels in erster Linie hervorzuheben. Ferner hat Berner im Gerichtssaal von 1881, Bd. 33, S. 321 f. im Anschluss an die Versammlung in Bremen, in jüngster Zeit H. Seuffert in Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts s. v. Polizeiaufsicht und verwandte Massnahmen dieselbe einer kritischen Betrachtung unterzogen.

1) Die Gutachten Baker's und Lucchini's sind bereits öfters erwähnt und die Ergebnisse derselben mitgeteilt worden.

a. Nach Lucchini darf die Polizeiaufsicht nur fakultativ, nie obligatorisch gegenüber solchen Sträflingen verhängt werden, „welche entweder nach der Art und Gestaltung ihres Verbrechens, oder nach der schlechten Führung in der Strafanstalt einer vorläufigen Entlassung unwürdig und in jeder Beziehung gefährlicher, als die anderen Sträflinge erscheinen“. „Sie muss jederzeit widerruflich und aller Wirkungen entkleidet sein, welche nach den Lehren der Praxis und der vernünftigen Erwägung einen dem gewollten entgegengesetzten Erfolg haben, den Überwachten unterdrücken, ohne die Macht des Überwachenden zu vermehren, den Gebesserten zu Grunde richten, ohne die Unverbesserlichen im Zaume zu halten und so nichts anderes erreichen, als einen fortwährenden Wechsel von beklagenswerten Racheakten und traurigen Bedrückungen. Alle jene Verpflichtungen und Vorschriften, welche bis ins kleinste

die Lebensführung zu regeln und zugleich die freie Bewegung, sei es auch die unbedenklichste Ortsveränderung, zu hindern bezwecken, dienen nur dazu, den Überwachten ohne einen vernünftigen Nutzen zu quälen, dessen Eifer zu entkräften und eine höhere und wirksame Überwachung der Beamten zu erschweren“ [1]).

Nur zwei Massregeln sollen daher nach Lucchini die Wirkungen der Polizeiaufsicht bilden: die Verpflichtung, sich einen festen Wohnsitz zu wählen, sich in bestimmten Zwischenräumen der Polizeibehörde vorzustellen und Rechenschaft über bisherige Führung abzulegen. „Die eine der beiden Massregeln ergänzt die andere und beide liefern der Behörde Handhaben genug, um in dem Labyrinth des socialen Lebens und bei der Menge der zu Überwachenden die Kette der Beziehungen anzuknüpfen und aufrecht zu erhalten, welche unbedingt notwendig sind, um eine sichere und wirksame Polizeiaufsicht herzustellen.“

Das Anwendungsgebiet ist gegenüber dem bisherigen zu beschränken; die Polizeiaufsicht hat in der Friedensbürgschaft — malleveria — einen teilweisen Ersatz zu finden; dagegen ist eine Befreiung von der Polizeiaufsicht durch Kaution, wie im code pénal, durchaus verwerflich [2]), weil diese in keiner Weise den Zwecken entspricht, um derentwillen die Polizeiaufsicht eingeführt ist — fortdauernde Wechselbeziehung zwischen Sträfling und Polizei — und eine gehässige Ausnahme von der Regel der Gleichheit aller vor dem Gesetze bilden würde, weil die Polizeiaufsicht alsdann als eine nur einzelnen Kategorieen von Entlassenen auferlegte Massregel erscheinen würde. Auf der anderen Seite ist nicht anzunehmen, dass ein Entlassener bei seinem Austritt aus der Strafanstalt leicht geeignete Bürgen finden wird, und seine Gefängniskameraden wird man doch nicht als solche annehmen wollen?

b. Baker ist auf Grund 40jähriger Erfahrung der Ansicht, dass die abschreckende, vorbeugende Gewalt einer wohlorganisierten, des Vertrauens würdigen und mit genügender Macht betrauten Polizei eine bedeutend grössere ist, als diejenige des Gefängnisses. Letzteres schrecke den Neuling vom Verbrechen allerdings ab, aber er denke weniger an die Strafe des Gefängnisses, als an die Chancen, welche er hat, nicht entdeckt zu werden. Der Anblick eines Gensdarmen sei eine unmerkliche, aber mächtige Einschüchterung.

Hierzu kommt ein zweiter Gesichtspunkt: Baker ist zwar der Ansicht, dass der Sträfling das Gefängnis verlasse mit den besten Absichten und dem Wunsche ehrlich zu bleiben. Aber von Natur geistig und moralisch schwach, werde der Sträfling durch die Einsperrung trotz der damit verbundenen guten Ratschläge und Lehren, nicht in sich gefestigt und gekräftigt. Wenn jemals in seinem Leben, bedürfe der Entlassene gerade in dem Moment der Entlassung einer Stütze, der Fürsorge eines Freundes. Die privaten freien Fürsorgevereine, welche in manchen Gegenden Englands dieser

---

[1]) S. Lucchini a. a. O. S. 165.
[2]) S. Lucchini a. a. O. S. 166.

Aufgabe wirksam obgelegen, haben sich nach Baker im allgemeinen nicht bewährt, und er verspricht sich besseren Erfolg von einer polizeilichen Überwachung.

„Wir bringen“, sagt er, „den Entlassenen nicht bei einem bestimmten Meister unter, sondern lassen ihn sich niederlassen, wo es ihm gut dünkt, im allgemeinen da, wo er sich vor seiner Einsperrung befand, wo er sein Verbrechen begangen hat, und wo sein Vorleben genau bekannt ist.“

Baker ist deshalb ein entschiedener Anhänger der Polizeiaufsicht, wie wir dies schon gesehen. Als unerlässliche Bedingung für eine heilsame Wirkung derselben, verlangt er jedoch eine sorgfältige Auswahl der Polizeibeamten. Verständige, gute und feste Männer, beseelt von warmer Menschenliebe, müssen es sein, die ihren Ehrgeiz mehr in dem Verhüten, als dem Ermitteln von Verbrechen suchen; Ritter Bayard ohne Furcht und Tadel. Der Beistand eines solchen Polizeibeamten kann für den aus Unfreiheit plötzlich in die tausend Versuchungen der Freiheit Entlassenen von segensreichster Wirkung sein; er wird sein Freund sein in einem Augenblicke, wo sich noch wenig Menschen hierzu geneigt finden; der Beamte wird seine guten Entschlüsse und guten Absichten achten und ermutigen, bis sie sich gefestigt haben und ausgereift sind in der Berührung mit der Aussenwelt. Wenn aber der Unglückliche zu schwach ist, um der Versuchung zu widerstehen oder zu gleichgiltig ist, um einen Versuch der Besserung zu machen, so wird ihn der Polizeibeamte überwachen, ihn indirekt wenigstens verhindern, die Geschicklichkeit und Verwegenheit in dem Verbrecherhandwerk zu erlangen, und ihn auch verhindern, durch sein schlechtes Beispiel andere zu beeinflussen und Ansteckungskeime auszustreuen.

Wie Baker die Polizeiaufsicht geregelt denkt, haben wir oben in dem Abschnitt über England gesehen; es ist die englische Polizeiaufsicht in der Handhabung, die er in seiner Grafschaft eingebürgert hatte.

„Ich kann mir“, sagt er, „kein erhabeneres Prinzip denken (auf dieser Welt wenigstens), als demjenigen, welcher gefehlt hat, zu zeigen, wie er mit der Zeit, wenn auch nur langsam, das verlorene Vertrauen des Publikums wiedergewinnen kann, ihn dazu anzutreiben und darin zu unterstützen. Es lässt sich dies nur bewerkstelligen durch wachsame Aufsicht in der Stunde der Versuchung und durch eine fortdauernde Aufsicht über den entlassenen Sträfling während der Jahre, welche notwendig sind, um es ihm zur Gewohnheit werden zu lassen, sich gesetzmässig zu betragen, bis die Polizei äussern kann, dass er seinen guten Ruf durch eine lange ehrbare Führung wieder erworben hat[1].“

Den Ansichten Beider kann man in allen Beziehungen nur beipflichten, sie beruhen unbestreitbar auf richtigen, scharfen Beobachtungen, auf eingehendem Studium der mit der Polizeiauf-

---

[1]) A. a. O. S. 165. Auch Berner teilt a. a. O. das Gutachten in seinen Hauptsätzen mit.

sicht bislang gemachten Erfahrungen, der psychologischen und gesellschaftlichen Lage des entlassenen Sträflings und der Verhältnisse des menschlichen Lebens. Durchaus richtig ist Lucchini's Ansicht über die Notwendigkeit einer allgemeinen, fakultativen Polizeiaufsicht; ebenso trifft Baker das Richtige, wenn er den Schwerpunkt der Polizeiaufsicht und ihres Erfolges in die Handhabung seitens der Polizeibeamten verlegt und eine enge Verbindung der polizeilichen Aufsicht mit der Fürsorge verlangt.

Beide aber fehlen gleichmässig darin, nicht erkannt zu haben, dass es nicht genügt, die Zahl der Verbrechen, bei welchen die Polizeiaufsicht zulässig ist, zu beschränken, dass es nicht damit gethan ist, dass man das progressive Strafsystem einführt und als letztes Glied desselben die Polizeiaufsicht erscheinen lässt. Wie oben ausgeführt worden ist, kann durch einen individualisierenden Strafvollzug, welcher die Persönlichkeit, die persönliche Gefährlichkeit des Verbrechers zu berücksichtigen bestrebt ist, ein wirklich nachhaltiger Erfolg nicht erzielt werden, wenn die Strafgerichtsbarkeit nicht mit gleichen Gesichtspunkten die Verbrecher beurteilt, weil das Material, welches den Strafanstalten geliefert wird, wie die Dauer, auf welche sie es geliefert bekommen, nicht in das Schema, nach welchem sie arbeiten, passt. Lucchini und Baker bleiben aber auf dem Boden der bisherigen Strafzumessung stehen; „die Art des Verbrechens“ ist in erster Linie, in zweiter erst die Führung im Gefängnis für sie massgebend. Sie erkennen nicht, dass als Grundlage derselben nur eine genaue Erkenntnis und scharfe Unterscheidung der Persönlichkeit des Verbrechers dienen kann, dass es nicht genügt, dieser erst im Gefängnis seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern dies bereits bei dem Strafurteil, welches die Polizeiaufsicht ausspricht, geschehen muss.

2) Ebenfalls auf den Boden des geltenden Rechts stellt sich Berner in seinen Vorschlägen, seinen Erörterungen über die fernere Gestaltung und den Ausbau der Polizeiaufsicht. Er kommt in seinem Aufsatze auf Grund sehr interessanter, historisch-kritischer Betrachtungen zu dem Ergebnis: dass das deutsche Reichsstrafgesetz, „indem es alles von der Individualität des Falles abhängig macht, in der That die einzig mögliche Form gefunden hat, in welcher die Polizeiaufsicht fortbestehen kann“. Entschieden spricht er sich aus gegen eine Rückkehr zu den strengen Massregeln des code pénal von 1810 und des preussischen Strafgesetzbuchs von 1851, und er stellt auf Grund der mit der Polizeiaufsicht gemachten Erfahrungen nun folgende Forderungen auf:

a. Die polizeiliche Kontrolle über die Observanden muss besser gesichert werden, als sie es gegenwärtig ist, durch Herstellung eines festeren Zusammenhangs zwischen der Polizei und den Beaufsichtigten. Es muss deshalb die Polizei von der ihr durch Gesetz nicht genommenen Befugnis einer energischen Kontrolle des Ortswechsels des Observaten einen energischeren Gebrauch machen und geeignete Massregeln hiergegen treffen.

b. Es muss dieser engere Zusammenhang durch die Anziehungskraft gewonnen werden, welche eine in den Händen der

Polizei liegende Fürsorge für den Entlassenen auf denselben ausübt.

Denn die Polizeiaufsicht ist für Berner nicht nur eine Sicherheitsmassregel zum Schutze der bürgerlichen Gesellschaft, sondern auch eine bedeutsame Übergangsmassregel für den Entlassenen, der nicht ohne die grösste Gefahr für seinen Wandel nach dem jahrelangen Zwange der Gefangenschaft plötzlich der unbeschränkten Freiheit wiedergegeben wird. „Es muss", wie Pockels sagt, „die Polizeiaufsicht mit den Schutzvereinen bei der Unterbringung und Überwachung der entlassenen Gefangenen Hand in Hand gehen, so dass der besserungslustige Entlassene in der Polizei einen Schutzengel sucht und findet."

Berner verlangt daher die Einrichtung einer genügenden Zahl von Schutzvereinen, welche so organisiert und mit solchen Zwangsbefugnissen ausgerüstet sind, dass sie mit Zuverlässigkeit für die mittelst der Polizeiaufsicht anzustrebenden Zwecke handeln könnten. Als normaler Zustand erscheint ihm, wenn ein Schutzverein ohne die Mitwirkung eines Beamten das Nötige leistet. Da man aber bis jetzt überhaupt noch nicht, oder nur an wenigen Orten auf dieser idealen Höhe angelangt sei, so empfiehlt es sich s. M. „bis auf weiteres, die Erreichung der staatlichen Zwecke durch die Beteiligung geeigneter, von der rechten Gesinnung durchdrungener und zurückhaltend mitwirkender, höherer Polizeibeamten sicher zu stellen." Bezüglich des Anwendungsgebietes steht Berner auf dem Boden unseres Reichsstrafgesetzbuchs und verlangt nur Beseitigung der Kontroverse des § 44 Abs. 2 (s. oben S. 194 f.), Ausdehnung derselben auf die vorläufig Entlassenen und alle Diebstähle im ersten Rückfalle.

3) Die Versammlung in Bremen kam abweichend von dem Gutachten Pockels' und der vorhin mitgeteilten Ansicht Berner's zu dem Beschluss: „die Polizeiaufsicht soll in schärferer Form wieder hergestellt werden", und begründete denselben wie folgt:

„Da die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeiaufsicht eine in ihren Wirkungen auf den Observaten nur sehr eingeschränkte Wirkung haben und darum fast gegenstandlos geworden sind, auf der anderen Seite aber die Notwendigkeit einer allseitig wirksamen Anwendung derselben im wesentlichen Interesse der bürgerlichen Gesellschaft liegt, so spricht sich die Versammlung dahin aus, dass die Polizeiaufsicht nicht aufzuheben, sondern in schärferer Form wieder herzustellen und auch auf die Verbrechen des Diebstahls und Betrugs auszudehnen sei. Zugleich spricht sie jedoch die Überzeugung aus, dass die Polizeibehörde bei Handhabung der Polizeiaufsicht alles vermeiden werde, was dem Observaten zur Erlangung eines ehrlichen Fortkommens hinderlich sein könnte [1])."

Ihrem Referenten, Pastor Scheffer (Düsseldorf), schwebte dabei als Vorbild die Polizeiaufsicht vor, wie sie auf Grund des preussischen Strafgesetzbuchs durch den Ministerialerlass vom 22. Mai 1866 geregelt war [2]).

---

[1]) S. Bl. f. Gefängniskunde. Bd. 15 S. 161.

[2]) Näheres Eingehen auf die Verhandlungen, welche ausser dem im Laufe der Darstellung Mitgeteilten nichts Neues boten, erscheint nicht erforderlich.

Aus dem oben Angeführten erhellt, dass ein Rückgriff auf das preussische Strafgesetzbuch, bezüglich der Wirkungen der Polizeiaufsicht, eine Ausdehnung ihres Anwendungsgebiets unter Beibehaltung des bisherigen Strafsystems, ohne organische Verbindung der Polizeiaufsicht mit der Fürsorge ein durchaus verfehltes Experiment sein würde, von dem man sich auch nicht den mindesten Erfolg versprechen kann. Derartige Versuche hat man in Frankreich zur Genüge gemacht, weil man auch dort nicht erkannte, dass der Schwerpunkt der Frage weit tiefer liegt, als dass dieselbe auf solche Art ihrer glücklichen Lösung entgegengeführt werden könnte.

4) Dem Bremer Beschlusse beitretend, hielt auch v. Holtzendorff in seiner kurzen Abhandlung über Polizeiaufsicht in dem Handbuch des Gefängniswesens[1]) die Verhängung der Polizeiaufsicht als solche nicht für schädlich und entbehrlich, sondern für unzulänglich in ihrer Anwendung und Ausübung, für unzulänglich in Hinsicht der präventiven Zwecke der Sicherung und Besserung.

Er verliess aber den Boden, auf welchem Berner und die Versammlung blieb, und traf den Kern der Frage, wenn er bei Besprechung des Anwendungsgebiets, welches die Polizeiaufsicht im Reichsstrafgesetzbuche gefunden hat, ausführte:

„Im allgemeinen lässt sich sagen, dass der Gesetzgeber in der Aufzählung dieser Fälle — bei welchen er die Polizeiaufsicht für zulässig erklärt hat — keinen festen Grundsätzen gefolgt ist. Denn im allgemeinen erscheint es überhaupt nicht richtig, nur einzelne Verbrechensarten ins Auge zu fassen. Angemessener wäre es vielmehr, die Gefährlichkeitstendenz und ihre Grade mit den Erscheinungen der Rückfälligkeit und der durch Urteil konstatierten Tendenz der Gewohnheitsmässigkeit in Zusammenhang zu bringen. . . . Worauf es bei der Polizeiaufsicht allgemein ankommt, ist dies: Für Bestrafte solche Existenzbedingungen nach der Freilassung zu setzen, dass ihnen die erfahrungsmässig von ihnen gesuchten Gelegenheiten zur Begehung bestimmter Deliktsgruppen entfernter gerückt werden und die Entdeckung ihrer Missethat andererseits erleichtert sei."

Besondere Vorschläge de lege ferenda hat Holtzendorff nicht geboten.

5) H. Seuffert[2]) erklärt die gegen die Polizeiaufsicht gerichteten Angriffe nur bezüglich der Art des Vollzugs derselben für begründet, den Gedanken aber, welcher der Polizeiaufsicht zu Grunde liegt, für einen durchaus gesunden. Nicht durch mechanische Abhaltung vom Verbrechen, sondern durch Unterstützung und Förderung des Strafentlassenen die Quellen des Verbrechens abzugraben, muss das Ziel der Polizeiaufsicht sein. Dasselbe zu erreichen, scheinen ihm die Gefängnisverwaltung in Verbindung mit organisierten Vereinen zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene geeigneter als Polizeiorgane. Statt der Nachforschungen und Haussuchungen empfiehlt er die Wiedereinführung der mit Unrecht beseitigten Meldepflicht bei einer Behörde oder bei dem Vorstande des Schutzvereins, dem sich der Entlassene unterstellt hat. Meistens

---

[1]) Bd. I S. 425 f.
[2]) A. a. O. § 9 S. 257.

werde es genügen, solche Meldungen nur für freie Tage (Sonn- und Festtage) vorzuschreiben. Wenn der Arbeitgeber des Entlassenen ein unbefangener und zuverlässiger Mann ist, so könne diesem bis auf weiteres die Kontrolle übertragen werden.

Als Direktive für die Ausführung der Polizeiaufsicht teilt Seuffert alsdann noch die Praxis der englischen Polizei mit, wonach dieselbe dem unter Polizeiaufsicht Gestellten, um ihm die Erlangung und Erhaltung von Arbeit und Unterkunft zu erleichtern, sogar gestattet, einen anderen Namen zu führen[1]), sowie dass nach einer Specialzählung bei 1500 Entlassenen in 5 Jahren das polizeilich bekannte Geheimnis der Vorbestrafung nur in Bezug auf 5 nach aussen bekannt geworden ist. Bei solcher Handhabung glaubt Seuffert sich dem Beschlusse des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten „nicht bloss auf Beibehaltung, sondern sogar der Ausdehnung einer Aufsicht und Bewahrung entlassener Sträflinge“ anschliessen zu dürfen.

§ 113.

Das Gutachten Wahlberg's.

Den Boden der geltenden Strafgesetzgebung verlässt im Gegensatz zu den im vorigen Paragraphen mitgeteilten Meinungsäusserungen das von Wahlberg für den Stockholmer Kongress erstattete Gutachten über die Frage: quel serait le meilleur moyen de combattre la récidive?[2])

Dieses Gutachten ist, wie dasjenige Baker's, hier zu erwähnen, weil es ebenfalls in der Polizeiaufsicht ein wesentliches Mittel zur Bekämpfung des Rückfalls erblickt und sich mit der gesetzlichen Regelung derselben beschäftigt.

Als Ausgangspunkt seiner Betrachtungen nimmt Wahlberg die von ihm schon früher oft vertretene Unterscheidung zwischen Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrecher, sowie den Grundsatz, dass diese Unterscheidung nicht nur die Grundlage der Strafvollstreckung, sondern auch des gesetzlichen Strafsystems und der Polizei zu bilden habe, und dass diese grundsätzliche Verschiedenheit in der Kriminalität auch ein dualistisches System in der Strafzumessung zur Folge haben müsse.

Diese Unterscheidung gründet sich auf die Erfahrung, dass die verbrecherische Gewohnheit eine Degeneration des Charakters zur Folge habe, und dass diese Degeneration ihrerseits den Charakter der verbrecherischen Handlung und die derselben entsprechende strafrechtliche Behandlung beeinflusst.

„Le délit d'habitude est l'expression d'une dépravation physique et morale fondée dans la vie précédente du criminel, et se maintenant dès lors avec ténacité.“ Nicht jeder Rückfall und nicht jede Wiederholung eines und desselben Delikts, bezüglich

---

[1]) Vgl. dem entgegen das oben S. 120 Ausgeführte.

[2]) S. a. a. O. Rapports S. 169 f.



dessen bereits eine Aburteilung stattgefunden hat, lassen auf einen gewohnheitsmässigen Hang schliessen. Die häufige Wiederholung eines Verbrechens ist nicht der einzige Beweis dieser Gewohnheitsmässigkeit. Es ist hierzu noch erforderlich eine hartnäckige Verübung derselben That in kurzen Zwischenräumen und bei jeder Gelegenheit, welche sich darbietet, unter dem physischen und moralischen Druck eines degenerierten Willens.

Wenn auch die Gewohnheitsmässigkeit in erster Linie ein integrierender Bestandteil des Charakters ist, so ist doch ihr Einfluss auf den objektiven strafrechtlichen Charakter der gewohnheitsmässigen Handlung nicht zu leugnen. Die Wiederholung der strafbaren Handlung, insbesondere nach mehreren Bestrafungen, ist nicht mehr objektiv derselbe Fall, als die erste Verübung, sie stellt sich um so gefährlicher dar, je mehr sich das Gewohnheitsmässige offenbart ....[1]) In der fortgesetzten Wiederholung der strafbaren Handlung offenbart sich eine Verdoppelung der Stärke des verbrecherischen Hangs; sie bringt indessen nicht nur eine Vermehrung der Anziehungskraft der verbrecherischen Gewohnheit mit sich, sondern auch ein gewohnheitsmässiges Anwachsen der strafbaren Handlungen, welche das Korrelat dazu bilden.

Auf Grund dieser Ausführungen kommt Wahlberg zu folgenden Vorschlägen:

Neben den gewöhnlichen Strafrahmen für Gelegenheitsverbrechen sind besondere Strafrahmen für die gewohnheitsmässigen Rückfälle aufzustellen. Betragen die Maxima der gewöhnlichen Strafen 2, 5, 10, 15 Jahre, so sind diejenigen für die Rückfälligen zu erhöhen auf 5, 10, 20, 25 und 30 Jahre, während die Minima für letztere erhöht werden, und zwar sollten dieselben nicht unter 2 und nicht über 5 Jahre bei schweren Verbrechen und Rückfällen in kurzen Zwischenräumen betragen, da bei kürzerer Dauer die Strafe kaum mit dem pädagogischen Charakter des Kampfes gegen das Gewohnheitsverbrechen würde in Einklang gebracht werden können.

Lebenslängliche Einsperrung ist für solche Gewohnheitsverbrecher zuzulassen, welche nach einer ernsten, wiederholten Untersuchung und nach wenigstens 5 Verurteilungen wegen schwerer Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit und

---

[1]) Dieser Versuch, die Strafverschärfung auch mit der grösseren Gefährlichkeit der verbrecherischen Handlung als solcher zu begründen, will mir wenig gelungen scheinen. Es ist eine Konzession, welche Wahlberg dem Vergeltungsgedanken, dem bisherigen System macht, die wohl daran scheitern dürfte, dass einerseits der Richter es jeweilig mit einer einzelnen Handlung nur zu thun hat, welche an und für sich, als einzelne Handlung betrachtet, ebensowohl von einem erstmaligen Verbrecher, als von einem 30mal vorbestraften Gewohnheitsverbrecher begangen sein könnte, sowie andererseits an der Erfahrungsthatsache, dass in der Mehrzahl der Fälle mit der Zunahme der Rückfälle, der Gewohnheitsmässigkeit die objektive Schwere der Rechtsgüterverletzung abzunehmen pflegt; sagt doch Wahlberg nur einige Zeilen später selbst: „le voleur d'habitude finit par voler toutes choses indifféremment; il voit une satisfaction de sa passion dans la seule habitude de voler“. Nur eine grössere subjektive Gefährlichkeit offenbart sich eben in der Gewohnheitsmässigkeit.

nach Verbüssung einer Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren als absolut unverbesserlich erkannt worden sind.

Das progressive Strafvollstreckungssystem mit seiner pädagogischen Erziehung ist auch Wahlberg's Ideal für die Sklaven der verbrecherischen Gewohnheit. Der Strafvollzug gegen gewohnheitsmässig und wiederholt rückfällige Verbrecher muss einerseits so gestaltet werden, dass er für das grosse Publikum scharf und leicht erkenntlich von dem gewöhnlichen sich abhebt: besondere Gefängnisse, andere Kleidung, keine Gratifikation für Arbeitsleistung, Anrede mit Du u. s. w., andererseits ist zur Ermöglichung einer eingehenden Individualisierung die Einrichtung von mehreren, von einander getrennten Klassen erforderlich.

Das Urteil hat anzugeben, welches Strafmittel gegen den Verurteilten Anwendung zu finden hat; durch das Urteil erfolgt die Zuteilung zur Verbrecherklasse. Ausserdem muss das Urteil Spielraum lassen für Stellung des Verurteilten unter Polizeiaufsicht, oder seine Einsperrung in ein Zwangsarbeitshaus[1]), beides Mittel, von welchen man einen ausgedehnteren Gebrauch machen muss, um den Hang zum Rückfall zu bekämpfen, wenngleich die bisher gemachten Versuche manchmal als unfruchtbare Versuche erscheinen, um die so schwierige Aufgabe, Rückfällige zu einem ehrlichen Leben zurückzuführen, zu lösen.

„Gegenüber den Gewohnheitsverbrechern kann die gesetzliche Regel, dass die Verbüssung der Strafe die Strafbarkeit des Thäters aufhebe, nicht gelten. Die immerwährende Quelle der verbrecherischen Neigung ..... rechtfertigt die traurige Notwendigkeit, zu einer fühlbaren Verminderung der Freiheit, der öffentlichen Rechte durch Anwendung der Polizeiaufsicht ..... zu greifen."

Auch nach Wahlberg hat indessen „die bürgerliche Gesellschaft nicht nur die Verpflichtung, sich gegen die von seiten der entlassenen Gewohnheitsverbrecher drohenden Gefahren, sondern auch die, die Verbrecher selbst gegen ihre verderblichen Gewohnheiten zu schützen". Die durch Gesetz begrenzte polizeiliche Fürsorge und Überwachung erscheint auch ihm als „das wirksamste Mittel" der Prävention und der Entdeckung strafbarer Handlungen durch die korrektionelle Polizei.

Die Polizeiaufsicht hat nun folgende Wirkungen: Der unter Polizeiaufsicht zu Stellende wird bei seiner Entlassung mittelst Zwangsreisepasses oder durch die Gensdarmerie der von seiner Entlassung rechtzeitig benachrichtigten Polizeibehörde seines Geburtsortes zugeführt, falls an diesem Orte sich Gelegenheit zu einem ehrlichen Erwerbe für den Entlassenen findet.

Da erfahrungsgemäss gerade in der Heimatsgemeinde sich die Herzen und Thüren am grausamsten vor dem aus dem Gefängnis Kommenden verschliessen, so empfiehlt er an zweiter Stelle die

---

[1]) Für die Beibehaltung des Zwangsarbeitshauses in dem neuen System als einer Nachstrafe, womöglich in den Händen der Verwaltungsbehörden belassen, kann ich noch weniger eine logische Rechtfertigung finden, als dies mir bei der bisherigen Bestimmung des § 362 des Reichsstrafgesetzes möglich gewesen ist. Weshalb keine einheitliche Strafe?

Anweisung eines Wohnortes mit dem Verbot gewisse Orte zu besuchen, oder die Wohnung über Nacht ohne Erlaubnis zu verlassen.

Die unter Polizeiaufsicht Gestellten sind in zwei Klassen zu teilen.

Die erste Klasse wird gebildet durch diejenigen Rückfälligen, welche noch einige Hoffnung auf Besserung geben. Sie ist befreit von der offenen direkten Überwachung durch die Polizei. Die Überwachung beschränkt sich auf geheime Ermittelung der Lebensführung, der Existenzmittel, des Verkehrs u. s. w.

Die zweite Klasse untersteht dagegen einer strengen, scharfen Aufsicht, welche aber immerhin begleitet ist von möglichster Rücksichtnahme darauf, dass den Angehörigen dieser Klasse der Nahrungserwerb nicht allzusehr erschwert, oder gar unmöglich gemacht werde.

Die Zuteilung zu der Klasse erfolgt durch die Gefängnisverwaltung vor der Entlassung, wenn sie die Polizeiaufsicht nicht für überflüssig oder eine Kautionsleistung nicht als genügenden Ersatz erachtet. Die Polizeibehörde hat das Recht der Versetzung von einer in die andere Klasse.

Die Dauer der Polizeiaufsicht wird durch die Gerichte auf 2 bis auf 5 Jahre festgesetzt. Die Polizeibehörde aber hat das Recht der Abkürzung und der Änderung der Wirkungen in einzelnen Fällen. Nach Ablauf von 3 Jahren kann der unter Polizeiaufsicht Gestellte bei der höheren Polizeibehörde um Aufhebung der Polizeiaufsicht nachsuchen.

Ungehorsam gegen die dem Überwachten auferlegten Verpflichtungen wird mit einfachem Arrest, im Wiederholungsfalle mit strengem Arrest und Einsperrung in ein Besserungshaus auf mindestens 2 Jahre bis zu 5 Jahren nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde bestraft. Entlassene unter 20 Jahren werden in eine besondere Anstalt für Jugendliche gebracht und dort mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt.

Unmöglich aber erscheint es, wie bereits erwähnt, auch Wahlberg endlich, dass der Staat mit Erfolg das Gewohnheitsverbrechertum bekämpfe ohne Hilfe und Unterstützung der einzelnen Staatsbürger in organisierten Fürsorgevereinen. Diese Vereine hätten sich zusammenzusetzen aus zahlenden oder passiven Mitgliedern, welche die Kosten der Unterhaltung bezahlen und aktiven Mitgliedern, welche als Vertrauensmänner und Patrone den ihrer Überwachung anvertrauten Entlassenen ihren moralischen und materiellen Beistand angedeihen lassen und die ungenügende Überwachung der Polizei ergänzen.

In diesen verschiedenen Meinungsäusserungen, welche sich insofern gegenseitig ergänzen, als sie von verschiedenen Gesichtspunkten aus unsere Frage behandeln, finden wir eine Bestätigung für die wichtigsten Ergebnisse unserer historischen Darstellung und kritischen Betrachtung.

Es ist nunmehr an der Zeit, auf Grund all des gesammelten Materials zu dessen Verwertung in Vorschlägen für die künftige Verwendbarkeit und Gestaltung der Polizeiaufsicht zu schreiten.

II. Erörterungen de lege ferenda.

§ 114.

Einleitende Bemerkung.

Die Darstellung hat gezeigt, dass die Polizeiaufsicht als das jüngste Reis, welches der Zweckgedanke auf dem Gebiete der Strafmittel getrieben, so organisch mit dem ganzen Straf- und Strafvollstreckungssystem zusammenhängt, dass sich in dem Erfolg und dem Misserfolg, welchen dieselbe erzielt, der Wert oder Unwert des ganzen Systems widerspiegelt, dass sie ihrerseits in ihrem Erfolge bedingt wird durch die Grundsätze, welche das System, in welches sie hineingepflanzt, beherrschen, dass endlich auch ihr Wesen und Wirken nicht besprochen, erkannt und beurteilt werden kann, ohne gleichzeitig das ganze System, insbesondere in Bezug auf die Bekämpfung des Rückfalls in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Auch jetzt, wo es sich um Erörterungen und Vorschläge de lege ferenda handelt, ist daher ein Eingehen auf das Strafsystem und seine wünschenswerte zukünftige Gestaltung nicht nur nicht zu umgehen, sondern durchaus erforderlich.

Bei dem Fluss, in welchem sich jedoch zur Zeit noch ein grosser Teil der auf Umgestaltung unseres Straf- und Strafvollzugssystems bezüglichen Fragen befinden, angesichts des Umstandes, dass über manche wichtigen Punkte — die legislative Festlegung des Unterschieds zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern z. B. — noch nicht genügende Erfahrungen gesammelt sind, muss sich auf die Darlegung der leitenden Gesichtspunkte, auf die Festlegung einiger, für ausschlaggebend erachteter Grundsätze beschränkt werden. Es beanspruchen deshalb die folgenden Betrachtungen nur als Aphorismen angesehen zu werden, die sich durch die vorangehende Darstellung aufgedrängt haben; sie wollen kein ganzes, geschlossenes System entwickeln.

I. Das Straf- und Strafvollzugsystem.

§ 115.

Die Erkenntnis, dass das Verbrechen eine sociale Erscheinung ist, welche nicht dadurch aus der Welt geschafft werden kann, dass man den Thäter ein bestimmtes Mass von Weh und Übel dulden

lässt, welche vielmehr so lange wiederkehrt, als die erkannten, aus dem Studium des Verbrechers und dessen Lebensverhältnissen sich ergebenden, zum Verbrechen treibenden Ursachen weiter zu wirken vermögen — diese Erkenntnis muss endlich einem Teile der Sisyphusarbeit ein Ende zu bereiten suchen, welcher bisher Strafgerichtsbarkeit und Strafvollzug obgelegen haben[1]). Bei der Unvollkommenheit, in welcher sich alle menschlichen Einrichtungen, dank einer weisen Vorsehung, zu halten haben, wird des Erstrebens- und Wünschenswerten für spätere Geschlechter, Sisyphusarbeit zwar noch genügend verbleiben, ein kleiner Schritt aber zur Erreichung jenes, so lange Menschen Menschen sind, nie zu erreichenden Zustandes, in welchem jeder nur das will und thut, was sich mit dem gleichen Streben aller übrigen Genossen verträgt, kann gethan, Missständen kann abgeholfen werden, welche mehr und mehr unseres derzeitigen Kulturstandes unwürdig sind und zwar in mehr als einer Beziehung.

Die schweren Mängel, an welchen unsere derzeitige Strafrechtspflege krankt, sind von weit berufeneren Federn in der letzten Zeit so oft und so überzeugend dargelegt worden, dass ich mich hier auf ihre Erwähnung beschränken kann.

Nur zwei der augenfälligsten Missstände seien hier herausgegriffen und mit Beispielen aus der Praxis belegt.

I. Die Vorstraflisten, welche seit dem Jahre 1880 im Reiche bei den Staatsanwaltschaften bezw. Amtsgerichten des Geburtsortes[2]) über alle Verurteilten geführt werden, bieten einen sehr belehrenden, noch viel zu wenig benutzten Einblick in diese, im

---

[1]) Ist es z. B. nicht ein leuchtendes Beispiel geradezu rührender Unverdrossenheit, wenn ein und dasselbe Gericht — nur die Strafen sub 9 und 14 sind von einem anderen Gerichte — im Laufe eines und eines halben Jahres gegen denselben Beschuldigten J. M., geb. am 22. Februar 1872 zu Z., folgende Strafen erkennt?

1) am 5. Januar 1888 wegen Sachbeschädigung und Diebstahl zu 4 Monaten Gefängnis;
2) am 13. April 1888 wegen Bettelei zu 3 Tagen Haft;
3) am 24. April 1888 wegen Diebstahl zu 3 Wochen Gefängnis;
4) am 12. Mai 1888 wegen Bettelei zu 1 Woche Haft;
5) am 25. Mai 1888 wegen Bettelei zu 10 Tagen Haft und Überweisung;
6) am 11. Juni 1888 wegen Bettelei zu 8 Tagen Haft und Überweisung;
7) am 4. Juni 1888 wegen Bettelei zu 10 Tagen Haft und Überweisung;
8) am 30. Juli 1888 wegen Bettelei und Landstreicherei zu 14 Tagen Haft;
9) am 25. August 1888 wegen Bettelei zu 10 Tagen Haft;
10) am 31. August 1888 wegen Bettelei zu 4 Wochen Haft;
11) am 3. Oktober 1888 wegen Bettelei zu 4 Wochen Haft;
12) am 7. Dezember 1888 wegen Versuchs des schweren Diebstahls zu 5 Monaten Gefängnis;
13) am 13. April 1889 wegen Bettelei zu 8 Tagen Haft;
14) am 4. Mai 1889 wegen Bettelei und Landstreicherei zu 4 Wochen Haft und Überweisung;

am 21. Mai 1889 erfolgte endlich eine Überweisung auf 9 Monate in das Arbeitshaus.

[2]) Über die im Auslande geborenen, im Inlande verurteilten Verbrecher wird das Register im Reichsjustizamt geführt.

höchsten Masse unbefriedigende, nutzlose, ja man möchte sagen vernunftwidrige Thätigkeit unserer Strafjustiz.

Die Betrachtung solcher Vorstraflisten erscheint mir weit belehrender für die hier einschlägigen Fragen, als alle Kriminalstatistik, weil sie die Erkenntnis, das Studium des einzelnen Verbrechers ermöglicht[1]), der dort in der Kategorie — im Verbrechen — untergeht.

Nur zwei Listen, wie sie mir die Praxis ungesucht in die Hände geführt, seien hier mitgeteilt, wieviel hunderte weit drastischere liessen sich wohl ohne viel Mühe zusammentragen?

a. Der Tagelöhner F. R., geboren am 22. Juni 1863 zu E., wurde verurteilt:

1) am 28. Februar 1876 wegen Diebstahl zu 1 Tag Gefängnis;
2) am 3. April 1877 wegen Schulversäumnis zu 3 Tagen Haft;
3) am 22. Mai 1877 wegen Schulversäumnis zu 1 Tag Haft;
4) am 2. Oktober 1877 wegen Diebstahl zu 4 Tagen Gefängnis;
5) am 20. August 1878 wegen Schulversäumnis zu 2 Tagen Haft;
6) am 25. Januar 1879 wegen Vergehen gegen § 126 zu 21 Tagen Gefängnis;
7) am 17. Februar 1880 wegen Betrug zu 7 Tagen Gefängnis;
8) am 10. April 1880 wegen Landstreicherei, 3 Fällen Bettelei, Betrug, Versuch der Notzucht, Raub, 2 einfachen Diebstählen im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Gefängnis und 17 Tagen Haft;
9) am 16. Mai 1884 wegen Bettelei unter Führung von Waffen und falschen Papieren zu 14 Tagen Haft;
10) am 27. März 1885 wegen Betrug zu 20 Tagen Gefängnis;
11) am 16. November 1887 wegen Bettelei zu 2 Tagen Haft;
12) am 7. Dezember 1887 wegen Bettelei zu 5 Tagen Haft;
13) am 23. Dezember 1887 wegen Bettelei zu 3 Tagen Haft;
14) am 1. Februar 1888 wegen Betrug zu 1 Woche Gefängnis[2]);
15) am 15. Februar 1888 wegen Bettelei und Landstreicherei zu 12 Tagen Haft;
16) am 20. Dezember 1888 wegen Unterschlagung zu 4 Monaten Gefängnis;
17) am 15. März 1889 wegen Bettelei und Landstreicherei zu 28 Tagen Haft;
18) am 3. März 1890 wegen Bettelei zu 3 Tagen Haft;

---

[1]) Nach Abschluss dieser Arbeit beabsichtige ich eine Sammlung und kritische Betrachtung solcher Vorstraflisten zu versuchen, um damit neue Anhaltspunkte für die Erkenntnis der Gewohnheitsverbrecher und event. Grundlagen für eine gesetzliche Festlegung dieses Begriffes zu finden.

[2]) Diese Strafe, wie die Rubrik, zeigt, dass hier keine Vorstrafliste eingefordert worden ist vor Aburteilung, denn anstatt wegen Rückfalls ist nur wegen einfachen Betrugs Bestrafung erfolgt.

19) am 12. März 1890 wegen Bettelei und Bruch der Polizeiaufsicht zu 5 Tagen Haft;
20) am 27. März 1890 wegen Unterschlagung zu 14 Tagen Haft;
21) am 26. April 1890 wegen Bruch der Landesverweisung zu 7 Tagen Haft.

Neigung zum Diebstahl, Faulheit, gemeingefährliche Roheit, Verschlagenheit in jungen Jahren beweisen die Bestrafungen von 1—7, erlitten in einem Alter von 13—16 Jahren. All diese Laster treten von Neuem in verstärktem Masse zu Tage, haben an verbrecherischer Energie gewonnen und zu schweren Rechtsbrüchen geführt in den 9 Übertretungen und schweren Verbrechen, wegen deren R. am 10. April 1880 vor Gericht stand und zur Aburteilung gelangte in einem Alter von siebzehn Jahren.

Welchem der verurteilenden Richter wird es damals, sofern er nur die Vorstrafliste eingesehen, auch nur im mindesten zweifelhaft gewesen sein, dass dieser Mensch mit solchen Lastern ausgestattet, ohne die sittliche Kraft denselben Zügel anzulegen, ohne genügende Erziehung, durch eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 17 Tagen unmöglich gebessert, abgeschreckt werden könne von der neuerlichen Betretung des Weges zum Verbrechen? In 2 Jahren 17 Tagen kann nicht nachgeholt werden, was in 17 Jahren versäumt worden ist. Die sittlichen Kräfte, welche die Erziehung in Haus und Schule nicht zu kultivieren vermochten, können nicht geweckt, nicht so gestärkt und gekräftigt werden, um den mächtigen verbrecherischen Leidenschaften das Gleichgewicht zu halten, dieselben zu beherrschen. Was man aus einem solchen Menschen durch eine zweijährige Einsperrung macht, zeigt die Liste, sie bedarf keines Kommentars.

Ein anderes Beispiel:

b. Der Metzger G. P., geb. am 18. Juli 1854 zu B., durch Knochenfrass nunmehr der linken Hand beraubt, sonst gesund, wurde bestraft:

1) am 21. Mai 1869 wegen Holzdiebstahl mit 1 Tag Arrest;
2) am 18. Dezember 1869 wegen Diebstahl mit 2 Monaten Gefängnis;
3) am 28. November 1870 wegen Misshandlung mit 10 Tagen Arrest;
4) am 8. Juli 1871 wegen Landstreicherei, Sachbeschädigung, 2 Diebstahlvergehen mit 3 Monaten 8 Tagen Gefängnis;
5) am 14. Februar 1872 wegen Landstreicherei, 3 Diebstählen mit 4 Monaten 3 Tagen Gefängnis;
6) am 14. September 1872 wegen Ruhestörung mit 6 Tagen Haft;
7) am 9. Dezember 1872 wegen Bettelei und Landstreicherei mit 6 Tagen Haft;
8) am 29. Januar 1873 wegen Bettelei und Widerstand mit 4 Wochen Gefängnis und 1 Tag Haft;
9) am 20. Februar 1873 wegen Sachbeschädigung mit 15 Tagen Haft;

10) am 24. Dezember 1873 wegen Bettelei und Landstreicherei mit 8 Tagen Haft;
11) am 19. Februar 1874 wegen Diebstahl mit 3 Jahren 1 Monat Gefängnis;
12) am 28. April 1875 wegen Raub, 3 Vergehen des Diebstahls mit 15 Jahren Zuchthaus unter Einrechnung der sub 11 erkannten Strafe und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 10 Jahre;
13) am 21. Februar 1889 wegen groben Unfugs mit 6 Tagen Haft;
14) am 16. September 1889 wegen Bettelei mit 2 Tagen Haft;
15) am 22. September 1889 wegen Bettelei mit 5 Tagen Haft;
16) am 2. Oktober 1889 wegen Bettelei mit 4 Tagen Haft;
17) am 17. Oktober 1889 wegen Bettelei mit 6 Tagen Haft;
18) am 28. Oktober 1889 wegen Bettelei und Unfug mit 16 Tagen Haft;
19) am 25. November 1889 wegen Bettelei mit 14 Tagen Haft;
20) am 18. März 1890 wegen Bettelei mit 6 Tagen Haft;
21) am 23. Mai 1890 wegen Bettelei mit 4 Wochen Haft und Überweisung.

Waren nicht auch hier von der 5. Verurteilung des damals 18jährigen Verbrechers bis zur 11. des 20jährigen, der mit dem 15. Lebensjahre seine Laufbahn begonnen bezw. zum erstenmale bestraft worden war, bereits Anhaltspunkte genug dafür da, um dessen hochgradige Neigung zum Rückfalle, dessen Gefährlichkeit für Personen und Eigentum zu erkennen, und wäre es nicht am Ende möglich gewesen, die lange Reihe von Verbrechen, zu verhindern, welche er sich noch hat zu schulden kommen lassen? Weshalb aber vor allem lässt man einen Menschen, der nach einer solchen Reihe von Vorstrafen, nach der Höhe der Strafe zu urteilen, ein so schweres Verbrechen verübt, wie es der Raub (Nr. 12) gewesen ist, auch nun wieder auf die menschliche Gesellschaft los? Seine Bestrafungen wegen groben Unfugs und Bettelns beweisen zur Genüge, dass er trotz der langjährigen Zuchthausstrafe weder ein Freund der öffentlichen Ordnung, noch der Arbeit geworden ist. Erst 36 Jahre alt und dem äusseren Anscheine nach noch körperlich kräftig, kann er noch lange als unproduktives Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, das jedenfalls nicht weniger, wahrscheinlich — nach dem im Zuchthaus angelernten sanften, heuchlerischen Ton und Benehmen zu schliessen — gefährlicher geworden ist, vagabundierend umherziehen. Die Energie ist vielleicht gebrochen, nicht aber ist ausgerottet die verbrecherische Neigung, und was die Vergehen verlieren an objektiver Schwere, werden sie durch ihre rasche Aufeinanderfolge ersetzen. Aus einem Menschen, der vielleicht in seinem 18. Lebensjahre noch besserungsfähig war, aus dem noch ein nützliches Glied der Gesellschaft gemacht werden konnte, ist nunmehr ein unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher geworden.

Wieviel Geld und Arbeit ist umsonst, unnütz aufgewendet

worden in den zahlreichen gerichtlichen Prozeduren, in der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen und wieviel wird noch zum Fenster hinausgeworfen werden, bis dereinst sich zum letztenmale die Pforte des Gefängnisses für diesen Verlorenen öffnet?

Liegt in einem solchen Verfahren überhaupt noch Vernunft? Wem erscheint es nicht vernünftiger, segensreicher für die Gesamtheit, wie für das Individuum selbst, einen solchen Menschen hinter Schloss und Riegel für die Zeit seines Lebens zu lassen und dort nach seinen Kräften nutzbringend zu beschäftigen? Es wäre dies nicht allein sicherer, sondern auch wirtschaftlicher, und bei Licht betrachtet, menschlicher, wenn man das Elend, den Schmutz bedenkt, in dem ein solcher Unglücklicher in der Freiheit seine Tage hinlebt.

II. Ein schwerer Missstand ist es ferner, wenn man einen Menschen aus dem Gefängnis entlässt, nicht nur in einem solchen physischen und moralischen Zustande, sondern auch in einer solchen socialen Lage in Bezug auf Unterkunft und Nahrungserwerb, dass man mit positiver Bestimmtheit sagen kann: dieser Mensch wird sofort zum Verbrechen zurückkehren, weil er nahezu nicht anders kann, wenn er nicht verhungern will.

Wieviel Tausende werden alljährlich aus Haftlokalen, Gefängnissen und Zuchthäusern entlassen, ohne einen Heller baren Geldes in der Tasche, ohne Obdach, ohne Heim, ohne Arbeit?

Trotzdem man weiss, dass nur durch erneuten Bettel, welcher im nächsten Hause beginnt, der mit einigen Tagen Haft belegt gewesene, mitten im Winter entlassene Bettler und Landstreicher sein Dasein fristen kann, setzt man ihn auf die Strasse und überlässt es dem nächsten Richter, welchem er zur Aburteilung vorgeführt wird, sein Gewissen damit zu beruhigen, dass nach dem Freizügigkeits- und Unterstützungswohnsitzgesetz ja jede Gemeinde verpflichtet ist, den Hilfsbedürftigen aufzunehmen und zu unterstützen und der Vorgeführte von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht hat.

Den aus den Zuchthäusern und grösseren Strafanstalten Entlassenen wird allerdings wohl allenthalben die Möglichkeit gegeben, sich unter den Schutz eines Fürsorgevereins zu stellen, auch dies fällt vollständig weg bei den kleineren Amtsgerichtsgefängnissen, in welchen bei den niedrigen Strafmassen unserer Gerichte ein bedeutender Prozentsatz sämtlicher Freiheitsstrafen verbüsst wird. Der Arbeitsverdienst — wenn es solchen überhaupt giebt — ist gleich Null oder wenigstens nur für einige wenige Tage zum Unterhalt ausreichend; dem Gefängnisvorsteher aber ist es unmöglich den Entlassenen vor der Not und neuen Verbrechen zu bewahren.

Nur ein Fall aus der Praxis:

Im Dezember 1889 wurde vor dem Schöffengerichte zu Woe. ein junges Ehepaar abgeurteilt wegen Betrugs. Der Mann, ein Ziegelbrenner, die Frau, eine Dienstmagd, hatten sich vor ihrer Verehelichung verschiedene Ausstattungsgegenstände durch die Vorspiegelung, sie hätten Geld auf der Sparkasse, von den Geschäftsleuten auf Kredit erschwindelt. Beide waren bis dahin durchaus

unbescholten und hatten sich durch ihrer Hände Arbeit redlich ernährt.

Die kurze Freiheitsstrafe, zu welcher das Gericht sie verurteilte, wurde durch die erlittene längere Untersuchungshaft als verbüsst erklärt, und das Paar nach Verzicht auf Berufung sofort entlassen.

Nach der Sitzung fand man zufällig die Leute weinend bei der Familie des Gefangenwärters, und auf Befragen erfuhr man, dass sie aller Mittel beraubt, ohne Unterkunft und Obdach seien, dass sie zuletzt in der Ruhrgegend gearbeitet hätten, dort verhaftet und nach Hessen zurückgebracht worden wären; Verwandte hätten sie nicht, der Winter stehe vor der Thüre. Was thun? Ein Unterstützungsverein war nicht vorhanden, kein Fonds, aus welchem den Leuten das notwendigste Zehrgeld gegeben werden konnte. Zu Fuss von Ort zu Ort wandern und die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch nehmen, d. h., sehr bald der Landstreicherei verfallen, das war die Perspektive, die sich diesem Paare, das zum erstenmale dem Strafgesetz verfallen, noch jung und arbeitswillig war, eröffnete. Mit dem Gefangenwärter hatte das Paar Beziehungen angeknüpft, jener hatte Verwandte in einer vier Bahnstunden entfernten Fabrikstadt, wo stets Arbeitsgelegenheit vorhanden ist — es fehlte an dem notwendigen Reisegeld, dem unentbehrlichen Zehrgeld für die ersten Tage, um dorthin zu reisen und unter Beistand jenes Verwandten Arbeit zu suchen.

In diesem Falle fügte es sich, dass sich Leute fanden, welche Vertrauen auf die Entlassenen und Mitleid mit ihrer Lage hatten. Eine rasch unter anwesenden Gerichtsbeamten und Rechtsanwälten veranstaltete Sammlung versah das Ehepaar mit dem notwendigen Reise- und Zehrgeld.

Sie haben Arbeit gefunden und sich bis jetzt auf dem Wege des Rechts gehalten.

Wie viel Unglückliche aber giebt es alljährlich, die eines geringfügigen Vergehens wegen, das sie ernstlich bereuen, in Haft genommen, ihre Arbeitsstelle verlieren und nach der Entlassung, weil ohne Vermögen, ohne Unterkunft und Arbeit auf die Landstrasse geworfen, dem Bettel, bald der Landstreicherei und dem Verbrechen mit unerbittlicher Konsequenz verfallen?! —

Können und dürfen solche Zustände im Zeitalter der socialen Reform fortdauern und wäre es nicht an der Zeit, dass endlich durch staatliche Initiative und private Wohlthätigkeit hier Wandel geschaffen werde, dass die Strafgesetzgebung sich anderen Grundsätzen zuwende?

§ 116.

Fortsetzung: Die künftige Gestaltung des Straf- und Strafvollzugsystems.

Indem ich hier ausser Erörterung lasse, wie sich die zukünftige Strafgesetzgebung gegenüber dem kleinen Prozentsatz derjenigen

Verbrecher zu verhalten hat, welche durch ihre That nach geltendem Rechte die Todesstrafe verwirkt haben, oder welche zum Objekt ihres vorbedachten, gefährlichen unmittelbaren Angriffes die Grundpfeiler der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Rechtsordnung machen, gegen welche Feinde und Bestien des Menschengeschlechts der Staat auch fernerhin das Kriegsrecht der Vernichtung anwenden mag — beschäftige ich mich nur mit jenen 95 %, gegen welche der Staat zur Zeit mittels der Gefängnisstrafe und Geldstrafe kämpft[1]).

Ausscheiden aus der Betrachtung können ferner die Übertretungen unter dem Vorbehalt, dass ein Teil derselben, insbesondere Landstreicherei und Bettelei, gewerbsmässige Unzucht und Müssiggang nicht mehr als Übertretung, sondern wegen der socialen Schäden, welche sie im Gefolge haben, der Gefahren, welche sie mit sich bringen, als ernst und energisch zu bestrafende Vergehen betrachtet werden.

Unerörtert muss hier endlich bleiben die besondere Behandlung der jugendlichen Verbrecher trotz ihrer ausserordentlichen Wichtigkeit, denn einerseits gilt es hier das bisherige System der Unterbringung in Besserungs- und Erziehungsanstalten, ihre Isolierung von erwachsenen Sträflingen in Vollzug zu setzen und zu vervollkommnen[2]), andererseits braucht sich ihre Behandlung nicht wesentlich von derjenigen für Erwachsene, wie solche vorgeschlagen werden wird, in Zukunft zu unterscheiden. —

Als Grundlage des Straf- und Strafvollzugsystems ergiebt sich aus der Betrachtung der Persönlichkeit des Verbrechers die Unterscheidung zwischen erstmaligen, Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern, welch letztere wiederum in zwei Unterabteilungen zerfallen: die besserungsfähigen und unverbesserlichen, unter welchen wiederum die energischen Verbrechernaturen und die gewohnheitsmässigen Gelegenheitsverbrecher eine besondere Behandlung erheischen.

I. Erstmalige Verbrecher. Gegenüber diesen Verbrechern kann es sich nicht darum handeln, im Gefängnis eine geistige und moralische Wiedergeburt zu versuchen. Denn entweder fehlt es dem Verbrecher überhaupt nicht an den zu gesetzmässiger Lebensführung erforderlichen, sittlichen Eigenschaften, oder der verbrecherische Hang, die antisociale Gesinnung sind bis jetzt noch nicht in solcher Weise in die Erscheinung getreten, dass deren Ursachen durch den Richter mit genügender Bestimmtheit erkannt werden könnten, um der Bestrafung zu Grunde gelegt zu werden.

---

[1]) So v. Liszt, Zeitschr. f. ges. Str. Bd. IX S. 739.

[2]) Vor allem liegt die Beschäftigung der Jugendlichen noch sehr im Argen. Die Errichtung besonderer Anstalten, in welchen, wenn irgend möglich, landwirtschaftliche Arbeiten getrieben werden, ist dringendes Erfordernis. Was kann es einem jugendlichen Verbrecher nützen in der Freiheit, wenn er im Gefängnis jahrelang damit beschäftigt wird, Korallen auf Fäden zu ziehen oder was dergleichen höchst erziehlich wirkende und für das spätere Fortkommen nützliche Beschäftigungen mehr sind? Solche Zustände sind geradezu ein Frevel an der Gesamtheit.

Hier kann es nur gelten, den Verbrecher durch die Strafe gewaltsam unter die Autorität des Gesetzes zu beugen, ihn durch Hinzufügung eines neuen, vom Verbrechen abhaltenden Momentes in seiner Widerstandsfähigkeit zu stärken, ihm das Frevelhafte, Pflicht- und Rechtswidrige seines Handelns vor Augen zu stellen und ihn von ferneren antisocialen Handlungen nötigenfalls durch die Einbusse an Vermögenswerten oder durch die moralischen und physischen Leiden der Einsperrung abzuschrecken.

Der Schwerpunkt des gegen diese Klasse anzuwendenden Strafsystems kann daher in einer möglichst kurzen, dafür aber um so empfindlicheren Freiheitsstrafe nach Art unseres militärischen Arrestes und der geeignet zu gestaltenden Geldstrafe beruhen[1]).

In besonders gearteten Fällen aber kann eine bedingte Verurteilung zu einer dieser beiden Strafarten mit oder ohne Friedensbürgschaft erfolgen[2]).

---

[1]) Etwas weiteres, als eine Einwirkung auf den Verbrecher durch psychologischen Zwang, Abschreckung kann auch mit der von v. Liszt befürworteten Minimalfreiheitsstrafe von 6 Wochen nicht erreicht werden. So sehr ich mit ihm in der Bekämpfung der bisherigen kurzzeitigen Freiheitsstrafen übereinstimme und in der möglichsten Einschränkung derselben gegen erstmalige Verbrecher, so wenig kann ich einsehen, weshalb es nicht ratsamer und zweckentsprechender sein sollte, wenn die Art des Vergehens eine Freiheitsstrafe erheischt, den Verbrecher 8 Tage in strengen Arrest, als 6 Wochen in eines unserer heutigen Gefängnisse zu setzen. Ich habe wenigstens die feste Überzeugung, dass jenen 8 Tagen bei Wasser und Brod in dunkler Zelle weit abschreckendere Wirkung innewohnt, als diesen 6 Wochen. Ausserdem ist der Verurteilte 32 Tage weniger seinem Berufe entzogen, wirtschaftlich nur um ein Vierteil geschädigt und der Staat hat Verpflegung u. s. w. für $^3/_4$ Zeit gespart. Die Arbeitsstelle, welche dem Verurteilten durch sechswöchentliche Einziehung verloren gehen würde, bleibt ihm bei nur achttägiger Abwesenheit offen u. dgl. m.

Ferner aber erscheint mir die Erhöhung des Minimalmasses der Freiheitsstrafe auf 6 Wochen auch deshalb nicht begründet, weil durch die von v. Liszt gewünschte Beschränkung der Anwendung der Freiheitsstrafen überhaupt, dieselbe an Strafwerten gewinnt. Wenn in Zukunft es nicht mehr geschehen kann, dass wegen der geringfügigsten Übertretung jemand eine Freiheitsstrafe erleidet, in diesen Fällen vielmehr andere Strafen eintreten, so wird die Freiheitsstrafe sehr bald einen Teil der abschreckenden Wirkung in den Augen der Bevölkerung wiedererlangen, welchen sie jetzt durch die Häufigkeit ihrer Anwendung eingebüsst hat. Je kurzzeitiger endlich man die Freiheitsstrafe durch Erhöhung ihrer Intensität gestaltet, um so eher wird es möglich sein, in unseren heutigen kleinen Gefängnissen die Einzelhaft ohne Aufwand allzu grosser Kosten ein- und durchzuführen. Durch Befreiung derselben von dem grossen Kontingent der gewohnheitsmässigen Landstreicher und Bettler, welches sie heute Jahr aus Jahr ein bevölkert und verpestet, werden dieselben eines grossen, wesentlichen Teils der Gefahren entkleidet werden, welche ihnen bisher den Ruf als hoher Schulen des Verbrechens eingetragen haben.

[2]) Auch auf die bedingte Verurteilung kann hier nicht näher eingegangen werden. Nur soviel sei gesagt, dass ich mir von derselben bei mässiger, richtiger Anwendung einen sehr günstigen Einfluss verspreche. Jedem Praktiker werden insbesondere aus Schöffengerichtsverhandlungen Beispiele genug vor Augen stehen, in welchen eine Aussetzung des Strafvollzugs sehr erwünscht gewesen wäre.

Es ist mir wiederholt begegnet, dass Schöffen, welche durch die Tagespresse von der bedingten Verurteilung erfahren, sagten: dies wäre ein dafür geeigneter Fall, dem Beschuldigten sollte man es noch einmal in seine Hand legen, sich vor dem Gefängnis zu retten.

Gleich den erstmaligen Verbrechern sind auch diejenigen zu behandeln, welche nach bereits erfolgter Bestrafung wiederholt ein Verbrechen begehen, nachdem seit der Verbüssung der letzten Strafe die für das letzte Verbrechen gesetzlich bestimmte — nicht zu kurz zu bemessende — Verjährungsfrist abgelaufen ist.

II. Gelegenheitsverbrecher ist der innerhalb der vorbezeichneten Verjährungsfrist rückfällige Verbrecher, dessen verbrecherische Neigung nicht die Stärke besitzt, ihn zur Aufsuchung des Verbrechens zu treiben, ihn aber der sich bietenden Gelegenheit häufig unterliegen lässt.

Sie besitzen im Gegensatz zu der unter III zu besprechenden Gruppe soviel moralische Energie, soviel Widerstandskraft gegen die Versuchungen, dass nur in seltenen Fällen in längeren Zwischenräumen, aber innerhalb der sub I benannten Frist die verbrecherischen Neigungen zu Verbrechen führen; bezw. es ist der verbrecherische Hang so schwach entwickelt im Verhältnis zu den zum Guten wirkenden sittlichen Qualitäten, dass nur bei geschwächter Widerstandskraft — im Zustand der Betrunkenheit — oder bei besonders starkem Anreiz — im Jähzorn — ein Rechtsbruch erfolgt.

Diese Klasse rekrutiert sich aus dem arbeitenden, erwerbenden, besitzenden Teil des Volkes und dürfte am häufigsten als Verbrecher gegen die Person und die öffentliche Sicherheit sich darstellen, bei Sittlichkeits- und Brutalitätsdelikten[1]) anzutreffen sein.

Weder nach ihrer persönlichen Gefährlichkeit für die bürger liche Gesellschaft, noch nach der objektiven Schwere ihrer Rechtsbrüche wäre es bei dem weitaus grössten Teil derartiger Verbrecher angezeigt, sie als der Nacherziehung bedürftig jahrelang der Freiheit zu berauben, weder vom Standpunkte der Vergeltung, noch von dem des Interessenschutzes und der Sicherung wäre dies zu rechtfertigen. Handelt es sich doch hier um Menschen, die sonst nützliche, arbeitsame Glieder der menschlichen Gesellschaft, von Zeit zu Zeit vor den Schranken des Gerichts erscheinen, bald wegen des einen, bald wegen des anderen Vergehens. Ihnen gegenüber kann das Ziel, der Zweck der Strafe nur der gleiche, wie der Klasse I gegenüber sein. Die staatliche Reaktion muss aber hier energischer und empfindlicher sein. Daher ist hier keine Rede von bedingter Verurteilung, obwohl in einzelnen Fällen eine erhöhte Geldstrafe als geeignete Repression am Platze sein wird.

Neben der nach Art und Dauer verschärften Freiheitsstrafe — anstatt einfachem, strengem Arrest — sind je nach der Individualität des Verbrechers als präventive Strafen: die richterliche Auferlegung einer Friedensbürgschaft bei denjenigen Delikten am Platze, für welche der Entwurf von 1876 dieselbe plante, oder das Verbot des Besuchs von Wirtshäusern[2]), oder das Betreten des Waldes und andere Aufenthaltsverbote an den

---

[1]) Die schwersten der Sittlichkeits- und Brutalitätsverbrechen kommen hier nach dem eingangs Gesagten nicht in Betracht.

[2]) Als Korrelat muss mit demselben Hand in Hand die Bestrafung der Wirte mit hohen Geldstrafen gehen, welche solche Interdizierte in ihren Wirtschaften dulden, ihnen Getränke verabreichen.

Orten, an welchen das betreffende Individuum der Gefahr des Rückfalls besonders ausgesetzt ist, für bestimmte Zeit oder für immer bei steter Möglichkeit des Widerrufs dieses Verbots seitens des alsbald zu erwähnenden „Strafvollzugsamts“ bezw. des Strafrichters erster Instanz.

Thatsächlich werden, als zu dieser Klasse gehörig, alle im 2., 3., 4. Rückfalle befindlichen Verbrecher betrachtet werden, deren Vorleben und frühere Verbrechen noch nicht genügende Anhaltspunkte dafür geben, ob man es mit einer Gewohnheitsmässigkeit zu thun hat oder nicht, welche das Kriterium der nächsten Klasse bildet.

III. Die wiederholt rückfälligen Gewohnheitsverbrecher, d. h. diejenigen Verbrecher, welche durch ihren verbrecherischen Hang unwiderstehlich von Verbrechen zu Verbrechen in rascher Aufeinanderfolge getrieben werden.

1) Psychologischer Betrachtung erscheint dieser Hang bald als ererbte verbrecherische Anlage, bald als Folge verwahrloster Erziehung, welche die Einflüsse einer lasterhaften, verbrecherischen Umgebung durch Ausbildung und Stärkung moralischen Denk- und Gefühlvermögens auszugleichen unterliess, bald endlich als Degeneration des Geistes- und Gemütslebens infolge von Krankheit, Entbehrungen, Ausschweifungen, Alkoholismus.

2) Gesellschaftlich, sociologisch ist der Gewohnheitsverbrecher ein Mensch, der nicht durch ehrliche Mitarbeit im wirtschaftlichen Wettbewerb, sondern auf dem Wege des Verbrechens sein Dasein zu fristen, seine Lage zu verbessern, bestrebt ist, keine der socialen Pflichten übernimmt und auf beständigem Kriegsfusse mit der bürgerlichen Gesellschaft lebt.

3) Wie sich der Gewohnheitsverbrecher als Individuum thatsächlich darstellt, haben wir oben im § 100 gesehen, als wir die energischen Verbrecher den gewohnheitsmässigen Gelegenheitsverbrechern gegenüberstellten. Hier können wir diese Unterscheidung zunächst unberücksichtigt lassen, denn zur Feststellung der allgemeinen Umrisse des Strafsystems, welchem die Gewohnheitsverbrecher zu unterwerfen sind, genügt die Erkenntnis der Thatsache, dass es einen zur Gewohnheit gewordenen Hang auszurotten oder unschädlich zu machen gilt. Erst innerhalb des auf dieser Grundlage gewonnenen Rahmens erlangt jene Unterscheidung Bedeutung.

Unbrauchbar an dieser Stelle ist die Unterscheidung auch, weil die beiden Klassen in einander überzugehen pflegen. Die verbrecherische Thatkraft, welche den Verbrecher beseelte, wird abgestumpft und gebrochen durch die Häufigkeit der Folge von Verbrechen und Strafe, aber der Hang bleibt; die Intensität des Angriffs nimmt ab, die Häufigkeit in der Regel zu.

Kriminalpolitisch notwendig und juristisch fass- und verwertbar ist dagegen die Unterscheidung zwischen besserungsfähigen und unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern.

Bei der ersteren Klasse erscheint eine Besserung möglich durch Nachholung versäumter und vernachlässigter Erziehung und Belehrung, durch Belebung und Stärkung der zum Guten wirkenden

moralischen und socialen Fähigkeiten und Erweckung altruistischer Triebe.

Die zweite Klasse bilden die nach menschlichem Ermessen unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher, deren physische und moralische Qualitäten in einem solchen Zustande des Verfalls, der verbrecherischen Versumpfung und Degeneration sich befinden, dass eine Zurückführung auf den Weg des Rechts, eine Erziehung zu nützlichen, ordnungsliebenden Bürgern unmöglich geworden ist.

4) Juristisch betrachtet ist nun der Gewohnheitsverbrecher ein wiederholt in kurzen Zwischenräumen wegen Begehung von Verbrechen oder Vergehen[1]) vorbestraftes Individuum. Bei dem wievielten Rückfalle jemand Gewohnheitsverbrecher ist, dies in einer bestimmten Zahl festzustellen, würde sehr willkürlich sein, da zunächst nicht jeder wiederholt Rückfällige Gewohnheitsverbrecher ist, dann aber bei dem einen Verbrecher früher, bei dem anderen später die Gewohnheitsmässigkeit mit Sicherheit erkannt werden kann. Es ist deshalb etwas sehr missliches um die ziffernmässige Fixierung; will man dem richterlichen Ermessen nicht volle Freiheit lassen, so wird man mit sehr niedrig gegriffenen Bedingungen sich begnügen müssen und vielleicht eine mindestens dreimalige Vorbestrafung bei erwachsenen Verbrechern zur Voraussetzung machen dürfen.

Die Trennung zwischen Besserungsfähigen und Unverbesserlichen wird sich thatsächlich sehr einfach gestalten; als unverbesserlich wird eben nur derjenige betrachtet werden, der rückfällig wird, nachdem man seine Besserung versucht hat.

5. Das Strafsystem. Ist für die erstmaligen Verbrecher die möglichste Ersetzung der Freiheitsstrafen durch andere Strafmittel wünschenswert, eignet sich für die zweite Gruppe, deren Kern die Gelegenheitsverbrecher bilden, die energische kurzzeitige Freiheitsstrafe mit präventiven Nachstrafen, so kann gegenüber den Gewohnheitsverbrechern nur die langzeitige, bezw. lebenslängliche Freiheitsstrafe einen Erfolg versprechen, zweckmässig sein.

a) Das für die besserungsfähigen Gewohnheitsverbrecher aufzustellende Strafsystem hat auszugehen von der Freiheitsstrafe auf unbestimmte Zeit mit je nach der Schwere des Falles höher oder niedriger zu bemessender Minimalgrenze, welche jedoch in keinem Falle unter 3 Jahren sein darf.

Da es sich hier um eine Nacherziehung handelt, deren Ergebnisse nicht von vornherein fest zu bestimmen sind, so ist es nicht möglich, im Urteil eine bestimmte Dauer festzusetzen. Ich schliesse mich daher einstweilen auch hier den Vorschlägen v. Liszt's bezüglich der „Strafvollzugsämter" an, mit der Massgabe, dass 2 Jahre nach Ablauf der Minimaldauer der Sträfling seine probeweise Entlassung beantragen und auf geordnetem Instanzenwege

---

[1]) Die Fassung des Rückfalls in unserem Reichsstrafgesetzbuche ist zu eng und unhaltbar, besser war diejenige in einem Teil der deutschen Partikularstrafgesetzbücher in Fortbildung des bayerischen Strafgesetzbuchs von 1813. Ein Blick auf die oben mitgeteilten Vorstraflisten des F. R. und G. P. zeigt die Mangelhaftigkeit der gegenwärtigen Bestimmungen.



verfolgen kann. Eine frühere Entlassung seitens des Strafvollzugsamtes ist natürlich nach Ablauf der 3 Jahre nicht ausgeschlossen.

Pädagogische Erwägungen empfehlen ein progressives Strafvollzugsystem, als dessen letzte Phase die probeweise Entlassung unter einer geeigneten Polizeiaufsicht und Schutzfürsorge erscheint, sowie eine möglichste Individualisierung, Trennung in verschiedene Gruppen, um eine gegenseitige Infektion und Verschlechterung möglichst zu verhüten.

Empfehlens- und erstrebenswert aus pädagogischen und allgemein socialpolitischen Gründen will es mir erscheinen, solche Verbrecher, welche sich einem bestimmten Berufe noch nicht zugewendet haben, oder für welchen sie unfähig geworden sind, nach Möglichkeit in landwirtschaftlichen Kulturarbeiten zu beschäftigen und auszubilden[1]).

b) Gegenüber den unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern kann neben dem Sicherungszweck nur noch massgebend sein das Bestreben, die Arbeitskraft der Gefangenen möglichst wirtschaftlich zu verwerten.

Lebenslängliche Einsperrung ist für sie die Strafe, welche sich mehr und mehr in allen interessierten Kreisen als eine Notwendigkeit aufdrängt.

Um aber selbst diesen Individuen einen Anreiz zur Besserung zu geben und die Möglichkeit offen zu lassen, durch wirkliche dauernde Sinnesänderung die Freiheit sich zu verdienen, kann nach einer mindestens siebenjährigen Einsperrung eine jederzeit wegen schlechten Betragens widerrufliche Entlassung, mit welcher eine Stellung unter Polizeiaufsicht verbunden ist, erfolgen[2]).

In den beiden Gruppen der Gewohnheitsverbrecher macht sich nun die Notwendigkeit einer weiteren Unterscheidung aus Gründen der Besserung, Sicherung, aus pädagogischen und kriminalpolitischen Ursachen geltend.

Es ist ja bereits wiederholt hervorgehoben worden, dass die objektive Schwere des Verbrechens nicht ganz unberücksichtigt bleibe, sondern nur an zweiter Stelle gesetzt werden soll. Kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass ein Mensch um so gefährlicher für die Gesamtheit erscheint, je wertvoller und wichtiger das Rechtsgut, welches er sich zum Gegenstande seines Angriffes

---

[1]) Durch unsere heutige industrielle Zuchthausarbeit wird die Überschwemmung der Industriebezirke, der grossen Städte mit gefährlichen Individuen von Staats wegen vermehrt, anstatt derselben durch Hinleitung auf das flache Land, wo es an Arbeitskräften mangelt und die Verführungen zum Verbrechen geringer sind, entgegen zu wirken. „Améliorer la terre par l'homme et l'homme par la terre."

[2]) Bei der Bestimmung des Minimalmasses auf 7 Jahre ist die Erwägung massgebend, dass die Strafe gegen solche Verbrecher einerseits das Durchschnittsmass gewöhnlicher Strafen überschreiten muss, weil eine wirkliche Besserung und Heilung eines durch unter Umständen Jahrzehnte langes verbrecherisches Leben, durch jahrelangen Kampf mit Not, Elend und Laster verrohten, verbitterten, vielleicht erkrankten Gemütes nicht in ein paar Jahren möglich ist — andererseits aber eine längere Freiheitsstrafe den Verbrecher ganz und gar dem Leben entfremdet und dem Wiedereintritt in den Kampf um die Existenz unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet.

zu wählen pflegt, für die Gesamtheit ist. Man wird deshalb in Zukunft zwar nicht mehr den nicht gewollten, mehr oder weniger zufälligen äusseren Erfolg für das Strafmass in Betracht ziehen, aber innerhalb des aufgestellten Systems durch Beibehaltung von zwei in ihrem Vollzug streng geschiedenen Strafarten und durch Erhöhung der oben angenommenen Minimalgrenzen der Strafdauer diese Verschiedenheit zum Ausdruck bringen müssen.

Um einen bessernden erziehlichen Einfluss mit einiger Aussicht auf Erfolg ausüben zu können, ist vor allem der pädagogische Grundsatz zu wahren, dass man nur möglichst homogene Elemente mit einander in Berührung bringen und demselben System unterwerfen kann, und der Erfolg um so sicherer ist, je strenger die Individualisierung durchgeführt wird.

Eine andere Behandlung aber erfordern jene Verbrechernaturen, die mit Aufwendung von grosser Ausdauer, Energie und Verschlagenheit einen unerbittlichen Kampf gegen Gesetz und Ordnung führen und vor den schwersten Thaten nicht zurückschrecken, um ihren Leidenschaften zu fröhnen — die energischen Verbrechernaturen — und jene gewohnheitsmässigen Gelegenheitsverbrecher, die kraft- und marklos als Landstreicher, Bettler einherziehen und stehlen, was ihnen gerade in die Finger fällt.

Nicht weniger aus Gründen der allgemeinen Sicherheit: zur Verhütung der Flucht, zum Schutz von Mitgefangenen und Wärtern, sind gegen jene energischere Absperrungsmassregeln — event. Isolierhaft — erforderlich, als gegen diese.

Darum keine Einheitlichkeit der Strafe, sondern eine schärfere Ausprägung des Unterschieds zwischen Zuchthaus und Gefängnis bezw. Arbeitshaus, wie man die Anstalten für die Unverbesserlichen zweiten Grades wohl besser nennen würde.

§ 117.

Voraussetzungen für Einführung dieses Systems.

1) Die beste Gesetzgebung bleibt ein toter Buchstabe, kann nicht segensreich wirken, wenn die ausführenden Organe nicht durchdrungen sind von den Grundsätzen, welche dieselbe beherrschen, nicht die Fähigkeiten besitzen, von den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln den richtigen Gebrauch zu machen.

Die Garantieen für eine zweck- und zielbewusste, segenbringende Strafrechtspflege müssen vor allem gesucht und gefunden werden in einer sorgfältigen Ausbildung und Vorbereitung der Strafrichter.

Daher: Trennung der Strafjustiz von der Civiljustiz, eine gründlichere Vorbildung der Strafrichter zu solchen durch Ausdehnung des Studiums auf Psychologie, Psychiatrie, Sociologie und Socialpolitik, Polizei- und Gefängniswesen.

Praktische Ausbildung im Gefängnisdienst, welcher in seinem äusseren Verlauf wohl in 6 Wochen kennen gelernt werden kann, m. E. aber hauptsächlich dazu dienen soll und muss, dem künftigen

Richter ein möglichst grosses Material an verbrecherischen Individuen vorzuführen und zum Studium der Individualität derselben in socialer und psychologischer Richtung Gelegenheit zu geben. Hierzu ist aber eine längere Beschäftigung im Strafvollzug in dessen verschiedenen Arten und Zweigen erforderlich.

In der Hand des Strafrichters muss ferner einerseits die Kriminalpolizei, andererseits die Fürsorge für die entlassenen Sträflinge ihren Mittelpunkt finden.

Der Strafrichter ist Vorsteher der in seinem Bezirk befindlichen Strafanstalten und Mitglied des Strafvollzugsamts, in allen, die von ihm abgeurteilten und die in seinem Bezirke unterstützungsberechtigten Personen betreffenden Sachen.

Die Bezirke eines Strafrichters erster Instanz umfassen mehrere der heutigen Amtsgerichtsbezirke, können vielleicht mit den untersten Verwaltungsbezirken, Kreisen, Landratsämtern zusammenfallen.

Als weitere Geschäftszweige sind diesen Beamten zuzuweisen: die Entscheidungen über Zwangserziehung verwahrloster Kinder, das Armenwesen (Landarmen) und die heute den Verwaltungsbehörden übertragenen Funktionen in der socialpolitischen Gesetzgebung[1]).

Durch eine solche, dem oben dargestellten System Mohl's nahekommende Dreiteilung der Staatsverwaltung — Civilrichter — Strafrichter — und Verwaltungsbehörden — würden in den Händen der mit der Strafgerichtsbarkeit und dem Strafvollzug betrauten Beamten all diejenigen Zweige der Staatsverwaltung vereinigt, welche dieselben mitten in das sociale Leben und Weben hineinstellen, denselben einen genauen Einblick in die Lebensverhältnisse insbesondere der ärmeren Volksklasse, welche das Hauptkontingent der Verbrecher stellt, ermöglicht. Diese Klasse würde an ihm, als einem Beamten, in die Höhe schauen mit Achtung und Ehrerbietung, der nicht nur als ein unerbittlicher Strafrichter, sondern auch als ein erbarmungsvoller Menschenfreund ihnen gegenübersteht, der ebenso gern dem unverschuldet in Unglück und Elend Gekommenen ratend und helfend zur Seite steht, als er streng und unnachsichtig den Schuldigen die ganze Schwere der verdienten Strafe treffen lässt. —

2) Als notwendige Folge der Überweisung des Strafvollzugs an die Reichsgesetzgebung erscheint mir, dass auch die **Strafanstalten auf das Reich übergehen.**

---

[1]) Es ist eine allgemein beklagte Thatsache, dass der Geschäftsbereich unserer Verwaltungsbehörden eine Ausdehnung erfahren hat, welche die wünschenswerte prompte Erledigung der Geschäfte geradezu unmöglich macht. Besonders die untersten Instanzen — Bürgermeister —, welche vielfach mit Beamten der Selbstverwaltung besetzt sind, brechen unter der Last der Geschäfte zusammen, sind denselben nicht mehr gewachsen, sowohl mit Rücksicht auf die Quantität, als die Qualität der Arbeit. Gerade die socialpolitischen Gesetze aber erheischen, wenn sie eine segensreiche Wirkung ausüben sollen, eine verständnisvolle, pünktliche und schnelle Erledigung aller Geschäfte. Diese könnten sie unter der Leitung und Aufsicht eines solchen Beamten finden.

Nicht jeder einzelne Bundesstaat kann sämtliche Arten der erforderlichen Strafanstalten haben, nicht überall findet sich die für Errichtung einer Strafanstalt wünschenswerte Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Beschäftigung, oder zu langjährigen Erdarbeiten bei Kanalbauten u. dergl. Und diese Einbusse an der Justizhoheit für die Einzelstaaten, um welche man auf der Versammlung der Strafanstaltsbeamten in Freiburg im September 1889 so besorgt war, dass der Gedanke einer solchen Übertragung auf das Reich von vornherein als indiskutabel und unmöglich abgewiesen wurde, scheint mir bei Licht betrachtet, für die Selbständigkeit der Bundesstaaten und ihre Hoheitsrechte sehr minimal, nachdem die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs bereits Reichsangelegenheit ist. Der Schwerpunkt der Justizhoheit liegt in der Bestellung und Ernennung der Richter, welche das Urteil fällen und in demselben bestimmen, welcher Art die Strafe ist und wo sie vollstreckt werden soll[1]).

3) Entschiedenes Vorgehen gegen die Landstreicherei. Die Landstreicherei verdient, vom socialen und kriminalpolitischen Standpunkte aus betrachtet, eine weit ernstere und schwerere Beurteilung, als derselben in unserem Reichsstrafgesetzbuche zu Teil wird, wie dies oben bereits erwähnt wurde.

Social stellt sie sich dar als eine absichtliche, gewohnheitsmässige Zuwiderhandlung gegen die sociale Pflicht der Beteiligung an der produktiven Arbeit, ohne welche die bürgerliche Gesellschaft nicht bestehen, nicht voranschreiten kann. „La première loi de notre société, c'est le travail.“ [2])

Kriminalpolitisch ist der Landstreicher ein Individuum, welches durch seinen Müssiggang, seine ungenügende Ernährung, durch seine ganze Art zu leben der moralischen und physischen Degeneration, der Versuchung zur Begehung von Eigentumsverbrechen insbesondere in hohem Grade ausgesetzt ist, nach längerer Dauer des Zustandes dem Stromertum nicht mehr entrissen werden kann.

Im Stromertum endlich verliert sich ein grosser Teil der schwersten Verbrecher[3]), es bildet eine stetige Gefahr für die öffentliche Sicherheit, besonders des flachen Landes, welches der Bettelei der Stromer preisgegeben ist.

---

[1]) Die Verbringung der Gefangenen in die Strafanstalten kann in besonders eingerichteten Wagen geschehen, welche regelmässig in die Eisenbahnzüge eingestellt werden und auch die sonst notwendige Schubverbindung zwischen den einzelnen Bundesstaaten herstellen, die heute infolge ihrer Kostspieligkeit für weite Strecken noch so viel zu wünschen übrig lässt.

[2]) Vgl. die Motive zu dem projet de loi rélatif à la transportation des Récidivistes présenté par le gouvernement in Bd. VII des Bulletin de la société générale des prisons S. 775.

Die verschiedenen Entwürfe zu dem sog. Recidivistengesetz von Waldeck-Rousseau, Bérenger, der Bericht von Fernand Desportes über dieselben enthalten ein äusserst lehrreiches Material und manchen interessanten Gesichtspunkt über die kriminelle Behandlung des Rückfalls. Sie sind sämtlich im Bulletin mitgeteilt.

[3]) Es wird wenig gewohnheitsmässige Verbrecher geben, die nicht von Zeit zu Zeit, oder im Alter, wenn sie es nicht im Zuchthaus zubringen, der Land-

Für den juristischen Gebrauch lässt sich der Landstreicher definieren als ein Individuum, welches keine bestimmte Wohnung, keine Unterhaltsmittel hat und trotz vorhandener Arbeitsfähigkeit und Arbeitsgelegenheit[1]) ohne Erwerbsthätigkeit sich umhertreibt, oder von der Unzucht lebt[2]).

Kein Landstreicher, wie überhaupt kein wegen Vergehen oder Verbrechen Angeklagter endlich darf abgeurteilt werden, ohne dass seine Personalien und Vorstrafen unzweifelhaft festgestellt sind[3]).

4) Staatliche Initiative bei Durchführung des Fürsorgewesens für entlassene Gefangene bis zu dem Umfang, dass mit jedem Gefängnis ein Verein derartig verbunden ist, dass dem

---

streicherei verfielen. Auch hier sind wieder die Vorstraflisten in hohem Masse belehrend. Nur einige Beispiele zu den bereits mitgeteilten:

1) R. Sch., geboren am 8. Juli 1845 zu W., wurde seit 1862 bis 1890 im ganzen vorbestraft: 69mal wegen Bettelei und Landstreicherei,
5mal wegen Beleidigung,
2mal wegen Widerstands,
2mal wegen Unterschlagung,
2mal wegen Diebstahl.

2) E. R., geboren am 9. Juli 1855, wurde seit 1870 bis 1890 im ganzen vorbestraft: 23mal wegen Bettelei und Landstreicherei,
1mal wegen Trunkenheit,
2mal wegen Diebstahl — er begann seine Laufbahn mit einem solchen.

3) K. W., geboren am 23. Mai 1848 zu H., wurde vom Jahre 1869 bis zum 1. Mai 1890 im ganzen vorbestraft:
30mal wegen Bettelei und Landstreicherei,
2mal wegen verbotener Rückkehr,
2mal wegen Widerstands,
1mal wegen Meuterei,
1mal wegen Majestätsbeleidigung,
1mal wegen Betrug,
6mal wegen Diebstahl.

Zur Zeit befindet er sich zum drittenmale im Arbeitshaus auf 18 Monate.

Wieviel Diebstähle ein solcher Landstreicher aber thatsächlich bei Gelegenheit der Hausbettelei ausgeführt hat, ohne ertappt zu werden, das entzieht sich allerdings der Kontrolle, aber die Akten der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaften über Verbrechen, begangen durch nicht zu ermittelnde Thäter, welche alljährlich in ausserordentlich hoher Zahl in die Archive wandern, zeigen, dass ein grosser Prozentsatz dieser Verbrechen auf das Konto der Landstreicher entfällt.

[1]) Derjenige, welcher nicht arbeiten kann, sei es, dass es ihm körperlich unmöglich ist, sei es, dass er trotz ernstlichen Bemühens keine Arbeit findet, kann für Nichterfüllung seiner socialen Pflicht nicht verantwortlich gemacht werden. Dem Mangel an Arbeitsgelegenheit muss durch allseitige Errichtung von Arbeitsnachweisbüreaus und Arbeiterkolonieen abgeholfen werden. Denn, wenn man neben der Pflicht zur Arbeit das Recht auf Arbeit auch nicht anerkennen will, so kann man doch wohl nicht bestreiten, dass es im wohlverstandenen Interesse der bürgerlichen Gesellschaft liegt, dafür Sorge zu tragen, dass es möglichst wenig arbeitslose Hände, Müssiggänger giebt.

[2]) Sei es als Dirne oder Zuhälter.

[3]) Der heutige § 211 der Strafprozessordnung begünstigt die Landstreicherei in einer Weise, wie es nicht besser hätte ausgedacht werden können. Diese brevi-manu-Judikatur ermöglicht es gar vielen, sich unter falschem Namen lange Zeit umherzutreiben und den Nachforschungen der Kriminalpolizei zu entgehen, sogar in Strafhaft sicher vor dem Steckbrief zu sein, der sie verfolgt. Ja nicht selten kommt es vor, dass sie auf diese Weise das Strafkonto dritter, deren Namen sie angenommen, mit Strafen belasten, ihr eigenes freihalten.

Gefängnisvorsteher bezw. den Vertrauensmännern des Vereins am Orte des Gefängnisses jederzeit Geldmittel oder Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung stehen, um die zur Entlassung Gelangenden geeignet unterstützen zu können.

Der Schwerpunkt der Vereinsthätigkeit muss in der Hand des Strafrichters erster Instanz liegen, er ist geborenes Mitglied des Vorstandes und überwacht mit Hilfe der ihm unterstellten Gendarmerie die in seinem Bezirke befindlichen Schützlinge, insoweit die selbstthätige Beteiligung der Privaten nicht die Überwachung durch besondere Pfleger, deren allerorts eine genügende Zahl vorhanden sein sollte, gestattet, was in jedem Falle zu erstreben ist.

Die Mitglieder der Vereine zerfallen in solche, welche Geldbeiträge bezahlen und solche, welche bereit sind, den aus der Strafanstalt Entlassenen Arbeit zu gewähren. Auf Gewinnung von Mitgliedern letzterer Art ist besonderes Gewicht zu legen, denn heute ist man leider noch allzuweit von dem in England durch die regere Beteiligung des Publikums erreichten Ziele entfernt, dass ein Vorsitzender eines Gefängnisvereins sagen könne mit Murray-Browne: „In twenty years' experience I have never yet been compelled absolutely to turn a man adrift who was able and willing to work, simply because no work whatever could be found for him“ [1]).

2. Die Gestaltung der Polizeiaufsicht.

§ 118.

In dieses so gestaltete und geleitete System tritt die Polizeiaufsicht hinein. Wie ist sie zu gestalten und ihre Handhabung zu regeln?

Wir greifen zur Beantwortung dieser Frage zurück auf unsere Erörterungen zur Kritik der Polizeiaufsicht in ihrer bisherigen Gestalt. Dort sind die Klippen gekennzeichnet, welche zu vermeiden sind, dort ist der Wert der einzelnen Massregeln beleuchtet. Hier kann sich deshalb kurz gefasst und auf die Vorschläge beschränkt werden, welche sich aus der bisherigen Darstellung von selbst ergeben und nur einer kurzen Begründung noch bedürfen. —

Nachdem die erstmaligen und Gelegenheitsverbrecher, gegen welch letztere Friedensbürgschaft und Aufenthaltsverbote als selbständige Massregeln geeigneter erscheinen als die Polizeiaufsicht, ausgeschieden sind, kommt die Polizeiaufsicht nur noch als Übergangsmassregel von der Freiheitsstrafe zu völliger Freiheit für Gewohnheitsverbrecher bei deren bedingter Entlassung in Betracht.

Hier allein ist die Polizeiaufsicht am Platze, hier allein kann sie eine präventive und segensreiche Wirkung ausüben Individuen gegenüber, welche den Willen an den Tag gelegt haben und zu

---

[1]) S. Hintson, Aid to Discharged Prisoners, edited by Arthur J. S. Maddison. London, Reformatory and Refuge Union 1888.

der Hoffnung berechtigen, dass sie nunmehr gesetzmässig leben wollen und werden[1]).

Diesen Individuen eine Stütze und einen Halt zu gewähren bei ihrem Wiedereintritt in die Freiheit, die Fesseln, in denen sie bisher gelebt, nur nach und nach zu lockern und zu lösen, das ist ein Verfahren, welches im Interesse des Schutzes der bürgerlichen Gesellschaft nicht nur wünschenswert, sondern sogar geboten erscheint.

Zwei Gesichtspunkte sind es, welche für mich hier ausschlaggebend sind, im übrigen wird auf die Ausführungen Lucchini's, Baker's und Wahlberg's verwiesen, welche ich durchaus unterschreibe.

1) Die Individuen, um welche es sich hier handelt, haben im Vorleben gezeigt, wie mächtiger Leidenschaften willenloser und widerstandsloser Spielball sie sind, wie unfähig sie sind, aus eigener sittlicher Kraft die ihnen im Leben entgegentretenden Versuchungen zu überwinden. Wenn die mehrjährige erziehliche, geistige und moralische Einwirkung während der Strafverbüssung auch ihre intellektuellen und ethischen Kräfte gestärkt, ihr Gemüt mit altruistischen Trieben erfüllt und mit Gott und der Welt, mit welchen sie früher zerfallen, wieder ausgesöhnt hat, so gleicht dies alles doch mehr oder weniger der Aneignung theoretischer Kenntnisse, die erst ihren wahren Wert erlangen und als in Fleisch und Blut übergegangen, erwiesen werden durch die thatsächliche, praktische Verwendung derselben. Erst in der Freiheit kann der Sträfling darthun, ob er wirklich ein anderer und fähig geworden ist, als nützliches Glied in der bürgerlichen Gesellschaft frei zu leben. Erst jetzt auch kann es sich zeigen, ob und inwieweit das Betragen in der Strafanstalt auf wirklicher Sinnesänderung oder auf Heuchelei beruht, welche ja nirgends üppiger wuchert, als in Strafanstalten.

Es gilt also Massregeln zu treffen, um den Strauchelnden rechtzeitig zu stützen, den Böswilligen möglichst vor Begehung neuer Verbrechen wieder dingfest zu machen, durch beides die bürgerliche Gesellschaft gegen die Gefahren, welche von beiden drohen, zu schützen.

Gerade im Augenblick des Wiedereintritts in die Freiheit ist aber die Gefahr des Rückfalls am grössten. Geblendet und berauscht durch das Licht der Freiheit, in dem Gefühl, nun endlich der Ketten ledig, endlich wieder eigner Herr seines Thuns und Lassens zu sein, tritt der Sträfling aus der Strafanstalt in die bürgerliche Gesellschaft wieder ein. Nur zu menschlich ist es, wenn ein solcher dem Genuss sich nun in die Arme wirft, um sich schadlos zu halten für die lange Zeit der Entbehrung. Die Erfahrung zeigt, zu welchen Zwecken, und wie rasch der während der

---

[1]) Weshalb die Polizeiaufsicht Verbrechern gegenüber, die gesonnen sind, von neuem den Weg des Verbrechens zu betreten, in keiner Weise ausreichend ist, dieselben an ihrem Vorhaben zu verhindern, ist oben des näheren bereits ausgeführt worden.

Strafzeit aufgesammelte Arbeitsverdienst nur zu häufig verwendet wird. Ist es nicht ebenso leicht psychologisch erklärlich, wenn der Verbrecher, der Besserung nur geheuchelt, um aus der Strafanstalt herauszukommen, nunmehr in Rache entbrennt gegen die bürgerliche Gesellschaft, welche ihn so lange der Freiheit beraubt hat? Darum gilt es hier scharfe Überwachung und sorgsame Führung.

2) Der Jahre lang — nach den obigen Vorschlägen mindestens 3 bezw. 7 Jahre — dem Leben Entfremdete wird bei seinem Austritt aus dem Gefängnis in der Mehrzahl der Fälle des freundlichen Rates, der hilfreichen That sehr bedürftig sein, um sich in den neuen Verhältnissen, in welche er hineingekommen, zurecht zu finden, Zutrauen zu sich selbst und seinen Mitmenschen, festen Boden unter seinen Füssen zu gewinnen. Nur zu bald wird er auf der Suche nach Arbeit und Verdienst, nach einer Stellung im bürgerlichen Leben nicht nur mehr oder minder laut ausgesprochenem Misstrauen, sondern auch offener Abneigung und Verachtung begegnen und gerade der wird am tiefsten davon getroffen werden, der seines redlichen Willens und Könnens sich am besten bewusst ist, seine That, sein früheres Leben am tiefsten bereut hat. Von manchem rauh abgewiesen, dem er sein Herz geöffnet, dem er seine Lage anvertraut, wird er sich sehnen nach einem Freunde, bei dem er Vertrauen geniesst, der sich seiner in der Not annimmt und ihm allezeit mit Rat und That zur Seite steht. An dessen Vertrauen und Zuspruch wird er sich stets von neuem aufrichten und ihn vor der Verzweiflung bewahren, die sonst des überall Abgestossenen und sich noch mehr missachtet Wähnenden nur allzu leicht bemächtigt.

Der Entlassene hat vielleicht infolge seiner Verurteilung die Fähigkeit und Möglichkeit verloren, seinen früheren Beruf wieder aufzunehmen, er ist im Gefängnis mit einer anderen Thätigkeit vertraut gemacht worden, aber deren nutzbringende Verwertung im wirtschaftlichen Wettbewerbe des Lebens ist ihm fremd, er bedarf der Leitung und Belehrung. —

Dies zu den im Laufe der Darstellung bereits mitgeteilten[1]), zwei Erwägungen, welche die Polizeiaufsicht als eine notwendige Massregel erscheinen lassen, aus denen auch gleichzeitig sich wiederum ergiebt, nach welchen Richtungen dieselbe ihre Wirksamkeit äussern muss: Aufsicht und Fürsorge; Schutz der Gesellschaft durch Erleichterung der Lebensbedingungen des Entlassenen und gleichzeitige scharfe Überwachung von dessen Thun und Lassen. Schädlich für die Gesamtheit und zweckwidrig muss hiernach jede Aufsicht sein, welche die materiellen Existenzbedingungen des Entlassenen untergräbt, ihn unnütz belästigt und hemmt. „Denn es ist das unerbittliche Naturgesetz der gesellschaftlichen Einrichtungen, das das Interesse des Individuums nie verschieden ist von dem Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, und woraus für jenes

---

[1]) Vgl. insbesondere die Motive des hessischen Entwurfs von 1824 (S. 260), Lucchini, Baker u. a. m.

ungerechter Nachteil erwächst, daraus entsteht für diese nur Schaden und Verwirrung“ [1]), sagt Lucchini.

Ebenso entschieden, wie vor einer die freie Erwerbsthätigkeit hemmenden polizeilichen Belästigung des vorläufig Entlassenen durch die Polizeiaufsicht muss zum Schlusse gewarnt werden vor einer das eigene Streben und Ringen ausschliessenden Bevormundung durch übertriebene Wohlthätigkeit und Fürsorge — obwohl mir diese Gefahr zur Zeit noch weit in der Ferne zu stehen scheint. Wie dies oben bereits einmal ausgeführt worden ist, ist es durchaus erforderlich, dass der Entlassene möglichst selbst für sein Unterkommen, seinen Erwerb Sorge trage, denn nur im Kampfe können die in der Haft aufgenommenen guten Vorsätze ihren Wert beweisen, nur im Kampfe kann die Widerstandskraft sich stählen.

Eine materielle Unterstützung seitens des Vereins kann doch auch nur eine Zeit lang währen. Hat man während derselben den Schützling gänzlich des eigenen Schaffens und Sorgens enthoben, so wird der Rückschlag bei Wegfall der Unterstützung nicht ausbleiben; er wird die Vorsätze zu fleissiger Bethätigung, die Energie zum Kampfe um ein ehrliches tägliches Brot, welche ihn bei seinem Austritt aus der Strafanstalt erfüllten, vielleicht verloren haben, sie werden erschlafft sein, da sie keine Gelegenheit zur Verwirklichung gehabt haben.

Die Schutzfürsorge muss sich daher darauf beschränken, nur gerade den Eintritt in das Leben nach Möglichkeit zu ebnen, für den ersten Erwerb, für Arbeit zu sorgen, wenn der Entlassene solches nicht selbst vermag; fernerhin aber darf dieselbe nur als ultimum refugium im Hintergrunde stehen für den Fall unverschuldeter Not und Arbeitslosigkeit, als eine allezeit bereitwillige, wohlwollende Stelle zur Erholung von Rat, Zuspruch in allen Wechselfällen des Lebens.

Von solchen Grundsätzen muss die Fürsorge geleitet werden, um mit der Polizeiaufsicht zusammen den Sträfling voller Freiheit entgegen zu führen. Für die Polizeiaufsicht aber ergeben sich aus all den im Laufe der Darstellung aus der Praxis und Theorie geschöpften Gesichtspunkten folgende Voraussetzungen und Grundzüge für Inhalt und Handhabung.

§ 119.

I. Voraussetzung der Polizeiaufsicht ist:

1) Der Beschluss des Strafvollzugsamtes über die probeweise vorläufige Entlassung des zu einer Freiheitsstrafe auf unbestimmte Zeit bezw. auf Lebenszeit verurteilten besserungsfähigen bezw. unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechers.

---

[1]) „Ma gli é proprio d' una inesorabile logica delle sociali instituzioni, che l'interesse d' egli individui mai si scompagni d' all' interesse del consorzio civile, e dove a quello derivi ingiusto pregiudizio, a questo ne conseguiti danno e perturbamento.“ S. Lucchini a. a. O. S. 151.

2) Die thatsächliche Entlassung, welche sich nicht als eine Beendigung der Strafe, sondern nur als ein Übergang zu einem anderen Stadium des Strafvollzugs darstellt, findet erst statt, nachdem für den Sträfling eine geeignete Arbeitsstelle, ein Erwerb, ein Unterkommen gefunden worden ist.

Zu diesem Zwecke wird dem Sträfling Gelegenheit gegeben, sich durch Vermittelung der familiären, freundschaftlichen und sonstigen Beziehungen, welche er besitzt, selbst für Unterkommen zu sorgen und solches der Strafanstaltsverwaltung mitzuteilen. Diese setzt sich alsdann mit dem Strafrichter erster Instanz desjenigen Bezirks, in welchem hiernach der zu Entlassende seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, in Verbindung, damit dieser prüfe, ob die gewonnene Unterkunft die genügenden Garantieen für ein gesetzmässiges Leben des Entlassenen biete.

Ist der zu Entlassende nicht im stande, aus eigenem Vermögen oder auf Grund eigener Beziehungen seinen Unterhalt zu bestreiten, sich einen Nahrungserwerb zu verschaffen, oder bietet die von ihm angegebene Unterkunft nach Äusserung des zuständigen Strafrichters nicht die erforderlichen Bürgschaften insbesondere auch dafür, dass er eine nicht nur vorübergehende Unterkunft und ausreichenden Verdienst findet, so wird ihm von seiten des Fürsorgevereins seines Heimatsbezirks unter möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche eine geeignete Arbeitsstelle beschafft.

Ist dies geschehen, so sind die Personalakten des Sträflings mit einer Photographie und einem genauen Signalement event. den anthropometrischen Massen desselben an den Strafrichter des künftigen Aufenthaltsorts unter gleichzeitiger Benachrichtigung von dem Tage der Entlassung und der zu erwartenden Meldung zusenden. Nach erfolgter und in den Akten vermerkter Meldung des Sträflings werden dieselben unter Zurückbehaltung eines kurzen Auszugs an den Strafrichter erster Instanz des Geburtsorts abgegeben, bei welchem die Vorstraflisten und Personalakten der Bezirkseingesessenen geführt werden.

Gleichzeitig mit den Akten wird dem Strafrichter des Aufenthaltsorts das aus dem event. Arbeitsverdienst dem Sträfling erwachsene Guthaben übermittelt, zur Auszahlung in einzelnen, je nach der Grösse des Guthabens, den Verhältnissen und Bedürfnissen des Entlassenen zu bemessenden monatlichen Raten, deren erste am Tage der Anmeldung dem Sträfling auszuhändigen ist.

Erst jetzt wird der Sträfling durch einen nicht uniformierten Polizeibeamten dem Strafrichter des künftigen Aufenthaltsorts vorgeführt. Dieser macht ihn genau mit den Massregeln bekannt, welche er zu befolgen hat, sowie mit dem Pfleger oder Polizeibeamten, dessen Aufsicht er speciell unterstellt ist, bei welchem er die regelmässigen Meldungen zu erstatten hat und bei dem er sich jederzeit Rat und Unterstützung holen kann.

Nachdem hierüber und über die erfolgte Auszahlung der ersten Rate des Guthabens ein Protokoll aufgenommen, wird der Sträfling unter Aushändigung einer Abschrift des Protokolls und event.

eines Legitimationspapiers, welches von einem solchen, wie es unbestraften Personen ausgestellt wird, sich nicht unterscheidet, entlassen.

II. Inhalt der Polizeiaufsicht. Der Entlassene ist verpflichtet:

1) sich allmonatlich zu der Zeit, an dem Orte, bei denjenigen Personen (Strafrichter, Polizeibeamten, Pfleger), oder bei den Amtsstellen schriftlich oder mündlich — je nach Anordnung — zu melden, welche der Strafrichter seines Aufenthaltsorts ihm jeweilig bezeichnen wird;
2) spätestens 3 Tage vor jedem Wohnungs- bezw. Wohnortswechsel den Pfleger oder Polizeibeamten, dessen Aufsicht er unterstellt ist, hiervon zu benachrichtigen und die Ausstellung eines Entlassungsscheines seitens derselben zu erwirken;
3) nach Ankunft an dem neuen Wohnorte innerhalb 24 Stunden sich bei der Gendarmerie oder Kriminalpolizeibehörde dieses Ortes schriftlich oder mündlich unter Abgabe seines Entlassungsscheines,

   innerhalb 8 Tagen bei dem Strafrichter des Bezirks persönlich zu melden;
4) jederzeit den an ihn ergehenden Aufforderungen des Strafrichters, des mit seiner Überwachung beauftragten Pflegers bezw. Polizeibeamten zu persönlicher Gestellung Folge zu leisten, und sich denselben gegenüber auszuweisen über seine Erwerbsverhältnisse, seinen Umgang, seine Lebensweise.

III. Handhabung:

1) Der Strafrichter des Aufenthaltsorts hat das Recht, nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Angeklagten, seines Vorlebens, seiner Verhältnisse, seines Betragens, die Art und Weise der Meldungen anzuordnen, abzuändern. Vollständig davon entbinden kann er denselben jedoch erst nach Ablauf von 2 Jahren seit der Entlassung aus der Strafanstalt und tadellosem Verhalten während der Zwischenzeit. Jedoch kann er in der Zwischenzeit in geeigneten Fällen die Rechte des Pflegers dem Arbeitsherrn des Entlassenen übertragen, wenn er die notwendigen Garantieen bietet.

   Der Strafrichter überwacht und leitet die Thätigkeit der Pfleger und Polizeibeamten, welche ihm allmonatlich Bericht über den Überwachten und dessen Verhältnisse zu erstatten haben.
2) Die Aufgabe des mit der Überwachung betrauten Pflegers bezw. Polizeibeamten (Gendarmen oder Kriminalpolizisten) besteht darin, sich beständig über das Thun und Treiben des Beaufsichtigten auf dem Laufenden zu halten, die Richtigkeit seiner Meldungen zu kontrollieren, ihn zu warnen, wenn er auf Abwegen betroffen wird, ihm zur Seite zu stehen mit Rat und Hilfe, wenn er sie darum ersucht oder er derselben bedarf. Ihre Thätigkeit muss eine geräuschlose sein, darf in keiner Weise, wenn es nicht unbedingt erforderlich ist, störend

in die Erwerbsthätigkeit des Überwachten eingreifen, denselben in den Augen seiner Mitbürger nicht verdächtigen.

Allmonatlich, sowie in allen ihnen erforderlich erscheinenden Fällen haben sie dem Strafrichter Bericht einzureichen über das Verhalten ihres Schützlings.

Entdecken sie genügende Anhaltspunkte dafür, dass sich der Überwachte der Aufsicht durch die Flucht entziehen will, so haben sie das Recht der sofortigen Festnahme und Verbringung desselben vor den Strafrichter, welcher das weitere veranlassen wird.

Nähere Vorschriften über die Handhabung erteilen, würde im übrigen die ganze vorangehende Arbeit wiederholen heissen; nicht Reglements, sondern Herz und Gemüt, Energie und Ausdauer, Takt und Entschiedenheit müssen die Beamten, welche mit der Ausführung der nicht leichten Aufgabe betraut sind, bei der Handhabung der Aufsicht leiten und erkennen lassen, wie sie den einzelnen zu Beaufsichtigenden zu behandeln haben.

Den Ortspolizeibehörden, insoweit dieselben von der Gemeindeverwaltung angestellt oder abhängig sind, ist jede Massnahme gegen den Beaufsichtigten verboten, bei Verfehlungen desselben haben sie die Vermittelung des Pflegers bezw. Gendarmen oder Kriminalbeamten anzurufen.

IV. Dauer der Polizeiaufsicht: mindestens 2 Jahre, innerhalb welcher die Beaufsichtigungsmassregeln beschränkt werden können, höchstens 5 Jahre vom Tage der Entlassung aus der Strafanstalt an gerechnet, mit Ablauf welcher die Strafe endigt, der Sträfling für frei erklärt wird, da jetzt erst die Strafe verbüsst ist.

Vor Ablauf der 5 Jahre kann die Polizeiaufsicht auf Antrag des Strafrichters durch das Strafvollzugsamt jederzeit aufgehoben und der Sträfling ausser Strafe gestellt werden.

V. Strafen für Nichtbefolgung der dem Beaufsichtigten auferlegten Vorschriften sind im strafrechtlichen Sinne des Wortes nicht möglich, da die Polizeiaufsicht nur ein Teil des Strafvollzugs ist, daher nur Disziplinarstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen solche bezw. der Widerruf der probeweisen Entlassung und Wiedereinziehung in die Strafanstalt möglich erscheinen.

Als Disziplinarmassregeln können von dem Strafrichter des Aufenthaltsorts verfügt werden:

1) Verweis;
2) Anweisung einer anderen Arbeitsstelle;
3) Auszahlung des Arbeitsverdienstes durch den Pfleger, an welchen der Arbeits- und Dienstherr denselben auszuzahlen hat;
4) Wirtshausverbote und sonstige Aufenthaltsverbote innerhalb des Aufenthaltsorts;
5) Arreststrafen bis zu 14 Tagen.

VI. Beendigung der Polizeiaufsicht:

1) durch Ablauf der 5 Jahre;
2) durch Beschluss der Beendigung der Strafe seitens des Strafvollzugsamts nach Ablauf von 2 Jahren;

3) durch Beschluss des Strafvollzugsamts, dass die vorläufige Entlassung wegen schlechten Betragens und verdächtiger Lebensführung des Sträflings aufgehoben, derselbe in die Strafanstalt zurück zu versetzen sei;
4) durch Entziehung der Kontrolle, heimliche Flucht, welche die Wiedereinziehung allezeit im Gefolge hat;
5) durch Verübung eines Vergehens oder Verbrechens.

Die Einziehung wegen schlechten Betragens kann nur nach disziplinarischer Bestrafung des Sträflings und Zuwiderhandlung gegen die ihm infolge dieser auferlegten Beschränkungen erfolgen.

Anhang I.

Der Wortlaut der die Polizeiaufsicht regelnden gesetzlichen Bestimmungen.

A. Frankreich.

1. Code pénal von 1810.

Art. 44. L'effet du renvoi sous la surveillance de la haute police de l'État sera de donner au gouvernement, aussi qu'à la partie interessée, le droit d'exiger, soit de l'individu placé dans cet état, après qu'il aura subi sa peine, soit de ses père et mère, tuteur ou curateur, s'il est en âge de minorité, une caution solvable de bonne conduite, jusqu'à la somme qui sera fixée par l'arrêt ou jugement. Toute personne pourra être admise à fournir cette caution.

Faute de fournir cette cautionnement, le condamné demeure à la disposition du gouvernement, qui a le droit d'ordonner, soit l'éloignement de l'individu d'un certain lieu, soit sa résidence continue dans un lieu déterminé dans l'un des départements de l'Empire.

Art. 45. En cas de désobéissance à cet ordre, le gouvernement aura le droit de faire arrêter et détenir le condamné durant un intervalle de temps qui pourra s'étendre jusqu'à l'expiration du temps fixé pour l'état de la surveillance spéciale.

Art. 46. Lorsque la personne mise sous la surveillance spéciale du gouvernement, et ayant obtenu sa liberté sous caution, aura été condamnée par un arrêt ou jugement devenu irrévocable pour un ou plusieurs crimes, ou pour un ou plusieurs délits, commis dans l'intervalle déterminé par l'acte de cautionnement, les cautions seront contraintes, même par corps, au paiement des sommes portées dans cet article.

Les sommes recouvrées seront affectées de préférence aux restitutions, aux dommages-interêts et aux frais adjugés aux parties lésées par ces crimes ou ces délits.

Art. 47. Les coupables condamnés aux travaux forcés à temps et à la réclusion, seront de plein droit, après qu'ils auront subi leur peine, et pendant toute la vie, sous la surveillance de la haute police de l'État.

Art. 48. Les coupables condamnés au bannissement, seront, de plein droit, sous la même surveillance pendant un temps égal à la durée de la peine qu'ils auront subie.

Art. 49. Devront être renvoyés sous la même surveillance, ceux qui auront été condamnés pour crimes ou délits qui intéressent la sûreté intérieure ou extérieur de l'État.

Art. 50. Hors les cas déterminés par les articles précédents, les condamnés ne seront placés sous la surveillance de la haute police de l'État, que dans le cas où une disposition particulière de la loi l'aura permis.

2. Loi du 28 avril 1832.

Art. 44. L'effet du renvoi sous la surveillance de la haute police sera de donner au Gouvernement le droit de déterminer certains lieux dans lesquels il sera interdit au condamné de paraître après qu'il aura subi sa peine. En outre le condamné devra déclarer, avant sa mise en liberté, le lieu où il veut fixer sa résidence; il recevra une feuille de route réglant l'itinéraire dont il ne pourra s'écarter, et la durée de son séjour dans chaque lieu de passage. Il sera tenu de se présenter, dans les vingt-quatre heures de son arrivée, devant le maire de la commune; il ne pourra changer de résidence sans avoir indiqué trois jours à l'avance, à ce fonctionnaire, le lieu où il se propose d'aller habiter, et sans avoir reçu de lui une nouvelle feuille de route.

Art. 45. En cas de désobéissance au dispositions prescrites par l'article précédent, l'individu mis sous la surveillance de la haute police sera condamné, par les tribunaux correctionnels, à un emprisonnement qui ne pourra excéder cinq ans.

3. Fassung des Art. 44 c. p. nach dem Kommissionsentwurf von 1844.

Art. 44. L'effet du renvoi sous la surveillance de la haute police sera de donner au gouvernement le droit de déterminer le lieu dans lequel le condamné devra subir sa peine.

Néanmoins tout condamné qui présentera et fera agréer par le préfet, pour caution de bonne conduite, un citoyen domicilié, inscrite au rôle des contributions directes et jouissant des droits civiques, civils et de famille, pourra, soit lors de sa libération, soit depuis, choisir le lieu de sa résidence dans les départements dont le séjour ne lui sera pas interdit par le gouvernement.

La caution souscrira l'engagement de faire représenter le libéré à toute requisition de l'autorité. Faute de remplir cet engagement, elle sera poursuivie devant le tribunal civil à la requête du ministère public et condamnée à une amende de 500 à 3000 frcs.

Si le condamné ne fournit pas de caution, l'administration déterminera les formalités propres à constater sa présence continue dans le lieu de sa résidence.

Dans l'un et l'autre cas, le condamné recevra au moment de sa libération une feuille de route réglant l'itinéraire dont il ne pourra s'écarter et la durée du séjour dans chaque lieu de passage. Il sera tenu de se présenter dans les vingt-quatre heures de son arrivée devant le maire de la commune. La feuille de route sera délivrée par le préfet.

La masse de réserve sauf le prélèvement de la somme nécessaire au voyage, sera transmise au lieu de la résidence choisie par lui ou désignée par le gouvernement, et lui sera remise sans frais au fur et à mesure de ses besoins.

4. Dekret vom 8. Dezember 1851.

Art. 1. Toute individu placé sous la surveillance de la haute police qui sera reconnu coupable de rupture de ban, pourra être transporté par

mesure de sûreté générale dans une colonie pénitentiaire à Cayenne ou en Algérie. La durée de la transportation sera de cinq années au moins et de dix ans au plus.

Art. 2 enthält nähere Bestimmungen über die Strafkolonieen.

Art. 3. L'effet du renvoi sous la surveillance de la haute police sera, à l'avenir de donner au gouvernement le droit de déterminer le lieu dans lequel le condamné devra résider après qu'il aura subi sa peine. L'administration déterminera les formalités propres à constater la présence continue du condamné dans le lieu de sa résidence.

Art. 4. Le séjour de Paris et celui de la banlieue de cette ville sont interdits à tous les individus placés sous la surveillance de la haute police.

Art. 5. Les individus designés par l'art. précédent, seront tenus de quitter Paris et la banlieue dans le délai de dix jours, à partir de la promulgation du présent décret à moins qu'ils n'aient obtenu un permis de séjour de l'administration. Il sera délivré à ceux qui le demanderont une feuille de route et de secours qui réglera leur itinéraire jusqu'à leur domicile d'origine ou jusqu'au lieu qu'ils auront désigné.

Art. 6. En cas de contravention aux dispositions prescrites par les art. 4 et 5 du présent décret les contrevenants pourront être transportés par mesure de sûreté générale dans une colonie pénitentiaire à Cayenne ou en Algérie.

5. Loi du 23 janvier 1874.

Art. 44. L'effet du renvoi sous la surveillance de la haute police sera de donner au Gouvernement le droit de déterminer certains lieux dans lesquels il sera interdit au condamné de paraître après qu'il aura subi sa peine.

Le condamné devra déclarer au moins quinze jours avant sa mise en liberté, le lieu où il vent fixer sa résidence; à défaut de cette déclaration le Gouvernement la fixera lui-même.

Le condamné à la surveillance de la haute police pourra quitter la résidence qu'il aura choisie ou qui lui aura être assignée, avant l'expiration d'un délai de six mois, sans l'autorisation du ministre de l'intérieur.

Néanmoins les préfets pourront donner cette autorisation:

1. dans le cas de simples déplacements dans les limites mêmes de leur départements;
2. dans les cas d'urgence, mais à titre provisoire seulement.

Aprés l'expiration du délai de six mois ou avant même l'expiration de ce délai, si l'autorisation nécessaire a été obtenue, le condamné pourra se transporter dans toute résidence non interdite, à charge de prévenir le maire huit jours à l'avance.

Le séjour de six mois est obligatoire pour le condamné dans chacune des résidences qu'il choisira successivement pendant tout le temps qu'il sera soumis à la surveillance, à moins d'autorisation spéciale, donnée conformément aux dispositions précédents soit par le ministre de l'intérieur, soit par les préfets.

Tout condamné qui se rendra à sa résidence recevra une feuille de route réglant l'itinéraire dont il ne pourra s'écarter et la durée de son séjour dans chaque lieu de passage. Il sera tenu de se présenter, dans les vingt-quatre heures de son arrivée devant le maire de la commune qu'il devra habiter.

Art. 46. En aucun cas la durée de la surveillance ne pourra excéder vingt années.

Les coupables condamnés aux travaux forcés à temps, à la détention et à la reclusion seront de plein droit, après qu'ils auront subi leur peine et pendant vingt années sous la surveillance de la haute police.

Néanmoins l'arrêt ou le jugement de condamnation pourra réduire la durée de la surveillance ou même déclarer que les condamnés n'y seront pas soumis.

Tout condamné à des peines perpétuelles qui obtiendra commutation ou remise de sa peine, sera, s'il n'en est autrement disposé par la décision gracieuse, de plein droit sous la surveillance de la haute police pendant vingt ans.

Art. 47. Les coupables condamnés au bannissement seront de plein droit sous la même surveillance pendant un temps égal à la durée de la peine qu'ils auront subie, à moins qu'il n'en ait été disposé autrement par l'arrêt ou jugement de condamnation.

Dans les cas prévus par le présent article et par les §§ 2 et 3 de l'article précédent si l'arrêt ou jugement ne contient pas dispense ou réduction de la surveillance, mention sera faite à peine de nullité, qu'il en a été délibéré.

Art. 48. La surveillance pourra être remise ou réduite par voie de grâce.

Elle pourra être suspendue par mesure administrative.

La préscription de la peine ne relève pas le condamné de la surveillance à laquelle il est soumis.

En cas de préscription d'une peine perpétuelle, le condamné sera de pleine droit sous la surveillance de la haute police pendant vingt années.

La surveillance ne produit son effet que du jour où la préscription est accomplie.

6. Loi sur la rélégation des récidivistes vom 27. Mai 1885.

Art. 4. Seront rélégués les récidivistes qui, dans quelque ordre que ce soit et dans un intervalle de dix ans, non compris la durée de toute peine subie, auront encouru les condamnations énumérées à l'un des paragraphes suivants:

1. deux condamnations aux traveaux forcés ou à la réclusions, sans qu'il soit dérogé aux dispositions des paragraphes 1 et 2 de l'article 6 de la loi du 3 mai 1854;
2. une des condamnations énoncées au paragraphe précédent et deux condamnations soit à l'emprisonnement pour faits qualifiés crimes, soit à plus de trois mois d'emprisonnement pour: Vol, — Escroquerie, — Abus de confiance, — Outrage public à la pudeur, — Excitation habituelle des mineurs à la débauche, — Vagabondage ou mendicité par application des art. 277 et 279 du Code pénal;
3. quatre condamnations soit à l'emprisonnement pour faits qualifiés crimes, soit à plus de trois mois d'emprisonnement pour les délits spécifiés au paragraphe 2 ci-dessus;
4. sept condamnations, dont deux ou moins prévues par les deux paragraphes précédents, et les autres, soit pour vagabondage, soit pour infraction à l'interdiction de résidence signifiée par application de l'article 19 de la présente loi à la condition que deux de ces autres condamnations soient à plus de trois mois d'emprisonnement.

Sont considérés comme gens sans aveu et seront punis des peines édictées contre le vagabondage tous individus qui, soit qu'ils aient ou non un domicile certain, ne tirent habituellement leur subsistance que du fait de

pratiquer ou faciliter sur la voie publique l'exercise de jeux illicites, ou la prostitution d'autrui sur la voie publique.

Art. 5. Les condamnations qui auront fait l'objet de grâce, commutation ou réduction de peine seront néanmoins comptées en vue de la rélégation. Ne le seront pas celle qui auront été effacées par la réhabilitation.

Art. 6. La rélégation n'est pas applicable aux individus qui seront âgés de plus de soixante ans ou de moins de vingt-un ans à l'expiration de leur peine. — Toutefois, les condamnations encourues par le mineur de 21 ans compteront en vue de la rélégation, s'il est, après avoir atteint cet âge, de nouveau condamné dans les conditions prévues par la présente loi.

Art. 7. Les condamnés qui auront encouru la rélégation resteront soumis à toutes les obligations qui pourraient leur incomber en vertu des lois sur le recrutement de l'armée.

Art. 19. Est abrogée la loi du 9 juillet 1852, concernant l'interdiction, par voie administrative, du séjour du département de la Seine et des communes fermant l'agglomération lyonnaise. — La peine de la surveillance de la haute police est supprimée. Elle est remplacée par la défense faite au condamné de paraître dans les lieux dont l'interdiction lui sera signifiée par le gouvernement avant sa libération. — Toutes les autres obligations et formalités imposées par l'article 44 du Code pénal sont supprimées à partir de la promulgation de la présente loi, sans qu'il soit toutefois dérogé aux dispositions de l'article 635 du Code d'instruction criminelle. — Restent en conséquence applicables pour cette interdiction les dispositions antérieures qui réglaient l'application ou la durée, ainsi que la remise ou la suppression de la surveillance de la haute police et des peines encourues par les contrevenants, conformément à l'article 45 du Code pénal. — Dans les trois mois qui suivront la promulgation de la présente loi, le Gouvernement signifiera aux condamnés actuellement soumis à la surveillance de la haute police les lieux dans lesquels il leur sera interdit de paraître pendant le temps qui restait à courir de cette peine.

B. Belgien.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1836.

Art. 1. Les coupables condamnés aux travaux forcés à temps, à réclusion ou au bannissement, pourront être placés, par l'arrêt de condamnation, sous la surveillance spéciale de la police pendant cinq ans au moins et vingt ans au plus.

S'ils commettent un nouveau crime, il pourront être placés pendant toute la vie sous cette surveillance.

Art. 2. Les coupables condamnés pour l'un des délits prévus par les art. 246, 306, 307, 311 § 2, 334, 343, 401, 405, 406, 407, 408 et 444 du code pénal, ainsi que par les art. 2 et 3 de la loi du 29 février 1832 pourront être placés par l'arrêt ou le jugement, sous la surveillance spéciale de la police, pendant deux ans au moins et cinq ans au plus.

Pourront être mis sous la même surveillance les chefs et moteurs des délits prévus par 415 et 416 du code pénal, et les condamnés à un emprisonnement au delà de six mois dans les cas de l'art. 445 du même code.

Il en sera de même à l'égard de ceux qui, quoique accusés d'un crime ne seront, par l'application de l'arrêté-loi du 9 septembre 1814, condamnés qu'à une peine correctionnelle.

Ceux qui, ayant été condamnés à une des peines prévues par le § 1er de l'art. 1er ou pour l'un des crimes ou délits désignés dans le présent article, commettraient ensuite un de ces crimes ou délits, pourront être mis sous la même surveillance pendant cinq ans au moins et dix ans au plus.

Art. 3. L'effet du renvoi sous la surveillance spéciale de la police sera de donner au gouvernement le droit de déterminer certains lieux dans lesquels il sera interdit au condamné de paraître après qu'il aura subi, sa peine. Le condamné déclarera, avant sa mise en liberté, le lieu où il veut fixer sa résidence, il recevra une feuille de route réglant l'itinéraire dont il ne pourra s'écarter, et la durée de son séjour dans chaque lieu de passage. Il sera tenu de se présenter, dans les vingt-quatre heures de son arrivée, devant le fonctionnaire désigné dans sa feuille de route. Il ne pourra changer de résidence sans avoir indiqué, trois jours à l'avance, le lieu qu'il se propose d'aller habiter, à ce fonctionnaire, qui lui remettra une nouvelle feuille de route.

C. Italien.

1. Il nuovo Codice Penale del Regno D' Italia promulgato il 30 guigno 1889.

Art. 28. La legge determina i casi nei quali il giudice deve aggiungere alla pena inflitta la sottoposizione del condannato alla vigilanza speciale dell' Autorità di pubblica sicurezza.

La vigilanza speciale dell' Autorità di pubblica sicurezza, ove la legge non disponge altrimenti, non può essere inferiore ad un anno, nè superiore a tre. Il condannato sottoposto a tale vigilanza ha l'obbligo di dichiarare all' Autorità competente, entro quindici giorni dal termine indicato nell' art. 42, in qual luogo intenda stabilire la propria residenza e l'obbligo altresi di adempiere le prescrizioni che gli siano imposte in conformità della legge. La stessa Autorità gli può vietare la residenza in luoghi determinati durante il tempo della vigilanza.

Nelle sentenze di condanna alla pena della reclusione per un tempo maggiore di un anno, il giudice può aggiumgere la sottoposizione del condannato alla vigilanza speciale.

La sentenza può limitare le prescrizioni da imporsi al condannato.

Art. 42. La vigilanza speciale dell' Autorità di pubblica sicurezza decorre dal giorno in cui sia scontata la pena alla quale fu aggiunta.

La sottoposizione del condannato alla vigilanza speciale dell' Autorità di pubblica sicurezza può, ove le condizioni e la condotta del medesimo lo permettano, farsi cessare o limitarsi, tanto nella durata quanto negli effetti, con provvedimento dell' Autorità giudiziaria.

A limitarne gli effetti può provvedere anche l'Autorità competente per l'esecuzione della vigilanza, se i medesimi non siano stati determinati nella sentenza di condanna.

Art. 234. Fuori dei casi preveduti in altre disposizioni del presente codice, il condannato che trasgredisce a gli obblighi derivanti dalla condanna è punito: . . 2) se trattisi della vigilanza speciale dell' Autorità di

pubblica sicurezza, con la reclusione di un mese ad un anno, rimanendo sospeso il corso della vigilanza durante il tempo della carcerazione preventiva e della reclusione.

2. Legge di Pubblica Sicurezza dal 30 guigno 1889.

Art. 117. Il condannato alla vigilanza speciale dell' Autorità di pubblica sicurezza deve uniformarsi, per la durata della pena, alle prescrizioni dell' Autorità competente.

Le prescuzioni sono trascritte sopra una carta di permanenza che gli è consegnata, redigendone verbale.

Art. 118. Al condannato alla vigilanza può essere prescritto:

1⁰. di darsi a stabile lavoro e di farlo constare nel termine che sarà prefisso;
2⁰. di non abandonare l'abitazione scelta, senza preventivo avviso all' ufficio locale di pubblica sicurezza;
3⁰. di non ritirarsi alla sera più tardi e di non uscire al mattino più presto di una data ora;
4⁰. di non ritenere, nè portare armi proprie od altri strumenti atti ad offendere;
5⁰. di non frequentare postriboli, ne osterie od altri esercizi pubblici;
6⁰. di non frequentare pubbliche riunioni, spettacoli o trattenimenti pubblici;
7⁰. di non associarsi ai pregiudicati;
8⁰. di tenere buona condotta e di non dar luogo a sospetti;
9⁰. di presentarsi all' autorità locale di pubblica sicurezza nei giorni che saranno indicati e ad ogni chiamata della medesima;
10⁰. di portare sempre indosso la carta di permanenza a di esibirla ad ogni richiesta degli ufficiali od agenti di pubblica sicurezza.

Art. 119. L'autorità di pubblica sicurezza, nel fare al condannato alla vigilanza tali prescrizioni, avrà riguardo ai precedenti di lui, non che al mestiere o professione che esercita, a fine di non rendergli difficile di occuparsi onestamente.

Potrà limitarle, se il condannato tiene buona condotta o sia accolto da una società di patronato riconosciuta.

Art. 120. Il contravventore alle prescrizioni della vigilanza speciale dell' autorità di pubblica sicurezza è arrestato e punito, a termini del Codice penale dal magistrato del luogo dove fu commesso il reato.

Art. 121. L'autorità di pubblica sicurezza, qualora abbia fondati sospetti di reato, potrà procedere a perquisizioni personali e domiciliari contro le persone sottoposte alla vigilanza speciale. Potrà anche farle arrestare, deferendole all' autorità giudiziaria del luogo, qualora il sospetto risulti fondato.

Art. 122. Il condannato alla vigilanza speciale non può trasferire la propria dimora in altro comune, senza il consenso dell' autorità di pubblica sicurezza del circondario.

Il contravventore è punito a termini dell' art. 120.

D. England.

1. 32 and 33 Vict. Habitual Criminals Ch. 99: an Act for the more effectual Prevention of Crime (vom 11. August 1869).

Part III.

Habitual Criminals.

Sect. 8. Where any person is convicted on indictment of any offence specified in the first schedule hereto in England or Ireland, and in the second schedule hereto in Scotland, and he be proved to have been previously convicted of any offence specified in the said schedule, either before or after the passing of this Act, then, in addition to any other punishment, which may be awarded to him, it shall be deemed to be part of the sentence passed on him, unless otherwise declared by the court, that he is to be subject to the supervision of the police as hereinafter mentioned for a period of seven years, or such less period as the court shall direct, commencing from the time at which he is convicted, and exclusive of the time during which he is undergoing his punishment.

Where any person is subject, in pursuance of this Act, to the supervision of the police, he shall be guilty of an offence punishable (on summary conviction before two or more justices or a stipendiary magistrate) with imprisonment, with or without hard labour, for a term not exceeding one year, under the following circumstances, or any of them:

First. If, on his being charged by a constable or police officer with getting his livelihood by dishonest means, he fails to make it appear to the justices or magistrate before whom he is brought that he is not getting his livelihood by dishonest means.

Secondly. If he is found by any constable or police officer in any place, whether public or private, under such circumstances as to satisfy the justices or magistrate before whom he is brought that he was about to commit or to aid in the commission of any crime punishable on summary conviction or indictment, or was waiting for an opportunity to commit or aid in the commission of any such crime.

Thirdly. If he is found by any person in or upon any dwelling-house, or any building, yard, or premises, being parcel of or attached to such twelling-house, or in or upon any shop, warehouse, counting-house, or other place of business, or in any garden, orchard, pleasure ground, or nursery ground, without being able to account to the satisfaction of the justice or magistrate before whom he is brought for his being found on such premises.

Any person charged with being guilty of any offence punishable on summary conviction under this section may be taken into custody by any constable or police officer without warrant, or may, if charged with being guilty of any offence committed under the circumstances thirdly herein-before mentioned, or any of them, be apprehended by the owner or occupier of the property on which he is found, or by the servants of the owner or occupier, or by any other person authorised by the owner or occupier, and may be detained until he can be delivered into the custody of a constable or police officer for the purpose of being brought before the justices or magistrate; provided that no person shall be so taken into custody on the ground that he is suspected of getting his

livelihood by dishonest means expect under a written authority from a chief officer of police.

When a person is convicted under this section of an offence which subjects him to the supervision of the police, the record of this conviction shall contain a statement to the effect that he is subject to the supervision of the police in pursuance of this Act for a period of seven years commencing from the date of his conviction, and exclusive of the time during which he is undergoing his punishment, or words to the like purport, but the omission of any such statement shall not exempt any person from the operation of this section.

A convict who has been sentenced to penal servitude shall not during the time when he is at large under a license granted under the said Penal Servitude Acts or any of them, be deemed for the purposes of this section to be undergoing his punishment.

2. 34 and 35 Vict. Prevention of Crime Ch. 112: an Act for the more effectual Prevention of Crime (vom 21. August 1871).

Sect. 8. Where any person is convicted on indictment of a crime, and a previous conviction of a crime is proved against him, the court having cognizance of such indictment may, in addition to any other punishment which it may award to him, direct that he is to be subject to the supervision of the police for a period of seven years, or such less period as the court may direct, commencing immediately after the expiration of the sentence passed on him for the last of such crimes.

Every person subject to the supervision of the police, who is at large in Great Britain or Ireland, shall notify the place of his residence to the chief officer of police of the district in which his residence is situated, and shall whenever he changes such residence within the same police district, notify such change to the chief officer of police of that district, and whenever he changes his residence from one police district to another, shall notify such change of residence to the chief officer of police of the police district which he is leaving, and to the chief officer of police of the police district into which he goes to reside; moreover every person subject to the supervision of the police, if a male, shall once in each month report himself, at such time as may be prescribed by the chief officer of police of the district in which such holder may be, either to such chief officer himself or to such other person as that officer may direct, and such report may, according as such chief officer directs, be required to be made personnally or by letter.

If any person subject to the supervision of the police, who is at large in Great Britain or Ireland, remains in any place for forty-eight hours without notifying the place of his residence to the chief officer of police of the district in which such place is situated, or fails to comply with the requisitions of this section on the occasion of any change of residence, or with the requisitions of this section as to reporting himself once in each month, he shall in every such case, unless he proves to the satisfaction of the court before whom he is tried that he did his best to act in conformity with the law, be guilty of an offence against this Act, and upon conviction thereof he shall be subject to be imprisoned, with or without hard labour, for any period not exceeding one year.

Sect. 20. The expression "crime" means, in England and Ireland, any felony, or the offence of uttering false or counterfeit coin, or of possessing counterfeit gold or silver coin, or the offence of obtaining goods or money by false pretences, or the offence of conspiracy to defraud, or any misdemeanor under the fifty-eight section of the Act passed

in the session of the twenty-fourth and twenty-fifth years of the reign of Her present Majesty, chapter ninety-six; and in Scotland, any of the pleas of the Crown, any theft which, in respect of any aggravation, or of the amount in value of the money, goods, or thing stolen, may be punished with penal servitude, any forgery, and any uttering of any forged writing, falsehood, fraud, and wilful imposition, uttering base coin, or the possession of such coin with intent to utter the same.

The expression "offence" means any act or omission which is not a crime as defined by this Act, and is punishable on indictment or summary conviction. The expression "indictment" shall in Scotland include criminal letters and criminal libel.

3. 42 and 43 Vict. Prevention of Crime Act 1879 Ch. 55 (vom 15. August 1879).

Sect. 2. And whereas by section eight of the same Act — the Prevention of Crimes Act 1871 — a like provision is made in the case of persons who, on conviction, have been sentenced to be subject to the supervision of the police:

And whereas it is expedient to make further provision with respect to the said notification and report: Be it therefore enacted as follows:

Any holder of a license required under section five, and any person subject to the said supervision of the police required under section eight of the Prevention of Crimes Act, 1871, to notify his residence or any change of his residence to a chief officer of police shall comply with such requirement by personally presenting himself and declaring his place of residence to the constable or person, who at the time when such notification is made is in charge of the police station or office of which notice has been given to such holder or person as the place for receiving his notification, or if no such notice has been given, in charge of the chief office of such chief officer of police.

The power of the chief officer of a police district to direct that the reports required by section five and eight of the Prevention of Crimes Act, 1871, to be made by holders of licenses and persons subject to the supervision of the police shall be made to some other person shall extend to authorise him to direct such reports to be made to the constable or person in charge of any particular police station or office without naming the individual person.

Any appointment, direction, or authority purporting to be signed by the chief officer of police, and to have been made or given for the purposes of this Act, or of sections five and eight of the Prevention of Crimes Act, 1871, or one of them, shall be evidence, until the contrary is proved, that the appointment, direction, or authority thereby made or given was duly made or given by the chief officer of police, and evidence that it appears from the records kept by authority of the chief officer of police that a person required as above mentioned to notify his residence or change of residence or make a report has failed to comply with such requirement, shall be primâ facie evidence that the person has not complied with such requirement, but if the person charged alleges that be made such notification or report to any particular person or at any particular time, the court shall require the attendance of such persons as may be necessary to prove the truth or falsehood of such allegation.

E. Deutschland.

I. Die Strafgesetzbücher, in welchen Voraussetzung des Eintritts der Polizeiaufsicht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist.

1. Das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg vom 1. März 1839.

Art. 42. Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe findet, vermöge gerichtlichen Erkenntnisses, nur statt, wenn nach der Beschaffenheit des verübten Verbrechens oder Vergehens und nach der Persönlichkeit des Thäters zu besorgen ist, dass derselbe die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden möchte.

Sie darf auf nicht weniger, als ein Jahr, und nicht auf mehr, als fünf Jahre erkannt werden.

Art. 43. Der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte darf den ihm angewiesenen Gemeinde- oder Ortsbezirk, ohne Erlaubnis des Ortsvorstandes, nicht über Nacht verlassen.

Zu einer über 8 Tage dauernden Abwesenheit wird die Genehmigung des Bezirksbeamten erfordert.

Ausserdem ist der Richter ermächtigt, wenn er den Aufenthalt eines Gestraften an einem bestimmten Orte besonders gefährlich findet, hiervon der Polizeibehörde Nachricht zu geben, welche alsdann seinen Ausschluss von diesem Orte zu verfügen hat.

Die Übertretung dieser Vorschriften zieht die, im besonderen Teile des Gesetzbuchs bestimmten Strafen nach sich.

Art. 44. Während der durch gerichtliches Erkenntnis angeordneten polizeilichen Aufsicht, ist der Beaufsichtigte unfähig, die staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte auszuüben.

Auch steht der Gerichts- und Polizeistelle die Befugnis zu, in der Wohnung des Beaufsichtigten zu jeder Zeit Haussuchung zu halten.

Art. 184. Wer durch gerichtliches Urteil unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist, soll, wenn er seine Begrenzung an einen bestimmten Ort des Königreichs ohne Erlaubnis des Ortsvorstandes oder des Bezirksbeamten (vgl. Art. 43) überschreitet, mit Kreisgefängnis bis zu 3 Monaten bestraft werden.

2. Das Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig vom 10. Juli 1840.

§ 22. Der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit gefährliche Verbrecher sind nach erlittener Strafe unter polizeiliche Aufsicht zu stellen auf nicht weniger als ein Jahr und nicht mehr als fünf Jahre.

„Der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte darf über Nacht seinen Gemeindebezirk ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nicht verlassen, — er bedarf zu einer über 3 Tage dauernden Abwesenheit der Erlaubnis des Amtes, der Polizeidirektion oder der Stadtpolizeibehörde, — und diese Behörden haben das Recht, zu jeder Zeit Haussuchungen bei den unter Aufsicht Gestellten vornehmen zu lassen.

Die Gerichte haben in dem Erkenntnisse die Dauer der polizeilichen Aufsicht zu bestimmen.“

§ 23. Gegen Ausländer ist statt Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf Landesverweisung zu erkennen.

§ 125. Wer durch ein Straferkenntnis unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist, wird, wenn er über drei Tage ohne Erlaubnis des Amtes, der

Polizeidirektion oder der Stadtpolizeibehörde von seinem Gemeindebezirk abwesend ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten, wenn er über Nacht ohne Erlaubnis der Ortsbehörde denselben verlässt, polizeilich mit Gefängnis bestraft.

3. Das Kriminalgesetzbuch für Lippe-Detmold vom 18. Juli 1843.

Wie im braunschweigischen Gesetzbuche.

4. Das Kriminalgesetzbuch für Hamburg vom 30. April 1869.

Art. 20. Stellung unter Polizeiaufsicht. Der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit gefährliche Verbrecher können durch richterlichen Ausspruch, nach erlittener Strafe, jedoch höchstens auf fünf Jahre, unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden. Die Dauer derselben wird in dem Straferkenntnisse bestimmt.

Der unter Polizeiaufsicht Gestellte muss der Polizei jederzeit seine Wohnung und jede Veränderung derselben anzeigen, und ihr auf Verlangen stets über seinen Betrieb und Erwerb Auskunft geben. Die Polizei ist berechtigt, jederzeit bei ihm eine Haussuchung vorzunehmen.

Während der Dauer der Polizeiaufsicht können staatsbürgerliche Rechte, auch wenn nicht ohnehin auf deren Verlust erkannt worden, nicht ausgeübt werden.

Ob und inwieweit die Polizeiaufsicht durch Kaution aufgehoben werden kann, bleibt dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen. Eidliche Kaution ist hier nicht zulässig.

Gegen Nichtstaatsangehörige ist statt auf Stellung unter Polizeiaufsicht auf Verweisung aus dem hamburgischen Gebiet zu erkennen.

Art. 95. Die Übertretung der Vorschriften für die durch ein Straferkenntnis unter Polizeiaufsicht Gestellten zieht Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten nach sich.

II. Die Strafgesetzbücher, in welchen Voraussetzung der Polizeiaufsicht Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Verurteilung zu einer bestimmten Strafe ist.

1. Das Strafgesetzbuch für das Grossherzogtum Hessen vom 17. September 1841.

Art. 35. Gegen den, der zur Zuchthausstrafe verurteilt wird, kann zugleich, wenn er nach Beschaffenheit des verübten Verbrechens und nach seiner Persönlichkeit für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Sie darf auf nicht weniger als ein und nicht mehr als fünf Jahre angeordnet werden.

Art. 36. Die Wirkungen der Stellung unter Polizeiaufsicht sind folgende:

1) Die obere Polizeibehörde ist ermächtigt zu bestimmen:
   a. dass der unter Polizeiaufsicht Gestellte sich von seinem Wohnorte oder dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte ohne polizeiliche Erlaubnis nicht über Nacht entferne;
   b. dass er sich an einem bestimmten Orte nicht aufhalten darf, wenn seine Anwesenheit daselbst besonders gefährlich erscheint.
2) Die Gerichtsbehörden und die Polizeibehörden können zu jeder Zeit Haussuchung in seiner Wohnung vornehmen lassen.

Die Übertretung der nach 1a und b von der oberen Polizeibehörde gegebenen Vorschriften wird, auf geschehene Anzeige der Polizeibehörde, mit Gefängnis bestraft.

Art. 66. Wegen Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten, vom Gesetz im Fall der Vollendung mit Todes- oder mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens bloss vorbereitet wurde, können die Gerichte gegen den Urheber desselben, insofern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, die Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkennen.

Art. 250. In allen Fällen kann, und bei Rückfällen muss gegen den Landstreicher und ebenso gegen den Bettler zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht bis zu vier Jahren erkannt werden.

Art. 419. Die vorbedächtliche (nicht im Affekt geschehene) Androhung einer Brandstiftung wird, wenn sie keine Erpressung zum Zwecke hatte, mit Korrektionshaus bis zu einem Jahre, und wenn sie über ganze Orte oder Gegenden Besorgnis verbreitete, mit Korrektionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft.

Auch ist in Fällen dieses Artikels jedesmal zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

Art. 422. Genau wie Art. 419 bei Androhung einer Überschwemmung.

2. Das Strafgesetzbuch für das Grossherzogtum Baden vom 6. März 1845.

§ 25. Gegen den Inländer, welcher zu einer Zuchthausstrafe verurteilt wird, ist zugleich, insofern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

§ 26. Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht wird nicht auf weniger als ein Jahr, und nicht mehr als fünf Jahre erkannt.

§ 27. Die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht sind folgende:

1) der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte darf seinen Heimatsort oder seinen anderen mit polizeilicher Bewilligung gewählten Aufenthaltsort ohne Erlaubnis des Ortsvorstandes nicht über Nacht verlassen, und zu einer über acht Tage dauernden Abwesenheit wird die Genehmigung der Polizeibehörde erfordert;
2) steht den Gerichts- und Polizeibehörden die Befugnis zu, in seiner Wohnung zu jeder Zeit Haussuchung zu halten.

§ 28. Verlässt der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte seinen Heimats- oder Aufenthaltsort ohne Erlaubnis, so wird derselbe auf Antrag der Polizeibehörde mit geschärftem Gefängnisse bis zu drei Monaten bestraft.

§ 29. Der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte wird von derselben wieder befreit, wenn er für ihre Dauer eine dem Betrage nach vom Richter zu bestimmende Sicherheit für gesetzmässiges Verhalten leistet.

§ 30. Die Sicherheitssumme verfällt, wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte wegen eines neuen, mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens verurteilt wird.

§ 31. Ist das neue, mit Zuchthaus bedrohte Verbrechen ein geringeres, als das früher verübte, so kann die Sicherheitssumme nur zu einem verhältnismässigen Teile für verfallen erklärt werden.

§ 32. Die in den Fällen der §§ 30 und 31 für verfallen erklärte Sicherheitssumme fällt der Staatskasse zu, vorbehaltlich der aus der näm-

lichen Summe zu bestreitenden Entschädigung des Verletzten, insofern solche von dem Urheber der Verletzung sonst nicht beigebracht werden kann.

Art. 43. Gegen denjenigen, welcher wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens, oder wegen Landstreicherei, Bettelei, Fälschung, Betrug, Wilderei oder Diebstahl zu einer Arbeitshausstrafe verurteilt wird, ist zugleich, insofern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht, oder wenn er ein Ausländer ist, unter derselben Voraussetzung auf Landesverweisung zu erkennen.

III. Die Strafgesetzbücher, in welchen Voraussetzung des Urteils auf Polizeiaufsicht nur die Verurteilung zu einem bestimmten Verbrechen oder Vergehen ist.

1. Das Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten vom 1. Juli 1851.

§ 26. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll auf die Dauer von einem bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Die Wirkungen der Stellung unter Polizeiaufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urteils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizeiaufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüsst ist.

§ 27. Die Stellung unter Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1) es kann dem Verurteilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizeibehörde untersagt werden;
2) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§ 28. Gegen diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei verurteilt und unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind, kann die Ortspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, dass dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubnis nicht verlassen dürfen.

Die Nachtzeit umfasst für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

§ 29. Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen sein würde, ein Ausländer, so ist gegen denselben, anstatt der Stellung unter Polizeiaufsicht, auf Landesverweisung zu erkennen.

§ 116. Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den infolge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861.

Art. 36. Die wegen einer strafbaren Handlung Verurteilten können unter Polizeiaufsicht gestellt werden, jedoch nur dann, wenn das Strafgericht in dem verurteilenden Erkenntnisse die Zulässigkeit dieser Massregel ausdrücklich ausgesprochen hat.

Dieser Ausspruch ist bei jeder Verurteilung wegen eines Ver-

brechens, bei Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung, aber nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zulässig.

Art. 37. Liegt ein solcher Ausspruch eines Strafgerichtes vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Verurteilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht verhängen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch zwei Jahre nicht übersteigen darf.

Die Zeit der Polizeiaufsicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurteilte die gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe abgebüsst hat.

Art. 38. Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten kann durch die Distriktspolizeibehörde das Betreten gewisser Häuser, Anstalten, Plätze oder Bezirke, sowie der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Gemeinden, seine Heimatsgemeinde ausgenommen, untersagt werden, falls seine Anwesenheit daselbst gefährlich erscheint.

In seiner Wohnung darf jederzeit gerichtliche oder polizeiliche Haussuchung gehalten werden.

Gegen diejenigen, welche wegen Raubes, Erpressung, Diebstahl, wegen Teilnahme hieran oder wegen Hehlerei verurteilt worden sind, kann die Distriktspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, dass dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubnis nicht verlassen dürfen.

Art. 39. Die zuständige Distriktspolizeibehörde ist befugt, die Dauer der Polizeiaufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Art. 43. Ausländer, welche wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind, werden nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, und ihrer Obrigkeit, soferne dies geschehen kann, überliefert.

Bei Verurteilung eines Ausländers wegen eines Vergehens oder einer Übertretung hat gegebenen Falles an die Stelle der zu verhängenden Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt die Landesverweisung einzutreten.

Die Landesverweisung ist in dem Strafurteile ausdrücklich auszusprechen.

Ist die Vollziehung der Landesverweisung nicht möglich, so kann die Distriktspolizeibehörde statt derselben Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verhängen.

Art. 44. Ausser den in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten sind keine weiteren polizeilichen Massregeln gegen den wegen einer strafbaren Handlung Verurteilten als Folge dieser Verurteilung zulässig.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Einstellung und Einziehung von Gewerben bleiben vorbehalten.

Art. 147. Wer sich ausser Notfällen der auf Grund richterlichen Erkenntnisses gegen ihn verfügten Polizeiaufsicht entzieht oder den zum Vollzuge derselben von der Distriktspolizeibehörde gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Arrest zu bestrafen.

In Wiederholungsfällen kann auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt werden.

Art. 148. Wer, ohne unter Polizeiaufsicht zu stehen, von der zuständigen Polizeibehörde auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen angewiesen ist, einen gewissen Bezirk für immer oder auf eine bestimmte Zeit zu verlassen oder nicht mehr zu betreten, soll, wenn er dieser Anweisung zuwiderhandelt, mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft werden.

3. Das Reichsstrafgesetzbuch vom 31. Mai 1870.

§ 38. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntnis die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist.

§ 39. Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1) dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
2) die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
3) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

1) wer, nachdem er unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, den infolge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;
2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubnis zurückkehrt.

F. Österreich.

1. Hye'scher Entwurf.

§ 59. Stellung unter Polizeiaufsicht. Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann von dem erkennenden Gerichte höchstens in der Dauer von vier Jahren und nur gegen solche eines Verbrechens oder Vergehens schuldige Personen erkannt werden, welche sich durch Wiederholung von strafbaren Handlungen wider fremdes Eigentum oder gegen die öffentliche Sittlichkeit oder durch wiederholte Gewaltthätigkeiten gegen andere Personen besonders gefährlich gezeigt haben.

Der Beginn der Polizeiaufsicht ist ausser dem im § 52 vorgesehenen Falle erst von dem Ende der Strafzeit, d. i. von dem Ende der abgebüssten Strafhaft an zu rechnen, für welche der Verurteilte bedingnisweise entlassen wurde.

§ 60. Durch die Stellung unter Polizeiaufsicht darf derjenige, über welchen sie verfügt wird, in seiner Freiheit auf keine andere Weise beirrt werden, als es die nachfolgenden Bestimmungen gestatten.

Die Aufsichtsbehörde kann ihm den Aufenthalt in einzelnen Orten oder Bezirken, sowie den Besuch bestimmter Räumlichkeiten gänzlich untersagen oder auch einen bestimmten Ort zum Aufenthalt anweisen, oder zur Pflicht machen, diesen oder den von ihm gewählten Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubnis der Behörde zu verlassen. Es darf bei ihm auch ohne die sonst hierzu geforderten Bedingungen eine Haus- oder Personsdurchsuchung vorgenommen werden.

Aber auch diese Haus- oder Personsdurchsuchung ist stets mit möglichster Schonung des zu Untersuchenden und derjenigen Personen, bei welchen er seinen Aufenthalt hat, und nur in sehr dringenden Fällen zur Nachtzeit vorzunehmen.

2. Das Gesetz wider Arbeitsscheue und Landstreicher vom 10. Mai 1873.

§ 4. Personen, welche wegen Fälschung öffentlicher Kreditpapiere, wegen Münzverfälschung oder wegen strafbarer Handlungen wider fremdes Eigentum zu einer mehr als sechsmonatlichen oder wiederholt zu kürzeren Freiheitsstrafen, oder welche als Landstreicher verurteilt worden sind und für die Sicherheit des Eigentums gefährlich erscheinen, können mit den im § 9 bezeichneten Wirkungen unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

§ 5. Wenn die Voraussetzungen des § 4 eintreten, hat das in der Hauptsache erkennende Strafgericht im Urteile die Zulassung der Stellung unter Polizeiaufsicht auszusprechen.

Für die Berufung gegen die diesbezügliche Entscheidung gelten dieselben Vorschriften, welche für die Berufung gegen das in der Hauptsache ergehende Urteil Anwendung finden.

§ 7. Den politischen Behörden erster Instanz und den in den einzelnen Städten befindlichen Polizeibehörden kommt es zu, die vom Strafgerichte für zulässig erkannte Stellung unter Polizeiaufsicht zu verhängen.

§ 9. Wirkungen. Die Stellung unter Polizeiaufsicht darf nicht über drei Jahre, vom Tage der Entlassung aus der Strafanstalt angefangen, ausgedehnt werden. Durch dieselbe darf derjenige, über welchen sie verfügt wird, in seiner persönlichen Freiheit nur insoweit beschränkt werden, als es die nachfolgenden Bestimmungen gestatten:

a. Es kann ihm von der die Polizeiaufsicht verhängenden Behörde (§ 7) der Aufenthalt in einzelnen Gebieten und Orten gänzlich untersagt oder auch ein bestimmter Ort zum Aufenthalte angewiesen und zur Pflicht gemacht werden, diesen oder einen von ihm selbst gewählten Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubnis zu verlassen. Doch darf ihm der Aufenthalt in seiner Zuständigkeitsgemeinde niemals untersagt werden.

b. Er ist verpflichtet, jeden Wechsel seiner Wohnung noch an demselben Tage der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, auf jedesmalige Aufforderung vor derselben zu erscheinen und über seine Beschäftigung, seinen Unterhalt oder Erwerb, sowie über seinen Verkehr mit anderen Personen Auskunft zu geben.

c. Die Sicherheitsbehörde kann ihm auch die Verpflichtung auferlegen, sich in bestimmten Fristen bei ihr zu melden; sie kann ihm untersagen, an bestimmten Versammlungen teilzunehmen, gewisse Räumlichkeiten zu besuchen und zur Nachtzeit und zur Zeit eines ausserordentlichen Zusammenströmens von Menschen ohne zwingenden Grund seine Wohnung zu verlassen.

d. Es darf bei ihm zum Zwecke der Polizeiaufsicht jederzeit eine Haus- oder Personendurchsuchung vorgenommen werden.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Massnahmen sind jedoch nur insoweit, als sie durch die Umstände geboten erscheinen, und stets mit thunlichster Schonung des Rufes und Erwerbes der zu überwachenden Person in Anwendung zu bringen und wenn ihre Notwendigkeit ausfällt, sofort aufzuheben.

§ 10. Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den ihm in Gemässheit des § 9 lit. a—c auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen zuwiderhandelt oder keine Folge leistet, ist mit Arrest von 1—14 Tagen zu bestrafen.



G. Russland.

Der Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuche aus 1882.

§ 31. Die höchste Gouvernementsobrigkeit hat das Recht, die von der Deportationsstrafe, aus dem Korrektionshause, in den gesetzlich bezeichneten Fällen auch die aus dem Gefängnisse Entlassenen nach Anhörung der Meinungsäusserung der örtlichen Gefängnisverwaltung auf die gerichtlich bestimmte Zeit unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Die Fristen werden nach folgendem Verhältnisse bemessen: Polizeiaufsicht auf die Dauer von höchstens acht Jahren für die zu Zwangsarbeit Verurteilten, von höchstens fünf Jahren für die Festungshaft, auf die Dauer von mehr als sechs Jahren für die zur Deportation oder zu Korrektionshaus Verurteilten, von höchstens zwei Jahren für die zu Gefängnis Verurteilten.

Für Ausländer kann die Stellung unter Polizeiaufsicht nach Ermessen der höchsten Polizeibehörde durch Ausweisung ersetzt werden, verbunden mit dem Verbot der Rückkehr nach Russland, während einer Zeit, welche der gerichtlich festgesetzten Dauer der Polizeiaufsicht entspricht.

§ 32. Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten wird Niederlassung und Aufenthalt in den durch besonderes Gesetz bezeichneten Gouvernements, Kreisen, Städten und anderen Orten untersagt. Mindestens zwei Monate vor dem Ende seiner Strafzeit wird ihm eine schriftliche Erklärung, betreffend den Ort, an dem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, abgenommen. Verweigert er eine bezügliche Erklärung, so bestimmt die höchste Gouvernementsobrigkeit seinen Wohnort.

Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten wird bei seiner Entlassung aus der Strafanstalt ein Fahrpass mit Bezeichnung der Örtlichkeiten, wo er nicht anhalten darf und des Maximum der Fahrzeit verabfolgt. Nach seiner Ankunft am Wohnort hat er den Fahrpass binnen 24 Stunden der örtlichen Polizeibehörde vorzulegen.

Der unter Polizeiaufsicht Gestellte darf den von ihm gewählten oder den ihm vorgeschriebenen Wohnort nicht vor Ablauf eines halben Jahres von dem Tage der Vorweisung des Passes an, verlassen.

Die Übersiedelung an einen anderen Wohnort oder zeitweise Entfernung vor Ablauf dieser Frist kann von der höchsten Gouvernementsobrigkeit gestattet werden. Wünscht der unter Polizeiaufsicht Gestellte nach Ablauf der erwähnten Frist seinen Wohnort zu wechseln, so hat er hierüber der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, worauf er von derselben einen Fahrpass erhält.

§ 33. Wer eine Freiheitsstrafe verbüsst hat, aber der in Art. 27 bezeichneten Rechte verlustig erklärt wird oder unter Polizeiaufsicht gestellt ist, kann bei dem seinem Wohnort nächstgelegenen Bezirksgericht um Rehabilitation oder Aufhebung der Polizeiaufsicht einkommen, sofern die gerichtlich festgesetzte Zeit der Entziehung der Rechte oder der Polizeiaufsicht zur Hälfte verflossen ist und der Bittsteller dabei mindestens zwei Jahre am letzten Wohnorte zugebracht, auch von der Ortspolizei oder von der betreffenden Stadt- oder Dorfverwaltung ein Zeugnis über gute Aufführung vorzuweisen hat.

H. Die Schweiz.

1. Schaffhausen (Strafgesetzbuch vom 3. April 1839).

§ 23. Die Eingrenzung (Stellung unter polizeiliche Aufsicht) hat folgende Wirkungen:

1) es wird dem Verurteilten entweder seine Heimatgemeinde oder eine öffentliche Zwangsarbeitsanstalt zum Aufenthalte angewiesen;
2) der Verurteilte wird unter polizeiliche Aufsicht gestellt und darf ohne Bewilligung des ihn verurteilenden Gerichts den ihm angewiesenen Aufenthalt nicht verlassen;
3) dem Verurteilten ist der Besuch sämtlicher Wirtschaften jeder Klasse während der Dauer der Eingrenzung untersagt.

Die Strafe der Eingrenzung kann auf die Dauer von mindestens einem Jahre bis zu zehn Jahren erkannt werden.

2. Wallis (code pénal vom 1. Januar 1859).

Art. 29. Quiconque aura été condamné à la réclusion à la maison de force sera, depuis sa sortie, placé sous la surveillance spéciale de la police, pour un terme égal à la durée de la réclusion déterminée par le jugement de condamnation.

L'autorité de police de la commune où résidera l'individu placé dans cet état, sera tenue de surveiller particulièrement sa conduite. Il sera astreint à se présenter personellement tous les mois au président de la commune sauf excuse légitime. En cas de désobéissance de sa part le président de la commune informera le Département de Justice et Police qui pourra, pour chaque infraction, le condamner à deux foi 24 heures de prison au pain et à l'eau.

3. Obwalden (Polizeistrafgesetz vom 1. Mai 1870).

§ 4. Freiheitsstrafen sind:

4) Polizeiliche Aufsicht. Wer dieser unterstellt ist, auf den haben Gemeinderat und Polizei insonderheit ein wachsames Auge zu werfen. Der Bestrafte ist gehalten, sich vor dem Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter, so oft es diese verlangen, zu stellen. Auch kann dem Verurteilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten und der Besuch gewisser Häuser von der Ortspolizeibehörde untersagt werden. Hinwieder kann diese ihm einen bestimmten Wohnsitz anweisen.

4. Freibourg (code pénal vom 1. Januar 1874).

Art. 32. Le renvoi sous la surveillance spéciale de la haute police produit les effets suivants:

a. la police peut défendre au condamné de résider dans certains lieux déterminés;
b. les visites domiciliaires peuvent être faites en tout temps au domicile du condamné;
c. la fréquentation des auberges et autres établissements de ce genre peut lui être interdite.

Le renvoi ne peut s'étendre au delà de cinq ans, à dater de l'achèvement de la peine.

5. Tessin (codice penale vom 25. Januar 1873).

Art. 32. In casi specialmente previsti dalla legge, può essere aggiunto alla pena l'assoggettamento alla speciale sorveglianza del Commissario di Governo o della Municipalità del Comune di domicilio del condannato, sia durante la pena, sia dopo espiata la pena, per un tempo successivo non maggiore di due anni.

6. Neuenburg (projet de code pénal vom 5. März 1889).

Art. 38. En cas de récidive entrainant la peine de la réclusion, ou lorsque la réclusion dépasse dix ans, ou lorsque la loi l'admet expressément, le juge peut ordonner que le condamné sera placé à l'expiration de sa peine, pour un terme qui ne peut excéder dix ans, sous la surveillance administrative.

Cette mesure déploie les effets suivants:

1) l'autorité de police peut interdire au détenu libéré le séjour dans certaines parties du territoire;
2) les visites domiciliaires peuvent être pratiquées à son domicile à toute heure du jour ou de la nuit.

Dans les cas prévus au premier alinéa, le détenu libéré sera soumis, en outre, pendant les six mois qui suivront sa libération, à la surveillance d'une institution de patronage, aux injonctions de la quelle il sera tenu de se conformer.

La désobéissances au prescriptions du présent article sera punie de l'emprisonnement jusqu'à trois mois.

(Anhang II siehe am Schlusse des Buches.)

Anhang IIIa.

Grossherzoglich Badische
Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 16. August 1852.

Nr. 17484.

Erlass des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. August 1852, Nr. 11241:
Den Vollzug der durch gerichtliche Strafurteile ausgesprochenen Stellung von Verbrechern unter polizeiliche Aufsicht betreffend.

Beschluss.

Sämtlichen Grossherzoglichen Ämtern wird unter Bezugnahme auf den Erlass des Grossherzoglichen Justizministeriums vom 31. vor. Mts. Nr. 7399 eröffnet, dass das Grossherzogliche Ministerium des Innern mittelst obigen Erlasses zum weiteren Vollzuge der durch gerichtliche Strafurteile ausgesprochenen Stellung von Verbrechern unter polizeiliche Aufsicht folgendes angeordnet hat:

1) Dem durch ein richterliches Straferkenntnis unter polizeiliche Aufsicht gestellten Sträflinge ist bei seinem Eintreffen von dem Vorstande des Amtes seiner Heimat oder dessen Stellvertreter der Inhalt der §§ 27 u. 28 des Strafgesetzes zu eröffnen, eine ernstliche Ermahnung und Anleitung zur zweckmässigen Lebensweise zu erteilen, darüber ein kurzes Protokoll aufzunehmen, und derselbe sofort unter Behändigung eines Laufpasses anzuweisen, sich ungesäumt bei dem Bürgermeister seiner Heimatsgemeinde zu stellen.

   Ist die Heimweisung mittelst Transportes erfolgt, so ist der Sträfling ebenfalls in seine Heimatsgemeinde transportieren zu lassen.

2) Dem Bürgermeister ist zugleich eine Abschrift des Protokolls (Ziffer 1) zuzusenden, und derselbe anzuweisen, von dem Eintreffen des Sträflings in seiner Heimat sogleich Anzeige an das Amt zu erstatten, dem Pfarramte die Abschrift des Protokolls zur Einsicht mitzuteilen, sich von der Anwesenheit des Sträflings im Orte, insbesondere zur Nachtzeit fortgesetzt zu unterrichten, darüber ein Tagebuch zu führen, das Verhalten desselben genau zu überwachen, und von jedem Bruche der polizeilichen Aufsicht sogleich dem Amte die Anzeige zu machen.

   Dabei ist der Bürgermeister anzuweisen, bei sich ergebendem Verdacht sogleich Haussuchung bei dem Sträfling vornehmen, und geeignetenfalls denselben verhaften und dem Amte vorführen zu lassen.

   Zugleich ist aber auch der Bürgermeister zu veranlassen, in Gemeinschaft mit dem Pfarramte in aller thunlichen Weise den Sträfling zu einer geordneten zweckmässigen Lebensweise anzuleiten.

3) Gleichzeitig ist der Gendarmerie von der Verfügung an den Bürgermeister Nachricht zu geben, und dieselbe aufzufordern, bei ihren jeweiligen Patrouillen in der Gemeinde von dem Tagebuche des Bürgermeisters Einsicht zu nehmen, sich von der Anwesenheit des Sträflings im Orte zu vergewissern, geeignetenfalls Haussuchung vorzunehmen, und über den Erfund der Nachschau dem Amte jeweils Meldung zu erstatten.

4) Wird dem Sträfling von der Bezirkspolizeibehörde seiner Heimat der Aufenthalt an einem Orte ausserhalb ihres Bezirkes gestattet, so ist die betreffende Bezirkspolizeibehörde zu veranlassen, die polizeiliche Aufsicht in der oben bezeichneten Weise vollziehen zu lassen.

5) Nach Umlauf von je vier Wochen hat das Amt über das Verhalten des Sträflings von den geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten Bericht zu erheben.

6) Der Beginn der polizeilichen Aufsicht, sowie die Befreiung von derselben (§ 29 des Strafgesetzes) ist jeweils durch das Fahndungsblatt der Gendarmerie zu veröffentlichen.

7) Im Falle ein Sträfling nach Entlassung aus der Strafanstalt vor dem Amte seiner Heimat sich gar nicht, oder mit Rücksicht auf die in dem Laufpasse bestimmte Zeit verspätet stellt, so ist hiervon, sowie überhaupt von jedem Bruche der polizeilichen Aufsicht sogleich dem zuständigen Gerichte Nachricht zu geben, und der geeignet scheinende Strafantrag zu stellen.

(gez.)

Anhang IIIb.

Erlass des Justizministeriums vom 12. Juli 1856, Nr. 4571,
die Entbindung entlassener Strafgefangener von der gerichtlich erkannten polizeilichen Aufsicht im Gnadenwege betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst allerhöchster Entschliessung aus dem Grossherzoglichen Staatsministerium vom 5. l. Mts. Nr. 756—57, dem Justizministerium allergnädigst die Ermächtigung zu erteilen geruht, entlassene Strafgefangene auch vor der im Urteil festgesetzten Zeitdauer von der richterlich gegen sie ausgesprochenen Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf Wohlverhalten zu entbinden.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass eine Abkürzung der urteilsmässigen Dauer der polizeilichen Aufsicht nur unter der Voraussetzung erfolgen wird, dass der Betreffende sowohl in der Strafanstalt als während eines angemessenen Zeitraumes nach der Entlassung ein vollkommen tadelfreies Verhalten gezeigt hat.

Karlsruhe, den 12. Juli 1856.

Justizministerium.

I. A. d. Pr.

Anhang IV.

Hessisches Ministerialausschreiben vom 29. Januar 1848, betr. die Beaufsichtigung der unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen.

Zur Ausführung der Art. 35 und 36 des Strafgesetzbuchs und um der Stellung unter polizeiliche Aufsicht diejenige Wirksamkeit zu vermitteln, ohne welche sie nicht nur ihren Zweck verfehlen, sondern entgegengesetzte Folgen äussern müsste, erteilen wir folgende nähere Vorschriften:

1) Sobald gegen ein Individuum die Stellung unter Polizeiaufsicht rechtskräftig ausgesprochen ist, haben die Gerichte Abschriften des betreffenden Urteils dem Kreis- oder Landrat des Heimatorts des Sträflings zu übersenden.

2) Die Kreis- oder Landräte werden die zwischen dieser Benachrichtigung und der nach Verbüssung der erkannten Freiheitsstrafe stattfindenden Ankunft des Sträflings in der Mitte liegende Zeit dazu benutzen, über die persönlichen und sonstigen Verhältnisse desselben, sofern

ihnen solche nicht bereits genügend bekannt sind, genaue Erkundigungen einzuziehen, um bei dessen Eintreffen sogleich das Erforderliche verfügen zu können. Über jeden unter Polizeiaufsicht Gestellten sind unmittelbar nach jener Benachrichtigung besondere Akten anzulegen.

3) Die Zuchthausdirektion zu Marienschloss, die Korrektionshausverwaltung dahier (in Darmstadt) und zu Dieburg u. s. w. haben die unter Polizeiaufsicht gestellten Sträflinge nach Verbüssung der Strafe an den betr. Kreis- oder Landrat gefänglich abliefern zu lassen, welcher sodann Beschluss darüber zu fassen hat, in welcher Weise und in welchem Umfange die Bestimmungen des Art. 36 des Strafgesetzbuchs gegen das Individuum, dessen Signalement zu den Akten zu nehmen ist, in Anwendung zu bringen sind.

Genaue Vorschriften können wir hierüber nicht erteilen, da das meiste auf die besondere Beschaffenheit des Falles, namentlich auf die Persönlichkeit ankommt; die Verwaltungsbehörden werden indes davon ausgehen, dass weder eine erforderliche Beschränkung unterlassen, noch eine unnötige angeordnet wird.

Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten ist ganz genau bekannt zu machen, was ihm geboten und verboten ist; er muss mit der nach Art. 36 des Strafgesetzbuchs auf Übertretung der ihm gegebenen Vorschriften stehenden Strafe, mit den Folgen des Rückfalls, sowie event. über den Inhalt der Art. 244—250 1b belehrt werden. Über alles dies ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen und eine Abschrift davon sowohl dem unter Polizeiaufsicht gestellten Individuum, als der Lokalpolizeibehörde des Ortes, wo derselbe wohnt oder ihm der Aufenthalt angewiesen ist, zu behändigen.

Dass dies geschehen ist ebenmässig im Protokoll zu bemerken, sowie auch jedes Protokoll ausser der Datierung enthalten muss:

a. Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des unter Aufsicht Gestellten;
b. die angeordneten Beschränkungen;
c. Angabe des gerichtlichen Urteils, welches die Stellung unter Polizeiaufsicht angeordnet hat;
d. Vorlesung des Protokolls und Unterschrift des Beamten und des unter Aufsicht Gestellten.

4) Den Lokalpolizeibehörden liegt ob, die von den Kreis- oder Landräten hinsichtlich der unter Polizeiaufsicht gestellten Personen getroffenen Anordnungen in Vollzug zu setzen und zu überwachen und die stattfindenden Übertretungen zur Kenntnis ihrer Vorgesetzten zu bringen, Obliegenheiten, welchen bisher gar nicht, oder doch nur sehr unvollständig nachgekommen wurde.

Die Lokalpolizeibehörden sind daher allen Ernstes anzuweisen und anzuhalten auf jene Individuen ihr besonderes Augenmerk zu richten, insoweit erforderlich, öfter Nachforschungen in deren Wohnungen eintreten zu lassen und denselben aufzugeben, sich von Zeit zu Zeit bei ihnen zu melden.

Die Polizeidiener und Gendarmen sind zu befehligen, diese Personen genau zu überwachen, ohne geringsten Verzug aber eine jede Kontravention zur Anzeige zu bringen, damit die im Art. 36 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe verhängt werde.

Die Kreis- oder Landräte werden daher den Ortspolizeibehörden sowohl allgemein, als in jedem Falle durch dessen Natur gebotene besondere Instruktionen erteilen und sich, wo dies zweckdienlich erscheint, von den Lokalbehörden über Aufführung, Thun und Treiben der unter Polizeiaufsicht gestellten Personen Bericht erstatten lassen. Es versteht

sich übrigens von selbst, dass die allgemeine Verbindlichkeit der Gemeinden ihre Ortsarmen zu unterstützen, auch in Bezug auf die unter Polizeiaufsicht gestellten Ortsangehörigen wirksam werden muss. Gleichzeitig ist jedoch nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass den Arbeitsfähigen angemessene Mittel zum redlichen Fortkommen gewährt werden.

Anhang V.

Anweisung des preussischen Ministers des Innern vom 22. Mai 1866.

Zahlreiche Erfahrungen haben gelehrt, dass bei Handhabung der Polizeiaufsicht über entlassene Gefangene von vielen Polizeibehörden zu wenig auf die Besonderheit der einzelnen Fälle Rücksicht genommen, die Polizeiaufsicht vielmehr in gleicher Weise gehandhabt wird, es mag sich bei derselben um wiederholt rückfällige oder sonst für besonders gefährlich zu haltende Verbrecher, oder um Personen handeln, welche vielleicht nur aus Leichtsinn oder augenblicklicher Not zu dem Verbrechen, wegen dessen sie Strafe erlitten haben, hingetrieben worden sind, oder bei welchen doch nach ihrem ganzen Verhalten, welches sie während der Verbüssung ihrer Strafe an den Tag gelegt haben, wie nach ihren Bemühungen, bald nach wieder erlangter Freiheit eine bestimmte Erwerbsbeschäftigung zu erlangen, der ernste Vorsatz, künftig ein ehrliches Leben führen zu wollen, mit Grund nicht zu bezweifeln ist. Es entspricht dieses Verfahren weder den gesetzlichen Vorschriften über Polizeiaufsicht (§§ 26—28 des Strafgesetzbuchs), welche den Polizeibehörden in Beziehung auf das grössere oder geringere Mass der über die Polizeiobservaten zu verhängenden zulässigen Beschränkungen hinreichend freie Hand lassen, noch auch den allgemeinen Absichten, welche dem Institut der Polizeiaufsicht zu Grunde liegen, und welche im wesentlichen nur dahin gehen, die bürgerliche Gesellschaft thunlichst dagegen zu schützen, dass durch die ungebessert aus den Strafgefängnissen Entlassenen nach wieder erlangter Freiheit nicht von neuem Verbrechen begangen werden. Zugleich enthalten die aus den Strafanstalten von Zeit zu Zeit eingehenden Jahresberichte fortdauernd eine Anzahl Fälle, in welchen frühere Gefangene, welche mit den besten Vorsätzen die Anstalt verlassen hatten, hauptsächlich nur durch die rücksichtslose Art und Weise, mit welcher viele Polizeibehörden die Polizeiaufsicht handhaben, in der Erlangung eines ehrlichen Broterwerbes wesentlich behindert oder geradezu eines mit vieler Mühe kaum erlangten ordentlichen Unterkommens wieder verlustig geworden und infolge davon dem Rückfalle von neuem zugeführt worden sind. Um der Wiederholung solcher Fälle thunlichst entgegen zu wirken, und auch sonst die Handhabung der Polizeiaufsicht über entlassene Gefangene mit den in den Strafanstalten auf Besserung der Gefangenen gerichteten Bestrebungen für die Zukunft mehr in Einklang zu bringen, bestimme ich über das Verfahren gegen die durch gerichtliches Erkenntnis unter Polizeiaufsicht gestellten Personen hiermit folgendes:

1) In Beziehung auf die mit Polizeiaufsicht aus den Straf- und Gefangenenanstalten zur Entlassung kommenden Personen sind künftig zwei Klassen zu unterscheiden, von denen die erstere eine gelindere, die zweite eine strengere Aufsicht mit sich führt.

2) Bei der ersten Aufsichtsklasse haben direkte polizeiliche Beschränkungen, wie die, dass der unter Polizeiaufsicht Gestellte sich zu gewissen periodisch wiederkehrenden Zeiten bei der Polizeibehörde persönlich zu melden hat, dass ihm der Besuch gewisser Orte untersagt ist, dass er seine Wohnung während der Nachtzeit nicht verlassen darf, nicht statt zu finden. Auch nächtliche Visitationen sind, soweit nicht aus Veranlassung eines vorgekommenen Verbrechens ein bestimmter Grund zu einer Haussuchung in der Wohnung des Observaten vorliegt, bei der ersten Aufsichtsklasse ausgeschlossen. Die Polizeiaufsicht hat sich in betreff der zu derselben gehörenden Personen in der Regel vielmehr nur auf Erkundigungen bei den ortsbehördlichen Organen über die Führung, die Erwerbsverhältnisse u. a. m. der Observaten zu beschränken.

3) Bei der zweiten Klasse der Observaten können die ad 2 gedachten strengeren polizeilichen Massregeln zwar auch ferner in Anwendung gebracht werden, doch ist bei Ausführung derselben, um auch diesen Personen ein ehrliches Fortkommen nicht ohne dringende Not zu erschweren, soweit mit Schonung und Vermeidung jedes Aufsehens zu verfahren, als dies ohne Beeinträchtigung des Zweckes irgend angänglich erscheint. Insonderheit ist zu diesem Behufe in jedem einzelnen Falle in Erwägung zu nehmen, ob es im Interesse der öffentlichen Sicherheit für notwendig zu halten, dem unter Aufsicht Gestellten das Verlassen seiner Wohnung während der ganzen Zeit, für welche dies nach § 28 des Strafgesetzbuchs zugelassen ist, zu verbieten, oder ob der Beginn dieser Zeit nicht auf eine spätere Stunde, beispielsweise auf die Zeit von 10 Uhr abends ab, zu verlegen sein dürfte.

4) Die Entscheidung darüber, welcher der beiden Aufsichtsklassen der entlassene Gefangene zuzuteilen ist, gebührt, in betreff derjenigen Entlassenen, welche nach verbüsster Strafe ihren Wohnsitz in einer Stadt nehmen, der Ortspolizeibehörde, und in betreff derjenigen, welche ihren Wohnsitz auf dem platten Lande nehmen, dem Kreislandrat. Bei der zu treffenden Entscheidung ist insonderheit auf die früheren Lebensverhältnisse des Entlassenen, auf die Art des von ihm begangenen Verbrechens, auf die Führung desselben am Straforte, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, in welcher Weise derselbe nach wiedererlangter Freiheit sich seinen Unterhalt zu erwerben entschlossen ist. Dem letzteren Umstande ist eine besondere Bedeutung beizulegen, dergestalt, dass Entlassene, welche Gelegenheit haben, bei polizeilich unverdächtigen Personen als Gesinde einzutreten oder bei solchen ein anderes festes Unterkommen zu erlangen, oder welche sonst eine unverdächtige, ihren Unterhalt sichernde bestimmte Erwerbsbeschäftigung nachzuweisen im stande sind, der Regel nach der ersten Aufsichtsklasse zuzuteilen sind. Den Entlassenen, bei welchen es notwendig befunden wird, sie der zweiten Aufsichtsklasse zuzuweisen, sind die polizeilichen Beschränkungen und Kontrollmassregeln, denen sie unterworfen sind, von der Polizeibehörde speciell bekannt zu machen und es ist mit ihnen darüber ein Protokoll aufzunehmen.

5) Bei denjenigen Verurteilten, gegen welche in Verbindung mit Zuchthausstrafe auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt ist, haben die Strafanstaltsdirektionen bei der Entlassung des Sträflings sich über die Aufsichtsklasse, in welche derselbe aufzunehmen sein möchte, gutachtlich auszulassen. An dieses Gutachten sind die ad 4 gedachten Behörden bei

ihrer Entscheidung zwar nicht unbedingt gebunden, jedoch haben sie in Fällen, in welchen sie von denselben abweichen zu müssen glauben, der betreffenden Strafanstaltsdirektion von der getroffenen definitiven Entscheidung unter kurzer Angabe des Grundes, welcher bei der Abweichung bestimmend gewesen, Mitteilung zu machen. Da hiernach das von der Strafanstaltsdirektion abzugebende Gutachten nicht selten für die ganze weitere Zukunft des Sträflings von Einfluss sein wird, und es somit von Wichtigkeit ist, dass bei Abgabe desselben alle in den verschiedensten Richtungen über den Sträfling gemachten Erfahrungen reiflich erwogen werden, so ist über diese Gutachten in den durch die Cirkularverfügung vom 11. April 1842 angeordneten Beamtenkonferenzen Beschluss zu fassen und in jedem einzelnen Falle protokollarisch festzustellen, ob und in welchem Masse bei der Beratung dissentierende Ansichten zu Tage getreten sind. Die Departementsräte der königlichen Regierungen haben bei ihren Revisionen der Strafanstalten nicht bloss davon Überzeugung zu nehmen, dass diesen Vorschriften gemäss verfahren wird, sondern auch Veranstaltung zu treffen, dass die in der nächsten Zeit bevorstehenden Entlassungsfälle in ihrer Gegenwart zur Beratung gebracht werden.

6) Die ad 4 genannten Behörden, welche über die in dem einzelnen Falle zu bestimmende Aufsichtsklasse zu entscheiden haben, sind jederzeit befugt, den Entlassenen, soweit sein Verhalten dazu Veranlassung giebt, während der späteren Dauer der gerichtlich erkannten Polizeiaufsicht aus der einen Aufsichtsklasse in die andere zu versetzen. Wird von dieser Befugnis in der Art Gebrauch gemacht, dass ein der ersten Klasse angehörender Observat wegen schlechter Führung nachträglich in die zweite versetzt werden soll, so ist derselbe hiervon ausdrücklich in Kenntnis zu setzen und in der bereits ad 4 bestimmten Weise über die polizeilichen Beschränkungen und Kontrollmassregeln, denen er demnächst zu unterwerfen ist, protokollarisch zu bedeuten. Da andererseits aber mit Grund zu erwarten ist, dass in der Möglichkeit, sich aus der zweiten Aufsichtsklasse in die erste empor arbeiten zu können, für die der zweiten Klasse angehörenden Individuen nicht selten ein mächtiger Antrieb liegen wird, sich einer guten Führung zu befleissigen, so ist in allen Fällen, wo sich Observaten der zweiten Klasse ein Jahr hindurch straflos geführt haben, nach Ablauf desselben die Versetzung in die erste Klasse von Amts wegen in Erwägung zu nehmen und die letztere, falls die Versetzung zur Zeit noch bedenklich erscheint, von Jahr zu Jahr zu wiederholen. Auch von der Versetzung von der zweiten in die erste Aufsichtsklasse ist dem Beteiligten zu Protokoll geeignete Mitteilung zu machen.

Indem ich die königliche Regierung veranlasse, hiernach die beteiligten Behörden ihres Bezirks mit weiterer Anweisung zu versehen, gebe ich mich der Erwartung hin, dass sämtliche Behörden zur Erfüllung meiner Absicht, entlassenen Gefangenen in ihren auf Erlangung und resp. Sicherung eines ehrlichen Broterwerbes gerichteten Bemühungen nicht ohne Not durch rücksichtslose Handhabung der Polizeiaufsicht entgegen zu treten, jede in ihrem Bereiche nach Kräften beizutragen, sich angelegen sein lassen werden.

Anhang VIa.

ad I. No. III . . . . .

Frankfurt a. M., den . . . . 188 . .

1) Die Akten sind vor Abgang zu heften. ♯ pro Registratur.

2) Scrib. An den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu . . . .

Betrifft die Stellung . . . .

D . . . . geboren den . . . . . 18 . . zu . . . . ist durch Urteil des . . . . zu . . . . vom . . . . . 18 . . wegen . . . . zu einer . . . . . . strafe von . . . . Jahren, dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von . . . Jahren verurteilt, und ist zugleich auf die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden.

D . . . selbe hat die Strafe am . . . . verbüsst und . . . aus der . . . . . . Strafanstalt zu . . . . nach . . . . entlassen worden. . . . .

In dem von den Oberbeamten der vorerwähnten Strafanstalt abgegebenen Konferenzprotokoll wird d . . . Genannte zur Stellung unter Polizeiaufsicht empfohlen. Ausweislich der beigeschlossenen Personalakten (Straftabelle) ist d p. . . . .

Ich halte mich auch davon überzeugt, dass d . . Genannte . . . . wiedererlangte Freiheit bald wieder zur Verübung weiterer Verbrechen missbrauchen wird, weshalb ich Euer Hochwohlgeboren hierdurch gehorsamst bitte:

„die Stellung d . . selben unter Polizeiaufsicht auf . . . Jahre geneigtest verfügen zu wollen.

3) nach . . . . Tagen.

Anhang VIb.

Verhandelt: Frankfurt a. M., den . . . . 188 . .

Von dem Unterzeichneten wurde heute d . . durch Erkenntnis des . . . . . . Landgerichts zu . . . . vom . . . . . 18 . . wegen . . . . mit . . . Jahren . . . ., Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von . . . Jahren und Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht bestrafte . . . ., geboren am . . . . 18 . . zu . . . . auf . . Jahre, und zwar bis inkl. . . . . 18 . . unter Polizeiaufsicht gestellt und ih dabei eröffnet:

1) dass Haussuchungen bei ih hinsichtlich der Zeit keinerlei Beschränkung unterliegen;
2) dass . . . jeden Wechsel . . . . Wohnung — An- und Abmeldung — dem betreffenden Revier-Polizeikommissarius, bezw. dem Vorsteher der Polizeibehörde . . . . Niederlassungsortes innerhalb 24 Stunden persönlich anzuzeigen habe, widrigenfalls er gemäss § 361, Abs. 1 des R.-Str.-G.-B. zur Verantwortung und Bestrafung herangezogen werde;
3) dass ih während der Dauer der Polizeiaufsicht der Aufenthalt in Frankfurt a. M. (inkl. Sachsenhausen und Bornheim) untersagt sei. Im Falle des unerlaubten Aufenthalts habe . . . die sofortige Festnahme und Bestrafung gemäss § 361, Abs. 1 u. 2 des R.-Str.-G.-B. zu gewärtigen.

v. g. u.

. . . .

a. u. s.

Verwend

…	Notzucht, Unzucht, Blutschande	qualifizierte Kuppelei	…etungen und …vergehen: gewerbsmässige Unzucht	Beeinträchtigung fremder Jagd und Wilddiebstahl	Übertretung des Verbots, sich an gewissen Orten aufzuhalten	Strafen bei Bannbruch	Bemerkungen
						Kreisgef. bis 3 Mon., Art. 184.	
						Gef. bis 3 Mon. bezw. polizeiliche Bestrafung, § 125.	
						Wie sub 1.	
—	—	—				Art. 36: Gefängnis.	
—	—	—				§ 28: geschärftes Gefängnis bis zu 3 Mon.	
—	—			—		§ 103: Gefängnis.	
					—	§ 60: Gefängnis von 3 Tagen bis zu 6 Wochen.	
		—*				§ 116: 1 Woche bis 6 Mon. Gefängnis.	* Eintritt d. Polizeiaufsicht obligatorisch.
		—					
		—					
		—					
	—		—			Art. 147: Arrest; im Wiederholungsfalle Verwahrung in einer Polizeianstalt.	* nur wenn mit Gefängnis bestraft. ** neben jeder Vergehensstrafe.
						Art. 95: Gef. bis 3 Monat.	
		—**				§ 361 Z. 1: Haft bis sechs Wochen.	* nur neb. Zuchthaus. ** auch bei einfacher Kuppelei.

Druck von Oscar Brandstetter, Leipzig.

